
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS

Heimstätten-

und andere

Wirthschaftsgesetze

der Vereinigten Staaten von Amerika, von Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England.

Herausgegeben

mit einleitenden und erläuternden Abhandlungen

von

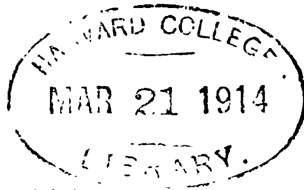
Dr. Rudolf Meyer.

Mit bisher noch ungedruckten Briefen Jefferson's und Entwurf zu einem neuen Agrarrecht.

Berlin.

Verlag von Hermann Bahr.

1883.


HARVARD COLLEGE
MAR 21 1914
LIBRARY.

Inhalts-Uebersicht.

Seite.

Homestead-Exemptions in Amerika.



Vorwort.

Reisen belehrt! Wirklich? Man kann im Coupé I. Klasse von Moskau nach Paris und wieder zurück fahren und von sich sagen lassen:

„Es zog ein Gänschen wohl über den Rhein
Und kam als Gigak wieder heim."

Man kann auch auf All' und Jedes am Wege achten und weil man zuviel sieht, nichts kennen lernen. Man kann, wie Yorick, von Paris nach London fahren, um sich über seine eigenen Gefühle klar zu werden.

Ich habe schon früher viel und seit mehr als sechs Jahren fast unausgesetzt Reisen gemacht, zu dem Zweck allein, zu studiren, wie das Volk lebt und, weil Wissen heisst, die Ursachen von Erscheinungen erkennen, zu erforschen, wesshalb das Volk so und nicht anders lebt.

Die Natur des Landes habe ich als solche Ursache gebührend gewürdigt. Andere Reisende haben das auch gethan. Die Natur des Volkes, der Volkscharakter, ist von Anderen für seine materielle Lage vielfach verantwortlich gemacht worden. Ich habe gefunden, dass daran freilich Etwas ist. Der Norweger ist in Amerika auch anders als der Italiener daselbst. Allein ein grosser Theil des Charakters eines Volkes ist selbst Product ausser ihm liegender, auf dasselbe wirkender Umstände. Der deutsche Bauer in Amerika wird „ein ganz anderer Kerl", als es der in Deutschland gebliebene Bauer ist und bleibt.

Um nicht weitschweifig zu werden, fand ich eine hauptsächlich charaktergestaltende Ursache in den Gesetzen und der daran bedingten Staats- und Localadministration.

Die Idee, dass die Gesetze ja selbst ein Product des Volkscharakters seien, wird wohl im Ernst Niemand als allgemein gültig hinstellen, denn wo sind sie Ausfluss des Volkswillens? Was hat

sich der „aufgeklärte Absolutismus" um den Ständewillen gekehrt? Er schlug seinen Vertretern die Köpfe ab, siehe v. Kalkstein. Was kümmert sich der Parlamentarismus unserer Tage um den Volkswillen? Er gehorcht, sei es Machthabern, sei es Klassen oder Coterien, nicht selten solchen der Börse oder doch der reichen Geschäftswelt. Neben solchen Einflüssen von Interessengruppen ist die Gesetzgebung früher mehr als jetzt, doch auch heute noch einigermassen, von kosmopolitischen, internationalen Ideen der Philosophen beeinflusst worden. Das Product so vieler verschiedener Kräfte hat in verschiedenen Staaten verschiedene Gesetze geschaffen, die nun verschiedene Sitten, einen verschiedenen Charakter und eine verschiedene materielle Lage des Volkes zur Folge gehabt haben.

Somit gehe ich davon aus, dass die Gesetze eines Volkes von wesentlichem Einflusse auf die materielle Lage eines Volkes sind.

Die materielle Lage eines Volkes ist mir immer ein sehr wichtiges Studienobject gewesen. Sie ist es gewesen, wie ich schon sagte, als Wirkung von Ursachen, namentlich von Gesetzen — Zoll-, Steuer-, Militair-, Volksrepräsentations-, Justiz-, Selbstverwaltungs- etc. Gesetzen. Sie ist es nicht minder als Ursache der politischen, internationalen Stellung eines Volkes, seiner Macht oder Ohnmacht, der Stabilität seiner Regierung, oder der Schwäche derselben, des conservativen oder revolutionären Charakters des Volkes.

Wenn ich von der Existenz eines „lieben Gottes", der Unsterblichkeit der Seele, ausgehe, so kann mein höchster Zweck als Mensch nicht darin bestehen, ein ausgezeichneter Preusse oder Kurhesse zu sein, dies ist der antike, heidnische, griechische, römische Standpunkt, keiner unserer christlichen Civilisation; sondern ich muss denselben in der grösstmöglichsten Vervollkommnung meiner eigenen Individualität suchen und finde dann, dass der Staat Preussen und der Staat Kurhessen nur Mittel für alle Preussen und alle Kurhessen zur Erreichung jenes obersten Zweckes sind: auf Erden glücklich und so zu leben, dass gegründete Aussicht ist, in den Himmel zu kommen — und dass jener Staat der beste ist, der seine Bürger diesen Zweck in seinem Verbande am leichtesten erreichen lässt.

Glück auf Erden und Ruhe des Gemüthes, welche Leidenschaften niederhält, die den Aussichten auf Seligkeit abträglich sind, finde ich in einer Gesellschaft, in welcher die Arbeit ihren recht reichlichen Lohn in Wohlstand und Ehre findet,

in welcher eine leichte, rasche, aufsteigende Klassenbewegung durch eigenes Verdienst möglich, nein, sogar gesichert ist.

Je mehr dies der Fall ist, fand ich, desto conservativer ist ein Volk, desto mächtiger wird es.

Es geht eine starke Strömung durch die öffentliche Meinung, welche nicht in Gesetzen, sondern in individuellen Eigenschaften, Tüchtigkeit, Charitas, Religiosität die Ursachen des Glückes der Völker sieht, hie und da ehrlich, meist heuchlerisch. Ich glaube, dass die Religion die Gesetzgeber beeinflussen soll, aber Gesetze nicht unnöthig macht.

Warum hat Moses Gesetze gegeben, wenn das Dogma genügte? Warum haben wir von ihm den Dekalog, und nicht nur das erste Gebot?

Genug, ich glaube daran, dass Gesetze nicht nur die materielle Lage eines Volkes, sondern auch seine Sitten, sogar seine Religiosität massgebend beeinflussen.

Das Gesetz der gleichen Erbtheilung hat den französischen Bauer zur Adoptirung des Zweikindersystems geführt. Eheleute, welche die dadurch bedingten Praktiken üben, erhalten die Absolution nicht. Daher datirt die Unkirchlichkeit der französischen Landbevölkerung und die Ohnmacht der legitimistischen und conservativen Parteien daselbst. Das Zweikindersystem verhindert die Volksvermehrung, macht Frankreich colonisationsunfähig. Man sieht, welche Perspective sich da eröffnet, alles als Folge eines Gesetzes!

Es giebt viele gläubige Katholiken, welche mit tiefster Ueberzeugung es aussprechen, nur die katholische Kirche könne die sociale Frage lösen. Sie werden nicht gewahr, dass diese Kirche in vielen Ländern, voran im Kirchenstaate selbst, lange und vollauf Gelegenheit gehabt hat, dies zu thun, es aber unterlassen hat. Es muss ihnen ferner auffallen, dass die Lage der Volksmasse in den katholischen Staaten Europas und Amerikas schlechter ist, als in den protestantischen, und dass die katholischen Staaten Europas und Amerikas die revolutionärsten sind, dass es nur noch eine ziemlich feste katholische Monarchie, die österreichische, giebt, aber mehrere feste protestantische Monarchieen. Warum? Die Erziehung des Volkes ist in den katholischen Staaten durchweg schlechter als in den protestantischen. Ein gebildeteres Volk ist aber im Stande, productiver zu produciren, ein gebildeterer Arbeiterstand, wenn er Freiheit geniesst, ist im Stande, sich relativ höheren Lohn zu erkämpfen. Es giebt eine Art von Ueber- oder Afterbildung, die

entschieden unproductiv ist, aber bis zu einem gewissen Grade ist Bildung sehr productiv, das sehen wir in Preussen und noch mehr in Amerika: Die sämmtlichen Arbeiter dieser Länder können mit Maschinen umgehen, der russische und ungarische ungebildete Arbeiter nicht, er zerbricht sie. So wird Bildung und Freiheit zu Weissbrot und zu Fleisch, und Brot und Fleisch werden zu Ruhe und Ordnung. Freilich, findet Bildung sich im Kampf ums Dasein gefesselt — so sprengt sie die Fessel. Die deutschen Arbeiter haben Bildung, aber — das Socialistengesetz. Die belgischen Arbeiter haben Freiheit, aber keine Bildung. Beide sind revolutionär. Die amerikanischen Arbeiter haben Freiheit und Bildung, die schweizer Arbeiter auch, beide haben also bessere Löhne und beide sind nicht revolutionär. Manche Führer der klerikalen Partei in Oesterreich, wie Lienbacher, wollen die achtjährige Schulpflicht in eine sechsjährige verwandeln. Das halte ich für thöricht und gefährlich. Angeblich taugt der Stundenplan, der Lehrplan der Volksschulen daselbst nichts. So mögen sie den bessern. Haben sie die Macht, die Schulzeit herabzusetzen, so haben sie auch die Macht, den Lehrplan zu reformiren.

Die belgisch-französischen Katholiken von der Richtung Périn-Harmel, behaupten auch, die Kirche allein genüge zur Lösung der socialen Frage. Sie solle den Sinn der Patrone christianisiren, diese sollen durch Charité, Mildthätigkeit, die sociale Frage lösen. Dies ist, in Anbetracht dessen, dass die Charité Geld kostet, zum Posten des Ausgabebudgets wird, sich auf den Productionspreis der Waaren schlägt, schon aus Concurrenzrücksichten unausführbar; wenigstens im Grossen. Der Sinn der Arbeiter ist auch heut zu Tage nicht dem Zurückschrauben der Arbeiter- auf eine Armenfrage geneigt. Sofern diese selben Herren aber sich den Schutzzoll, d. h. eine Staatsintervention zwischen Käufer und Verkäufer zum Zwecke der Preiserhöhung der Waaren und der Garantie einer Geschäftsrente gefallen lassen, werden sie inconsequent, eine Staatsintervention, ein Arbeitsgesetz, in die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu verwerfen.

Hingegen habe ich stets die Ansicht v. Kettelers und seiner Nachfolger, welche neuerlich auch in dem französischen Oeuvre ouvrière catholique durch so eminente Männer, wie die Grafen Bréda, Ségur, de Mun, Rocquefeuille, Anerkennung findet, für richtig gehalten, dass der Staat allerdings mit Gesetzen in die socialen Verhältnisse eingreifen müsse, dass diese Gesetze aber von

christlichem Geiste erfüllt sein sollen, und ich habe keinen Augenblick gezweifelt, dass die katholische Kirche, wenn sie sich diese Sache angelegen sein lassen sollte, einen ungemein wohlthätigen socialen Einfluss ausüben kann und wird. Ich bin nicht Katholik, doch beweist meine politische Laufbahn, dass ich eine grosse Hochachtung vor der katholischen Kirche habe. Ist es mir gestattet zu sagen, dass diese Kirche über der Pflege des Dogma durch drei und mehr Jahrhunderte die Pflege des socialen Gehaltes des Christenthums vernachlässigt und dadurch ihren Einfluss auf die Gesellschaft und den Staat geschädigt hat? Die protestantischen Kirchen haben sich leider mit dieser eminenten socialen Seite bis auf die Agitation von Todt und Stöcker, gar nicht befasst. Als ein katholischer Bischof, v. Ketteler, sich seiner socialen Hirtenaufgabe wieder bewusst wurde, gewann der Katholizismus in Deutschland ungeheuer — selbst unter den Protestanten. Leider muss ich constatiren, dass in der deutschen Centrumspartei ein Rückschritt von den Kettelerschen Forderungen eingetreten ist und dass die klerikale Partei in Oesterreich in der Zoll-, Steuer- und Schulfrage ebenfalls eine rückläufige Bewegung eingeschlagen hat. Die Folge ist, dass in Deutschland und Oesterreich es keine aufsteigende Klassenbewegung giebt, sondern eine von Jahr zu Jahr wachsende Declassirung und Proletarisirung, daneben eine schnelle Entwickelung der Plutokratie. Ich mache dafür in hohem Grade die Gesetze verantwortlich und glaube, dass Jene irren, welche den Grund allein oder überwiegend in Sittenverfall und Genusssucht der Mittelklassen, jener Stände, suchen, bei denen Capital und Arbeit noch in einer Person beisammen sind. Wenn ein solcher Mensch sieht, dass es trotz Fleiss und Sparsamkeit mit ihm zurück geht, so ermüdet er und wird zuweilen liederlich. Ich sehe denselben deutschen und böhmischen Bauer, der in seinem Vaterlande herabkam, den Rest seiner Habe verkaufte und nach dem Westen Amerikas auswanderte, dort wieder zu neuem Wohlstande kommen, ich habe ihn dort kirchlich, ehrbar, sittlich werden gesehen und gefunden, dass er dort alle jene Tugenden übt, die romantische Historiker der „guten alten Zeit“ ihm nachrühmen. Und ich habe gesehen, dass Hunderttausende solcher Bauern aus den in Europa herabgekommenen Elementen ihres Standes in Amerika entstehen, während es der preussischen Regierung nicht gelang, auch nur ein Dutzend solcher auf parzellirten Domänen Pommerns zu schaffen. Noch mehr! Es hat in Deutschland seit hundert Jahren eine Migration

aus dessen westlichen nach dessen östlichen Theilen und darüber hinaus, in früher polnische und in ungarische Länder stattgefunden. Diese Wanderung hat nicht nur aufgehört, sondern es findet jetzt eine Auswanderung aus diesen östlichen Ländern nach Amerika statt, und in vielen Theilen derselben vermindert sich die ländliche Bevölkerung. Dies geschieht in Pommern, Posen sowohl, wie in Ungarn. Daran ist nicht, oder doch jedenfalls nicht allein der billigere Preis des Landes in Amerika schuld, denn in Ungarn z. B. kann man vielfach cultivirtes Land billiger kaufen, als solches in Amerika, stellenweise so billig, wie uncultivirtes Land in Jowa und Wisconsin. Mir ist bekannt, dass man dort Waldherrschaften um 10 fl. per Joch von 1600 Quadratklafter kauft, dass man eine Herrschaft mit 3000 Joch erster Klasse planirtem und cultivirtem Weizboden und 7000 Joch Wald zu 180000 fl. kaufte, dass dort Weinberge im Zwangswege um 5 fl. per Joch verkauft wurden. Es ist ferner bekannt, dass es der österreichischen Regierung nicht gelingt, Colonisten nach Bosnien und der Herzegowina zu ziehen, obschon man ihnen die verlockendsten Anerbietungen macht. Das war noch vor 20, noch vor 15 Jahren anders.

Die deutsche Statistik hat schon seit langer Zeit es verstanden, das wachsende Elend des deutschen Volkes zu verbergen. Man hat weder eine ordentliche Arbeits-, noch Gewerbe-, noch Besitzstatistik. Seit 1862 wird auch die Berufsstatistik nicht mehr nach Religion und Confession geführt. Angeblich weil wir im Zeitalter der Toleranz leben. Ich hielt es für das Zeitalter des Culturkampfes. Es geschieht, damit man nicht nachweisen könne, dass die Juden, trotz ihrer Emancipation, ewig ihre alten Geschäfte treiben und jeden Beruf, der schwere körperliche Arbeit erfordert, vermeiden. Trotz einer Cabinetsordre des Königs hat der Reichskanzler die Lage der Landarbeiter und der Grundbesitzer nicht untersuchen lassen. Wir wissen nicht, wie viel Grundbesitzer es in Deutschland giebt, wie viel Schulden sie haben. Bayern fängt jetzt mit dieser unangenehmen Statistik an, namentlich mit jener der Zwangsverkäufe, und das Volk der Denker in und um Berlin wird sich wohl auch entschliessen müssen, in diesen saueren Apfel zu beissen. Inzwischen kann es von den Ungarn lernen, deren Wirthschaftspolitik, verglichen mit der deutschen, ein wahres Ideal von Intelligenz ist.

In Ungarn und Siebenbürgen hat man 1870 und 1880 ermittelt, dass die Zahl der Landbevölkerung betrug:

	1870		1880	Verminderung pct.
Grundbesitzer . . .	1.631.071	—	1.133.086	
Pächter	46.317	—	22.236	
Summa selbstständiger Landwirthe . . .	1.677.388	—	1.155.362	— 31 pct.
Beamte	14.860	—	10.923	
Knechte in Jahreslohn	1.332.080	—	518.814	
Tagelöhner	1.314.293	—	783.748	
Summa	4.338.621	—	2.468.807	— 43 pct.

Es sind in 10 Jahren 497,985 Grundbesitzer — verschwunden. Wie viele sind in Deutschland zu Grunde gegangen? Ei, das weiss man nicht und will es nicht wissen, weil man sich dann fürchten müsste!

In Ungarn wurden 1878 15,285 Grundstücke zwangsweise, 157,519 freihändig verkauft und nur 48,458 Grundstücke wechselten den Besitzer auf dem natürlichen Wege des Erbganges. Es fielen 8.151.009 Fl. Schulden bei jenen Subhastationen unbedeckt aus. Es wurden 83,8 Millionen Fl. Hypothekenschulden gelöscht (darunter eben 8,1 Million wegen unzulänglichem Erlös), aber 135,7 Millionen neue Schulden eingetragen, wovon nur die bescheidene Summe von 5.835.681 Fl. aus Erbabfindungen. Im Jahre 1879 wurden in Ungarn 142.276.367 Fl. neue Schulden grundbücherlich intabulirt und nur 80.699.778 Fl. gelöscht, in Cisleithanien betrug die Mehrbelastung in den einzelnen Jahren und der Ausfall von eingetragenen Capitalien bei Zwangsverkäufen:

Jahr		Mehrbelastung		Ausfall
1876	=	114.067.000 fl.	—	11.138.000 fl.
1877	=	38.717.000 „	—	19.554.000 „
1878	=	49.954.000 „	—	34.148.000 „
1879	=	30.661.000 „	—	32.227.000 „
1880	=	23.277.000 „	—	47.348.000 „

Nun, diese Statistik enthüllt ein grausames Bild des Verfalles und Elends. Aber die ungarische Regierung hat den Muth, es dem Volke zu zeigen, und sie arbeitet an einer Reform. Es würde sich empfehlen, wenn die Directoren der statistischen Bureaux des deutschen Reichs und Preussens auf einen Winter zum Herrn Keleti nach Pest geschickt würden, um hier ein Wenig Statistik zu lernen. Mit dem, was sie hier lernen können, ausgerüstet, würden sie den Nachweis zu führen haben, dass auch in Deutschland der Verfall ein erschrecklicher ist.

Daran ist nach meiner Ueberzeugung, die sich doch auf ein sehr fleissiges Studium in den verschiedenen Ländern — ausser Bosnien und Herzegowina — aufbaute, Gesetzgebung und Verwaltung Schuld. Ich schliesse daraus, dass unsere Gesetzgebung und Verwaltung sich seit 1848 continuirlich und immer rapider verschlechtern. Man trägt sich in Deutschland mit der Idee, in überseeischen Ländern Colonien anzulegen. Ich weiss nicht, wo die Seemächte Deutschland dies gestatten würden, allein ich bin überzeugt, dass, gelänge es, eine solche Colonie, z. B. in Afrika, zu gründen, Deutsche nicht dorthin wandern würden, wenn sie daselbst eine Gesetzgebung und Verwaltung finden müssten, welche jener des Mutterlandes nachgebildet wäre und denen sie durch die Auswanderung ja entkommen wollen. Man könnte es erleben, dass — die Kaffern aus dieser Colonie sich weiter in's Innere des schwarzen Continents flüchteten vor den Segnungen unserer sogenannten Cultur. Wohl weiss ich, dass man die Auswanderung, sowie die Verbreitung der Socialdemokratie in regierungsfreundlichen Kreisen auf Rechnung böser Agitatoren und Agenten setzt und dass man die Auswandernwollenden warnt, in ihr Unglück zu rennen. Ich habe das Unglück gesehen, welches arbeitsfähige und willige Menschen in Amerika trifft. Es ist sehr zu ertragen. Nach amtlichen Erhebungen haben Ungarn 18.600 Personen in den letzten Jahren verlassen, und diese haben durch Postanweisung allein 1881 = 418.000 Fl., in den 9 ersten Monaten d. J. 1882 = 581.000 Fl. in kleinen Beträgen von 10 Fl. aufwärts, an ihre in der Heimath zurückgebliebenen Verwandten gesandt. Viel bedeutendere Beträge sind durch die Vermittelung von Banken nach Ungarn geflossen, nach dem Saroser Comitat allein bis October 1882 = 351.931 Fl. in amtlich constatirbarer Weise. Wo solche Thatsachen sprechen, da helfen officielle und officiöse Unwahrheiten über Amerika nichts. Was wollen die gegen die Briefe sagen, welche jene 270.000 Deutsche nach Hause schreiben, die allein i. J. 30. Juni 1881—82 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind? Das steht wirklich fest: Die Leute haben mehr politische und religiöse Freiheit und es geht ihnen materiell besser drüben, sofern sie nur arbeiten. Die Arbeit hat dort noch capitalbildende Kraft, bei uns nicht mehr.

Die ungarische Regierung, welche sich jetzt mehr als irgend eine andere continentale mit dem materiellen Elend des Volkes und dem Suchen von Mitteln zu dessen Abhilfe beschäftigt, will

durch die österreichisch-ungarischen Consulate in Amerika Berichte über die Lage der Arbeiter und speciell der dorthin Ausgewanderten sich senden und veröffentlichen lassen. Ich fürchte, diese Berichte werden ein wahres Auswanderungsfieber in Ungarn erzeugen.

Uebrigens hat der amerikanische Staatssekretär des Auswärtigen im Jahre 1881 einen Bericht über die relative Lage der Arbeiter, gestützt auf Consularberichte, publicirt, von denen ich hier Einiges mittheilen werde und was nach meiner persönlichen Erfahrung ganz richtig ist:

Es betrugen in 2 grossen Städten der Union und in bedeutenden Industriebezirken dreier europäischer Länder die Löhne der Arbeiter in Dollars, à ca. 2½ Fl. ö. W. oder 4 M. oder 5 Frcs.:

	Frankreich	Deutschland	Grossbritannien	Chicago	New-York	
Bäcker	5.55	3.50	6.65	12.—	8.—	Doll.
Grobschmiede	5.45	3.55	8.12	12.—	10.—	„
Buchbinder	4.85	3.82	7.83	15.—	15.—	„
Maurer	4.—	3.60	9.63	10.—	15.—	„
Schreiner	6.—	3.97	8.48	15.—	13.—	„
Zimmerleute	5.42	4.—	8.25	12.—	12.—	„
Farmarbeiter	—	2.87	4.25	—	—	„
Markthelfer, Handlanger	—	2.92	5.—	9.—	9.—	„
Anstreicher	4.90	3.92	8.16	13.—	16.—	„
Pflasterer	—	3.80	10.13	15.—	15.—	„
Plumber	5.—	3.60	8.46	20.—	18.—	„
Drucker	4.70	4.80	7.75	18.—	18.—	„
Schuhmacher	4.75	3.12	7.35	18.—	18.—	„
Schneider	5.10	3.58	7.30	18.—	18.—	„
Blechschmiede und Klempner	4.40	3.65	7.30	12.—	14.—	„

Die Detailpreise von Lebensmitteln waren in Cents:

	Frankreich	Deutschland	Grossbritannien	Chicago	New-York
Rindfleisch zum Braten per Pfund	—.22	—.22	—.22	—.10	—.14
Bohnen per Quart	—	—.10	—.09	—.07	—.08
Brot per Pfund	—.03	—.05	—.04	—.04	—.04
Butter per Pfund	—.21	—.25	—.30	—.25	—.25
Kohlen per Tonne	—	4.25	3.75	5.—	4.—
Kaffee per Pfund	—.30	—.35	—.35	—.25	—.25
Eier per Dutzend	—.18	—.20	—.20	—.15	—.25
Mehl per Pfund	—.04	—.05	—.04	—.03	—.04
Schmalz	—.20	—.21	—.18	—.08	—.10
Kartoffeln per Bushel	—.50	—.50	1.—	—.80	1.50
Zucker per Pfund	—	—.11	—.08	—.08	—.09

Die Löhne sind in Amerika etwa in dem Verhältniss gestiegen, wie jene der Farmarbeiter, die vor 50 Jahren 8—10 D. und Wohnung und Kost monatlich erhielten, jetzt aber 20—30 D. und Wohnung und Kost. Die Lebensmittelpreise im Grossen sind aber gefallen. Es kosteten in New-York:

	Schweinefleisch per Fass niedr. höchst.	Salz per Sack niedr. höchst.
1825	12.00 — 14.75	2.37 — 3.00 Doll.
1835	13.50 — 18.50	1.47 — 2.25 „
1845	9.25 — 14.12	1.32 — 1.47 „
1855	12.50 — 23.00	—.90 — 1.22 „
1865	19.00 — 31.50	1.55 — 2.50 „
1875	18.00 — 22.75	1.15 — 1.35 „
1879	7.80 — 12.75	1.40 — 2.50 „

	Zucker per Pfd. niedr. höchst.	Weizen per Bushel niedr. höchst.	Wolle per Pfd. niedr. höchst.
1825	6 — 11 Cents	0.75 — 1.06 Doll.	30 — 38 Cents
1835	6 — 9 „	1.04 — 1.50 „	25 — 40 „
1845	3 — 7 „	—.85 — 1.40 „	24 — 30 „
1855	4 — 8 „	1.96 — 2.80 „	24 — 34 „
1865	11 — 17 „	1.25 — 1.88 „	70 — 77 „
1875	7 — 9 „	—.92 — 1.37 „	38 — 43 „
1879	6 — 9 „	1.10 — 1.56 „	27 — 50 „

In Folge der schlechten Ernte von 1881 sind die Preise jetzt höher, fallen aber schon und werden noch sehr tief fallen, wenn Amerika noch 1—2 gute Ernten haben sollte.

Soviel über die Verschiedenheit der materiellen Lage der Arbeiter in Amerika und Europa.

Bis jetzt wandern fast nur Arbeiter nach Amerika. Sehr bald werden Künstler und wirkliche Gelehrte ihnen folgen, denn Amerika entlöhnt auch diese besser. Schon giebt es viel mehr Schulen und Universitäten dort, als in irgend einem Lande mit gleicher Einwohnerzahl, auch ist die Zahl der Schüler dort relativ die grösste. Dabei herrscht eine fast vollständige Schul- und vollkommene Lehrfreiheit. Ich rathe jedem Gelehrten, der in Deutschland nicht den concessionirten, officiellen Schimmel reiten will, nach Amerika auszuwandern und dort zu studieren und zu lehren, wie es ihm der Geist eingiebt, und wenn es etwas Gescheutes ist, wird er dort Schüler, Lohn und Ehre finden — wenn auch keinen Orden. Dank der Freiheit des Unterrichtes bis zur Universität, der Lehrfreiheit und dem vielen Gelde, das die Amerikaner für die Unterrichts-

anstalten ausgeben, werden sie bald auch die gebildetste Nation sein und Europa auch in den Wissenschaften so übertreffen, wie sie es in der Production bereits thun.

Da ich nun nicht in der Natur der Menschen, noch im Boden und Klima allein oder vornehmlich, sondern in Gesetzen, Institutionen und Verwaltung der Staaten die Erklärung für die Verschiedenheit der materiellen Lage der Masse des Volkes suche, so ist es klar, dass ich auf meinen Reisen diesen Einrichtungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe. Die Bemerkungen, welche ich in dieser Beziehung machte, habe ich, neben statistischen und anderen nationalökonomischen Resultaten, zerstreut in Zeitschriften, meist im Wiener „Vaterland", mitgetheilt, theilweise aber auch bisher garnicht publicirt.

Diese Publicationen, namentlich jene über die amerikanischen Homestead-Gesetze, haben in Deutschland-Oesterreich ein Aufsehen erregt, welches mich Anfangs in Erstaunen setzte. Es fand sich nämlich, dass die deutsche Juristenwelt, die so viele Professoren und ausübende Juristen zählt, welche bestens die Ueberzeugung haben, dass sie vollkommen auf der Höhe der Zeit und ihrer Wissenschaft stehen, dass sie mit dem ganzen juridischen Wissen ihres Jahrhunderts ausgestattet seien, wie Lassalle sagen würde, von jenem Recht gar keine Kenntniss, keine Ahnung haben, unter dem heute annähernd eben so viele Menschen und glücklicher leben, als in den sogenannten Culturstaaten des europäischen Continents!

In denjenigen Ländern, welche von dem englischen Inselreich aus beherrscht werden oder wurden, hat sich entweder das englische common law mit Modificationen erhalten, fortgebildet, oder man ist daselbst, nachdem man davon abgewichen war, in gewisser Hinsicht zu seinen Grundsätzen zurückgekehrt. Von diesem Rechtsleben aufblühender Staaten, deren Concurrenz Europa von Jahr zu Jahr gefährlicher und unerträglicher wird, wissen unsere Juristen — Nichts, und ein deutscher Literat, der nicht Jurist ist, musste auf seinen Flüchtlingsfahrten dasselbe erst entdecken. Dass die Entdeckung wichtig ist, geht daraus hervor, dass zuerst der ungarische Landes-Agriculturverein, dann viel später der deutsche Landwirthschaftsrath, jetzt auch die Regierungen von Deutschland, Oesterreich und Ungarn sich mit ihr beschäftigen. Bis jetzt nur mit den Homestead-Exemptions der Vereinigten Staaten. Allein ich werde nachweisen, dass weder diese Staaten

allein solche Gesetze haben, noch dass die Agrarordnung der Union allein Vorzüge hat vor der entsprechenden continental-europäischen Ordnung, dass es dort auch noch andere, vorzügliche sociale Gesetze giebt — wovon man in Herrn v. Holtzendorff's Massenproduction juridischer Curiositäten nichts findet.

Es ist dies eine ähnliche Entdeckung, wie sie Lothar Bucher während seines Exils in England in betreff der englischen Verfassung machte, die dann zu Gneist's Werk über englisches Selfgovernment führte, das wiederum auf einem principiellen Verkennen seines Gegenstandes beruht und zu caricaturartigen Nachahmungen in Preussen geführt hat. Schon beginnen unsere Fachjuristen sich mit meiner Entdeckung zu beschäftigen und ich hoffe nur, dass nicht ein ähnlicher Unfug damit getrieben wird, wie mit den Gneistschen Erfindungen.

Es kann nicht fehlen, und ich bin gefasst darauf, dass unsere weisen Juristen diese schlichte Aneinanderreihung fremder socialer Gesetze unsystematisch und meine Bemerkungen darüber unwissenschaftlich finden und darüber hochmüthig die Achseln zucken. Da habe ich nur zu wiederholen, was ich bei Veröffentlichung der Briefe des Dr. Rodbertus sagte: Solche Professoren, die aus dem Material, was ich hier mittheile, ein sauberes, paragraphirtes System machen können und werden, giebts in Deutschland schockweise. Wohl, mir genügt es, hier Bahn gebrochen zu haben. Ich bin überzeugt, dass die Gesetzgebung und Verwaltung der Union, Canadas, Australiens und Ostindiens, vielleicht auch Chinas, jetzt Gegenstand der Studien unserer Juristen werden wird, und das wird gut sein.

Doch kann ich nicht umhin die Frage aufzuwerfen, wie es möglich ist, dass die professionellen, angestellten juridischen Lehrer des angeblichen Volkes von Denkern sich in so grober Unwissenheit über das befinden, was in besser verwalteten Staaten Recht ist. Ich ertappe hier die juristischen Professoren auf einer ganz ähnlichen Unwissenheit, wie die nationalökonomischen: Haben diese letzteren wohl die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens unserer Zeit auch nur im geringsten wissenschaftlich zu beherrschen verstanden? Was sagen sie uns über die Preisbildung unter dem Einfluss der Speculation, der Corner, des Einsperrens, der Kost- und Fristgeschäfte, was vom Bankwesen und der Arbitrage, was von der Krisis seit 1873, ihrem schleichenden Charakter und ihren Ursachen, was vom Widerspruch in den Verringerungen von Productions- und Transportkosten und Erhöhungen der Zölle und

Licenzsteuern? Was ist heute Capital? Ist der Pfandbrief ein Capital, sind Fonds Capitalien? In wieweit sind Fonds Bedingungen der Production, der Speculation? Schafft die Speculation Werth? Absorbirt oder schafft sie Capital, wie steht sie zur Production? Wie wird Geld zu Capital und umgekehrt? Was ist Geld? Ist ein Cheque, ist ein Warrant Geld? Wirkt ein solcher oder ein solcher als Geld? Zahlt man im Clearing-house? Kauft man dort oder tauscht man oder was thut man? Ist eine Waare eine fungible Sache? Was bewirkt es, wenn eine Waare dazu wird? Wie verhält sich die Fondsbörse zur Waarenbörse? Wie klären unsere nationalökonomischen Gymnasiallehrer ihre armen Opfer, die Studenten, über diese und andere Fragen des wirthschaftlichen Lebens unserer Zeit auf? Stehen sie nicht den grossartigen Erscheinungen unseres modernen wirthschaftlichen Lebens hilf- und rath-, ja begriff- und kenntnisslos gegenüber, weil sie hier mit den auswendig gelernten Begriffen aus überwundenen Wirthschaftsperioden, welche von Anderen wissenschaftlich bewältigt worden sind, nicht auskommen? Ihr Rüstzeug modernster Art stammt von — Smith und besonders Ricardo! Hätten wir die Socialdemokraten, den Marx nicht, es gäbe keine deutsche Nationalökonomie, nur nationalökonomische Altekleiderhändler. Sie warten jetzt darauf, dass Karl Marx den II. Band seines Capital herausgiebt, um daraus etwas über die Metamorphose des Capitals in Börse, Bank, Fabrik und Boutique zu lernen und dann womöglich ohne Quellenangabe sich die Gesetze, unter denen dieser Proteus uns beherrscht, anzustehlen, für ebenso dicke, wie langweilige, wie nutzlose Bücher.

Warum?

Die Herrschaften sind zu bequem, sich die Welt anzusehen, wie sie wirklich ist, die Thatsachen festzustellen, die Einzelheiten zu sammeln und aus der regelmässigen Wiederkehr gleicher Erscheinungen das Gesetz des neuen Wirthschaftslebens in der Periode des Maschinenbetriebes und des Speculationshandels zu abstrahiren. Sie sitzen bequem in ihrer Studirstube, sage in Halle oder Strassburg, oder wenns hoch kommt in Berlin, und wenn sie in diesen Städten eine Fabrik, eine Bank, eine Börse haben sollten, so darf man darauf wetten, dass dies der letzte Ort ist, wohin ein Professor, ein Lehrer der — — Volkswirthschaft sich begeben wird. Wie ein solcher Nichtvolkswirthschaftswisser Professor wird, zuletzt Geheimrath, davon hat uns Dühring Einiges erzählt. Ist er das endlich, so gilt von ihm jener Witz, den man von einem Ge-

heimrath erzählte, welcher vor nicht allzu langer Zeit in einer neuen Grossstadt einen Theil der officiösen Presse dirigirte: Herr Assessor Z. hatte Kopfschmerzen. Ein berühmter Arzt sägt ihm die Schädeldecke ab, nimmt das verschrumpelte Gehirn heraus, setzt es in Spiritus, klappt dem armen Assessor die Schädeldecke zu und lässt ihn laufen, um eine Zeit das Gehirn zu beobachten. Nach längerer Zeit trifft er ihn und sagt ihm, er könne sich jetzt sein Gehirn wiederholen, denn damit wisse der Arzt doch nichts anzufangen: „O, bitte sehr", sagt der Hirnlose, „bemühen Sie sich garnicht und behalten Sie ruhig dies Andenken von mir; ich bin jetzt Geheimrath geworden und brauche kein Gehirn". — Unser Professor der Nationalökonomie, wie der Jurisprudenz, liest fünf oder sieben Mal wöchentlich, Semester für Semester, das alte Collegienheft herunter, das er sich als Privatdocent zusammenstellte: Die Welt hat sich ja nicht geändert: Grundrente, Unternehmergewinn, Arbeitslohn, gewonnene Arbeit. Punctum! Das kostet weiter weder Arbeit noch Studium. Dann lässt er sich neue und alte Bücher aus den öffentlichen Bibliotheken kommen und macht aus 20 solchen ein 21., wenn er sehr gelehrt ist, aus 99 das hundertste, und wenn er bewiesen hat, dass Friedrich Wilhelm I. fast ein so grosser Nationalökonom war, als es Bismarck demnächst werden wird, aber grösser als Schmoller, dass Schmoller jedoch grösser ist als Quesnay u. A. Smith und nur vom — — Verfasser des hundertsten Werkes übertroffen wird, so ist ihm die II. Klasse des xschen Hausordens unvermeidlich. — Roscher hat in seiner deutschen Nationalökonomik am Schlusse die Namen aller der patentirten und wohl besoldeten Herren aufgeführt, welche in Deutschland dermalen von Volkswirthschaft etwas wissen sollten. Es ist richtig, dass ich sie verhöhne. Aber habe ich nicht vornehmlich Grund dies zu thun? Haben sie wohl jemals gewagt, die von Schmoller und Brentano beantragte und vom letzten Kathedersocialisten-Congresse beschlossene Commission zur Berichterstattung über die Ursachen der Krisis von 1873 und über Abhilfemittel einzusehen? Haben sie es gewagt, sich über Schutzzoll und Freihandel auszusprechen, als sie noch nicht wussten, ob der Wind aus der Protectionsecke stark genug war? Sie hinken ewig der Tagespolitik nach und machen dann ein liebedienerisches System aus ihr — mit sehr wenigen, anständigen Ausnahmen, wozu ich Nasse rechne, der den Muth hat, bei seinem freihändlerischen Irrthum zu verharren.

Eine schöne Probe solcher verdienst-, weil mühelosen Compi-

lationen hat Dr. August von Miaskowski in dem Buche: „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, 1882“, geliefert. Von all den Agrargesetzen, die ich hier mittheilen werde, hat dieser „ordentliche“ Professor der Staatswissenschaften an der armen Universität Breslau keine Ahnung. Trotzdem schreibt er einen Absatz voll Unsinn über die Wirksamkeit der Testirfreiheit in Nordamerika und seine Quellen sind — — ein Paar Aufsätze von Helferich in der Tübinger Zeitschrift i. J. 1853 und 1854!! Das nennt man deutschen Professorenfleiss und deutsche Forscherarbeit! Von den Arbeiten, die ich hierüber in Oesterreich publicirt habe, weiss er garnichts. Schmoller weiss davon, aber es ist ihm unangenehm, und er thut in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung etc.“ für 1882 die ganze Homesteadmaterie mit sechs Zeilen und den Verweis auf ein Citat L. von Steins aus dem Wiener „Vaterland“ ab. Desshalb wird doch diese Frage lauter und lauter ertönen und nicht durch die trägen Drohnen in den bestaubten Bibliotheken der deutschen Universitäten erstickt werden können. Sie mögen sich erinnern, wie ich ihnen auf dem letzten Kathedersocialistencongress zurief, was sie dort auch über die unwichtigsten Fragen Grossartiges berathen und beschliessen möchten — es werde spurlos verhallen, nur die damals von mir gestellte Frage nach dem „Schutz für die nationale Arbeit“ werde auf der Tagesordnung bleiben. Ist sie nicht darauf geblieben? So wird die Frage: Wem gehört der deutsche Grundbesitz, wem wird er morgen gehören, was wird aus den deutschen Bauern? Ist durch Homestead-Exemption — oder nur noch durch Agrarcommunismus — tertium non datur — zu helfen? auf der Tagesordnung bleiben, und diese Frage habe ich gestellt — im Verfolg jener, die ich ihnen einst mit Rodbertus zusammen stellte, auf dem Congress der Landwirthe seit 1872 und auf denen der Kathedersocialisten, ich, der den Rodbertus gekannt, verstanden und beerbt habe, während stubenhockerische, unfähige Professoren ihn bloss abzuschreiben wissen! Das deutsche Universitätswesen ist — auch aus anderen Gründen — eine gänzlich überlebte, verknöcherte, unzweckmässige Einrichtung und bringt uns geistig immer mehr zurück.

Geradezu unerträglich wird der Druck dieser Institution auf die Geister werden, wenn, wie es die Reichsfreunde wünschen, unsere ganze Erziehung über einen Leisten geschlagen werden wird, durch übereinstimmende Lehrpläne und Prüfungsordnungen für das deutsche Reich.

Dadurch wird dann ein gewisses, gleiches Mass von Durchschnittsbildung freilich erreicht, aber bei Allen dasselbe. Sie verknöchert. Das reine Chinesenthum hat, wie das schon Dühring sehr richtig sagt, angefangen. Es giebt in jeder Wissenschaft nur noch eine anerkannte, officielle, approbirte Doctrin, ausser der eine andere nicht gelehrt werden kann, weil man den Lehrer einer andern eben nicht anstellt. Ist er aus Versehen auf einen Lehrstuhl gerathen, so wird er wegdisciplinirt — wie der arme Dühring. Einen solchen Ketzer — das ist das einzig richtige Wort — schützt nicht einmal das Mitleid, das man mit einem blinden und vollkommen vermögenslosen Manne haben sollte. Das Anathema der katholischen Kirche wird als eine Anmassung des Ultramontanismus uns erklärt, obschon es mir doch nichts von meinen irdischen Genussgütern raubt. Das Anathema der officiell anerkannten Gelehrtenschule, des Sanhedrin der Kathedersocialisten staatssocialistischer Observanz z. B., bedeutet Hunger, Elend und Nichtachtung: Wer sich überzeugen will, klettere in die Mansarde, in der ein blinder Ketzer, Dühring, mit Frau und Kind friert und hungert. So sind wir, durch den Centralismus, in einen Zustand hineingerathen, in dem die Wissenschaft Nichts, die Gesinnung Alles ist. Hat doch Fürst Bismarck einmal gesagt: „Die Wahrheit ist officiell festgestellt worden". O Pilate, weisst Du nun, was Wahrheit ist? Die amtlich festgestellte, approbirte Doctrin — das ist die Wahrheit — in Deutschland.

Unter den deutschen Professoren der Nationalökonomie gab es, ausser Dühring, Einen, der nicht zur Clique gehörte, H. Rösler in Rostock. Man liess ihn dort, ohne Hörer, versauern und er flüchtete sich nach — Japan! Es gibt in Wien Einen, den man von Deutschland aus nicht wegbeissen kann, Lorenz v. Stein. Er war Verwaltungsrath von Bahnen und Banken, Fabrikbesitzer, Bauunternehmer. Er hat bankerott gemacht, und das freut die deutschen kleinen Collegen. Als ob in Oesterreich nicht fast jeder ehrliche Unternehmer ruinirt würde! Aber der Mann kennt das wirthschaftliche Leben, er liest nicht, sondern er trägt frei vor und schildert, nicht wie das Arbeiten und das Theilen des Verdienstes vor 70 Jahren war, sondern wie es jetzt ist. Mit vierzig und mehr Jahren habe ich den Mann wiederholt, in aufeinanderfolgenden Semestern, gehört — kann man das in einem Hörsaal Deutschlands auch fertig bringen, ohne am Gähnkrampf zu verenden? Unter den deutschen Professoren giebt es zwei Männer, die vom

Leben Etwas wissen. Conrad in Halle war früher Landwirth Er heirathete sich in die Professur, sonst hätte dieses Wissen ihm' jedes Katheder gesperrt. Jannasch kam nicht über Basel hinaus, da er, Dank seiner Schwägerschaft, etwas von der Textilindustrie verstand. Er war so unvorsichtig gewesen, in seiner unüberlegten Jugend eine Studienreise von etwa 100 Meilen zu machen und sich ein Paar Arbeiterversammlungen anzusehen. Seine Oberkollegen schnitten ihn auf dem ersten Kathedersocialisten-Congress und nannten ihn spöttisch den „Bürger" Jannasch. Diese Chinesen dürfen ja Niemand aufkommen lassen, der auch nur auf einem Gebiete des Wirthschaftslebens Etwas weiss. Er erschien auf den anderen Congressen nicht mehr und sässe heute noch in Basel, wenn ihn Bismarck nicht in's Ministerium genommen hätte, wie auch H. v. Scheel, der natürlich auch auf einem nichtdeutschen Lehrstuhl, in Bern, sich mit dem Studium der schweizer Industrie abgegeben hatte. Diese Ernennungen gereichen dem bedeutenden Manne, der mich in's Ausland getrieben hat, zur Ehre und ich erkenne das gern an. Bismarck sucht im Einzelnen die Härten des Systems auszugleichen, das er im Ganzen so mächtig gefördert hat und fördert, des Centralismus.

Das war früher anders!

Ein Mann wurde in Preussen unliebsam, ein Paul Gerhard. Er ging nach Sachsen und wurde dort angestellt. Der Gründer des Illuminaten-Freimaurerordens, Weissbach, wurde in Bayern zum Tode verurtheilt. Er lebte darauf noch viele Jahre als Hofrath in Koburg. Die Kleinstaaterei war eine Hauptbedingung der Entwickelung der deutschen Wissenschaft und eine Garantie der individuellen Freiheit: Man beschränkte meine Freiheit in Hessen, ich fand sie in Württemberg wieder. Man verschloss meinen Hörsaal in Halle, es öffnete sich mir ein grösserer in Heidelberg, und meine Studenten aus Halle folgten mir dahin. Damals wanderten die Studenten im Reiche herum, zu einem beliebten Professor, damals konnte ein Professor berühmt werden, er „zog", wie heute ein berühmter Schauspieler. Jetzt trifft der Student in jeder Universitätsstadt dieselbe Mittelmässigkeit auf dem Katheder. Warum sollte er da wandern? Nur — auf der Bühne giebt es noch Freiheit, also Entwickelung! Nur der Schauspieler darf spielen, wie es ihm sein Genius eingiebt — wenn er einen hat, im neuen deutschen Reich.

Aber der Reichsfeind oder Ketzer gegen die orthodoxe Doctrin

im Staat darf doch seine Ansichten drucken lassen. Freilich, wenn er einen Verleger findet. Warum findet er ihn nicht? Weil erstens seine Bücher von der Kritik, von der politischen und Fachpresse todtgeschwiegen werden. Die Clique reisst sie nicht herunter, nein, sie schweigt. Natürlich empfiehlt sie Niemand. So wird ihr Leserkreis ein enger, der Verleger kann kein Geschäft damit machen. Nur sehr wenigen „reichsfeindlichen" oder „ketzerischen" Autoren gelingt es, so durchzudringen, dass ihre Bücher sich doch verkaufen. Diese finden dann wohl einen Verleger. Noch riskirt der, wegen eines geringen Vergehens des Autors angeklagt oder verurtheilt zu werden, selbst — und das ist eine ganz neue Errungenschaft des deutschen Reiches — wenn er Ausländer ist! Der schweizer Bürger Schabelitz in Zürich wurde von einem kleinen, süddeutschen Bezirksgericht der Majestätsbeleidigung wegen verurtheilt, begangen angeblich in einem Buche, das er verlegt hatte. Existirt der Begriff der Majestät für einen Republikaner? Und wie leicht kann man heut zu Tage eine Majestätsbeleidigung begehen! Ist nicht — ich glaube Herr Bebel — angeklagt worden, die Majestät des deutschen Kaisers beleidigt zu haben, weil er das Socialistengesetz tadelte und dies Gesetz des Kaisers Unterschrift trägt? Das Reich abondirt von Beamten; es giebt Beamte, die Cigarren machen, in Strassburg. Jeder solcher Beamte repräsentirt den Staat, und wer einen derselben tadelt, hat den Staat angegriffen. Thatsächlich hat der Director der Strassburger Tabaksmanufactur, den man zur Disposition stellte, weil er unverkäufliche Cigarren machen liess, vorher noch einige missvergnügte Raucher solcher Cigarren wegen Beamtenbeleidigung anklagen lassen! Wenn es heute einen deutschen Juristen unter den „Reichs-Feinden" gäbe, so könnte er über die Staatsprozesse unserer Zeit und jener des Tacitus eine lehrreiche, aber in Deutschland nicht druckfähige Arbeit schreiben. Indess giebt es keinen deutschen Juristen unter den Reichsfeinden, und ich werde weiterhin andeuten, warum nicht.

Es ist also schwer, dass in Deutschland oder in anderen Ländern Leute, welche mit dem in Deutschland auf irgend welchem Gebiete herrschenden System nicht einverstanden sind, ihre abweichende Ansicht mündlich oder durch den Druck verbreiten. Denn wenn sie sich in angrenzenden Ländern dergleichen erlauben, so bittet zuweilen die deutsche Regierung die betreffende fremde Regierung, diesen „Reichsfeind" auszuweisen. Die Regierungen von Oesterreich (Cisleithanien, nicht Ungarn), der Schweiz, Holland,

Belgien und Frankreich haben im letzten Jahrzehnt auf solche Requisition Deutsche ausgewiesen, die sich in Nichts gegen die Gesetze dieser Länder, in denen sie Zuflucht suchten, vergangen hatten. Ich betheiligte mich 1878 an der Gründung eines Vereins zum Schutze politischer Flüchtlinge in der Schweiz. Er sollte solchen Flüchtlingen die erste nöthige Unterstützung, ferner Rath bezüglich Erlangung von Arbeit und Rechtshilfe im Falle einer Verfolgung gewähren, also nur ganz legitime Zwecke anstreben. Es waren ausser politischen Flüchtlingen verschiedener Länder und Farbe, schweizer Bürger verschiedener Confessionen und politischer Parteien darin, durchaus nicht etwa lauter Socialdemokraten. Ich selbst bin keiner. Freiherr von Wattenwyl ist Berner Patrizier und gehört der dortigen conservativen Partei an. Man hat den Verein, der viel Gutes hätte stiften können, erstickt, weil — Deutschland eine Gefahr darin sah! Du lieber Gott, ist es denn so gebrechlich? Früher konnte ein politischer Flüchtling aus Deutschland in einem der obengenannten Länder sich naturalisiren lassen und ein neues, wirthschaftliches Leben beginnen, daselbst ein ruhiger Bürger werden. Das ist jetzt unmöglich, denn man verlangt vorher die documentarisch nachgewiesene Entlassung aus dem früheren Unterthanenverband, die der Flüchtling natürlich nicht bekommen kann. So lebt er in dem fremden Lande stets vogelfrei. Die Polizei kann ihn jeden Augenblick ausweisen, ohne dass er auch nur den Grund davon zu erfragen das Recht hätte. Er kann also kein Geschäft begründen. Er muss rechtloser Flüchtling bleiben. Dies erbittert, dies wirft ihn immer wieder in die Gesellschaft der Leidensgenossen zurück — dies erzeugt Anarchisten und bedroht dadurch wieder das in seinem Verfolgungssystem unermüdliche heimische System.

Man kennt diese Verhältnisse in Deutschland kaum, darum ist es gut, wenn Jemand, der durch all' das Flüchtlingselend durchgegangen ist, die Landsleute auf dessen Folgen aufmerksam macht. Eine der schädlichsten Folge ist zweifellos jene, dass man in Deutschland immer nur die eine Seite der Medaille sieht, auf die der officielle Stempel gedruckt ist. Man erfährt keine Kritik der heimischen Zustände, ja man erhält selten Kenntniss von fremden Zuständen, die deutsche Wissenschaft verknöchert und erstarrt. Es weht ein russischer Wind durch sie: Wie hat sich das Muttergottesbild in Europa entwickelt von der Madonna des Giotto zu der des Raphael. Die russisch-byzantinische Madonna blieb stets

typisch. So entwickelte sich eine freie, deutsche Wissenschaft, und so erstarrt sie jetzt zu einer „officiell festgestellten". Alles wird disciplinirt, alles amtlich, d. h. unfehlbar. „Ueber nichts erschrickt der preussische Geheimrath so sehr", sagte der ausser der Reihe Geheimrath gewordene, also auch gescheiterte Wagener, „als wenn er sich über einem selbstständigen Gedanken ertappt, denn wenn er dem nachgäbe, ruinirte er sicher seine Carrière". So wird das Streben erstickt und durch die Routine ersetzt.

Wer in dieser deutschen Wissenschaft arbeitet, wird Beamter. Nur ein Beamter darf lehren. Was er lehren muss, ist ihm vorgeschrieben. Darum ist auch der sogenannte Gelehrte nur in Deutschland und in seinem besonderen Amt brauchbar. Verliert er das, ist er todt. Er kann nichts mehr leisten, er ist zu allem Andern total unfähig. Darum ist seit vielen Jahren z. B. kein deutscher Jurist mehr unter die doch zahlreichen deutschen Flüchtlinge gerathen. Ein Jeder von ihnen weiss, dass er im Auslande vollständig zu Grunde gehen müsste, dass er sich nur durch körperliche Arbeit rohester Art daselbst würde ernähren können. Er weiss auch, dass, wenn die Verwaltung der Justiz in Deutschland sollte erheblich geändert werden, er verloren sein würde. Darum vertheidigt er das bestehende quand même. Es giebt namentlich daselbst eine „officiell festgestellte Geschichte", von der das de Maistre'sche Wort gilt, sie sei eine Verschwörung gegen die Wahrheit. Wo wird z. B. in Preussen das alte, ständische Recht der einzelnen Landestheile und die Art und Weise docirt, wie es vom Absolutismus vernichtet wurde? Die Historiker lehren, dass die erste Verfassung Preussens der Krückstock Friedrich Wilhelm I. war.

Man führe die viel billigere und doch praktische amerikanische Justizorganisation in Deutschland ein, und drei Viertel der Juristen daselbst wandern in die Armenhäuser. Darum sagte ein socialdemokratischer Schriftsteller über Urtheile deutscher Richter gegen Socialdemokraten, die als hart bezeichnet wurden: „Ein jeder „Reichsfeind" ist für den deutschen Richter nicht nur ein Staatsverbrecher, sondern auch noch ein persönlicher Feind, denn käme sein System zur Geltung, so hat die glänzende materielle und mit Ehren überhäufte Rolle des „unfehlbaren und unabsetzbaren Kreisrichters" ein Ende".

Es ist wahr, dass diese Entwickelung der Dinge unter der Verwaltung des Fürsten Bismarck sich sehr gekräftigt und Fortschritte gemacht hat, allein er hat sie nicht geschaffen, er bekämpft

sie nicht selten sogar selbst, wo sie auch ihm, als starre, selbstbewusste, büreaukratische Organisation, entgegen tritt, denn sie kann ihm seinen „wilden“, nichtbüreaukratischen Ursprung so wenig, wie seine excentrische, glänzende Carrière verzeihen, sowenig wie sie dieselbe Wagener und L. Bucher verzieh. Diese Entwickelung wird ihn auch überleben. Die Liberalen haben sie weit mehr gefördert, als ihre conservativen Vorgänger. Dies „östliche“ System, dessen Ideal über Moskau hinaus in Pecking erreicht ist, hat keine fanatischeren Förderer als Delbrück, Gneist, die liberalen Ketzerrichter des akademischen Senates zu Berlin über den armen Dühring. Die Vertreter Deutschlands im Auslande, seine Gesandten und Consuln, hüten sich, über Verhältnisse des Auslandes zu berichten, die anders, möglicher Weise besser sind, als deutsche. Sie würden als unruhige Köpfe erscheinen. Es ist auch bequemer, das nicht zu thun. Nur bezüglich des Handels und der Absatzwege ist neuerlich, auf speciellen Willen Bismarcks, eine Aenderung eingetreten. Fachmänner zum Studium fremder Zustände werden fast gar nicht abgesandt, und geschieht es ausnahmsweise, so nimmt man dazu einen so unfähigen Menschen wie den Bergassessor Mosler, der im Auftrage des preussischen Handelsministeriums die Wasserstrassen der Union vor einigen Jahren studirte, und in seinem, auf Staatskosten gedruckten Bericht zu dem erstaunlichen Resultat kam, dass Wasserstrassen mit Eisenbahnen nicht concurriren könnten und die amerikanischen Canäle verfallen würden, während man daselbst für das Finanzjahr 1882/83 allein von Unionswegen ca. 19 Millionen Dollars für Herstellung oder Verbesserung von Häfen und Wasserstrassen bewilligt hat. Dieser sogenannte Sachverständige stellt Seite 66 seines auf Staatskosten gedruckten Berichts „officiell“ folgende „Wahrheit“ fest: „Was endlich die Zukunft des Canalwesens in den Vereinigten Staaten anlangt, so ist es mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, dass die stets wachsende Concurrenz der Eisenbahnen und der freien Binnensee- und Flussschifffahrt auch die noch belebten Schifffahrtscanäle, mit Ausnahme der Küsten- und Seecanäle, allmählich zum Versiechen und schliesslich zum Erliegen bringen wird“. Dieser Unsinn wurde 1877 gedruckt. 1882 wurde beschlossen, den Hennepincanal zu bauen, 1881 wurde der Wellandcanal, der 22 Millionen Dollar kostete, fertig. Auf den Erie- und Champlincanälen wurden allein an Mehl und Getreide

folgende Quantitäten ostwärts bewegt:

1875	=	1.087.889	Tonnen,
1876	=	852.163	„
1877	=	1.292.693	„
1878	=	1.724.908	„
1879	=	1.606.664	„
1880	=	1.988.557	„

Ob man diese Canäle wohl wird „versiegen“ lassen? Die „deutsche Wissenschaft“ officieller Natur macht sich sogar schon in Amerika — lächerlich, denn dort hat man mir höhnisch diese Arbeit eines deutschen officiellen Sachverständigen gezeigt. Das kleine Ungarn hatte in den letzten Jahren 5 Techniker verschiedener Branchen nach Amerika gesandt, und mit mir studirten daselbst ausserdem drei junge Magnaten, von denen zwei bereits ins öffentliche Leben eingetreten sind.

Auch die Statistik des deutschen Reiches schreckt vor Allem zurück, was uns über die Lage der Massen Aufklärung geben könnte. Leider eliminirt das von Seiten der Regierung Oesterreichs den Handelskammern zugesandte Schema für ihre Berichte auch ähnliche Fragen, die früher darin beantwortet wurden. Man findet darin über Arbeitszeit in den Fabriken, Lohn etc. nichts mehr. Dagegen hat Oesterreich seit einem Dutzend, Ungarn seit einem halben Dutzend Jahren eine Statistik der Zwangsverkäufe, freiwilligen Verkäufe, Erbgänge, Steuerverschuldungen und Schuldentlastungen aller Grundstücke vor Deutschland voraus und wird jetzt an einer Zusammenstellung der Schulden aller Grundstücke gearbeitet.

Indessen bemerke ich mit Genugthuung seit einiger Zeit Symptome der Umkehr in Deutschland, welche mit den Plänen Bismarcks zu einer socialen Reform zusammenhängen. Dass diese noch nicht reif sind, habe ich in der II. Auflage meines „Emancipationskampf“ nachgewiesen. Indess scheint das dort Gesagte bereits einige Früchte getragen zu haben: Ich kritisirte das unzweckmässige Verfahren des Ministers Lucius, die Grundschulden durch die landwirthschaftlichen Vereine feststellen zu lassen und erwähnte das zweckmässige österreichische Verfahren. Seither nun ist ein ähnliches Verfahren bei je zwei Hypothekenämtern der östlichen Provinzen probeweise angeordnet worden, was doch immerhin ein Fortschritt ist. Auch beschäftigt sich der deutsche Landwirthschaftsrath neuestens mit den amerikanischen Homestead-Exemptions und die Thronrede sagt die Reform des Gesetzes über Zwangsvollstreckungen zu.

Dies Alles sind mir Beweise, dass erstens die Absicht, sociale Reformen einzuführen, doch wirklich besteht, zweitens, dass doch eine sachgemässe Anregung nicht mehr immer und unbedingt verloren geht, wenn und weil sie von einem bewährten ‚Reichsfeinde‘ herkommt. Aus diesen Beobachtungen schöpfe ich Muth, jetzt eine Anzahl von solchen wirthschaftlichen Gesetzen verschiedener Länder zu publiciren, auf andere, deren Text ich mir nicht verschaffen konnte, hinzuweisen, die ich für besser halte, als die entsprechenden Gesetze meines Vaterlandes und auch Oesterreichs, dem ich Dank schulde für manche Freundlichkeit, die ich dort in sechs Verbannungsjahren genossen habe.

Die deutschen Juristen mögen aus dieser Sammlung lernen — wie wenig sie wissen und wie viel sie noch zu lernen haben. Es wird ihnen nun doch nichts weiter übrig bleiben, als sich mit diesen unbequemen Gesetzen bekannt zu machen, denn es findet sich sicher hie und da ein impertinenter Journalist oder Abgeordneter, welcher sie darauf hinweist, was sie pflichtmässig zu leisten haben, womit ich hier den Anfang gemacht haben will!

Auch für die Historiker von Fach wird sich im Folgenden Stoff zum Nachdenken und Weiterstudiren finden, ich werde sogar unternehmen, ein neues Licht auf den Ursprung der französischen Revolution zu werfen. Ein berühmter Namensvetter von mir hat die Einheit der Kraft nachgewiesen. Ich werde wahrscheinlich nicht der Erste sein, welcher die Einheit der Geschichte bildenden Ideen gefunden hat. Dieselbe Geschichtsperiode hat eine und dieselbe leitende Idee, welche sie auf allen grossen Gebieten der menschlichen Geistesarbeit einheitlich zur Geltung bringt. Wie sie auf einem der Arbeitsgebiete entsteht und es umformt, so dringt sie in die andern ein und versucht, sie sich angemessen zu gestalten. Wie sie in einem Staate entsteht und ihm eine neue Form giebt, so überschreitet sie dessen Grenzen und sucht die anderen Staaten zu inficiren. Sie ruft stets Revolutionen hervor, die nicht selten zu blutigem Austrage gebracht werden. Denn überall stösst sie auf fest gewordene Verhältnisse, die ihrerseits die Resultate einer anderen, früheren Idee sind, auf gleichsam gefrorene, kristallisirte und verknöcherte Ideen, und beginnt den Kampf gegen diese Verhältnisse. Sie muss dieselben zuerst zerstören, bevor sie ihrerseits Neues schaffen kann. Brahma, der Schöpfer, kann erst auf Schiwa, den Zerstörer, folgen. So bedeutet eine neue Idee einen neuen Kampf.

Der Kampf kann zum Siege führen; allein dies geschieht in der Regel erst nach vielen Niederlagen, denn die conservative Macht des Bestehenden ist gewöhnlich fest genug, dem ersten Ansturm von Vertretern der neuen Idee zu widerstehen. Oft siegt auch das conservative Princip, wenigstens stellenweise; allein aus dem Siege geht es meist wesentlich verändert hervor, und nach dem Siege entstehen dennoch andere Verhältnisse, als sie vor Beginn des Kampfes waren. Sie sind ein Compromiss mit der neuen geschichtlichen Idee und erscheinen als das Werk der Reform, während der unbedingte Sieg der neuen Idee eine Revolution ist.

So finden wir, dass eine neue Idee oft ein oder mehrere Staatswesen revolutionär umformt, anderen aber nur den Anlass zu einer reformatorischen Veränderung der Verhältnisse giebt, noch andere fast gar nicht zu berühren scheint. Allein im Verlaufe der Zeit werden auch diese, bisher scheinbar nicht berührten Verhältnisse der conservativen Staaten inficirt. Meist, wenn diese Staaten in eine prekäre Lage kommen. Alsdann, wenn durch irgend ein Unglück, das in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der leitenden Idee in vorgerückteren Staaten steht, die conservativen Staaten geschwächt, die gesellschaftlichen Zustände darin zerrüttet worden sind, entsteht eine starke Partei in den letzteren, welche Besserung der Zustände aus der Adoptirung der neuen und anderwärts bereits siegreichen Idee erwartet und auf ihren Sieg hinarbeitet. Es hindert der Umstand diese Entwickelung nicht, dass die Zeitidee bereits in jenen Staaten, welche sie zuerst adoptirten, sich als mehr oder minder irre führend oder doch unzulänglich erwiesen hat! So sehen wir heute in Russland eine Constitution mit Ungestüm fordern, obschon wir Westeuropäer doch wissen, dass eine Constitution selten Freiheit und niemals Wohlstand verbürgt, obwohl wir bereits theilweise recht gründlich bezüglich unserer Erwartungen von der Constitution enttäuscht sind. Dies hindert die Büreaukratie Russlands, welche in einer Verfassung Schutz gegen die Willkür des Staatsoberhauptes und seiner Umgebung sucht, und die aufkommende Kaufmanns- und Fabrikantenbourgeoisie, welche legalen und directen Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung erstrebt, nicht, nach einer Constitution zu rufen.

Auch geschieht es meist, dass in ultraconservativen, oder zurückgebliebenen Ländern in solchem Falle der Sieg der neuen Idee ein

radikaler ist und manche alte Einrichtung zerstört, welche sehr wohl noch hätte erhalten bleiben können und sollen. Die Geschichte Ungarns in 1848 und nach 1867 bietet zwei lehrreiche und abschreckende Beispiele solcher Uebereilung und Ueberstürzung.

Nichts ist revolutionärer in seiner Wirkung als der starre Conservatismus, nichts gebrechlicher als die zu starke Regierung. Unter diesem starren Conservatismus verstehe ich das trotzige Festhalten an dem Bestehenden und besonders an dem existirenden Recht, ohne Rücksicht darauf, wie und wodurch dieses Recht entstand, ob es nicht entstand im Widerspruche mit der Gerechtigkeit oder ob es nicht wirkt im Gegensatz zu dem, was nach Religion und Sitte zur Zeit als gerecht angesehen wird. Der starre Conservatismus hält die Rechtsbildung für abgeschlossen, in der Regel, weil er durch das geltende Recht irgendwie privilegirt ist. Eine Regierung, welche von solchen Principien ausgeht und jede Opposition unterdrückt, fällt meist über Nacht.

Hingegen liefert die englische Geschichte ein seltenes Beispiel der Dauerhaftigkeit einer schwachen Regierung, des Conservatismus einer fortschrittlichen Gesetzgebung, des Sieges des Principes mittelst des unaufhörlichen Compromisses. Da siegt die neue Idee niemals im Ganzen und immer und fortwährend von Fall zu Fall und im Einzelnen. Das Alte bleibt dem Wesen nach und doch ändert es sich fort und fort stück- und theilweise.

Ein glänzendes, nein, das glänzendste Beispiel für die Wahrheit des biblischen Verses: „Der Herr ist in dem Schwachen mächtig," liefert die katholische Kirche seit der Reformation. Sie schickt sich in alle Verhältnisse, verhandelt mit jeder, ihrer Theorie nach ketzerischen Regierung, sie giebt an tausend Stellen, in tausend Fragen nach, und bleibt doch stets dieselbe. Niemand kann im einzelnen Falle duldsamer, wenn man ein vielfach discreditirtes Wort brauchen darf, liberaler sein als sie, und doch ist Niemand und Nichts im Ganzen conservativer als sie. Die Welt hat heute keine grössere Macht als sie es ist, und es giebt in der Welt keine Macht unter den vielen, die kleiner sind als sie, welche mit so grosser Mässigung angewendet würde. In Rom kann man heute nicht lernen, Schlachten zu gewinnen, wohl aber zu siegen, nicht niederzuwerfen, aber zu regieren. Das Non possumus der katholischen Kirche ist kein erstarrter Conservatismus. Die Kraft dieser Kirche besteht in der im Glauben wurzelnden Geduld, mittelst deren sie, stets ihr Princip festhaltend, wie es in der heil. Schrift

heisst, propter duritiam cordis, von Fall zu Fall, ad hoc et ad nunc, Zugeständnisse formaler Art macht. C'est le mouvement dans la stabilité. Seit Eindringen der Renaissance sind die christlichen Ideen, welche die Staaten unserer Zeitrechnung durchdrangen, verdunkelt, zurückgedrängt. Jetzt erleben wir eine Auferstehung derselben, und sogar die Feinde des Christenthums arbeiten für den Sieg christlicher Ideen — der Brüderlichkeit, wenn sie auch auf ihrem Wege sie nicht verwirklichen werden. So ist die neue Idee unserer Zeit ursprünglich eine christliche. Dagegen war die Idee, welche seit 1789 die Welt umgestaltet hat, und deren erstes, gesetzebildendes Auftreten ich, im Gegensatze zur bisherigen Geschichtsschreibung, weiterhin in Virginien nachweisen will, durchaus unchristlich, darum feindet man seither das Christenthum an und darum sind so absolut unchristliche Institutionen seit dem Siege der Idee von 1789 entstanden, wie der Militärismus, der absolute Polizei-, oder wie Gneist mit unbewusster Ironie sagt, Rechtsstaat, darum ist der Wucher zum alltäglichen und legitimen Beruf für eine, erst soeben vergangene Zeit geworden, darum deklassirt und pauperisirt unsere Fiskalität, erhöht sie Berge und vertieft sie Thäler in der menschlichen Gesellschaft, schafft sie eine neue, harte, grausame, unpersönliche Sklaverei der Armen unter dem allmächtigen Capital. — Dagegen reagirt mit Gewalt jetzt das Christenthum, in den Büchern v. Kettelers und sogar — ohne sein Wissen — in denen von L. v. Stein und Karl Marx, wie — in den meinen, hier jedoch sehr bewusst!

Die Zeitidee gelangt also überall räumlich zur Geltung, nur hier schliesslich mehr, wo man ihr den grössten Widerstand leistete, dort weniger, wo man mit ihr den Compromiss schloss, der das Richtige in ihr lebendig machte, das Schädliche in ihr nicht aufkommen liess.

Sie kommt aber, bevor sie staatenumgestaltend und gesellschaftumbildend wirkt, erst auf den verschiedenen Gebieten der menschlichen Geistesarbeit zum Siege.

Die neue Idee tritt daselbst gleichzeitig auf. Sie gestaltet die Musik um. Jede Epoche hat ihre „Zukunftsmusik", manche freilich hatte eine schönere, als die unsrige. Diese neue Musik hat ein neues Libretto.

Ohne ein Musikverständiger zu sein, wage ich folgende Bemerkungen — werde mich aber zu trösten wissen, wenn ein Kundiger sie berichtigt: Das Libretto trägt den Stempel der neuen

Idee. Mozart componirte die Zauberflöte, als das Freimaurerthum von Sieg zu Sieg schritt. Auber's Stumme von Portici fällt in die Zeit der Gründung des belgischen Freimaurerkönigthums und arbeitet ihm vor. Meyerbeer's Hugenotten und Rossini's Wilhelm Tell beleben die revolutionären Ideen und lassen die Gründe zu Revolutionen und Culturkämpfen der Vergangenheit nicht in Vergessenheit gerathen.

Aber diese Entwickelung ist beendet und an der Spitze der Reaction dagegen steht Richard Wagner ganz unbestritten. Er greift ins Mittelalter zurück, während die Träger der Idee von 1789 im Alterthum oder in der Renaissance ihr geistiges Rüstzeug holen und unter ihrem Regime die Geschichte des Mittelalters absichtlich und planmässig todtgeschwiegen wird. Das Libretto Wagner's verräth die tiefe, schmerzlich empfundene Unzufriedenheit der Gegenwart und die Sehnsucht nach Rettung, durch Adoptirung mittelalterlicher Ideen. Der Parcifal ist rein mittelalterliche Reaction. Da wird einem ganz bange um den „Fortschritt" unserer Zeit. Man möchte sogern mit dem Gewesenen sich wieder aussöhnen, das, was man erschlagen, wieder beleben. An Stelle des Kampfes der Protestanten und Katholiken, „dem Hälseabschneiden Beider, zu dem der Jude die Musik macht," wie Friedrich Wilhelm IV. mit den Bismarck'schen Culturkampf vorahnendem Geist sagte — sehen wir Wagner das heil. Abendmahl auf die Bühne bringen! Kann es einen schlagenderen Contrast geben?

Der Geist dieses neuen Librettos geht in die Poesie über und erzeugt die Zeitpoesie, den Zeit- oder Tendenzroman. Gleichzeitig geht eine Veränderung in der Philosophie vor sich. Neben Richard Wagner erscheint von Hartmann. In der Literatur und Philosophie unserer Zeit spricht sich die Verzweiflung aus. Anstatt Ruhe, Zufriedenheit, Heiterkeit zu erzeugen, erzeugen sie die vollkommenste Rathlosigkeit und Verzweiflung und weisen durch ihre eigene Incompetenz den Menschen wieder auf die Religion, als dem einzigen reinen Quell irdisch-himmlischer Glückseligkeit hin. Diese Philosophie weist Probleme auf, deren Lösung sie nicht einmal anstrebt und die sich als unlösbar und verwirrend erweisen. Neben dieser verzweifelnden Philosophie entsteht die neue, materialistische Gesellschaftswissenschaft, welche mit der alten Idee zu brechen den Muth hat. Sie stellt der Gesellschaft und dem Staat ihre Postulate als die Producte der reinen Vernunft, der absoluten oder souveränen Kritik gegenüber. Die Naturwissenschaften debutiren mit einer neuen Theorie

über den Ursprung aller Dinge, und daraus leiten ihre Vertreter eine neue und der in anderem Lichte erscheinenden Descendenz angemessene Weiterentwickelung ab. Und kaum scheint dies festgestellt, so fällt eine namhafte Autorität, Dubois-Reymond, mit seinem „ignorabimus" — ab! Darauf erscheint der Historiker und macht die Geschichte. Er appretirt die Vergangenheit derartig, dass sie eine Rechtfertigung für die Adoptirung der neuen Idee wird. Und nun kommt die gesammte Presse, die „wissenschaftliche", die politische, die belletristische und popularisirt die Arbeiten aller Vorgenannten. Schliesslich pfeift jeder „aufgeklärte" Berliner, Wiener, Pariser Schusterjunge die Melodie der neuen Idee, jeder Student trägt ihre Farbe am Cerevis und Bierzipfel, und nun dauert es auch garnicht lange, so häufen „schwüle Fäuste" das Strassenpflaster auf und werfen Droschken um, errichten die Barrikaden, hinter denen die Männer der neuen Idee gedeckt ein regelloses Kugelgefecht beginnen, das fast niemals den gegenüberstehenden Soldaten und fast stets den weit hinter ihnen geduckten bisherigen Machthabern gefährlich wird, weil sie dann der Herr mit Blindheit und Zaghaftigkeit schlägt, den natürlichen Folgen eines bösen Gewissens.

Lebte ich doppelt so lange, als ich es besten Falles hoffen darf, folgte auf die Jahre des Unglücks, der oft lästigen und vom Ziele abführenden Arbeit des lieben Lebens willen die sorglose Musse eines deutschen nationalökonomischen Gymnasiallehrers, so schriebe ich die Geschichte der Ideen.

Doch weil ich das nicht kann, begnüge ich mich, die Wirkung der Idee des vorigen Jahrhunderts auf einzelnen Gebieten zu verfolgen und bin ich ihr gewissermassen nachgereist. Ich habe ihr in verschiedenen Ländern nachgespürt und bin bei dieser Arbeit durch zwei Forscher unterstützt worden, denen ich ihr System abgelernt habe, das ich soviel und soweit zur Anwendung brachte, als es Zeit, Mittel und Verhältnisse anderer Art mir gestatten, durch Lorenz von Stein und Le Play.

Die neue Idee wird schliesslich zu Verfassung, Gesetz und Verwaltung und diese gemeinsam schaffen eine neue Gesellschaft, neue Verhältnisse, neue Zustände. Man kann nun die Zustände, welche man in einem Lande findet, feststellen, wie Le Play das macht, und ermitteln, welche Gesetze sie massgebend beeinflussten und von welcher Idee diese Gesetze ausgingen. Oder man kann von der neuen Idee ausgehen und verfolgen, welche Gesetze sie

erzeugt und weiterhin, welche Gesellschaftsordnung diese Gesetze schaffen, wie L. v. Stein vorgeht.

Ich habe, wie es die Umstände mir erlaubten, beide Wege eingeschlagen: In den Archiven von Paris liess ich mich von Stein, in den Prärien Amerikas und in den verfallenden Dörfern Ostungarns von Le Play leiten. Dabei habe ich gefunden, dass die neue Idee zuerst durch die geistige Arbeit „Gemeingut aller Gebildeten“ wird, wie man sagt, dass sie Alle erfüllt, welche „auf der Höhe der Zeit stehen.“ Dann wird sie in Verfassung und Verwaltungsorganismus verkörpert; zum Gesetz und zur Verordnung. Sie wird rechtsbildend. Der „Zweck im neuen Recht“ ist niemals die absolute, objective Gerechtigkeit, sondern die Verwirklichung dessen, was im Lichte der neuen Idee als gerecht „den Edelsten und Besten ihrer Zeit“ erscheint. Und sowie nun das neue Recht wirkt, erzeugt es einen neuen Gesellschaftszustand.

Die Gesellschaft ist also ein Rechtsproduct — und sie wird wiederum rechtsbildend, denn es zeigt sich bald, dass das neue Recht einen Zustand geschaffen hat, der hie und da und von Zeit zu Zeit lebhafter seine Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit nicht mehr verbergen kann. Aus dem Erkennen dieser Uebelstände entsteht der Wunsch nach ihrer Abhilfe, eine Theorie der Abhilfe, eine neue Idee, die nun ihrerseits ihren Umgestaltungs- und Revolutionsprozess beginnt.

Such is life — ein ewiger Kampf, erst der Ideen, oft darauf der Fäuste.

Wer seine Zeit verstehen will, muss wissen, wie dieser Kampf sich örtlich in ihr gestaltet, in welchem Stadium er sich in den einzelnen Ländern befindet.

In diesem Buche beabsichtige ich, einige Gesetze wörtlich oder auszüglich mitzutheilen, welche von principieller Bedeutung für den Kampf neuer Ideen sind, als ihr Resultat, und welche ihrerseits neue Zustände schaffen.

Es sind Gesetze, die somit als Product und als Ursache aufzufassen und zu betrachten sind. Sie sind das Product, sogar schon verschiedener Zeitideen. Im Einzelnen sehen wir die Idee des vorigen Jahrhunderts voll verkörpert. In anderen ein Resultat des Compromisses jener Idee mit dem Resultat der älteren Idee. In anderem den Niederschlag der Reaction gegen die Idee des vorigen Jahrhunderts und gewissermassen einen Rückfall in die Systematik der älteren Idee. Endlich stossen wir auf Gesetze, in denen die Idee der Zukunft schon Avantgardensiege feiert.

Ueberall finden wir das Gesetz in der Mitte zwischen zwei gesellschaftlichen Zuständen, die von einander verschieden sind, und deren Verschiedenheit eben durch die Wirksamkeit jenes Gesetzes bedingt ist.

Diese Gesetze, welche ich hier mittheilen will, sind mir auf meinen Reisen aufgefallen, und habe ich ihren Ursprung und ihre Wirkung meist an Ort und Stelle, hier längere, dort kürzere Zeit, je nachdem es mir meine Verhältnisse gestatteten, studirt und beobachtet. Meine Bemerkungen zu ihnen werden, je nach Länge und Gründlichkeit dieser Beobachtungen, weniger oder mehr oberflächlich sein, aber fast immer sind sie aus dem Leben genommen, wie es wirklich ist und nicht die Resultate der Speculation eines Mannes, der nie über die Schwelle einer Studirstube hinaus kam. Die meisten Gesetze kann ich sogar ohne Commentar geben, weil ihre Tendenz an sich eine klare ist. Nur bezüglich der Agrargesetze muss ich ausführlicher sein.

Ich habe mich auf die Mittheilung solcher Gesetze beschränkt, welche unseren Juristen unbekannt sind oder zu sein scheinen. Die meisten der mitgetheilten Gesetze gelten in Nordamerika. Auf Amerika's drohende Entwickelung bin ich vor 12 Jahren aufmerksam geworden und habe durch den Historiker Bancroft, der die Union in Berlin vertrat, bald darauf officielle Daten über Amerika erhalten und in der „Berliner Revue“ verarbeitet. Bei Abfassung dieses Werkes ist mir Mr. Taft vielfach behülflich gewesen, der jetzt amerikanischer Gesandter in Wien ist.

Von Bancroft weiss jeder halbwegs Unterrichtete. Taft war Mitglied des obersten Gerichtshofes von Ohio, Congressmann, wiederholt Minister in Washington und ist jetzt mit 72 Jahren ein rüstiger und fähiger Vertreter seines grossen Vaterlandes am Kaiserhofe in Wien, ein Mann, der mir über jede zweifelhafte Frage der amerikanischen Gesetzgebung und Verwaltung Aufschluss gern und erschöpfend gab. Solche Diplomaten schwenken wohl nicht auf Befehl ein, wie die Unterofficiere, aber sie lernen und belehren im Auslande ihre Landsleute. Die amerikanischen Consularberichte übertreffen bereits die berühmten englischen.

Dass ich die Gesetze über den Grundbesitz, Bankerottgesetze und Wuchergesetze, sowie Schutzgesetze für Handwerker und Arbeiter, Gesetze über das Transportwesen vornehmlich berücksichtigt habe, wird Niemandem auffallen, welcher deren fundamentale Bedeutung für die Stabilität der Gesellschaft, die Wohlfahrtsentwickelung, sowie die Bildung von Nationalreichthum erkannt hat.

Die Geschichtsschreiber unterhalten uns bereits — und das ist ein Fortschritt — mehr von den Verfassungsveränderungen der Staaten, als von den Geschichten der Schlachten der grossen Feldherren. Allein sie legen noch wenig, oft gar keinen Werth auf die Geschichte der gesellschaftlichen Entwickelung innerhalb der Staaten und auf die Umstände, darunter vornehmlich die Gesetze, welche diese Entwickelung bedingen, und doch sind diese Vorgänge geschichts- und verfassungsbildend. — Was soll man zu einem vielbändigen Werke über englische Geschichte sagen, in dem der Gründung der englischen Bank nur ein Dutzend Zeilen gewidmet sind! Als ob sie nicht Folge des Sieges der jungen, mehr capitalistischen Aristokratie des Oraniers über die alte Stuartsche Landaristokratie und eine grosse Mitursache der heutigen kosmopolitischen Handels- und Fabrikallmacht Englands wäre! Was ist Wellingtons Sieg bei Waterloo für England für ein kleines Ereigniss, verglichen mit William Patterson's Erlangung des Bankprivilegiums von Wilhelm I. im Jahre 1694? Wer dies nicht einsieht, der erinnere sich, dass die englische Bank zum ersten Male ins Wanken kam, als Karl Eduard Stuart 1745 Schottland in Empörung brachte! Siegte der Stuart, so fiel das moderne England mit seiner Bank, so kroch der junge Handels- und Manufacturstaat in den patriarchalischen Agriculturstaat zurück!

Ich werde nachweisen, wie die Bankkrisis von 1837—39 in Amerika die bestehende Agrar- und Bankerottgesetzgebung umwirft. Wie aus der neuen Ordnung die Uebermacht der freien Staaten über die Sklavenstaaten entsteht, der dann der Bürgerkrieg und die neue Verfassung Amerikas und endlich seine wirthschaftliche Uebermacht über Alteuropa erwächst.

Den Beweis werde ich führen, dass die Wirthschaft Politik macht, und dass nicht die Diplomaten es thun, wird dann wohl Jedermann einsehen. Sie machen politische Episoden.

Aus der folgenden Darstellung wird hervorgehen, dass das amerikanische Volk zuerst auf jenen Weg kam, welchen seither alle Völker, mit Ausnahme des englischen und russischen, betreten haben, dass es zuerst die grosse Idee des vorigen Jahrhunderts zum Gesetz machte, und dass von dort diese Gesetze und die ihnen entsprechende Verfassung nach Frankreich getragen wurden. Dass aber auch das amerikanische Volk bereits ein Jahrzehnt vor jener Periode 1848—50, in welcher die Idee des vorigen Jahrhunderts sich Centraleuropa unterwarf, das Gefährliche derselben einsah und

durch Gesetze Abhilfe dagegen schuf, sowie dass diese neue Gesetzgebung daselbst noch jetzt in vollem Flusse ist. Durch diese Darstellung werde ich also den exemplarischen Beweis liefern, dass sich das aus Erfüllung der Ideen des vorigen Jahrhunderts erwachsende Unheil nicht nothwendig ganz und voll mit naturgesetzlicher Gewalt, in einem Staate erfüllen muss, wie es Pessimisten und Schwächlinge im alten Europa mir gegenüber oft genug behauptet haben, sondern dass man dem Verderben durch Gesetze Einhalt thun kann. Sagt doch schon Rodbertus — vergl. die von mir herausgegebenen Briefe desselben — dass in der Volkswirthschaft nicht Physiokratie, sondern Anthropokratie bestehe.

Uebrigens hoffe ich kaum, dass sich das alte Europa zu solcher Reaction gegen die Wirkungen der Idee des vorigen Jahrhunderts noch aufraffen werde. Meine bisherigen politischen Misserfolge berechtigen mich nicht zu einer solchen Hoffnung. Doch wird dies Buch dem späteren Geschichtsschreiber beweisen, dass es um diese Zeit Menschen gab, die einsahen, dass die Loslösung des Volkes vom angestammten Boden Europa widerstandsunfähig gegen die organisirte Kraft Asiens und die mit ihr verbündete westeuropäische Socialdemokratie machen muss.

Für die Professoren der Nationalökonomie wird aus diesem Buche zu lernen sein, wo und wie man Volkswirthschaft studiren soll — nicht hinterm Ofen, sondern im Hafen, in der Fabrik, auf der Bahn, im Parlament; für Leute, die durch Stand oder Neigung sich für das Amt eines Gesetzgebers, Abgeordneten, berufen finden, wie man mit Nutzen reisen soll. Ich habe drei grosse Reisen, eine von 7 Monaten nach Frankreich, eine von 9 Monaten nach England und eine von 14 Monaten nach Amerika gemacht, um dies Werk schreiben zu können, das seine Ergänzung in einem gleichzeitig erscheinenden Werk über die „Ursachen der amerikanischen Concurrenz“ von mir findet.

Pest, den 10. December 1882.

Rudolph Meyer.

Wuchergesetze der Union.

Einleitung.

In jener grossen amerikanischen Republik, deren Aufblühen Professor Dr. Schäffle, der Berather der österreichischen Conservativen und des Fürsten Bismarck, ihren echt liberalen Wirthschaftsgesetzen zuschreibt, existiren und haben stets existirt — Wuchergesetze! Dennoch ist Amerika nicht creditlos. Es werden daselbst sogar relativ mehr Creditgeschäfte gemacht als auf dem Continent von Europa und der Zins sinkt oft und in vielen Landestheilen tief unter das gesetzlich gestattete Zinsmaximum. Die Redensart, dass die Festsetzung eines Zinsmaximums bewirke, dass nun der Zins nicht unter dieses Maximum falle, dass also eine solche Gesetzgebung den Credit oft vertheure, ist durch diese Erfahrung widerlegt. Ich lasse als Beispiel ein Wuchergesetz — des Staates Jowa — wörtlich, die anderen auszüglich, folgen.

Code of Jowa: XIV. Titel, 2. Kapitel, §§ 2077—2081.

Rechnungs-Geld und Zinsen.

§ 2077. Der regelmässige Zinsfuss soll sechs Percent für ein Jahr betragen von:

1. Geld, welches durch ausdrücklichen Contract geschuldet wird;
2. Geld, nach dessen Fälligwerden;
3. Geliehenem Geld;
4. Geld, welches zum Gebrauche eines Anderen empfangen und ohne des Eigenthümers ausdrücklicher oder inbegriffener Einwilligung über eine angemessene Zeit zurückbehalten wurde;
5. Geld, welches aus der Abrechnung fälliger Rechnungen geschuldet wird, von dem Tage des festgestellten Abschlusses an;

6. Geld, welches auf laufenden Rechnungen geschuldet wird, nach sechs Monaten vom Tage des letzten Postens an;
7. Geld, welches geschuldet oder fällig werden wird aus contractlicher Zinsverpflichtung ohne stipulirten Zinsfuss.

In allen vorerwähnten Fällen können die Parteien eine zehn Percent jährlich nicht übersteigende Zinszahlung schriftlich vereinbaren.

§ 2078. Zinsen sollen gestattet werden für alle durch Erkenntnisse oder Bescheide eines competenten Gerichts oder Tribunals zugesprochenen Gelder, und zwar zum Fusse von sechs Percent jährlich, ausser wenn ein anderer Zinsfuss in dem Contracte, auf Grund dessen das Erkenntniss oder der Bescheid gefällt wurde, festgesetzt worden ist; in diesem Falle soll das Erkenntniss oder der Bescheid die Zinsen, welche aber zehn Percent jährlich nicht übersteigen dürfen, nach dem in dem Contracte festgesetzten Zinsfusse ziehen, welcher Zinsfuss in dem Erkenntnisse oder Bescheide ausgedrückt sein muss.

§ 2079. Niemand soll direct oder indirect in Geld, Waaren, Schuldforderungen oder anderer Art eine grössere Werthsumme für Gelddarlehen, oder auf einem Geschäft, Kauf oder Darlehen von beweglichem oder Grundbesitz fussenden Contract, erhalten, als in diesem Kapitel vorgeschrieben ist.

§ 2080. Wenn in einer, auf Grund irgend eines Contractes eingebrachten Klage erwiesen wird, dass ein grösserer, als in diesem Kapitel gestatteter Zinsfuss contrahirt worden ist, sei es direct oder indirect, in Geld oder Besitzthum, so soll dadurch eine Strafe von zehn Percent jährlich von dem Betrage des Contractes verwirkt werden für den Schulfonds der Grafschaft, in welcher die Klage eingebracht worden ist, und der Kläger soll nur zur Zahlung des Capitals, ohne Zinsen und Kosten verurtheilt werden. Das Gericht, in welchem besagte Klage durchgeführt wird, soll das Urtheil gegen den Geklagten über die vorerwähnten verwirkten Zinsen zu Gunsten des Staates Jowa fällen, zum Nutzen des Schulfonds der besagten Grafschaft, ob die besagte Klage selbst angefochten wird oder nicht; und in keinem Falle, wo ungesetzliche Zinsen contrahirt wurden, soll der Kläger mehr als das Capital zuerkannt haben, ob die ungesetzlichen Zinsen dem Capitale incorporirt wurden, oder nicht.

§ 2081. Nichts in diesem Kapitel soll so ausgelegt werden, um einen ordentlichen Cessionsinhaber (assignee), welcher in gutem

Glauben und ohne Mittheilung darüber, einen wucherischen Contract übernommen hat, zu verhindern, den vollen, von ihm für solchen Contract bezahlten Betrag von dem Wucherer zurückzuerlangen, welcher geringer ist als der Betrag des Capitals, aber der letztere kann im ordentlichen Verfahren vor einem competenten Gericht von dem Wucherer zurückerlangt werden.

Auszüge aus den Wuchergesetzen der Staaten:

Alabama: Gesetzliche Zinsen acht Percent. Wucherzinsen können nicht eingetrieben werden und sind, wenn gezahlt, vom Capitale abzuziehen.

Arkansas: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Die Parteien können durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag sich über jeden beliebigen Betrag bis zu 10 Percent vereinbaren. Contracte auf höheren Zins sind nichtig.

Californien: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Zehn Percent für verfallene Beträge auf eine geschriebene Urkunde.

Canada: Gesetzliche Zinsen im Allgemeinen sechs Percent, mit dem Rechte zu vereinbaren, auf was die Parteien wollen; jedoch mit Ausnahmen in verschiedenen Provinzen, namentlich in Bezug auf Banken und andere Gesellschaften und Darlehen auf verschiedene Arten der Sicherheit. In der Provinz Scotia können Darleiher auf Grundbesitz oder Unterpfand nicht mehr als 7 Percent, auf blossen Personalcredit nicht mehr als 10 Percent beitreiben.

Connecticut: Gesetzliche Zinsen sechs Percent, in Ermangelung einer Vereinbarung des Gegentheils, und es kann nicht mehr eingetrieben werden. Bei der Berechnung von Zinsen sind 360 Tage als ein Jahr zu betrachten. Geld, welches für Versicherung oder Taxen auf ein zur Sicherstellung eines Darlehen verpfändetes Eigenthum gezahlt worden ist, kann eingetrieben werden, wenn der Schuldner sich schriftlich zur Zahlung verpflichtet hat.

Columbia: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Zehn Percent können nach Uebereinkunft gezahlt werden. Eine Ueberschreitung verwirkt die ganzen Zinsen.

Delaware: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Strafe für Ueberschreitung — Verlust des dargeliehenen Geldes; die Hälfte an den Ankläger, die Hälfte an den Staat.

Florida: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Aber die Wuchergesetze sind ausdrücklich abgeschafft.

Georgia: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Nicht über zwölf Percent können eingetrieben werden, wenn es schriftlich vereinbart wurde. Wuchergesetz war aufgehoben, wurde aber 1875 wieder eingeführt.

Illinois: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Die Parteien können schriftlich oder mündlich auf zehn Percent übereinkommen. Wenn mehr vereinbart oder genommen worden ist, so kann nur das Capital eingetrieben werden.

Indiana: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Zehn Percent können schriftlich vereinbart werden. Sie können im Voraus genommen werden. Ueberschreitung kann nicht eingetrieben werden, und soll, wenn bezahlt, als vom Capital abgezahlt betrachtet werden.

Jowa: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Die Parteien können schriftlich auf zehn Percent übereinkommen. Wenn mehr ausbedungen worden ist, erhält der Gläubiger nur das Capital zurück und zehn Percent Zinsen verfallen an den Staat.

Kansas: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Die Parteien können jeden Satz stipuliren, der zwölf Percent nicht übersteigt. Ein Vertrag über mehr verwirkt die ganzen Zinsen. Wucherische Zahlungen sind als auf Rechnung des Capitals geleistet zu erachten.

Kentucky: Gesetzliche Zinsen sechs Percent; aber acht Percent können vereinbart werden. Extra-Zinsen sind verwirkt und können, wenn gezahlt, wieder hereingebracht werden.

Louisiana: Gesetzliche Zinsen fünf Percent. Vereinbarte Zinsen sollen in keinem Falle acht Percent übersteigen, bei Strafe der Verwirkung der ganzen Zinsen. Eigenthümer von guten Wechseln, welche zu mehr als acht Percent discontirt wurden, können acht Percent hereinbringen. Wucherische Zinsen können wieder zurückgefordert werden, müssen aber innerhalb zwölf Monaten eingeklagt werden.

Maine: Gesetzliche Zinsen sechs Percent; aber nicht anzuwenden auf Vermiethung von Vieh und ähnliche unter Ackerbauern übliche Verträge; ebensowenig auf Schifffahrtsverträge, wie Bodmerei oder Versicherung; auch nicht auf den unter Kaufleuten üblichen Wechselcours. Uebermässige Zinsen sind nicht eintreibbar und können, wenn gezahlt, zurückerlangt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres eingeklagt werden.

Maryland: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Ueberschreitung ist verwirkt, auch wenn durch Kaufgeschäft über oder unter dem Werth verschleiert.

Massachusetts: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Jeder Zins- oder Discont-Satz kann durch Vertrag ausgemacht werden, jedoch schriftlich, wenn höher als sechs Percent.

Michigan: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Die Parteien können schriftlich jeden, zehn Percent nicht übersteigenden Satz vereinbaren. Wenn mehr Zinsen vereinbart wurden, sind bloss die gesetzlichen Zinsen eintreibbar.

Minnesota: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Die Parteien können schriftlich mehr vereinbaren, aber der Vertrag ist ungültig bei Ueberschreitung von zwölf Percent. Zinsen bei gerichtlichen Entscheidungen sechs Percent. Dem Gläubiger kann der Eid zugeschoben werden, ob er direct oder indirect mehr als 12 Percent nahm; etwa durch Provision, Registergebühr, Kauf oder Verkauf unter oder über dem Werth. Gegen diesen Eid ist dem Schuldner Zeugenbeweis gestattet.

Missisippi: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Die Parteien können schriftlich zehn Percent vereinbaren. Wenn mehr genommen oder vereinbart wurde, so ist die Ueberschreitung verwirkt.

Missouri: Gesetzliche Zinsen sechs Percent; aber die Parteien können sich schriftlich über jeden, zehn Percent nicht übersteigenden Satz vereinbaren. Wenn mehr genommen oder vereinbart worden ist, so erlangt der Gläubiger nur das Capital zurück und zehn Percent Zinsen verfallen dem Staate. Die Parteien können schriftlich Zinseszinsen contrahiren; aber die Zinsen sollen nicht öfters, als einmal jährlich zugeschlagen werden.

Nebraska: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Die Parteien können im Voraus jeden, zehn Percent nicht überschreitenden Satz vereinbaren. Bei Nachweis ungesetzlicher Zinsen, soll der Kläger nur das Capital zurückerhalten.

Nevada: Gesetzliche Zinsen, zehn Percent. Aber die Parteien können schriftlich jeden Zinsfuss vereinbaren.

New Hampshire: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Eine Person, welche mehr nimmt, verwirkt dreifach das Uebermass zu Gunsten des Denuncianten; aber die Verträge werden nicht ungültig durch Mehrausbedingung oder Mehrannahme. Ausnahmen in Bezug auf Verträge von Ackerbauern und Kaufleuten, wie in Maine.

New Jersey: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Bei wucherischem Vertrag kann blos das Capital eingetrieben werden.

New York: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Ein Vertrag über mehr als gesetzliche Zinsen ist ganz nichtig. Wenn mehr als

gesetzliche Zinsen gezahlt worden sind, so können sie vom Bezahler zurückerlangt werden innerhalb eines Jahres, oder von den Armenaufsehern in den nächsten drei Jahren. Keine Corporation kann (interpose the defence of usury) das Verbot des Wuchers geltend machen (wo sie zu zahlen hat), noch kann es eine Actiengesellschaft, welche die Rechte einer Corporation hat. Besonders beachtenswerth ist es, dass 1877 das gestattete Zinsmaximum noch 7 Percent betrug, aber seither gesetzlich herabgesetzt wurde. Wucher, d. h. Nehmen von mehr als 6 Percent Zinsen, wird criminell als „Misdemeanour", „Vergehen", bedroht mit Strafe bis 1000 D. oder 6 Monaten Gefängniss oder Beidem.

Nord-Carolina: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Auf geschriebenen Vertrag können acht Percent für Gelddarlehen hereingebracht werden. Auf wucherische Verträge sind keine Zinsen eintreibbar und der Gläubiger muss dem Schuldner den doppelten Betrag der sämmtlichen gezahlten Zinsen als Strafe zahlen.

Ohio: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Ein acht Percent nicht überschreitender Zinsfuss kann schriftlich vereinbart werden. Uebermass kann nicht eingetrieben werden. Banken können im Discont nur sechs Percent bedingen oder nehmen. Eisenbahn-Gesellschaften können Geld leihen zu sieben Percent.

Oregon: Gesetzliche Zinsen zehn Percent. Die Parteien können ein Percent monatlich vereinbaren. Wucher-Zinsen bewirken den Verlust von Capital und Zinsen.

Pensylvanien: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Uebermass kann nicht eingetrieben werden; wenn aber schon bezahlt, kann es wieder zurückerlangt werden, wenn es innerhalb sechs Monaten eingeklagt wird.

Rhode Island: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Irgend ein höherer Zinsfuss kann vereinbart werden.

Süd-Carolina: Gesetzliche Zinsen sieben Percent. Mehr als gesetzliche Zinsen können von den Parteien vereinbart werden.

Tennessee: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Die Parteien können schriftlich mehr vereinbaren, doch treibt der Staat den Ueberschuss über 6 Percent vom Schuldner nicht ein.

Texas: Gesetzliche Zinsen acht Percent. Die Parteien können schriftlich zwölf Percent vereinbaren. Wenn mehr als dies vereinbart worden ist, können keine Zinsen eingetrieben werden.

Vermont: Mehr als sechs Percent verboten; und eine Person, welche mehr zahlt, kann das Uebermass zurückerlangen; aber dies

ist nicht auszudehnen in Anwendung auf Ackerbauer und Kaufleute wie in Maine und New Hampshire.

Virginien: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Alle Verträge über einen grösseren Zinsfuss sind nichtig. Wenn ein Uebermass schon gezahlt worden ist, kann es wieder zurückerlangt werden.

West-Virginien: Gesetzliche Zinsen sechs Percent. Verträge über einen grösseren Betrag sind nichtig in Bezug auf das Uebermass.

Wisconsin: Gesetzliche Zinsen sieben Percent; aber die Parteien können sich auf einen Zinsfuss, welcher zehn Percent nicht überschreitet, einigen. Wucher-Verträge sind nichtig, und wenn übermässige Zinsen bezahlt sind, so kann der dreifache Betrag davon zurückerlangt werden.

Amerikanische Eisenbahngesetze.

Einleitung.

Die Union hat über 1500 Actien-Gesellschaften, denen die circa 115.000 engl. Meilen Eisenbahnen — mehr als ganz Europa besitzt — gehören, und sie hat keine einzige Staatsbahn. Während unsere Grossmächte, die zum Theil selbst Herren eines grossen Theiles ihres Bahnnetzes sind, mit den Privatbahngesellschaften nicht fertig werden können und die Beschwerden des Publicums über hohe Tarife, Refactien und Differentialzölle kein Ende nehmen, schreitet man in der Union langsam dem ersehnten Ziele, einer staatlichen Regulirung der Tarife, unter Beibehaltung von Nurprivatbahnen rüstig entgegen. Seit etwa 10 Jahren haben die Einzelstaaten besondere Eisenbahn-Commissäre ernannt und ihnen gewisse Befugnisse über die innerhalb der betreffenden Staaten laufenden Bahnen und die mit ihnen in inniger Verbindung stehenden Lagerhäuser oder Elevatoren gegeben.

In 26 Unionsstaaten existiren dermalen solche Eisenbahncommissariate und ich lasse die betreffenden Gesetze aus drei der grössten Ackerbaustaaten, in denen die Farmer sich früher oft bitter über die Bahnverwaltungen beklagten, hier wörtlich folgen, weil daraus für unsere Eisenbahnräthe und andere Behörden Mancherlei zu lernen sein dürfte. Zugleich bemerke ich, dass im Herbst 1882 auch für die ganze Union eigene Eisenbahncommissäre vom Präsidenten unter Concurrenz des Senates ernannt wurden, welche zunächst eine blos berichterstattende und controlirende Thätigkeit bezüglich aller solcher Bahnen und ihrer Tarife haben, welche

mehrere Einzelstaaten durchlaufen. Höchst wahrscheinlich werden diese Commissäre in einiger Zeit das Recht erhalten, auch Tarifmaxima für „Durchfrachten“ durch mehrere Staaten festzusetzen.

Gesetz über Errichtung einer Eisenbahn-Commission für den Staat Jowa.

Gesetz

zum Widerruf des Kapitels 68 der Gesetze der fünfzehnten Generalversammlung und zur Errichtung einer Eisenbahn-Commission und Bestimmung ihrer Pflichten und Dienstzeit (term of office).

Es sei beschlossen von der General-Versammlung des Staates Jowa:

§ 1. Dass das Kapitel 68 der Gesetze der fünfzehnten Generalversammlung, ausser §§ 1, 2 und 7 desselben, hiermit widerrufen und Folgendes beschlossen wird:

§ 2. Der Gouverneur soll, mit Rath und Zustimmung des Executiv-Rathes, vor dem nächsten ersten April drei Personen (von denen einer ein Civil-Ingenieur sein soll) ernennen, welche eine Eisenbahn-Commission bilden sollen, und welche ihre Aemter vom Tage ihrer betreffenden Ernennung, respective vom nächsten ersten April ab für die Zeit von ein, zwei und drei Jahren innehaben sollen.

Der Gouverneur soll in derselben Weise vor dem ersten April jeden folgenden Jahres einen Commissär für eine Amtszeit von drei Jahren von besagtem Tage ab ernennen; und im Fall einer Vacanz in besagter Commission durch Abdankung oder anderweit soll er für den Rest der Amtszeit in derselben Weise einen Commissär ernennen; er kann zu jeder Zeit, nach Erachten des Gouverneurs und Executiv-Raths, solche Commissäre absetzen und andere zur Ausfüllung ihrer Vacanz ernennen.

Niemand soll zum Amte eines Eisenbahn-Commissärs wählbar sein, der irgend welche Antheile, Actien oder Eigenthum an einer Eisenbahn besitzt, oder welcher im Dienste einer solchen steht, oder in irgend einer Weise ein pecuniäres Interesse daran hat. Die besagten Commissäre sollen zu Wählern des Staates qualificirt sein.

Die Commissäre sollen, so viel als möglich, einer aus dem östlichen, einer aus dem mittleren und einer aus dem westlichen Theile des Staates erwählt werden.

§ 3. Die besagten Commissäre sollen die General-Oberaufsicht über alle im Staate mit Dampf betriebenen Eisenbahnen haben; und einer jeden Vernachlässigung oder Verletzung der Gesetze dieses Staates durch eine darin Geschäfte machende Eisenbahn-Gesellschaft, oder deren Beamte, Agenten und Bedienstete nachforschen; und sollen auch von Zeit zu Zeit den Zustand einer jeden Eisenbahn in diesem Staate, dessen Ausstattung und die Art ihrer Verwaltung und ihres Betriebes, mit Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit, sorgfältig untersuchen und inspiciren; und sollen zu dem Zwecke, die verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften über die Sicherheit ihrer Brücken avisirt zu halten, jedes halbe Jahr eine Untersuchung derselben vornehmen und deren Zustand an die besagten Gesellschaften berichten.

Und wenn eine Brücke von den Commissären für unsicher gehalten wird, sollen sie die Gesellschaft sofort benachrichtigen, und es soll die Pflicht der besagten Eisenbahngesellschaft sein, die besagte Brücke innerhalb zehn Tagen nach Empfang der besagten Nachricht zu repariren und in guten Stand zu setzen; und in Ermangelung dessen sollen die Commissäre hiermit autorisirt und ermächtigt sein, diese Brücke zu sperren und die besagte Eisenbahngesellschaft zu verhindern, während des unsicheren Zustandes der Brücke ihre Züge darüber laufen oder passiren zu lassen.

Wann immer es nach dem Urtheil der Eisenbahn-Commissäre erscheint, dass eine Eisenbahn-Gesellschaft in irgend einer Hinsicht oder Besonderheit die Bestimmungen ihrer Concession (charter) oder die Gesetze des Staates zu erfüllen unterlässt; oder wann immer, nach ihrem Urtheile, eine Reparatur auf ihrer Strecke erforderlich ist, oder eine Vermehrung ihres Fahr-Parks, oder eine Aenderung oder Vermehrung ihrer Stationen, oder Stations-Gebäude, oder eine Aenderung ihrer Fahrtaxen für den Transport von Frachten oder Passagieren, oder eine Aenderung in der Art des Betriebes ihrer Strecke oder der Geschäftsleitung, angemessen und nützlich ist zur Förderung der Sicherheit, Zukömmlichkeit (convenience) und Bequemlichkeit (accommodation) des Publikums, so sollen besagte Eisenbahn-Commissäre solche Eisenbahn-Corporation von den, von ihnen für geeignet erachteten Verbesserungen und Aenderungen benachrichtigen und zwar durch eine schriftliche Anzeige, welche durch Ueberlassung einer, vom Secretäre der Eisenbahn-Commission beglaubigten Abschrift derselben, an irgend einen Stations-Agenten, Secretär, Cassirer oder Director der besagten Corporation zuzu-

stellen ist; und ein Bericht über die Vorgänge soll in dem jährlichen Berichte der Commission an die Legislatur eingeschlossen sein.

Nichts in diesem Paragraphen soll dahin gedeutet werden, eine Eisenbahn-Gesellschaft von ihrer jetzigen Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für Schaden an Personen oder Besitzthum zu entbinden.

§ 4. Die besagten Eisenbahn-Commissäre sollen an oder vor dem ersten Montage des Decembers jeden Jahres, an den Gouverneur einen Bericht über ihre Thätigkeit im vorherigen Jahre erstatten, der solche Thatsachen, Aufstellungen und Erläuterungen enthält, welche die Wirkung des Eisenbahnverkehrs-Systems in diesem Staate, sowie seine Beziehungen zu dem allgemeinen Geschäfte und Wohlstande der Bürger dieses Staates klarlegt, sowie auch solche Vorschläge und Anempfehlungen in Bezug darauf, als ihnen angemessen erscheinen mögen.

Besagter Bericht soll auch von jeder Eisenbahn-Corporation, welche Geschäfte in diesem Staate macht, enthalten:

1. Den Betrag ihres Actien-Capitals.
2. Den Betrag ihrer etwaigen Prioritäts-Actien und die Bedingung ihrer Priorität.
3. Den Betrag ihrer fundirten Schulden und deren Zinsfuss.
4. Den Betrag ihrer schwebenden Schuld.
5. Die Kosten und den wirklichen jetzigen Cassa-Werth ihrer Strecke und Ausrüstung, mit Einschluss aller dauernden Wege-Bauten und des Fahrparkes, allen Grundbesitzes, welcher ausschliesslich zum Betriebe der Bahn benutzt wird, und aller Immobilien (fixtures) und Zukömmlichkeiten (conveniences) zum Betriebe ihres Geschäftes.
6. Den abgeschätzten Werth alles anderen von der Corporation besessenen Eigenthums, mit einem Verzeichniss desselben, ausgenommen das zur Förderung des Bahnbaues verliehene Land.
7. Die Anzahl der Acres, welche von den Vereinigten Staaten oder von diesem Staate ursprünglich zur Unterstützung des Baues ihrer Bahn verliehen wurden.
8. Die Anzahl der Acres solchen Landes, welches noch unverkauft geblieben ist.
9. Ein Verzeichniss ihrer Beamten und Directoren mit deren bezüglichen Wohnorten.
10. Solche statistische Daten über die Bahn und ihr Transport-Geschäft des letzten Jahres, welche nach dem Urtheil der

Commissäre zur Information der General-Versammlung nöthig oder geeignet sind, oder welche vom Gouverneur verlangt werden. Solcher Bericht soll die Lage solcher Corporation am 1. Juli jeden Jahres und die Details ihres Transport-Geschäftes während des mit dem 30. Juni endenden Jahres darlegen und betreffen.

11. Die Durchschnittssumme von Last-Tonnen, welche mit einer Maschine von gegebener Kraft über jede Strecke in diesem Staate geführt werden kann.

§ 5. Um besagte Commissäre zur Anfertigung eines solchen Berichtes zu befähigen, soll der Präsident oder leitende Beamte jeder Eisenbahn-Corporation, welche Geschäfte in diesem Staate macht, alljährlich am 15. September an besagte Commissäre, in der Form, welche diese vorschreiben mögen, solche statistiche Angaben machen, welche die zu besagtem officiellen Bericht erforderliche Information liefern; solche statistische Angaben sollen durch Beeidigung des dieselben machenden Beamten beglaubigt werden; und eine Eisenbahn-Corporation, deren statistische Angaben nicht, nach der Vorschrift hierin, am 15. September gemacht worden sind, soll einer Strafe von Hundert Dollars unterliegen für jeden Tag nach dem 16. September, da solche Angaben absichtlich verzögert oder verweigert werden.

§ 6. Die besagten Commissäre sollen ihr Amtslokal im Kapitol, oder einem anderen geeigneten Orte der Stadt Des Moines haben. Sie sollen Jeder ein Gehalt von dreitausend Dollars jährlich bekommen, welche zu zahlen sind, wie die Gehalte anderer Staatsbeamten gezahlt werden, und sie sollen auf Kosten des Staates mit den nöthigen Kanzleigeräthen und Schreibmaterialien versehen werden; sie sollen auch autorisirt sein, einen Secretär zu ernennen, welcher ein Gehalt von fünfzehnhundert Dollars jährlich erhalten soll.

§ 7. Besagte Commissäre und der Secretär sollen vor Antritt ihres Amtes für die schuldige und treue Erfüllung ihrer betreffenden Amts-Pflichten nach der Vorschrift des § 676 des Code beeidigt werden; und keine Person, welche im Dienste einer Eisenbahn-Corporation steht, oder Actien einer solchen besitzt, soll als Secretär angestellt werden.

Jeder der besagten Commissäre soll sich mit einer von dem Executiv-Rath gutzuheissenden Caution von zehntausend Dollars für die treue Erfüllung seiner Pflichten haftbar machen.

§ 8. Zur Beschaffung eines Fonds für die Zahlung der Gehalte

und laufenden Ausgaben der Commission, sollen sie an oder vor dem 1. Januar jeden Jahres dem Executiv-Rath den zur Bestreitung derselben erforderlichen Betrag certificiren, welcher Betrag zwischen den verschiedenen Eisenbahn-Corporationen, gemäss des veranlagten (assessed) Schätzungs-Werthes ihres Besitzthums in diesem Staate, pro rata vertheilt werden soll. Der Executiv-Rath soll darauf der Oberaufsichts-Behörde (board of supervisors) einer jeden Grafschaft den Betrag certificiren, welcher von den verschiedenen in der betreffenden Grafschaft gelegenen und betriebenen Eisenbahnen zu entrichten ist, und die Oberaufsichts-Behörde soll denselben, wie andere Abgaben von Eisenbahn-Corporationen, erheben und sammeln lassen, und der Grafschafts-Cassierer soll dem Staate darüber Rechnung legen nach den gesetzlichen Vorschriften für andere Staats-Fonds.

§ 9. Die besagten Commissäre sollen in der Ausübung der Pflichten ihres Amtes die Befugniss haben, irgend welche Bücher, Papiere oder Urkunden solcher Corporationen zu untersuchen, irgend einen Beamten, Director, Agenten oder Bediensteten einer solchen Corporation unter Eid oder anderweit zu vernehmen; sie sind in der Ausübung ihrer besagten Pflichten ermächtigt, Vorladungen bei Strafe zu erlassen und Eide abzunehmen, in derselben Weise und mit derselben Macht Gehorsam zu erzwingen, welche den Gerichten dieses Staates zukommt und innewohnt; und eine Person, welche besagte Commissäre in der Ausübung ihrer Pflichten absichtlich hindert, oder welche sich weigert, eine in ihrem Besitze befindliche Auskunft zu ertheilen, die von besagten Commissären im Rahmen ihrer Pflicht gefordert wird, soll der Büberei (misdemeanor) schuldig sein und soll nach Ueberführung dessen einer Tausend Dollars nicht übersteigenden Strafe, nach dem Befinden des Gerichts, unterliegen; die Kosten solcher Vorladungen bei Strafe und Untersuchungen sind auf Certificirung besagter Commissäre zuerst vom Staate zu bezahlen.

§ 10. Es soll die Pflicht einer jeden Eisenbahn-Corporation sein, soweit es in ihrer Macht ist, und nach angemessener Nachricht, einer jeden und allen Personen, welche darum ansuchen, entsprechende Wagen zum Transport einer jeden und aller Arten von Frachten zu liefern, und solche Fracht anzunehmen und mit aller angemessenen Beschleunigung zu befördern, und entsprechende Erleichterungen zu bereiten und zu erhalten zur Aufnahme und Behandlung derselben in irgend einem Depôt an ihrer Bahnstrecke;

und auch in gleicher Weise die von einer anschliessenden Bahn gelieferten leeren oder beladenen Wagen anzunehmen und zu befördern, welche an eine oder mehrere Stationen an ihrer Bahnstrecke abzuliefern, zu beladen oder zu entladen oder wieder zu beladen und an die anschliessende Bahn zurückzubefördern sind; und als Entlohnung soll sie keine grössere Summe fordern oder empfangen, als sie von irgend einer anderen anschliessenden Bahn für einen ähnlichen Dienst annimmt.

§ 11. Keine Eisenbahn-Corporation soll von einer Person, Gesellschaft oder Corporation für den Transport von Personen oder Gütern, oder für einen andern Dienst eine grössere Summe berechnen, fordern oder empfangen, als sie zu derselben Zeit, von demselben Platze, unter gleichen Bedingungen und ähnlichen Umständen für einen gleichen Dienst von einer anderen Person, Gesellschaft oder Corporation berechnet, fordert oder empfängt; und alle Tarif-Concessionen, Refactien und Contracte für Special-Tarife sollen allen Personen, Gesellschaften und Corporationen in gleicher Weise offen stehen und gewährt werden, zum selben Satze per Tonne und Meile bei Wagenladungen unter gleichen Bedingungen und ähnlichen Umständen, ausser wenn dieselben, wegen Extra-Transportkosten per Wagenladung von einem verschiedenen Punkte, unvernünftig und unbillig sein würden; und sie soll nicht mehr für den Transport von Frachten von irgend einem Punkte ihrer Linie berechnen, als ein billiges und gerechtes Verhältniss von dem Preise, welchen sie von derselben Art von Fracht, welche von einem anderen Punkte transportirt wird, berechnet.

§ 12. Keine Eisenbahngesellschaft soll einen unvernünftigen Preis berechnen, fordern oder empfangen von einer Person, Gesellschaft oder Corporation für den Transport von Personen oder Gütern, oder für die Behandlung und Lagerung von Frachten, oder für den Gebrauch ihrer Wagen, oder für eine Begünstigung oder einen Dienst, welchen sie in ihrem Geschäftsbetriebe als Eisenbahn-Corporation leistet.

§ 13. Eine Eisenbahn-Corporation, welche eine der Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend Erpressung oder ungerechter Verschiedenheit, verletzt, soll für jedes solches Vergehen an die dadurch geschädigte Person, Gesellschaft oder Corporation, den dreifachen Betrag des wirklich erlittenen Schadens oder der von der besagten geschädigten Partei bezahlten Uebertheuerung (overcharges), nebst den Processkosten und einem vom Gerichte festzu-

setzenden angemessenen Anwalts-Honorar, verwirken; und wenn eine Berufung gegen das Urtheil oder einen Theil desselben erfolgt, so soll es die Pflicht des Appell-Gerichts sein, für Dienste bei dem Appell-Gerichte, oder den Gerichten, ein weiteres angemessenes Anwalts-Honorar in das Urtheil einzuschliessen, welches durch einen bezüglichen Civilprocess einzutreiben ist. Und in allen Fällen, wo in Uebereinstimmung mit dem im folgenden § 15 vorgesehenen Bestimmungen, Klage geführt wird, dass eine unvernünftige Forderung gemacht ist, sollen die Commissäre eine ermässigte Anrechnung für die geleisteten Dienste verlangen, solche, wie sie für angemessen erachten; und alle Fälle der Unterlassung, den Anempfehlungen der Commissäre zu willfahren, sollen dem Berichte der Commissäre an die Legislatur einverleibt werden; und dasselbe soll Anwendung finden auf jede ungerechte Verschiedenheit, Erpressung, Uebertheuerung, oder andere Gesetz-Verletzung durch besagte Gesellschaft.

§ 14. Bei Ereignen eines ernsten Unfalles auf einer Eisenbahn, welcher Verletzung von Personen oder Lebensverlust zur Folge hat, soll die Corporation, welche die Bahn, auf welcher der Unfall sich ereignete, im Betriebe hat, den Commissären sofort Nachricht davon geben, deren Pflicht es sein soll, wenn sie es für nöthig halten, denselben zu untersuchen und schleunigst dem Gouverneur Bericht zu erstatten über die Ausdehnung der Personen-Verletzungen und Lebensverluste, und ob dieselben das Resultat der Misswaltung und Nachlässigkeit der Corporation sind, auf deren Linie die Personen-Verletzung oder der Lebens-Verlust sich ereignete.

Vorbehalten, dass solcher Bericht kein Vollbeweis sein soll, oder dass man sich nicht darauf berufen soll, in einer Klagesache vor einem Gericht.

§ 15. Es soll die Pflicht besagter Commissäre sein, auf die Klage oder das Ansuchen des Bürgermeisters und der Rathsherren einer Stadt, oder des Bürgermeisters und Rathes einer incorporirten Stadt, oder die Betrauten (trustees) einer Gemeinde (township), eine Untersuchung der Personen- und Fracht-Tarife, welche von einer Eisenbahn-Gesellschaft in Anrechnung gebracht werden, und des Zustandes und Betriebes einer Eisenbahn vorzunehmen, von welcher ein Theil innerhalb der Grenzen einer solchen Stadt, incorporirten Stadt, oder Gemeinde gelegen ist. Und wenn fünfundzwanzig oder mehr gesetzliche Wähler in einer Stadt oder Gemeinde den Bürgermeister oder die Rathsherren

solcher Stadt, oder die Betrauten einer solchen Gemeinde mit einer schriftlichen Petition auffordern, die besagte Klage oder das Ansuchen zu machen, und der Bürgermeister und die Rathsherren, oder die Betrauten verweigern oder lehnen es ab, dem Gesuche der Petition zu entsprechen, so sollen sie die Gründe solcher Nichtwillfahrung schriftlich auf der Petition darlegen, und dieselbe den Gesuchstellern zurückstellen; und die Gesuchsteller können darauf innerhalb zehn Tagen, vom Tage solcher Weigerung und Zurückstellung ab, solche Petition den besagten Commissären überreichen, und besagte Commissäre sollen, wenn sie nach gebührender Befragung und Anhörung der Gesuchsteller denken, dass das öffentliche Wohl die Untersuchung erheischt, vorgehen, sie in derselben Weise vorzunehmen, als wenn sie darum angegangen worden wären von dem Bürgermeister und den Rathsherren einer Stadt, oder den Betrauten einer Gemeinde. Bevor besagte Commissäre dazu schreiten in Folge eines solchen Ansuchens oder solcher Petition eine solche Untersuchung vorzunehmen, sollen sie den Gesuchstellern und der Corporation eine angemessene schriftliche Nachricht geben über Zeit und Ort der Vornahme derselben. Wenn nach solcher Untersuchung es den Commissären scheint, dass die von den Ansuchern oder Bittstellern angeführte Klage wohl begründet ist, so sollen sie so erkennen und die Corporation, welche solche Eisenbahn im Betriebe hat, innerhalb zehn Tagen von ihrem Erkenntniss unterrichten; und sie sollen auch, nach der Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes, ihre Handlungen dem Gouverneur berichten.

§ 16. In der Stylisirung dieses Gesetzes soll das Wort „Eisenbahn“ aufgefasst werden, als alle Eisenbahnen und mit Dampf betriebene Schienenwege umfassend, ob sie durch die dieselben besitzenden Corporationen, oder durch andere Corporationen, oder anderweit betrieben werden. Das Wort „Eisenbahn-Corporation“ soll aufgefasst werden als Bezeichnung einer Corporation, welche eine mit Dampfkraft betriebene Eisenbahn erbaut, unterhält oder betreibt.

§ 17. Nichts in diesem Gesetze soll so ausgelegt werden, um eine Person oder Corporation zu hemmen oder zu hindern an der Einbringung einer Klage gegen eine Eisenbahngesellschaft wegen irgend einer Verletzung eines der Gesetze dieses Staates über die Leitung von Eisenbahnen.

§ 18. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche unvereinbar sind mit diesem Gesetze, werden hiermit aufgehoben.

§ 19. Da dieses Gesetz als von unmittelbarer Wichtigkeit erachtet wird, so soll es in Wirkung treten und in Kraft stehen von und nach seiner Publication in dem Jowa-State-Register und Jowa-State-Leader, Zeitungen, welche in Des Moines in Jowa herausgegeben werden.

Angenommen am 23. März 1878.

Gesetz über die Eisenbahn- und Waarenhaus-Commission für den Staat Illinois.

Gesetz
betreffend die Errichtung einer Eisenbahn- und Waarenhaus-Commission und Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten. (In Kraft 1. Juli 1877.)

Es wurde durch das in der General-Versammlung vertretene Volk des Staates Illinois beschlossen:

§ 1. Dass eine Commission unter der Bezeichnung „Eisenbahn- und Waarenhaus-Commission“ eingesetzt werden soll, wie folgt: Innerhalb zwanzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll der Gouverneur drei Personen zu dieser Commission ernennen, welche ihr Amt innehaben sollen bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung und bis ihre Nachfolger ernannt und beeidigt worden sind. Beim nächsten Zusammentritt der General-Versammlung und alle zwei Jahre nachher soll der Gouverneur nach dem Rathe und mit Zustimmung des Senates drei Personen zu solchen Commissären ernennen, welche ihr Amt für die Zeit von zwei Jahren, vom 1. Januar des Jahres ihrer Ernennung an, und bis zur Ernennung und Beeidigung ihrer Nachfolger bekleiden sollen.

§ 2. Es soll keine Person zu solchem Commissär ernannt werden, welche zur Zeit ihrer Ernennung in irgend einer Weise mit einer Eisenbahn-Gesellschaft oder einem Waarenhause in Verbindung steht, oder welche direct oder indirect an Actien, Obligationen oder anderem Besitzthum einer Eisenbahn-Gesellschaft oder eines Waarenhauses betheiligt ist, oder welche im Dienste derselben steht; und keine zu solchem Commissär ernannte Person soll während der Zeit ihres Amtes sich an Actien, Obligationen oder anderem Besitzthum einer Eisenbahn-Gesellschaft oder eines Waarenhauses

betheiligen, oder in irgend einer Weise damit in Verbindung oder dabei in Dienst treten. Der Gouverneur soll ermächtigt sein, einen solchen Commissär zu jeder Zeit nach seinem Gutbefinden abzusetzen.

§ 3. Vor Eintritt in die Pflichten seines Amtes soll jeder der besagten Commissäre eine Eidleistung in folgender Form machen, unterfertigen und beim Staats-Secretär einreichen:

„Ich schwöre feierlich (oder angelobe, wie es der Fall sein mag), dass ich die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Verfassung des Staates Illinois aufrecht erhalten und die Pflichten des Amtes eines Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissärs nach meinem besten Vermögen treu erfüllen will."

Und soll in Haftung treten mit einer vom Gouverneur gutgeheissenen Caution in der Summe von zwanzigtausend Dollars für die treue Erfüllung seiner Pflicht als solcher Commissär.

§ 4. Jeder der besagten Commissäre soll für seine Dienste jährlich eine dreitausend und fünfhundert Dollars nicht übersteigende Summe, vierteljährlich zahlbar, erhalten. Es soll denselben auf Staatskosten ein Amtslokal, dessen Ausstattung und Schreibmaterial geliefert werden, und sie sollen ermächtigt sein, einen Secretär zu ernennen zur Verrichtung solcher Obliegenheiten, als sie ihm zuweisen werden. Besagter Secretär soll für seine Dienste eine fünfzehnhundert Dollars nicht übersteigende Summe erhalten. Das Amt der besagten Commissäre soll in Springfield gehalten werden, und alle durch dieses Gesetz bewilligten Zahlungen sollen aus dem Staatsschatze, und nur auf Anweisung des Gouverneurs geleistet werden: Vorbehalten, dass die Gesammtsumme der Ausgaben, welche besagte Commissäre für Amtslokal-Miethe, Lokal-Ausstattung und Schreibmaterialien machen, in keinem Falle achthundert Dollars jährlich übersteigen sollen.

§ 5. Die besagten Commissäre sollen das Recht haben, in Ausübung ihrer die Eisenbahnen betreffenden Pflichten auf allen Bahnen und Eisenbahnzügen in diesem Staate frei zu reisen.

§ 6. Jede Eisenbahngesellschaft, welche in diesem Staate incorporirt ist oder Geschäfte macht, oder künftig unter einem allgemeinen oder besonderen Gesetze dieses Staates incorporirt werden, oder Geschäfte machen wird, soll an oder vor dem 1. September 1871 und an oder vor demselben Tage in jedem folgenden Jahre den in Kraft dieses Gesetzes ernannten Commissären in deren Amtslokale in Springfield eine vollständige und wahrheitsgetreue, von den eigenen Beamten besagter Corporation beeidigte Darlegung der

Geschäfte ihrer besagten Corporation, wie dieselben am vorhergehenden 1. Juli standen, machen und überreichen, specificirend:

1. Den Betrag des subscribirten Actien-Capitals, und von wem dieses subscribirt worden.
2. Die Namen der Actien-Besitzer und die von denselben besessenen bezüglichen Beträge, sowie den Wohnsitz jedes Actionärs, soweit solche bekannt sind.
3. Den Betrag der auf die Actien geleisteten Einzahlung und von wem dieselbe geleistet ist.
4. Den Betrag ihrer (Steuer-)Auflagen und Verbindlichkeiten.
5. Die Namen und Wohnsitze ihrer Beamten.
6. Den auf Rechnung des Original-Actien-Capitals gezahlten Baarbetrag.
7. Den Betrag der fundirten Schuld.
8. Den Betrag der schwebenden Schuld.
9. Den geschätzten Werth eines jeden Bahn-Bettes mit Einschluss der Eisentheile und Brücken.
10. Den geschätzten Werth des rollenden Materials.
11. Den geschätzten Werth der Stationen, Gebäude und Immobilien (fixtures.)
12. Den geschätzten Werth anderen Besitzthums.
13. Die Länge der eingeleisigen Hauptstrecke.
14. Die Länge der doppeltgeleisigen Hauptstrecke.
15. Die Länge der Zweiglinien, mit Angabe, ob sie einfache oder doppelte Geleise haben.
16. Die Gesammt-Länge von oben nicht aufgezählten Seiten- und anderen Strecken.
17. Die Meilenzahl, welche von Personenzügen in dem der Abfassung des Berichtes vorhergehenden Jahre durchlaufen ist.
18. Die Meilenzahl, welche von Güterzügen in derselben Periode durchlaufen ist.
19. Die Tonnenzahl der Transit-Fracht, welche in derselben Zeit befördert ist.
20. Die Tonnenzahl der Lokal-Fracht, welche in derselben Zeit befördert ist.
21. Ihre Monatseinnahme für den Transport von Passagieren während derselben Zeit.
22. Ihre Monatseinnahmen für den Transport von Frachten während derselben Zeit.
23. Ihre Monatseinnahmen aus allen anderen betreffenden Quellen.

24. Den Betrag der in derselben Zeit aus der Beförderung und Behandlung von Passagierzügen erwachsenen Ausgaben.
25. Den Betrag der in derselben Zeit aus der Beförderung und Behandlung von Frachtzügen erwachsenen Ausgaben, sowie auch den Betrag der in derselben Zeit aus der Beförderung und Behandlung von gemischten Zügen erwachsenen Ausgaben.
26. Alle anderen in derselben Zeit auf den Betrieb der Linie verwendeten Ausgaben, mit Einschluss der Gehalte der Beamten, welche besonders anzugeben sind.
27. Den zu Reparaturen der Bahn und zum Unterhalt der Linie verausgabten Betrag, mit Einschluss der Reparaturen und Erneuerung von Brücken und Eisenbestandtheilen (iron).
28. Den auf Verbesserungen verwendeten Betrag und ob derselbe als ein Theil der Betriebs- oder der Erhaltungskosten angesehen wird, und als welcher von beiden.
29. Den für Triebkraft und Wagen verausgabten Betrag.
30. Den für Stationshäuser, Gebäude und Immobilien verausgabten Betrag.
31. Alle anderen Ausgaben für die Erhaltung der Bahn.
32. Alle anderen Ausgaben, sei es für Behandlung der Bahn, Erhaltung der Bahnlinie, Triebkräfte und Wagen, oder für andere Zwecke.
33. Die Fahrtaxe für Personen für jeden Monat während derselben Zeit, für Durch- und Strecken-Passagiere gesondert.
34. Den Frachten-Tarif, jede Tarif-Aenderung während derselben Zeit zeigend.
35. Eine Copie von jeder veröffentlichten Personen-Fahrtaxe und jedem Frachten-Tarife, welche in derselben Zeit in Kraft oder von ihren Agenten für die Regierung herausgegeben waren oder sind.
36. Ob die Fahrtaxen und Frachten-Tarife solcher veröffentlichten Listen dieselben sind, wie die von der Gesellschaft während derselben Zeit wirklich erhobenen; und wenn nicht, welche erhoben worden sind.
37. Welche Express-Gesellschaften auf ihren Strecken laufen und unter welchen Bedingungen; die Art der von ihnen gemachten Geschäfte, und ob sie ihre Frachten bei den Depôts oder bei den Lokalen solcher Expressgesellschaften nehmen.

38. Welche Fracht- und Transport-Gesellschaften auf ihrer Strecke laufen und unter welchen Bedingungen.
39. Ob solche Fracht- und Transport-Gesellschaften die Wagen der Eisenbahn oder von ihnen selbst gelieferte Wagen benutzen.
40. Ob die Fracht oder Wagen solcher Gesellschaften einen Vorzug in der Beschleunigung oder Beförderungs-Ordnung erhalten; und wenn so, in welcher Sonderart (particular).
41. Welche laufenden Arrangements sie mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften hat, mit Aufführung der Contracte darüber.

§ 7. Die besagten Commissäre können solchen Eisenbahn-Gesellschaften noch irgend welche weiteren Fragen machen und vorlegen, welche von diesen Gesellschaften in derselben Weise beantwortet werden sollen, als wie diejenigen, welche in dem vorigen Paragraphen specificirt sind.

§ 8. Die Paragraphen sechs und sieben dieses Gesetzes sollen auf den Präsidenten, die Directoren und Beamten jeder jetzt in diesem Staate bestehenden oder künftig incorporirten oder gebildeten Eisenbahngesellschaft Anwendung finden, sowie auf jeden Pächter, Verwalter und Betreiber irgend einer Eisenbahn in diesem Staate.

§ 9. Es soll die Pflicht eines jeden Besitzers, Pächters und Verwalters eines jeden öffentlichen Waarenhauses in diesem Staate sein, zu den von den Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissären verlangten und vorgeschriebenen Zeiten unter Eid eine schriftliche Darlegung des Standes und Betriebes seines Waarenhaus-Geschäftes zu liefern.

§ 10. Diese Commissäre sollen an oder vor dem ersten December jeden Jahres, und auf Verlangen des Gouverneurs auch öfter an den Gouverneur einen Bericht über ihre Thätigkeit des vorhergehenden Jahres machen, welcher solche Thatsachen, Darlegungen und Erklärungen enthält, die die thatsächlichen Wirkungen des Eisenbahntransport- und Waarenhausgeschäfts-Systems in Bezug auf das Geschäft und den Wohlstand des Volkes in diesem Staate erschliessen; sowie solche Vorschläge in Bezug darauf, als ihnen geeignet erscheinen, und besonders, erstens: ob nach ihrem Urtheil die Eisenbahnen in Bezug auf die ihnen aufzuerlegenden Fahr- und Fracht-Tarifsätze classificirt werden können und, wenn so, in welcher Weise; zweitens: ob auch eine Classification der Frachten gemacht werden kann und, wenn so, in welcher Weise.

Sie sollen auch zu den vom Gouverneur zu bestimmenden Zeiten

irgend einen besonderen, mit dem Stande und Betriebe der Eisenbahnen und Waarenhäuser verbundenen Gegenstand untersuchen und demselben schriftlich ihre Meinung darüber mit den Gründen dafür berichten.

§ 11. Besagte Commissäre sollen den Stand und Betrieb und alle anderen das Geschäft der Eisenbahnen und Waarenhäuser in diesem Staate betreffenden Angelegenheiten in soweit untersuchen, als dieselben das Verhältniss der Bahnen und Waarenhäuser zum Gemeinwesen betreffen, sowie die Angemessenheit und Sicherheit der damit beschäftigten Personen; auch ob die Eisenbahngesellschaften und Waarenhäuser, deren Beamten, Directoren, Verwalter, Pächter, Agenten und Bediensteten die jetzt in Kraft stehenden oder künftig in Kraft tretenden, dieselben betreffenden Gesetze dieses Staates befolgen. Und wann immer es durch Beschwerde oder anderweit zu ihrer Kenntniss kommt, oder sie Grund haben zu glauben, dass ein solches Gesetz oder die Gesetze verletzt worden sind, oder verletzt werden, so sollen sie alle Corporationen oder Personen, welche solcher Verletzung schuldig sind, verfolgen, oder deren Verfolgung veranlassen. Um diese Commissäre zu befähigen, ihre ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten wirksam zu erfüllen, wird es ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, einen von ihrer Zahl zu veranlassen, wenigstens alle sechs Monate einmal jede Grafschaft dieses Staates, in welcher eine Eisenbahnstation liegt, oder liegen wird, zu besuchen und persönlich den Betrieb der Eisenbahnen und Waarenhäuser zu untersuchen.

§ 12. Besagte Commissäre werden hiermit ermächtigt, über alle Ansuchen um Aufhebung von Waarenhaus-Concessionen in diesem Staate, welche in Folge von Gesetzen dieses Staates vorgebracht werden mögen, zu verhören und zu entscheiden, und zu diesem Zwecke solche Regeln und Anordnungen in Betreff solcher Verhörung und Entscheidung zu machen und anzunehmen, als ihnen von Zeit zu Zeit geeignet erscheinen. Und wenn sich aus solchem Verhör ergiebt, dass ein öffentlicher Waarenhaushalter der Verletzung eines, die Geschäfte der öffentlichen Waarenhaushalter betreffenden Gesetzes sich schuldig gemacht hat, so können besagte Commissäre die Concession des besagten öffentlichen Waarenhaushalters aufheben und widerrufen, und sollen sofort den Beamten, welcher die Concession erlassen hat, von solcher Aufhebung und Widerrufung benachrichtigen; und Niemand, dessen Waarenhaus-Concession aufgehoben oder widerrufen wird, soll zu einer anderen

Concession oder zur Fortführung seines öffentlichen Waarenhaus-Geschäftes in diesem Staate berechtigt sein, bis nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage solcher Widerrufung und Aufhebung an, und bis er wiederum concessionirt worden sein wird: Vorbehalten, dass dieser Paragraph nicht so ausgelegt werden soll, um einen solchen Waarenhaushalter an der Auslieferung von Getreide zu verhindern, welches er zur Zeit der Widerrufung oder Aufhebung seiner besagten Concession auf Lager hat. Und alle Concessionen, welche mit Verletzung der Bestimmungen dieses Paragraphen erlassen werden, sollen als null und nichtig angesehen werden.

§ 13. Eigenthum, Bücher, Berichte, Rechnungen, Schriften und Protokolle aller solcher Eisenbahn-Gesellschaften und öffentlichen Waarenhaushälter sollen zu allen Zeiten, während der Geschäftsstunden, der Untersuchung und Einsicht der Commissäre unterliegen; und sie sollen ermächtigt sein, einen jeden und alle Directoren, Beamten, Verwalter, Agenten und Bedienstete einer solchen Eisenbahn-Corporation unter Eid oder Angelobung zu verhören, sowie alle Besitzer, Verwalter, Pächter, Agenten und Bedienstete solcher öffentlichen Waarenhäuser und andere Personen, in Betreff irgend einer, sich auf den Zustand und den Betrieb solchen Geschäftes beziehenden Angelegenheit.

§ 14. In Vornahme einer durch dieses Gesetz beabsichtigten Untersuchung, oder Behufs Erlangung einer Information in Folge dieses Gesetzes, sollen besagte Commissäre die Macht haben, zum Erscheinen von Zeugen Vorladungen bei Strafe zu erlassen und Eide abzunehmen. Im Falle Jemand ermangelt oder verweigert, solcher Vorladung zu folgen, soll es die Pflicht des Bezirksgerichts jeder Grafschaft sein, auf Ansuchen besagter Commissäre, einen Haftbefehl für solchen Zeugen zu erlassen und denselben zu zwingen, vor den Commissären zu erscheinen und sein Zeugniss abzulegen über solche Gegenstände, als von den Commissären gesetzlich verlangt wird; und besagtes Gericht soll ermächtigt sein, die Strafe wegen Nichterscheinen zu verhängen, wie in anderen Fällen der Weigerung, dem Vorgehen und Befehl des Gerichtes zu folgen.

§ 15. Jemand, der absichtlich unterlässt oder sich weigert, der von besagten Commissären erlassenen Vorladung bei Strafe zu folgen und zu erscheinen und zu bezeugen, wie es darin gefordert wird, soll einer Büberei schuldig gehalten werden und einer Anklage vor irgend einem competenten Gerichte unterliegen, und soll nach Ueberführung dessen für jede Verletzung mit einer Geldstrafe

von nicht unter fünfundzwanzig, noch über fünfhundert Dollars, oder mit Haft von nicht über dreissig Tagen, oder mit beiden bestraft werden, nach dem Gutbefinden des Gerichtes, vor welchem die Ueberführung stattgefunden haben wird.

§ 16. Jede Eisenbahn-Gesellschaft und jeder Beamte, Agent oder Bedienstete einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie jeder Besitzer, Pächter, Verwalter oder Bedienstete eines Waarenhauses, welcher absichtlich unterlässt einen in diesem Gesetze geforderten Bericht in der darin geforderten Zeit zu machen und zu liefern, oder welcher besagte Commissäre absichtlich und ungesetzlich hindert, verzögert oder hemmt in der Erfüllung ihrer, denselben hiermit auferlegten Pflichten, soll für jede Verletzung eine Summe von nicht weniger als hundert, noch mehr als fünf Tausend Dollars verwirken und bezahlen, welche in einer Schuldklage im Namen und zum Nutzen des Volkes vom Staate Illinois einzutreiben sind; und jede Eisenbahn-Gesellschaft und jeder Beamte, Agent oder Bedienstete einer solchen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie jeder Besitzer, Pächter, Verwalter, Agent oder Bedienstete eines öffentlichen Waarenhauses, soll für jeden Zeitraum von zehn Tagen, dass sie oder er absichtlich unterlässt, oder sich weigert, einen solchen Bericht zu machen, zu einer gleichen Strafe verbunden sein.

§ 17. Es soll die Pflicht des General-Anwaltes und des Staats-Anwaltes in jedem Bezirke oder jeder Grafschaft sein, auf Verlangen besagter Commissäre eine jede und alle Klagen und Proceduren zu erheben und durchzuführen, welche sie, oder einer von ihnen, von besagten Commissären angewiesen werden, zu erheben und durchzuführen wegen Verletzung dieses Gesetzes oder irgend eines Gesetzes dieses Staates, welches Eisenbahn-Gesellschaften oder Waarenhäuser, oder die Beamten, Bediensteten, Eigenthümer, Verwalter oder Agenten solcher Gesellschaften oder Waarenhäuser betrifft.

§ 18. Alle solche Verfolgungen sollen im Namen des Volkes des Staates Illinois geschehen und alles daraus erfliessende Geld soll von dem Sheriff, oder einem anderen dasselbe erhebenden Beamten in den Staatsschatz eingezahlt werden; und der Staatsanwalt soll berechtigt sein, zu seiner Entschädigung aus dem Staatsschatze auf vom Gouverneur gutgeheissene Rechnungen eine, zehn Percent des obbesagten, in den Staatsschatz eingezahlten Betrages nicht übersteigende Summe zu empfangen: Vorbehalten, dass dieses Gesetz nicht so ausgelegt werde, um Jemanden zu verhindern, einen

gesetzlich autorisirten Qui tam-Process zu führen und einen, von irgend einem Gesetze jetzt oder künftig vorgesehenen Theil des in solchem Process eingetriebenen Betrages zu empfangen.

§ 19. Dieses Gesetz soll nicht so ausgelegt werden, um das Recht einer Person, die durch Verletzung eines, auf Eisenbahngesellschaften und Waarenhäuser bezüglichen Gesetzes beschädigt ist, aufzuheben oder anzufechten, in irgend einer gesetzlichen Weise seine Privat-Entschädigung zu verfechten.

Gesetz gegen Erpressung und ungerechte Unterschiede durch Eisenbahn-Gesellschaften für den Staat Illinois.

Report of the R. R. & W. Commission, Illinois 1880.

Gesetz
zur Verhütung von Erpressung und ungerechter Unterschiede durch Eisenbahn-Gesellschaften.

Ein Gesetz zur Verhütung von Erpressung und ungerechter Unterschiede in den Tarif-Sätzen für den Transport von Passagieren und Frachten auf Eisenbahnen in diesem Staate, und zur Bestrafung derselben, und zur Anordnung einer Art des Verfahrens und der Beweisführung in Hinsicht darauf, und zur Widerrufung eines Gesetzes betitelt: „Ein Gesetz zur Verhütung ungerechter Unterschiede und Erpressung in den Tarif-Sätzen der verschiedenen Eisenbahnen dieses Staates für den Transport von Frachten auf besagten Bahnen“; genehmigt den 7. April 1871. [Genehmigt den 2. Mai 1873; in Kraft seit 1. Juli 1873.]

§ 1. Wenn eine Eisenbahn-Corporation, welche unter einer Incorporations-Acte oder einem jetzt in Kraft stehenden, oder künftig zu erlassenden allgemeinen Gesetze dieses Staates gebildet ist, oder in diesem Staate Geschäfte macht, oder eine, unter den Gesetzen eines anderen Staates gebildete oder künftig zu bildende Eisenbahn-Corporation, welche in diesem Staate Geschäfte macht, mehr als billige und angemessene Zoll- oder Entlohnungs-Ansätze (rate of toll or compensation) = Tarif-Sätze berechnet, erhebt, fordert oder empfängt für den Transport von Passagieren oder Frachten irgend welcher Art, oder für die Benutzung und Beförderung eines Eisenbahnwagens auf ihrer Strecke, oder auf den Zweigen derselben,

oder auf einer Eisenbahn in diesem Staate, welche sie das Recht, die Licenz oder Erlaubniss hat, zu benutzen, zu betreiben oder zu beaufsichtigen, so soll dieselbe der Erpressung schuldig erachtet werden, und es soll nach Erweisung dessen mit ihr verfahren werden, wie nachstehend vorgesehen.

§ 2. Wenn eine vorbesagte Eisenbahn-Corporation einen ungerechten Unterschied macht in ihren Tarifsätzen für den Transport von Passagieren oder Frachten irgend welcher Art, oder für den Gebrauch und Transport eines Eisenbahnwagens auf ihrer besagten Bahn, oder auf einem Zweige derselben, oder auf einer damit in Verbindung stehenden Bahn in diesem Staate, welche sie das Recht, die Licenz oder Erlaubniss hat, zu betreiben, zu beaufsichtigen oder zu benutzen; so soll dieselbe der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig erachtet werden, und es soll nach Erweisung dessen mit ihr verfahren werden, wie nachstehend vorgesehen.

§ 3. Wenn eine solche Eisenbahn-Corporation für den Transport von Passagieren oder Frachten irgend welcher Art auf ihrer Eisenbahn in diesem Staate, für irgend eine Entfernung, denselben, oder einen grösseren Betrag an Gebühr oder Entlohnung (toll or compensation) anrechnet, erhebt oder empfängt, als sie in derselben Zeit, in derselben Richtung, für einen Passagier, oder dasselbe Quantum Fracht, derselben Classe, über eine grössere Entfernung derselben Bahn anrechnet, erhebt oder empfängt;

Oder, wenn sie für Aufnahme, Behandlung und Ablieferung von Frachten derselben Classe und Quantität an einem Punkte ihrer Bahn einen höheren Tarifsatz anrechnet, erhebt oder empfängt, als sie zu derselben Zeit an einem anderen Punkte derselben Bahn anrechnet, erhebt oder empfängt;

Oder wenn sie für den Transport eines Passagiers oder von Frachten irgend welcher Art über ihre Bahn einen grösseren Betrag der Gebühr oder Entlohnung (toll or compensation) anrechnet, erhebt oder empfängt, als sie zu derselben Zeit für den Transport eines Passagiers oder einer gleichen Menge Fracht von derselben Classe, welche in derselben Richtung über einen Theil derselben Bahn von gleicher Entfernung befördert wird, anrechnet, erhebt oder empfängt;

Oder wenn sie einer oder mehreren Personen einen höheren oder grösseren Betrag der Gebühr oder Entlohnung anrechnet, von ihnen erhebt, oder empfängt, als sie zu derselben Zeit einer oder mehreren anderen Personen für die Aufnahme, Behandlung und

Ablieferung von Frachten derselben Classe, in gleicher Quantität, an demselben Punkte ihrer Bahn anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt;

Oder wenn sie einer oder mehreren Personen für den Transport irgend welcher Fracht auf ihrer Bahn einen höheren Tarifsatz anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt, als sie zu derselben Zeit für den Transport derselben Menge Frachten von derselben Classe, welche von demselben Punkte, in derselben Richtung, über gleiche Entfernungen auf derselben Bahn transportirt werden, einer oder mehreren anderen Personen berechnet, von ihnen erhebt oder empfängt;

Oder wenn sie einer oder mehreren Personen für die Benutzung und Beförderung eines oder mehrerer Eisenbahnwagen auf ihrer Bahn für eine Entfernung denselben oder einen grösseren Betrag der Gebühr oder Entlohnung (toll or compensation) anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt, als sie zu derselben Zeit für den Gebrauch und Transport von Eisenbahnwagen derselben Classe oder Anzahl, zu demselben Zwecke, welche in derselben Richtung über eine grössere Entfernung derselben Eisenbahn befördert werden, einer oder mehreren anderen Personen anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt;

Oder wenn sie einer oder mehreren Personen für den Gebrauch und Transport eines oder mehrerer Eisenbahnwagen auf ihrer Bahn einen höheren oder grösseren Tarifsatz anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt, als sie zu derselben Zeit für den Gebrauch und Transport von Eisenbahnwagen derselben Classe oder Anzahl, für denselben Zweck, welche von demselben Punkte, in derselben Richtung, über eine gleiche Entfernung derselben Eisenbahn transportirt werden, einer oder mehreren anderen Personen anrechnet, von ihnen erhebt oder empfängt;

Alle solche unterschiedliche Tarifsätze, Anrechnungen, Erhebungen oder Empfänge, ob sie direct gemacht wurden, oder mittels irgend welchen Rabatts, Rückvergütung, oder anderer Umgehung oder Ausflucht, soll gegen eine solche Eisenbahn-Corporation als prima facie Erweis der, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes verbotenen ungerechten Unterschiede erachtet und gehalten werden; und es soll seitens solcher Eisenbahn-Corporation nicht als eine genügende Entschuldigung oder Rechtfertigung solcher Unterschiede erachtet werden, dass die Station oder der Punkt der Eisenbahn, wo sie denselben oder kleineren Tarifsatz für die grössere Ent-

fernung berechnet, erhebt oder empfängt, als für die kleinere Entfernung für den Transport solcher Passagiere oder Frachten oder für die Benutzung und Beförderung solcher Eisenbahn-Wagen, eine Station oder ein Punkt der Eisenbahn ist, wo Concurrenz mit einer andern Eisenbahn oder Transport-Anstalt besteht. Dieser Paragraph soll nicht so aufgefasst werden, um andere Beweise auszuschliessen, welche dahin zielen, einen ungerechten Unterschied in Frachten oder Passagier-Tarifsätzen aufzudecken.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen sich erstrecken und Anwendung finden auf jede Eisenbahn, deren Zweige und jede Bahn, oder Bahnen, welche eine Eisenbahn das Recht, die Licenz oder Erlaubniss hat, ganz oder theilweise zu benutzen, zu betreiben oder zu beaufsichtigen, innerhalb dieses Staates: Vorbehalten jedoch, dass nichts hierin Enthaltene so ausgelegt werden soll, um Eisenbahn-Corporationen zu verhindern, Tausch-, Ausflug- oder Tausend-Meilen-Billette auszugeben, wie solche jetzt von solchen Corporationen ausgegeben werden.

§ 4. Eine Eisenbahn-Corporation, welche der Erpressung schuldig ist, oder ungerechter Unterschiede in den Passagier- oder Fracht-Tarifsätzen, oder den Sätzen für den Gebrauch und Transport von Eisenbahnwagen, oder in der Annahme, Behandlung und Ablieferung von Frachten, soll nach Ueberführung dessen zu einer Geldstrafe nicht unter tausend Dollars noch über fünftausend Dollars für die erste Uebertretung verurtheilt werden; für die zweite Uebertretung nicht unter fünftausend Dollars, noch über zehntausend Dollars; für die dritte Uebertretung nicht unter zehntausend Dollars, noch über zwanzigtausend Dollars, und für jede folgende Uebertretung soll sie einer Geldstrafe von fünfundzwanzigtausend Dollars unterworfen sein: Vorbehalten, dass in allen diesem Gesetze unterliegenden Fällen jede Partei das Recht auf Schwurgerichts-Verhandlung haben soll.

§ 5. Die oben bestimmten Geldstrafen mögen im Namen des Volkes des Staates Illinois in einer Schuldklage eingetrieben werden und es können in derselben Anklageschrift wegen Erpressung oder ungerechter Unterschiede und in Bezug auf Passagier- und Fracht-Tarifsätze und Sätze für den Gebrauch und Transport von Eisenbahnwagen und für Annahme, Behandlung und Ablieferung von Frachten, mehrere Rechnungen vereinigt werden. Wenn bei der Verhandlung einer unter dieses Gesetz fallenden Sache die Jury für das Volk entscheidet, so soll sie mit ihrem Verdict zugleich

den Betrag der dem Geklagten aufzuerlegenden Geldstrafe festsetzen und angeben, und das Gericht soll demgemäss das Urtheil fällen: Vorbehalten, dass in allen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Fällen ein Uebergewicht des Beweises zu Gunsten des Volkes hinreichen soll, um ein Verdict und Urtheil für das Volk zu autorisiren.

§ 6. Wenn eine solche Eisenbahn-Corporation in Verletzung einer der Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Person oder Corporation einen erpressenden Tarifsatz verlangt, fordert, anrechnet oder einnimmt für den Transport von Passagieren, Waaren, Gütern oder Sachen, oder für die Annahme, Behandlung und Ablieferung von Frachten, oder in ihren Ansätzen dafür irgend einen ungerechten Unterschied macht gegen eine Person oder Corporation, so kann die so benachtheiligte Person oder Corporation von solcher Eisenbahn-Corporation für jede Verletzung den dreifachen Betrag des von der geschädigten Partei erlittenen Schadens, nebst den Processkosten und einer angemessenen Anwaltsgebühr, welche von dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt wird, festzusetzen und als ein Theil der Processkosten zu taxiren ist, eintreiben (recover).

§ 7. Es soll die Pflicht der Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissäre sein, zu untersuchen und sich zu vergewissern, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes von einer Eisenbahn-Corporation in diesem Staate verletzt werden, und zu diesem Behufe so oft als thunlich die verschiedenen Stationen an den Linien einer jeden Eisenbahn zu besuchen; und wann immer die von besagten Commissären in irgend welcher Weise festgestellten Thatsachen nach ihrem Erachten eine Anklage rechtfertigen, so soll es die Pflicht besagter Commissäre sein, sofort die Einleitung und Durchführung der Klagen gegen die Eisenbahn-Corporation, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, zu veranlassen. Solche Klagen und Verfolgungen können in jeder Grafschaft dieses Staates, durch oder in welche sich die Linien der wegen Verletzung dieses Gesetzes angeklagten Eisenbahn-Corporation erstrecken, angestrengt werden. Und die Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissäre werden hiermit autorisirt, einen Consulenten zu verwenden (to employ counsel), zur Unterstützung des Staats-Anwaltes (Attorney-General) in der Führung solchen Processes von Staatswegen, wenn die ihnen vorliegenden Thatsachen des Falles nach ihrem Erachten die Erhebung solcher Anklage rechtfertigen. Keine solche von besagten Commissären erhobene Anklage soll eingestellt werden, ausser mit Zustimmung

der besagten Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissäre und des Staats-Anwaltes.

§ 8. Die Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissäre werden hiermit angewiesen, für jede in diesem Staate Geschäfte machende Eisenbahn-Corporation sobald als thunlich ein Verzeichniss von angemessenen Maximal-Tarifsätzen für den Transport von Passagieren, Frachten und Wagen auf jeder der besagten Bahnen anzufertigen; und besagtes Verzeichniss soll in allen gegen eine solche Eisenbahn-Corporation eingebrachten Klagen, in welchen in irgend einer Weise die Anrechnungen einer solchen Bahn-Corporation für den Transport von Passagieren, Frachten oder Wagen, oder ungerechte Unterschiede in Beziehung darauf, eingeschlossen sind, in allen Gerichten dieses Staates als prima facie Erweis erachtet und angenommen werden, dass die darin festgesetzten Tarifsätze angemessene Maximal-Tarifsätze für den Transport von Passagieren, Frachten und Wagen auf den betreffenden Eisenbahnen sind, für welche besagte Verzeichnisse bereitet sein mögen. Wenn ein Verzeichniss, wie vorbesagt, angefertigt und revidirt worden ist, so soll es die Pflicht besagter Commissäre sein, dasselbe in drei aufeinander folgenden Wochen in einer in der Stadt Springfield, in diesem Staate, erscheinenden Zeitung publiciren zu lassen. Alle solche Verzeichnisse, welche bisher oder künftig in der Absicht (purporting) gedruckt und veröffentlicht zu werden gemacht worden sind, sollen in allen solchen Klagen prima facie als die Verzeichnisse besagter Commissäre angenommen und erachtet werden, ohne weiteren Beweis, als die Vorbringung des Verzeichnisses, dessen Benutzung als Erweis gewünscht wird, nebst einer Bescheinigung der Eisenbahn- und Waarenhaus-Commissäre, dass dasselbe eine richtige Abschrift des von denselben für die darin benannte Eisenbahn-Gesellschaft oder Corporation angefertigten Verzeichnisses ist, und dass dasselbe gemäss dem gesetzlichen Erforderniss veröffentlicht worden ist, unter Angabe des Namens der Zeitung, worin dasselbe veröffentlicht wurde und des Datums der Veröffentlichung.

§ 9. In allen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Fällen sollen die Regeln der Beweisführung dieselben sein, wie in anderen Civil-Processen, soweit im Vorhergehenden nicht anderweit bestimmt worden ist. Alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eingetriebenen Geldstrafen sollen durch die, dieselben in der zum Gebrauche für Grafschaftszwecke jetzt gesetzlich vorgesehenen Weise, erhebende Person in die Grafschafts-Casse der Grafschaft,

worin der Process geführt wird, eingezahlt werden. Die hiermit gegebenen Rechtsmittel (remedies) sollen als cumulativ mit den, jetzt durch Gesetz gegen Eisenbahn-Corporationen gegebenen Rechtsmitteln angesehen werden; und dies Gesetz soll nicht als irgend ein solche Rechtsmittel gewährendes Gesetz widerrufend ausgelegt werden. Klagen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden, sollen allen anderen Geschäften vorgehen, mit Ausnahme von Criminal-Geschäften.

§ 10. Der in diesem Gesetze enthaltene Ausdruck „Eisenbahn-Corporation" soll erachtet und angenommen werden als Bezeichnung aller Corporationen, Gesellschaften oder Individuen, welche jetzt oder künftig irgend eine Eisenbahn in diesem Staate ganz oder theilweise besitzen oder betreiben; und die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen Anwendung finden auf alle Personen, Firmen und Gesellschaften, und auf alle Verbindungen von Personen, ob incorporirt oder nicht, welche als gewöhnliche Fuhrleute (carriers) auf einer der Eisenbahn-Linien in diesem Staate Geschäfte betreiben (Strassen-Eisenbahnen ausgenommen), ebenso wie oben erwähnte Eisenbahn-Corporationen.

Eisenbahn-Gesetze für den Staat Wisconsin.

Aus dem 7. Jahres-Bericht des Eisenbahn-Commissärs des Staates Wisconsin. 1880.

Speciell aus den Gesetzen betreffend die Eisenbahn-Corporationen und Pflichten des Eisenbahn-Commissärs.

Hauptsitz im Staate.

§ 1750. Jede unter den Gesetzen dieses Staates errichtete Corporation, ausser solchen Eisenbahn-Corporationen, welche in anderen Staaten sowohl, als in diesem Staate mit ihren Eisenbahnen in diesem Staate im Zusammenhange stehende Eisenbahnen besitzen und betreiben, soll ihr Hauptamtslokal in diesem Staate haben und soll darin ihre General- und Haupt-Rechnungs-Bücher, einschliesslich ihres Actien-Buches, führen; und ihr Haupt-Verwaltungs-Beamter oder Oberaufseher (superintendent) soll in diesem Staate wohnen. Eine Corporation, welche gemäss den vorherigen Bestimmungen nicht gehalten ist, ihr Hauptamtslokal oder ihre Rechnungsbücher in diesem Staate zu führen, soll, wann immer dazu

aufgefordert von dem Eisenbahn-Commissär, der Legislatur oder einem Committee derselben, oder einem der Häuser derselben, oder einem Protocoll-Gerichte*) (court of record), einem solchen Commissär, solcher Legislatur, solchem Committee oder Gerichte, ihre besagten Rechnungs-Bücher und Actien-Bücher vorlegen, oder so viele und solche Theile davon, als nöthig sein mag, oder von dem Commissär, der Legislatur, dem Committee oder Gericht verlangt werden; oder es mögen, nach dem Gutbefinden des Commissärs, der Legislatur, des Committees oder Gerichts, gehörig geprüfte und beglaubigte Auszüge aus solchen Büchern, oder aus den erforderlichen und verlangten Theilen derselben, hergestellt und statt der Originale benutzt werden; und jede solche Corporation soll ein Amtslokal in diesem Staate als ihr Haupt-Amtslokal bezeichnen, und den Eisenbahn-Commissär von solcher Wahl und Bezeichnung verständigen, und solche Corporation soll in diesem Amtslokale ein Verzeichniss ihrer Actionäre nebst der Angabe der von einem jeden derselben gehaltenen Anzahl von Actien, nach Ausweis ihrer Bücher, führen; und dieses Verzeichniss soll dreimal in jedem Jahre berichtigt werden, zur Zeit des Abschlusses ihrer Actien-Bücher, wenn sie dieselben so oft abschliesst; und wenn sie dieselben nicht so oft abschliesst, so soll das Verzeichniss wenigstens ein Mal alle vier Monate berichtigt werden. Eine Unterlassung oder Weigerung, den vorherigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entsprechen, soll die Verwirkung ihrer Privilegien (franchises) begründen, oder nach dem Gutbefinden des Commissärs, der Legislatur, des Committees oder Gerichts geahndet werden.

Wenigstens einmal in jedem Jahre soll jede Actien-Gesellschaft eine Rechnungs-Aufstellung und einen Auszug ihrer Activen und Passiven (assets and liabilities) und ihrer finanziellen Gebahrung des vergangenen Jahres machen und in ihrem Haupt-Amtslokale einregistriren und daselbst zum Gebrauche für ihre Actionäre in Registratur bewahren; diese Rechnungsaufstellung soll durch Beeidigung des Cassiers oder eines anderen geeigneten Beamten der Corporation beglaubigt werden; und soll eine kurze in Classen gesonderte Aufstellung aller Quellen, woraus ihre Einnahmen geflossen sind, und eine ähnliche Aufstellung ihrer Ausgaben, welche

*) court of record ist ein Gericht mit schriftlichem Verfahren, wo die Verhandlungen protocollirt und registrirt werden (gegenüber einem niedrigeren Gerichte mit mündlichem Verfahren).

den für jede Classe von Gegenständen und Zwecken verausgabten Betrag aufweist, enthalten.

Pflicht des Commissärs.

§ 1794. Dieser Commissär soll jede Verletzung der Staats-Gesetze durch eine in dem Staate Geschäfte betreibende Eisenbahn-Corporation, oder durch einen Beamten, Agenten oder Bediensteten derselben, oder durch irgend eine, eine Eisenbahn betreibende Person, untersuchen. Er soll den Zustand, die Ausrüstung und die Art des Betriebes aller Eisenbahnen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Angemessenheit beaufsichtigen und untersuchen. Er soll auch die pecuniäre Lage und die Art der Finanz-Gebahrung jeder solchen Eisenbahn-Corporation untersuchen und sich darüber vergewissern. Wann immer er von einem Bürger dieses Staates eine schriftliche Klage über eine solche Ausserachtlassung oder Verletzung des Gesetzes, worin die beklagten Thatsachen specificirt sind, erhält, so soll der Commissär dieselben untersuchen, und wenn er die Klage wohlbegründet findet, so möge er nach seinem Gutbefinden die Thatsachen dem General-Staats-Anwalt (attorney general) berichten, welcher daraufhin im Namen und zum Vortheil der beschädigten Partei, auf Staatskosten einen Process führen soll.

§ 1795. Der Eisenbahn-Commissär soll an oder vor dem 10. Februar jeden Jahres den Staats-Schatzmeister über Folgendes vergewissern und benachrichtigen:

1. Die wirklichen Kosten einer jeden Eisenbahn in diesem Staate bis zum nächst vorhergehenden 31. December inclusive; und wenn solche Eisenbahnen theils in und theils ausser diesem Staate sind, so die wirklichen Kosten des in diesem Staate gelegenen Theiles derselben.

2. Das Gesammt-Brutto-Erträgniss einer jeden solchen Eisenbahn, welches sich aus dem Betriebe des mit 31. December endigenden vorhergehenden Jahres ergiebt, oder von dem Theile der Bahn, welcher in diesem Staate liegt.

3. Das Gesammt-Rein-Einkommen einer jeden solchen Eisenbahn, oder des in diesem Staate liegenden Theiles derselben, welches sich aus dem Betriebe des mit dem 31. December endigenden vorhergehenden Jahres ergiebt.

4. Die gesammte zinspflichtige Verschuldung der Corporation, welche solche Eisenbahn besitzt oder betreibt, und den Betrag der Zinsen, welche solche Corporation in dem mit dem 31. December endigenden vorhergehenden Jahre gezahlt hat; und wenn ein Theil

solcher Verschuldung in Folge der Erbauung, Unterhaltung, Reparatur, Erneuerung oder Ausrüstung, oder des Betriebes gemacht worden ist für einen solchen Theil der Eisenbahn, welcher nicht in diesem Staate liegt, so soll der Eisenbahn-Commissär, in einer ihm gerecht und billig dünkenden Weise, vergewissern und bestimmen, wie viel von ihrer Verschuldung gerechter Weise dem in diesem Staate liegenden Theile der besagten Eisenbahn zur Last zu schreiben ist, und wie viel Zinsen von solcher Corporation in dem mit dem nächstvorhergehenden 31. December endigenden Jahre gezahlt worden sind für den Theil der Schulden, womit der in diesem Staate liegende Theil der Eisenbahn gerechter Weise zu belasten ist. Der Präsident oder Verwaltungs-Beamte jeder Eisenbahn-Corporation und jede andere Person, welche eine Eisenbahn in diesem Staate betreibt, soll jährlich im Monat Januar dem Commissär solche, von solchem Beamten oder solcher Person durch Eid beglaubigte Berichte und Antworten geben, welche vorbesagte Information gewähren, und welche er erfordern wird; und auch zu anderen von ihm vorgeschriebenen Zeiten solche andere, wie vorbesagt beglaubigte Berichte und Antworten, betreffend solche Eisenbahnen, ihren Betrieb, ihre Geschäfte und Verwaltung, als er erfordern wird; und zu solchem Zwecke möge er Blanquets vorschreiben, welche vom Staats-Secretäre beigeschafft werden sollen. Jede Eisenbahn-Corporation, Gesellschaft oder Person, welche eine Eisenbahn betreibt, die es unterlassen wird, in der vorgeschriebenen Zeit irgend welchen solchen Bericht zu erstatten, soll für jeden Tag des Verzuges desselben hundert Dollars verwirken. Der Commissär soll an oder vor dem zweiten Montage des Januars jeden Jahres an den Gouverneur einen Bericht über seine Amtsverrichtungen des vorherigen Jahres machen, welcher solche Information, Vorschläge und Anempfehlungen in Betreff der Gegenstände seines Amtes enthält, als er für angezeigt hält. Dreihundert Copien seines Berichtes sollen zur Vertheilung und zum Austausch jährlich in Leinwand gebunden werden, zu einem fünfundzwanzig Cents per Copie nicht übersteigenden Preise.

Gewalten des Commissärs.

§ 1796. In der Ausübung seiner Pflichten soll der Commissär die Macht haben, Zeugen zu verhören, Eide abzunehmen, Personen oder Schriften kommen zu lassen, und er soll zu jeder Zeit zu den Büchern und Schriften jeder solchen Eisenbahn-Corporation in irgend einem Eisenbahn-Amtslokale in diesem Staate Zutritt haben, und

er kann Abschriften oder Auszüge davon nehmen, und zu diesem Behufe Vorladungen erlassen, um das Erscheinen von Zeugen und die Vorlage von Büchern und Schriften zu fordern an solchem Ort und zu solcher Zeit, als er vorschreiben mag; und im Falle des Ungehorsams gegen eine solche Vorladung, oder der Weigerung eines Zeugen in einer Sache, worin er gesetzlich verhört wird, Zeugniss abzulegen, soll es die Pflicht des Bezirks-Gerichtes einer jeden Grafschaft sein, auf Verlangen des Commissärs, Gehorsam zu erzwingen durch Verhaftung und Vorgehen wegen Nichterscheinens, wie im Falle des Ungehorsams gegen eine von solchem Gerichte erlassene Vorladung, oder Weigerung vor demselben Zeugniss abzulegen.

Amts-Sitz in der Hauptstadt.

§ 1797. Der Commissär soll sein Amtslokal am Sitze der Regierung haben und mit entsprechender Räumlichkeit, mit der erforderlichen Kanzlei-Ausstattung, mit Schreibmaterial, Büchern und Karten versehen werden, welche vom Staatsschatze zu bezahlen sind; aber die Gesammtsumme dafür soll achthundert Dollars jährlich nicht übersteigen. Es sollen ihm in Ergänzung seines Gehaltes aus dem Staatsschatze drei Dollars tägliche Reisespesen für jeden in Ausübung seiner Pflichten wirklich auf der Reise zugebrachten Tag bezahlt werden; und er kann erforderlichen Falls einen Secretär in Dienst nehmen mit einem Gehalt von fünfzehnhundert Dollars jährlich, welches in gleicher Weise zu bezahlen ist. Die Rechnungen der über die durch diesen Paragraph autorisirten Ausgaben sollen nur nach Genehmigung des Gouverneurs liquidirt (audited) werden. Der Commissär und sein Secretär sollen das Recht haben, in Ausübung ihrer Pflichten auf allen Eisenbahnen und mit jedem Bahnzuge kostenfrei zu fahren.

Tarif-Einschränkungen.

§ 1798. Keine Eisenbahn-Corporation soll für den Transport von Personen oder Gütern, ob in Wagenladungen oder anderweit, irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation eine grössere Summe anrechnen, von ihr fordern oder empfangen, als sie für den gleichen Dienst irgend einer anderen Person, Gesellschaft oder Corporation anrechnet, von ihr fordert oder empfängt; oder für den Transport von Personen oder Gütern, oder für die Behandlung oder Lagerung von Frachten, oder für die Benutzung ihrer Wagen, oder für irgend eine in Ausübung ihres Geschäftes gewährte Begünstigung oder Dienstleistung, irgend einer Person, Gesellschaft oder

Corporation einen unvernünftigen Preis anrechnen oder von ihr fordern oder empfangen. Jede Eisenbahn-Corporation soll auf angemessene Benachrichtigung, soweit es in ihrer Macht ist, geeignete Wagen zum Transport von Frachten an jede darum ansuchende Person liefern und solche Frachten mit angemessener Beschleunigung empfangen, befördern und abliefern, und geeignete Erleichterungen für Empfang, Behandlung und Ablieferung solcher Frachten an jeder Station ihrer Bahn vorbereiten.

Eine Eisenbahn-Corporation, welche eine der Bestimmungen dieses Kapitels, betreffend das Verbot von Erpressung oder ungerechte Unterschiede, oder eine Bestimmung des Gesetzes, worin Tarife festgesetzt werden, verletzt, soll der beschädigten Person für den dreifachen wirklich erlittenen Schaden, nebst den Unkosten haftbar sein.

§ 1802. Der Besitzer eines Elevators, eines Magazins, oder einer Mühle bei oder in der Nähe einer Eisenbahnstation kann auf seine Kosten eine Zweigbahn von dem Elevator, dem Magazin oder der Mühle zur Bahn bauen und dieselbe an einem, in angemessener Entfernung von der Station gelegenen Punkte mittelst einer Weiche verbinden; und die Eisenbahn-Corporation soll solche Verbindung erlauben. Solche Zweigbahn und Weiche sollen immer unter der Controle und dem Betriebe der Eisenbahn-Corporation stehen und von dieser zum Besten des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten im Stande erhalten und betrieben werden; aber die wirklichen Kosten der Erhaltung und des Betriebes derselben sollen monatlich vom Besitzer derselben bezahlt werden, und im Falle der Unterlassung, dieselben auf Verlangen zu bezahlen, soll die Verpflichtung der Corporation nach diesem Paragraphen aufhören, bis die Zahlung völlig geleistet worden ist.

§ 1803. Die Chicago-, Milwaukee- und St. Paul-Eisenbahn-Gesellschaft, die Western Union Eisenbahn-Gesellschaft und die Chicago und Northwestern Eisenbahn-Gesellschaft sollen keine grössere Entlohnung für den Transport von Personen oder Gütern fordern, sammeln oder empfangen, als für entsprechende Entfernungen als in dem regelmässig veröffentlichten Verzeichnisse der Tarifsätze dafür der besagten Chicago-, Milwaukee- und St. Paul-Eisenbahn-Gesellschaft festgesetzt ist, welche vom 15. Juni 1872 in Kraft ist, und vorher dem Eisenbahn-Commissär eingereicht worden ist; und diese Bestimmung soll Anwendung finden auf alle von den besagten Eisenbahn-Gesellschaften, oder von einer derselben be-

sessenen, gepachteten oder betriebenen Eisenbahnen. Jede der besagten Gesellschaften soll an allen ihren Billet-Stationen in diesem Staate Billete für fünfhundert (englische) Meilen verkaufen, welche übertragbar sein sollen, und ebenso für die erste Classe gültige Rundreise-Billete von und nach allen Stationen ihrer bezüglichen Bahnstrecken in diesem Staate, zu dem einheitlichen Preise von drei Cents per Meile, und mit dem Rechte des Inhabers desselben, an jeder Station seine Reise zu unterbrechen; aber keine Eisenbahn-Corporation soll gezwungen sein, eine einzelne Fahrt von weniger als fünf Cents anzunehmen. Dieser Paragraph soll die Frachtsätze für den Transport von Frachten, welche von jenseits der Grenzen dieses Staates zur Ueber- oder Durchfahrt kommen, nicht einschränken oder controliren.

§ 1815. So oft ein Contrahent für Erbauung einer Eisenbahn, oder einen Theil derselben in Ausführung des Baues, einem Arbeiter für dreissig Tage Arbeit, oder weniger, schuldig ist, es sei Hand- oder Zug-Arbeit, oder beides, einschliesslich Fahrzeug und Fuhrmann, welche Arbeit zur Erbauung der Eisenbahn geleistet wurde, kann solcher Arbeiter innerhalb dreissig Tagen nach der Vollbringung der Anzahl Tagewerke, für welche der Anspruch gemacht wird, an die Corporation, welche die Eisenbahn besitzt oder erbaut, eine von ihm, seinem Agenten oder Anwalte unterfertigte schriftliche Anzeige übermachen, dass er solche Schuldforderung habe, worin der Betrag derselben, die Anzahl Tagwerke, die Zeit, wann sie vollbracht wurden und der Name des schuldigen Contrahenten constatirt sind, und daraufhin soll solche Corporation dem Arbeiter für den ihm schuldigen Betrag direct haftbar sein, vorausgesetzt, er bringt seine Klage darum ein innerhalb sechzig Tagen nach der Zustellung solcher Anzeige. Solche Anzeige soll zugestellt werden durch persönliche Ueberreichung einer Abschrift derselben an einen, im Dienste der Corporation stehenden Ingenieur, Agenten oder Aufseher, welcher für den Theil der Bahn, an welchem die Arbeit verrichtet worden ist, die Obsorge hat, oder durch Ueberlassung derselben an eine Person von entsprechendem Alter in dem Amtslokale oder gewöhnlichen Geschäftsplatze der Corporation.

Eisenbahn-Tarif-Gesetz des Staates Jowa.

Oeffentliche Gesetze des Staates Jowa, angenommen in der 15. General-Versammlung vom 12. Januar bis 19. März 1874.

Kapitel 68.

Ein Gesetz zur Aufstellung angemessener Maximal-Tarife für den Transport von Frachten und Passagieren auf den verschiedenen Eisenbahnen des Staates. (Amendement zum Code, Titel X. Kapitel 5: „Ueber Eisenbahnen“.)

Personen- und Frachten-Tarife.

§ 1. Es sei beschlossen von der General-Versammlung des Staates Jowa:

Dass alle in diesem Staate gebildeten oder Geschäfte treibenden Eisenbahn-Corporationen, deren Bevollmächtigte, Pächter, Einnehmer, unter dessen Gesetzen und Autorität, in ihren Maximal-Tarifen auf die hierin vorgeschriebenen Entschädigungs-Sätze für den Transport von Passagieren und Frachten beschränkt sein sollen. Alle Eisenbahnen in diesem Staate sollen classificirt werden nach dem Brutto-Ertrage ihrer respectiven jährlichen Einnahmen in diesem Staate, per Meile, für das vorhergehende Jahr, wie folgt: Classe „A“ soll alle Eisenbahnen einschliessen, deren jährliche Brutto-Einnahmen per Meile Viertausend Dollars (D. 4000) oder mehr betragen. Classe „B“ soll alle Eisenbahnen einschliessen, deren jährliche Brutto-Einnahmen per Meile Dreitausend Dollars (D. 3000) oder eine Summe darüber bis zu 4000 Dollars betragen. Classe „C“ soll alle Eisenbahnen einschliessen, deren jährliche Brutto-Einnahmen per Meile weniger als Dreitausend Dollars betragen werden.

§ 2. Alle Eisenbahn-Corporationen sollen, gemäss ihrer hierin vorgeschriebenen Classification, für den Transport einer Person mit gewöhnlichem, hundert Pfund an Gewicht nicht überschreitenden Gepäck auf eine Entschädigung per Meile beschränkt sein, wie folgt: Classe „A“ drei Cents; Classe „B“ drei und ein halben Cents; Classe „C“ vier Cents: Vorbehalten, dass keine solche Corporation eine grössere Entschädigung berechnen, fordern oder nehmen soll für den Transport von Kindern unter zwölf Jahren oder darunter, per Meile, als die Hälfte der oben vorgeschriebenen Sätze: Und vorbehalten auch, dass ein Aufschlag von zehn Cents

aufgerechnet werden kann zu der Fahrtaxe eines Passagiers, wenn dieselbe im Wagen gezahlt wird, wo in einer angemessenen Zeit vor Abgang des Zuges ein Fahr-Billet hätte gelöst werden können.

---

§ 7. Es soll die Pflicht einer jeden Eisenbahn-Corporation, welche in diesem Staate eine Eisenbahn betreibt, sein, im Monat Januar 1875 und in jedem folgenden Jahre eine Darstellung ihrer Brutto-Einnahmen auf ihrer ganzen Linie innerhalb dieses Staates für das vorhergehende mit dem 31. December endigende Jahr zu machen und dem Gouverneur zu überreichen. Besagte Darstellung soll von dem Präsidenten und General-Director der Bahn in diesem Staate beschworen werden, und soll einen Detail-Ausweis aller Einnahmen aus dem Transport von Personen und Gütern und aus allen anderen Einnahme-Quellen der Bahn enthalten. Eine Unterlassung, den Bestimmungen dieses Paragraphen nachzukommen, soll die unterlassende Corporation einer Geldstrafe von täglich hundert Dollars unterwerfen für jeden und alle Tage nachdem der Bericht fällig ist, bis dass er gemacht worden ist; welche Geldstrafe zum Besten des Schul-Fonds in einer Action im Namen des Staates Jowa einzutreiben ist. Wenn der Executiv-Rath nach Prüfung des besagten Berichtes von dessen Richtigkeit überzeugt ist, so soll es seine Pflicht sein, die verschiedenen Eisenbahnen dieses Staates zu classificiren, wie hier oben bestimmt ist, und der Gouverneur soll, wenn eine Aenderung in der Classification eintritt, den von solcher Aenderung betroffenen Corporationen ein Certificat ausstellen, womit ihnen die betreffende Classe, der sie zugewiesen sind, bescheinigt wird. Und eine Tarif-Aenderung, welche von einer Eisenbahn-Corporation in Folge einer Aenderung der Classification gemacht wird, soll in Kraft und Wirkung treten von dem 4. Juli an, welcher solchen Aenderungen folgt.

Eisenbahntarifirung in Amerika.

Obgleich es nicht streng unter die Gesetze gehört, will ich hier anfügen, dass die amerikanischen Eisenbahnen weniger Tarifklassen haben, als die unsrigen und dennoch einen gewaltigen Verkehr damit bewältigen.

Ein solcher amerikanischer Frachtbrief sieht so aus:

Burlington, Cedar Rapids & Northern Railway Company.

RATES BETWEEN CHICAGO, Washington Heights, ENGLEWOOD, JOLIET AND	MANIFEST Via.	MERCHANDISE. 1st Class per 100 lbs.	2d Class per 100 lbs.	3d Class per 100 lbs.	4th Class per 100 lbs.	Wheat, per 100 lbs. per car load, in bulk.	All kinds grain and mill stuff, per 100 lbs. per car load, except wheat.	Flour and Corn meal, in lots of 100 bbls., or over, per bbl.	Salt, lime, stucco, cement, water, lime and plaster, in lots of 80 bbls., or over, per bbl.	Lumber, lath and Shingles, in lots of 12 tons or over, per 100 lbs.	Horses and Mules, per car.	Cattle and Hogs, per car.	Sheep, per car.	These rates are based on 24,000 lbs. or over, to the Car, to be loaded and unloaded by the owner. Class A. Per 100 lbs.	Class B. Per 100 lbs.	Class C. Per 100 lbs.	Class D. Per 100 lbs.
FIRST DIVISION.																	
Burlington, Iowa . . .	C B & Q	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Uatty	C B & Q	.50	.40	.35	.30	.18	.14	.36	.40	.15	50.00	45.00	35.00	.25	.23	.20	.17
Sperry	C B & Q	.52	.42	.37	.31	.19	.15	.38	.41	.15	51.00	45.00	35.00	26	.23	.21	.18
Kossuth (Mediapolis) .	C B & Q	.55	.45	.40	.32	.19	.15	.38	.42	.15	52.00	45.00	35.00	.26	.23	.21	.18
Linton	C B & Q	.60	.50	.42	.35	.19	.15	.38	.43	.15	53.00	45.00	35.00	.27	.24	.22	.19
Morning Sun	C B & Q	.62	.52	.43	.36	.19	.15	.38	.44	.15	53.00	45.00	35.00	.28	.24	.22	.19
Wapello	C B & Q	.65	.55	.45	.38	.20	.15	.40	.45	.15	54.00	45.00	36.00	.29	.25	.23	.20
Bard	C B & Q	.68	.58	.47	.38	.20	.15	.40	.46	.15	55.00	45.00	36.00	.30	.26	.23	.20
Columbus Junction . .	C B & Q	.70	.60	.49	.39	.20	.15	.40	.46	.15	55.00	45.00	37.00	.31	.27	.24	.21
Port Allen	C R I & P	.70	.58	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15	55.00	46.00	37.00	.31	.27	.24	.21
Cone	C R I & P	.71	.58	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15	56.00	47.00	38.00	.31	.27	.24	.21
Nichols	C R I & P	.71	.58	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15	57.00	48.00	38.00	.31	.27	.24	.21
West Liberty	C B & Q	.72	.58	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15½	58.00	50.00	39.00	.32	.27	.24	.22
Centredale	C R I & P	.72	.58	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15½	58.00	50.00	39.00	.32	.27	.24	.22
West Branch	C R I & P	.73	.59	.49	.38	.20	.15	.40	.46	.15½	58.00	50.00	39.00	.32	.27	.24	.22
Oasis	C R I & P	.73	.59	.49	.38	.20	.15	.40	.47	.16	59.00	50.00	39.00	.32	.27	.24	.22
*Elmira	C R I & P	.74	.59	.49	.38	.20	.15	.40	.47	.16	59.00	50.00	39.00	.32	.27	.24	.22
Morse	C R I & P	.74	.59	.49	.38	.20	.15	.40	.47	.16	60.00	50.00	40.00	.32	.27	.24½	.22
Solon	C R I & P	.74	.60	.50	.38	.20	.15	.40	.48	.16	60.00	50.00	40.00	.32½	.27½	.24½	.22
Ely	C R I & P	.75	.60	.50	.38	.20	.15	.40	.48	.16	60.00	50.00	40.00	.32½	.27½	.25	.22

Es sind nun die Waaren alphabetisch aufgezählt und hinter jeder Waare steht das Zeichen der Klasse, in welche sie fällt, so z. B. Hölzerne Pferdeharke 1 (50 c bis Uatty), getrocknete Aepfel 2 (40 c), grüne Aepfel unter 50 Barrels 3 (35 c), über 50 Barrels 4 (30 c), Ackerbaumaschinen A (25 c), Caustische Soda B (23 c), feuerfeste Ziegel C (20 c), gewöhnliche Ziegel D (17 c). Diese Classification ist ungemein einfach und praktisch.

Eisenbahn-Commission von Georgia.

Aus dem III. Halbjahrs-Bericht der Eisenbahn-Commission des Staates Georgia. 1. Mai 1881.

Das Gesetz von 1879 über Errichtung einer Eisenbahn-Commission macht es dieser zur Pflicht, „von Zeit zu Zeit solche Gesetzgebung vorzuschlagen, welche sie unter den Bestimmungen dieses Gesetzes für erspriesslich erachtet."

Diese Bestimmung war eine gedankenvolle, ohne Zweifel eingegeben von der Erfahrung der General-Versammlung, welche das Gesetz erliess, in Bezug auf die Grösse der in Betracht kommenden Interessen und den besonders verwickelten und complicirten Charakter derselben. Um der Sache auf den Grund zu kommen, ist viel Nachdenken und Studium erforderlich — es erfordert thatsächlich einen eigenen Beruf. Jede General-Versammlung ist natürlich unerfahren und muss sich grösstentheils auf Committee-Arbeit verlassen, und die Committees selbst sind ebenfalls sehr unerfahren. Die Lösung der Frage in Georgia, recht oder unrecht, war eine wohldurchdachte und langerwogene.

In anderen Staaten sind grosse Bände veröffentlicht worden, welche die Entscheidungen der Gerichte und die Verhandlungen über specielle Fragen umfassen. In den Vereinigten Staaten sind ganze Bände von Zeugnissen aufgenommen worden, bevor eine Entscheidung in den Prämissen erfolgte. In England liegen dem Parlamente grosse Folianten von Informationen vor. Mehrere Bände von Entscheidungen der Vereinigten Staaten betreffen hauptsächlich das „Transport-Problem". Eine ganze Literatur von verwirrten Informationen besteht schon und wächst beständig weiter an, und wohl mit Recht; denn das gesammte Geschäft des Landes und alle Interessen sind darin eingeschlossen. Die Schwierigkeiten des Problems sind in der That nicht geringer, als dessen Wichtigkeit.

Obgleich während vierzig Jahren der Erfahrung durch die ganze civilisirte Welt viel geschehen ist, die Lösung des Problems zu erleichtern, wird doch die gegenwärtige General-Versammlung finden, wenn sie sich dem Studium desselben zuwendet, dass es mit der Erwägung anwächst, und dass, wenn es Anfangs leicht und klar erscheint, das Selbstvertrauen allmählich dem Selbstmisstrauen Platz machen wird. Dies ist jedenfalls die gewöhnliche Geschichte Aller, welche sich mit dem Studium der Eisenbahnfrage befassen und es ist uns gewiss so ergangen. Achtzehn Monate langes sorgfältiges Studium hat uns überzeugt, dass es wesentlich ist, sich von der Erfahrung leiten zu lassen, ungeachtet allen Lichtes, welches von dem Studium der ersten Principien abzuleiten ist. In der That ist in diesem, wie in vielen anderen Studien, die Erfahrung der politischen Oekonomie vorausgegangen und hat deren Irrthümer corrigirt.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes werden wir besprechen:

1. Die Gründe des Rechtes des Staates, die Eisenbahnen durch Gesetze zu reguliren.
2. Die Grenzen dieses Rechtes.
3. Die rechte Weise, dasselbe auszuüben.
4. Die jetzt erforderlichen Gesetze.

Diese Gegenstände werden nicht in vollständiger formeller Ordnung behandelt werden, sondern sie stehen in so enger Beziehung, dass sie nothwendig in der Behandlung vielfach vermischt sein werden.

Um mit dem Rechte der General-Versammlung, die Eisenbahnen durch Gesetz zu regeln, zu beginnen, so sind jetzt alle Rechtsgelehrten einig darin, dass dies ein gesetzliches Recht sei.

Es möchte genügen, sich einfach auf die Verfassung, Artikel 4, Abschnitt 2, § 1, zu berufen, welche verordnet, wie folgt:

„Die Macht und Autorität, Eisenbahnfrachten und Passagier-Tarife zu regeln, ungerechte Unterschiede zu verhüten und angemessene und gerechte Frachtsätze und Passagier-Tarife zu fordern, werden hiermit der General-Versammlung übertragen, deren Pflicht es sein soll, von Zeit zu Zeit Gesetze zu erlassen, um die Frachtsätze und Passagier-Tarife zu regeln, ungerechte Unterschiede auf den verschiedenen Eisenbahnen des Staates zu verbieten und besagten Bahnen zu verbieten, andere als gerechte und angemessene Preissätze zu machen, und die Haltung dieser Gesetze durch entsprechende Strafen zu erzwingen.“

§ 7. „Die General-Versammlung soll die Bestimmungen dieses Artikels durch angemessene Gesetzgebung erzwingen.“

Nach diesen Paragraphen ist die gesetzliche Regelung nicht blos ein legislatives Recht, sondern auch eine legislative Pflicht.

Es ist aber immer besser die Zweifler, ob das bestehende Gesetz auch an sich berechtigt ist, lieber durch befriedigende Gründe zu überzeugen, als sie durch blosse Autorität zum Schweigen zu bringen.

Wir geben daher eine kurze Uebersicht der Classen von Fällen, in welchen die gesetzliche Controle von Alters her einfach als eine sich von selbst verstehende Sache und unbestritten ausgeübt worden ist.

1. Corporationen, welche schon betreffs ihrer Existenz selbst von der Gesetzgebung abhängig sind, sind den Bedingungen unterworfen, welche auch immer die Gesetzgebung ihnen ursprünglich, sei es ausdrücklich oder implicite auferlegt.

2. Freiheiten haben das Recht ihrer Regelung zur natürlichen Folge, wenn nicht Ausnahmen gewährt werden, worüber indess nachfolgend mehr gesagt werden wird.

3. Specielle Privilegien haben aus um so höheren Gründen dies Recht zur Folge; zum Beispiel das Wegerecht durch privaten Grund und Boden, wobei die Expropriation (eminent domain) in Anwendung kommt, nicht zum Privatgebrauch, sondern zum öffentlichen Nutzen, so dass es nothwendig das Recht des Schutzes gegen Missbrauch einschliesst.

4. Unter dergleichen Umständen sind dem Volke vernünftige Erleichterungen zu sichern, und das Unterlassen, dafür vorzusorgen, ist eine Unterlassung der legislativen Pflicht.

5. Ferner, Monopole sind der Regelung durch das Gesetz unterworfen. Ein solches Monopol besteht bei den Eisenbahnen — oft gesetzlich, immer aber thatsächlich. Die Gründe sind wohl einer genaueren Betrachtung werth. Fast alle Eisenbahnen in Georgia könnten auf ihren jetzigen Linien, ohne Vermehrung derselben, die vierfache Arbeit verrichten. Keine neue Linie könnte desshalb ihnen Concurrenz bieten; sie würde beide Linien ruiniren. Und da eine Eisenbahn unbeweglich ist, so ist dem Ruine auch nicht auszuweichen. Selbst wenn beide concurrirende Bahnen sich verbinden würden, könnten sie nur sich in ein Geschäft theilen, welches (ja viel mehr) jede einzeln ganz machen kann. Häufiger kämpfen sie gegen einander (und beider Werk geschieht im Dunkeln) mit einem

Haschen nach Geschäften und einem System von Nachlässen, wodurch ungerechte Unterschiede eingeführt werden.

Wenn überhaupt ein Wettkampf besteht, so ist er auf die Endpunkte beschränkt; längs der Linie giebt es keinen praktischen Wettkampf. Zwischen den Endpunkten endigt er entweder in Verbindung oder in Absorbirung, welches die vollkommenste Form der Verbindung ist.

6. Das Recht der Regelung von Kunststrassen, Brücken und Fähren ist immer anerkannt und ausgeübt worden.

Im Allgemeinen und das ganze Princip (umfassend) deckend (covering)*) beschützt das Gesetz die Schwachen, wenn zwei Parteien unter ganz ungleichen Bedingungen mit einander verkehren, wie im Falle der Unmündigen, Ehefrauen, Kranken und Irrsinnigen. Es beschützt die Schwachen, indem es sie zu Schützlingen des Staates macht und ihnen Vormünder bestellt, um ihre Rechte wahrzunehmen und sie vor Schädigung zu bewahren.

Mit einem Worte: die gesetzliche Regelung der Eisenbahnen (und Verkehrsmittel) ist besser begründet, sowohl durch Princip, als durch Autorität, als irgend ein anderer Gegenstand der gesetzlichen Controle.

Corporationen als solche ein gesetzliches Wesen und schon in ihrer Existenz selbst abhängig von der Gesetzgebung, Befreiungen, specielle Privilegien, Monopole, Kunststrassen, Brücken, Fähren, öffentliches Fuhrwerk — diese sind alle und jede der gesetzlichen Controle unterworfen: Die Eisenbahn aber ist alles dieses in einem. Sie ist eine Corporation, ausgestattet mit Befreiungen und speciellen Privilegien; ein Monopol, ein öffentliches Fuhrwerk, eine Kunststrasse (mit Brücken und Flussübersetzung), welche bei grösseren Entfernungen alle bisherigen ganz bei Seite setzt.

Die Eisenbahnen sind eine ungeheure, absolute Umwälzung (revolution), welche zu schätzen noch sehr schwierig ist; indess die Thatsachen erzwingen es schliesslich, unsere Aufmerksamkeit auf dieselben zu richten.

Da die Eisenbahn thatsächlich ein Monopol ist, und zu mächtig gegen Privat-Concurrenz, so fragt es sich, wer die Preissätze festsetzen soll? Einerseits der Monopolist nicht, und andererseits die Verfrachter nicht, als interessirte Parteien, sondern das Gesetz, in einer angemessenen und unparteiischen Weise, und sie von Zeit zu

*) soll heissen: auf diesem Princip beruhen alle diese Gründe.

Zeit den veränderlichen Umständen anpassend. Auf der einen Seite ist das Volk zu schützen vor Vergewaltigung, Betrug, geheimen Abmachungen, Erpressung und ungerechtem Unterschiede. Eine Unterlassung hierin ist eine ausgedehnte Entziehung eines der wichtigsten Privilegien des Bürgers. Andererseits ist jedes wirkliche Recht des Monopolisten mit gleicher Unparteilichkeit zu schätzen.

Wir haben bisher hauptsächlich von dem Gesetze und der Praxis der Regierungen gehandelt. Aber das Recht beruht noch auf einem tieferen Grunde, nämlich auf dem starken Grunde des Naturgesetzes. Es ist eingebettet in der ganzen Constitution der Natur.

In dem allmähligen Aufsteigen in der Stufenleiter der Dinge ist der auffälligste Unterschied selbst zwischen Pflanzen und Thieren, die Fähigkeit der Bewegung der Thiere. Während die Pflanze ihre Nahrung an derselben Stelle findet, ist das Thier nothwendig darauf angewiesen, herumzuschweifen, um seine Nahrung zu finden. Der Mensch ist keine Ausnahme von dieser Regel; im Gegentheile muss er zur Erlangung seines Unterhaltes über viel grössere Flächen sich bewegen, als irgend ein anderes lebendes Wesen. Die Natur liefert zugleich die Nöthigung und die Mittel zur Fortbewegung. Der Mensch unterscheidet sich von den niederen Wesen noch durch die Fähigkeit des Transportes. Einige Thiere können allerdings ihre Beute eine Strecke weit fortschleppen; aber der Mensch allein transportirt. Obwohl seine natürlichen Beförderungsmittel nicht viel grösser sind, als die mancher Thiere, so kann er aber durch künstliche Transportmittel nicht nur sich selbst, sondern auch was er benöthigt zum Leben, zum Comfort, zum Genuss, oder Tausch, befördern. Diese unendlich gesteigerte Macht des Transportes führt zum Austausch, diesem grossen Werkzeuge der Civilisation, und zu der Theilung der Arbeit, der Bedingung und Folge des Austausches.

Selbst gewisse Thiere machen Wege für sich. Desgleichen der Mensch, welcher seine Wege dem Stadium seines Fortschrittes anpasst. Er benutzte zuerst die Thiere zum Reiten und Lastentragen, dann zum Ziehen von Schlitten, bis er endlich den grossen Fortschritt im Transport mit Karren auf Rädern machte. Deren weitere Entwickelung zu Wagen, Kutschen etc. erforderten und bewirkten auch eine entsprechende Verbesserung der Wege und führten zum Strassen-, Chaussee-, Brücken-Bau etc. Die Eisenbahn endlich ist auch nur eine Anwendung desselben Princips. Das Naturrecht

der Fortbewegung und des Transportes fand ursprünglich keinerlei Grenze oder Einschränkung, ausser solcher, welche durch Feinde auferlegt wurden. Die Verhinderung der Fortbewegung ist in der That der Verlust der Freiheit selbst, ist gleichbedeutend mit Gefängnissbanden.

Sobald daher das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden in Aufnahme kam, wurde die Behörde genöthigt, in entsprechender Weise für dieses allgemeine und natürliche Recht der Fortbewegung Vorsorge zu treffen. Daher wurden öffentliche Wege auf öffentliche Kosten errichtet. Und wenn das Bedürfniss keine öffentlichen Wege erforderte, so wurde das Recht eines nöthigen Privatweges über des Nachbars Grund, als eine Ausnahme von dem Rechte des Privat-Grundbesitzes erkannt.

Anstatt eine Strasse auf öffentliche Kosten zu erbauen und zu erhalten, wird dieses Recht oft einer Gemeinde, einer Gesellschaft oder einer Privatperson übertragen. Aber die Regierung kann dies rechtlich nur unter Bedingungen thun, welche das Volk schützen vor dem Verluste des freien Benützungsrechtes. Da es die Pflicht der Regierung ist, für den freien Verkehr zu sorgen, so würde sie einem wichtigen Theil ihrer Aufgabe entsagen und das Volk unbeschützt lassen, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel an Private überlassen wollte, ohne die Bedingungen zum Schutze und Vortheile des Volkes.

Die Eisenbahnen brachten eine vollständige Revolution der Verkehrs- und Geschäftswelt, dessen Grösse für lange Zeit und noch immer nicht richtig geschätzt wurde. Man staunte sie an und bewunderte die Erscheinung; aber die Einbildung wurde davon mehr erregt, als der Geschäftsgeist, und man bemerkte nicht, dass ihre Nützlichkeit bei weitem ihre erstaunliche Kraft und Schnelligkeit übertreffe.

Wenn schon die alten Verkehrsmittel eine gesetzliche Regulirung erforderten, wie viel mehr jetzt bei der ungeheuren Steigerung des Verkehrs, bei der absoluten Unmöglichkeit der Privat-Concurrenz und der Selbsthilfe, bei einer Complication des Betriebes, dass nicht einmal die Eigenthümer der Bahnen eine klare Einsicht davon haben können. Das Volk ist bei dem jetzigen riesigen Verkehr geradezu der Gnade der Eisenbahn-Gesellschaften überantwortet. Wahrlich, „der Transport ist König“. Wer ihn beherrscht, beherrscht alles andere. Er kann den einen Geschäftsmann erheben und den anderen stürzen; er kann eine ganze Ge-

meinde emporbringen und die andere zu Grunde richten. Selbst die Regierung hat keine grössere Macht.

Angenommen, es würde ein schiffbarer Fluss, oder der ganze Ocean, oder das Recht Schiffe zu bauen, oder alle öffentlichen Strassen einer Privat-Gesellschaft als Monopol zur ausschliesslichen Benutzung überlassen und zwar ohne Einschränkung und Regulirung: welch allgemeiner Schrei der Entrüstung würde sich erheben! Und doch ist aus Unverstand und allmählich den Eisenbahn-Gesellschaften thatsächlich ein solches Monopol des Verkehrs übertragen. Die Gesetzgebung war unvorsichtig (improvident); denn die nöthigen Bedingungen wurden noch nicht verstanden. Zur gesetzlichen Regelung der alten Verkehrsmittel verfügte man über eine tausendjährige Erfahrung, während betreffs der Eisenbahnen, mit ihren ungemein grösseren Interessen und Einflüssen, noch jetzt kaum eine fünfzigjährige Erfahrung zu Nutze gemacht werden kann.

Erleichterung des Verkehrs ist zugleich ein Hauptmittel der Civilisation selbst; sie befördert mit dem Austausch der Producte zugleich den Austausch der Ideen, und ermöglicht die Theilung der Arbeit und eine riesige Steigerung und Verbesserung der Production. Wir können jetzt mit Leichtigkeit die Erzeugnisse aller Welttheile geniessen. Die Förderung und Regelung des Transports ist somit die wichtigste Aufgabe der Gegenwart.

Gesetz von 1879.

In der Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen wurde die Macht und Pflicht der Gesetzgebung mit ebenso viel Vorsicht als Sorgfalt ausgeübt. Die General-Versammlung hätte durch unmittelbare Ausübung ihrer Rechte direct in der Sache entscheiden und selbst Tarife, Regeln und Regulirung verordnen können. Offenbar war aber der Mangel an Eignung für ein Werk von solchem Detail auf Seiten der General-Versammlung nicht geringer, als bei der constituirenden Versammlung selbst, welche ihr vorausging. Die Organisation einer aus 175 Abgeordneten und 44 Senatoren bestehenden gesetzgebenden Versammlung macht dieselbe sicherlich in keiner Weise geeignet für solch ein Werk. Das hat alle Erfahrung gezeigt. Die Legislatur hat daher sich weise enthalten, die Aufgabe zu übernehmen, für einen so complicirten Stand der Geschäfte, wie sie auf irgend einer Eisenbahn bestehen, Tarife, Regeln und eine Regulirung zu schaffen, geschweige denn für das ganze Bahn-System des Staates. Die ganze vierzigtägige Sitzungsperiode, welche

alle zwei Jahre einmal stattfindet, würde nicht ausreichen, um auch nur eine klare Einsicht in die Sache zu gewinnen. Ebensowohl möchte die Versammlung sich eignen für das Werk der Gerichte oder für die ärztliche Praxis. Die ordentliche Regulirung des Eisenbahnwesens ist ein Beruf in sich selbst und erfordert ein besonderes Tribunal, um durch Erfahrung und Nachdenken die besondere Kenntniss der Thatsachen und Principien zu erwerben, wozu selbst die Gerichte des Landes neben ihren anderen Functionen kaum geeignet sein können. Die Gesetzgebung gab sich daher grosse und ungewöhnliche Mühe mit der Errichtung einer mit diesen speciellen Geschäften betrauten Eisenbahn-Commission, gemäss dem Vorgehen so vieler erleuchteter Staaten. Solche Mühe und Sorgfalt war erforderlich wegen der Grösse der eingeschlossenen Interessen und der Complicirung der Sache.

Gleichwie die Verfassung wurde das Gesetz mit sorgfältiger Berücksichtigung aller dadurch betroffenen Rechte und Interessen sowohl derjenigen der Eisenbahnen, als derjenigen des Volkes abgefasst.

Dem englischen Gesetze folgend, sollte ein Commissär im Gesetz und einer im Eisenbahnwesen erfahren sein, während einer das allgemeine Interesse des Volkes vertreten sollte. Um Erfahrung und Ständigkeit zu sichern, waren die ersten Ernennungen für zwei, vier, respective sechs Jahre, später aber jede Ernennung für eine Zeit von sechs Jahren. Es war bestimmt, so unparteiische Experten heranzubilden sowohl für die Legislatur, als für die Gerichte. Unparteilichkeit gegen Eisenbahn-Interessen wurde auch gesichert durch das Erforderniss, dass die Commissäre keine Eisenbahn-Actien besitzen dürfen, sowie durch einen sehr scharfen dem Gouverneur zu leistenden Eid für treue und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten. Um Unvorsichtigkeit und Missgriffe in der Gesetzgebung zu verhüten, wurde der Commission die Pflicht auferlegt, den künftigen Legislaturen von Erfahrung und Erwägung hergeleitete Vorschläge zu machen.

So waren die Umrisse des Gesetzes. Dessen formulirte thatsächliche Bestimmungen machen Erpressung (extortion) und ungerechte Unterschiede (unjust discrimination) in allgemeinen Ausdrücken strafbar. Die Commission ist dann beauftragt, Regeln und Regulirungen zu machen gegen Erpressung und ungerechte Unterschiede, sowie gegen geheime Rabatte u. s. w., und ihre erste und Hauptpflicht ist, für jede Eisenbahn im Staate einen Tarif und

gerechte und angemessene Preissätze aufzustellen und dieselben zu veröffentlichen. Es sind den Commissären geeignete Vollmachten gegeben, zu prüfen und zu untersuchen derart, um festzustellen, was für Sätze in jedem Falle gerecht und angemessen sind. Frachten, welche von jenseits der Grenzen des Staates kommen oder dahin gehen, sind von dem Gesetze ausgenommen.

Aber die Commission hat keine eigene Macht, ihre Entscheidungen zu vollstrecken. Sie bereitet den Fall nur vor für die gerichtliche Entscheidung. Ihre Action muss nach Allem vor den Gerichten verhandelt werden, wo beide Parteien ihren ordentlichen Gerichtstag (day in court) haben vor irgendwelcher Vollstreckung einer Strafe. Es wird völlige Benachrichtigung und Gelegenheit zur Berichtigung (rectification) gegeben, und dann, wenn keine Berichtigung erfolgt, wird keine Execution erlassen, sondern bloss Klage erhoben und die Sache vom Gericht erledigt. Die Commissäre haben einfach als amici curiae gedient; nicht einmal als Schiedsrichter, sondern eher als Rathgeber. Das Gesetz erfordert die Veröffentlichung aller Preissätze auf allen Eisenbahnen zu derselben Zeit, um so ein systematisches und vergleichendes Studium des Gegenstandes als eines Ganzen zu sichern, sowie eine breite Basis der Induction und des Vergleiches, welche das ganze Gebiet des Staates und thatsächlich der Eisenbahn-Operationen allerwärts umfasst. So sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Verfassung.

Aus „Gesetze und Resolutionen der 18. General-Versammlung des Staates Jowa von 1880“.

Resolution No. 2. (Seite 210.)

Inter-Staaten-Verkehr betreffend.

Beschlossen von der General-Versammlung von Jowa:

Dass unsere Senatoren und Vertreter im Congress seien und hiermit aufgefordert werden, all ihren Einfluss anzuwenden, um den Erlass eines Gesetzes seitens des Congresses zu sichern, durch welches ein System der Ueberwachung von Eisenbahn-Corporationen inaugurirt werde derart, dass auf allen Interstaaten-Eisenbahnlinien Missbräuche im Betriebe, ungerechte Unterschiede und übertriebene Fracht-Sätze für den Transport verhindert werden.

Beschlossen 2., dass der Staats-Secretär beauftragt werde, eine

Abschrift dieser Resolution einem jeden unserer Senatoren und Vertreter im Congress zu liefern.

Gutgeheissen, den 16. Februar 1880.

Inzwischen hat der Präsident der Union eine Anzahl Unions-Eisenbahncommissäre ernannt, welche bezüglich der Eisenbahnen, welche mehrere Staaten durchschneiden, ähnliche Aufgaben haben, wie die meisten Staats-Eisenbahn-Commissäre. Ferner hat im Sommer 1882 der oberste Staatsgerichtshof von Illinois eine Entscheidung abgegeben, welcher der Willkür der Eisenbahnen einen schweren Schlag versetzt.

Die Frage, um welche es sich handelte, war die: ob eine Eisenbahn berechtigt ist, für den Frachttransport auf einer kürzeren Wegstrecke einen höheren Preis zu fordern, als für den auf einer längern, von welcher jener kürzere nur ein Theil ist. Jeder, der sich um die Eisenbahn-Frage überhaupt bekümmert hat, weiss, dass in solcher Preisunterscheidung zu Ungunsten der kürzeren Wegstrecke die Hauptbeschwerde gegen die Eisenbahnen bestand, die auch seiner Zeit zur Einsetzung des Staats-Aufsichtsrathes von Illinois für Eisenbahnen und Getreidespeicher führte.

Den Anordnungen dieses Aufsichtsraths haben sich die Eisenbahnen in allen den Fällen gefügt, wo es sich um Frachtbetrieb innerhalb der Grenzen des Staates Illinois handelte. Dagegen behaupteten sie, dass, wenn Fracht über die Staatsgrenzen hinaus oder herein befördert werde, das Staatsgesetz von Illinois keine Anwendung finde. Um diesen Streitpunkt zu entscheiden, hatte der Eisenbahn-Aufsichtsrath in dem folgenden Falle Klage gegen die Wabash-St.-Louis-Pacific-Bahn eingebracht.

Diese Bahn hatte für Elder & Mc-Kinney Fracht von Peoria über Gilman nach Toledo (und von da nach New-York) für 15 Cents den Centner befördert, aber um die gleiche Zeit der Firma Bailey & Swannell in Gilman für dieselbe Gattung Fracht 25 Cents den Centner abgenommen, obwohl die Entfernung von Gilman nach Toledo um 85 Meilen kürzer ist, als die von Peoria dahin.

Die desswegen vom Oberstaatsanwalt (im Namen des Aufsichtsraths) im Kreisgericht von Ford County angebrachte Klage ward auf den Grund hin abgewiesen, dass, wenn Illinois den Frachtbetrieb über seine Staatsgrenzen hinaus reguliren wolle, dies ein Eingriff in die Befugnisse des Bundes sein würde. Gegen diese Entscheidung legte der Oberstaatsanwalt Berufung an das Ober-Staatsgericht ein. Er führte aus, dass das bestehende Gesetz für

den Fahr- und Frachtverkehr aller in Illinois in Betrieb befindlichen Eisenbahnen gültig sei, auch wenn nur ein Theil der Beförderung innerhalb der Staatsgrenzen stattfinde, und dass dies nicht mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

Die Entscheidung des Oberstaatsgerichts ist nun zu Gunsten der Beweisführung des Oberstaatsanwalts, d. h. gegen die Eisenbahn, ausgefallen. Der wichtigste Punkt in den Entscheidungsgründen ist der: dass die Befugniss des Bundes, den Verkehr zwischen den Einzelstaaten zu reguliren, nicht das Recht eines Staates ausschliesse, Gesetze für die auf seinem Gebiete betriebenen Verkehrsanstalten zu machen, auch wenn der Betrieb über die Staatsgrenze hinausgehe.

Die Eisenbahn wird sich wohl nicht dabei beruhigen, sondern sich an das Oberbundesgericht wenden. Ob dessen Entscheidung mit der des Illinoiser Oberstaatsgerichts übereinstimmen wird, ist sehr ungewiss. Geschähe es aber, so wäre damit ein Riesenschritt auf dem Wege zur Bewältigung der Willkür der Eisenbahnen gethan. Denn alsdann würden die Einzelstaaten die Oberhand über die Eisenbahnen haben, und die Gesetzgebungen von drei Dutzend Staaten aufzukaufen, möchte denn doch für die Herren der Schienenstränge ein schweres Stück Arbeit sein.

Religiöse Gesetze in den Vereinigten Staaten.

Die Union hat keine Staatsreligion, ihre und der Staaten Regierungen handeln aber als christliche. Alle Bekenntnisse haben freie Religionsübung und Recht der religiösen, uncontrolirten Erziehung. Sie müssen ihre Priester und religiösen Institutionen durch eigene, freiwillige Beisteuern unterhalten. Für den religiösen Charakter der Union spricht das Festhalten am Eid, für den christlichen die Gesetzgebung gegen Polygamie in Utah. Staatsämter sind Mitgliedern aller Confessionen zugänglich. Die Sonntagsfeier ist in vielen Staaten durch Gesetze geschützt, in einigen wird Gotteslästerung gestraft. Die Sitzungen des Congresses werden mit Gebet eröffnet. Es existirt ein Buss- und Bettag (Thanks givings day) und in Zeiten besonderer öffentlicher Noth — wie beim Morde Garfields — schreibt der Präsident einen Bettag aus, an dem alle Geschäfte ruhen müssen. Die Staatsregierungen nehmen hie und da auf die Bedürfnisse der Confessionen Rücksicht. So befreit die Gesetzgebung von Kansas die Mennoniten von der Milizdienstpflicht. Andere Staaten ermächtigen die Staats-Steuereinnehmer, die freiwilligen Kirchensteuern für die religiösen Gemeinschaften einzuheben. Man hat in Deutschland sich über die Excommunicationen in der katholischen Kirche echauffirt. Im Jahre 1873 hatte ein Pastor der sectirerischen Christ-Kirche in Kentucky ein Mitglied dieser Kirche, Herrn Lucas, excommunicirt. Lucas verklagte den Prediger wegen öffentlicher Verleumdung. Der oberste Gerichtshof sprach diesen aber frei, denn indem Herr Lucas Mitglied jener Kirche wurde — deren Regeln der Gerichtshof nicht zu untersuchen, noch zu kritisiren habe — habe er sich den Statuten dieser Kirche unterworfen und „kein Tribunal auf Erden kann die kirchliche Jurisdiction controliren." — Für ein Reich, in dem alle möglichen christlichen

Confessionen in Frieden wohnen wollen, ist diese Politik die richtige. Es giebt keinen Culturkampf in Amerika.

Ich lasse, als Beispiel, das Sonntagsgesetz für den Staat Jowa folgen.

Das Sonntagsgesetz für den Staat Jowa.

Code of Jowa, XXIV. Titel, 12. Kapitel, § 4072.

§ 4072. Wenn Jemand am ersten Tage der Woche, gewöhnlich Sabbath genannt, betroffen wird: als betheiligt an einer lärmenden Belustigung, kämpfend oder sich zum Kampf erbietend, oder beim Jagen, Schiessen, Tragen von Feuerwaffen, Fischen, Pferderennen, Tanzen; oder indem er in irgend einer Weise eine gottesdienstliche Versammlung oder eine Privatfamilie stört; oder beim Kauf oder Verkauf von Besitzthum irgend welcher Art, oder bei irgend einer Arbeit, mit alleiniger Ausnahme der Werke der Nächstenliebe oder Nothwendigkeit; so soll er, nach Ueberführung in eine Geldstrafe nicht über fünf und nicht unter einem Dollar verurtheilt werden, welche von irgend einem Friedensrichter der Grafschaft, wo das Vergehen begangen wurde, hereingebracht werden soll, und er soll in das Gefängniss der Grafschaft geführt werden, bis die besagte Geldstrafe, sammt den Verfolgungs-Kosten bezahlt sein werden. Aber Nichts hierin Enthaltene soll so ausgelegt werden, dass es sich erstrecke auf Diejenigen, welche gewissentlich den siebenten Tag der Woche als Sabbath halten, oder um reisende Personen, oder auswandernde Familien an der Fortsetzung ihrer Reise zu verhindern, oder Inhaber von Mauth-Brücken, Mauth-Thoren oder Ueberfuhren (Fähren) an der Besorgung derselben.

Dergleichen Gesetze giebt es in den meisten Staaten; es verkehrt an einem Sonntage in der ganzen Union von jeder Stadt nach derselben Richtung hin nicht mehr als ein Eisenbahnzug, auf manchen Strecken sogar gar keiner. In vielen Städten und Staaten sind die Wirthshäuser Sonntags geschlossen. Ein Wechsel, der an einem Sonntage ausgestellt und ein Contract, der an einem solchen Tage abgeschlossen ist, hat in der ganzen Union — keine Gültigkeit.

Schulgesetze der Vereinigten Staaten.

Die Schule ist Sache der localen Bevölkerung und der von ihr gewählten Schulbehörde (Board). In neuen Staaten sind in jeder Township von 36 Quadratmeilen 6 Quadratmeilen für die öffentlichen Schulen reservirt; dieses Land wird in öffentlicher Auction verkauft und der Ertrag als ewiger Schulfonds zinsbar angelegt. In jeder Township werden genügende öffentliche Schulen, in denen die Kinder beider Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden, eingerichtet. Der Board wählt die Lehrer, oft prüft er sie auch. Er bestimmt den Lehrplan und die Lehrerbesoldung und schreibt die Schulsteuern aus, welche von jedem eingeschätzten Dollars Werth des Vermögens jedes Bewohners des Schulbezirkes eingehoben werden. In einigen Staaten besteht eine Kopfsteuer von 1 D. für Schulzwecke. Der Unterricht ist kostenfrei, aber nicht obligatorisch. Der Board of school ist vollständig autonom, obschon einzelne Staaten und grosse Communen Schulinspectoren haben, deren Aufgabe jedoch statistisch, höchstens berathend ist. Die Unionsregierung hat auch einen solchen Unterrichtsminister, mit nicht anderer Befugniss. Doch bewilligt die Union den Südstaaten jetzt eine jährliche Subvention zur Errichtung von Schulen für Negerkinder, die allerdings einer Aufsicht unterliegen. In einigen Südstaaten subventioniren die Grafschaften noch confessionelle Schulen. Meist sind die öffentlichen Schulen confessionslos. Der Religionsunterricht ist den Geistlichen der einzelnen Confessionen überlassen und wird meist in Sonntagsschulen geübt. Jedoch beginnt der Tagesunterricht in den meisten Schulen mit Lectüre eines Capitels der Bibel. Um Niemand zu verletzen, wird das Capitel durch einfaches Aufschlagen der Bibel gewählt.

Ausser diesen Gemeindeschulen haben die Grafschaften oft, jedenfalls die Staaten, höhere Schulen und eine Universität. Oft auch ein Polytechnikum, eine oder mehrere Ackerbauschulen.

Ferner kann jede religiöse oder andere Gemeinschaft von mindestens drei Personen eine Schule gründen, die sie selbst dotirt, deren Lehrplan sie festsetzt, deren Lehrer sie ernennt. Der Staat verlangt nur, dass sie bei der öffentlichen Behörde registrirt und das Statut dort deponirt werde. Er übt keinerlei Aufsicht über eine Privatschule oder ihre Lehrer aus. Solche Schulen können auch Dotationen annehmen, doch darf z. B. im Staate Jowa Niemand, der eine Frau oder ein oder mehrere Kinder hinterlässt, mehr als ein Viertel seines Vermögens solcher Corporation hinterlassen.

Diese Schul- und Lehrfreiheit verbürgt eine mannigfache Bildung des Volkes.

Gesundheitsgesetz des Staates Jowa.

Code of Jowa, XXIV. Titel, 10. Kapitel. § 4035.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

§ 4035. Wenn Jemand wissentlich irgend eine Art ungesunder, verdorbener oder schädlicher Nahrungsmittel, ob zu Speise oder Trank, verkauft, ohne dasselbe den Käufer völlig wissen zu lassen, so soll er mit Gefängniss in dem Grafschafts-Kerker nicht über dreissig Tage, oder mit Geldzahlung von nicht über hundert Dollars bestraft werden.

§ 4036. Wenn Jemand betrügerisch zum Zwecke des Verkaufes irgend welche zur Nahrung bestimmte Substanzen fälscht, oder Weine, geistige oder Malz- oder andere Getränke, so soll er mit Gefängniss im Grafschafts-Kerker nicht über ein Jahr oder mit Geldzahlung von nicht über dreihundert Dollars bestraft werden, und der so gefälschte Artikel soll verwirkt sein und zerstört werden.

§ 4037. Wenn Jemand betrügerisch zum Zwecke des Verkaufes irgend welche Drognen oder Medicamente in solcher Weise fälscht, dass die Wirksamkeit solcher Droguen oder Medicamente vermindert oder geändert wird, oder dass sie für die Gesundheit nachtheilig werden; oder wenn er, wissend, dass sie so gefälscht sind, dieselben verkauft, so soll er mit Gefängniss im Grafschafts-Kerker nicht über ein Jahr, oder mit Geldzahlung nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, und solche gefälschte Droguen oder Medicamente sollen verwirkt sein und zerstört werden.

---

§ 4040. Wenn Jemand berauschende Malz- oder Wein-Getränke, welche mit einer schädlichen oder giftigen Substanz gefälscht oder vermischt sind, absichtlich verkauft oder zum Verkaufe hält,

so soll er eines Criminal-Verbrechens (felony) schuldig sein und nach Ueberführung dessen mit einer Geldzahlung von nicht über fünfhundert Dollars, oder mit Einkerkerung im Zuchthause nicht über zwei Jahre gestraft werden.

---

§ 4042. Wenn Jemand mit Wasser verdünnte oder in irgend einer Weise gefälschte Milch, oder Milch, von welcher einiger Rahm abgenommen worden ist, oder Milch, welche allgemein bekannt ist als „abgerahmte Milch“ (skimmed milk), wissentlich einem Andern verkauft, oder an eine Käse- oder Butterfabrik in diesem Staate liefert, oder zur Fabrikation bringt, oder wenn er einen Theil der Milch, welche als „Nachmilch“ (strippings) bekannt ist, zurückbehält in der Absicht zu betrügen, oder wissentlich die Milch von ungesunden Thieren verkauft; oder wissentlich irgend welches giftige oder schädliche Material zur Käse- oder Butter-Bereitung verwendet; so soll er nach Ueberführung dessen mit einer Geldzahlung von nicht unter fünfundzwanzig und nicht über hundert Dollars bestraft werden, und soll den Personen, der Firma, Gesellschaft oder Corporation, gegen welche solcher Betrug verübt worden ist, für den doppelten Betrag des Schadens haftbar sein.

Patentgesetz der Union.

Was patentirt werden kann.

Eine neue und nützliche Kunst, Maschine, Manufactur oder Composition von Stoffen, oder eine neue und nützliche Verbesserung derselben, welche vorher in diesem Lande noch nicht bekannt oder von Anderen angewendet war, und zur Zeit nicht schon patentirt oder in einer Druckschrift veröffentlicht ist in diesem oder einem fremden Lande.

Oder eine neue und originale Zeichnung zu einer Manufactur, Büste, Statue, Basrelief oder Hoch-Relief, oder eine neue und originale Einprägung, ein Ornament, Muster, Druck oder Bild, welche auf einen Manufactur-Artikel gesetzt oder hineingearbeitet werden soll; oder irgend eine neue und originale Gestalt oder Form eines solchen Artikels, wenn dieselben noch nicht bekannt oder von Anderen angewendet waren vor dem Ansuchen um ein Patent.

Wer zu einem Patent berechtigt ist.

Jedermann, ob Bürger oder Fremder, kann auf eine Erfindung oder Verbesserung, welche von ihm gemacht und vorher nicht bekannt gewesen ist, ein Patent erlangen.

Im Falle des Todes des Erfinders kann das Patent von dessen gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden und geht auf dieselben über.

Gemeinsame Erfinder sind zu einem gemeinsamen Patente berechtigt; aber keiner von ihnen kann ein besonderes beanspruchen.

Was die Verleihung eines Patentes verhindern wird.

Obgleich ein Bewerber thatsächlich eine Erfindung gemacht haben mag, so wird ihm kein Patent darauf bewilligt, wenn das

Ganze oder ein Theil dessen, was er als neu beansprucht, schon patentirt oder in einer veröffentlichten Druckschrift beschrieben worden ist in diesem oder einem fremden Lande, oder schon vorher erfunden oder entdeckt worden ist in diesem Lande; noch wenn er einmal seine Erfindung der Oeffentlichkeit überlassen hat, noch wenn sie während mehr als zwei Jahren im öffentlichen Gebrauch oder Verkauf gewesen ist.

Aber die blosse Thatsache des Gebrauches, der Erfindung oder Entdeckung in der Fremde wird die Ausfolgung des Patentes nicht verhindern, ausser wenn die Erfindung dort patentirt oder in einer veröffentlichten Druckschrift beschrieben worden ist.

Das blosse Fassen einer Idee von einer Verbesserung oder Maschine ist keine solche „Erfindung“ oder „Entdeckung“ wie sie oben gedacht ist. Die Erfindung muss, bevor sie einen folgenden Erfinder von der Erlangung eines Patentes verhindert, zu einer praktischen Form gebracht worden sein, es sei durch die Construction der Maschine selbst, oder durch ein Modell derselben, oder wenigstens durch Anfertigung einer vollständigen Zeichnung derselben, oder in einer anderen Weise, welche den genauen Charakter derselben beschreibt, so dass ein Handwerker im Stande sein würde, nach der gegebenen Beschreibung ein Modell derselben zu construiren.

Art des Vorgehens, um ein Patent zu erlangen.

Jede Bewerbung muss für die Untersuchung vollendet sein innerhalb zwei Jahren nach Einreichung des Gesuches; und in Ermangelung wird alles dergleichen als aufgegeben erachtet, ausser es werde dem Amte befriedigend nachgewiesen, dass solche Verzögerung unvermeidlich war. Die Bewerbung muss von dem wirklichen Erfinder, wenn er am Leben ist, geschehen, selbst wenn das Patent an einen Bevollmächtigten ausgefolgt werden soll. Wo aber der Erfinder todt ist, kann die Bewerbung und Eidleistung von dem Vollstrecker (executor) oder Administrator geschehen. Das Ansuchen muss schriftlich und in englischer Sprache gemacht, von dem Bewerber unterzeichnet und an den Patent-Commissär in Washington D. C. adressirt werden.

NB. Das Patent kann höchstens auf siebenzehn Jahre erlangt werden.

Die Erwerbung eines Patentes im Auslande präjudicirt nicht ein vorher hier erlangtes Patent, noch verhindert es die spätere

Erlangung eines Patentes hier, wenn die Erfindung in den Vereinigten Staaten nicht länger als zwei Jahre in öffentlicher Anwendung gewesen ist.

Ein inländisches Patent soll aber zugleich mit demselben im Auslande erlöschen, und wird daher nur auf die kürzeste Dauer des ausländischen hier gewährt.

Markenschutz-Gesetz in den Vereinigten Staaten.

Am 3. März 1881 wurde von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das von dem Congresse beschlossene neue Gesetz zum Schutze der Handels- und Fabriksmarken genehmigt. Dasselbe hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

§ 1 sichert Ausländern, deren Regierung Gegenseitigkeit übt, sowie Inländern, deren Marken im Verkehr mit fremden Staaten oder mit den Indianerstämmen benutzt werden, das Recht zu, ihre Marke durch Eintragung schützen zu lassen. Zu diesem Zwecke muss ein Gesuch eingereicht werden, welches Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Eigenthümers der Marke, die Classe, in welche die Marke gehört, die besondere Waarengattung, für deren Bezeichnung sie dient und die Art und Weise ihrer Benutzung zu enthalten hat und mit einer Beschreibung und Abbildung der Marke zu versehen ist. Für die Eintragung sind 25 Dollars zu zahlen.

§ 2. Ferner ist eine schriftliche Erklärung des Eigenthümers darüber einzureichen, dass er ausschliesslich berechtigt ist, die Marke zu führen, dass die Marke wirklich im Verkehr mit fremden Nationen oder den Indianerstämmen benutzt wird und dass die in dem Gesuch gemachten Angaben bezüglich der Form und Gestalt der Marke richtig sind.

§ 3. Die Eintragung der Marke erfolgt nicht, wenn dieselbe nicht in gesetzmässiger Weise im Verkehr mit dem Ausland oder den Indianerstämmen benutzt wird, oder wenn sie nur aus dem Namen des Gesuchstellers besteht, oder wenn sie mit einer bereits in derselben Classe hinterlegten Marke identisch oder einer solchen so ähnlich ist, dass sie mit derselben verwechselt werden kann. Hierüber findet eine Vorprüfung seitens des Patentamtes statt.

§ 4. Die Urkunde über erfolgte Hinterlegung der Marke wird im Namen der Vereinigten Staaten unter dem Siegel des Departements des Innern von dem Patent-Commissär vollzogen und die Marke in eine Rolle eingetragen.

§ 5. Eine eingetragene Marke geniesst einen 30jährigen Schutz, der nach Ablauf immer wieder auf weitere 30 Jahre verlängert werden kann.

§ 6. Eigenthümern von Marken, welche früher dem Schatzamt der Vereinigten Staaten eine Gebühr für Eintragung einer Marke entrichtet haben und nunmehr die Eintragung nach Massgabe des neuen Gesetzes bewirken, wird der bereits bezahlte Betrag angerechnet.

§ 7. Wer die eingetragene Marke eines Andern ohne dessen Erlaubniss benutzt, ist diesem zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8. Die Eintragung einer Marke ist Dritten gegenüber ohne Wirkung, wenn die Marke für ungesetzliche Zwecke benutzt, oder wenn die Eintragung durch irgend welchen Betrug erwirkt wurde.

§ 9. Wer bei Einreichung der Marke falsche Angaben macht, ist demjenigen, welcher hierdurch geschädigt wurde, regresspflichtig.

§ 10. Keine der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes soll verhindern, dass gegen Beeinträchtigungen, welche Dritten aus irgend welchem ungehörigen Gebrauch einer Marke entstehen, Remedur geschaffen werde.

§ 11. Die Eintragung hat keine Wirkung in Streitigkeiten zwischen Bürgern eines und desselben Staates, es sei denn, dass die streitige Marke für Güter bestimmt ist, die nach dem Ausland oder zu den Indianerstämmen gehen sollen.

§ 12. Der Patent-Commissär ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zu erlassen.

§ 13. Bürger der Vereinigten Staaten, welche eine Marke in einem fremden Staate registrirt haben wollen und hierfür des Nachweises bedürfen, dass die Registrirung in ihrem Heimathlande erfolgt sei, können ihre Marke hierselbst einreichen und eine Urkunde über die Einreichung, bezw. Eintragung erhalten.

Soweit das Gesetz, nach welchem, wie ersichtlich, Marken, welche von Bürgern der Vereinigten Staaten nur im internen Verkehr benützt werden, von dem Schutze ausgeschlossen sind. — Mit den Vereinigten Staaten stehen bezüglich des Markenschutzes im Gegenseitigkeitsvertrag: Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, England und Russland.

Erbgesetz.

Im Allgemeinen herrscht Testirfreiheit und ab intestato gleiches Erbrecht aller Kinder, mit $^{1}/_{3}$ oder $^{1}/_{2}$ Vorerbe des überlebenden Gatten. Entails sind hier und da verboten, meist beschränkt gestattet. So bestimmt der Code of Jowa: XIII. Titel, 3. Kapitel, § 1920.

§ 1920. Jede Verfügung über Eigenthum ist ungiltig, welche die absolute Macht, dasselbe zu beaufsichtigen (controlling) für eine längere Zeit suspendirt, als für die Lebensdauer der Personen und für einundzwanzig Jahre danach.

Gesetz über Steuereinhebung für den Staat Kansas.

Wer immer als Zahlungspflichtiger in den Steuerlisten steht, welche sich in Händen des Grafschaftssteuereinnehmers befinden, kann, nach seiner Wahl, den vollen Betrag der Steuer vor dem 20. December jeden Jahres erlegen, oder die Hälfte derselben am oder vor dem 20. December und die übrig bleibende Hälfte am 20. Juni des nächsten Jahres. Wenn ein Theil der ersten Steuerhälfte nach dem 20. December nicht gezahlt ist, so soll der volle Steuerbetrag solcher Person fällig und vom Steuerexecutor, nach Massgabe des Gesetzes, beigetrieben werden. Und zu allen Steuern, die am 20. December fällig aber nicht berichtigt wurden, soll eine Strafe von 5 pct. hinzugefügt werden. Ebenso zu allen Steuern, die im folgenden Termin fällig, aber nicht geleistet werden. Wenn aber Jemand den vollen Betrag der Jahressteuer am oder vor dem 20. December zahlen sollte, so soll er vom Steuererheber einen Rabatt von 5 pct. für jenen Steuerantheil erhalten, der am nächsten 20. Juni fällig wird etc.

Grundbesitz, für den die Steuern nicht gezahlt werden, soll zwangsweise verkauft werden.

Aber:

Solches Land oder Grundstück kann innerhalb dreier Jahre von dem früheren Besitzer oder seinen Rechtsnachfolgern, oder von Gläubigern desselben, die beim Zwangsverkauf ausfielen, um den dafür gezahlten Preis nebst Zinsen und aufgelaufenen Kosten zurückgekauft werden. Der Zins aber soll 50 pct. vom Kaufgeld und von den seit Ankauf für das Grundstück bezahlten Steuern betragen.

Jeder Grundbesitz, der aus irgend einer Ursache zwangsweise verkauft werden soll, muss behördlich taxirt und darf nicht unter zwei Drittel des so festgestellten Taxwerthes verkauft werden.

Gesetz über Arbeits-Statistik.

Aus dem Berichte des Arbeits-Statistik-Bureaus von Massachusetts von 1870.

Die Legislatur von 1869 fasste folgende Resolution, womit für die Errichtung eines statistischen Bureaus über die Arbeit vorgesorgt wurde:

„Beschlossen, dass der Gouverneur mit Rath und Zustimmung des Rathes hiermit autorisirt wird, so bald als möglich nach Annahme dieser Resolution, und künftighin alle zwei Jahre im Monat Mai, eine geeignete Person als Chef zu ernennen, welcher die Vollmacht haben soll, einen Stellvertreter zu ernennen, und besagter Chef mit seinem Stellvertreter sollen ein statistisches Bureau bilden mit dem Hauptsitze im Staatshause.

Die Pflicht dieses Bureau's soll sein, statistische Details zu sammeln, zu ordnen, zu systematisiren und an oder vor dem 1. März jeden Jahres der Legislatur in Jahresberichten zu überreichen, und zwar in Hinsicht auf alle Zweige der Arbeit im Gemeinwesen, besonders in Bezug auf die commercielle, industrielle, sociale, educationelle und sanitäre Lage der arbeitenden Classen, und auf die dauernde Prosperität der productiven Industrie des Gemeinwesens.

Das besagte Bureau soll die Vollmacht haben Personen vorzuladen, Papiere einzufordern, Zeugen unter Eid zu vernehmen, und solche Zeugen sollen in derselben Weise vorgeladen, und ihnen dieselben Gebühren gezahlt werden, wie Zeugen vor den Obergerichten des Staates."

Diese Resolution wurde am 23. Juni 1869 vom Gouverneur genehmigt. Am folgenden 31. Juli wurde Henry K. Oliver von Salem zum Chef des Bureaus ernannt, und durch diesen wurde am folgenden 4. August George E. Mc. Neill von Boston zum Stellvertreter ernannt, und das Werk des Bureaus nahm statutengemäss seinen Anfang.

Gesetze über Exemtionen für den Staat Jowa.

Einleitung.

Die Union hat wiederholt ein Bankerottgesetz gehabt und wieder aufgehoben. Das letzte aufgehobene wurde 1868 erlassen. Die Einzelstaaten haben jetzt solche Gesetze. Sie haben alle Bestimmungen darüber, was an Eigenthum einem Insolventen für Schulden und auch für Steuern nicht genommen werden darf und gehen von der Idee aus, dass die wirthschaftliche Selbstständigkeit der Persönlichkeit aus obigen beiden Verpflichtungen heraus unverletzt hervorgehen solle und durch den Executor nicht vernichtet werden dürfe. Ich lasse ein Beispiel solcher Gesetzgebung folgen. Diese liberalen Exemtionsgesetze für persönliches, bewegliches Eigenthum der Schuldner datiren meist aus und seit der Social-Reformperiode von 1839—45 und später, der Präsidenten Jackson, van Buren und Tyler, wovon noch weiterhin bei den Homestead-Exemtions-Gesetzen die Rede sein wird, mit welchen dies nun folgende Gesetz nicht zu verwechseln ist.

Code of Jowa: III. Theil, Titel 18, II. Kapitel.

Exemtionen bei Schuldeintreibungen.

§ 3072. Wenn der Schuldner ein Einwohner dieses Staates und das Haupt einer Familie ist, so kann er das folgende Eigenthum von Execution frei halten: Alle seine und seiner Familie Kleidungsstücke, welche sie zum Gebrauche haben und die ihrem Stande angemessen sind, und die Koffer oder andere Behälter, welche nöthig sind zur Aufbewahrung derselben; eine Muskete oder Büchse und Munition; alle Privat-Bibliotheken, Familien-Bibeln, Porträts, Bilder,

Musik-Instrumente und Gemälde, welche nicht zum Zwecke des Verkaufes gehalten werden; einen Sitz oder Stuhl, welcher vom Schuldner oder seiner Familie in irgend einem Gotteshause benutzt wird; einen Antheil in einem öffentlichen oder privaten Beerdigungs-Platze, welcher nicht einen Acre für einen Geklagten übersteigt; zwei Kühe und ein Kalb, ein Pferd; ausserdem sind nach dieser Bestimmung frei: fünfzig Schafe und die Wolle darauf; sechs Körbe Bienen, fünf Schweine und alle Ferkel unter sechs Monaten; das nöthige Futter für alle executionsfreien Thiere auf sechs Monate; allen Flachs, welchen der Geklagte auf einem, einen Acre nicht übersteigenden Grund gezogen hat, und die Erzeugnisse daraus; eine Bettstatt mit den nöthigen Betten für je zwei Familienglieder; Alles von dem Geklagten verfertigte Tuch, welches in Menge hundert Yards nicht übersteigt; Haus- und Küchengeräth, welches im Werthe 200 Dollars nicht übersteigt; alle Spinnräder und Webestühle, eine Nähmaschine und andere Instrumente für Hausarbeit, welche zum wirklichen Gebrauche gehalten werden. Die nöthigen Nahrungsmittel und das nöthige Brennmaterial zum Gebrauche der Familie für sechs Monate; die gehörigen Werkzeuge, Instrumente und Bücher des Schuldners, wenn er ein Ackerbauer, Handwerker, Aufseher, Geistlicher, Jurist, Arzt, Lehrer oder Professor ist; das Pferd oder Gespann, welches aus nicht mehr als zwei Pferden oder Maulthieren oder zwei Joch Rindvieh und dem Wagen oder Fahrzeug mit dem gehörigen Geschirr besteht, mit dessen Gebrauch der Schuldner als Arzt, öffentlicher Beamter, Ackersmann, Fuhrmann oder anderer Arbeiter sein Brod verdient; und wenn der Schuldner ein Buchdrucker ist, so sollen für ihn auch eine Druckerpresse und die Lettern, Geräthe und Materialien, welche zum Gebrauche einer solchen Presse erforderlich sind, und eine damit verbundene Zeitungs-Officin, welche in Allem den Werth von zwölfhundert Dollars nicht übersteigen, executionsfrei sein.

§ 3073. Das Wort „Familie“, wie es in dem vorigen Paragraphen gebraucht ist, schliesst Fremde und Miethsleute, welche bei der Familie wohnen, nicht mit ein.

§ 3074. Die Einkünfte des Schuldners für seine persönlichen Dienstleistungen und diejenigen seiner Familie, innerhalb einer Zeit von neunzig, der Erhebung (levy) unmittelbar vorhergehenden Tagen sind ebenfalls frei von Execution und Pfändung.

§ 3075. Für eine unverheirathete Person, welche nicht Familienhaupt ist, und für Nicht-Einwohner sollen deren eigene ge-

wöhnliche Kleidungsstücke und zu ihrer Aufbewahrung erforderliche Koffer executionsfrei sein.

§ 3076. Wenn der Schuldner, der ein Familienhaupt ist, abgereist ist, um diesen Staat zu verlassen, so sollen für ihn nur seine und seiner Familie gewöhnliche Kleidungsstücke und solches andere Eigenthum, was er auswählen mag und was in Allem im Werthe fünfundsiebenzig Dollars nicht übersteigt, executionsfrei sein. Dieses Eigenthum soll nach den Bestimmungen des § 2997 des I. Kapitels dieses Titels vom Schuldner ausgewählt und abgeschätzt werden (nämlich von zwei vom Sheriff erwählten Geschworenen). Aber eine Person, welche in diesen Staat kommt mit der Absicht dazubleiben, soll im Sinne dieses Kapitels als ein Einwohner betrachtet werden.

§ 3077. Keine von den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Ausnahmen soll gegen eine Execution gestattet werden, welche wegen des Kaufgeldes von als executionsfrei beanspruchtem Eigenthum erfolgte.

§ 3078. Wo ein Schuldner sich versteckt und seine Familie verlässt, soll solches Eigenthum in den Händen der Frau und Kinder oder der einen oder anderen derselben, executionsfrei sein.

Code of Jowa: Titel VI. I. Kapitel. §§ 797—800.

Exemtionen von Besteuerung.

§ 797. Die folgenden Eigenthums-Classen sind nicht zu besteuern, und sollen von den hierin geforderten Steuerauflagen ausgenommen werden.

1. Das Eigenthum der Vereinigten Staaten und dieses Staates einschliessend Universitäten, Ackerbau-Collegien und Schul-Länderei und alles an den Staat verpachtete Eigenthum; das Eigenthum der Grafschaften, Stadtgemeinden, Städte, incorporirten Städte, oder der Schuldistricte, wenn es gänzlich dem öffentlichen Gebrauch gewidmet ist, und nicht wegen Geldgewinnes gehalten wird; öffentliche Grundstücke, einschliesslich aller Plätze zur Beerdigung der Todten. Feuerspritzen und alle Hilfsmittel zur Feuerlöschung, nebst den Grundstücken, welche ausschliesslich zu deren Gebäuden und zur Versammlung der Feuerwehr-Compagnien benützt werden; alle öffentlichen Bibliotheken, Grundstücke und Gebäude von literarischen, wissenschaftlichen, wohlthätigen, religiösen und Agricultur-Anstalten,

und Gesellschaften, welche nur den bezüglichen Zwecken der Anstalten gewidmet sind, sechshundert und vierzig Acres nicht übersteigen und nicht verpachtet oder anderweit mit der Absicht auf Geldgewinn verwendet sind; und alles an Agricultur- und Wohlthätigkeits-Anstalten und wohlthätige Gesellschaften verpachtete Eigenthum, wenn es für die ganze Pachtzeit solchen Zwecken gewidmet ist; vorausgesetzt dass alle Acte, durch welche solcher Besitz erworben ist, gehörig zur Einregistrirung eingereicht worden sind, bevor das darin beschriebene Eigenthum von der Steuerauflage ausgenommen werden wird;

2. Die Bücher, Schriften und Apparate, welche obigen Anstalten gehören und nur zu den oben gedachten Zwecken dienen, und solches Eigenthum von Studenten in solchen Anstalten, welches zu deren Erziehung dient;

3. Geld und Schuldforderungen (credits), welche im ausschliesslichen Besitze solcher Anstalten, und nur deren Unterhalt gewidmet sind, aber im Betrage oder Einkommen nicht die in der Concession (im Freibriefe, charter) vorgeschriebene Summe überschreiten

4. Nachfolgend nicht specificirte Thiere; die geschorene Wolle von Schafen, welche der fatirenden Person gehören; dessen Ackerbau-Producte, welche innerhalb des Jahres vor der Fassion geerntet sind; Privatbibliotheken, welche den Werth von dreihundert Dollars nicht übersteigen; Familienbilder, Küchengeräthe, Betten und Bett-Requisiten für jede Familie, alle im thatsächlichen Gebrauche befindlichen Kleidungsstücke, und alle für die Familie beschafften Nahrungsmittel. Aber keine Person, von welcher eine Entlohnung für Kost und Wohnung empfangen oder erwartet wird, ist im Sinne dieser Clausel als Mitglied der Familie zu betrachten;

5. Das Vieh (polls) oder die Grundstücke, oder beide, von Personen, welche nach der Ansicht des Steuerumlegers (assessor), Alters oder Krankheits halber nicht im Stande sind, zum öffentlichen Einkommen beizutragen; solche Ansicht und die Thatsache, worauf sie gegründet ist, muss in allen Fällen von dem Steuerumlege-Beamten (assessor), oder einer andern Person dem Vertheilungs-Amte (board of equalization) berichtet werden, und kann von diesem umgestossen werden.

6. Die Ackerbau-Geräthe einer Person, welche ihren Unterhalt mit Ackerbau erwirbt, und die Werkzeuge eines Handwerkers, welche in beiden Fällen dreihundert Dollars an Werth nicht übersteigen dürfen.

7. Regierungsländerei, welche angetreten oder gepachtet (entered or located) oder Länderei, welche von der Regierung gekauft wurde, sollen für das Jahr, in welchem der Antritt (entry), die Pachtung (location) oder der Kauf erfolgt ist, nicht besteuert werden.

§ 798. Für jedes im Staate zu Nutzholz gepflanzte und cultivirte Acre Waldbäume, welche nicht mehr als zwölf Fuss auseinanderstehen und in gesundem Stande erhalten sind, sollen durch zehn Jahre nach ihrer Anpflanzung, je hundert Dollars von der Fassion des Eigenthümers steuerfrei sein; für jedes im Staate gepflanzte und angemessen cultivirte Acre Fruchtbäume, welche nicht mehr als dreiunddreissig Fuss auseinander stehen und in gesundem Zustande erhalten sind, sollen durch fünf Jahre nach ihrer Anpflanzung je fünfzig Dollars von der Fassion (assessment) des Eigenthümers steuerfrei sein. Solche Befreiung soll vom Steuerumlege-Beamten (assessor) zur Zeit der jährlichen Fassion (assessment) des Eigenthümers nach genügendem Beweis, dass die dieselbe beanspruchende Partei diesem Paragraphen entsprochen hat, vollzogen werden; und der „Assessor“ soll dem Vertheilungs-Amte (board of equalization) den Namen jeder eine Befreiung beanspruchenden Person, die Menge des mit Nutzholz oder Fruchtbäumen bepflanzten Landes und den von der Schätzung seines Eigenthums abgezogenen Betrag mittheilen.

§ 799. Das Oberaufsichts-Amt (board of supervisors) kann für ein jedes Jahr von Besteuerung — ausser für Staatszwecke — einen fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Betrag ausnehmen für jedes Acre Waldbäume, welche weniger als drei Jahre alt und zu Nutzholz gepflanzt und geziemend cultivirt sind, oder für jede einviertel (englische) Meile Hecken oder Schattenbäume entlang der öffentlichen Landstrasse. Bevor solches Amt eine der in diesem Paragraphen gedachten Ausnahmen gewährt, soll es Regeln aufstellen über die Art der Pflanzung und Cultivirung solcher Hecken und Bäume und über die Anzahl derselben auf eine Meile oder ein Acre, und Personen, welche solche Ausnahmen beanspruchen, sollen genügenden Beweis erbringen, dass die Regeln befolgt worden sind. Aber keine Person soll bewegliches Eigenthum von mehr als der Hälfte ihres Grundbesitzes nach diesem und dem vorigen Paragraphen befreit bekommen; auch soll keine Befreiung auf Grund von zum Verkaufe in Baumschulen gezogenen Bäumen stattfinden. Eine Person, welche solche Befreiung beansprucht, möge vor dem Oberaufsichts-Amte (board of supervisors) zu einer ordentlichen Sitzung erschei-

nen, und soll, nachdem sie zur Befriedigung des genannten Amtes nachgewiesen, dass sie die Erfordernisse erfüllt hat, von dem Grafschafts-Auditor ein den Befreiungs-Betrag constatirendes Certificat erhalten, welches von dem Grafschafts-Einnehmer in Zahlung der eximirten Steuern genommen werden soll.

§ 800. Wenn Gebäude, nachdem sie für das Jahr fatirt (assessed) worden sind, durch Feuer, Sturmwind, oder andere unvermeidliche Ursache zerstört werden, so kann das Oberaufsichts-Amt (board of supervisors) von den Steuern dieses Jahres soviel nachlassen, als für den zerstörten Theil fatirt (assessed) worden sein mag, wenn das besagte Eigenthum nicht für Steuern verkauft worden ist, oder wenn die besagten Steuern zur Zeit der Zerstörung nicht seit dreissig Tagen im Rückstande gewesen sind. Aber der Verlust, für welchen solcher Nachlass zugestanden wird, darf nur ein solcher sein, welcher nicht durch Versicherung gedeckt ist.

Steuerbares Eigenthum.

§ 801. Alles andere Grund- oder bewegliche Eigenthum ist in der vorgeschriebenen Weise der Steuer unterworfen. Fahrgerechtsame und Mauthbrücken sollen für die Zwecke dieses Titels als Realbesitz angesehen werden. Pferde, Rindvieh, Maulthiere, Esel, Schafe, Schweine und Geld, ob im Besitz oder Depôt, und Banknoten, Geld, Eigenthum oder Arbeit einschliessend, welche von zahlungsfähigen Schuldnern auf Vertrag, Gerichtsurtheil, Hypothek oder andere dergleichen Sicherheiten geschuldet werden, sowie zinstragende Rechnungen; in diesem Staate gelegenes Eigenthum, welches irgend einer Bank oder Gesellschaft, sie sei incorporirt oder nicht, und ob in diesem oder einem anderen Staate incorporirt, zugehört; öffentliche Anleihen oder Actien (stocks or loans); Haus-Geräthe mit Einschluss von Gold- und Silber-Geschirr, Musikinstrumenten, Uhren, Juwelen, Privatbibliotheken, für ihren dreihundert Dollars übersteigenden Werth; Wagen, Dreschmaschinen, alle Arten von Fahrzeugen, Ackerbaugeräthe, Maschinen und Instrumente und Gewerbs-Bibliotheken für ihren Gesammtwerth von über dreihundert Dollars; Boote und Schiffe jeder Art, sie seien wo immer registrirt oder concessionirt, und ob sie die Gewässer dieses Staates befahren oder nicht, wenn sie ganz oder zum Theil Einwohnern dieses Staates gehören, für den in diesem Staate besessenen Antheil. Auch soll in diesem Staate ein und aller Grundbesitz, welcher von einer anderen Grafschaft unter irgend welchem

Titel gehalten oder besessen wird, innerhalb der Grenzen der Grafschaft besteuert werden, wie jeder andere Grundbesitz.

§ 802. Der Ausdruck „Credit", wie er in diesem Titel angewendet ist, schliesst jeden Anspruch und jede Forderung von Geld, Arbeit oder anderen Werthsachen ein, sowie jedes Jahreseinkommen oder in bestimmten Perioden empfangbare Geldsummen und alles Geld oder Eigenthum jeder Art, welches durch eine Urkunde, Hypothek oder anderweit gesichert ist; aber Pensionen der Vereinigten Staaten, oder von einem derselben, und Gehalte oder Zahlungen, welche für zu leistende Dienste erwartet werden, sind im obigen Ausdrucke nicht eingeschlossen.

Das gesetzliche Pfandrecht

der Handwerker und Material-Lieferanten für ihre Löhne und Materialien.

Einleitung.

Der erste Congress der Arbeiterpartei der Union in Boston vom Jahre 1833 forderte die in der Folge mitgetheilten Gesetze, deren Zweck aus der Abhandlung des Dr. Parson hervorgeht, dessen Buche über amerikanische Gesetze ich sie entnommen habe.

Pfandrechte (liens) der Handwerker und Material-Lieferanten für ihre Löhne und Materialien.

In fast allen unseren Staaten giebt es jetzt Bestimmungen, um den Handwerkern und Material-Lieferanten ihre Löhne und Bezahlung ihrer Materialien zu sichern mittels Pfandrechten (liens), wie sie im Gesetze genannt werden. Ein „lien" ist ein Pfandrecht (hold) oder ein gesetzlicher Anspruch auf Eigenthum. Dies heisst, dass jeder Handwerker, welcher bei der Erbauung oder Reparatur eines Hauses, und in den meisten Staaten eines Schiffes und in einigen, irgend welchen Eigenthums, wie einer Eisenbahn, oder eines Kanals, beschäftigt ist, für den Betrag seines Lohnes und den Preis seines Materials ein Pfandrecht „lien" hat auf das Eigenthum, an welchem er gearbeitet, oder zu welchem er Materialien geliefert hat. Dieses Pfandrecht (lien) oder diesen Anspruch (claim) hat er für eine gewisse Zeit; und während dieser Zeit kann er entweder wegen seines Lohnes Klage erheben und das Eigenthum in Beschlag (attachment) nehmen, oder in einigen Staaten, bei dem zuständigen Gerichte ein Gesuch einreichen (file a petition); und in beiden Fällen das Eigenthum zur Bezahlung seines Lohnes verkaufen lassen, es sei denn, der Eigenthümer löst es aus.

Der Grund dieser Vorsichtsmassregeln ist klar genug. Der Zweck des Gesetzes ist, dem Handwerker oder Material-Lieferanten beizustehen und ihn zu beschützen, aber nicht ihn zu befähigen, einen Betrug zu verüben und seinem Nebenmenschen ein Unrecht zu thun. Und es würde ein Unrecht gegen einen Menschen sein, ihn ein Haus kaufen und den vollen Preis dafür zahlen zu lassen, und ihm dann zu sagen, dass die Handwerker, welche es gebaut haben, ein Pfandrecht (lien) (welches thatsächlich fast dasselbe ist, wie eine Hypothek) auf das Haus haben, ohne dass er irgend etwas davon weiss. Und es würde ein Unrecht gegen einen Eigenthümer sein, welcher mit dem Handwerksmeister einen Vertrag über die Reparatur oder den Umbau seines Hauses geschlossen hatte, mit diesem Handwerksmeister zu rechter Zeit abzurechnen und ihm den vollen Betrag seiner Rechnung zu bezahlen, ohne dass der Eigenthümer irgend welche Kenntniss davon hatte, dass er verpflichtet sei, noch einmal für alle an seinem Hause geleistete Arbeit zu zahlen, oder das Haus in Execution kommen zu lassen.

Die jetzt in Kraft stehenden Bestimmungen aller dieser Gesetze über Eintreibung von Schulden und Vollstreckung (enforcement) von Pfandrechten (liens) der Handwerker sind in dieser Form ganz neu. Erst in den letzten Jahren ist die Schuldhaft bedeutend gemildert oder abgeschafft, und der Vormund- (trustee) oder Sequester-Process zu dem, was er jetzt ist — äusserst angemessen und nützlich gemacht worden. Das Heimstätten-Exemtions-Gesetz und das Pfandrecht- (lien)-Gesetz sind, obgleich jetzt so weit verbreitet, eine moderne Erfindung, oder wenigstens moderner Einführung seit der Krisis von 1837—39. Eine Wirkung dieses jungen Ursprungs ist, dass wichtige praktische Fragen noch bestehen in Bezug auf ihre Abfassung, Anwendung und Wirkung, welche nur die Zeit lösen kann.

Auszug aus den Gesetzen aller Staaten, betreffend die Pfandrechte (liens) der Handwerker.

Alabama: Jeder Handwerker, oder eine andere Person, welcher ein Werk oder eine Arbeit verrichtet, oder Materialien, oder wandfestes Geräth (fixtures), einen Aufbau (erection) oder eine Verbesserung an Land liefert, oder eine Reparatur an demselben macht in Kraft eines Vertrages, hat ein Pfandrecht (lien) auf ein solches

Gebäude oder eine solche Verbesserung und auf das Land, worauf es gelegen ist, bis zur Ausdehnung eines Acres. Der Original-Contrahent muss innerhalb sechs Monaten, und der Arbeiter innerhalb dreissig Tagen bei dem Anerkennungs-Richter (judge of probate*) eine Aufstellung der Rechnung und eine Beschreibung des Eigenthums einreichen, und das Gerichtsverfahren muss innerhalb neunzig Tagen nach der Einreichung zur Vollstreckung des Pfandrechtes (lien) gebracht werden.

Arkansas: Ein Handwerker, oder eine andere Person, welche ein Werk oder eine Arbeit verrichtet, oder Materialien, wandfestes Geräth, einen Aufbau, oder eine Verbesserung an Land liefert, oder eine Reparatur daran macht, in Kraft eines Vertrages, hat ein Pfandrecht (lien) auf solches Gebäude oder auf solche Verbesserung und auf das Land, worauf es gelegen ist. Er muss innerhalb neunzig Tagen nach Schluss der Arbeit bei dem Secretär (clerk) des Bezirksgerichtes der Grafschaft, in welcher das Land liegt, eine gerechte und wahre Rechnung seines Anspruches und Beschreibung des Eigenthums einreichen, und der Process (suit) muss innerhalb neun Monaten darauf beginnen.

Californien: Jede Person, welche an der Errichtung, Reparatur oder Aenderung irgend eines Bauwerkes Arbeit verrichtet, oder Materialien dazu liefert, hat ein Pfandrecht (lien) daran für seine Dienste. Auch das Land, oder des Eigenthümers Antheil (interest) daran unterliegt dem Pfandrecht (lien), und jeder Original-Contrahent muss innerhalb sechzig Tagen von der Zeit der Erfüllung seines Vertrages an, und jede andere Person innerhalb dreissig Tagen bei dem Grafschafts-Registrator ein Gesuch (claim) einreichen, worin der Besitzer des Eigenthums, der Arbeitsgeber und das Eigenthum, auf welches das Pfandrecht (lien) beansprucht wird, statuirt ist, und der Process (suit) muss innerhalb neunzig Tagen vom Datum der Einreichung des Gesuches an begonnen haben.

Colorado: Einer Person, welche bewegliches Eigenthum herstellt, verändert oder reparirt, wird darauf ein Pfandrecht (lien) gewährt, und wenn es nicht in neunzig Tagen nach Vollendung des Werkes bezahlt ist, so kann es abgeschätzt und verkauft werden. Eine Person, welche in Kraft eines Vertrages an einem Gebäude,

---

*) Unter dem Namen „judge of probate" sind in den Vereinigten Staaten besondere (Einzel-) Richter gesetzt zur Beurtheilung und Gültigerklärung von Testamenten „liens" u. dgl. Sonst bedeutet „judge of probate" einen Vormundschafts-Richter.

ein Werk verrichtet oder Materialien dazu liefert, im Betrage von fünfundzwanzig Dollars, hat ein Pfandrecht (lien) auf dasselbe, und er muss innerhalb vierzig Tagen in dem Amtslokale des Grafschafts-Registrators einen Thatbestand (statement) einreichen, welcher eine Mittheilung, dass er solches Pfandrecht (lien) beansprucht, die Beschreibung des Eigenthums und einen Auszug der Verschuldung enthält, und der Process zur Vollstreckung des Pfandrechts (lien) muss innerhalb sechs Monaten erbracht (brought) werden.

Connecticut: Ein „Pfandrecht" (lien) wird auf jedes Gebäude bewilligt, an dessen Errichtung oder Reparatur Jemand für Arbeit oder Materialien eine Forderung über fünfundzwanzig Dollars hat. Das „Pfandrecht" (lien) erlischt, wenn nicht die Person innerhalb sechzig Tagen nach Aufhören der Arbeit oder Materiallieferung bei dem Secretäre der Stadt, wo das Gebäude ist, eine beglaubigte Beschreibung des Grundstückes, den Betrag des „Pfandrechtes" (lien) und eine Berechnung der Forderung einreicht, welche unterschrieben und beschworen sein muss.

Delaware: Ein „Pfandrecht" (lien) wird jeder Person gewährt, welche bis zum Betrage von fünfundzwanzig Dollars zur Errichtung oder Reparatur eines Gebäudes Arbeit oder Materialien oder beides zusammen in Erfüllung eines Contractes liefert. Der Original-Contrahent muss nicht früher als sechzig und nicht später als neunzig Tage nach Vollendung des Baues einen Thatbestand (statement) einreichen; und andere Personen innerhalb sechzig Tagen. Der Thatbestand muss die Namen der klagenden Partei, des Eigenthümers und des Contrahenten, den geforderten Betrag und eine Detail-Rechnung über das geleistete Werk, die Zeit, wann das Werk geleistet wurde, die Lokalität des Gebäudes und eine Beschreibung desselben enthalten.

Florida: Baumeister und Handwerker haben ein Pfandrecht (lien) auf alle Gebäude, an welchen sie ein Werk vollbracht haben; aber damit es vollstreckt werden kann, ist erforderlich, erstens, dass der Vertrag schriftlich abgefasst und von beiden contrahirenden Parteien unterfertigt worden ist; und zweitens, dass der Betrag liquidirt und ein Netto-Saldo zu Gunsten der Person, welche die Arbeit geleistet oder die Materialien geliefert hat, gezogen worden ist. Alle geschlossenen oder liquidirten Verträge, oder gezogenen Netto-Bilanzen, müssen innerhalb dreissig Tagen in der Grafschaft wo sie zu exequiren sind, registrirt werden. Es muss eine gerechte und wahre Rechnung der Forderung und eine Beschreibung des

Eigenthums in dem Amtslokale des Secretärs des Bezirksgerichtes der Grafschaft innerhalb sechs Monaten nach Vollbringung des Werkes, oder der Lieferung der Materialien eingereicht werden. Alle „Pfandrechte“ (liens) erlöschen, wenn die Klage nicht innerhalb zwölf Monaten nach Beendigung des Werkes eingebracht wird.

Georgia: Alle Handwerker und Personen, welche ein Werk an einem Gebäude verrichten, oder Materialien oder Maschinerie zu demselben liefern, haben ein „Pfandrecht“ (lien) auf dasselbe. Aber es muss eine wesentliche Erfüllung (substantial compliance) des Contractes vorliegen; und das Ansuchen muss innerhalb dreissig Tagen nach Vollbringung des Werkes in dem Amtslokale des Secretärs des Obergerichtes der Grafschaft, worin das Eigenthum gelegen ist, protocollirt (recorded) werden, und muss eine Beschreibung des Eigenthums und der Forderung enthalten. Der Process zur Vollstreckung eines „Pfandrechtes“ (lien) muss innerhalb zwölf Monaten, nachdem die Forderung fällig ist, begonnen sein. Handwerker und Arbeiter haben auch ein „Pfandrecht“ (lien) an beweglichem Eigenthum für in Verfertigung oder Reparirung desselben geleistete Arbeit, welches durch Zurückhaltung desselben vollstreckt (enforced) aber durch Auslieferung desselben verloren wird.

Illinois: Eine Person, welche auf Grund eines Vertrages (ausdrücklich oder einbegriffen) als Architect, Erbauer oder Werkmann zu einem Gebäude Arbeit oder Materialien liefert, hat ein „Pfandrecht“ (lien) auf dasselbe. Aber es giebt kein „Pfandrecht“ (lien), wenn im Contracte die Zeit der Vollendung auf mehr als drei Jahre vom Beginne des Werkes festgesetzt ist, oder wenn die Zahlungszeit mehr als ein Jahr ist nach der zur Vollendung des Werkes bedungenen Zeit. Die Klage zur Vollstreckung des „Pfandrechtes“ (lien) muss innerhalb sechs Monaten nach Vollendung des Werkes begonnen haben.

Indiana: Handwerker und alle anderen Personen, welche an irgend einem Gebäude Arbeit verrichten, oder dazu Materialien oder Maschinerie liefern, haben ein „Pfandrecht“ (lien) auf dasselbe. Es muss in Erfüllung eines Vertrages sein, und um das Pfandrecht (lien) zu sichern, muss innerhalb sechzig Tagen nach Vollendung des Gebäudes oder der Reparatur in dem Registratur-Amte (record-office) der Grafschaft, worin das Gebäude liegt, eine Anmeldung (notice) eingereicht werden. Der Process zur Vollstreckung desselben kann innerhalb eines Jahres begonnen haben. Ein Handwerker oder Handelsmann hat für geleistete Arbeit ein

Pfandrecht (lien) an beweglichem Eigenthum, und kann dieses, wenn es vollendet und nicht bezahlt ist, innerhalb sechs Monaten, nachdem die Forderung fällig wird, verkaufen.

Jowa: Dieses Gesetz folgt am Ende dieser Zusammenstellung wörtlich, um ein genaues Beispiel der Formulirung solcher Gesetze zu geben.

Kansas: Handwerker, Gewerbs- und Geschäfts-Leute haben ein Pfandrecht (lien) auf alle von ihnen angefertigten und reparirten Artikel; und wenn dieselben vollendet sind und nicht abgenommen und die darauf haftenden billigen Kosten nicht gezahlt werden, so kann das Eigenthum nach drei Monaten zu jeder Zeit verkauft werden. Ein Handwerker oder eine andere Person, welche gemäss eines Contractes zur Erbauung, Aenderung oder Reparatur eines Gebäudes oder Zubehörs irgend eine Arbeit oder Materialien, oder eine Maschinerie oder wandfeste Bestandtheile liefert, oder Bäume, Weinstöcke, Hecken u. s. w. pflanzt oder zieht, oder eine Stein- oder andere Umfriedigung baut, soll ein Pfandrecht (lien) auf die Gebäude, das Land und Zubehör haben. Sub-Contrahenten müssen bei dem Secretär des Districtsgerichtes der Grafschaft innerhalb sechzig Tagen nach Vollendung der Gebäude u. s. w., oder nach Lieferung der Arbeiten und Materialien, eine Aufstellung ihrer Rechnung einreichen. Andere Werkleute müssen eine solche Rechnung innerhalb vier Monaten einreichen; und alle Processe zur Vollstreckung von Pfandrechten (liens) müssen innerhalb eines Jahres nach Vollendung des Werkes begonnen haben.

Kentucky: Irgend eine Person, welche nach einem Contracte mit dem Eigenthümer, oder nach der schriftlichen Zustimmung desselben eine Arbeit verrichtet, oder Materialien, wandfestes Geräth (fixtures), Maschinerie liefert zur Errichtung, Aenderung oder Reparatur irgend eines Bauwerkes, oder welche eine Ausgrabung oder Verbesserung in irgend einer Weise an Grundbesitz macht, hat ein Pfandrecht (lien) auf das Gebäude und Land; und sie muss innerhalb sechzig Tagen nach Aufhören der Arbeit oder der Materialien-Lieferung in dem Amtslokale des Grafschafts-Gerichtes eine Aufstellung des schuldigen Betrages, eine Beschreibung des Eigenthums, mit dem Namen des Eigenthümers einreichen und zugleich angeben, ob die Arbeit gethan, oder das Material geliefert wurde auf Grund eines Contractes mit dem Eigenthümer oder mit dem Contrahenten oder Subcontrahenten. Processe zur Vollstreckung des Pfandrechtes (lien) müssen innerhalb sechs Monaten nach Einreichung solcher Rechnungsaufstellung begonnen haben.

Louisiana: Pfandrechte (liens) sind in diesem Staate als Vorrechte (privileges) bekannt. Architecten, Contrahenten und alle Personen, welche bei der Errichtung oder Reparatur eines Gebäudes beschäftigt sind, und alle Personen, welche den Eigenthümer, Agenten oder Subcontrahenten mit Materialien zu einem Gebäude versehen haben, haben ein Pfandrecht (lien) und Vorrecht (privilege) auf die Gebäude und auf einen, ein Acre nicht übersteigenden Antheil Landes. Das Vorrecht (privilege) muss in das Privilegien-Register des Kirchspiels, worin das Eigenthum liegt, einregistrirt werden, und der Act muss den Geschäftsvertrag oder eine Rechnungsaufstellung enthalten.

Maine: Irgend eine Person, welche in Kraft eines Vertrages mit dem Eigenthümer, oder mit Einwilligung desselben Arbeiten verrichtet oder Materialien liefert zur Errichtung, Aenderung oder Reparatur eines Hauses, Gebäudes oder Zubehörs, hat ein Pfandrecht (lien) auf das Haus und das Land, worauf es steht. Wenn die Arbeiten oder Materialien nicht auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer geliefert sind, so kann er die Haftung (attaching) des Pfandrechtes (lien) für solche Arbeiten oder Materialien, welche noch nicht geliefert sind, verhindern durch schriftliche Benachrichtigung, dass er nicht verantwortlich für dieselben sein wolle. Das Pfandrecht (lien) ist erloschen, wenn der Kläger (claimant) nicht innerhalb dreissig Tagen nach Aufhören der Arbeit in dem Amtslokale des Secretärs der Stadt, wo das Gebäude sich befindet, eine wahre Rechnungsaufstellung, eine Beschreibung des Eigenthums mit dem Namen des Eigenthümers einreicht; und der Process muss innerhalb neunzig Tagen, nachdem die letzte Arbeit verrichtet, oder das Material geliefert worden ist, begonnen haben.

Maryland: Gebäude, Maschinen, Werfte oder Brücken, welche errichtet wurden, und Gebäude, Maschinen, Werfte oder Brücken, welche in der Ausdehnung von einem Viertel ihres Werthes reparirt oder verbessert wurden, sind einem Pfandrecht unterworfen für die Bezahlung aller für oder wegen derselben contrahirten Schulden, verrichteten Arbeiten oder gelieferten Materialien. Wenn der Contract mit irgend einem Andern, als dem Eigenthümer geschlossen wurde, so muss der, welcher den Anspruch hat (claimant), innerhalb sechzig Tagen nach Lieferung der Arbeit oder der Materialien dem Eigenthümer schriftliche Nachricht geben, und innerhalb sechs Monaten in dem Amtslokale des Secretärs des Bezirksgerichtes der Grafschaft, wo das Eigenthum ist, eine Aufstellung

(statement) seiner Forderung einreichen. Das Pfandrecht (lien) dauert fünf Jahre. Die Grafschaften Kent, Charles, Calvert und St. Mary sind nicht in der Zahl derjenigen eingeschlossen, worauf die Pfandrecht- (lien-) Gesetze Anwendung haben.

Massachusetts: Eine Person, welcher ein Betrag geschuldet wird für verrichtete Arbeit oder gelieferte Materialien, welche thatsächlich gebraucht sind bei der Errichtung, Aenderung oder Reparatur eines Gebäudes, oder bei einem Bauwerk (structure) auf einem Grundbesitz, und zwar in Kraft eines Uebereinkommens mit dem Eigenthümer, oder mit dessen Einwilligung, oder mit einer Person, welche Vollmacht vom Eigenthümer hat, hat ein Pfandrecht (lien) auf das Eigenthum und Land für seine Kosten (charges). Wenn die Arbeit nicht verrichtet, oder die Materialien nicht geliefert wurden auf Grund eines Contractes mit dem Eigenthümer, so kann er die Haftung (attaching) eines Pfandrechtes (lien) für noch nicht geleistete Arbeit, oder noch nicht gelieferte Materialien verhindern, indem er die Person, welche die Arbeit verrichtet oder die Materialien liefert, schriftlich benachrichtigt, dass er für die Schuld nicht verantwortlich sein will. Eine Person, welche ein Interesse in dem betroffenen (claimed) Eigenthum hat, kann dasselbe auslösen durch Leistung eines genügenden Pfandes (bond). Pfandrechte (liens) sind erloschen, wenn nicht Derjenige, der dasselbe beansprucht (the claimant) innerhalb dreissig Tagen nach Aufhören der Arbeit in der Urkunden-(deeds-)Registratur der Grafschaft oder des Districts, worin das Eigenthum gelegen ist, eine wahre Aufstellung der Rechnung mitsammt einer Beschreibung des Eigenthums und dem Namen des Eigenthümers einreicht, und der Process zur Vollstreckung des Pfandrechts (lien) muss innerhalb neunzig Tagen nach Beendigung der Arbeit oder der Material-Lieferung begonnen haben.

Michigan: Jede Person, welche nach einem Vertrage Arbeiten oder Materialien zur Errichtung eines Gebäudes, Werftes, oder irgend welcher Maschine, Maschinerie oder Zubehöre zu Land (appurtenance on land) liefert, hat ein Pfandrecht (lien) auf solche Gebäude, Werfte, Maschinerien oder Zubehöre; aber er muss bei dem Urkunden- (deeds-) Register der Grafschaft, wo Grundstücke liegen, ein Certificat einreichen, welches eine Abschrift des Contractes, wenn er geschrieben ist, oder einen sonstigen Nachweis des Vertrages und eine Beschreibung des Eigenthums und den schuldigen Betrag enthält, und die Klage zur Vollstreckung des

Pfandrechtes (lien) muss innerhalb sechs Monaten nach Aufhören der Arbeit begonnen haben.

Minnesota: Wer immer in Kraft eines Contractes oder Uebereinkommens Arbeit verrichtet, oder Materialien oder Maschinerie liefert zur Errichtung, Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes oder Zubehörs, oder zur Erbauung, Aenderung oder Reparatur eines Bootes oder Schiffes, hat ein Pfandrecht (lien) auf dasselbe und auf das Land, worauf sich die Gebäude befinden, jedoch nicht über 40 Acres, oder wenn es in einer Stadt ist, auf den Grund, worauf das Gebäude steht, nicht über ein Acre. Der Anspruchmacher (claimant) muss innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Arbeit oder des Materials eine geschriebene Rechnung aufstellen über die geleistete Arbeit oder gelieferten Materialien und dieselbe in dem Amtslokale des Registrators der Grafschaft, wo das Werk geleistet wurde, einreichen; und in Kraft derselben wird das Pfandrecht (lien) auf ein Jahr weiter erstreckt. Wer immer irgend welches bewegliches Eigenthum verfertigt, ändert oder reparirt, hat ein Pfandrecht (lien) auf dasselbe und kann das Eigenthum im Besitz behalten, bis seine gerechten und angemessenen Kosten bezahlt sind; und wenn sie innerhalb drei Monaten nicht bezahlt sind, so kann das Eigenthum verkauft werden.

Mississippi: Jedes Gebäude, jede Brücke oder Zuthat zu einer Maschinerie, oder Geräth, oder Werkzeug zu Manufactur-Zwecken, jedes Boot oder Wasserfahrzeug und jedes Stacket oder Zaunwerk ist haftbar für die Zahlung irgend einer Schuld, welche für verrichtete Arbeit oder gelieferte Materialien bei Erbauung, Aenderung oder Reparatur desselben entstanden oder contrahirt ist, und die Schuld ist ein Pfandrecht (lien) auf das Gebäude oder Werk und auf das Land, worauf es sich befindet. Das Pfandrecht (lien) tritt in Kraft von der Zeit ab, wo der Contract in dem Amtslokale des Secretärs des Kanzleigerichts der Grafschaft, worin das Land liegt, eingereicht wird, oder vom Beginne des Processes zur Vollstreckung desselben; und solcher Process muss innerhalb sechs Monaten, nachdem das geforderte Geld fällig und zahlbar geworden ist, begonnen haben.

Missouri: Jedermann, welcher eine Arbeit verrichtet oder Materialien, wandfestes Geräth (fixtures), Maschinen, Kessel oder Maschinerie liefert für ein Gebäude, eine Construction (erection) oder eine Verbesserung an Land, oder zur Reparatur desselben, hat für seine Dienste ein Pfandrecht (lien) auf das Gebäude oder

das dem Eigenthümer gehörende Land, worauf das Gebäude sich befindet, bis zur Ausdehnung von einem Acre. Jeder Original-Contrahent muss innerhalb sechs Monaten, jeder Taglöhner und Handarbeiter innerhalb dreissig Tagen und jede andere Persön innerhalb vier Monaten bei dem Secretäre des Bezirksgerichtes der Grafschaft, wo das Eigenthum ist, eine wahre Rechnung seiner Forderung, eine Beschreibung des Eigenthums, nebst den Namen des Eigenthümers, einreichen; und der Process zur Vollstreckung des Pfandrechts (lien) muss innerhalb neunzig Tagen nach Einreichung solcher Rechnung begonnen haben.

Nebraska: Alle Personen, welche eine Arbeit verrichten, oder Materialien oder Maschinerie liefern zur Errichtung, Reparatur oder Abreissung eines Gebäudes oder Zubehörs, und zwar auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten, haben zur Sicherung ihrer Bezahlung hierfür ein Pfandrecht (lien) auf das Gebäude oder Zubehör und das Stück Land, worauf es steht. Der Anspruchhaber (claimant) muss eine schriftliche Rechnung machen und dieselbe in dem Amtslokale des Secretärs der Grafschaft, wo das Werk gethan wurde, innerhalb vier Monaten von der Zeit ab, wo das Werk verrichtet, oder die Materialien geliefert wurden, einreichen, und das Pfandrecht (lien) dauert zwei Jahre.

Nevada: Jede Person, welche Arbeit verrichtet, oder Materialien liefert, im Werthe von fünfundzwanzig Dollars, zur Errichtung, Aenderung oder Reparatur von Gebäuden, Eisenbahnen, Pferdebahnen, Zollstrassen (tollroads), Kanälen, Wasserdämmen, Einfriedigungen, oder irgend anderen Constructionen, oder welche eine Arbeit in einem Bergwerke verrichtet, hat ein Pfandrecht (lien) daran, wenn ihr Werk, ihre Arbeit oder Materialien auf Bestellung des Eigenthümers, oder dessen Agenten geleistet wurden. Das Land, worauf das Gebäude, die Construction (structure) oder die Verbesserung sich befindet, unterliegt dem Pfandrecht (lien), Original-Contrahenten müssen innerhalb sechzig Tagen, alle anderen Personen innerhalb dreissig Tagen nach Vollendung des Gebäudes, der Construction oder Verbesserung, oder deren Reparatur, in dem Registratur-Amte (record-office) der Grafschaft, wo das Land liegt, eine Aufstellung der Forderung, des Eigenthümers Namen und eine Beschreibung des Eigenthums einreichen. Der Process muss innerhalb sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches (claim) begonnen haben.

New-Hampshire: Jede Person, welche selbst, oder durch

Andere eine Arbeit verrichtet, oder Materialien liefert, im Werthe von fünfzehn Dollars, oder darüber, zur Erbauung, Aenderung oder Reparatur eines Hauses, oder anderen Gebäudes oder Zubehörs, und zwar auf Grund eines Contractes mit dem Agenten, Contrahenten oder Subcontrahenten, knna ein Pfandrecht (lien) auf dasselbe haben, indem sie dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten Nachricht giebt, dass sie beabsichtige, solches Pfandrecht zu beanspruchen; dasselbe ist durch Beschlaglegung (attachment) zu sichern, und hat neunzig Tage zu dauern. Holzhändler und Eisenbahn-Contrahenten haben ein gleiches Pfandrecht (lien), welches sechzig Tage dauern soll.

New-Jersey: Jedes construirte, errichtete oder reparirte Gebäude, sowie in einem Gebäude verwendete Maschinerie, oder wandfeste Geräthe sind haftbar für die Bezahlung aller Schulden, welche contrahirt und erwachsen sind für verrichtete Arbeit oder gelieferte Materialien zur Errichtung oder Reparatur solchen Gebäudes, solcher Maschinerie, oder solchen wandfesten Geräthes. Aber wenn das Werk nach einem Contract verrichtet wurde, so ist das Gebäude dem Contrahenten allein haftbar, vorausgesetzt, dass der Contract oder eine Abschrift davon in dem Amtslokale des Grafschafts-Secretärs eingereicht worden ist, bevor irgend welche Arbeit gethan, oder Materialien geliefert wurden. Der Anspruchmachende (claimant) muss innerhalb eines Jahres nach Vollbringung der Arbeit oder Lieferung der Materialien in dem Amtslokale des Grafschafts-Secretärs eine Aufstellung einreichen, welche eine Beschreibung des Gebäudes, den Namen des Eigenthümers, den Namen der Person, welche die Schuld contrahirte, die Zeit des Beginnes der Arbeit und eine Detail-Rechnung enthält, und eine Klage muss innerhalb des Jahres eingebracht werden.

New-York. Contrahenten, Arbeiter und Andere, welche auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten Arbeiten oder Materialien liefern zur Erbauung oder Ausbesserung eines Gebäudes, haben ein Pfandrecht (lien) auf die Grundstücke nebst Zubehör zur Sicherung der Bezahlung ihrer Forderung. Eine Specification der Forderung, eine Abschrift des Vertrages, wenn ein solcher vorhanden ist, muss von zwei zu drei Monaten nach Aufhören der Arbeit oder Materialienlieferung eingereicht werden, und die Klage begonnen haben innerhalb eines Jahres nach dieser Zeit. Das Gesetz differirt ein wenig in den verschiedenen Grafschaften.

Nord-Carolina: Jedes erbaute, umgebaute, reparirte oder verbesserte Gebäude, nebst dem Grundstücke, worauf das Gebäude steht, und jedes Stück Land, Landgut oder Schiff, oder jede Art nicht aufgezählten Eigenthums, unterliegt einem Pfandrecht (lien) für die Bezahlung aller Schulden, welche für dazu gelieferte Arbeiten und Materialien contrahirt wurden. Forderungen unter zweihundert Dollars können in dem Amtslokale des nächsten Magistrats eingereicht werden. Forderungen über zweihundert Dollars sind in dem Amtslokale des Secretärs des Obergerichtes der Grafschaft, wo das Werk geleistet wurde, einzureichen. Die Anzeige muss innerhalb dreissig Tagen nach Vollendung der Arbeit oder Materialien-Lieferung eingereicht werden. Handwerker und Gewerbsleute haben ein Pfandrecht (lien) auf von ihnen hergestelltes oder reparirtes bewegliches Eigenthum, und sie können das Eigenthum im Besitz behalten. Wenn ihre Kosten nicht bezahlt sind innerhalb dreissig Tagen, wenn der Werth des Artikels fünfzig Dollars nicht übersteigt, oder neunzig Tagen, wenn der Werth über fünfzig Dollars ist, so können sie zum Verkaufe des Eigenthums schreiten.

Ohio: Jede Person, welche auf Grund eines Vertrages Arbeit verrichtet, oder Materialien oder Maschinerie liefert zur Errichtung, Veränderung oder Reparatur eines Schiffes oder Wasserfahrzeuges (water-craft), eines Gebäudes oder Zubehörs, einer Brücke oder Construction, hat ein Pfandrecht (lien) auf solche Construction und des Eigenthümers Antheil an dem Lande, worauf sie steht. Sie muss innerhalb vier Monaten nach Verrichtung des Werkes in dem Amtslokale des Registrators für die Grafschaft eine Rechnung über seine geleistete Arbeit oder gelieferten Materialien und eine Abschrift des Vertrages, wenn derselbe schriftlich gemacht war, einreichen, und der Process muss innerhalb eines Jahres begonnen haben.

Oregon: Jede Person, welche auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten eine Arbeit verrichtet, oder Materialien, Maschinen oder Bestandtheile liefert zur Errichtung oder Reparatur eines Gebäudes, hat für seine Bezahlung ein Pfandrecht (lien) auf das Gebäude und Grundstück, worauf es steht, vorausgesetzt, dass der Betrag zwanzig Dollars übersteigt. Sie muss innerhalb drei Monaten nach Vollendung des Gebäudes oder der Reparatur in dem Amtslokale des Grafschafts-Secretärs eine Anzeige seiner Absicht, das Pfandrecht (lien) zu beanspruchen, nebst Specification des schuldigen Betrages und des Eigenthums, einreichen. Die Klage zur Vollstreckung des Pfandrechts muss inner-

halb eines Jahres eingebracht werden. Handwerker und Gewerbsleute haben ein Pfandrecht auf bewegliches Eigenthum, welches von ihnen verfertigt oder reparirt wurde, und wenn ihre Kosten in drei Monaten nicht bezahlt sind, so können sie das Eigenthum verkaufen.

Pennsylvanien: Alle Gebäude, Werfte, wandfesten Geräthe, Maschinen und Bestandtheile u. s. w., welche errichtet, geändert, reparirt oder erweitert wurden, unterliegen einem Pfandrecht (lien) für die Bezahlung aller Schulden, welche für dazu geleistete Arbeiten oder gelieferte Materialien contrahirt wurden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Land, auf welchem die Construction sich befindet. Der Anspruchmacher muss innerhalb sechs Monaten in dem Amtslokale des Protonotars des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (Common-Pleas) der Grafschaft, wo das Eigenthum sich befindet, eine Aufstellung einreichen, welche die Namen des Ansuchers, des Eigenthümers und des Contrahenten, den Betrag und die Natur der Forderung und eine Beschreibung des Eigenthums enthält; und die Klage kann zu irgend einer Zeit innerhalb fünf Jahren eingebracht werden.

Rhode-Island: Jedes Gebäude, jeder Kanal, jede Kunststrasse, Eisenbahn oder andere Verbesserung, welche auf einen Contract mit dem Eigenthümer, oder mit dessen Einwilligung errichtet oder reparirt wurde, unterliegt einem Pfandrecht (lien) für alle zur Errichtung oder Reparatur derselben verrichtete Arbeit oder gelieferte Materialien. Wenn das Werk kraft eines geschriebenen Vertrages geleistet wurde, so muss der Process innerhalb vier Monaten nach Vollendung des Werkes begonnen haben, anderenfalls innerhalb sechs Monaten vom Beginne desselben. Der Beginn des gesetzlichen Processes geschieht mit Einlegung (lodging) der Rechnung über die Forderung, mit Specification der Gebäude und des Eigenthümers, in dem Amtslokale des Stadtsecretärs der Stadt, wo das Eigenthum sich befindet.

Süd-Carolina: Eine Person, welche eine Schuldforderung hat für auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten oder mit dessen Einwilligung, verrichtete Arbeit oder gelieferte Materialien, die thatsächlich verwendet wurden zur Errichtung, Aenderung oder Reparatur eines Gebäudes oder zu Anlagen (structures) auf Grundbesitz, hat für seine Bezahlung ein Pfandrecht (lien) auf die Gebäude und das Land. Das Pfandrecht für Materialien haftet nicht, wenn nicht vor Lieferung derselben der Anspruchmacher den Eigenthümer, der nicht selbst Käufer ist,

benachrichtigt, dass er beabsichtige, ein Pfandrecht (lien) zu beanspruchen. Wenn der Eigenthümer nicht die contrahirende Partei ist, so kann er die Haftung des Pfandrechts verhindern durch schriftliche Anzeige, dass er für die Schulden des Contrahenten nicht verantwortlich sein wolle. Der Anspruchmacher (claimant) muss innerhalb dreissig Tagen nach Aufhören der Arbeit in dem Amtslokale des Secretärs des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (Common-Pleas) eine Aufstellung seiner Rechnung, eine Beschreibung des Eigenthums und den Namen des Eigenthümers einreichen; und der Process muss innerhalb neunzig Tagen nach Aufhören der Arbeit begonnen haben.

Tennessee: Ein Pfandrecht (lien) besteht auf ein Stück Land, worauf ein Haus gebaut oder reparirt, oder wandfestes Geräth, oder Maschinerie geliefert oder errichtet, oder eine Verbesserung gemacht worden ist auf Grund speciellen Contractes mit dem Eigenthümer oder seinem Agenten, und zwar zu Gunsten aller Personen, welche dazu oder deswegen eine Arbeit verrichtet oder Materialien geliefert haben. Das Pfandrecht umfasst die Gebäude auf dem Lande und dauert ein Jahr lang nach Vollendung des Werkes. Subcontrahenten und Werkleute müssen zur Zeit des Beginnes des Werkes dem Eigenthümer von ihrer Absicht, ein Pfandrecht zu beanspruchen, Anzeige machen.

Texas: Baumeister und Handwerker jeder Art, welche einen schriftlichen Vertrag schliessen zur Errichtung von Gebäuden welcher Art immer, haben ein Pfandrecht (lien) von der Natur einer Hypothek auf die Gebäude und das Land. Jeder so eingegangene Vertrag muss innerhalb dreissig Tagen in dem Amtslokale des Secretärs der Grafschaft, wo sich das Gebäude befindet, einregistrirt (recorded) werden. Alle Personen, welche eine Arbeit verrichten oder Materialien liefern zu einem solchen Gebäude, können, wenn ihre Arbeit oder Materialien nicht bezahlt werden, dem Eigenthümer eine Abschrift ihrer Rechnung überreichen, und derselbe ist dann ermächtigt von dem, dem Contrahenten schuldigen Betrage genug zurückzubehalten, um denselben zu bezahlen.

Vermont: Eine Person, welche eine Arbeit verrichtet, oder Materialien liefert zur Erbauung, Reparatur, Ausrüstung oder Ausstattung eines Schiffes, Bootes oder Dampfers, hat ein Pfandrecht (lien) darauf während acht Monaten nach Vollendung desselben. Ihre Forderung muss fällig sein und sie muss die Bezahlung derselben verlangen. Wenn zur Errichtung, Reparatur oder Aenderung

eines Gebäudes oder zur Materiallieferung dafür ein schriftlicher oder anderweitiger Vertrag geschlossen wurde, so hat die nach dem Vertrag handelnde Person ein Pfandrecht (lien) auf das Haus und Land, welches drei Monate dauert nach Fälligwerden der Forderung; aber der Anspruchmacher (claimant) muss in dem Amtslokale des Secretärs der Stadt, wo das Gebäude steht, ein seine Forderung erweisendes Memorandum einreichen.

Virginia: Wenn eine Person, welche einen Antheil an Land hat, mit Jemanden einen geschriebenen Contract schliesst, ihm Geld zu zahlen für Errichtung oder Ausbesserung eines Gebäudes auf solchem Lande, so soll für das Geld ein Pfandrecht (lien) bestehen auf das ganze Besitzthum; aber der Process zur Vollstreckung desselben muss innerhalb sechs Monaten begonnen haben. Alle Personen, welche Arbeit oder Materialien zu demselben liefern, haben das Pfandrecht. Ein General-Contrahent muss innerhalb dreissig Tagen nach Vollendung des Werkes in dem Amtslokale des Secretärs der Grafschaft, wo das Besitzthum liegt, eine wahre Rechnung seines Werkes und eine Feststellung seiner Absicht, ein Pfandrecht zu beanspruchen, einreichen. Sub-Contrahenten oder Werkleute müssen dem Eigenthümer Anzeige von der zu verrichtenden Arbeit, oder den zu liefernden Materialien machen und innerhalb zehn Tagen nach Vollendung des Werkes eine wahre Rechnung über den unbezahlten Betrag beibringen.

West-Virginia: Jedermann, der auf Grund eines Vertrages mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten ein Werk oder eine Arbeit verrichtet, oder Materialien liefert zur Errichtung, Aenderung oder Reparatur eines Hauses, Gebäudes oder Zubehörs, hat für seine Bezahlung ein Pfandrecht (lien) auf die Gebäude und das Land. Er muss innerhalb dreissig Tagen nach Aufhören der Arbeit oder Materialien-Lieferung bei dem Gerichts-Secretäre der Grafschaft, wo das Eigenthum sich befindet, eine wahre Rechnung des schuldigen Betrages, eine Beschreibung des Eigenthums und des Eigenthümers Namen einreichen. Sub-Contrahenten müssen den Eigenthümern Nachricht geben, dass die Contrahenten ihnen schuldig sind, und die Eigenthümer können zu deren Bezahlung genügend zurückbehalten. Der Process zur Vollstreckung des Pfandrechtes muss innerhalb sechs Monaten begonnen haben.

Wisconsin: Jedes construirte, errichtete, reparirte oder abgebrochene Gebäude, eine so errichtete Maschinerie, dass sie ein wandfestes Geräth (fixture) wird, und das Land, worauf sich die-

selben befinden, jedoch nicht über vierzig Acres, oder, wenn es in einer Stadt oder einem Dorfe ist, das Grundstück (lot), worauf solches Gebäude steht, sind haftbar für die Bezahlung von Schulden, welche für von irgend Jemandem gelieferte Arbeiten oder Materialien contrahirt wurden. Wenn das Werk auf Grund eines Contractes mit dem Eigenthümer oder dessen Vertreter geleistet worden ist, so kann Niemand, der für den Contrahenten Arbeit geleistet hat, das Pfandrecht (lien) beanspruchen, wenn er nicht innerhalb dreissig Tagen nach Leistung solcher Arbeit, dem Eigenthümer oder dessen Vertreter die schriftliche Nachricht giebt, dass er von dem Contrahenten verwendet wurde, und dass er beabsichtige, ein Pfandrecht (lien) zu beanspruchen. Der Process zur Vollstreckung desselben muss innerhalb eines Jahres begonnen haben. Bewegliches Eigenthum kann während sechs Monaten einbehalten und dann verkauft werden, wenn die Unkosten darauf nicht bezahlt werden.

Gesetz
über Liens im Staate Jowa.

Ueber Handwerker-Pfandrechte (liens).

§ 2129 des Codex von Jowa. Niemand ist zu einem Handwerker-Pfandrecht berechtigt, welcher gleichlaufende Sicherheit in demselben Contracte nimmt.

§ 2130. Jeder Handwerker oder eine andere Person, welche auf Grund eines Contractes mit dem Besitzer, dessen Agenten, Bevollmächtigten, Contrahenten oder Subcontrahenten eine Arbeit verrichtet, oder Materialien, Maschinerie, oder wandfestes Geräth (fixtures), liefert für ein Gebäude, eine Errichtung oder andere Verbesserung an Land, mit Einschluss jener, welche engagirt sind in der Construction oder Reparatur eines inneren Verbesserungs-Werkes, soll, nach Erfüllung der Vorschriften dieses Kapitels, für seine geleistete Arbeit, oder gelieferten Materialien, Maschinerie, oder wandfesten Geräthe ein Pfandrecht (lien) auf solches Gebäude, solche Errichtung oder andere Verbesserung und auf das dem Eigenthümer gehörende Land, worauf dieselben gelegen sind, haben, zur Sicherung der Bezahlung solcher Arbeit oder Lieferung.

§ 2131. Jeder Subcontrahent, welcher wünscht, sich die Vortheile dieses Kapitels zu Nutze zu machen, soll vor oder zu der

Zeit, wo er irgend welche vorbesagte Sachen liefert, oder eine Arbeit verrichtet, dem Besitzer, dessen Agenten oder Bevollmächtigten Nachricht geben von seiner Absicht, dieselben zu liefern oder zu verrichten, und dem wahrscheinlichen Werthe derselben; und wenn nachher die Sachen geliefert, oder die Arbeiten verrichtet sind, soll der Subcontrahent mit dem Contrahenten darüber abrechnen und die schriftliche Abrechnung, nachdem sie von dem Contrahenten unterfertigt und von ihm als richtig bestätigt ist, soll dem Besitzer, dessen Agenten oder Bevollmächtigten gegeben werden; innerhalb dreissig Tagen nach der Lieferung der Sachen oder der Vollendung der Arbeiten, soll der Subcontrahent bei dem Secretäre des Districts-Gerichtes der Grafschaft, in welcher das Gebäude, die Errichtung oder Verbesserung gelegen ist, eine Abschrift der Abrechnung einreichen, welche ein Pfandrecht bilden soll auf das Gebäude, die Errichtung oder Verbesserung, für welche die Sachen geliefert oder die Arbeiten verrichtet wurden; auch soll er zugleich eine richtige Beschreibung des mit dem Pfandrechte zu belastenden Besitzes einreichen; die Richtigkeit alles dessen soll durch eidliche Erklärung beglaubigt werden.

§ 2132. Jeder Eisenbahnbesitzer, jede Eisenbahn-Gesellschaft, oder Contrahent oder Subcontrahent soll für eine Zeit von sechzig Tagen, vom letzten Tage des Monates ab, in welchem solche Arbeiten verrichtet oder Materialien geliefert wurden, als im Besitze der im vorigen Paragraphen vorgesehenen Nachricht erachtet werden; während dieser Zeit kann Jedermann, der eine solche Arbeit verrichtet oder solche Materialien geliefert hat, bei dem Secretäre des Districts-Gerichtes, nach der Vorschrift des vorigen Paragraphen, ein Pfandrecht eintragen lassen, welches Pfandrecht auf der Errichtung, Ausgrabung, Einschiffung, Brücke, dem Strassenbett oder Wegerecht und auf allem Land, auf dem dieselben liegen mögen, haften soll zum vollen Werthe der Arbeiten oder Materialien, in der Grafschaft, wo das Pfandrecht eingetragen worden ist. Im Falle, dass das Pfandrecht gegen den Eigenthümer vollstreckt werden soll, soll seine Haftung nicht grösser sein, als sie gegen den Contrahenten gewesen sein würde zur Zeit, als die Arbeiten verrichtet oder die Materialien geliefert wurden; aber im Falle, dass thatsächliche Nachricht gegeben wird nach den sechzig Tagen, soll die Haftung des Eigenthümers dieselbe sein, wie sie in diesem Kapitel vorgesehen ist.

§ 2133. Jeder Subcontrahent kann zu irgend einer Zeit inner-

halb sechs Monaten nach vollbrachter Arbeit oder Materialienlieferung eine schriftliche Rechnungs-Aufstellung darüber machen und dieselbe, unterstützt durch Beeidigung, dass sie recht und wahr sei, bei dem Secretäre des Districts-Gerichtes der gehörigen (proper) Grafschaft einreichen, und dem Besitzer, dessen Agenten, oder Bevollmächtigten und dem Contrahenten darüber Nachricht, nebst einer Abschrift der Rechnungs-Aufstellung, geben; und von und nach der Zustellung solcher Nachricht soll sein Pfandrecht dafür dieselbe Kraft und Wirkung haben und in derselben Weise verfolgt werden, wie ein Pfandrecht durch den Contrahenten, aber soll gegen das Eigenthum nur vollstreckt werden in der Höhe des dem Contrahenten zur Zeit der Zustellung der Nachricht an den Besitzer, dessen Agenten oder Bevollmächtigten schuldigen Saldos.

§ 2134. Im Falle, dass der Contrahent sich weigert, eine solche Abrechnung zu machen und zu unterfertigen, möge der Subcontrahent eine rechte und wahre Rechnungs-Aufstellung seiner geleisteten Arbeiten und gelieferten Sachen, alle Credite angebend, machen und dem Eigenthümer, dessen Agenten oder Bevollmächtigten übergeben; auch soll er innerhalb besagter dreissig Tage eine durch Eid beglaubigte Abschrift derselben bei dem Secretäre des Districts-Gerichtes der Grafschaft, worin das Gebäude, die Errichtung oder Verbesserung gelegen ist, einreichen, nebst einer richtigen Beschreibung des mit dem Pfandrecht zu belastenden Besitzthums.

§ 2135. Das Certificat der Abrechnung oder die Rechnungs-Aufstellung soll für den Eigenthümer eine Rechtfertigung sein, von dem Contrahenten den darin dem Subcontrahenten schuldig erscheinenden Betrag einzubehalten, bis derselbe gezahlt worden ist und der Eigenthümer soll von dem Contrahenten die Sicherung des Subcontrahenten für den schuldigen Betrag in der oben vorgesehenen Höhe erhalten.

§ 2136. Die in diesem Kapitel erwähnten Benachrichtigungen mögen durch einen Sheriff oder Constabler zugestellt werden und die Erwiderung darauf soll ohne weiteren Beweis als vollgültiger Erweis angenommen werden.

§ 2137. Jede Person (ausser Subcontrahenten, wie oben vorgesehen worden ist), welche sich die Bestimmungen dieses Kapitels zu Nutze zu machen wünscht, kann bei dem Secretäre des Districts-Gerichtes der Grafschaft, worin das Gebäude, die Errichtung oder Verbesserung, welche mit dem Pfandrecht belastet werden soll, gelegen ist, innerhalb neunzig Tagen nach Lieferung aller vorbesagten

Sachen oder Vollbringung der Arbeiten, eine gerechte und wahre Rechnung der nach Gewährung aller Credite schuldigen Forderung, nebst einer richtigen Beschreibung des mit dem Pfandrecht zu belastenden Besitzthums, einreichen und durch Eid beglaubigen; aber eine Unterlassung der Einreichung in der vorbesagten Zeit soll das Pfandrecht nicht anfechten, ausser gegen Käufer und Gläubiger (encumbrancers) in gutem Glauben und ohne Benachrichtigung, deren Rechte nach den neunzig Tagen und bevor ein Anspruch auf das Pfandrecht eingereicht wurde, erwachsen sind.

§ 2138. Der Secretär des Districts-Gerichtes soll das Datum der Einreichung auf jede Rechnung schreiben und einen Auszug daraus in ein von ihm zu dem Zwecke geführtes und mit ordentlichem Index versehenes Buch eintragen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der das Pfandrecht ansuchenden Person, den Betrag des besagten Pfandrechtes, den Namen der Person, gegen dessen Eigenthum das Pfandrecht angesucht wird und eine Beschreibung des Besitzthums, welches damit belastet werden soll, zu enthalten hat.

§ 2139. Die Pfandrechte für geleistete Arbeit oder gelieferte Sachen sollen die Priorität in der Ordnung der vorbesagten Eintragung der Rechnungen darüber haben, und sollen allen anderen Pfandrechten und Belastungen vorgezogen werden, welche an oder auf solchem Gebäude, solcher Errichtung oder anderen Verbesserung und dem Lande, worauf dieselben gelegen sind, oder jedem von beiden, und welche nach dem Beginn des besagten Gebäudes, der Errichtung oder anderen Verbesserung gemacht worden sind.

§ 2140. Das ganze Land, worauf ein solches Gebäude, solche Errichtung oder andere Verbesserung gelegen ist, einschliesslich des davon nicht bedeckten Theiles desselben, soll allen durch dieses Kapitel geschaffenen Pfandrechten unterworfen sein in der Ausdehnung aller Rechte, Besitztitel und Nutzantheile (interest) des Besitzers, zu dessen unmittelbarem Gebrauch und Vortheil die Arbeiten verrichtet oder Sachen geliefert sind; und wenn der Nutzantheil, welchen der Besitzer eines solchen Gebäudes, solcher Errichtung, oder anderen Verbesserung, an besagtem Lande hat, nur eine Pachtung ist, so soll die Verwirkung solcher Pachtung, wegen Nichtzahlung des Pachtzinses, oder wegen Nichterfüllung der anderen betreffenden Stipulationen nicht auch solches Pfandrecht (lien) verwirken oder vermindern, insofern als es solches Gebäude, solche Errichtung oder Verbesserung betrifft, sondern dieselben mögen zur

Vollstreckung des Pfandrechts verkauft, und innerhalb dreissig Tagen nach dem Verkaufe von dem Käufer fortgeschafft werden.

§ 2141. Das Pfandrecht für besagte Sachen oder Arbeiten soll an solchen Gebäuden, Errichtungen oder Verbesserungen mit Vorzug haften vor irgend welchen früheren Pfandrechten, Belastungen oder Hypotheken auf dem Lande, worauf dieselben gestellt oder errichtet sind, und wer ein solches Pfandrecht vollstreckt, kann solche Gebäude, Errichtungen oder andere Verbesserungen executionsweise verkaufen lassen und der Käufer möge dieselben innerhalb einer angemessenen Zeit danach fortschaffen.

§ 2142. Eine Person, welche kraft dieses Kapitels ein Pfandrecht hat, möge die Klage zur Vollstreckung desselben bei dem Districts- oder Kreis-Gerichte der Grafschaft, worin das Besitzthum gelegen ist, einbringen.

§ 2143. Auf das schriftliche Verlangen des Besitzers, dessen Agenten, oder des Contrahenten, welches dem Beanspruchen eines Pfandrechtes zugestellt wird und ihn auffordert, die Klage zur Vollstreckung des Pfandrechtes zu beginnen, soll solche Klage in dreissig Tagen danach begonnen haben, oder das Pfandrecht soll verwirkt sein.

§ 2144. Jede Person, zu dessen unmittelbarem Gebrauch und Vortheil ein Gebäude, eine Errichtung oder Verbesserung gemacht worden ist, welche die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, besitzt, einschliesslich der Vormünder von minorennen oder anderen Personen, sollen in dem Worte „Eigenthümer“ davon eingeschlossen sein.

§ 2145. Wann immer ein Pfandrecht durch Einreichung desselben in dem Amtslokale des Secretärs beansprucht und nachher bezahlt worden ist, soll der Gläubiger in dem betreffenden Buche in solchem Amtslokale oder anderweit schriftlich die Bezahlung desselben quittiren, und wenn er in zehn Tagen nach Aufforderung dazu solches zu thun unterlässt, soll er fünf und zwanzig Dollars verwirken und an den Eigenthümer oder Contrahenten bezahlen, und jeder benachtheiligten Person in der Ausdehnung des Schadens haftbar sein.

§ 2146. Alle Personen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Sachen liefern oder Arbeiten verrichten, sollen als Subcontrahenten betrachtet werden, ausser solchen, welche dafür direct mit dem Eigenthümer, Besitzer, dessen Agenten oder Bevollmächtigten Contracte geschlossen haben.

Canadische Gesetze.

Aus den Statuten von Manitoba, Dominion von Canada.

I. Ueber Exemtionen.

II. Das Handwerker-Pfandrecht-Gesetz.

Einleitung.

Auch die aus einer Anzahl von Provinzen bestehende Dominion von Canada, welche von der englischen Königin regiert wird, hat ähnliche Gesetze wie die Union, zum Schutze „kleinerer Leute", die nur Arbeit als „Waare" haben, und bei denen Capital und Arbeit noch vereint sind. Ich theile diejenigen Gesetze mit, welche in der grossen und fruchtbaren Nordwest-Provinz Manitoba gelten, die jetzt von der Canada-Pacificbahn durchschnitten wird, durch eine andere Bahn und den schiffbaren Red River mit der Union in Verbindung steht und jetzt auch Bahnen von ihrer Hauptstadt, Winnipeg, nach dem Oberen See und der Hudsonbay erhält. Die Auswanderung dahin, namentlich von englischen Farmern mit einigem Capital, ist sehr stark und sollen dort 250—300 Millionen Acres unangebauten Weizenlandes liegen. Viel, viel mehr ist brauchbare Viehweide. Ich habe von Winnipeg einen Theil des Landes besucht und dort auch diese Gesetze mir verschafft. Um dort die Ansiedelung zu befördern, sind die nun folgenden weisen Gesetze erlassen worden. Ich theile späterhin noch das Homestead-Exemtion-Gesetz dieser wichtigen Provinz, die in einem Jahrzehnt mehr Weizen exportiren dürfte, als jetzt ganz Amerika, mit.

Aus den Statuten von Manitoba von 1880.

I. Exemtionen.

§ 85. Folgender beweglicher und Grund-Besitz wird hiermit frei von Execution (seizure) Kraft aller, von irgend einem Gerichte in dieser Provinz erlassenen Executionsbefehle erklärt, nämlich:

1. Das Bett, Bettzeug und die Bettstätte, welche im gewöhnlichen Gebrauche des Geklagten und seiner Familie sich befinden.

2. Die nöthige und gewöhnliche Kleidung des Geklagten und seiner Familie.
3. Ein Ofen mit seinem Rohr, ein Tisch, die nöthigen und gewöhnlichen Küchengeräthe und Tischgeschirre, welche dem Geklagten und seiner Familie gehören; ein Spinnrad, ein Webstuhl, die Bücher eines Professionisten, eine Axt, eine Säge, eine Flinte, sechs Fallen, die Netze und Schleppnetze, welche von dem Geklagten gebraucht werden.
4. Die nöthige Nahrung für die Familie des Geklagten während dreissig Tagen.
5. Eine Kuh, zwei Ochsen, ein Pferd, vier Schafe, zwei Schweine und das Futter für dieselben für dreissig Tage.
6. Die Werkzeuge und das erforderliche Material, welches der Geklagte in der Ausübung seines Geschäftes oder seiner Profession gebraucht, bis zum Werthe von 100 Dollars, wenn der Geklagte ein Handwerker ist, aber bis zum Werthe von 200 Dollars, wenn der Geklagte ein Ackerbauer oder Professionist ist.
7. Die zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände und Geräthe.
8. Das von dem Geklagten bebaute Land, vorausgesetzt, dass dessen Ausdehnung nicht mehr als 160 Acres beträgt; im Falle es mehr ist, kann der Ueberschuss verkauft werden, unterliegend einem Pfandrecht (lien) oder einer Hypothek darauf.
9. Das Haus, die Ställe, Scheunen, Schutzwerke auf der Farm des Geklagten, unterliegend jedoch, wie vorbesagt.

§ 86. Der Geklagte soll berechtigt sein zu einer Auswahl aus einer grösseren Menge von Gegenständen derselben Art, welche hiermit von der Execution ausgenommen sind.

§ 88. Nichts hierin Enthaltene soll so ausgelegt werden, um einen in den Unterabtheilungen 3, 5, 6 und 7 des Paragraphen 85 dieses Gesetzes erwähnten Gegenstand von der Execution auszunehmen, wenn der Kaufpreis dafür eingeklagt, ein Erkenntniss darüber erlangt und der Executionsbefehl dafür erlassen worden ist.

§ 89. Irgend welche Schul- oder andere Steuern können eingetrieben und erhoben werden von irgend welchem beweglichen oder Grundbesitz des Geklagten, mit Ausnahme dessen, welcher in den Unterabtheilungen 1, 2, 5, 6 und 7 des 85. Paragraphen dieses Gesetzes erwähnt worden ist.

Aus den Statuten von Manitoba von 1880.

II. Gesetz über Handwerker-Pfandrechte.

Ihre Majestät verordnet durch und mit dem Rathe und der Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung von Manitoba wie folgt:

§ 1. Jeder Handwerker, Maschinist, Bauunternehmer, Contrahent oder eine andere Person, welche Arbeit verrichtet, oder Materialien liefert zur Erbauung, Aenderung oder Reparatur eines Gebäudes oder einer Errichtung, oder zur Errichtung, Lieferung oder Aufstellung von Maschinerie irgend welcher Art, in, auf oder in Verbindung mit einem Gebäude oder einer Errichtung, und zwar auf Verlangen und Bestellung des Eigenthümers davon, und auf demselben gegebenen Credit, soll, ausser im Falle eines entgegengesetzten ausdrücklichen Uebereinkommens, ein Pfandrecht (lien) oder eine Belastung (charge) haben für den Preis oder Werth solchen Werkes, Materials oder solcher Maschinerie auf solches Gebäude oder solche Errichtung und das Land, welches davon occupirt und gewöhnlich damit besessen (enjoyed) wird, gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und beschränkt auf den Besitzstand oder Antheil an solchem Land, welchen derjenige daran hat, auf dessen Bestellung und Credit die Arbeit verrichtet, die Materialien geliefert oder die Maschinerie errichtet ist, und beschränkt auf jenen Betrag, welcher gerechterweise demjenigen zukommt, welcher zu solchem Pfandrecht berechtigt ist: und vorbehalten auch, dass kein Pfandrecht nach diesem Gesetze bestehen soll in Bezug auf eine Schuld unter der Summe von zwanzig Dollars.

§ 2. In diesem Gesetze bedeutet der Ausdruck „Contrahent“ eine Person, welche mit dem Eigenthümer contrahirt oder von demselben direct verwendet wird zur Leistung von Arbeit, Aufstellung oder Lieferung von Maschinerie oder Materialien für die im ersten Paragraphen dieses Gesetzes erwähnten Zwecke; der Ausdruck „Sub-Contrahent“ bedeutet eine Person, welche mit einer, mit dem Eigenthümer contrahirenden, oder von ihm verwendeten Person contrahirt oder von letzterer mittelbar oder unmittelbar verwendet wird; und der Ausdruck „Eigenthümer“ erstreckt sich auf und enthält eine Person, welche irgend einen wirklichen oder gerechten Besitzstand oder Antheil hat an dem Lande, auf welchem oder in Hinsicht auf welches die Arbeit verrichtet, oder Materialien geliefert, oder Maschinerie aufgestellt oder angefertigt wurde, auf

dessen Bestellung und Credit, oder zu dessen Nutzen, oder mit dessen Wissen und Einwilligung, oder zu dessen directem Vortheil irgend ein solches Werk verrichtet, Materialien geliefert, oder Maschinerie aufgestellt wurde, so wie alle Personen, welche unter ihm Anspruch erheben, deren Rechte erworben wurden, nachdem die Arbeit, in Betreff welcher das Pfandrecht beansprucht wird, oder die Materiallieferung oder die Maschinerie-Aufstellung, resp. Anfertigung angefangen hatten.

§ 3. Jeder Handwerker, Maschinist, Baubeflissener (builder), Bergmann, Arbeiter, oder eine andere Person, welche Arbeit verrichtet oder Materialien liefert zur Erbauung, Aenderung oder Reparatur eines Gebäudes oder einer Errichtung, oder welche irgend welche Art Maschinerie in, auf oder in Verbindung mit einem Gebäude, einer Errichtung oder Mine herstellt oder liefert, soll in Kraft solcher Verwendung oder Lieferung für den Preis solcher Arbeit, Maschinerie oder Materialien ein Pfandrecht oder eine Belastung haben auf das Gebäude, auf die Errichtung oder Mine und das davon occupirte oder damit verbundene Land, und beschränkt im Betrage auf die Summe, welche gerechterweise der zu solchem Pfandrechte berechtigten Person zusteht, unterliegend den Bestimmungen, welche in den vorherigen zwei Paragraphen enthalten sind.

§ 4. Solches Pfandrecht soll auf dem gesetzlichen oder rechtlichen Besitzstande und Antheile des Eigenthümers an dem Gebäude, an der Errichtung oder Mine haften, auf oder in Betreff welcher die Arbeit verrichtet oder die Maschinerie oder Materialien aufgestellt oder geliefert sind und dem davon occupirten oder damit verbundenem Lande: vorbehalten immer, dass, falls das Pfandrecht von einem Subcontrahenten beansprucht wird, der in Bezug darauf beanspruchte Betrag, auf den Betrag beschränkt sein soll, welcher dem Contrahenten oder Subcontrahenten (je nach dem Falle) zu bezahlen ist, für welchen die Arbeit verrichtet, oder die Maschinerie und Materialien aufgestellt und geliefert wurden, und soll in keinem Falle auf solchem Besitzstande und Antheile haften, derart um dieselben oder den Eigenthümer für die Zahlung einer grösseren Summe haftbar zu machen, als die von solchem Eigenthümer an den Contrahenten zu zahlende Summe.

§ 5. Kein Pfandrecht nach diesem Gesetze soll bestehen, wenn nicht und bis dass eine Aufstellung der Forderung bei dem Registratur-Amte, in der Registratur-Abtheilung, in welcher das Land gelegen ist, vor oder während des Fortganges des vorbesagten

Werkes, oder innerhalb zwei Monaten nach Vollendung desselben, oder von der Lieferung und Aufstellung der vorbesagten Materialien oder Maschinerie, eingereicht worden ist. Solche Aufstellung der Forderung soll durch die eidliche Aussage der dazu berechtigten Person verificirt werden, und soll enthalten:

1. Namen und Wohnung des Beanspruchenden und des vermeinten Eigenthümers des zu belastenden Besitzthums, und der Person, für welche die Arbeit verrichtet, oder die Maschinerie oder Materialien geliefert worden sind, und die Zeit, oder die Periode innerhalb welcher dieselben verrichtet oder geliefert wurden oder zu werden hatten;
2. die verrichtete Arbeit, oder die gelieferten Materialien oder Maschinerien;
3. die als fällig oder fällig werdend beanspruchte Summe;
4. die Beschreibung des zu belastenden Grundstückes;

Und nach solcher Registrirung soll die zu dem Pfandrecht berechtigte Person wie ein Käufer pro tanto erachtet werden, innerhalb der Bestimmungen des Registratur-Gesetzes: vorbehalten immer, dass es nicht nothwendig sein soll für den Registrator, ein solches Pfandrecht, solchen Anspruch, oder solche Aufstellung zu registriren, sondern es soll genügen, dass der Registrator ein solches Pfandrecht, einen solchen Anspruch oder eine solche Aufstellung amtlich einschreibt, und dasselbe kann von dem Registrator wieder gelöscht werden auf einen dahingehenden Antrag von der zu dem Pfandrecht berechtigten Person; und der Registrator soll zu einer Gebühr von 50 Cents für jedes so eingeschriebene Pfandrecht, und zu einer weiteren Gebühr von 50 Cents für die Löschung solchen Pfandrechts, und zu nicht mehr berechtigt sein.

§ 6. Gegen Zahlung vorbesagter Gebühr soll der Registrator solchen Anspruch einschreiben und einreichen, so, dass er als eine Belastung der darin beschriebenen Grundstücke erscheint; und solches Pfandrecht kann von dem Registrator auf Empfang eines dahinzielenden Certificats von der zu besagtem Pfandrecht berechtigten Person gelöscht werden. Das Certificat muss verificirt sein, wie es bei Hypotheken-Löschungs-Certificaten erforderlich ist.

§ 7. Jedes solches Pfandrecht soll vollständig aufhören zu bestehen, wenn nicht innerhalb 90 Tagen nach Vollendung solchen Werkes, oder Lieferung solcher Materialien oder Maschinerie, oder 90 Tagen nach dessen Registration Schritte eingeleitet worden sind, solche Forderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzu-

treiben, und ein Certificat über lis pendens in der Sache, in dem gehörigen Registratur-Amte registrirt worden ist.

§ 8. Wenn der Betrag eines solchen Pfandrechtes unter 250 Dollars ist, so können Schritte zum Verkaufe des von besagtem Pfandrecht betroffenen Besitzstandes und Antheiles im Grafschafts-Gerichte der Grafschaft, worin das belastete Grundstück gelegen ist, gemacht werden; und das besagte Gericht, oder ein Richter, möge in einer summarischen Weise vorgehen mit Vorladungen und Auftrag, und möge Bericht entgegennehmen und die erforderlichen (Untersuchungen) Verhöre (inquiries) vornehmen; und möge in Ermangelung der Bezahlung den Verkauf des Besitzstandes und Antheiles verfügen; und weitere solche Schritte mögen gemacht werden zu vorbesagtem Zwecke, als das besagte Gericht oder der Richter nach seinem Erachten für geeignet halten mag; und die Gebühren und Kosten in allen Schritten nach diesem Paragraphen sollen solche sein, wie sie in Betreff aller gleichen oder ähnlichen Sachen zu bezahlen sind, gemäss dem ordentlichen Verfahren des besagten Gerichtes.

§ 9. In allen Fällen kann das Pfandrecht in dem Gerichte der Queen's-Bench realisirt werden nach dem gewöhnlichen Verfahren dieses Gerichts, auf dessen Seite der Billigkeit (on the equity side thereof), indem auf die Kosten Rücksicht zu nehmen ist.

§ 10. Die besagten Gerichte können nach ihrem Erachten zu solcher Zeit und in solcher Weise, in jedem Falle, als sie für geeignet halten, beziehungsweise den Verkauf des betroffenen Besitzstandes und Antheiles anordnen, und können auch den Verkauf von Materialien oder einer Maschinerie verfügen, und auch zur Fortschaffung derselben ermächtigen, wenngleich sie wandfestes Geräth sind.

§ 11. Nach der Einreichung und Registrirung in vorbesagter Weise, und während der Fortdauer eines Anspruches, soll kein Theil des davon betroffenen Eigenthums oder der darin befindlichen Maschinerie zum Nachtheile eines solchen Pfandrechtes fortgeschafft werden; und ein Versuch zu solcher Fortschaffung soll auf Ansuchen von dem Gerichte oder von einem seiner Richter durch Befehl oder Einschärfung (injunction) verhindert werden.

§ 12. Auf Ansuchen beim Gerichte oder einem seiner Richter kann dasselbe oder derselbe anordnen, dass Sicherstellung gegeben werde, oder die Geldzahlung, anstatt des Betrages solchen Pfandrechtes, bei Gerichte deponirt werde und kann darauf die

Registrirung eines solchen Pfandrechtes löschen, oder auf irgend einen anderen Grund hin, wenn es das Gericht oder der Richter für gut findet, besagte Registrirung annulliren; und möge in einem der besagten Fälle nichtsdestoweniger vorgehen die Sache des besagten Pfandrechts zu verhören und zu entscheiden, und solche Anordnung machen, als das Gericht oder der Richter für gut hält; und im Falle, dass die Person, welche beansprucht zu solchem Pfandrecht berechtigt zu sein, sich ungerechter Weise geweigert hat, ein Löschungs-Certificat darüber zu unterfertigen, oder eine grössere Summe als schuldig ohne gerechten Grund beansprucht, als von dem Gerichte oder Richter befunden wird, so kann der Richter oder das Gericht anordnen und ihn verurtheilen, der anderen Partei solche Kosten und eine weitere Summe zu bezahlen, welche das Gericht oder der Richter für angezeigt hält zuzusprechen und welche den fünften Theil des Original-Anspruches nicht übersteigt.

§ 13. In Fällen, wo der von besagtem Pfandrechte belastete Besitzstand oder Antheil gepachtet ist, kann das Freilehn (fee simple) mit Bewilligung des Eigenthümers besagter Belastung unterliegen, vorausgesetzt, solche Bewilligung sei auf der Forderungs-Aufstellung zur Zeit ihrer Einreichung und Registrirung mit der Unterfertigung des Eigenthümers bezeugt und gehörig attestirt und erwiesen.

§ 14. Jemand, der für eine Person, welche nach diesem Gesetze ein Pfandrecht beansprucht, in Bezug auf den Gegenstand solchen Pfandrechtes Material liefert oder Arbeit verrichtet und innerhalb dreissig Tagen nach solcher Material-Lieferung oder Arbeit-Verrichtung dem Eigenthümer der Grundstücke, welchen er dadurch in Anspruch zu nehmen sucht, Nachricht giebt von einer unbezahlten Rechnung oder Forderung gegen solchen Pfandrechtinhaber für solche Arbeit oder solches Material, soll zu einer Belastung dafür bis zu einem, von solchem Eigenthümer unter besagtem Pfandrechte zu bezahlenden Betrage berechtigt sein; und er soll daraufhin gehalten sein, den Betrag solcher Belastung an die Person zu bezahlen, welche vorbesagte Materialien geliefert oder Arbeit verrichtet hat; und die so geleistete Zahlung soll als eine Befriedigung pro tanto solchen Pfandrechtes gelten; und im Falle eines Streites über die Giltigkeit oder den Betrag einer solchen unbezahlten Rechnung oder Forderung, soll dieselbe erst durch Klage bei dem ordentlichen, betreffenden Gerichte, oder in anderer Weise

nach Verfügung irgend eines Richters, festgestellt werden; und während solches Verfahren anhängig ist, kann so viel von dem Betrage des Pfandrechtes, als dabei in Frage steht, der Person, die ihr Pfandrecht einreicht und antritt, vorenthalten werden.

§ 15. Im Falle, wo gegen dasselbe Eigenthum mehrere Pfandrechte nach diesem Gesetze eingereicht und eingetragen sind, und die Ergebnisse aus einem Verkaufe ungenügend sind, um alle Pfandrechtinhaber völlig zu befriedigen, sollen besagte Ergebnisse unter ihnen nach Verhältniss und pari passu vertheilt werden; und sie sollen für ein ihnen nach besagter Vertheilung respective schuldiges Saldo berechtigt sein zur Execution auf Anordnung eines Richters, ohne irgend welche weiteren Verhandlungen (proceedings).

§ 16. Wann immer ein Arbeiter, Handwerker, Maschinist, Erbauer (builder), Contrahent, oder eine andere Person Materialien zum Gebrauche bei der Erbauung, Aenderung oder Ausbesserung eines Gebäudes oder einer Errichtung geliefert oder beschafft hat, so sollen solche Materialien nicht der Execution oder einem anderen Verfahren unterliegen zur Eintreibung einer anderen Schuld, als der für den Ankauf derselben der Person gebührenden, welche die Materialien geliefert oder beschafft hat, gleichviel, ob dieselben schon ganz oder theilweise in solches Gebäude oder solche Errichtung einverarbeitet oder eingefügt worden sind oder nicht.

§ 17. Im Falle, dass das Grundstück, auf welchem, oder in Bezug auf welches die Arbeit geleistet oder Materialien oder Maschinerie geliefert und aufgestellt worden ist, von einer Hypothek oder anderen Haftpflicht belastet ist, welche vor dem Beginne der Arbeit oder der Aufstellung und Lieferung der Maschinerie und Materialien auf besagtem Grundstücke creirt worden ist, soll solche Hypothek oder andere Haftpflicht keine Priorität vor dem Pfandrechte in einer grösseren Ausdehnung haben, als der wirkliche Werth des Grundstückes war zur Zeit, als die Verbesserungen angefangen wurden.

§ 18. Alle Zahlungen, welche in gutem Glauben vom Eigenthümer an den Contrahenten, oder von dem Contrahenten an den Sub-Contrahenten, oder von einem Sub-Contrahenten an einen anderen Sub-Contrahenten gemacht wurden, bevor von der das Pfandrecht beanspruchenden Person dem Eigenthümer, Contrahenten oder Sub-Contrahenten (je nachdem) die schriftliche Benachrichtigung von dem Anspruche solcher Person gegeben worden ist, sollen wie eine Entlastung pro tanto des durch dieses Gesetz creirten Pfand-

rechtes wirken: vorbehalten immer, dass dieser Paragraph sich nicht auf eine Bezahlung beziehen soll, welche zu dem Zwecke gemacht wurde, um einen, nach diesem Gesetze bestehenden oder entstehenden Anspruch auf ein Pfandrecht zu vereiteln oder zu beeinträchtigen.

§ 19. Im Falle, dass von einem Sub-Contrahenten oder einer anderen Person ein Anspruch auf ein Pfandrecht, zu dem er berechtigt ist, erhoben wird, und ein Streit entsteht über den, in Bezug darauf schuldigen oder zu zahlenden Betrag, soll derselbe durch Schiedsgericht beigelegt werden; ein Schiedsrichter möge von der den Anspruch machenden Person, einer von der Person, welche jene beschäftigt hat, und der dritte Schiedsrichter von den zwei so Erwählten ernannt werden; die Entscheidung der Schiedsrichter oder einer Majorität derselben soll endgiltig und bindend sein.

§ 20. Im Falle, dass eine der bei einem solchen Streit betheiligten Parteien sich weigert oder es unterlässt, ihren Schiedsrichter zu ernennen, nach schriftlicher Aufforderung dazu; oder wenn die zwei ernannten Schiedsrichter sich nicht auf einen dritten einigen können, so kann auf Ansuchen einer der betheiligten Parteien in jedem der beiden Fälle die Ernennung durch einen Richter geschehen.

§ 21. Im Falle, dass die ursprünglich dem, zu dem Pfandrecht Berechtigten haftende Person ermangelt, den zuerkannten Betrag innerhalb zehn Tagen nach Fällung des Urtheils zu bezahlen, kann der Eigenthümer, Contrahent oder Subcontrahent denselben aus irgend welchem Gelde, welches er der ursprünglich haftenden Person, wie vorbesagt, schuldet, bezahlen auf Rechnung der verrichteten Arbeit, oder des gelieferten Materials, oder der aufgestellten Maschinerie, in Bezug auf welche die Schuld entstand; und wenn solche Zahlung nach einem Erkenntniss, oder ohne vorher stattgehabtem Schiedsgericht, oder bestehendem Streit geleistet worden ist, so soll sie, wenn die Schuld thatsächlich bestand, in allen Fällen, bis zum Betrage derselben, wirken als eine Entlastung pro tanto des so, wie vorbesagt, der ursprünglich haftenden Person schuldigen Geldes.

§ 22. In Ermangelung der Bezahlung einer oder aller Summen, welche nach diesem Gesetze zu zahlen angeordnet worden, möge das Gericht oder der Richter den Verkauf des ganzen belasteten Besitzstandes und Antheiles anordnen zu solcher Zeit, oder solchen Zeiten und in solcher Weise, wie es das Gericht oder der Richter anordnen möge; und derselbe soll demgemäss verkauft werden; und

eine Uebertragung unter dem Siegel des Gerichts soll wirksam sein den verkauften Besitzstand und Antheil zu übergeben; und die Gebühren und Kosten sollen, in allen nach diesem Paragraphen unternommenen Vorgängen solche sein, wie sie in gleichen oder ähnlichen Sachen gemäss dem gewöhnlichen Verfahren des Gerichts zu bezahlen sind.

§ 23. Im Falle des Todes eines Pfandrechtinhabers soll sein Pfandrecht auf seine persönlichen Stellvertreter übergehen, und das Recht eines Pfandrechtinhabers kann durch irgend ein schriftliches Instrument übertragen werden.

§ 24. Irgend welche Anzahl von Pfandrechtinhabern können sich vereinigen zu einer Klage; und alle von einem Pfandrechtinhaber eingebrachten Klagen sollen, als zum Nutzen aller Pfandrechtinhaber derselben Klasse eingebracht erachtet werden; und im Falle des Todes des Klägers darin, oder dessen Weigerung oder Unterlassung, darin weiter vorzugehen, kann die Klage mit Erlaubniss des Gerichtes, vor welches die Klage gebracht worden ist, unter solchen Bedingungen, als gerecht und angemessen erachtet werden mögen, von irgend einem anderen Pfandrechtinhaber derselben Klasse verfolgt und weitergeführt werden.

§ 25. Dieses Gesetz möge als

„Das Handwerker-Pfandrecht-Gesetz"

citirt werden.

Agrargesetze und agrarische Reformbestrebungen.

Gefahr des Agrarcommunismus.

Russland ist der Feind!

Das hat Bismarck eingesehen, als er den Fehler beging, auf dem Berliner Congress sich von der traditionellen Russenfreundschaft loszusagen, durch die Preussen sich zum Herrn von Kleindeutschland gemacht hatte, bevor Frankreich mit Kleindeutschland versöhnt war! Bevor Oesterreich mit unzerreissbaren Banden an Kleindeutschland gefesselt war.

Der Bruch zwischen Germanenthum und Slaventhum musste ja erfolgen; aber er wurde zu früh vollzogen und zu einer Zeit, als die Germanen in zwei grosse Reiche und einige kleinere Staaten — deutsche Schweiz und Holland — zersplittert, und mit Frankreich tödtlich verfeindet waren! Man glaube doch nicht, dass persönlicher Hass gegen Fürst Bismarck mir hier die Feder führe, wo es sich um unser Beider gemeinsames Vaterland handelt! Nachdem Harry Arnim todt und Marschall Manteuffel zu alt ist, ist er der einzige Mann, der vielleicht uns aus dieser schauderhaften Position heraushelfen kann, und sein Bündniss mit Oesterreich ist ausserordentlich — wenn es Bestand hat! Seine Hinneigung zur Türkei war es auch, und ich beklage nur, dass er sie nicht gegen England unterstützte, das stets sein Feind sein wird! Er täuschte sich in dem England Beaconsfield's und kennt es nicht. Ich war dort und kenne es. England wird stets der Feind jeder überwiegenden Vormacht des Continents sein. Es wird dort stets eine Hegemonie zu verhindern suchen. Und mehr noch jeder Schutzzollpolitik daselbst. Der Schutzzoll des Continents ist die neue Auflage von Napoleon I. Continentalsperre und ein ewiger Reiz für England, eine Coalition gegen die mächtigste Schutzzollmacht des Continents anzustiften.

Die Stunde der Gefahr für das Germanenthum wird Frankreich, England und Russland vereint finden. Wird das ohnehin energie-

lose deutsche Element in Oesterreich stark und entschlossen genug sein, das darin mächtige Slaventhum in einen Krieg gegen Russland hinein zu reissen??? Zumal jetzt, da Russland durch den Frieden mit Rom die Katholiken Polens, Galiziens mit sich zu versöhnen sucht? Wie darf Deutschland den Culturkampf fortsetzen, wenn Friede zwischen Moskau und dem Vatikan herrscht? Wie kann es Krieg gegen den russischen Agrarcommunismus führen, so lange es selbst eines Socialistengesetzes gegen deutsche Socialdemokraten bedarf und den Belagerungszustand in Berlin hat?

Die einzige Hoffnung für Dauerhaftigkeit des Bündnisses mit Oesterreich beruht auf den Magyaren, die Energie haben und Russland fürchten, sich aber nicht fürchten, gegen dasselbe zu kämpfen! Aber sie ruiniren sich ökonomisch durch unsinnige Gesetze, Kraft deren die Magyaren den Boden Ungarns an ein nichtmagyarisches, kosmopolitisch-jüdisches Gesindel verlieren und dann im Elend aussterben.

Darum habe ich in Ungarn edle Patrioten für die amerikanischen Homestead-Exemtions begeistert und hoffe, dass sie dieselben durchführen und ihren Stamm, den einzigen treuen Alliirten Deutschlands, kräftig und mächtig erhalten.

Auf diese Weise habe ich, der von nichtswürdigen Reptilbanditen geschmähte „Reichsfeind", im Auslande — Deutschland verrathen.

Russland ist uns nicht durch seine 80 Millionen Einwohner, nicht durch seine Soldaten gefährlich, sondern durch seine Agrarordnung, welche diejenige ist, die dem Volk am meisten bietet, also besser ist, als die irgend eines anderen Staates in Europa. Und nicht bloss durch seine Agrarordnung, sondern auch durch seine Industrieorganisation, denn hier herrscht kein Gegensatz zwischen Industrie und Agricultur, wie in Westeuropa, sondern eine Einheit, Harmonie.

Mir und Artel sind friedliche Zwillingsbrüder, die, wie es in der Bibel heisst, „einträchtig bei einander wohnen"!

Der Leser wolle jetzt den „Emancipationskampf des vierten Standes", II. Band, Seite 319 ff., nachlesen. Ich halte heute an Allem fest, was ich damals, im Gegensatz zu A. Wagner und anderen deutschen Gelehrten über den Mir gesagt habe. Dort habe ich das Wesen der russischen, communistischen Dorfgemeinde kurz, doch ausführlich genug für das Verständniss, dargestellt. Auch davon haben unsere Juristen und Staatsrechtslehrer nichts gewusst,

bis es ein intelligenter, conservativer Reisender, v. Haxthausen, entdeckte.

Schon damals, 1875, constatirte ich, dass ich A. Wagners Ansicht, bezüglich des Folgenden, nicht theilte, siehe Seite 329: „Dass ein naturgemässer Zusammenhang zwischen Gemeindebesitz und Leibeigenschaft bestehe und ersterer unhaltbar sei, nach Aufhebung des letzteren“. Hier liegt ein geschichtlicher Irrthum vor, da schon vor Boris Godunow, der 1592 die Leibeigenschaft einführte, welche die Romanoffs verschärften, Gemeindebesitz bestand und sogar 45 Jahre früher im damaligen Codex russischer Gesetze ausführlich behandelt wird. Wenn also Agrarcommunismus vor der Leibeigenschaft bestand, ist er nicht ihr Product und kann sie überleben.

In der „Oesterreichischen Monatsschrift“ habe ich vor einigen Jahren, ich glaube 1879 oder 1880, entwickelt, wie jede neue Palastrevolution, jeder neue Czarenmord in Russland die Lage der Bauern verschlimmerte, indem der neue Czar die Gunst der Adelspartei, welche ihn auf den Thron gehoben, durch eine weitere Preisgebung der Reste von Bauernfreiheit an den Adel erkaufte und wie Peter III. hauptsächlich desshalb umgebracht wurde, weil er so unvorsichtig war, zu verrathen, dass er für die Bauern Etwas thun möchte. Ich will das hier nicht wiederholen, doch darf ich wohl andeuten, dass die Gebundenheit, schliesslich die Sklaverei der russischen Bauern, mit dem Wachsen des aus dem Moskauischen Fürstenthume entstehenden Staates, mit dem Centralismus und mit dem Wachsen und Erstarken der absoluten Czarenmacht mit wuchs. Schliesslich macht der Czar sich auch noch zum geistlichen Oberhaupt der Nation und von da ab ist der Bauer ein vollkommener Sklave an Leib und Seele, werden die Raskolniks, Altgläubige und Ketzer als Hochverräther verfolgt und bevölkern Sibirien. So erzeugte der Centralismus in Russland direct Sklaverei. In der „Oesterreichischen Monatsschrift“ erwähnte ich damals, dass die Leibeigenschaft in einem grossen Theile von Kleinrussland erst von Katharina II. eingeführt, dort erst von dieser ein Adel gegründet und der jetzige russische Adel überhaupt erst seit Peter dem Grossen mit seinen grundherrlichen Privilegien geschaffen sei, dass desshalb die Erinnerung an die frühere Freiheit in Kleinrussland gar nicht erstarb und desshalb unter den abgeurtheilten Nihilisten die Kleinrussen — neben Juden, Polen und verarmten Adeligen — ein so bedeutendes Contingent stellen.

Meiner Ansicht nach kann sich die jetzige russische Dynastie

durch einen siegreichen Krieg gegen Oesterreich und Deutschland noch eine ziemliche Zeit lang, ohne einen solchen oder im Falle einer Niederlage, nur noch sehr kurze Zeit halten: Die Geschichte ihrer Handlungen gegen die Volksmasse wird immer mehr bekannt und die Geschichte des Hauses Romanoff in Russland ist die Geschichte des wachsenden Martyriums der Bauern und der wachsenden, endlich Alles überwuchernden Corruption einer tyrannischen Staatsverwaltung.

Vergleicht man die nichtswürdige Handlung dieser Czaren, besonders von Katharina II. und Peter dem Grossen, gegen die russischen Bauern mit den zahlreichen Edicten, welche gleichzeitig deutsche, auch sehr absolute und theilweise sogar tyrannische Fürsten, bis auf Friedrich den Grossen hinab, zum Schutze der Bauern und zur Erhaltung von deren Familien in ungetheilten Grundbesitz erliessen, so muss man über den Gegensatz staunen!

A. Wagner irrt also, wenn er annimmt, mit Aufheben der Leibeigenschaft werde auch der Gemeindebesitz sich in Privatgrundbesitz auflösen.

Laveleye theilt in seinem „Ureigenthum", Seite 17 ff., mit, dass Bauern schon vor Aufhebung der Leibeigenschaft, die Privatgrundbesitz hatten, zum Gemeindebesitz übergingen und sogar deutsche Colonisten dasselbe gethan hätten.

Ueber Zustand der deutschen Ansiedelungen in Russland und die Neigung der corrumpirten Behörden, den Güterschacher und Schwindel auch in Russland einzuführen, andererseits über die verzweifelte Gegenwehr der Bauern hiergegen, lasse ich einen Bericht eines tüchtigen deutschen Sachverständigen, nach dem St. Petersburger „Herold" hier folgen.

Berichte und Gesuche, welche an die Staatsregierung in Angelegenheiten der deutschen Landgemeinden in Südrussland gerichtet worden, von S. Kludt.

Denkschrift

über die sich vorbereitende Zerrüttung der deutschen Dorfgemeinden in Südrussland, in Folge der Verletzung ihrer alten Landbesitzordnung.

Zu Ende 1881 und Anfang 1882 verfasst von S. Kludt.

Zuerst verletzten die Landbesitzordnung der auf früherem Domänenlande sesshaften deutschen Ansiedler des Südens die Ver-

fasser ihrer Besitztitel, dann die Bauern- und Gerichtsbehörden und die Notare: die Besitzbriefe bestimmen die Art und Ordnung des Bodenbesitzes der Ansiedler weder dem Colonial-Ustaw gemäss, auf Grund dessen diese Bodenordnung entstanden und erstarkt ist, noch dem Gesetz von 1871 gemäss, welches der Beibehaltung derselben keine Hindernisse entgegensetzt, die bäuerlichen und gerichtlichen Behörden und Personen aber prakticiren auf Grund der Besitzbriefe nun schon mehrere Jahre lang eine solche Gesetzanwendung in Bezug auf die Bodenverfassung der deutschen Ansiedler, welche augenscheinlich zur Zerstörung der Dorfgemeinden führen muss.

Um eine klare Vorstellung von der Agrarverfassung der Colonisten zu erhalten, ist es nicht überflüssig, sich des Bodenbesitzes der russischen Bauern zu erinnern, welcher dreierlei Art ist: 1) Die Benutzung des Landes durch die ganze Gemeinde, so zwar, dass die Familien bildenden Hausgenossenschaften des Dorfes in der Benutzung des Landes von Zeit zu Zeit nach der Zahl der lebenden männlichen Seelen ausgeglichen werden; 2) die hofweise vererbliche oder Parzellenbenutzung, die da besteht, wo die Dorfgemeinde die periodische Umtheilung des Gemeindelandes abgeschafft, dieses ein für allemal in Familienparzellen eingetheilt und diese an die Hausbesitzer zu deren vererblicher Nutzniessung vergeben hat. Schon in den Regeln für die Bodenverfassung der Reichsbauern von 1866 wird die Parzellennutzniessung persönlicher Besitz genannt, und nach den Erklärungen des dirigirenden Senats aus den letztverflossenen Jahren besitzen die Besitzer solcher beständigen Parzellen dieselben als ihr volles Privateigenthum. Erst die neueste Gesetzgebung hat in dieser Beziehung eine Schwenkung gemacht: Das Gesetz vom 26. Mai 1881 beabsichtigt, den Bauern in dem Verfügungsrecht über seinen Hof im Dorfe, wenn dieser sein einziges Obdach enthält, zu beschränken. 3) Der gemeinschaftliche Landbesitz der Hausbesitzer, der dort besteht, wo eine Gemeinde das Dorfland von dem Grundzins gemeinschaftlich losgekauft, den einzelnen Theilhabern (Hausbesitzern) jedoch den ihnen zukommenden Landantheil nicht abgetheilt hat in besondere Parzellen privaten Besitzes. — Ein eigenthümliches Merkmal im Leben der russischen Bauern bildet die bäuerliche Hausgenossenschaft, die patriarchalische Familie des Morgenlandes.

1. Der Colonial-Ustaw von 1857 und der Landbesitz der Colonisten.

Bei den südrussischen Colonisten besteht nicht die Sitte der

familienähnlichen Hausgenossenschaften, wie in denen der croatischen Militärgrenze, sondern Jeder führt nach der Verehelichung mit Hilfe seiner Aussteuer und der Mitgift der Frau eine besondere Wirthschaft oder Gewerbe und bildet eine selbstständige Familie ohne jegliche Genehmigung seitens der Gemeinde, wobei er jedoch nicht für abgetheilt gilt, sondern das Anrecht auf elterliches Erbe behält*). Desshalb hatten die Artikel 172 und 173 der Colonialordnung von jeher stets mehr Bedeutung für die Colonisten der Gouvernements Saratow und Samara, die im Jahre 1800 zur Benutzung des Landes nach der Seelenzahl übergingen, unter Annahme der Sitte der Familiengenossenschaften; auf die Colonisten des Südens aber wurden die genannten Artikel nur in der Art angewandt, dass auf Grund derselben eine Wirthschaft von 60 oder (bei den Mennoniten) 65 Dessjatinen unter zwei Erben, zu 30 oder $32^1/_2$ Dessjatinen auf jeden getheilt werden durfte. Sodann galten für die Colonisten in Südrussland in Betreff des Grund und Bodens vorzugsweise die Artikel 155, 156, 159, 160, 169, 170, 171, 173 und 174 des Colonial-Ustaw.

Nach diesen Gesetzartikeln waren zwar für jede angesiedelte Famlie 60 (oder 65) Dessjatinen zum Anbau brauchbaren Landes mit vererblichem Nutzniessungsrecht angewiesen worden; da aber nach demselben Ustaw der Colonist sein Land einer auswärtigen Person weder versetzen, noch verkaufen, noch testamentlich vermachen durfte, so vermass die Regierung das Land der Familien nicht in besondere Parzellen, erlaubte auch der Gemeinde nicht, abgetheilte Grundstücke mit privatem Eigenthumsrecht für den Besitzer einzuführen. Die angeführten Artikel der Colonialordnung wurden in folgender Weise in Anwendung gebracht:

Nachdem die Versammlung der „Wirthe“, die damalige Gemeinde, jeder angesiedelten Familie, jedem „Wirth“, eine Stelle zu Hof und Garten angewiesen, bestimmten sie ungefähr den dritten Theil des Dorflandes zu gemeinschaftlicher Viehweide; zu Weingärten, Heuschlag, Ackerfeld und Waldanlage wurden an die Wirthe Grundstücke zu deren gesonderter Nutzniessung vertheilt; zur Besämung insbesondere wurde das hierzu bestimmte Feld in Felder („Gewannen“) eingetheilt, in welchen jeder Wirth ein Grundstück nach dem Loos erhielt, so dass er in jedem Fruchtfeld an-

*) Ausnahmen: Bei manchen Mennoniten bleiben die Neuvermählten ein Jahr lang im Hause der Eltern der Frau, mit ihnen gemeinschaftlich wirthschaftend, und bei manchen protestantischen und katholischen Ansiedlern wirthschaften die jungen Gatten ein Jahr lang mit den Eltern des Mannes.

dere Nachbarn hatte. Da jedoch einerseits der Steppenboden nur eine schwache Düngung zulässt und die Düngung des ganzen Ackerfeldes seiner Ausdehnung halber nicht denkbar ist, andererseits aber in waldlosen Gegenden der getrocknete Dünger zum Theil das Brennholz ersetzen muss, so ist in den Steppencolonien des Südens die Grünbrachwirthschaft angenommen, bei welcher das Ackerfeld, ganz oder zum Theil, etwa eingegangene Weingärten u. dergl. zu gewissen Zeiten, um den Boden ruhen zu lassen und die Ackerdistel und den wilden Hafer zu vertilgen, zur Viehweide, diese aber, ganz oder zum Theil, zu Ackerfeld bestimmt werden, auf eine gewisse Reihe von Jahren, nach deren Verfluss das Land aufs Neue umgetheilt, die Grundstücke der Einzelnutzniessung und die gemeinschaftliche Viehweide aufs Neue nach anderen Orten der Gemarkung verlegt werden.*) Es ist sogar öfters vorgekommen, dass die Gemeinde das Recht, die Landtheile der einzelnen Familien von Stelle zu Stelle zu verschieben, auf eine Hofstelle ausdehnte, wenn z. B. der Hof eines Colonisten nöthig wurde zu einer Kirche, einem Pastorat, einer Schule, einem Amtsgebäude oder einer andern Gemeindeeinrichtung, indem sie den Hof gegen Entschädigung des Wirths für seine Gebäude und Anpflanzungen wegnahm und ihm eine andere, leere Stelle anwies. Das geschah Alles auf Grund des Art. 159 der Colonialordnung, nach welchem das Land von der Krone nicht zum persönlichen Eigenthum der Colonisten gegeben war, und die Gemeinde war in solchen Fällen nur verpflichtet zu respectiren und respectirte nur das gesetzliche Recht des Hausbesitzers auf die Benutzung der ihm zukommenden Menge anbaufähigen Landes.

---

*) In den Colonien des Melitopol'schen, Berdjask'schen und Mariupol'schen Kreises wurden lange Zeit alljährlich ein und dieselben Grundstücke besäet, unter alleiniger Beobachtung des Wechsels mit den Früchten; in der Folgezeit jedoch gingen auch hier die Ansiedler behufs Vertreibung gewisser Unkräuter aus dem Getreide zu der Grünbrachwirthschaft über, obgleich nur theilweise, indem sie einen Theil der Ursteppe der Viehweide vom Pfluge unberührt liessen. Unbedeutend ist der Wechsel mit Feld- und Viehweide in solchen Colonien des Südens, die am Rande der Gemarkung liegen; keine Umtheilungen des Landes finden, soviel mir bekannt, nur in den Krim'schen Colonien Neusatz, Friedenthal, Rosenthal, Heilbronn und Sudak statt, die in bergiger, waldiger Gegend liegen, mit feuchter Atmosphäre und fettem Boden, der starke Düngung verträgt. Die Benutzung des Landes nach dem Recht des gemeinschaftlichen Besitzes und den Regeln der Grünbrachwirthschaft haben die Ansiedler des Südens auf allen ihren, im Verein Mehrerer oder Vieler angekauften Ländereien eingeführt und beobachten dieselbe bis heute, obgleich hier jeder Theilhaber die Absonderung seines Landtheils zu seinem Privatbesitz verlangen kann.

Da nach dem Gesetz den Landtheil der Familie nur ein Sohn, vorzugsweise der jüngste, zu erben hatte und Theilungen der „Wirthschaften“ von der Obrigkeit nicht unter 30 Dessjatinen zugelassen wurden, so konnte in den Colonien des Südens die Sitte der Familiengenossenschaften nicht Platz greifen und es bildet in dieser Colonie eine Menge Familien ohne Landantheil. Manchen dieser landlosen Familien wiesen die „Wirthe“ als Erben des brauchbaren Landes freiwillig Hofstellen beim Dorfe an; so sind die „Anwohner“ oder Beisassen entstanden, welche durch das Gesetz vom 14. Februar 1866 Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde erhielten und im Gesetz vom 4. Juni 1871 „Hausbesitzer ohne Feldantheil“ genannt werden.

Es war also bis zum Jahre 1871: Die Benutzung des Landes theils eine gemeinschaftliche der Wirthe (Viehweide), theils eine Einzelnutzniessung der Hausbesitzer überhaupt (Höfe, Gärten, Aecker u. s. w.), theils eine gemeinschaftliche aller Gemeindeangehörigen (das unbrauchbare Land, die Gewässer, die Pachtstücke des Dorfes und die öffentlichen Plätze und Höfe mit deren Gebäuden, Art. 156 des Colonial-Ustaws und Anmerkung zu Punkt 1 des Art. 4 der Regeln vom 4. Juni 1871); der Besitz des Landes war dem entsprechend, theils ein gemeinschaftlicher der Hausbesitzer, mit verschiedenem Antheil der einzelnen unter ihnen, theils ein gemeinschaftlicher aller Gemeindegenossen.

Die Abtretung von Landantheilen (ganzen Wirthschaften oder nur Hofstellen) an andere Gemeindeglieder geschah bei den Ansiedlern bis zum Jahre 1871 auf Grund von Gemeindesprüchen, unter Bestätigung: vor 1866 — durch das Fürsorge-Comité für die ausländischen Ansiedler, nach 1866 — durch die Bezirksämter der Colonien. Heirathete ein auswärtiger Ansiedler die Wittwe oder Tochter eines ohne Söhne verstorbenen Wirths und sollte er dadurch nach Art. 174 der Colonialordnung die Wirthschaft des Verstorbenen erben, so erfolgte entweder seine Ueberzählung aus seiner bisherigen Gemeinde oder er musste das Land an einen Ansiedler des Ortes abtreten.

Die Theilungen der Wirthschaften (des Landes und der Gebäude) und überhaupt das Vermögen verstorbener Colonisten unter die Erben wurden zwar bestätigt oder bewerkstelligt und die Streitigkeiten von Ansiedlern um das Recht der Benutzung von Land und Gebäuden wurden zwar entschieden durch die administrativgerichtliche Obrigkeit der Colonien; aber zur Grundlage der dies-

bezüglichen Bestätigungen und Entschuldigungen der Colonialämter und des Fürsorge-Comités diente, ausser dem Gesetz und auf Grund desselben, wiederum das Gutachten der Gemeinde, ausgedrückt in einem besondern Gemeindespruch. Bei den Mennoniten herrschte eine andere Ordnung: Da sie nämlich nach Art. 154 der Colonialordnung die Waisenvormünder nach ihren besonderen Regeln erwählen durften, so wurden bei ihnen alle Erbschaftsangelegenheiten ihren Erfolgeregeln gemäss von besonderen Bezirkswaisenältesten erledigt.

Es ist klar, dass, da die Colonialobrigkeit kein Recht hatte, Eigenthumsverschreibungen über Grund und Boden zu machen, man ihre Entscheidungen und Bestätigungen in Landsachen der Ansiedler nicht als Verschreibungen von Land zu unbeschränktem persönlichen Eigenthum ansehen kann: Es wurde verschrieben das Recht der beständigen Nutzniessung von Land und Gebäuden, erblich und veräusserlich nur im Kreise der Gemeindeglieder. Folglich war das Recht der Colonisten am Lande und an Gebäuden ein beschränktes, ein unvollständiges Eigenthumsrecht (Anmerkung zu Art. 442 des I. Th. des X. Bandes der Gesetze.)

Die Regeln vom 4. Juni 1871 (über die Verfassung der „früheren Colonisten").

Das Gesetz von 1871 spricht von der Bodenverfassung der „ausländischen grundbesitzenden Ansiedler" in den Artikeln 4 (P. 1, 4 und 6) und 16—28 der „Regeln" und führt als für die früheren Colonisten giltig die Artikel 51 (P. 5, 6 und 7), 54 (P. 1—3) und 130 (P. 1) der allgemeinen Bauernordnung an. Nach diesen Gesetzverordnungen unterliegt a) der Gemeinde die Genehmigung der Abtretung eines Hofantheils seitens eines Wirths an einen anderen und die Genehmigung der Theilung von Familiengenossenschaften; b) die Gemeinde darf (also muss sie nicht!) Landantheile von Familien in beständige besondere Parzellen abtheilen, welche im persönlichen Besitz der Ansiedler stehend (P. 4 und 5 des Art. 19 der „Regeln"), von ihren Besitzern im notariellen Wege veräussert werden, vom Gericht für Privatschulden verkauft werden können und an die Erben auf Bestimmung des Gerichts übergehen, aber auch verkauft und vermacht werden können an fremde Personen, mit Ausnahme der Juden (Gesetz vom 23. November 1870, P. 7a); c) das Minorat wird aufgehoben und den Ansiedlern freigestellt, sich in der Erwerbung von Land nach Sitte und Brauch zu richten, und d) ein aus der Ge-

meinde austretender Ansiedler muss den in seiner Nutzniessung befindlichen Grund abgeben.

Indem das Gesetz von 1871 die Punkte, 5, 6 und 7 des Art. 51 und die Punkte 1—3 des Art 54 der Allgemeinen Bauernordnung anführt, in welchen von solchen Arten des Landbesitzes der Bauern die Rede ist, die es in den Colonien des Südens nicht giebt, und im 1. und 6. Punkt des Art. 4 der „Regeln“ von Colonien mit „hofweise erblicher Nutzniessung des Landes“ spricht, dabei augenscheinlich die Colonien des Südens meinend, ist das Gesetz von 1871 ungenau: das Gesetz macht an diesen Stellen keinen Unterschied zwischen der hofweise erblichen Landbenutzung der südlichen Colonien und der der Bauerndörfer (mit abgetheilten Parzellen). Aber der 4. Punkt des 4. Artikels der „Regeln“ und die Heranziehung des 1. Punktes des Artikels 130 der Allgemeinen Bauernordnung zeigen, dass dem Gesetzgeber von 1871 der alte Landbesitz der südrussischen Colonien bekannt war und dass in den Punkten 1, 4 und 6 des Artikels 4 der Regeln und im § 1 des Artikels 130 der Allgemeinen Bauernordnung aber von demjenigen Lande der Ansiedlerfamilien die Rede ist, das aus dem gemeinschaftlichen Dorflande nicht ausgeschieden worden, sondern in demselben befindlich und beweglich ist, — von dem Antheil der Familien am gemeinschaftlichen Dorflande. Anders ist der 4. Punkt des 4. Artikels der „Regeln“ und der 1. Punkt des Artikels 130 der Bauernordnung nicht zu verstehen, da über abgetheilte Parzellen, wenn solche in den Colonien vorhanden wären, ihre Besitzer nach dem Gesetz ohne jede Abhängigkeit von der Gemeinde verfügen und dieselben auch beim Austritt aus der Gemeinde behalten könnten. Ebenso hat auch die „Instruction“ von 1871 nicht nur die Seelenlandantheile und Gebäude der Wolga-Ansiedler, sondern auch, da sie in dieser Beziehung keinen Unterschied unter den Ansiedlern macht, die nichtabgetheilten, obgleich erblichen Landantheile der südrussischen Ansiedler im Auge, wenn sie im 16. Punkt des Artikels XIII erklärt, die Gemeinde der Ansiedler habe alle Streitigkeiten in Theilungen von Familiengenossenschaften und in dem Besitz von Boden und Gebäuden innerhalb der Grenzen des Dorflandes zu prüfen; denn die Grundstücke abgetheilten, persönlichen Besitzes, wie solche den Ansiedlern jetzt erlaubt ist einzuführen und die Angelegenheiten, welche dem Gericht unterliegen würden, nennt die Instruction ebendaselbst „abgetheilte Grundstücke“.

Sonach beengt das Gesetz von 1871 die Ansiedler in dem

Wunsche, die alte Landverfassung beizubehalten, nicht; im Gegentheil: der Gemeinde das Recht gebend, alle Angelegenheiten in Land und Gebäuden im Gemeindebezirk ohne Bestätigung seitens der Obrigkeit zu erledigen, erweitert das neue Gesetz das Recht der Gemeinde der südrussischen Ansiedler.

Alles dieses hätten die Verfasser der Besitztitel wissen und hiernach den ungenauen Ausdruck der Regeln von 1871 von der hofweise erblichen Landbenutzung in den Colonien des Südens entwickeln und den Grundbesitz dieser Colonien nach dem eigentlichen Sinn des Gesetzes und der Wirklichkeit bestimmen müssen. Bei den bessarabischen Bulgaren haben die Verfasser der Besitztitel auf Verlangen der Ansiedler die erbliche Landbenutzung vertauscht gegen die Benutzung nach der Seelenzahl, womit sie bewiesen, dass sie sich gebunden halten an die in den Regeln von 1871 in Bezug auf die Colonien des Südens gebrauchte Bezeichnung „hofweise erbliche Nutzniessung".

Um nun dem Wunsche der deutschen Ansiedler, bei der erblichen Landbenutzung nach dem Recht des gemeinschaftlichen Besitzes zu bleiben, zu entsprechen, hätten die Verfasser der Besitztitel zur Unterscheidung von der hofweise erblichen Landbenutzung der Bauern, den Grundbesitz der deutschen Ansiedler des Südens folgendermassen bestimmen können:

„Die Ländereien und Pertinentien des Dorfes bestehen theils in erblicher Nutzniessung der Hausbesitzer, deren verschiedene Landantheile jedoch unter einander nicht abgegrenzt, sondern aus wirthschaftlichen Gründen periodischen Umtheilungen unterworfen sind, und die Gemeinde ist selbst nach dem Loskauf des Landes vom Grundzins nicht verpflichtet, den Ansiedlern das Land in besondere Parzellen abzutheilen, theils in gemeinschaftlicher Nutzniessung aller Gemeindeglieder. Das Recht eines Ansiedlers an nichtabgetheiltem Lande und an Gebäuden darf unter keiner Bedingung und in keiner Weise ohne den Willen der Gemeinde an eine auswärtige Person übergehen und die Gemeinde bestätigt oder entscheidet alle Angelegenheiten der Ansiedler in Betreff des Landes und der Gebäude auf Grund des Gesetzes, der Bücher und Acten des Dorfamtes und der Erbfolgegebräuche der Ansiedler."

Da jedoch das erbliche Recht eines südrussischen Ansiedlers auf die Benutzung einer gewissen Menge Landes nichts Anderes ist, als das Antheilrecht am Besitz gemeinschaftlichen Landes, die Erblichkeit eines solchen Rechts sich aber von selbst versteht, so

würden die Anfertiger der Besitzbriefe die Bodenverfassung der deutschen Ansiedler des Südens am besten in folgender Weise haben bestimmen können:

„Die Ländereien und Pertinentien dieses Dorfes stehen theils in gemeinschaftlichem Besitz der Hauseigenthümer, die verschiedene Grösse des Antheils, welcher in den Büchern und Acten des Dorfamtes bestimmt ist, theils in gemeindlichem Besitz aller Gemeindeangehörigen; wobei die den einzelnen Ansiedlern zukommenden Antheile am Lande die Gemeinde selbst nach dem Loskauf des Landes vom Grundzins nicht verpflichtet ist, in Parzellen privaten Eigenthums abzutheilen, das Recht des Antheils am gemeinschaftlichen Lande aber unter keiner Bedingung und in keiner Weise ohne den Willen der Gemeinde an eine auswärtige Person übergehen kann; die Gemeinde aber bestätigt oder entscheidet . . . . . (u. s. w., wie oben)".

Von der Art und Weise, wie das Land benutzt wird, kann als von einer Nebensache, bei vorstehender Definition geschwiegen werden; die Clausel jedoch, dass die Gemeinde einzelne Glieder mit ihrem Lande nicht abtheilen muss, ist nothwendig, zur Unterscheidung von dem gemeinschaftlichen Landbesitz russischer Bauerngemeinden und privater Gesellschaften und Vereine.

Durch eine derartige erschöpfende Definition, wie die vorstehende, von welcher die Bauernbehörden den gerichtlichen Behörden und Personen hätten Mittheilung machen können, wäre allen Missverständnissen und demjenigen, die Ansiedlergemeinden mit Zersetzung bedrohenden Verfahren vorgebeugt worden, von welchem weiter unten berichtet wird.

Die Besitzbriefe der Ansiedlergemeinden.

Die bessarabischen bulgarischen Ansiedler vertauschten bei Anfertigung der Besitzurkunden die erbliche Landbenutzung gegen die Benutzung nach der jeweiligen Seelenzahl der Familiengenossenschaften.

Die deutschen Ansiedler jedoch aller vier Gouvernements Südrusslands, wollten sich die Aufhebung des Minorats und das Recht der Gemeinde, alle Angelegenheiten der Ansiedler in Betreff des Landes und der Gebäude zu entscheiden, zu Nutze machen, im Uebrigen aber bei der alten Ordnung verbleiben. Allein die Verfasser der Besitztitel bestimmten den im ganzen Süden gleichartigen Landbesitz der deutschen Ansiedler in jedem Gouvernement anders

und in keinem richtig, so dass hierdurch Zweifel und Wirrwarr entstanden.

Die Besitztitel wurden 1872 und 1873 zuerst in Bessarabien, dann im Cherson'schen und Jekaterinosslaw'schen, endlich im Taurischen Gouvernement angefertigt.

Der 5. Punkt der Cherson'schen Besitztitel lautet:

„Die Viehweide befindet sich in gemeindlichem Besitz aller Ansiedler, welche Theil am Felde haben, je nach Verhältniss des Landes, das in hofweise erblicher Nutzniessung jedes Hausbesitzers steht. Alle übrigen Pertinentien befinden sich in hofweise erblicher Nutzniessung, aber stehen, gleich der Viehweide, in gemeindlicher Verwaltung aller Ansiedler, welche am Besitz des Dorflandes Theil haben, wobei von ihrer Gesammtmenge auf jeden Hausbesitzer eine bestimmte Fläche Landes kommt."

Die Besitztitel des Jekaterinosslaw'schen Gouvernements bestimmen:

„Die Viehweide befindet sich in gemeindlichem Besitz aller Ansiedler, sowohl derer, die einen Feldantheil, als derer, die nur Hofstellen besitzen, je nach Verhältniss der Menge Landes, das in hofweise erblicher Nutzniessung jedes Haubesitzers steht. Alle übrigen Pertinentien dieser Besitzung befinden sich in hofweise erblicher Nutzniessung, stehen aber ebenso wie die Viehweide in gemeindlicher Verwaltung aller Ansiedler des Dorfes.

Die Taurischen Besitztitel (mit Ausnahme der mennonitischen, von denen s. unten) bestimmen:

„Die Ländereien dieser Besitzung befinden sich in hofweise erblicher Nutzniessung. In einer besonderen Beilage ist angegeben: wie viel Land jeder Hausbesitzer in erblicher Nutzniessung hat und wie viel Grundzins ihn trifft."

Die Bessarabischen Besitztitel besagen:

Die Ländereien dieser Besitzung stehen in hofweiser Nutzniessung, die im jüngsten Sohne erblich ist (Minorat); eine Ausnahme macht eine Fläche von 00 Dessjatinen, die in gemeindlichem Besitz steht. Beigelegt sind ähnliche Verzeichnisse, wie im Taurischen Gouvernement.

Die Bauern- und Gerichtsbehörden gegenüber den Land-Angelegenheiten der Ansiedler. Bei Abtretung von Höfen und „Wirthschaften".

Im Cherson'schen und Jekaterinosslaw'schen Gouvernement sind über den Erwerb von Landantheilen in den deutschen Dörfern

erst in neuester Zeit hier und da einige wenige notarielle Kaufbriefe geschlossen worden und diese nur auf Grund von Gemeindesprüchen, deren Entwürfe nach Weisungen der ständigen Mitglieder der Kreis-Bauernbehörden (z. B. der Mariupol'schen) angefertigt worden und in denen das abgetretene oder übergebene Land als abgesondertes Grundstück angegeben war. Im Allgemeinen halten die Ansiedler dieser Gouvernements die Hof- oder Wirthschaftsübergabe für gesetzlich, wenn darüber ein genehmigender Gemeindespruch zu Stande gekommen, suchen sich der Abschliessung von Kaufbriefen, trotz der Forderung der Behörde, zu entziehen und ihre Dorfämter geben den Käufern von Landantheilen weder Abschriften jener Gemeindesprüche, noch Abschriften von den Gemeindesprüchen über Theilungen von Nachlassenschaften. Von den Mennoniten des Jekaterinosslaw'schen Gouvernements hat bis jetzt weder die Jekaterinosslaw'sche, noch die Nowomoskow'sche, noch die Alexandrow'sche Kreisbehörde die Abschliessung von Kaufbriefen über Wirthschafts- und Hofverkäufe verlangt.

Im Gouvernement Bessarabien verweigerte der Obernotarius noch im Jahre 1875 die Bestätigung eines angefertigten Kaufbriefes über eine Wirthschaft im Dorfe Borodino, indem er erklärte, dass da das Land der Ansiedlerfamilien unter einander nicht abgegrenzt sei und der Landbesitz der Ansiedler in dieser Beziehung dem Gemeinde-Landbesitz der Bauern gleiche, zur Uebergabe von Landantheilen unter Gemeindegliedern ein Gemeindespruch hinlänglich sei. Seit 1879 jedoch werden in Bessarabien auf Forderung der Akkermaner Bauernbehörde notarielle Urkunden über Wirthschafts- und Hofübergaben in den Colonien abgeschlossen. Im Mai 1880 hiess das ständige Mitglied genannter Behörde, Tomatschinskij, den ihm vom Teplitzer Wolostvorsteher vorgelegten Entwurf eines Gemeindespruchs gut, nach welchem dann ein solcher Spruch abgefasst und ein Kaufbrief abgeschlossen wurde, in welchen beiden eine abgetretene Wirthschaft als ein Grundstück bezeichnet war, das angeblich einerseits an das Grundstück des Ansiedlers N. N., anderseits an das Grundstück des Ansiedlers N. N. grenze. Da aber in den meisten Dörfern die Ansiedler in jeder „Gewanne“ (Feld) nach dem Loose andere Nachbarn haben, bei jeder neuen Landumtheilung neue Nachbarn erhalten und der zu dem Lande eines Wirths gehörende Theil gemeinschaftlicher Viehweide nicht einmal zeitweilige Grenzen und Nachbarn hat, so musste man sich gestehen, dass man mit der Abfassung ähnlicher Kaufbriefe nicht fortfahren könne, —

und die jetzigen Kaufbriefe in Bessarabien lauten dahin, es sei verkauft worden: „der 60 Dessjatinen betragende Antheil des Ansiedlers N. N. am gemeinschaftlichen Lande des Dorfes N.“

Im Taurischen Gouvernement fing die Abschliessung von Kaufbriefen früher an und ist mehr verbreitet, als in den andern Gouvernements. Der Taganrog'sche Obernotarius bestätigte Kaufbriefe über Wirthschaften in der Neuhoffnunger Wolost, Kreis Berdjansk, schon zu Anfang des Jahres 1874. Der Simferopol'sche Obernotarius bestätigte die ersten ähnlichen Kaufbriefe nicht früher, als bis ihm dies vom Bezirksgericht vorgeschrieben wurde. Die grösste Anzahl von Kaufbriefen findet sich in den Dörfern des Melitopolschen Kreises. Die erstmaligen Kaufbriefe über eine Wirthschaft schlossen und schliessen die Melitopol'schen Notarien nicht anders ab, als bis ihnen ein die Wirthschaftsübergabe bewilligender Gemeindespruch vorgelegt worden (obgleich an diesen Gemeindesprüchen hie und da auch auswärtige, zur Gemeinde nicht zugezählte Ansiedler theilnehmen, die am Orte schon früher Land erwarben, s. oben). Die Kaufbriefe über Wirthschaften in den Colonien des Melitopol'schen Kreises sind überschrieben: „Dieses Gut steht in den Registern des Simferopoler Notarialarchivs nicht verzeichnet“, im Texte aber heisst es, es seien verkauft worden ein Hof im Dorfe N., der an die und die Höfe grenze und 00 Dessjatinen brauchbaren Feldes, das sich innerhalb der gemeinschaftlichen Feldmarken des Dorfe N. befinde. Da frägt es sich: Mit welchem Recht lassen die Bauern- und Gerichtsbehörden und Notarien, indem die einen Kaufbriefe über Wirthschaftsübergaben vorschreiben und die andern solche abfassen und bestätigen, die speciellen Gesetze der Ansiedler bei Seite? — Weiter: Sobald ein Ansiedler über den Erwerb von Land in einer Colonie einen Kaufbrief, eine gerichtliche Theilungsurkunde oder einen Auctionsbrief in Händen hat, so fertigen auf solche Documente hin die Melitopoler Notarien bei dem Wiederverkauf des Landes Kaufbrief an, ohne nach der Einwilligung der Gemeinde in den Verkauf zu fragen, so dass das Antheilrecht am Besitz des Dorflandes ungehindert von Leuten zu Leuten übergeht, die mit diesem Antheilrecht einen Handel treiben wie mit unabhängigen kleinen Landgütern; die Melitopoler Kreisbehörde aber, die durch ihre Erklärungen die Kaufbriefe zum Theil hervorgerufen und weder früher den Erwerb von Wirthschaften und Höfen in den Colonien durch auswärtige Personen ohne deren Ueberzählung verbot, noch dies gegenwärtig verbietet, erkennt trotzdem, dass die

auswärtigen, nicht übergezählten Besitzer von Wirthschaften und Höfen, selbst wenn sie Ansiedler seien, zwar kein Stimmrecht in der Gemeinde, wo sie Land erworben haben, aber auch frei seien von allen Gemeindelasten des Orts (Beschluss der Behörde vom 1. Mai 1881 in der Angelegenheit des Ansiedlers, Hoffmann in Eugenfeld)! Was fehlt da noch zur Auflösung der Gemeinden? Denn unter solchen Umständen können auch solche Gemeinden nicht bestehen, in denen für die Zukunft der landlosen Ansiedler durch die Massregeln des Domänenministeriums gesorgt ist. Ist es wohl verzeihlich, dass Diener der Krone, die eine solche Anordnung hervorgerufen und zulassen, die Gesetze ignoriren, welche die Gemeinden der Ansiedler und ihr Fundament, das Land, geschaffen haben und beschützen?

Aber die consequente Melitopoler Bauernbehörde ist noch weiter gegangen: In Südrussland giebt es viele Ansiedlerdörfer auf gekauften Ländereien, deren Bewohner zwar an Ort und Stelle administrative Einheiten bilden, nämlich Gemeinden und Wolosten ohne gemeinsame Bürgschaft für die Steuern und Lasten, jedoch in ihren Stammgemeinden verzeichnet bleiben, wo sie ihren Theil der gemeinschaftlichen Haft für die Lasten tragen. Die Postthaler Wolost im Kreise Akkermann besteht sogar nur aus Dörfern auf gepachteten Ländereien. Im Kreise Mariupol sind die Ländereien der ausgewanderten Mennoniten der Bergthaler Wolost von Ansiedlern und Bauern verschiedener Wolosten angekauft worden, welche gleichfalls Gemeinden in nicht strengem Sinne des Wortes und eine Wolost bilden, ohne sich jedoch zu diesen Ländereien zuschreiben zu lassen. Ebenso haben Ansiedler verschiedener Wolosten die Ländereien der ausgewanderten Mennoniten der Dörfer Hutterthal und Johannesruh in der Eugenfelder Wolost, Kreis Melitopol, gekauft, ohne sich von ihren Stammdörfern losschreiben zu lassen, um dort nicht das Antheilrecht am Besitz der gemeinschaftlichen Pachtgrundstücke zu verlieren, deren Einkünfte bestimmt sind zum Ankauf von Land für die landlosen Ansiedler jener Gemeinden. Nun hat aber die Melitopoler Bauernbehörde im Herbst 1881 erkannt, die gegenwärtigen Wirthschaftsbesitzer von Johannesruh seien private Grundbesitzer, die nicht verpflichtet seien, sich in administrativer Beziehung an die örtliche Eugenfelder Wolost anzuschliessen, — das heisst also, sie haben ohne örtliches Wolostgericht, ohne Schulzen und ohne Sotskij zu sein!

Trotz aller Beweiskraft der gesetzlichen Gründe finde ich zur

völligen Beleuchtung der Sache für nöthig, dem Ministerium noch von folgenden Seiten der Sache Vorstellungen zu machen: 1) Auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in Landsachen der Ansiedler können solche Ansiedler ihren Landantheil in notariellem oder testamentlichem Wege wider Wunsch der Gemeinde an Fremde veräussern, wie dies schon jetzt geschieht auf Grund der zu Händen der Ansiedler befindlichen Kaufbriefe, Auctions- und Loskaufsbriefe, Einführungsschriften und gerichtlichen Entscheidungen und Landtheilungen, mit Umgehung des 4. Punktes des 4. Artikels der Regeln vom 4. Juni 1871 (und sogar in Uebertretung der Bestimmungen des allgemeinen Civilrechts über Veräusserung des Antheils an einem gemeinschaftlichen Landgut); durch solche Veräusserungen wird aber das Wesen der Dorfgemeinde untergraben: die gemeinschaftliche Haft für die Lasten. 2) Die Nachlassenschaften der Ansiedler übersteigen grösstentheils den Werth von 500 Rbl. Die Betreibung einer Vermögenstheilung nun im Bezirksgericht einem Advokaten anzuvertrauen, ist für einfache Landleute zu gewagt, selbst aber sind sie nicht fähig die Sache zu betreiben; ausserdem kann die gerichtliche Vorladung in die Zeit dringender Feldarbeit fallen, so dass der Ansiedler entweder im Gericht oder in Saat und Ernte Schaden leiden müsste. 3) Da den Ansiedlern erst im Jahre 1871 erlaubt worden, in der Ererbung von Land sich nach Sitte und Brauch zu richten, so konnten sich des kurzen Zeitraums wegen noch keine Gebräuche in der Erbfolge herausarbeiten und feststellen, — in manchen Dörfern herrscht in dieser Beziehung Unschlüssigkeit, Meinungsverschiedenheit und Regellosigkeit; es wird also das Bezirksgericht nicht wissen, woran sich halten, — jede Partei wird das Bestehen von Erbfolgegebräuchen zu ihren Gunsten zu beweisen suchen. 4) Nach Daten des Domänenministeriums vom Jahre 1864 wurden in dem jetzt aufgehobenen Fürsorge-Comité für die ausländischen Ansiedler damals alljährlich gegen 200 Wirthschaftsprocesse der Ansiedler Südrussland anhängig. Beinahe keinerlei derartige Processe gelangten vor das genannte Comité, wie mir bekannt ist, aus den mennonitischen Bezirken und den Bezirken Sarata, Kreis Akkerman, und Neuhoffnung, Kreis Berdjansk, nicht allein weil die Mennoniten mit Genehmigung der Regierung sich in der Erbfolge nach ihren Gebräuchen richteten und die Sarataer und Berdjansker Colonisten sich gleichfalls an besondere Erbfolgeregeln hielten, obwohl ohne Vorwissen der Regierung, sondern vorzugsweise desshalb, weil die Vermögens-

theilungen nach jenen Regeln in der Colonie gemacht wurden (so dass weder weite Fahrten noch Advocaten nöthig waren), und zwar bei den Mennoniten — von besondern Bezirks-Waisenältesten, bei den Sarataer und Berdjansker Colonisten — vom Dorf- und vom Bezirksamte.

Bei Eintreibung von Privatschulden von den Ansiedlern.

Das Odessaer und das Kischinewer Bezirksgericht und das Odessaer Kreis- und das Akkermaner Friedensgericht haben in den letztvergangenen Jahren für Privatschulden der Ansiedler eine Menge Höfe in den deutschen und bulgarischen Colonien, gleichsam als unabhängige Landgüter der Schuldner, an Juden und andere Personen verschiedenen Standes öffentlich verkauft, ohne nach der Einwilligung oder Nichteinwilligung der Gemeinde in solchen Verkauf zu fragen. (Fälle in den Dörfern Sarata, Tarutino und Borodino im Kreise Akkerman, Selz, Mannheim, Strassburg, Güldendorf und Lustdorf im Kreise Odessa, Kartaschina im Kreise Tiraspol, u. a.) In den meisten dieser Fälle verkaufte das Gericht mit den Höfen zugleich die allernothwendigste bewegliche Habe, indem es der Gemeinde, die die Schuld des Schuldners nicht tilgen wollte, überliess, für Obdach und Unterhalt der entblössten Familie zu sorgen. Das Jekaterinosslaw'sche Bezirksgericht hat einen Hof in der Mennonitencolonie Nieder-Chortiz und das Simferopoler Bezirksgericht in den Colonien des Melitopoler Kreises ganze Wirthschaften öffentlich verkauft.

Solche Handlungsweise der Gerichtsbehörden hat sich schon die Speculation zu Nutze gemacht: in dem Dorfe früherer Kosaken Nikolajewsk-Noworossijsk (Bairamtschi), Kreis Akkerman, in welchem Dorfe gleichfalls gemeinschaftlicher Landbesitz besteht, wie bei den deutschen Ansiedlern, stellten einige Bauern, denen die Gemeinde nicht erlaubte, ihren Landantheil an auswärtige Zigeuner zu verkaufen, diesen Käufern, wie man mir an Ort und Stelle mitgetheilt, gegen einen Contraschuldschein einen Wechsel auf eine bedeutende Schuld aus, die vorgeblichen Gläubiger klagten den Wechsel ein, liessen das Land der Schuldner mit Beschlag belegen und, da laut Uebereinkunft keine Zahlung erfolgte, gerichtlich verkaufen, in der Gant aber fiel das Land ihnen zu. Zum Leidwesen der deutschen Gemeinden findet dieses Beispiel schon hie und da Nachahmer in den Colonien. Auf demselben Wege z. B. erzielten die Ansiedler Sander in Selz, Kreis Odessa, im Jahre 1879 die Veräusserung

ihres Hofes im Dorfe an den auswärtigen Ansiedler Müller; denselben Weg wollte der Selzer Ansiedler Goldade gehen und die Gemeinde, um dies zu verhindern, wusste kein anderes Mittel, als in der gerichtlichen Auction den Hof Goldades für Rechnung der Gemeinde zu kaufen.

Wenn aber nach der Entscheidung des Ersten Senatsdepartements vom 8. März 1877 unter Nr. 2052 die Dorfgemeinde einem Bauer den Hof zur Sicherstellung der Abgaben nicht wegnehmen darf (§ 4 des Art. 188 der Allg. Bauerordnung), so muss um so weniger das Gericht einen Bauernhof im Dorfe für Privatschulden verkaufen können, und da nach den Entscheidungen desselben Senatsdepartements vom 20. September 1876 und 30. October 1876 Nr. 6893 die Nichteinwilligung der Gemeinde in den Verkauf einer Hofstelle, die einem Gemeindeglied nicht ausschliesslich gehört, an eine fremde Person die Nichtigkeit des Verkaufs nach sich ziehen kann, so müssen alle gerichtlichen Verkäufe von Höfen der Ansiedler, da sie alle ohne den Willen der Gemeinde erfolgt sind, sowie die darüber ausgestellten Gantkaufbriefe für ungiltig anerkannt werden.

Ausserdem müsste für die ausländischen grundbesitzenden Ansiedler der Ukas des Dirigirenden Senats vom 11. Januar 1878 unter Nr. 1106 gelten, laut welchem weder die Höfe noch die Feldtheile der Bauern auf Bestimmung des Gerichts für private Schulden verkauft werden dürfen (Art. 399 der Ordnung für die Kronsdörfer) und bei der Inventur bäuerlichen Vermögens für Schulden der Wolost- und der Gemeindevorsteher zu bestimmen haben, was ohne Ruin des Schuldners verkauft werden kann, was nicht. Aber einerseits konnten die bessarabischen Ansiedler in den ersten 2½ Jahren nach dem Erscheinen jenes Ukases sich nicht einmal auf denselben berufen, da die Akkermaner Bauernbehörde denselben erst im Herbst 1880 in den Colonien publicirte; andererseits erkennen die genannten Gerichtsbehörden weder jenen Ukas als giltig für die „früheren Colonisten“ an, noch auch den 7. Punkt des Gesetzes vom 23. November 1870 (über pünktliche Einzahlung des Grundzinses seitens der Reichsbauern), laut welchem zu dem öffentlichen Steigerungskauf von bäuerlichen Landparzellen privaten Eigenthums keine Juden zugelassen werden dürfen. Obgleich nun seitdem der Dirigirende Senat durch Ukas vom 21. Mai 1880 unter Nr. 3032 den Cherson'schen Gouverneur verständigt hat, dass der Ukas vom 11. Januar 1878 auch in Betreff der ausländischen

grundbesitzenden Ansiedler Kraft habe, so wird im Justizressort doch in früherer Weise verfahren: Im Herbst 1880 inventirte der Gerichts-Pristaw des Odessaer Bezirksgericht Kochmanskij in der Colonie Lustdorf bei Odessa für eine Privatschuld den Hof eines Ansiedlers, ohne den Wolostvorsteher dazu einzuladen; im Februar 1881 inventirte der Gerichtsvollzieher des Ananjewer Friedensgericht Tschorba im Flecken Mostowoje bei einem dahin auf einem geborgten Wagen gekommenen Münchener Ansiedler diesen fremden Wagen, das einzige Paar Pferde des Ansiedlers und seinen letzten Rubel in der Tasche und nahm ihm diese Dinge, gleichfalls in Abwesenheit der örtlichen Vorsteher des Schuldners, weg, um einen jüdischen Gläubiger zu befriedigen, und der Gerichtsvollzieher des Simferopoler Bezirksgerichts Kosinskij inventirte im Januar 1882 für eine Privatschuld den Hof und 12 Dessjatinen Feldantheil eines Ansiedlers in Neumonthal, Kreis Melitopol.*)

Die Frage des losgekauften Landes.

Nachdem in Bessarabien einige Ansiedler ihre Landantheile vom Grundzins losgekauft, darüber vom Steuerhof Loskaufsurkunden erhalten haben und in den Besitz ihres Landes eingewiesen worden sind, verlangen die einen die Absonderung ihres Landes aus der Gemeindemark oder Bezahlung für dasselbe laut Taxation, die andern dagegen das Recht der unbehinderten Veräusserung. Die Gemeinden willigen weder in das Eine, noch in das Andere, befürchten aber, jene Ansiedler werden auf Grund ihrer Loskaufsurkunden und Einführungsschriften ihren Antheil an der Gemarkung ohne den Willen der Gemeinde veräussern.

Diese Frage wird, wie mir dünkt, durch folgende Schlüsse gelöst:

*) Die Ansicht, als werde eine strenge Anwendung des Ukases vom 11. Januar 1878 dem Credit der Bauern und Ansiedler schaden, hat nur scheinbaren Grund: wenn in den Wolosten überall Waisen-Spar- und Anleihekassen errichtet werden, so können die Zuverlässigen unter den Bauern und Ansiedlern des Credits entbehren, der ihnen jetzt von dem Mitleid des Wuchers gewährt wird. Ueberdies hindert die Einstellung der gerichtlichen Verkäufe von Höfen und Wirthschaften der Ansiedler die Gläubiger nicht, Befriedigung zu erhalten aus den Einkünften von einem Theil des Landes der Schuldner, der auf Bestimmung des Wolost- und des Gemeindevorstehers entweder öffentlich verpachtet oder in zeitweilige Benutzung des Gläubigers abgegeben wird. In diesem Wege werden in den Colonien von den Vormündern oft bedeutende Schulden getilgt, die auf dem Lande ihrer Mündel lasten. (Note von Kludt.)

Nach der Entscheidung des Cassationsdepartements des Senats in Civilsachen vom 4. December 1879 unter Nr. 324 (s. oben) gelten für die „frühern Colonisten" nur diejenigen Artikel der Allgemeinen Bauerordnung, auf welche sich die Regeln vom vom 4. Juni 1871 berufen. Hienach gelten für die grundbesitzenden Ansiedler die Artikel 36 und 37 der Allgemeinen Bauerordnung nicht, auch nicht das auf Art. 110 der Spezialordnung für Gross-, Neu- und Weissrussland gegründete, am 16. Januar 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Haupt-Comités und die Entscheidung des Ersten Departements des Senats vom 16. April 1879 Nr. 3523, des Inhalts, dass ein Bauer, der sein abgetheiltes Land losgekauft, dasselbe auch bei seinem Austritt aus der Gemeinde behalten kann. Im Gegentheil: Da trotz des erwähnten Gesetzes vom 16. Januar 1869 die „Regeln" von 1871 den 1. Punkt des Art. 130 der Allg. Bauerordnung als giltig für die „früheren Colonisten" anziehen und der Artikel 19 der Regeln die Ansiedlergemeinden nicht verpflichtet, losgekaufte Familienlandtheile abzusondern oder der Familie nach Abschätzung zu bezahlen, der 4. Punkt der Regeln aber die Abtretung nichtabgetheilter Landtheile von der Einwilligung der Gemeinde abhängig macht, so können die Worte des Artikels 28 der Regeln von „vollem Eigenthum losgekaufter Ländereien" nur Anwendung haben auf eine von der Gemeinde losgekaufte Gemarkung und solches von einer Familie losgekaufte Land, das mit gutem Willen der Gemeinde in eine besondere Parzelle abgetheilt wurde; denn „volles Eigenthum" und „Antheil an gemeinschaftlichem Lande" sind unvereinbar.

Aufkauf von Land in den Colonien durch Einzelne.

Die Ansiedlergemeinden des Südens verhalten sich gegenüber dem Ankauf von mehr als zwei Wirthschaften oder zwei, drei Höfen durch ein Gemeindeglied sehr eifersüchtig, so dass Besitzer von vier Wirthschaften, wie ein solcher z. B. in Alt-Monthal an der Melotschna vorhanden, seltene Erscheinungen sind; die mennonitische Gemeinde des Dorfes Chortiz, Kreis Jekaterinosslaw, stellte sich sogar schwierig, den örtlichen Besitzern von Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen den Erwerb weiterer Höfe und Baustellen im Dorfe zu erlauben, so dass die Fabrikbesitzer in Beschaffung und Erbauung von Wohnungen für ihre Arbeiter beengt sind.

Der Ankauf einer grösseren Menge Feldes in einer Colonie durch Einzelne kann jedoch gegenwärtig leicht gegen den Willen

der Gemeinde zu Stande kommen, nämlich auf Grund der zu Händen einzelner Ansiedler befindlichen Kaufbriefe, Auctions- und Loskaufsbriefe, gerichtlichen Theilungsurkunden und Besitzeinführungsschriften.

Zerstückelung der Wirthschaften.

Seit den Ansiedlern 1871 das Recht gegeben, sich in der Ererbung von Ländereien nach Brauch und Sitte zu richten, haben in manchen Colonien des Südens die Ansiedler als Regel angenommen, dass das Land des Vaters alle seine Söhne mit gleichem Recht erben. Ein solcher Brauch muss unvermeidlich dahin führen, dass mit der Zeit alle Wirthe eines Dorfes, das solchen Brauch angenommen, wenig Land haben und in Folge dessen zu schwach sein werden, für die Leistungen der vermögenslosen und leistungsunfähigen Gemeindeglieder aufzukommen und für den Unterhalt solcher Glieder zu sorgen.

Die weitaus grösste Anzahl der Gemeinden beobachtet zwar bis jetzt noch die Sitte, die Wirthschaften nicht allzusehr zu zerstückeln; es waltet jedoch bei ihnen ein anderer Uebelstand ob: wenn die Gemeinden bestimmen, welcher von den Erben die Wirthschaft oder den Hof übernehmen darf, oder soll und wie viel er den anderen Erben herauszuzahlen hat, fällt oft die Abschätzung des Landes und der Gebäude in Dörfern eines und desselben Bezirks bei gleichem Werth sehr, sehr verschieden aus.

Der 7. Punkt des Art. 19 der Regeln von 1871.

Das Gesetz von 1871 sagt nichts davon, dass sich die Ansiedler in der Ererbung von Gebäuden und beweglicher Habe nach ihren Gebräuchen richten dürfen. Auf diese Weise sind die Mennoniten ihres früheren Rechts, sich in der Erbfolge im Allgemeinen nach ihren besondern Regeln zu richten, verlustig gegangen. Einstweilen glauben die Mennoniten nicht an diesen Verlust, sondern gehen damit um, ihre Erbfolgeregeln der höhern Regierung zur Bestätigung zu unterbreiten. Die andern Ansiedler wiederum verstehen nicht, warum ein Unterschied gemacht worden zwischen der Erbfolge im Lande und der in Gebäuden; gebe man aber Freiheit in der Erwerbung unbeweglichen Vermögens, so könne, meinen sie, Sitte und Brauch überhaupt in der Ererbung von Vermögen zur Geltung kommen, wie dies das Gesetz z. B. für die Erbschaftssachen der Bauern erlaubt.

Die Waisensache, als in Verbindung stehend mit der Landsache der Ansiedler.

Im Jahre 1866 arbeitete in Odessa eine Versammlung abgeordneter Colonisten Südrusslands, als der in dankbarem Andenken der Ansiedler stehende umsichtige und thatkräftige Staatsrath Lysander, Präsident des Fürsorge-Comités war, Regeln für Waisen-, Spar- und Anleihekassen in den Colonien aus, nach dem Beispiele der Grossliebenthaler Casse, Kreis Odessa, welche seit 1830 besteht (die gegenwärtig über $^1/_2$ Million Rubel jährlich umsetzt).*) Es war ein Plan, solche Cassen in allen Bezirken einzurichten: in Folge der Wankelmüthigkeit des nachfolgenden Präsidenten Ettinger aber wurden sie nur in einigen Wolosten eingeführt. In den anderen Wolosten werden die hie und da bedeutenden Gemeindecapitalien entweder längere Zeit unfruchtbar im Wolostamte aufbewahrt oder in Banken deponirt, wo Anleihen für die Ansiedler kaum zu erhalten sind, die Angelegenheiten der Waisen aber leiden von Habsucht der Vormünder und von Unthätigkeit der Gemeinden; die Vormünder leihen die Waisengelder zu 12—24% jährlichem Zins aus, bringen aber nur 6% in Rechnung; eine Revision der Handlungen der Vormünder seitens der Gemeinde wird nicht oder nur ausnahmsweise vorgenommen und nicht selten warten volljährig gewordene Waisen ein Jahrzehnt lang auf ihr Geld von den Vormündern und Fürsorgern. Es ist mir dies genau bekannt und ich könnte viele Dörfer und unglaublich klingende Beispiele anführen. Die Bestrebungen rechtlich gesinnter Ansiedler, die Wolostverordneten von der Nützlichkeit der Anleihe- und Sparkassen zu überzeugen, in welchen die Vormünder die Waisengelder zum Zinsanwuchs niederzulegen und die Directoren dieser Cassen, wie dies mit vielem Erfolg im Grossliebenthaler Bezirk schon seit lange geschieht, in der Eigenschaft von Wolost-Waisenältesten alljährlich die Rechnungen der Vormünder und Curatoren der Waisen zu revidiren hätten, — bleiben ohne Erfolg, weil die Vormünder und Fürsorger, die den bisherigen Gewinn von ihrer Verwaltung des Waisenvermögens nicht verlieren wollen, in den Wolostversammlungen gewöhnlich die Mehrheit bilden.

---

*) Dieselbe Deputirtenversammlung arbeitete Regeln der Feuerversicherung und der Centralschulen der südlichen Colonien aus. In der Stadt Saratow beriethen und beschlossen 1870 und 1873 Versammlungen abgeordneter Wolgaansiedler über die Einrichtung des Schulwesens in den dortigen Colonien.

Thätiges und leidendes Verhalten der Gemeinden gegenüber der Landsache.

Die Ansiedler wissen, dass die Glieder ihrer Gemeinden durch gemeinschaftliche Haft verbunden sind, — dass nach dem Gesetz zu ihren Gemeinden, mit deren Bewilligung, nur Personen zugezählt werden dürfen, welche mit den Ansiedlern gleiche persönliche und Standesrechte besitzen, — dass das Gesetz von 1871 ihre Gemeinden nicht zwingt, Grundstücke privaten Eigenthums einzuführen, — dass auch nach dem Gesetz von 1871 zur Abtretung von Landantheilen der Gemeindeglieder die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist, — dass ein aus der Gemeinde austretender Ansiedler seinen Landantheil abgeben muss, — dass die Gemeinden ihre Glieder weder von wirklichen noch fictiven Schulden abhalten, noch verschuldete Wirthschaften auslösen können, noch überhaupt verpflichtet sind, für Privatschulden ihrer Glieder zu haften, und dass die Hauptursache der unrichtigen Behandlung der Landangelegenheiten der Ansiedler in der unrichtigen Behandlung und unvollständigen Bestimmung der Landbesitzverhältnisse im 5. Punkt der Besitztitel liegt. Die Benutzung des Landes nach der jeweiligen Seelenzahl der Familiengenossenschaften, wobei die Seelenlandantheile immer kleiner werden und die Rechtlosigkeit der jüngeren Hausgenossen deren Thatkraft und Unternehmungslust niederhält, nicht gut heissend, sondern es für besser haltend, dass von den das Feld benutzenden „Wirthen" jeder in erblicher Nutzniessung eine hinreichende Menge Landes habe, diese „Wirthe" aber verpflichtet seien, für das Fortkommen der landlosen Gemeindemitglieder, mit denen sie solidarisch verbunden sind, nach Kräften Sorge zu tragen, — hält die grosse Mehrzahl der deutschen Ansiedler Südrusslands für das Bestehen ihrer Dorfgemeinden für nothwendig, dass die Gemeinde durch Verweigerung ihrer Einwilligung den Uebergang des Rechts Einzelner am Lande und an Gebäuden im Dorfe in auswärtige Hände jederzeit und unbedingt verhindern könne.*) Da ich die Ansiedler seit lange kenne und ihre Meinungsäusserungen in dieser Angelegenheit in der letztverflossenen Zeit gehört, so kann ich das Ministerium fest versichern, dass sich die Wolostversammlungen, wenn man sie in dieser Sache befragen

---

*) Der Grund, warum die russischen Bauerngemeinden im Süden ungern zu dem Parzellenbesitz übergeben, liegt hauptsächlich in der Befürchtung der Gemeinden, viele ihrer Glieder werden dann ihre Landparzellen veräussern und zuletzt ohne Mittel bleiben, zur Last der Gemeinde.

würde, unfehlbar in obigem Sinne und im Einverständniss mit denjenigen Massregeln erklären würden, um welche ich in der Bittschrift im Namen und im Interesse meines Vollmachtgebers Selz bitte. Ohne besondere Erlaubniss scheuen sich die Wolostversammlungen, in dieser die Dorfgemeinden unmittelbar betreffenden Angelegenheit Schritte zu thun.

Was nun die Dorfgemeinden anbelangt, so sind sie erstens im Laufe einer langen Periode daran gewöhnt worden, dass für ihre öffentlichen Rechte die Obrigkeit eintrete, — die Bauernbehörden sind aber in der Landsache gegen die Gemeinden; zweitens wurden die Gemeinden in dieser Sache von den Wolostschreibern aus Furcht, die Unzufriedenheit der Behörde zu erregen und ihr Amt zu verlieren, nicht auf den Weg der Hilfe gewiesen, und drittens wurden die Gemeinden irre gemacht durch leichtsinnige oder eigennützige Rathgeber in der Person mancher Wolost- und Gemeindebeamten, von denen die einen den Ansiedlern weismachen, nach den Punkten 4 und 5 des Artikel 19 der Regeln von 1871 könne jeder Ansiedler sein Land einem Auswärtigen verkaufen, und das Abschliessen von Kaufbriefen sei eine gesetzliche Sache, die andern in der Zeitungspresse die Landantheile der Ansiedlerfamilien für deren unbeschränktes Eigenthum erklärten, die dritten froh waren, in benachbarten bulgarischen Colonien um ein Billiges Land kaufen zu können (Kreis Berdjansk), ohne sich zu der bulgarischen Gemeinde zuzählen zu müssen u. s. w.

Darum haben sich die einen Dorfgemeinden ganz leidend verhalten, indem sie an einer Hilfe verzweifelten; die andern aber beschränkten sich auf Palliativmittel, die zu einer allseitigen und endgiltigen Lösung des Streits nicht führen können. Die Hausbesitzer der Odessaer Colonien z. B. kaufen das Dorfland vom Grundzinse gemeinschaftlich los, in der Hoffnung, die Loskaufsurkunde des Steuerhofes werde die Mängel und Fehler des Besitztitels verbessern und wenigstens die früheren Rechte der Gemeinde gegenüber den Landantheilen der einzelnen Familien wiederherstellen; die Gemeinde Selz, mein Auftraggeber, und die Gemeinde Nieder-Chortig, im Kreise Jekaterinosslaw, erwarben vom Gericht verkaufte Höfe im Dorf auf Rechnung der Gemeinde, damit die Höfe nicht in fremde Hände gerathen; 24 Gemeinden des Akkermaner Kreises wollten im Sommer 1880 sich an die Regierung um Wiederherstellung des Rechts der Gemeinde in Betreff des Landes gemäss den Regeln und der Instruction von 1871 wenden, beschränkten sich

aber nach dem Rath des ständigen Mitgliedes der Gouvernementsbehörde Lerche auf eine an die genannte Behörde gerichtete Bitte darum, die seit 1871 auf Grund von Gemeindesprüchen erfolgten Wirthschaftsübergaben möchten zu Kraft bestehen dürfen; die Gemeinde Strassburg, im Kreise Odessa, strengte beim Bezirksgericht einen Process um Rückgabe einiger vom Gericht für Privatschulden an eine Officiersfrau und einen Juden verkauften Hofstellen im Dorfe an, gewann auch denselben*); u. s. w.

Vor einigen Jahren machte der Cherson'sche Gouverneur dem Herrn Minister Vorstellungen darüber, ob nicht jeder Dorfgemeinde das Recht zu geben wäre, im Dorfe wohnhafte schädliche auswärtige Personen auszuweisen. Es ist auffallend, dass der Herr Gouverneur hierbei den Erwerb von Grundeigenthum in Dörfern durch Auswärtige ausser Acht liess. In Dörfern sesshaft gewordene Auswärtige nichtabgabenpflichtigen Standes aber brauchen, da sie gesetzlich der Dorfgewalt nicht unterstehen, sich den Bestimmungen der Gemeinde in Bezug auf Einrichtigung der Höfe und Bau der Häuser, wie auch in Bezug auf Feldumtheilung nicht zu unterwerfen, können sich als Aufkäufer von Land oder als Schmarotzer des kleinen Landwirths im Allgemeinen und als schädlich inmitten christlicher Dorfbewohner im Besondern entpuppen, und doch wird die Gemeinde ihnen machtlos gegenüber stehen, sie, deren Glieder den Gemeindebeschlüssen sich fügen müssen und die ein etwaiges schädliches oder lasterhaftes Glied stets aus ihrer Mitte entfernen kann.

Ich glaube nicht, dass die Bauernbehörden, vielleicht mit Ausnahme der Melitopol'schen, bewusst und böswillig die Zerrüttung der Ansiedlergemeinden betreiben; allein das Verfahren der ständigen und anderer Mitglieder dieser Behörden drängt unwillkürlich zu der Annahme hin, dass diese Herren, die an sich die Wirkung der solidarischen Haft für Dorf-, Wolost-, Kirchspiels-

*) Es ist merkwürdig und für die Bauernbehörden sehr belehrend, dass das Bezirksgericht seine Entscheidung in diesem Processe am 16. October 1881, laut welcher die Höfe der Gemeinde zurückzugeben waren, hauptsächlich darauf gründete, dass die Strassburger Gemeinde nach Empfang des Besitztitels das ihr durch Artikel 19 der Regeln von 1871 gegebene Recht, privatbesitzliche Parzellen einzuführen, nicht benutzt und keine Gemeindesprüche über Ausscheidung der Hofstellen aus dem gemeinschaftlichen Lande abgefasst habe, dass desshalb die in Nutzniessung der Schuldner gestandenen Hofgrundstücke, wie alles Land, Gemeindeeigenthum seien.

und Kronslasten nicht erfahren, von den Ansiedlern die Abschliessung von Kaufbriefen und gerichtlichen Vermögenstheilungen nur desshalb fordern, weil sie dem persönlichen Grundbesitz den Vorzug geben vor dem gemeinschaftlichen und gemeindlichen. Allein, ist es für diese obrigkeitlichen Personen verzeihlich, die Lebensbedingungen der Ansiedlergemeinden ausser Acht zu lassen oder nicht zu kennen, dieser Gemeinden, in denen — und das ist der grosse Unterschied zwischen der Ansiedlergemeinde in Südrussland einerseits und der Ansiedlergemeinde an der Wolga und der Bauerngemeinde andererseits — es mehr landlose Familien giebt als Wirthe, welch letztere jedoch mit erstern bezüglich der Lasten verbunden sind? Fremden erlauben, in den Colonien Land zu erwerben, mit der alleinigen Verpflichtung, die örtlichen Lasten mitzutragen, wäre unrecht; würde man ihnen aber das Stimmrecht in der Gemeinde geben, so würden sie thatsächlich zu Gemeindegliedern ohne Ueberzählung, welch letztere nach dem Gesetz nur mit Bewilligung der Gemeinde und nur für solche Personen erfolgen darf, welche mit den Ansiedlern gleiche persönliche und Standesrechte geniessen. Aber selbst wenn die Regierung Beschlüsse wie den der Melitopoler Behörde vom 1. Mai 1881 (s. oben) kassirte und erklärte, das von den in den Colonien des Südens Land erwerbenden Auswärtigen die Ansiedler verpflichtet seien, die örtlichen Lasten im Allgemeinen, die Nichtansiedler aber die im Dorfe aufs Land gelegten Lasten mitzutragen, ohne dass diese Auswärtigen das Stimmrecht in der Gemeinde zu geniessen hätten, würde doch in einer solchen Erklärung für die Bessarabischen, Cherson'schen, Krim'schen und Nowomoskow'schen Colonien keineswegs Rettung zu sehen sein: hier ist das künftige Loos der landlosen Ansiedler nicht sichergestellt wie in den Kreisen Melitopol, Berdjansk, Mariupol und Jekaterinosslaw*); aus den Bessarabischen, Cherson'schen, Krim'schen

*) Durch die Fürsorge des Domänenministeriums sind die bei einigen Colonialbezirken des Südens bestandenen Gemeindeschäferei- und Reserveländereien in gemeinschaftliche Pachtgrundstücke verwandelt worden, deren Einkünfte zum Ankauf von Land für die landlosen Ansiedler der betreffenden Wolosten verwendet werden. Indessen waren die Schäfereiländereien im Cherson'schen Gouvernement von unbedeutender Grösse, in den Bessarabischen, Krim'schen und Nowomoskow'schen Colonien aber gab es nie gemeinschaftliche Schäferei- und Vorrathsländereien und es besteht in diesen Colonien keine Gemeindequelle zur Versorgung der Landlosen, deren Menge besonders in Bessarabien und verhältnissmässig in der Krim eine enorm hohe Zahl erreicht hat und mit jedem Jahre stark wächst.

und Nowomoskow'schen Colonien sind nur wenige Ansiedler ausgewandert, die Bevölkerung hier ist eine zahlreiche, die Gemeinden brauchen durchaus keine fremden Theilnehmer am Besitz des Dorflandes, aus Mangel an Land und in Folge der Uebervölkerung sind die Gemeinden schon lange mit alljährlichen Zahlungen für die mittellosen ihrer landlosen Glieder beschwert, und wenn es fortgeht mit der Veräusserung von Theilen des Gemeindelandes an Auswärtige, so muss die Leistungsunfähigkeit mancher dieser Gemeinden in nicht gar ferner Zukunft erfolgen.

Die Sammlung vieler in dieser Denkschrift (an deren Abfassung Niemand Theil genommen) enthaltener Daten hat viel Mühe, Selbstverleugnung und Zeit beansprucht und hierdurch wurde die Bitte meines Vollmachtgebers, der Gemeinde Selz, verzögert.

Obige Denkschrift schickte ich am 24. Februar 1882 von Hochstädt im Kreise Melitopol an den Minister Grafen Ignatjew, bei meiner Bittschrift, in welcher die Lage der Dinge kurz zusammengefasst war. Ausdrücklich bemerkte ich in der Bittschrift, dass, wie ich nicht berechtigt sei, für alle Colonien zu bitten, ich auch solches nicht thue. Indem ich aber dem Wortlaut meiner Vollmacht gemäss die Interessen der Gemeinde Selz „nach meinem besten Wissen" zu wahren bemüht war, formulirte ich die Bitte der Selzer Gemeinde, wie nachstehend zu sehen. Ich bat Seine hohe Excellenz den Herrn Minister, Massregeln zu treffen:

1) dass meinen Vollmachtgebern, den ausländischen grundbesitzenden Ansiedlern des Dorfes Selz, Kreis Odessa, gleich den Bauern das Recht gegeben werde, in der Vermögensfolge im Allgemeinen sich nach Brauch und Sitte richten zu dürfen;

2) dass in Abänderung des V. Punktes des Besitztitels die Grundbesitzordnung meiner Auftraggeber in folgender Weise bestimmt werde: „Die Ländereien und Pertinentien dieses Dorfes stehen theils in gemeinschaftlichem Besitz der Hauseigenthümer, die Grösse des verschiedenen Antheils, welcher in den Büchern und Acten des Dorfamtes bestimmt ist, theils im gemeindlichen Besitz aller Ansiedler des Dorfes; wobei die Gemeinde, selbst nach dem Loskauf des Landes vom Grundzins nicht verpflichtet ist, die den einzelnen Ansiedlern zukommenden Theile Land in Parzellen privaten Eigenthums abzutheilen, das Antheilrecht am gemeinschaftlichen Lande aber unter keiner Bedingung und in keiner Weise an eine auswärtige Person übergehen kann ohne Bewilligung der Gemeinde-

versammlung, welche letztere die Abtretung von Landantheilen unter Selzer Ansiedlern allein genehmigt, die Theilungen von Erbvermögen der Ansiedler im Dorfe aber bestätigt oder bewerkstelligt und die Streitigkeiten und die Benutzung von Land oder Gebäuden im Dorfe entscheidet in Gemeinschaft mit dem Wolost-Waisenältesten auf Grund des Gesetzes, der Bücher und Acten des Dorfamtes und der Erbfolgegebräuche der Ansiedler;"

3) dass dann nach dem Beispiel der Versammlung von 1866 die Versammlung einer hinlänglichen Anzahl von Deputirten der deutschen Ansiedler Südrusslands, als der eine gleiche Bodenverfassung habenden, berufen werde (nicht im Sommer), welche Versammlung unter Aufsicht eines im Gesetz erfahrenen, deutschverstehenden Beamten:

a) das kleinste Mass zu bestimmen hätte, bis zu welchem in den verschiedenen Wolosten und Dörfern nach den örtlichen Verhältnissen eine Theilung des erblichen Nutzniessungsrechts der Ansiedler an Land und Gebäuden im Dorfe zuzulassen ist (wie dies das Gesetz für die Bauern der nordwestlichen Gouvernements bestimmt), wie das höchste Mass für den Aufkauf von Land im Dorfe durch einen einzelnen, mit der Klausel, dass keine Gemeinde ein Gemeindeglied in dem Erwerb von Land im Dorfe beengen solle, wenn solches Land dem Gemeindeglied nöthig ist zur Errichtung oder Erweiterung einer im Landleben nützlichen Werkstätte oder Fabrik und zu Wohnungen für die Arbeiter einer solchen Fabrik;

b) zu entscheiden hätte: ob es nicht nöthig sei, Normen festzustellen, welche bei der Abschätzung der zur Uebergabe an die Erben bestimmten Landtheile und Gebäude von gleichem Werth seitens der Gemeinde eine Willkür unmöglich machten, und welche Normen;

c) nach Möglichkeit die Wünsche der Ansiedler bezüglich der Erbfolge in Einklang zu bringen und dem Leben der Ansiedler und den örtlichen Verhältnissen entsprechend womöglich gleichartige Erbfolgeregeln festzustellen hätte, zur Richtschnur für die Ansiedler auf vorläufig 10 Jahre, welche Regeln nach Ablauf der 10jährigen (oder einer längern) Frist von einer neuen, ähnlichen Versammlung zu revidiren und nach den unterdessen gemachten Erfahrungen zu verbessern sein würden; und

d) nach den gemachten Erfahrungen die für die Colonien zu Kraft bestehenden Regeln der Waisen-Spar- und Anleihekassen zu verbessern hätte, unter Aufnahme der Bestimmung in diese Regeln,

dass die Directoren der Casse in der Eigenschaft von Wolost-Waisenältesten alljährlich die Thätigkeit der Waisenvormünder und -Fürsorger zu revidiren und von dem Ergebniss den Gemeindevorstehern schriftliche Mittheilung behufs Bekanntmachung an die Gemeinde zu machen, wie auch theilzunehmen haben an der Bestätigung und Bewerkstelligung der Theilungen von Vermögen der Ansiedler im Dorfe unter die Gemeinde und an der Schlichtung von Streitigkeiten der Ansiedler um das Benutzungsrecht an Land und Gebäuden im Dorfe durch die Gemeinde;

4) dass diejenigen vom Gericht oder von den Ansiedlern selbst bewerkstelligten Verkäufe von Landantheilen im Dorfe Selz, welche seit 1871 ohne Genehmigung der Gemeinde oder auf Grund solcher Gemeindesprüche erfolgt sind, die gegen den Willen der Gemeinde auf Forderung der Bauernbehörde oder ihres ständigen Mitgliedes abgefasst worden, für nichtig erklärt werden und in Zukunft die Gerichtsbehörden für Schulden der Ansiedler weder Feldtheile noch Hofländereien, die zwar in Nutzniessung einzelner Ansiedler stehen, aber den Hausbesitzern gemeinschaftlich gehören, verkaufen, den Gläubigern freistellend, Befriedigung zu erhalten aus den Einkünften von einem Theil des Landes der Schuldner, welcher Theil nach Bestimmung des Wolost- und des Gemeindevorstehers entweder öffentlich verpachtet oder den Gläubigern in zeitweilige Nutzniessung gegeben wird;

5) dass diejenigen auswärtigen Ansiedler, welche in der Colonie Selz mit Willen der Gemeinde Land erworben haben, zur Selzer Gemeinde zugeschrieben werden, wenn sie die Entlassung von ihrer Gemeinde erhalten, im entgegengesetzten Falle aber verpflichtet werden, ihr Land an einen Selzer Ansiedler binnen einer bestimmten Frist zu veräussern, und dass in Zukunft im Dorfe meiner Vollmachtgeber zu den privaten Steigerungsverkäufen von Landtheilen der Ansiedler und zu den öffentlichen Versteigerungen von Landtheilen minderjähriger Waisen und zahlungsunfähiger Schuldner der örtlichen Spar- und Anleihekasse nur solche mit den ausländischen grundbesitzenden Ansiedlern gleiche persönliche und Standesrechte geniessende auswärtige Personen zugelassen werden, in deren Ueberzählung die betreffenden Gemeinden im Voraus willigen, mit dem Beding, dass sie wirklich überzählt werden, wenn sie den versteigerten Landantheil erwerben;

6) dass diejenigen Glieder der Selzer Gemeinde, welche mit Willen der Gemeinde über den Erwerb eines Landantheils im Dorfe

einen Kaufbrief oder eine Theilungsurkunde im Gericht abgeschlossen oder, nachdem sie ihren Landtheil vom Grundzins befreit, vom Steuerhof eine Loskaufsurkunde oder eine Einführungsschrift erhalten haben, ihr nichtabgetheiltes Land trotz solcher Urkunden und Schriften nicht ohne den Willen der Gemeinde veräussern dürfen;

7) dass seit 1871 ohne Einwilligung der Gemeinde zu Stande gekommene Entscheidungen des Friedensvermittlerinstituts, der Bauernbehörden, des Bezirks- und des Wolostgerichts in Klagen über Störung im Besitz von Landantheilen und in Streitigkeiten um die Benutzung von Land im Dorfe Selz für ungiltig erklärt werden, als Entscheidungen, welche der Gemeinde zustanden und zustehen, und dass erklärt werde, die Kreis-Bauernbehörde könne als Cassationsstelle nur solche Gemeindesprüche in Landangelegenheiten der Ansiedler prüfen und cassiren, durch welche das Recht eines Ansiedlers auf die Benutzung der ihm zukommenden Menge brauchbaren Landes verletzt oder vom Gesetz und von den Erbfolgeregeln der Ansiedler abgewichen wurde und

8) dass nach Prüfung und Bestätigung der Beschlüsse der Deputirtenversammlung seitens der Regierung solche Beschlüsse allen betreffenden Behörden und Ansiedlergemeinden zur Kenntniss und Richtschnur gedruckt zugesandt werden.

So lautet die Bitte der Selzer Gemeinde. Am Schlusse derselben habe ich gemäss meiner Vollmacht gebeten, die Entschliessungen und Bestimmungen des Ministers mir zu eröffnen. Fallen diese Resolutionen und Bestimmungen nicht befriedigend für die Interessen der Gemeinde aus, so bin ich laut Vollmacht berechtigt und beauftragt, die Angelegenheit in der gesetzlichen Frist im Apellationswege vor das Haupt-Comité für die Verfassung des Bauernstandes zu bringen.

Seitdem ist in der Landsache noch Folgendes geschehen:

Zu Ostern den 28. März 1882 erhielt ich von dem Ludwigsthaler Wolostamte im Kreise Mariupol, einen Spruch der dortigen Wolostversammlung zugeschickt, in welchem mich die auf früherem Kronsland gegründeten 12 Gemeinden der Wolost durch ihre Wolostverordneten gleichfalls beauftragten, bei dem Minister des Innern und andern Reichsbehörden und Staatsmännern für die Regelung der Bodenbesitzverhältnisse dieser Gemeinden im Sinne der Instruction von 1871 zu wirken, wobei sie mir das Recht geben, im Nothfalle in der Sache sogar eine Bitte an Seine Majestät zu richten. Am 30. März schickte ich diese Vollmacht meiner

frühern Eingabe an den Minister nach, indem ich für die Ludwigsthaler Gemeinden um dieselben Schritte bat, um welche ich für Selz gebeten hatte. Bei dieser Gelegenheit erlaubte ich mir, Seine hohe Excellenz den Herrn Minister noch einmal auf diejenige besondere Lage aufmerksam zu machen, in welche die Ansiedlergemeinden des Südens durch das Gesetz selbst gebracht worden sind. Am Schlusse der kurzen Bittschrift vom 30. März sage ich nämlich: „Durch die Bestimmung, dass nur ein Sohn, vorzugsweise der jüngste, das Land erben dürfe, hat der Colonial-Ustaw die gegenwärtige grosse Anzahl landloser Ansiedler hervorgerufen, und doch befreit weder das alte noch das neue Gesetz die Gemeinde von der Haft für die Abgaben und Steuern der oft unvermögenden Ansiedler ohne Land. Darum ist die Erhaltung des Dorflandes bei Gliedern der Gemeinde, so lange die solidarische Bürgschaft für die Lasten nicht aufgehoben wird, für die deutschen Dorfgemeinden des Südens eine Lebensfrage."

Man sieht hieraus leicht, dass die russische Bureaukratie den Gemeindebesitz in Privateigenthum auflösen möchte. Dennoch vollzieht sich dieser Process sehr langsam, wie aus einem Artikel in Schmollers „Jahrbuch" hervorgeht.

Hierin sind die Resultate einer officiellen Enquête mitgetheilt, welche von 1877—80 in den ländlichen Gouvernements Rjasan, Tula, Kaluga, Orel, Kursk, Woronesch, Tambow und Pensa, 324.000 Qu.-Werst mit 12.700.000 Einwohnern, und den Industriebezirken der Gouvernements Moskau, Twer, Jaroslaw, Kostrosna, Nishnij-Nowgorod und Wladimir, 280.000 Qu.-Werst mit 8.150.000 Einwohnern vorgenommen wurde.

Im ersteren Bezirk gehörten 17.631.500 Dessjatinen Bauerncommunen im Mir, 106.500 D. Bauerngemeinden als „freies" persönliches Eigenthum, und nur 705.500 D. einzelnen Bauern als freies Privateigenthum.

Im zweiten Bezirk haben die Bauern 11.627.000 D. im Mir als Communebesitz, 365.000 haben Bauerngemeinden in Privatbesitz, 1.318.000 D. haben einzelne Bauern als Privateigenthum.

Man sieht, wie überwiegend der Communebesitz ist.

Der Verfasser, W. Stieda, kann nicht umhin, zu sagen: „Ziehen wir endlich ein Facit aus allen diesen Zahlen, so darf nicht geleugnet werden, dass trotz aller Ungunst der Verhältnisse, trotz berechtigter Klagen, die erhoben werden, der Bauernstand in seinem

Besitze, Dank dem Emancipationsgesetze von 1861, bemerkenswerthe Fortschritte gemacht hat."

Das Gesetz erlaubte die Auftheilung des Gemeinbesitzes in Privatbauernhöfe, wenn $^2/_3$ der Familienhäupter dafür wären. Hiervon wird fast gar kein Gebrauch gemacht und, obschon die Bauern weder Wald noch Wiesen erhielten, die dem Adel als ausschliessliches Eigenthum zugesprochen wurden, obschon sie ihre Abfindungen und erhöhte Steuern zahlen müssen, also wirthschaftlich schlechter stehen als vor 1861, so ertragen sie nicht nur ihr Schicksal mit Geduld, sondern sie machen sogar „erfreuliche Fortschritte".

Ganz anders hat das croatische Gesetz von 1873 gewirkt, durch welches die Hauscommunen in der Militärgrenze betroffen wurden. Es lautet wörtlich:

Regelung der Hauscommunionen in der Banater Militärgrenze durch Gesetz vom 27. Juni 1873.

§ 1. Die für die provinzialisirte Banater Militärgrenze und das Titler Bataillon am 9. Juni 1872 unter dem Titel: „Gesetz über die Abänderung einiger administrativer Einrichtungen in dem Gebiete der Banater Militärgrenze und des Titler Bataillons" erlassene Allerhöchste Verordnung wird ihrem ganzen Inhalte nach wie folgt inarticulirt.

§ 2. Betreffend das Recht zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens in der Militärgrenze werden die rücksichtlich der ungarischen und österreichischen Staatsbürger (die Grenzcommunitäten auch mit inbegriffen) bisher bestandenen Beschränkungen auf ein Maximal- und Minimalausmass von Gründen und anderen Immobilien aufgehoben.

§ 3. Die Grenz-Hauscommunionen können über ihr unbewegliches Vermögen frei verfügen. Desgleichen steht jedem Mitgliede einer Communion das Recht zu, über sein Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen.

§ 4. Die gerichtliche Execution auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Grenz-Hauscommunionen ist bei strafbaren Handlungen der ganzen Commune oder einzelner Hausgenossen, dann wegen Schulden oder wegen aus Geschäften entspringenden Verpflichtungen nur im Ausmasse und Verhältnisse der Antheile zulässig, welche den erwiesenermassen schuldtragenden oder verpflichteten Hauscommunionsgenossen auf das Communionsvermögen gesetzlich zustehen.

Die nach diesem Grundsatze im Wege der gerichtlichen Execution bewirkte Ausscheidung oder Veräusserung eines Antheiles des Communionsvermögens hat die Minderung oder Erlöschung des Miteigenthumsrechtes an dem bisherigen gesammten Communionsvermögen zur Folge.

§ 5. Der Communionsverband kann über Verlangen der Majorität der stimmberechtigten Hausgenossen beiderlei Geschlechtes aufgelöst werden. In diesem Falle ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowohl unter die im Hause wohnenden, als auch unter die ausserhalb desselben lebenden und zum Austritte gesetzlich berechtigten oder aber auf eine andere gesetzliche Weise ohne Abfertigung aus dem Hause getretenen Personen zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Die gesetzliche Erbfolge tritt erst dann ein, wenn keine von den angeführten anspruchberechtigten Individuen mehr vorhanden sind.

§ 6. Wollen die Hausgenossen eine Theilung unter Beibehaltung des Communionsverbandes vornehmen, so muss ein jeder Antheil im Karansebeser, Teregovaer, Alt-Orsovaer und Bosoviczer Stuhlbezirke aus mindestens sechs, in den übrigen Stuhlbezirken aber aus wenigstens acht Joch Grund bestehen.

Die Vertheilung erfolgt nach der Seelenanzahl der männlichen und weiblichen Familienglieder.

Die in Folge gütlichen Ausgleiches der Hauscommunionsgenossen zu Stande gekommenen Theilungsurkunden haben für die Parteien vom Tage der Ausfertigung derselben von der Stuhlbezirksbehörde bindende Kraft.

Eine Theilung des Grundbesitzes unter das erwähnte Ausmass wird der Auflösung des Communionsverbandes (§ 5) gleichgestellt.

§ 7. Der Uebertritt aus einer Hauscommunion in eine andere darf künftig nur nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gütergemeinschaft erfolgen.

Alle im Sinne der bisherigen Vorschriften des Grundgesetzes der Militärgrenze bereits durchgeführten Eincommunionirungen bleiben jedoch in voller Rechtskraft.

§ 8. Individuen, welche durch Uebertritt in den geistlichen Stand, durch Ernennung zum Offizier oder Beamten, durch Erlangung einer Civilstaatsbedienstung oder aber in Folge einer industriellen Unternehmung oder eines anderen Berufes aus ihrer

Hauscommunion treten, können entweder die **Abfertigung** mit dem ihnen vom gemeinschaftlichen Hauscommunionsvermögen zukommenden Antheile verlangen oder ihr **Miteigenthum sicherstellen.**

Die Ermittlung dieses Antheiles, bei welchem die aus dem gemeinsamen Vermögen zur Ausbildung des betreffenden Individuums bestrittenen Kosten mit in Anschlag gebracht werden, hat, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommt, durch den Gemeinderath zu erfolgen,

Nachdem durch das im § 48 des Grundgesetzes der Militärgrenze vom 7. Mai 1850 vorbehaltene Rücktrittsrecht den aus den Grenz-Hauscommunionen stammenden Offizieren, Beamten und Geistlichen das Miteigenthumsrecht auf das Vermögen ihres Stammhauses gewährleistet ist, so wird das hiermit ausgesprochene Zugeständniss, die Abfertigung mit ihren Vermögensantheilen verlangen zu können, auch auf die aus ihrem Stammhause bereits ausgetretenen, jedoch daselbst bezüglich des vorbehaltenen Rücktrittsrechtes noch immer conscribirten und nicht schon gänzlich abgefertigten Personen ausgedehnt.

Für die Ermittlung der diesen Individuen zukommenden Antheile gelten die oben angeführten Grundsätze, jedoch mit dem Unterschiede, dass in allen Fällen vorher commissionell festzustellen ist, ob sich das Vermögen des Hauses seit dem Austritte des betreffenden Anspruchsberechtigten vermehrt oder vermindert hat. Im ersteren Falle ist nur der zur Zeit des Austrittes bestandene Vermögensstand, im letzteren hingegen der factische Bestand desselben der Feststellung des Abfertigungsantheiles zu Grunde zu legen.

§ 9. Im Falle einer Aenderung im Besitze welch immer unbeweglichen Sache haben die Parteien die betreffenden Verträge in der vorgeschriebenen Fassung und Anzahl bei dem Stuhlrichteramte einzubringen.

Gesuche um Vornahme der Theilung müssen bei dem Gemeindeamte schriftlich eingebracht werden.

§ 10. Die Theilung des Communionsvermögens ist auch im Gelde in jenen Fällen zulässig, in denen Antheile einzelner Communionsgenossen aus dem Communionsvermögen auszuscheiden und auszufolgen sind. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Antheile zuerst in natura nach den bestehenden Vorschriften zu ermitteln und hierauf durch den Gemeinderath gewissenhaft abzuschätzen;

sodann ist der derart ermittelte Schätzungsbetrag von dem Stuhlrichteramte zu prüfen und zu bestätigen.

Hiernach kann eine einfache Majorität schon die Auftheilung verlegen, und der Ausscheidende kann Auszahlung des Werthes des auf ihn kommenden Landtheiles beanspruchen. Die Wirkung ist, dass schon nach 9 Jahren die gräulichste Schuldwirthschaft dort herrscht und eine entsetzliche Unzufriedenheit. Die Wälder wurden zwischen den Gemeinden und dem Staat getheilt. Letzterer verkauft das Holz zum Schlagen an die Juden. Es sind soviel „Holzfrevel" vorgekommen, dass im December 1882 eine Amnestie erlassen werden musste, wollte man nicht einen Aufstand ausbrechen lassen.

Nachdem, was man mir in Ungarn mittheilt, sind dieselben Militärgrenzler, welche so oft Ungarn vertheidigen helfen, durchaus bereit, im nächsten Kriege gemeinsame Sache mit dem Landesfeinde zu machen, um sich an Ungarn für den über sie heraufbeschworenen wirthschaftlichen Ruin zu rächen.

Diese Angelegenheit beschäftigt unausgesetzt die croatische Regierung und beschäftigte wiederholt das Parlament, ohne dass man sich zu helfen wusste, denn das mitgetheilte Gesetz ist ja durchaus liberal.

Am 18. November stand in einer Agramer Zeitung: „Wie man der „Drau" von hier schreibt, nimmt gegenwärtig das Studium über die Frage der Consolidirung unseres Bauernstandes die Landesregierung in Anspruch. Der jähe Uebergang vom Hauscommunionswesen zur unbeschränkten Theilbarkeit des bäuerlichen Besitzes habe sich für das Landvolk verhängnissvoll erwiesen. Die einfache Rückkehr zur Hauscommunion-Wirthschaft scheine aber jetzt ebensowenig zulässig, als die Aufrechthaltung des status quo, und das Problem, welches hier zu lösen, sei um so schwieriger, als auch die Anforderungen und Bedürfnisse des modernen Staates zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung gehe denn auch in dieser Frage mit besonderem Ernst zu Werke. Das Circular an die Vicegespanschaften, welches kürzlich vom Amtsblatte in dieser Frage veröffentlicht wurde, sei blos einer der mannigfachen Schritte, die hier unternommen werden. Es seien bisher zwei Systeme ins Auge gefasst. Fürs Erste die Beschränkung der freien Theilbarkeit des Bodenbesitzes je nach Qualität, Lage und Culturgattung, und zweitens die Etablirung unveräusserlicher Bauernanwesen

mit der Vererbung an den Erstgebornen und eventueller Entschädigung für die jüngeren Familienglieder; eine Art bäuerlicher Fideicommisse, wie sie bis vor Kurzem gesetzlich in der benachbarten Steiermark bestanden und wie sie factisch dort noch immer vorkommen. Für diese letztere Massregel scheinen viele Chancen vorhanden."

Der „moderne Staat" ist eine von jenen sinnlosen Phrasen, mit denen ein seichtes Nichts- und Alleswissenthum ein noch seichteres Publicum dupirt. Dieser moderne Staat, dessen wir uns jetzt erfreuen, hat schon einmal in Europa bestanden — vor 1600 Jahren. Wir sind dabei, das ruere in servitiem wieder durchzumachen und beschwindeln uns dabei mit der Phrase, wir seien höchst aufgeklärt und liberal.

Trotz dieses Misserfolges der croatischen Regierung hat die ungarische Regierung Ende Januar 1882 dem Landtage ein ähnlich schlechtes Gesetz für die ungarische Militärgrenze vorgelegt. Dasselbe hat eine Vorgeschichte, die ich hier kurz mittheilen werde.

Durch das Grundgesetz vom 7. Mai 1850 wurde das in der ehemaligen Militärgrenze zu Recht bestandene Militär-Vasallen-System aufgehoben. Der § 11 dieses Gesetzes verfügt, dass für die Leistung sämmtlicher, der Militärgrenze obliegenden Pflichten und Schuldigkeiten das im Besitze der gesammten Bevölkerung der Militärgrenze befindliche immobile Vermögen das volle Eigenthum der in jenen Landestheilen bestehenden Hauscommunionen zu bilden habe. Indessen wurde dieses Eigenthumsrecht gleichwohl einigermassen eingeschränkt. Das Grundgesetz unterschied zweierlei Arten von Immobilien: 1. Das Stammgut, d. h. jenes unbewegliche Gut, welches als solches mit dem Wohnhause und den Wirthschaftsgebäuden zusammen grundbücherlich verzeichnet war. 2. Das Ueberland, d. h. allen übrigen Besitz ausser dem Stammgute.

Das Stammgut war in der Regel unveräusserlich; es konnte nur in ausserordentlichen Fällen bis zu einem Drittel seines Schätzungswerthes belastet werden. Das Stammgut im Verkaufswege an andere besitzfähige Personen zu übertragen war nur in dem Falle zulässig, wenn von irgend anderwärts Hilfe zu beschaffen und die Familien der betreffenden Hauscommunion durch die Erwerbung eines anderen Besitzes, oder durch die Aufnahme in eine andere Hauscommunion in ihrem Bestande geborgen waren.

Das Recht des Grundbesitzes war mit der individuellen Qualität als Grenzer unzertrennlich verbunden, so zwar, dass, wenn das

Grenzgut durch Heirath, durch die allgemeine Erbfolge oder durch testamentarische Verfügung einer Person heimfiel, die kein Grenzer war, dieser Erbe gehalten war, den ererbten Besitz binnen einer bestimmten Zeit an einen Grenzer zu verkaufen.

Ueber das unbewegliche Vermögen der Hauscommunion konnte nur der letzte Sprosse sämmtlicher Familien derselben und auch dieser nur in dem Falle verfügen, wenn Niemand mehr existirte, der aus der Communion ausgetreten war, und ausserhalb derselben lebte, dem aber das Recht des Wiedereintrittes in dieselbe vorbehalten war.

Die Auftheilung der Hauscommunion wurde nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Die wesentlichste derselben war die, dass auf jede theilhabende Partei ausser dem Wohnhause ein Stammgut von mindestens sechs Joch Grundextension entfalle, damit jeder der Theilenden eine eigene Hauscommunion bilden könne.

Durch alle diese und ähnliche Verfügungen war die freie Disposition beträchtlich eingeschränkt. Das Gesetz vom 8. Juni 1871 verfügt mehrfache, wesentliche Modificationen. Dieselben sind in weiten Umrissen folgende:

Es wurden vor Allem die Beschränkungen des Erwerbsrechtes von Immobilien aufgehoben; die Extension des in der Regel unveräusserlichen Stammgutes wurde auf 6 Joch festgesetzt; das Stammgut konnte fortan mit behördlicher Bewilligung ohne weitere Einschränkung belastet und im Executionswege verkauft werden; nach Durchführung der Execution war der Communionsverband zu lösen.

Das erwähnte Gesetz verfügt ferner: Wenn eine Hauscommunion keine männlichen Mitglieder mehr besitzt, so ist sie als aufgelöst zu betrachten, und das Vermögen wird unter die Berechtigten gleichmässig aufgetheilt; die Theilung hat nach der Kopfzahl der männlichen und weiblichen Familienglieder zu geschehen und jedem besitzberechtigten Mitglied der Hauscommunion ist es gestattet, über den ihm gebührenden Antheil den Anordnungen des allgemeinen b. Gesetzbuches entsprechend frei zu verfügen oder über dieselben im Wege Erbvertrages zu disponiren.

Auf dieses Gesetz folgte sodann das königliche Rescript vom 9. Juni 1872, mittelst welchem die Militärgrenze entmilitarisirt wurde. Durch diese Verordnung erhielten die Hauscommunionen das Recht, über ihr Vermögen in derselben Weise, wie jeder andere Staatsbürger frei zu verfügen. Die Grenzinstitution war abgeschafft

und es war nur mehr eine Institution bewahrt: die Hauscommunion, obschon das Gesetz auch deren Auflassung gestattete. Allein diese hergebrachte Hauscommunion ist nicht mehr dieselbe, welche sie im Sinne der Gesetze von 1807 und 1850 war.

Immerhin aber war doch die Totalverschuldung und der endliche Verlust des Grundbesitzes Schulden halber verhindert. Die Liberalen Ungarns behaupten, diese „Creditunfähigkeit" sei ein Unglück für die Grenzer. Obschon Letztere dies nicht einsehen und durchaus keine Neuerung begehren, auch die Hauscommunionen nur in sehr seltenen Fällen aufgetheilt haben, hat die ungarische Regierung dennoch eine radikale Aenderung im Sinne und ein Gesetz vorgelegt, das folgende Hauptbestimmungen enthält:

Binnen zwei Jahren nach dem Inslebentreten des Gesetzes sind alle Hauscommunionen aufzulösen.

Das Communions-Vermögen ist entweder unter die an demselben Berechtigten aufzutheilen; oder es ist das Verhältniss des Eigenthumsrechtes an dieses Vermögen festzustellen.

Die Auftheilung ist entweder im Wege freundschaftlicher Uebereinkunft oder im Wege amtlicher Intervention durchzuführen.

Die im Wege freundschaftlicher Uebereinkunft zu Stande kommende Auftheilung kann nach einem frei zu wählenden Schlüssel durchgeführt werden.

Die Fälle der amtlichen Intervention sind folgende.

1. Wenn dieselbe verlangt wird. 2. Wenn die freundschaftliche Vereinbarung nicht unter Mitwirkung der sämmtlichen Berechtigten getroffen wurde. 3. Wenn gegen die freundschaftliche Vereinbarung eine Reclamation erhoben wurde. 4. Wenn der Waisenstuhl dem Ausgleiche die Genehmigung verweigert. 5. Wenn gegen ein, oder mehrere Mitglieder der Hauscommunion Execution geführt wird und der Executionsführer die Feststellung des Theilungsantheiles verlangt.

Im Falle behördlicher Intervention ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Hauscommunion in so viele Antheile aufzutheilen, als anspruchsberechtigte Mitglieder der Hauscommunion vorhanden sind. Es ist dies eine der vitalsten Verfügungen. Es sind betreffs der Auftheilung drei Systeme möglich: nach Zweigen; nach Familien; nach Mitgliedern, d. h. nach Köpfen. Der Gesetzentwurf befolgt das letztere System.

Die Feststellung des Verhältnisses des Eigenthumsrechtes greift in dem Falle Platz, wenn binnen einem Jahre vom Inslebentreten

des Gesetzes die Hauscommunion weder im Wege freundschaftlicher Uebereinkunft, noch in jenem amtlicher Intervention aufgelöst worden ist.

Der fünfte Punkt ist es, welcher das eigentliche Motiv des Gesetzes enthält: Natürlich ist manches Mitglied einer Hauscommunion einem Juden oder christlichen Wucherer oder Schnapswirth Geld schuldig, da dasselbe aber bisher nicht hypothekarisch auf das der Communion und nicht dem verschuldeten Mitgliede gehörigen Grundbesitz eingetragen werden kann, so kann der Gläubiger dieses Land so wenig verkaufen lassen, wie der indische Sowkar das Gut eines indischen Bauern — nach dem Reformgesetz von 1879 — so lange der Sowkar keine Hypothek, sondern nur eine persönliche Schuldforderung hat. Vom Standpunkt des englisch-indischen Reformgesetzes ist dies also eine Reform in pejus. Um dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, müssen die Gründe der Hauscommunion verkäuflich gemacht werden. Der „Executionsführer" beantragt die Theilung des Grundbesitzes unter die Mitglieder der Hauscommunion. Der Theil des Verschuldeten wird zwangsweise versteigert und die Proletarisirung der Grenzer kann nun jene Fortschritte machen, welche die Proletarisirung der ungarischen Bauern macht. Welch ein Trumpf der Rechtsgleichheit!

Kann eine solche Regierung eine Agrarreform nach Muster der Homestead-Exemtions Amerikas machen? Schwerlich!

Jetzt wieder zu dem musterhaft regierten — — Russland zurück!

In Russland darf der Bauer auch den Mir verlassen, kann in die Stadt ziehen, aber er verliert dann seinen Landantheil, kann sein bewegliches Vermögen jedoch mitnehmen, natürlich muss er vor Abzug seine Steuern bezahlt haben. Sein Haus muss er an ein Gemeindemitglied verkaufen oder es abtragen lassen. Mit Erlaubniss der Gemeinde darf er es auch behalten und hat dann einen Zufluchtsort, wenn er in der Stadt krank oder arm werden sollte. Uebt er diese Vorsicht, kann er nie vollkommen verarmen. Durch sein Ausscheiden aus dem Mir entsteht aber nicht, wie unsinniger Weise in der croatischen Militärgrenze, eine Hypothek auf dem Mir, die endlich diesen ganzen Mir dem Juden in die Hände spielt und alle Gemeindemitglieder ruinirt, weil ein Mitglied oder mehrere egoistisch genug waren, ihr Glück anderwärts versuchen zu wollen. Will er aus dem Mirverband ausscheiden, mit Land, muss er seinen Grundantheil auslösen, das heisst, der Bauer muss aus Eigenem dem Fiskus die auf ihn fallende Ablösungsquote

auszahlen. Die Gemeinde kann ihren Besitz ganz oder theilweise verkaufen, verpachten, verpfänden, mit Schulden belasten, jedoch nur, wenn alle Familienhäupter einstimmig einwilligen. Der Widerspruch eines Einzelnen verhindert jeden solchen Act und dies hat sich als ein hinlänglicher Schutz erwiesen. Macht ein Mitglied eines Mir Schulden, so kann das ihm vom Mir zugetheilte Land nicht vom Gläubiger angesprochen werden. Nur für rückständige Steuern des Einzelnen muss die Gemeinde aufkommen, darf aber den Säumigen strafen. Die Kinder eines liederlichen Wirthes werden nicht Proletarier, sondern erhalten, so wie sie Familien gründen, ihren Landantheil.

Es ist im „Emancipationskampf" von mir hinlänglich gewürdigt worden, dass die Landbevölkerung durch den Mir vor der Proletarisirung geschützt wird. Man muss aber sagen, dass die Industriebevölkerung sogar theilweise ebenfalls durch den Mir vor äusserster Noth behütet ist.

Wo die Gemeinde mehr Männer hat, als das Land gut ernähren kann, wandert ein Theil der Männer in die Industriebezirke und arbeitet hier, mit Einwilligung der Gemeinde. Sie erwerben Geld und kommen nach einiger Zeit wieder in die Heimath. Sie gehen oft auch nur für einen Theil des Jahres anderwärts hin, sich lohnende Arbeit zu suchen. Tritt eine industrielle Krisis ein, so leben sie während der Zeit in ihren Häusern recht behaglich auf dem Lande. Erwirbt Einer von ihnen bei diesem Wandern Capital, so kann er ja aus dem Mir scheiden. Die aufsteigende Klassenbewegung ist um so mehr möglich, als er dies Capital sowohl im Handel, als in der Industrie, als auch zum Ankaufe von Privatgrundbesitz — vom Adel, von Bürgern oder Individualbauern — anlegen kann. So lange ein solcher permanenter oder zeitweiser Industrie-Arbeiter aber Mitglied des Mir bleibt, kann er nie Proletarier werden. Und so lange diese Zustände dauern, kann sich auch nur ein Bruchtheil der russischen Industriearbeiterschaft in der Lage der westeuropäischen Industriearbeiter befinden, welche jeden Augenblick das Damoklesschwert einer Lohnherabsetzung, einer Entlassung über dem Kopfe fühlen, das für sie Aufhören von Brod und Obdach bedeutet.

O, wieviel weiser ist diese Art zu leben und zu arbeiten als die unsrige!

Und dabei entwickelt sich die russische Industrie in staunenerregender Weise, wie das die Moskauer Industrieausstellung ge-

lehrt hat, über die ich Einiges in Band I., zweite Auflage des „Emancipationskampf“ mittheile.

Endlich sind auch die Industriearbeiter in ihren Artels vollkommener organisirt, als die westeuropäischen Tradesunionisten. Im Artel, dessen Mitglieder oft auch aus demselben Mir stammen, ist die Arbeit gemeinsam und wird der Lohn gleich getheilt. Eintritt und Austritt ist frei. Dem Arbeitgeber tritt der Artel als geschlossenes Ganze gegenüber. Der Artel ist das Ideal dessen, was Max Stirner — vergleiche „Emancipationskampf“ I., zweite Auflage — als die Zukunftsorganisation in Gemeinde, Staat und Oekonomie vorschwebt. Die persönliche Freiheit ist mit der Solidarität in bewundernswerthe Harmonie gebracht.

So findet also im Mir, obschon hier die Arbeit und ebenso die Ernte individuell, nur der Boden Communalbesitz ist, eine Harmonie der Principien, und durch Auswandern des Artel aus dem Mir in die Fabrik und Rückwandern der bereicherten, oder kranken, oder entlassenen Fabrikarbeiter in den heimathlichen Schoss des Mir ein inniger, Beiden wohlthuender Zusammenhang von Ackerbau und Industrie statt.

In Westeuropa stehen Ackerbau und Industrie sich oft feindlich gegenüber und schätzen sich höchstens als Consumenten ihrer gegenseitigen Producte. In Russland thun sie das auch, aber sie versorgen sich gegenseitig, indem der Mir der Fabrik gesunde Arbeiter liefert und ihr die Arbeitslosen, Kranken, Alten wieder abnimmt, sie versorgt, besser als die luftige Bismarcksche „Zukunfts-Reichsarbeitsinvalidenkasse“ es je thun wird. Dafür bringt der in den Mir zurückkehrende Fabrikarbeiter ersparten Lohn auf das Land zurück, sendet zudem gewöhnlich vorher schon seiner Familie Geld nach Hause. So versorgt hier die Industrie direct die Landwirthschaft mit Capital.

Ich kann nicht umhin zu bemerken, dass der Mir communistisch Aehnliches aber Vollkommeneres leistet, als in Amerika die unverschuldbare Homestead, welche die Landbauern vor Proletarisirung schützt und solchen Kindern, die etwa ausscheiden und in die Fabrik gehen, ein Zufluchtsort bleibt. Von den Liberalen ist behauptet worden, die Mirbauern könnten zwar nicht zu Proletariern werden, dafür aber auch nicht zu dem Wohlstand und der Unabhängigkeit der westeuropäischen Bauern gelangen. Nun, gelangen diese etwa durchschnittlich, oder nur sehr ausnahmsweise zu Wohlstand? Und wenn sie, was dort, wo nicht das Zweikindersystem, gepaart mit

grosser Mässigkeit und grossem Fleiss der Bauern herrscht, die Regel ist, in Schulden gerathen, schliesslich Pächter, endlich Tagelöhner oder italienische Colonen werden — wie steht dann der Vergleich?? Ich erinnere an das Verschwinden von fast 400.000 Grundbesitzern und zahlreicher Pächter Ungarns in dem kurzen Zeitraume von 1870—1880! Wo giebt es ein Pendant zu diesem heillosen Unglück in Russland? Unser System giebt ausserdem dem liederlichen Bauer Gelegenheit, ein flottes Leben zu führen, indem er den Hof verschuldet, verkauft und die Folgen seiner Schlechtigkeit auf seine unschuldigen Kinder wälzt. Diesen Frevel kann der Mirbauer nicht begehen. Ist er liederlich, so muss er mit seiner Familie mit hungern und zahlt er die Steuern nicht, so thut das zwar der Gesammtmir, aber das Dorfgericht — prügelt ihn entweder, oder verbannt ihn nach Sibirien, wozu es in diesem Falle das Recht hat. Dies ist ein gerechtes Verfahren, denn es lässt Jeden die Folgen seiner schlechten Handlungen selbst büssen.

Ferner ist behauptet worden, die landwirthschaftliche Production werde im Mir nicht so entwickelt, wie in Westeuropa bei Privateigenthum der Bauern an Grund und Boden. Dabei exemplificirt man in der Regel auf England und Frankreich, zwei Länder, satt von Handels- und Industriecapital, die besten Märkte der Welt für Ackerbauproducte, mit einer Bevölkerung, deren Cultur und technische Erziehung schon von den Römern begonnen wurde und — was Frankreich anlangt — mit dem Zweikindersystem.

Offenbar beweist das nichts!

Aber man sehe sich einmal die Bauern Ungarns an!

Sie sind schon 1848 emancipirt, die russischen erst 1861. Es giebt sehr tüchtige deutsche Bauern, weniger tüchtige walachische, daneben viele ungarische, denen eine natürliche Intelligenz Niemand absprechen kann, der längere Zeit in Ungarn lebte, wie ich. Sie sind sogar durchschnittlich begabter als die andern Bauern Ungarns, wenn auch nicht so wirthschaftlich als die meisten Sachsen und Schwaben. Für Landschulen wird viel Geld ausgegeben. Es existiren Creditanstalten und Sparkassen für Kleingrundbesitzer und vor allen Dingen — — Freiheit, sehr viel, volle Freiheit! Die Folgen der älteren und vollkommeneren Freiheit müssten sich in Ungarn also in einer blühenden Cultur der Bauerngüter zeigen.

Und das Resultat? Nun, erstens Zersplitterung, Verschuldung, Noth- und Zwangsverkauf. Aber bezüglich des Landbaues allerdings zuerst eine riesige Vermehrung der Production. Ungarn

wurde Mitte der fünfziger Jahre die Kornkammer Europas, denn die Bauern gaben die von den Professoren so getadelte „Drei-Felderwirthschaft“ auf. Nun, sie haben seither den Boden durch Raubbau so erschöpft, dass die Missernte eine Regel in Ungarn ist! Die im Mir bisher obligatorische Dreifelderwirthschaft — 1) Weizen oder Roggen, 2) Sommergetreide, 3) Brache — hat aber die Fruchtbarkeit aller jener Gründe erhalten, welche Gemeindebesitz sind, während die in Privatbesitz befindlichen bereits ebenfalls an den Folgen des auch bei ihnen üblichen Raubbaues leiden. Die gemeinsame, zusammenhängende Brache hat den Viehstand Russlands vor jener Depecoration Westeuropas geschützt, über die Herr Professor Lampl ein unverständliches Werk geschrieben hat. Die russischen Bauern haben also viel Vieh, und Vieh liefert Mist, „Mist aber — ist die Seele des Bauern“, wie ein begeisterter Agrarier sagte, dessen Namen mir leider entfallen ist. Brache jedes dritte Jahr und „viel Mist“ aber ist — permanente Fruchtbarkeit.

Es gehört die ganze Unkenntniss eines deutschen Professors der Nationalökonomie von dem wirthschaftlichen Leben der Völker dazu, anzunehmen, die russischen Bauern würden, wenn sie 1861 „freie“ Individualbesitzer des Bodens geworden wären, keinen Raubbau, sondern eine geordnete Fruchtwechselwirthschaft mit ausreichender Düngung betrieben haben. Wenn sie dazu Wissen und Fleiss gehabt hätten, wo hätten sie das dafür erforderliche höhere Betriebscapital hernehmen sollen? Bei den wenig zahlreichen Bauern Russlands mit Privatgrundbesitz hat auch der Raubbau sich eingebürgert und traurige Resultate erzeugt. Der westeuropäische Bauer hat den Baum abgeschlagen und Aepfel und Holz verkauft. Der Mirbauer düngt den Baum und erntet jährlich seine Aepfel.

Der Mir hat also die Production Russlands dauerhaft erhalten, indem er es nicht ganz zur Beute jenes Raubbaues werden liess, den in Westeuropa fast jeder Landwirth treibt, sowie seine Verhältnisse anfangen zurückzugehen.

Auch auf diesem Gebiet sind wir himmelweit hinter den Russen zurück!

Ferner wird getadelt, dass die Auftheilung des Landes unter die Familienhäupter unwirthschaftlich schmale Streifen Ackers ergebe. Allein haben wir in Westeuropa nicht auch Zwergwirthschaften genug?

Doch ist hier gewiss ein Fortschritt möglich. Ich habe in dem

Werk über die Ursachen der amerikanischen Concurrenz die Oekonomie in der sehr reichen Communisten-Colonie Homestead in Jowa beschrieben und verweise darauf. Ein solcher gemeinsamer Betrieb ist im Mir sehr leicht durchzuführen und dann kann der Dampfpflug und jegliche Maschinerie auf dessen Boden wirken, auch eine rationelle Fruchtwechsel- und Düngerwirthschaft eingeführt werden. Dazu ist nicht erst die Schöpfung von Cooperativgenossenschaften nöthig, die sich erfahrungsgemäss in Europa so schwer und selten vollzieht, weil der Mir schon eine solidarische Genossenschaft bezüglich der Steuern ist. Natürlich können solche Communen, wie es die Mormonen und Mennoniten in Amerika thun, planmässig und im Grossen sowohl künstliche Bewässerungen als Drainagen anlegen, Mühlen, Brauereien, gemeinsame Kornspeicher, Spinnereien, Webereien, allerhand Fabriken, in Verbindung mit der Landwirthschaft, anlegen, wie ich das in dem oben genannten Werke mittheile. Die periodische Auftheilung ist unökonomisch und wird schon der productiveren gemeinsamen Bearbeitung weichen, zumal ohne sie ohnehin der Flurzwang und gleichzeitige Vornahme von Saat, Pflügen und Ernte herrschen.

So gar klein sind übrigens die Parzellen nicht, welche im russischen Mir auf ein Familienhaupt kommen.

Es besassen	Bauern im	
	I. Bezirk	II. Bezirk
1 Dessjatine und weniger	204.125	46.186
1—2 Dessjatinen	348.935	158.375
2—3 „	1.413.288	448.634
3—4 „	1.165.787	1.000.790
4—5 „	683.745	668.975
5—6 „	516.662	304.544
6 Dessjatinen und mehr	442.357	245.522

1 Dessjatine ist gleich 1.092 Hectar. Wir haben viel kleinere Wirthschaften in Mitteleuropa.

Credit braucht der Mir, zur Beschaffung von Betriebscapital, so wenig, wie die Mormonen und Mennoniten ihn in Anspruch nehmen, sobald sie einmal eingerichtet sind. Er kann einen Reservefonds sammeln, wie ihn die Communisten in Homestead haben — wenn man ihnen nicht zu hohe Steuern auferlegt. Durch solche ist er ebenso zu ruiniren, wie ein Privatgrundbesitzer.

Man darf behaupten, es gebe keine Freiheit ohne Selfgovernment, denn der bureaukratische Beamte wird sich zum Herrn Dessen machen, dessen Diener er sein sollte, des zu verwaltenden Volkes. Selfgovernment ist ohne feste und wohlgeordnete ökonomische Lage eines starken Procentsatzes des Volkes undenkbar. Dies hat man z. B. in Oesterreich so sehr vergessen, dass man dort als Selbstverwaltung bezeichnet, wenn Böhmen nicht von kaiserlich österreichischen Hofräthen, sondern von königlich böhmischen Statthaltereiräthen regiert wird. Graf Hohenwart hat eine solche curiose Art Selfgovernment eingeführt. Er setzte neben einen kaiserlichen noch einen böhmisch-königlichen Administrativbeamten! Nun hatte das Land zwei Beamte zu bezahlen, an Stelle eines Einzigen.

In Amerika ermöglichen die auf der Homestead sicher wohnenden, wohlhabenden Farmer, in Zahl von über 4 Millionen, ein tüchtiges Selfgovernment in Township und County. Die Township entspricht fast ganz, auch was die Art der Behörden anlangt, dem Wolost. In den Industriebezirken und Städten Amerikas mit fluctuirender oder proletarisirter Bevölkerung dagegen, ist die Verwaltung durch und durch corrumpirt, weil von bezahlten, wenn auch gewählten Beamten besorgt.

In Russland hat der Mir eine ausgezeichnete Selbstverwaltung, wohingegen die Staatsadministration bekanntlich ebenso corrumpirt ist, wie jene der amerikanischen Grossstädte. Die Mirverwaltung ist billig, ehrenamtlich, verständig, ehrlich.

Die Familienhäupter einer Gemeinde, auch solche weiblichen Geschlechts — wie die weiblichen Granger in Amerika — wählen einen Starost oder Aeltesten, der nur eine geringe Vergütung bezieht. Er hat die Polizei und ist Richter über Vergehen, darf Strafen bis zu 1 Rubel oder Zwangsarbeit bis zu 2 Tagen verhängen. Mehrere Gemeinden bilden den Wolost oder Amtsbezirk oder Township. Die Starosten der Mirs wählen den Starshina oder Vorsteher des Wolost und bilden seinen Gemeinderath. Mit ihnen legt er die Steuern um, besorgt Rekrutirung, Wegebau. Dem Starost des Mir steht für ähnliche Aufgaben die Rathsversammlung aller Familienhäupter zur Seite. Je zehn Familienhäupter des Wolost wählen einen Deputirten zum grossen Wolostrath. Dieser erwählt zehn Richter oder Geschworene, die abwechselnd je zu Dreien bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Rubel erledigen und auch Correctionsstrafen verhängen.

Dies ist eine einfache, praktische Verwaltung freier Männer

auf sicherem Grundbesitz und sehr unserer kleinen, schlechtbezahlten, hier und da der Bestechung zugänglichen Bureaukratie vorzuziehen. Verwaltung und Justiz sind ungetrennt, und das Resultat ist besser als bei uns, wo man sie auseinandergerissen und Bureaukraten anvertraut hat.

Ich komme immermehr zu der Ansicht, dass persönlich frei in Wahrheit nur der Mann ist, der sicher Land besitzt, d. h. für die Dauer. Dies thut der Mirbauer, dies that der westeuropäische Bauer vor und während der Leibeigenschaft, solange kein römisches Erbrecht und keine Hypothekenverschuldung existirten, dies thut der indische Ryot, ein grosser Theil der chinesischen Bauern, der rumänische Bauer, der serbische Bauer, in voller persönlicher Freiheit und der amerikanische Farmer auf der eximirten Heimstätte.

Henry George, dessen geistreiches Buch über: „Fortschritt und Armuth“ in Widerspruch zu meinem Werk über Amerika zu stehen scheint, bestätigt mich in dieser Ansicht. George kennt die amerikanischen Verhältnisse gut, die europäischen wenig, ich beide. Die von ihm geschilderte Verschlechterung der Verhältnisse der Volksmasse in Amerika ist Thatsache. Dennoch ist die Lage derselben dermalen dort eine weit bessere als in Europa und wird, obschon sie sich weiter, mit zunehmender Bevölkerung verschlechtern wird, dennoch für einige Generationen noch eine bessere bleiben als die jetzige europäische es ist. Da sich letztere aber auch von Jahr zu Jahr verschlechtert und weiter verschlechtern muss, wenn man nicht allseitige, das ganze Erwerbsleben umfassende Reformen hier einführt, so wird auch noch mehr Generationen hindurch die Lage des Volkes in Amerika eine bessere sein, als in Europa. Ich, ein Mann, der mit seinen Ideen auf dem Boden des historischen Rechtes wurzelt, kann radikale Massregeln, die nur durch Revolutionen durchgeführt werden können, nicht in den Bereich meiner Arbeit ziehen, solange diese sich nicht vollzogen haben, ohne mein Zuthun. Ist das geschehen, werde ich auf den neuen Rechtsboden mich zu stellen wissen. Bis dahin arbeite ich daran, Revolutionen durch Reformen zu vermeiden. Diese Reformen sollen keinen Zustand für die Ewigkeit schaffen. Kommende Generationen werden neue Forscher, neue Denker erzeugen, die dort einsetzen können, wo es dann nöthig geworden sein wird. Solche Reformen können auch in Amerika stattfinden, und ich werde weiterhin nachweisen, dass die Amerikaner praktische Reformer gewesen sind. Die Homestead-Exemtions sind solche Reformen. Sie können deren andere einführen.

Ein Einwand von George gegen die Verallgemeinerung gesicherten landwirthschaftlichen Kleinbesitzes, trifft für Alles fast zu, das nicht Garten- und Specialitätenbau ist, die grössere Productivität des Maschinenbetriebes auf Latifundien. Dies führen auch die Communisten mit Recht für ihre Systeme an und der Mir kann sie geniessen. Indess kann Association der Bauern bei Privatbesitz, eventuell gesetzlicher Zwang, die Zusammenlegung von Feldern und den einheitlichen Betrieb darauf gemeindeweise ermöglichen, ohne dass der Privatgrundbesitz dadurch aufgehoben würde. Für Wälder existirt ja Aehnliches annähernd hier und da.

George sagt mit Recht: „Der Grundbesitz ist die Grundlage der Aristokratie. Es war nicht Adel, der Land verlieh, sondern der Besitz von Land, der den Adel verlieh. Alle die enormen Vorrechte des Adels im mittelalterlichen Europa waren der Ausfluss seiner Stellung als Eigenthümer des Grund und Bodens. Das einfache Princip des Grundbesitzes erzeugte auf der einen Seite den Herrn, auf der anderen den Vasallen, deren Einer alle, der Andere keine Rechte hatte. War das Recht des Herrn auf dem Grund und Boden einmal anerkannt und behauptet, so konnten die, welche auf demselben lebten, es nur zu seinen Bedingungen thun. Die Sitten und Verhältnisse jener Zeiten schlossen in solche Bedingungen sowohl Dienste und Lasten, als auch Grundrenten in natura oder in Geld ein, aber das wesentlich Zwingende lag in dem Besitz des Landes. Diese Macht besteht überall, wo das Grundeigenthum besteht und kann überall zur Geltung gebracht werden, wo die Concurrenz um den Gebrauch des Grund und Bodens gross genug ist, um den Grundherrn zu befähigen, seine eigenen Bedingungen zu stellen. Der englische Grundbesitzer von heute hat in dem, sein ausschliessliches Recht auf das Land anerkennenden Gesetze im Wesentlichen alle die Macht, welche sein Vorgänger, der feudale Baron, hatte. Er könnte die Grundrenten in Diensten oder Lasten auflegen. Er könnte seine Pächter zwingen, sich auf besondere Weise zu kleiden, eine besondere Religion anzunehmen, ihre Kinder nach einer besonderen Schule zu senden, ihre Streitigkeiten seiner Entscheidung zu unterbreiten, auf die Kniee zu fallen, wenn er zu ihnen spricht, ihm allenthalben in seine Livrée gekleidet zu folgen, oder ihm weibliche Ehre zum Opfer zu bringen, falls sie dies Alles lieber thäten, als von Haus und Hof getrieben zu werden. Kurz, er könnte alle Bedingungen stellen, zu welchen noch Leute auf seinen Ländereien leben möchten, und das Gesetz könnte

ihn nicht daran hindern, so lange es seinen Besitz nicht beschränkte, denn die Uebereinkunft würde die Form eines freien Vertrages (dürfte nicht gehen), oder einer freiwilligen Handlung annehmen (dies ist freilich möglich). Und die englischen Gutsherren üben diese Macht thatsächlich aus, soweit es ihnen die Sitten der Zeit erwünscht machen."

Die Beispiele solcher Unmoral, die George anführt, brauche ich nicht mitzutheilen. Dann sagt er:

„Wo der Bauer zum Leibeigenen gemacht wurde, geschah dies einfach durch das Verbot, das Gut zu verlassen, auf dem er geboren war, und man erzeugte so künstlich den Zustand, den wir auf der Insel vorausgesetzt haben. In spärlich bebauten Ländern ist dies nothwendig, um absolute Sklaverei hervorzubringen, aber wo der Boden vollständig occupirt ist, kann man dieselben Verhältnisse durch die Concurrenz hervorrufen (sehr richtig). Zwischen der Lage des von seiner Pacht erdrückten irländischen Bauern und der des russischen Leibeigenen war der Vortheil in vielen Dingen auf Seiten des Letzteren. Der Leibeigene verhungerte nicht ....

„Das Wesen der Sklaverei ist, dass sie dem Arbeiter Alles nimmt, was er hervorbringt, ausser soviel als er zu einem thierischen Dasein bedarf, und zu diesem Minimum streben unter den bestehenden Verhältnissen auch die Löhne der freien Arbeit unverkennbar hin .... So ist die Lage der Massen in allen civilisirten Ländern die virtuelle Sklaverei unter den Formen der Freiheit, oder dies muss wenigstens die Lage werden. Denn der Arbeiter wird des Erzeugnisses seiner Arbeit beraubt und gezwungen, für seine blosse Erhaltung sich abzumühen; seine Arbeitsvögte aber nehmen anstatt der menschlichen Form die Form gebieterischer Nothwendigkeit an. Diejenigen, denen er seine Arbeit leistet und von denen er seinen Lohn empfängt, werden oft ihrerseits getrieben, die Berührung zwischen den Arbeitern und den letzten Nutzniessern der Arbeit wird zerrissen und die Individualität geht verloren. Die directe Verantwortlichkeit des Herrn gegen den Sklaven, eine Verantwortlichkeit, welche auf die grosse Mehrheit der Menschen einen besänftigenden Einfluss ausübt, entsteht nicht; nicht ein Mensch den andern, sondern die unvermeidlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage, für die Niemand im Besonderen verantwortlich ist, scheinen die Massen zu rastloser und unvergoltener Mühsal zu treiben ... Die Arbeit ist Waare und

der Arbeiter eine Maschine geworden. Es giebt nicht mehr Herren und Sklaven, keine Besitzer und Hörige, sondern nur noch Käufer und Verkäufer. Das Feilschen des Marktes tritt an die Stelle jedes anderen Gefühls. . . . Die Macht der Einflüsse, die sich geltend machten, um die Macht des Grundbesitzes zur Erpressung zu mildern, . . . diese Einflüsse gehen verloren in der verfeinerten und weniger sichtbaren Form, welche die Leibeigenschaft in den verwickelteren Processen der modernen Production annimmt, die Demjenigen, dessen Arbeit angeeignet wird, von dem, der sie aneignet, soweit und durch so viele, kaum zu verfolgende Abstufungen trennt und die Beziehungen zwischen den Angehörigen der beiden Klassen nicht direct und persönlich, sondern indirect und allgemein gestaltet."

Nun ist dies im hohen Grade der Fall, wo der Grundbesitzer, der kleine, verschuldet ist. Er arbeitet hier ärger als der Sklave im geringeren Lohn für den Gläubiger — und der ist oft nicht einmal eine Person — es ist eine Actien-Hypothekenbank! Sie ist ein unpersönlicher, also jedes menschlichen Gefühls barer, folglich unbarmherziger, unsterblicher Grundwerthsbesitzer. Der Pfandbriefsbesitzer kennt den Bauer nicht, der für ihn arbeitet. Er ist ein unverantwortlicher, pflichtenloser, mit keiner Administrationsarbeit belasteter, nur Rente geniessender Grundrentenbesitzer, ein Sinekurist, der den Quell seiner Einkünfte nicht fliessen sieht und doch über das ewig volle Oelkrüglein der Wittwe verfügt.

Dennoch tritt die Zeit ein, in der auch jener Sklave von dem überschuldeten Besitz vertrieben wird, und dann ist er natürlich in voller Verzweiflung. Er wird dann nicht mehr das Princip des Privateigenthums an Grund und Boden vertheidigen, sondern bekämpfen, und verschwindet der Bauer, so folgt ihm der Grossgrundbesitzer nach, heute, wo die Proletarier lesen, reisen, sich organisiren können.

„Die Concentration des Grund und Bodens in grossen Gütern unter einer kleinen Anzahl von Familien ist eine Art Herausforderung an die Gesetzgebung zu nivelliren" — sagt Herr von Laveleye.

Kluge Adelige sehen das ein und streben, den Bauernstand zu festigen und zu vermehren, damit er ihnen das Privateigenthum an Grund und Boden vertheidigen helfe.

Die nivellirende Gesetzgebung hat schon in vielen Ländern bei Abschaffung der Lehne und Einführung des gleichen Erbrechts eingesetzt. Da vollzieht sich denn der Ruin ganz von selbst.

Sehr schnell thut er das bei dem russischen Adel, der aus der Emancipationsgesetzgebung des Jahres 1861 das volle freie Eigenthum des besten Theils des russischen Bodens, dazu alle Wälder und Wiesen erhielt, volle Freiheit zu allen modernen wirthschaftlichen Transactionen und Credit in Hülle und Fülle bekam.

Und man bedenke, dass der Adel aus dem Tschin entstand — abgesehen von einigen Dynastengeschlechtern — dass seine Güter nur auf Zeit der Beamtenlaufbahn als Besoldungsquelle verliehene Domänen waren, oder zu diesem Zweck aus „schwarzem“ Lande, d. h. Eigenthum der Bauern — Mirs, in „weisses“ Land, oder Beamtenbesoldungsland verwandelt waren und dass es kaum 100 Jahre her ist, seit diese erblich gewordene Beamtenschaft in einen grundbesitzenden Adel verwandelt wurde. Diesen Ursprung des Privateigenthums des grössten Theiles des Adels an Land haben die Bauern nicht vergessern. Sie sagen, dass, da der Adel jetzt von unentgeltlichem Staatsdienst befreit sei, er keinen Anspruch mehr auf jene Güter habe, deren Rente seine Besoldung für jene Staatsdienste bildete. Sie verlangen also Rückfall aller adeligen Güter an den Mir ohne Entschädigung, während sie jetzt für das dem Mir verbliebene Land eine Entschädigung an den Adel zahlen müssen. Dieser sociale Conflict wird bei der in Russland bevorstehenden socialen Umwälzung zu Ungunsten des Adels entschieden werden.

In dem oben genannten I. Bezirk besitzt 1. der Mir 17,7 Millionen Dessjatinen, 2. persönliches Eigenthum sind 11,5 Millionen, 3. Kroneigenthum 1,3 Millionen, 4. Eigenthum der geistlichen, städtischen etc. Corporationen 0,8 Millionen. Im II. Bezirk sind diese Zahlen 1) 11,9, 2) 9,7, 3) 2,8, 4) 1,7 Millionen Dessjatinen.

Der grösste Theil des persönlichen Grundbesitzes ist adelig. Es betrug im I. Bezirk der kleine, bäuerliche persönliche Besitz nur 1,5 Millionen, der mittlere, meist adelige 4,2, der grosse adelige 6,0 Millionen Dessjatinen, im II. Bezirk der kleine 1,3, der mittlere 3,0, der grosse 5,3. Der Adel besass also 1861 etwa im I. Bezirk 10,2 Millionen Dessjatinen, im II. Bezirk 8,3 Millionen Dessjatinen.

Davon hat er nun schon sehr viel verloren. Nach der Aufnahme von 1877/80 war die Vertheilung des persönlichen Grundeigenthums die folgende:

I. Bezirk:

Klasse	Zahl der Besitzer	pCt.	Dess-jatinen	pCt.	Zahl der Dessjat.p. Besitzer
Adel	24.746	26	9.283.200	80	371
Kaufleute	3.380	4	1.284.718	11	380
Bürger	6.322	7	194.390	2	31
Bauern, ehemal. Leibeigene der Krone .	30.408	32.5	410.068	4	13
Bauern, ehemal. Leibeigene des Adels .	26.588	29	305.412	3	11
Geistliche	1.167	1	30.113	—	26
Soldaten und Personen ohne Rang .	1.303	0.5	19.404	—	15
Ausländer	47	—	12.833	—	292
Summa	93.961	100	11.540.133	100	123

II. Bezirk:

Klasse	Zahl der Besitzer	pCt.	Dess-jatinen	pCt.	Zahl der Dessjat.p. Besitzer
Adel	13.356	11	6.761.985	69	506
Kaufleute	3.020	3	1.450.039	15	480
Bürger	5.908	5	206.632	2	35
Bauern, ehemal. Leibeigene der Krone .	32.528	29	459.058	4.7	14
Bauern, ehemal. Leibeigene des Adels .	58.362	51	858.923	9	15
Geistliche	427	0.4	12.109	0.1	27
Soldaten und Personen ohne Rang .	474	0.4	16.300	0.1	34
Ausländer	42	—	10.527	0.1	250
Summa	114.117	100	9.775.573	100	86

Es fehlt freilich die Tabelle, aus der hervorginge, wie diese Vertheilung 1861 war, allein da es wenig Land im Privateigenthum gab, das nicht dem Adel damals gehörte, so scheint mir der Schluss aus dieser, nach Schmollers Jahrbuch mitgetheilten Zusammenstel-

lung gestattet, dass der Adel schon viel Besitz seither verloren hat, da ihm nur 80 resp. 69 pct. des Bodens dieser Art noch gehört, Kaufleute und Bürger ihm aber von den 13 resp. 17 pct., die sie jetzt besitzen, einen erheblichen Theil dürften abgenommen haben.

Dem russischen Adel hat es, wie schon bemerkt, an Credit nicht gefehlt. Es wurden Hypothekenbanken gegründet, die für einen Theil ihrer Pfandbriefe eine Staatsgarantie erhielten und massenhaft Geld aus dem Auslande nach Russland hineinzogen, auch nicht einmal theuer. Diese Pfandbriefe trugen ca. 6 pct. dem ausländischen Gläubiger. Der Verkauf der Grundentlastungs-Obligationen lieferte ihnen sofort ein bedeutendes Capital in die Hände. Sie hatten alle Vortheile des Grossbetriebes auf fruchtbarem, durch die bisherige Dreifelderwirthschaft geschontem Boden, kauften landwirthschaftliche Maschinen in grosser Zahl und von bester Beschaffenheit aus England und Amerika, besassen zum Theil ausgezeichnete ausländische Güterdirectoren, die seither gebauten Eisenbahnen gestatteten ihnen den billigen Export auf gute Märkte — und das Ergebniss ist, dass die deutsche St. Petersburger Zeitung, welche ich zu lesen pflegte, in der Regel täglich eine ganze Seite Anzeigen von Zwangsverkäufen adeliger Güter bringt! Die Creditbanken müssen diese grossentheils selbst erstehen. Eine der grössesten hätte den Pfandbriefscoupon vor einem Jahre nicht einlösen können, wenn der Staatsschatz ihr nicht zu Hilfe gekommen wäre. Die meisten Güter, welche der Adel besitzt, sind überschuldet. Die russische Gesellschaft, welche die westeuropäischen Bäder füllte, ist daraus beinahe ganz verschwunden, dafür unter die Nihilisten gegangen. Das System des privaten Grossgrundbesitzes macht dort in der Weise Bankerott, dass die Güter in den Besitz der Banken, ihrer ausländischen Pfandbriefsbesitzer, kommen, dieser Theil des russischen Bodens entnationalisirt wird. Natürlich werden diese Güter durch Raubbau und Mangel an Betriebscapital deteriorirt. Der Mirbesitz dagegen ist fast unverschuldet und hat nichts an seiner Fruchtbarkeit verloren. Der Privatgrundbesitz kann mit ihm die Concurrenz nicht vertragen. — Und doch meinten unsere weisen Professoren, Ersterer werde sich in Letzterem auflösen!

Die nahende sociale Umwälzung wird den Letzteren in Mirbesitz verwandeln, und die depossedirten oder überschuldeten Adligen werden nicht einmal scheel dazu sehen.

Zwei verschiedene Rechtssysteme über den wichtigsten Pro-

ductionsfactor eines Volkes, den Grund und Boden, halten sich nicht. Das stärkere vernichtet das schwächere. So hat der stärkere zahlreicher vertretene homestead-gesicherte Farmer den oft entailten, weniger zahlreich existirenden Grossgrundbesitzer der Südstaaten in Amerika vernichtet.

Kluge Aristokraten in Westeuropa, welche sich durch Majorat und Fideicommiss im Besitz erhalten, wissen, dass die nächste demokratische Hochfluth, die über Europa hinbrausen will, ihr Sonderrecht, das Privilegium einer besonderen Agrarordnung, und wahrscheinlich den ganzen Grossgrundbesitz selbst hinwegfegen wird, wenn sie nicht dem mittleren und kleinen Grundbesitz ein ähnliches Recht schaffen. Darum habe ich unter ihnen Anhänger für die Homestead-Exemptionsidee in vier Reichen gefunden.

Zur Beschämung der „aufgeklärten" Westeuropäer werde ich nun noch jene weisen Gesetze andeuten, durch welche die, wie man meint, hinter uns so zurückgebliebene russische Regierung unausgesetzt, von 1846 bis 1878 das Schicksal derjenigen Bauern, welche Privatgrundbesitz in Russland ihr eigen nennen, gegen den Capitalismus sicher gestellt hat. Es ist geradezu erstaunlich, dass das Volk der Denker von diesen Gesetzen keine Ahnung hat. Seine „Vordenker", zum Theil jüdische Advokaten, wie Lasker und Bamberger, die „Vorbeter" in der Reichstags-Synagoge, können von den Ignatieffs noch so Manches lernen — wenn auch nicht seine bekannte Wahrheitsliebe, denn mit der nehmen sie es reichlich auf!

Im Jahre 1843 fasste der russische Domänenminister den Plan, Bauern mit persönlichem Grundeigenthum zu schaffen, um, wie er meinte, die Landwirthschaft zu heben. Solchen Domänenbauern, welche aus Gouvernements, in denen durch Zunahme der Bevölkerung der bäuerliche Landantheil zu klein geworden war, in dünn bevölkerte Gouvernements übersiedeln wollten, sollten daselbst „Familienhöfe" überlassen werden, die also keinem Mirverbande angehörten. Derartige Höfe sollten auch auf Gemeindegrund, der sehr weit vom Mirdorfe entfernt liegt, entstehen dürfen. Dieser Plan wurde 1846 Gesetz.

Jeder so entstandene Familienhof ist untheilbarer Besitz des Wirthes. Das Nutzungsrecht ist erblich. Der Hof, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ackergeräthen, einer bestimmten Viehzahl, als dem nothwendigen Zubehör einer vollständigen Wirthschaft, geht ungeschmälert in den Besitz des ältesten Erbberechtigten über, wenn nicht der Besitzer ein andres seiner Kinder zum Erben be-

stimmt hat. Das übrige Vermögen wird gemäss den Gesetzen oder Ortsgewohnheiten unter die Erben getheilt. Solche Höfe dürfen nur auf Kronbauern durch Verkauf übergehen. Säumige Steuerzahler werden ausgetrieben und der Hof wird entweder unter Vormundschaft gestellt — sequestrirt — oder dem nächsten Erben übertragen, geht also der Familie eines Liederjahns nicht verloren.

In jenen, namentlich kleinrussischen Gouvernements, in welchen kein Mir- oder Gemeindebesitz, sondern persönliches Grundeigenthum der Bauern durch das Emancipationsgesetz von 1861, welches die Leibeigenschaft aufhob, geschaffen wurde, gelten folgende Bestimmungen, Kraft jenes Gesetzes von 1861:

1. Die Untheilbarkeit ist möglichst aufrecht zu erhalten, 2. die Concentration, das Zusammenkaufen von Bauerngründen durch reiche Bauern ist, ebenso wie 3. das Zerstückeln der Felder zu verhüten.

In den Gouvernements Kiew, Podolien, Wolynien wird das Bauernland in Normallandtheil und Zuschlagslandtheil geschieden, deren Grösse in den einzelnen Gemeinden verschieden ist. Der Normallandtheil, bestehend aus Gehöft und Acker in bestimmter Grösse, darf nicht zersplittert werden. Die Theilung des Zuschlaglandtheiles ist gestattet. Erbtheilungen sind nur soweit gestattet, dass kein Theil kleiner als die ortsüblich feststehende Kleinbauernstelle wird. Kein Bauer darf mehr als zwei Normallandtheile in derselben Gemeinde besitzen. Dies war in Ungarn vor 1848 auch so: In einem Dorfe mit 40 vollen Bauernsessionen (durchschnittlich 40 Joch gross) durfte kein Bauer mehr als eine Session, in einem Dorfe mit 40 bis 80 Sessionen, mehr als zwei Sessionen, in einem Dorfe mit 80 bis 120 Sessionen mehr als drei Sessionen, in einem Dorfe mit über 120 Sessionen mehr als vier Sessionen besitzen. Eine Zusammenlegung von mehr als vier Sessionen war nirgends gestattet und dadurch dem „Bauernlegen“ ein Riegel vorgeschoben.

In den kleinrussischen Gouvernements Tschernigow, Podolien und Charkow darf die Erbtheilung nicht Stücke unter der Hälfte des ortsüblichen Maximums einer Kleinbauerstelle ergeben. Alle bestehenden Kleinbauerstellen sind absolut untheilbar, jene erstere Theilbarkeit findet nur auf Kleinbauerstellen Anwendung, die nach Erlass des Gesetzes aus Zuschlaglandtheilen entstehen sollten.

In den lithauischen Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und Witebsk darf durch Theilung kein Hof unter 10 Dessätinen klein werden und darf kein Bauer mehr als drei Höfe in derselben Gemeinde besitzen.

In dem Gesetz heisst es wörtlich: „Die bäuerlichen Höfe, die bei Verkündigung dieses Gesetzes bestehen und in das Grundbuch eingetragen sind, können nicht eingezogen, auch nicht bleibend zu einem ungetheilten Ganzen vereinigt werden; demnach kann auch die Zahl der Höfe in der Gemeinde nur vergrössert, in keinem Falle aber verringert werden."

In Polen wurde allgemein der Bauernbesitz als persönliches Eigenthum nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1863 gesetzlich eingerichtet und dabei bestimmt, dass der Hof nicht absolutes Eigenthum des Bauern, sondern „Familienbesitz" sein solle. Theilung unter 10 Dessätinen war verboten.

Wenn aus dem Mir ein Bauer ausscheidet und Abzweigung seiner Landparzelle zu persönlichem Eigenthum erwirkt — was selten vorkommt — so darf dieses Land bis zur Tilgung der Grundentlastungsschuld in 49 Jahren weder verkauft, noch bei Erbfolge getheilt, noch mit Hypothekarschulden belastet werden. Erst nach Tilgung jener Schuld, d. h. frühstens vom Jahre 1911 ab, werden diese Bauern absolutes Grundeigenthum besitzen — wenn bis dahin das Gesetz nicht geändert wird.

Eine ähnliche weise Frist ist in Rumänien geschaffen, wie ich weiterhin nachweisen werde. Man sieht, wie viel weiser die Russen und Rumänen für ihre Bauern — und damit für ihre Nation, bei Aufhebung der Leibeigenschaft gesorgt haben als wir. Sie machten den Bauer frei, aber nicht vogelfrei, nicht landlos, sie sicherten den Zusammenhang des Volkes mit dem Lande und erreichten doch die persönliche Freiheit der das Land Bebauenden. Auch die Serben nagelten das Land an den Bauer — aber nicht den Bauer auf das Land. O, ihr weisen „Halbbarbaren" des Ostens!

Die obigen Regeln habe ich dem ausgezeichneten Werk von Keusslers über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz in Russland entnommen.

Aus dem, was Kludt (oben Seite 125) über das Gesetz von 1878 mittheilt, geht hervor, dass in diesem Jahre ein neues Gesetz zum Schutze der Bauern gegen die Folgen von Schulden erlassen worden ist. Leider habe ich mir den Text nicht verschaffen können. Freilich geht aus der Kludt'schen Darstellung gleichfalls hervor, dass die russische höhere Bureaukratie diese Schutzgesetze der Bauern nicht überall beobachtet, dass aber die Bauern selbst für die Gesetze sind und sich über ihre Bureaukraten beim Minister Ignatieff und später sogar beim Czaren beschwerten. Alexander III.

dürfte am Ende durch die Nihilisten sich bewegen lassen, wirklich der „Bauernczar" zu werden, dem Bakunin seine volle Ergebenheit versicherte, und dem Krapotkin sie in diesem Falle gewiss beweisen wird. Der Nihilismus hört auf, sowie Alexander ein „Bauernczar" wird.

In dieser Ansicht werde ich durch ein Schriftstück befestigt, das im Januar 1883 dem Czaren Alexander III. auf geheimnissvolle Weise zukam.

Das ziemlich ausgedehnte Memorandum trägt den Titel: „Herr!" und die Unterschrift: „Im Namen des russischen Volkes! Das Executiv-Comité." In dem Memorandum heisst es unter Anderem: „Wir Socialisten und Volksfreunde, die wir Vertreter des vom Joche der Despotie niedergedrückten russischen Volkes sind und uns zur Aufgabe gestellt haben, das russische Volk von diesem seinem schweren und schändlichen Joche zu befreien, werden kein noch so schreckliches und schweres Mittel unversucht lassen und nicht eher ruhen, als bis die Forderungen des russischen Volkes berücksichtigt und dessen Recht und Macht im Staate anerkannt sein werden.

Die Forderungen des Volkes, in dessen Namen wir sie an Dich, Herr, richten, und deren Berücksichtigung wir von Dir bis zu Deiner Krönungsfeier verlangen, sind:

1. Bewilligung und Constituirung einer ständigen Volksvertretung, welche frei, nach allgemeinem Stimmrecht und mit Instructionen ihrer Wähler gewählt werden würde und vollständige Machtbefugnisse in allen den gesammten Staat betreffenden Angelegenheiten besitzen müsste.

2. Umfassende provinziale Autonomie, welche durch die Wahl aller Beamten, durch die Selbstständigkeit der Bauerngemeinde, des Mir, und durch die ökonomische Unabhängigkeit des Volkes sichergestellt werden müsste.

3. Selbstständigkeit der Bauerngemeinde, des Mir, als ökonomische und administrative Einheit.

4. Zugehörigkeit des Bodens dem Volke.

5. System von Massnahmen, welche bezwecken, alle Fabriken und Werkstätten den Arbeitern zu übertragen.

6. Vollständige Gewissensfreiheit, volle Freiheit des Wortes, der Presse, der Zusammenkünfte, der Association und der Wähler-Agitation.

7. Allgemeines Wahlrecht ohne irgend welche Stände- oder Vermögenseinschränkungen und

8. Umgestaltung der stehenden Armee in eine Territorial-Armee.

Das sind die Hauptforderungen des russischen Volkes und das ist auch unser Programm, an dem wir unter allen Umständen so lange festhalten werden, bis wir dasselbe durchgesetzt haben werden. Das zu erreichen hoffen wir noch durch friedliche Mittel, sollten diese unwirksam bleiben, dann werden wir zu unseren früheren Mitteln, mittelst des Dolches und des Dynamits greifen . . . Behufs Acceptirung der oben angeführten Forderungen respective Reformen wird die Frist bis zur Krönungsfeier des Kaisers in Moskau, möge dieselbe am 1. Mai oder einem andern Tage dieses Jahres stattfinden, festgesetzt. Giebt der Kaiser bis dahin seinem Reiche keine Reformen, dann werde auch das revolutionäre „Executiv-Comité" seines Amtes walten. Das Memorandum schliesst hierauf mit der üblichen Drohung mit dem Tode.

Meine Darstellung der russischen socialen Verhältnisse muss leider eine oberflächliche bleiben, da ich Russland nicht bereist habe, allein einiges Detail will ich, nach Beendigung der systematischen Schilderung russischer Agrarzustände doch noch anfügen, schon um dem Vorwurfe zu entgehen, ich stelle die russischen Dinge in ein zu günstiges Licht.

Mir sind Dr. Eckardt's Werke nicht unbekannt. Ich halte diesen Schriftsteller für ehrlich, mit dem ich ja 1872 in Eisenach den ersten Kathedersocialisten - Congress habe gründen helfen und den ich, damals noch Redacteur der „Berliner Revue", so ziemlich für den einzigen mir ebenbürtigen Collegen ansah — er redigirte den „Hamburger Correspondent". Allein er ist in Russland früher schlecht behandelt worden, und das hinterlässt immer einen Stachel, und dann hat er Russland seit vielen Jahren nicht gesehen. Desshalb bezweifle ich Eckardt's Wahrheitsliebe und Talent nicht, wohl aber seine Unbefangenheit und seine Information.

Beide finde ich vorzüglich bei dem Engländer D. Mackenzie Wallace, über dessen Werk „Russland" ich von sehr intelligenten Bewohnern Russlands, die ich genauer — z. B. in Karlsbad, Nizza und Monte Carlo, sowie auch in Paris kennen gelernt habe, nur mit hoher Anerkennung sprechen hörte. Ich kann also die Lectüre von dessen Werk, dem ich in Folge, sowie auch Eckardt's Buch über die ländlichen Zustände Russlands, etwas entnehme, nur empfehlen.

Eckardt hebt sehr richtig hervor, dass die Bauern bei der Emancipation 1861/62 zu kurz kamen, indem die Edelleute Wald, Wiese und Viehweide behielten, der Bauer nun kein Brennholz, kein Bauholz, und da die Getreideschüttböden geleert und nicht wieder gefüllt wurden, in Jahren schlechter Ernte auch keine Vorräthe habe. Die Rekrutirung entziehe dem Mir die kräftigsten Männer auf 7—10 Jahre. An Stelle der Natural- und Arbeitsleistungen seien Geldleistungen in zu grosser Höhe, Grundentlastungszahlungen und Steuern, getreten, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft habe dieselben Folgen gehabt, wie auch anderwärts: Schulden bei Dorfwucherern zu 20—30 pct., Völlerei sei eingerissen, da die Bauern nicht mehr von den Herren beaufsichtigt würden. Sie verschuldeten sich bei den Schnapswirthen. Die Abgaben für diejenige Bureaukratie, welche die alte gutsherrschaftliche Verwaltung ersetze, seien hoch, 75 Kopeken bis 2 Rubel per Seele.

Das ist gewiss Alles stellenweise richtig oder doch richtig gewesen. Allein es sind Mängel, die mit dem Mirsystem nichts oder wenig zu thun haben. Der Abgabendruck ist auch bei uns vorhanden, und nur ganz unpractische Idealisten konnten 1861 hoffen, das Emancipationswerk werde die Bauern, welche bis dahin wirklich Sklaven waren, sofort edel, klug, ehrbar, ökonomisch, nüchtern, wohlhabend, arbeitsam und glücklich machen, fähig ihre Freiheit zu gebrauchen und nicht zu missbrauchen. Demselben Irrthum gab man sich auch in Oesterreich und mehr noch in Ungarn 1848 und in der Union 1865 bezüglich der Neger hin: Die Folgen sind überall zunächst dieselben gewesen: Die Befreiten gaben sich, von der Knute des Inspectors erlöst, der Trägheit und dem Suff hin. Moses wusste besser, dass emancipirte Sklaven keine Gesellschaft gründen können, darum führte er seine emancipirten Juden 40 Jahre lang in der Wüste umher und liess die alte Generation aussterben. Die neue Generation der russischen Bauern soll schon viel besser sein.

Uebrigens bemerkt Wallace sehr richtig, dass das Emancipationswerk noch nicht beendet sei. Die Steuern sind zu drückend, die Staatsbureaukratie ist zu schlecht, die Zerstückelung des Bodens ist zu gross, die Bauern brauchen stellenweise mehr Land, überall fast Wald, Wiese und Weide.

Und damit kommen wir auf ein sehr gefährliches Thema, dessen Grund ich historisch legen muss:

Die Staatsbeamten der Romanoffs erhielten anstatt Sold oder Gehalt Landgüter zur Nutzniessung. Peter der Grosse gab den

Familien dieser nun zu erblichen Adeligen gemachten Beamten diese Dotationsgüter erblich, jedoch mit der Verpflichtung, dass der Besitzer dem Staate ohne Gehalt dienen musste, bis an sein Lebensende. In der Zeit der Wirren bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1682 erpresste sich der Adel das Recht, die Bauern auch ohne das Land zu verkaufen, auf dem sie sassen. So waren sie also vollständige Sklaven. Katharina II., die Freundin Voltaires, die aufgeklärte „Semiramis des Nordens“, war eine wahre Bestie den Bauern gegenüber. Sie unterwarf sie dem Adel vollständig. Durch die Ukase von 1765 und 66 erhielt der Adel das Recht, die Leibeigenen auf Lebenszeit in die Bergwerke Sibiriens zu senden, ohne jeden Urtheilsspruch. Durch Ukas von 1767 verordnete sie, dass jeder Leibeigene, der gegen seinen Herrn eine Klage bei ihren eigenen Gerichten einbringen würde, in die Bergwerke von Nertschinsk gesandt werden solle. Schon 1742 hatte Elisabeth jeden Bauer, der sich ohne Genehmigung seines Herrn beim Militair anwerben liess, zur Verbannung nach Sibirien verurtheilt. Durch Ukas von 1792 wurde jeder Bauer von Katharina II. für einen Theil des frei verfügbaren Vermögens des Herrn erklärt, den dieser verschenken oder verkaufen könne. Dem Adel gab Katharina hingegen zu seiner Landdotation noch eine hohe Besoldung.

Peter III. hatte schon den Dienstzwang des Adels ganz aufgehoben, liess ihn aber im freien Besitz der Dotationsgüter und gab die Bauern nicht frei.

Paul suchte die Bauern zu schützen und beschränkte die Robotttage auf 3 in der Woche. Dafür wurde er ermordet.

Katharina eroberte 1793 Kleinpolen und die Ukraine und führte hier die Leibeigenschaft ein.

Nach dieser Skizze wird man verstehen, dass die Bauern seit 1861 alles Adelsland für sich verlangen, weil es ihnen früher zu Dotationszwecken der Beamten abgenommenes Land sei und dem Adel nicht mehr zukomme, seitdem er dafür keinen Staatsdienst leistet. Dies Programm hat Bakunin als das des Panslavismus in seinem Kriege gegen Osteuropa so formulirt: „Der Bauer will allen Grund und Boden haben, also geben wir ihm denselben!“

Natürlich soll der „Bauernczar“ den russischen Bauern zunächst allen russischen Boden geben.

Alexander II. begann sein Reformwerk als Enthusiast. Allein als die Bauern nicht alles Land, aber mehr Steuern, dazu die Grundentschädigung zu zahlen erhielten, bemächtigte sich ihrer Wuth und

Verzweiflung. Der Nihilismus entstand und fand Anhänger, auch unter ihnen, obschon die meisten Bauern doch noch auf den Czaren hoffen.

Der polnische Aufstand stärkte die Kraft der Panslavisten, die mit den Nihilisten Fühlung nahmen; letztere eigneten sich das System der Organisation der polnischen Revolutionspartei incl. der Institution der polnischen „Hängegensdarmen" an.

Das Attentat Dimitri Karakasoffs im Jahre 1866 schüchterte Alexander II. ein und machte ihn reactionär. Er erklärte, dass unter seiner Regierung keine weiteren Reformen stattfinden würden. Damit hatte er sein Todesurtheil gesprochen, das die Nihilisten dann durch einen ihrer Hängegensdarmen ausführen liessen.

Wir haben also in und von Russland einen von zwei Vorgängen zu erwarten: Entweder theilt Alexander alles Land unter die Bauern und erlässt ihre Abgaben — welches letztere er theilweise schon that — macht ferner Europa den Krieg und sucht den Agrarcommunismus in allen slavischen Ländern Europas einzuführen, oder die Nihilisten bringen ihn um und thun ihrerseits dasselbe.

Für uns ist eins so gefährlich als das andere, so lange wir ungeordnete agrarische Verhältnisse haben.

Der russische Adel ist überdies rettungslos dem ökonomischen Untergange geweiht und weiss das. Er hat keine Majorate. Unsinniger Weise führen alle Söhne eines Adeligen den Titel des Vaters, der Grundbesitz wird unter alle gleich getheilt. Also verarmen sie. Ihre Güter werden Schulden halber zwangsweise verkauft. Die Besitzungen aller Bauern sind unverkäuflich wegen Schulden, so auch der nothwendige Fundus instructus, nur der über den Bedarf bleibende Ernteantheil kann dem Gläubiger zufallen. Der Steuerfiskus pfändet leider oft auch das nöthige Vieh und deteriorirt, freilich gegen das Gesetz, die Bauernwirthschaften.

Das gesetzliche Bauernerbrecht giebt den Töchtern den vierzehnten Theil vom unbeweglichen Vermögen, vom beweglichen den vierten Theil, jedoch darf das Gut nicht unter das gesetzliche Minimum getheilt werden. Aber fast überall giebt es locale Gewohnheitsrechte, welche beobachtet werden. Danach ist es meistentheils so, dass verheirathete Töchter nichts erben, unverheirathete Töchter einen Theil der beweglichen Habe. An Pferden und landwirthschaftlichem Geräth haben sie keinen Antheil, sondern nur an baarem Gelde, Getreide, Kühen, Schafen und Schweinen.

Vom Artel habe ich schon gesprochen.

Allein noch muss ich erwähnen, dass Russland für das Handwerk eine Organisation hat, die sich der Zunft nähert und „Zech“ heisst.

Jedes Gewerbe bildet ein „Zech“, an dessen Spitze ein Aeltester und 2 Gehilfen stehen, die von den Mitgliedern frei gewählt werden. Alle Zechi einer Stadt bilden eine Genossenschaft, die einen Vorsteher erwählt, der einen Rath zur Seite hat, bestehend aus den Aeltesten aller Zechi. Dieser Rath ordnet alle Angelegenheiten der Zechi und die Beziehungen der Meister, Gehilfen und Lehrlinge zu einander. Volles Selfgovernment existirt. Zunft und Mir und Artel sind demokratische Einrichtungen.

Das Herunterkommen des Grundbesitzerstandes in Westeuropa verbürgt den Sieg Russlands über Westeuropa und die Einführung des Agrarcommunismus daselbst, wenn man nicht den Grundbesitz, klein wie gross, wieder in der Familie der angestammten Besitzer festigt, vor Verschuldung sichert, und von bestehenden Schulden entlastet, was ohne Vernichtung der persönlichen Freiheit der Bauern sehr wohl geschehen kann. Allein diese Reform muss von anderen begleitet werden, die ich heute noch für mich zu behalten wünsche, sonst erzeugt sie ungeheuere Gefahren anderer Art.

In der Folge werde ich nun Gesetze anderer Länder mittheilen, welche das bei uns zu erstrebende Ziel mehr oder minder vollkommen für jene Länder erreichen, bemerke jedoch, dass keins derselben einfach bei uns copirt werden kann. Für Ungarn theile ich dann einen Reformentwurf mit, der von mir und competenten Aristokraten daselbst ausgearbeitet wurde.

Zusätze (zu Seite 159).

Es wurden im Jahre 1851 aus Russland im Ganzen exportirt:

2496020	Tschetwert	Weizen	im Werthe von	12494853 Rubel
888340	„	Roggen	„ „ „	3771311 „
1025111	„	Gerste und Hafer		—
4409471				

Im Jahre 1861 wurden exportirt:

5102845	Tschetwert	Weizen	im Werthe von	44866067 Rubel
2101101	„	Roggen	„ „ „	11647487 „
1719800	„	Gerste u. Hafer	„ „ „	6976159 „
8923746	Tschetwert			63489713 Rubel

Im Jahre 1871 wurden exportirt:

11526404 Tschetwert	Weizen . . .	im Werthe von	115264040 Rubel
3900729 „	Roggen . . .	„ „ „	26329913 „
6185281 „	Gerste u. Hafer	„ „ „	26183617 „
21612414 Tschetwert			167777560 Rubel

Im Jahre 1878 wurden exportirt:

Weizen	17256974	Tschetwert
Roggen	10010955	„
Gerste	4556390	„
Hafer	7629706	„
Mais	996873	„
Erbsen	221861	„
Verschiedene Getreide . .	442383	„
Mehl	400046	„
Summa	41515188	Tschetwert

im Werthe von 380 Millionen Rubel oder 1223600000 Mark.

Nach den officiellen Zusammenstellungen betrugen durchschnittlich die Exportpreise für

	1851		1861			1871		
Weizen . .	5	Rubel	8	Rubel	80 Kopeken	10	Rubel	— Kopeken
Roggen . .	$4^1/_4$	„	5	„	54 „	6	„	75 „
Gerste . . .	4	„	4	„	84 „	5	„	— „
Mais . . .	—	„	—	„	— „	6	„	75 „

Ein Tschetwert ist gleich 209.9 Liter.

Es ist ganz klar, dass es dem russischen Adel an Capital seit 1862 nicht gefehlt hat aus den drei Quellen: Grundentlastungsobligationen, Credit bei den Hypothekenactien- und Gegenseitigkeitsbanken und steigender Getreideexport (auch Viehexport) zu steigenden Preisen — — und doch Verarmung und Zwangsverkauf der Grossgrundbesitzungen!

In der Beilage No. 328 der St. Petersburger Zeitung vom 23. November 1880 wurden folgende Besitzungen zum zwangsweisen Verkauf Schulden halber ausgeboten: Von der Depositenkasse zu St. Petersburg: 1) Besitz des A. M. Pomeranzow, 725 Dessjätinen, Forderung der Kasse 10958 Rubel; 2) Besitz des L. N. Salenski in Wolhynien, 770 Dssj., Forderung der Casse 14745 R.; 3) Besitz der Frau J. O. Reutt in Witebsk, 2362 Dssj., Forderung 21000 R.; 4) Besitz des General-Lieutenant A. P. Buturlin in Pskow mit 2816 Dssj., im Gouvernement Moskau mit 2044 Dssj., Forderungen der Casse 73000 R.; 5) Besitz des S. O. Dworshizki in Wolhynien,

861 Dssj., 3984 R. Schulden; 6) Besitz des F. I. Innoscha-Schanjawski in Mohilew, 499 Dssj., 1057 R. Schulden; 7) Besitz des G. I. Koslowski in Wolhynien, 972 Dssj., 4777 R. Schulden; 8) Besitz der M. R. Partschewski in Smolensk, 1242 R. Schulden; 9) Besitz des Grafen T. J. Tarnowski in Wolhynien, Flecken Gorochowo mit Gebäuden und 115 Dssj., 45135 R. Schulden; 10) Besitz der J. N. Orschizki in Pskow, 578 Dssj. mit 3515 R. Schulden; 11) Besitz der A. M. Nelidow in Smolensk, mit 7649 R. Schulden; 12) des J. F. Bunakow in Smolensk, 345 Dssj. mit 6636 R. Schulden; 13) Besitz des A. A. Fedjakin in Pskow, 135 Dssj. mit 809 R. Schulden; 14) Besitz des A. Tomaschewitsch in Mohilew, 743 Dssj. mit 4043 R. Schulden; 15) des A. K. Benisslawski in Wladimir, 3326 Dssj. mit 55464 R. Schulden. Alle diese Zwangsverkäufe werden von ein und derselben Bank veranlasst und folgen in jener Zeitung darauf solche von anderen Banken. Dieser Grundbesitz wird massenhaft abgeschlachtet.

Die unveräusserliche Heimstätte in China.

Als General Grant seine Reise um die Welt machte, besuchte er den Regenten von China und beging die Tactlosigkeit und Thorheit, demselben zu rathen, er möge sorgen, dass China in der Cultur fortschreite und Europa und Amerika ähnlich werde. Die Chinesen werden sich hüten, diesen Rath zu befolgen. Die Stabilität dieses Dreihundert-Millionenreiches mit seiner viertausendjährigen Geschichte ist uns ein Räthsel. Dasselbe löst sich einigermassen, wenn man Chinas Agrargesetzgebung und Ordnung kennt. Herr von Laveleye meint in seinem sonst lehrreichen Werk über das Ureigenthum, das Grundeigenthum habe in China im Laufe der Jahrhunderte eine ähnliche Entwickelung genommen, wie in unserm Occident. Dies ist nicht ganz richtig, gilt vielmehr nur für drei Viertel des chinesischen Grundbesitzes, der dem entspricht, was ehemals in Deutschland als „walzende Gründe" bezeichnet wurde. Daneben ist ein Viertel des ganzen Bodens in lauter ganz kleinen Bauernmajoraten unveräusserlich gefestigt. Diese Parzellen sind gross genug, dass eine sparsame und fleissige Chinesenfamilie auf ihr leben kann. Sie ist ausserdem steuerfrei, nicht verschuldbar. Man begreift, dass nun die Majorität des Volkes gegen Noth gesichert ist, und desshalb ist dieses Volk nicht revolutionär und ist die chinesiche Regierung so stabil. Ich glaube, wir haben in dieser Beziehung von den Chinesen sehr viel zu lernen! Wie man aus dem Folgenden sehen wird, das ich einer Einsendung an das Journal des Débats entnehme, ist die persönliche Freiheit des bäuerlichen Majoratsbesitzers gewahrt und kann er in einen anderen Beruf übergehen. Die Evans-Masquerier'sche unveräusserliche Heimstätte, von der ich weiterhin in der Abtheilung über die Homestead-Exemtionen Amerikas sprechen werde, ist ziemlich erreicht. Ferner besteht noch ein vorzügliches Pachtsystem, in Folge dessen ein Pächter durch

eine längere Pacht sich einen Theil des gepachteten Bodens als Eigenthum erwerben kann. Die aufsteigende Klassenbewegung für den Grundbesitzlosen ist also hergestellt. Vor mehr als 10 Jahren habe ich ein System ersonnen, aus Landarbeitern grundbesitzende Arbeiter zu machen und in der „Berliner Revue“ mitgetheilt, gestehe aber gern zu, dass die Chinesen schon vor tausend Jahren jenes Problem meiner aufsteigenden Klassenbewegung auf dem Lande besser lösten, als ich es mir ausdachte. Ich glaube mindestens soweit in der Cultur fortgeschritten zu sein, als unsere braven aber untauglichen Professoren, aber ich beuge mich mit Bescheidenheit vor der uralten und bewundernswerthen Weisheit der Agrargesetzgeber des Kaisers Wou-ti und seiner conservativen Ackerbauminister, die nicht klüger sein wollen als sie sind und — nichts an jener avitischen Agrarordnung änderten. — Nun folge der Artikel aus dem Journal des Débats.

„Die persönliche Aneignung des Grundes in China datirt von dem dritten Jahrhundert vor der Geburt Christi. Das Land wurde bis dahin nach einem festgestellten System unter Familien vertheilt; der Kaiser aber blieb dennoch angeblich der ausschliessliche Eigenthümer des Landes; er bestimmte unumschränkt die Austheilung desselben, indem er den Familien 10, 20, 30 Hectar verlieh, und wenn er es für geeignet fand, konnte er das Land den Besitzern entziehen, was in der That nicht selten geschah.

Die grosse Veränderung, welche man dem Kaiser Wou-ti zuschreibt, wurde gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ausgeführt. Der Grundbesitz Chinas ist heut zu Tage persönliches Eigenthum, während der Staat sich nur die Schätze des Untergrundes (der Mineralien) und deren Ausbeutung vorbehielt, wie es übrigens auch in anderen Ländern der Fall ist.

Man kann mit Sicherheit sagen, dass es in China nur eine sehr kleine Anzahl Familien giebt, die nicht einen „tien minn“, das heisst, irgend einen Theil des angestammten Grund und Bodens, dessen Oberherr früher der Kaiser war, eigenthümlich besitzt.

Von den 330 Millionen Hectar, woraus China besteht, sind 70 oder 75 Millionen auf diese Weise vertheilt. Aehnlich dem salischen Grund ist dieses Erbgut steuerfrei und, wie zur Zeit seiner Verleihung, darf dieser Besitz den Raum, welchen ein Huhn im Fluge deckt, nicht überschreiten; so ist mithin dieses Erbgut auf eine geringe Ausdehnung beschränkt. Ehemals war es anderthalb Hectar, während es jetzt nicht grösser als dreiviertel Hectar ist.

Dieses Stammgut geht vom Vater auf den ältesten Sohn über. Der Erbe wird nicht verpflichtet, selbst auf dem Gute zu wohnen, noch das Land anzubauen. Es genügt, dass er dessen Verwahrer sei. Er wird aber gezwungen, das Gut unbeschädigt seinem gehörigen Nachfolger zu übertragen. Mit anderen Worten, dieses Stammgut ist unveräusserlich und unverschuldbar. Im äussersten Orient ist dieser Typus des Erbgrundbesitzes aufrecht erhalten worden, dessen Allgemeinheit man in einer gewissen Epoche der Geschichte der Menschheit constatiren kann, und der den Uebergang bildet zwischen dem individuellen und zugleich beweglichen Grundbesitz und zwischen dem collectiven Besitz, wie auch dem der todten Hand.

Die übrigen 225 Millionen Hectar Grund sind gänzlich im freien Verkehr. Sie sind gesetzgemäss nur mit einer geringen Steuer belegt und vererben sich auf die Nachkommenschaft in directer Linie ohne jede Erbschafts-Steuer. Ferner, wenn der Grundbesitzer eine Anleihe benöthigt, so gebraucht er, um sie zu erlangen, seine Eigenthumsurkunde (über diese walzenden Gründe), welche von Hand zu Hand, ähnlich einem Wechsel, übertragen wird.

Wenn man die ganze Fläche Chinas mit der Zahl Familien, ungefähr auf 90 Millionen berechnet, dividirt, findet man, dass das einzelne Gut im Durchschnitt nicht grösser als $3^1/_2$ Hectar ist, und diese Zahl entspricht dem thatsächlichen Zustande der Grundbesitzvertheilung. Man findet freilich auch kleinere Güter von $1^1/_2$ Hectar und grössere von 20 Hectar. Die letzteren sind nicht zahlreich, und Güter über 100 Hectar findet man äusserst selten.

In den grossen Provinzen, die 20 oder 30 Millionen Einwohner zählen, sieht man jedoch Güter, welche 500 und auch mehr Hectar umfassen; deren giebt es aber höchstens vier oder fünf. Was die Art der Bewirthschaftung anbelangt, so ist sie verschieden, von der Bewirthschaftung durch den Besitzer selbst, bis zu der durch den einfachen Pächter, sowohl als auch durch den Métayer oder Colon in jeder Art von Antheilswirthschaft. Es existirt dort eine Combination, die dort gewiss viel allgemeiner bekannt ist, als wahrscheinlich in Europa, wenn sie hier überhaupt vorkommt. Gemäss der Zahl Jahre, durch welche ein Pächter dasselbe Land angebaut hat, kann er der Besitzer eines Viertels, eines Drittels, einer Hälfte von dessen Fläche werden.

Der Werth des Landes in einer und derselben Provinz wechselt von 1000 bis 12000 und 15000 Francs pro Hectar, und der niedrigste Preis für Grund, der schon während einiger Zeit bear-

beitet wurde, scheint 800 Francs zu sein. Der Grund zu 3 bis 4000 Francs pro Hectar ist, wie es scheint, der zahlreichste, obwohl in einigen Provinzen, wie in Se-Tchuen, Koueï-Tcheon, Chen-Si ganze Ebenen von einer Länge von 12 bis 15 französischen Meilen und einer Breite von 6 französischen Meilen zu nicht weniger als 20 bis 25000 Francs pro Hectar verkauft werden. — Die Pacht des Grundes wechselt von 4 pct. und 5 pct. bis 7 pct. und 8 pct. dieses Preises, je nach der Provinz ab.

Die Capitalien, welche auf Grundbesitz geliehen werden, bringen keine höheren Zinsen als 9pct., und meistens fällt dieser Zins auf 6 pct. Im Handel ist er gewöhnlich 12 pct., obgleich der gesetzliche Zinsfuss bis 30 pct. und sogar höher steigen kann."

Aus dem letzten Satze folgt, dass die Behauptung, welche bei der Debatte über ein zu erlassendes Wuchergesetz in Pest, Januar 1883, gemacht wurde, falsch ist, jene Behauptung nämlich, dass die Feststellung eines gesetzlichen Zinsmaximums in einem Lande regelmässig zum gewöhnlichen Zinsfusse werde, dass man fast niemals Geld zu billigerem Zinse, als jenes Maximum, geliehen erhalte. In den meisten Staaten der Union besteht ein Zinsmaximum und ist nur in Jahren wirthschaftlicher Depression, etwa von 1873—77, vom Zins gewohnheitsmässig erreicht worden. Seit 1878 ist der übliche Zins dort in fast allen Staaten niedriger als das gesetzliche Maximum, und ist letzteres desshalb auch z. B. im Staate New-York seit 1878 von 7 auf 6 pct. herabgesetzt worden. Dass ein strenges Wuchergesetz mit Maximum von 6 pct. und Wucherstrafe bis zu 6 Monaten Gefängniss plus 1000 Dollars Geldbusse den Credit und Verkehr nicht schädigt, ist wohl klar, denn der Staat New-York hat mehr Geschäftsumsatz und in ihm werden mehr Creditgeschäfte gemacht, als in ganz Ungarn.

Auch im Königreich Preussen hat bis in die Bismarcksche Zeit für Personalcredit ein Zinsmaximum von 6 pct., für Hypothekarcredit ein solches von 5 pct. bestanden, und dennoch hat man in den meisten Provinzen des Staates bis zu zwei Dritteln des Grundwerthes, seit ich denken kann, d. h. seit Anfang der fünfziger Jahre, nie mehr als 4 pct. Zinsen gezahlt, nicht selten aber Geld für 3½ und sogar für 3 pct. geliehen erhalten. Nur die Unkenntniss der ungarischen Abgeordneten von den Zuständen in anderen Ländern hat es den Vertretern des Geldjudenthums im ungarischen Parlament möglich gemacht, solche lächerlichen Behauptungen unwiderlegt ins Gefecht zu führen. Auch behaupteten sie gegen den

Grafen Albert Apponyi, es sei unthunlich, für verschiedene Theile eines Staates ein verschiedenes Zinsmaximum festzusetzen. In Preussen war das gesetzliche Maximum östlich der Weichsel 1 pct. höher als westlich und in der ganzen Monarchie durften hundert Jahre hindurch etwa — — fremde Juden 1 pct. höhere Zinsen bei Personalcredit nehmen, als alle anderen Leute, sie durften das gesetzliche Maximum um 1 pct. überschreiten. Sie sollten — Geld ins Land bringen, war die naive Absicht des Gesetzgebers! Das neue ungarische Wuchergesetz ist — wie das neue deutsche, eine Scheinreform, ein Gesetz zum Nutzen kluger Wucherer.

Die Agrarverfassung der Ureinwohner Nordamerikas.

Dr. Karl Bücher, der fleissige Mitarbeiter der „Frankfurter Zeitung“, hat der deutschen Ausgabe von de Laveleye's „Ureigenthum“ ein werthvolles Capitel über „das Eigenthum bei den Urbewohnern Amerikas“ zugesetzt. Während meiner Reise habe ich mich bemüht, das in diesem Capitel Zusammengetragene zu vervollständigen und habe selbst Niederlassungen sesshafter Indianer besucht. Das Resultat dieser Studien hier mitzutheilen, halte ich, als Bereicherung jenes Werkes von Laveleye-Bücher nicht nur für wissenschaftlich gerechtfertigt, sondern auch dem Plane meines vorliegenden Werkes angemessen.

Ich will nachweisen, dass alle Culturvölker, oder vielmehr alle Völker, welche zur Cultur übergehen, einen festen Zusammenhang zwischen Volk und Boden herstellen, und dass, sowie dieser Zusammenhang verloren geht, auch das Volk zu Grunde geht. Eines conservativen Schriftstellers ist es durchaus würdig, sich in die Geschichte seines Volkes und anderer Völker zu vertiefen und aus ihr die Principien abzuleiten, durch deren Befolgung die Völker gross, mächtig, und was mehr ist, gesittet und glücklich wurden, damit er, wenn dazu mitberufen, die Reform verkommener Zustände — und in solchen leben wir — nach jenen Principien unternehmen könne.

Der feste Zusammenhang von Volk und Land ist aber ein, ist das Grundprincip der Staatenbildung, während der Streit in der Tagesmeinung und Literatur dieses Princip vergisst und sich auf die blosse Form der Verbindung zwischen Volk und Boden bezieht. So streitet man über Communismus (Collectivismus) oder Individualismus, während doch bei beiden Besitzformen der Zusammenhang von Volk und Land lose oder fest sein kann. Auch der Mirbesitz kann ja verschuldet und verkauft und dadurch der Zusammenhang von Volk und Land vernichtet werden, wie das

Privatgrundeigenthum verkauft und verschuldet werden kann. Umgekehrt können beide Eigenthumsformen zu einem festen Verhältniss von Volk und Land werden und sind es gewesen, sind es theilweise noch.

Was alle Völker in der Periode ihrer Kraft und ihres Wachsthums für richtig gehalten und zu Gesetz oder Gewohnheit gemacht haben, den Zusammenhaug zwischen Volk und Boden, halte ich für das Vernünftige und Hauptsächliche. Die Form dieses Zusammenhanges, ob communistisch oder individualistisch, ist nebensächlich: Völker können bei beiden gedeihen, und mit den Principien des Christenthums steht, das Mindeste zu sagen, erstere Form nicht in Widerspruch, mehr dagegen mit den Freiheitsbedürfnissen des Individuums und dem Entwickelungsdrange der Persönlichkeit, obschon auch die unter Umständen gewisse Garantie erhalten kann, wie zur Zeit in Russland, woselbst der Einzelne aus dem Mir scheiden kann, ohne ihn zu zertrümmern, wie das unsinniger Weise der Hauscommunion in Ungarn und Croatien geschieht.

Ueber die hochcultivirten alten Mexicaner erhalten wir, bisher fast nur auf tendenziöse altspanische Berichte angewiesen, durch amerikanische Forscher neuerdings zuverlässigere Mittheilungen.

Mr. F. Bandelier hat in dem „Annual Report of the Peabody Museum“ im Jahre 1878 eine Arbeit veröffentlicht. Er sagt darin über die Pueblo- oder Dorfindianer von Mexico: Vier Dorfviertel waren gebildet, je von einer Verwandtschaft. Solche Verwandtschaft hiess „calpulli“, was auch ein grosses Haus bezeichnet, in dem die Sippe wahrscheinlich früher wohnte. Der Grund und Boden, welchen ein Stamm bei der Sesshaftmachung occupirte, wurde damals schon unter diese Sippen als Eigenthum vertheilt. In ihrem Dorfquartier baute die Sippe ein grosses Haus und bewohnte es gemeinsam. Ich habe in Taos am Rio Grande ein solches Pueblo gesehen, in welchem zwei gewaltige mehrstöckige Lehmgebäude ohne Thüren, deren Eingänge sich auf dem flachen Dache befanden und zu denen man auf Leitern hinaufstieg, die Majorität der Bevölkerung fasste. Das grössere Gebäude ist 250 Fuss lang, 130 Fuss breit und fünf Stockwerk hoch, das kleinere ist dafür sechs Stock hoch. In beiden Häusern wohnen über 400 Seelen, doch hat jede Familie einen besonderen Raum inne mit eigenem Kochherd. Die Menagen kochen und speisen also separirt. Das unterste Stockwerk ist Vorrathsmagazin, Mais, Mehl, Weizen, Fleisch etc. werden hier aufbewahrt.

Die wenig zahlreiche Mitgliedschaft einer solchen, gemeinsam wohnenden Sippe begnügte sich zunächst mit Gärten nahe dem Hause, die noch heute bestehen und meist aus 50—60 Fuss langen und 4—5 Fuss breiten, durch Gräben getrennten Ackerstreifen sich zusammensetzen. Der Auswurf der Gräben erhöht das Land. Wasser zur Irrigation fliesst in diesen Gräben. Haus und Gärten bildeten das Eigenthum, calpulalli, der Sippe, aber jede Familie derselben bebaute einen Gartenstreifen, gross genug für ihre Bedürfnisse, allein und verzehrte seine Früchte in ihrem allein bewohnten Zimmer.

Jenes ausgedehnte Land des Stammes, welches nicht von den in einzelnen grossen Häusern zusammen wohnenden Sippen in calpulalli verwandelt und somit von der Sippe eigenthümlich besessen war, bildete Stammeigenthum, hiess altepetlalli und wurde zu Jagd, Viehweide gemeinsam gebraucht.

Wurde eine Sippe für ein Haus zu zahlreich, so schied eine Anzahl Familien aus, baute ein neues Haus anderwärts und legte neue Gärten an auf Stammgrund.

Für die Stammverwaltung wurde eine Kaserne gebaut, das teepan, worin der gewählte Stammhäuptling, seine Beamten, die auch gewählt wurden, alle mit ihren Familien, wohnten und die Stammhäuser sich zu Berathungen versammelten. Starb einer dieser Selfgovernments-Beamten oder wurde er abgesetzt, so zog seine Familie aus dem teepan in die Behausung der Sippe, zu der sie gehörte.

Zum teepan gehörte das teepan-tlalli, Land, dessen Ertrag zur Ernährung jener Leute diente, welche das Gemeindehaus bauten und reparirten. Diese Leute wohnten auf diesem Lande und ernährten sich von seinen Früchten.

Das tlatoca-tlalli war Beamtenland. Sein Ertrag diente zur Ernährung des Häuptlings und der andern, mit ihm im Stamm- oder Gemeindehause wohnenden Beamten. Es wurde der Reihe nach von den Familien des Stammes bebaut und geerntet. Die Beamten erhielten die Früchte in das Gemeindehaus geliefert.

Je zahlreicher die Sippe wurde, desto weiter dehnten sich die calpulli-Ländereien aus. Je complicirter die Regierung des Staates Mexico, der Gesammtheit der Stämme, wurde, desto mehr Land wurde zur Erzeugung von Naturaltribut für die Regierung occupirt und reservirt. Natürlich konnte die Sippe ihr calpulli-Land nicht veräussern oder verschulden, und die einzelne Familie den ihr zugewiesenen Garten im calpulli ebensowenig. Land war eben keine Waare,

bevor die Spanier sich Mexicos bemächtigten. Bis dahin ist kein Kauf- oder Schuldvertrag über Land in Amerika geschlossen worden, obschon daselbst blühende Culturstaaten existirten.

Wohl aber konnte eine Sippe, die aber wenig Arbeiter, viel Greise, Kinder, Frauen hatte, einen Theil des calpulli-Landes an eine andere Sippe verpachten, gegen einen Antheil am Ernteertrage. Dies ist eine Art Métayage.

Jede Sippe wählte einen alten Mann (Graven), zum Haupt. Diese Häuptlinge der calpulli eines Viertels bildeten dessen Rath und wählten den Viertelshäuptling, calpullec, der im Kriege als Führer diente. Aber bei wichtigen Anlässen regierte der calpullec mit den Graven nicht absolut, sondern alle Familienhäupter entschieden in Volksversammlungen. Der calpullec war absetzbar und seine Würde nicht erblich. Er führte auch eine Art Grundbuch, worin die Zahl der Mitglieder der einzelnen calpulli und die Grösse des Landes, das jeder einzelnen Familie zugewiesen wurde, verzeichnet war. Unbedeutende Anordnungen in der Landzutheilung an die Familien vollzog der calpullec, bedeutendere die Quartierversammlung.

Das einer Familie zugetheilte Land hiess tlamilli, und erhielt jeder verheirathete Mann ein solches Land, dessen Ertrag seiner Familie ausschliesslich zukam. Bestellte er es aber zwei Jahre hinter einander nicht, so fiel es an die Sippe zurück und wurde darüber anderweitig verfügt. Dasselbe geschah, wenn der Inhaber aus dem Sippenverband ausschied und fortzog.

Natürlich verloren die Beamten, welche im Gemeindehause wohnten, ihren Landantheil im Sippegrund nicht. Dieser hiess pillali. Er wurde von besonderen Familien bestellt, die tlamaitl hiessen. Dieses Land erbte sich in den Familien jener Beamten fort, gleichgültig, ob das Familienhaupt noch Beamter war oder nicht.

Ueberhaupt vererbte sich der einer Familie zugewiesene Grund im calpulli in derselben fort, allein bei einigen Volksstämmen auf eine sehr eigenthümliche Weise.

Den Vater eines Kindes kann man nie genau kennen, die Mutter immer. Darum ist sie das Haupt der Familie. Stirbt ein Mann, so erben weder seine Kinder, noch seine Frau, sondern seine Mutter und deren gesammte Nachkommenschaft, darunter natürlich auch seine hinterlassene Familie. Dies war der Fall in Neu-Granada. Mr. Morgan behauptet, dass bei den Iroquesen, Wyandotts, Missouri-Indianern, Winnebagoes, Mandans, Minnetarees, Creeks,

Choctas, Chickasas, Ojibwas, Potowattomies, Crees, Munsees, Mohegans, Puebloindianern von Neu-Mexico, die Sippe oder „kinship“, „gens“, erbte.

Anders bei den Mexicanern.

Hier erbten die weiblichen Kinder des verstorbenen Gatten und Vaters nichts als ihre Kleidung. Die übrige fahrende Habe wurde unter seine männlichen Kinder gleich getheilt. Sein tlalmilli oder Land aber ging ungetheilt auf seinen ältesten Sohn über, der die Verpflichtung hatte, für die Wittwe und die Geschwister bis zu deren Verheirathung Sorge zu tragen. Hier haben wir also ein Landmajorat. Die anderen Söhne erhielten vom Häuptling ein besonderes Landstück, tlalmilli, wenn sie eine Familie gründeten, aus dem Lande der Sippe, an die auch solches Land zurückfiel, dessen Besitzer, ohne männliche Erben zu hinterlassen, gestorben war.

Hieraus folgen die Grundsätze des mexicanischen Agrarrechts:

1. Weder der Kaiser, noch die Regierung, noch das Volk, noch der Stamm, noch das Individuum besass Land zu absolutem Eigenthum.
2. Die Sippe besass Land zu Eigenthum, jedoch war es unveräusserlich.
3. Individuen, welches auch ihre Position, oder ihr Amt sein mochte, hatten nur den Niessbrauch eines bestimmten Ackergrundes mit Erbrecht in männlicher Linie, doch musste der Inhaber im Sippenbezirk wohnen und es selbst bebauen, oder bebauen lassen, wenn er ein Amt hatte. Verzog er, fiel das Land an die Sippe, „kin“, zurück.
4. Mit dem Amt war kein Landbesitz verbunden, doch behielt der Beamte sein Land in dem Sippenager, das er verpachten konnte.
5. Zur Bestreitung der gemeinsamen Stammesbedürfnisse, incl. der auf Stammeskosten zu erweisenden Gastfreundschaft an Reisende und Gäste, waren Aecker bei Seite gesetzt, deren Ertrag für diese Zwecke bestimmt war, die jedoch nicht Eigenthum des Häuptlings oder der Beamten wurden.
6. Wenn ein mexicanischer Stamm eine Gebietseroberung machte, so nahm er dem unterworfenen Stamme kein Land ab, etwa zur Theilung unter die Eroberer, wie das der Fall war, als die deutschen Stämme sich sesshaft machten, wobei sie in der Regel zwei Drittel allen Landes sich aneigneten, sondern der

erobernde Stamm schied Land aus dem Besitz des besiegten Stammes ab, das dieser cultiviren und dessen Ertrag er als Tribut nach Mexico, oder an den Sitz der Regierung des erobernden Stammes abführen musste.

Man wird nicht leugnen können, dass diese altmexicanische Agrarordnung zweckmässig war. Es war eine sehr freie Selbstverwaltung durch gewählte Beamte, welche nicht Erbherren von „Unterthanen" wurden, geschaffen. Mangel war ausgeschlossen, ein Proletariat unmöglich, trotzdem grosser Nationalreichthum angesammelt, der die Spanier in Staunen setzte. Jedenfalls sind die Mexicaner unter der heutigen Ordnung der Dinge weniger glücklich und reich als sie es damals waren. Wiefern eine individuelle Entwickelung möglich war, ist mir aus jenem Material, das mir als zuverlässig bekannt geworden, nicht ersichtlich. Dem ungemessenen Ehrgeiz scheinen allerdings wirksame Schranken gezogen zu sein, allein ist nicht der Ehrgeiz „grosser" Männer eine der grössten Unglücksquellen der Völker, die Geschichte Derjenigen, welche man mit dem Worte „der Grosse" auszeichnet, die Historie des Martyriums der Massen gewesen? Den Tüchtigen, Guten, Weisen war ja die Stelle eines Ersten unter Gleichen, d. h. das einzig berechtigte Ziel des Ehrgeizes, im Sippenhause, im Stamme nicht unzugänglich, und wenn sie erklommen wurde, geschah es unter Zustimmung der Gleichen, die doch die schmeichelhafteste aller Anerkennungen ist. Das Primat, welches auf der fortdauernden Anerkennung und Billigung freier Genossen beruht, trägt seine sittliche Berechtigung jeden Moment in sich und gewährt doch ein süsseres Bewusstsein der Befriedigung, als die fürstliche Stellung eines Säkularmenschen, welche durch eine Million Bajonette gestützt wird.

Ich halte dafür, dass die Azteken die Frage des Zusammenhanges zwischen Volk und Land besser lösen als — wir.

Die neueren Forschungen der Amerikaner zerstören die Fabeln spanischer Geschichtenschreiber von einem Feudalsystem im Reiche Montezumas. Sie sind um so richtiger, als sie mit den Einrichtungen principiell übereinstimmen, welche man bei Puebloindianern findet, die schon vor der Eroberung Mexicos durch die Spanier auf jenen Gründen wohnten, die sie noch occupiren. Zu diesen uralten Ansiedelungen gehören Taos und die Zunidörfer, welche von unserer Expedition besucht wurden.

Die ca. 400 Taosindianer besitzen vier spanische Quadratmeilen Land, dessen Besitz ihnen 1689 durch die spanisch-mexicanische

Regierung weiter garantirt wurde. Ihre grossen Häuser sind älter als die spanische Zeit. Das Land ist wohl bewässert und wird das Wasser meilenweit in einem Canal herbeigeleitet. Sie treiben Ackerbau und Viehzucht, verkaufen überschüssige Producte beider und sind wohlhabend, katholisch, leben natürlich in Einehe, aber in jenen 2 Gebäuden gemeinsam, doch bei separirten Menagen.

Da diese Indianer in der Zeit der Geldwirthschaft leben, so hat ihr Agrarsystem sich dementsprechend etwas geändert.

Das Land wird von Zeit zu Zeit unter die Familienväter vertheilt, doch nicht alles Land. Jeder Familienvater behält das ihm zugetheilte Land als Eigenthum und kann es an einen anderen Indianer des Taosstammes verkaufen, jedoch an keinen Fremden. Selbst wenn ein fremder Indianer ein Mädchen aus Taos heirathet, kann er kein Land daselbst erwerben, sondern nur seine Frau. Natürlich aber darf er es bestellen und seine Früchte verzehren helfen. Ist ein Knabe zum Manne erwachsen und er hat kein Geld, sich Land von einem anderen Stammesmitgliede zu kaufen, sein Vater und Schwiegervater hat auch weder Land noch Geld für ihn, so theilt ihm die Stammesversammlung aus dem unaufgetheilten ager publicus von Taos ein Stück Land als Eigenthum zu, das er nun behalten und bebauen, vererben, auch verkaufen — natürlich nur an einen Stammesgenossen — darf. Im letzteren Falle aber erhält er nie wieder Land aus dem ager publicus. Stirbt der Familienvater, so wird sein Land gleich unter die Wittwe und alle seine Kinder getheilt.

Ausser diesen Privatbesitzungen der Individuen giebt es den ager publicus, nicht bloss Weide und Wiese, sondern auch ein bestelltes Ackerstück. Dasselbe wird durch gemeinsame Arbeit der Familien, unter Befehl des gewählten Caziken, bestellt. Arme Familien, solche, die keine kräftigen Arbeiter haben, in Jahren schlechter Ernte alle, erhalten vom Caziken aus dem gemeinsamen Vorrath, der auf dem ager publicus wuchs und magazinirt wurde, nach Bedarf umsonst zugetheilt.

Unter allen Indianerstämmen der Union und Canadas, welche überhaupt sesshaft geworden waren, wurde das Land als Stammeseigenthum — nicht als das der Sippe, wie bei den Mexicanern — angesehen. Wer von diesen Indianern Land urbar machte, behielt es ungestört, so lange es ihm gefiel. So besassen Viele Gärten, Aecker und Gehöfte. Diese Besitzungen konnten die Väter ihren Kindern nach Belieben vererben, sie auch an Stammesgenossen ab-

geben oder gegen andere Objecte vertauschen, aber niemals an andere Personen als an Stammesgenossen.

Als die Unionsregierung später öfter Land von einzelnen Indianerstämmen kaufte, so fiel der Kaufpreis für das Land an den Stamm, für Gebäude und Investirungen an das Individuum des Stammes, das sie gemacht hatte.

Bei den Seneca-Iroquois ist ein Theil des Stammlandes in Farmen getheilt, die umzäunt und von besonderen Familien occupirt sind, der Rest des Landes ist Stammbesitz. Von diesem erhält ein Jüngling, der heirathet und kein Land hat oder erbt, einen Farmgrund zugetheilt, aber der Besitztitel allen Landes, auch des eingefarmten, liegt beim Stamm. Das Individuum kann seine Farm an einen Stammesgenossen verkaufen oder verpachten, an einen Nichtstammesgenossen kann er es nur verpachten.

An einen Weissen kann kein Indianer Land in der Union verkaufen, wohl aber meistentheils solches verpachten, aber in dem Hause muss stets eine Wohnung für die Familie des Indianereigenthümers reservirt bleiben.

Dies ist so von der Unionsregierung festgesetzt worden, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Indianer rettungslos zu Grunde gehen, wenn man sie zu „freien“ Eigenthümern des Grund und Bodens macht.

Unter Präsident Jackson wurden die Shawanee-Indianer nach Kansas verpflanzt und ihnen eine Landreserve im fruchtbarsten Theile des Staats, am Kansas-Flusse, angewiesen. Als die Weissen begannen, Kansas zu besiedeln, veranlasste die Regierung die Indianer, das Stammland unter die Familienhäupter gleich zu theilen und jedem Familienhaupte das freie Verfügungsrecht über seine Farm zu geben — wie die ungarische Regierung dies jetzt in der Militärgrenze thut. Dies geschah 1859. Die Indianer erhielten pro Familie ca. 1000 Acres besten Landes, sassen längst in Farmen darauf und cultivirten es recht gut, hatten viel Vieh und Getreide...

Und jetzt?

Nicht eine einzige Indianerfarm existirt mehr in Kansas! Die Indianer sind nicht mit Gewalt ausgetrieben. Gott bewahre! Einige haben freihändig verkauft, andere sind in Schulden gerathen und man hat ihre Farmen zwangsweise versteigert. Wo sind sie, wo ihre Kinder geblieben, frug ich?

Ich erhielt von dem Yankee dieselbe Antwort, welche mir der Stagecoach-Driver in Schottland gab, in dessen Wagen ich durch

das entvölkerte Hochland fuhr. Er erzählte mir, nachdem wir mehrere Stunden durch eine complete Einöde, einem Jagdgrunde des Marquis of Bredalbane, gefahren waren, hier auf dieser Wiese, neben der Strasse, habe vor so und so viel hundert Jahren der Clan Alban den Clan Intosh aufs Haupt geschlagen.

„Und wo sind heute, frug ich, die Nachkommen jener Helden der Clans Alban und Intosh?"

„Gone, Sir!" war die lakonische Antwort.

„Gone, Sir!" sagte der Yankee in Kansas.

O Leser dieser Zeilen im 20. Jahrhundert, wenn unsere „aufgeklärte und fortschrittliche" Gesetzgebung bis zu Deiner Zeit weiter wirken sollte, und wenn Du dann durch die Einöde von Europa vom Eisernen Thor bis Antwerpen, oder von Königsberg bis Basel, oder von Stettin bis Triest fahren solltest, durch die Thiergärten und Métayageproletarierwirthschaften auf den Besitzungen der Fürsten, Grafen und Barone Fleckeles, Heimann Cohn, Liechtenstein, Hyrkany, Esterhazy, Bischofsheim, Ujest, Rothschild, Hirsch, Ratibor, und Du fragst: „Wo ist denn die ungarische Gentry, der deutsche Bauer, der preussische Rittergutsbesitzer hingekommen, denn diese elenden Ackersklaven mit der italienischen Pelagra erblich im Leibe können doch nicht deren Nachkommen sein?"

So wirst Du die melancholische Antwort erhalten:

„Gone, Sir!"

Indisches Gesetz.

Bauern-Entlastungsgesetz für den Dekhan vom 29. October 1879.

Ein Gesetz zur Entlastung verschuldeter Ackerbauer in gewissen Theilen des Dekhan.

Vorbemerkung.

Dieweil es rathsam (expedient) ist, die Ackerbauerklassen in gewissen Theilen des Dekhan von Verschuldung zu entlasten, so wird hiermit verordnet wie folgt:

I. Kapitel.
Einleitung.
§ 1.

Dieses Gesetz soll citirt werden als „Die Bauernentlastungsacte für den Dekhan von 1879." Und es soll in Kraft treten am 1. November 1879.

Der 11., 56., 60. und 62. Paragraph erstrecken sich über ganz British-Indien. Der Rest dieser Acte erstreckt sich nur auf die Districte von Puna, Satára, Sholapur und Ahmaduagar.

§ 2.
Interpretations-Clausel.

Wenn nicht Etwas nach Inhalt oder Form widersprechend ist.

„Geld" (money) umfasst in dieser Acte Ackerbauproducte, Geräthschaften (implements) und Viehstand (stock).

„Bauer" bedeutet in dieser Acte eine Person, welche ihren Lebensunterhalt ganz oder hauptsächlich durch Ackerbau erwirbt, welchen sie innerhalb der Grenzen der besagten Districte betreibt; und jeder Bauer soll als dort ansässig erachtet werden, wo er solcherweise seinen Lebensunterhalt erwirbt.

II. Kapitel.
Ueber die Annahme (hearing) gewisser Klagen von Unterrichtern (Subordinate Judges).

§ 3.
Anwendung dieses Kapitels.

Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen angewendet werden auf:

a) Klagen wegen einer Rechnung (account), welche an oder nach dem 1. November 1879 von einem Bauer beim Gerichte eines Unterrichters nach den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen erhoben werden, und

b) Klagen solcher Art, welche hiernächstfolgend erwähnt und an oder nach demselben Datum erhoben sind:
   1. wenn solche Klagen angenommen (heard) werden von Unterrichtern erster Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werth 500 Rupien nicht übersteigt, oder
   2. wenn solche Klagen angenommen werden von Unterrichtern zweiter Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werthe 100 Rupien nicht übersteigt, oder
   3. wenn solche Klagen angenommen werden von Unterrichtern zweiter Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werth 100 Rupien, aber nicht 500 Rupien, übersteigt, und die Parteien der Klage einwilligen, dass diese Bestimmungen darauf angewendet werden sollen.

Die Arten der Klagen, auf welche in der Clausel b) Bezug genommen ist, sind die folgenden, nämlich:

w) Klagen wegen Eintreibung (recovery) von Geld, von dem behauptet wird, dass es dem Kläger zukomme:
   1. auf Grund von dem Geklagten geliehenem oder vorgeschossenem oder für denselben gezahltem Gelde, oder
   2. als Preis für verkaufte Waaren, oder
   3. auf Grund einer zwischen dem Kläger und Geklagten festgestellten Rechnung, oder
   4. aus seiner geschriebenen oder ungeschriebenen Verpflichtung zur Zahlung von Geld, welches im Vorstehenden nicht vorgesehen ist.

x) Klagen wegen Eintreibung von Geld, das aus anderen als den obigen Contracten geschuldet wird, und Klagen wegen Pacht (rent) oder beweglichen Eigenthums, oder wegen des Werthes von solchem Eigenthum, oder wegen Schadenersatz; und

y) Klagen wegen Verfallserklärung (fore closure) oder Besitzes

von verpfändetem Eigenthum, oder wegen Verfallserklärung oder Verkaufes, wenn der Geklagte oder einer der Geklagten (welcher nicht bloss ein Bürge für den Hauptschuldner ist) ein Bauer ist; und

z) Klagen wegen Auslösung (redemption) verpfändeten Eigenthumes, wenn der Kläger oder einer der Kläger ein Bauer ist.

§ 4.

Gewisse Klagen sind bei den Gerichten von Unterrichtern erster Classe zu erheben.

Wo ein Unterrichter erster Classe und ein Unterrichter zweiter Classe in demselben Ortsgebiete (local area) ordentliche Jurisdiction haben, soll jede im § 3. Clausel b) erwähnte und in solchem Ortsgebiete erhobene Klage bei dem Gerichte des Unterrichters erster Classe eingebracht werden, wenn der Gegenstand im Betrage oder Werthe 100 Rupien, aber nicht 500 Rupien, übersteigt.

§ 5.

Unter-Richter sollen nicht urtheilen (act) als Richter von Bagatellgerichten.

Ungeachtet dessen, was in der Civilgerichts-Acte für Bombay von 1869, Abschnitt 28, enthalten ist, soll kein Unterrichter mit der Jurisdiction eines Richters eines Bagatellgerichts investirt werden, und jede solche Jurisdiction, welche bisher einem Unterrichter übertragen worden ist, soll als zurückgezogen erachtet werden, ausgenommen in Bezug auf solche Klagen, welche vor dem besagten 1. November 1879 erhoben worden sind.

§ 6.

Jurisdiction des Unterrichters und Bagatellgerichts.

Die Ortsbehörde soll von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der Ortszeitung verordnen, dass irgend eine Art von Klagen, welche ein Unterrichter laut Abschnitt 12 der Acte XI von 1865 („Zur Consolidirung und Amendirung des Gesetzes, betreffend die Bagatellgerichte jenseits der Lokalgrenzen der ordentlichen ursprünglichen Civiljurisdiction der Obergerichtshöfe") anzunehmen nicht das Recht haben würde, durch ihn angenommen und entschieden werden soll, und nicht auf andere Weise; und sie mag, durch eine gleiche Bekanntmachung eine solche Verordnung widerrufen.

§ 7.

Vorladung zur endgiltigen Entscheidung der Klage.

In jedem Falle, in welchem es dem Gerichte möglich erscheint,

eine Klage in der ersten Tagsatzung zu entscheiden, soll die Vorladung für die endgiltige Entscheidung der Klage ergehen.

Das Gericht hat den Geklagten als Zeugen zu vernehmen.

In jeder Klage soll das Gericht den Geklagten als Zeugen vernehmen, ausgenommen es erachtet es, aus Gründen, welche schriftlich anzuführen sind, für unnöthig solches zu thun.

§ 8.

Geschriebene Beweismittel (statements).

In derartigen Klagen, welche im III. Abschnitt, Clausel w) und x) erwähnt sind, soll keine Partei berechtigt sein ohne Erlaubniss des Gerichtes ein schriftliches Beweisstück (statement) beizubringen.

§ 9.

Protokoll der Zeugenaussage (evidence).

Wenn der Gegenstand einer Klage den Betrag oder Werth von 10 Rupien nicht übersteigt, so soll es nicht nöthig sein, den Zeugenbeweis (evidence) zu protokolliren, oder ein Memorandum darüber in der durch den Code des Civilverfahrens vorgesehenen Weise anzufertigen; aber in Fällen, wo die Zeugenaussage nicht so protokollirt und kein Memorandum aufgenommen ist, soll das Wesentliche des Zeugenbeweises in dem Urtheile angegeben werden.

§ 10.

Keine Berufung einzulegen.

Keine Berufung soll von einem Urtheil oder einer Anordnung (decree or order) in irgend einer Klagesache gestattet sein, auf welche dies Kapitel sich bezieht.

III. Kapitel.

Ueber Klagen und andere Proceduren, bei welchen Bauern Parteien sind.

§ 11.

Bauern sind zu belangen, wo sie wohnen.

Jede Klage solcher Art, wie sie erwähnt sind im 3. Abschnitt, Clausel w) soll, im Falle der Geklagte, oder wenn mehrere Geklagte sind, auch nur einer von solchen Geklagten ein Bauer ist, in einem Gerichte erhoben und verhandelt werden, in dessen örtlichen Jurisdictions-Gebietsgrenzen ein solcher Geklagter wohnt und nicht anderwärts.

Jede solche Klage, worin mehrere Geklagte vorkommen, welche Bauern sind, soll bei einem Gerichte innerhalb dessen örtlichem

Jurisdictionsbereiche einer von solchen Geklagten wohnt, und nicht anderwärts eingebracht und verhandelt werden.

Nichts hierin Enthaltenes soll die Abschnitte 22 bis 25 (beide inclusive) des Code des Civilverfahrens afficiren.

§ 12.

Die Entstehungsgeschichte von Geschäften mit verschuldeten Bauern soll untersucht werden.

In einer Klage von der Art, wie sie im 3. Abschnitt, Clausel w), erwähnt sind, in welcher der Geklagte oder einer der Geklagten, wenn er nicht bloss ein Bürge für den Hauptschuldner ist, ein Bauer ist,

und in einer Klage von der Art, wie sie im 3. Abschnitte, Clausel y) und Clausel z), erwähnt sind,

soll das Gericht, wenn der Betrag der Forderung des Gläubigers bestritten wird, die Geschichte und das Wesen (merits) der Sache, vom Beginn der Geschäfte zwischen den Parteien und den Personen, durch welche diese die Klage vorbringen, untersuchen, zunächst mit Rücksicht auf Feststellung, ob die Vertheidigung als Grund angiebt Betrug, Irrthum, Zufall (accident), ungehörigen Einfluss oder Anderes, und zweitens mit Rücksicht auf eine Rechnungsfeststellung zwischen solchen Parteien in der nachfolgend vorgesehenen Weise.

Wenn der Betrag der Forderung zugestanden wird, und das Gericht aus Gründen, welche es schriftlich zu erwähnen hat, glaubt, dass solches Zugeständniss wahr sei, und von dem Schuldner mit voller Kenntniss seiner gesetzlichen Rechte gegen den Gläubiger gemacht wird, so soll das Gericht nicht gebunden sein, so nachzuforschen, aber es darf es thun, wenn es ihm gut dünkt.

In anderen Fällen, in welchen der Betrag der Forderung zugestanden wird, soll das Gericht verbunden sein zu untersuchen, wie vorbesagt.

Der IX. Abschnitt, I. Clausel der Bombay Regulation V. von 1827 wird widerrufen in so weit es eine Klage betrifft, auf welche dieser Abschnitt Anwendung findet.

Nichts hierin Enthaltenes soll das Recht der Parteien afficiren, zu verlangen, dass eine zwischen ihnen streitige Sache einem Schiedsgericht überwiesen werde.

§ 13.

Art und Weise der Rechnungsaufstellung.

Wenn das Gericht der Geschichte und dem Wesen (merits) einer Sache unter Abschnitt 12 nachforscht, soll es —

ungeachtet eines Uebereinkommens zwischen den Parteien oder den Personen (wenn solche vorhanden), durch welche sie Anspruch erheben, betreffs Bewilligung von Zinseszins, oder Bezug (setting off) der Erträge von verpfändetem Eigenthum ohne Verrechnung, anstatt der Zinsen, oder anderweitiger Bestimmung der Art der Verrechnung,

und ungeachtet irgend einer Feststellung oder eines Abschlusses der Rechnung, oder eines Vertrages, bezweckend den Abschluss vorheriger Geschäfte und Schaffung einer neuen Verbindlichkeit,

die Rechnung eröffnen zwischen den Parteien vom Anbeginn der Geschäfte und diese Rechnung aufstellen gemäss den folgenden Regeln (nämlich):

a) Getrennte Rechnung des Kapitals und der Zinsen soll aufgestellt werden:

b) In der Kapitals-Berechnung soll dem Schuldner zur Last geschrieben werden solches Geld, wie er es baar oder für seine Rechnung vom Gläubiger erhalten hat, und der Preis von etwaigen Gütern, welche ihm vom Gläubiger als Theil der Geschäfte verkauft wurden,

c) in der Kapitals-Berechnung soll dem Schuldner irgend welches Geld, das er zu bezahlen versprochen hat, in Zuwiderhandlung gegen Abschnitt 257 A des Code des Civilverfahrens nicht zur Last geschrieben werden;

d) in der Kapitals-Berechnung sollen dem Schuldner nicht zur Last geschrieben werden irgend welche aufgelaufenen Zinsen, welche bei irgend einer Feststellung oder einem Abschlusse der Rechnung, oder durch einen während des Geschäftsverkehres geschlossenen Vertrag in Kapital verwandelt worden sind, ausser wenn das Gericht solche Umschreibung für recht und billig erachtet aus Gründen, welche von ihm schriftlich zu erwähnen sind;

e) in die Zins-Berechnung sollen dem Schuldner monatliche einfache Zinsen von der Kapitalsbilanz zur Last geschrieben werden für die ausständige Zeit nach dem vom Gerichte bewilligten Zinsfusse, wie es hier nachfolgend vorgesehen ist:

f) Alles Geld, welches vom Schuldner, oder für dessen Rechnung, dem Gläubiger, oder für dessen Rechnung, bezahlt wurde, und jeder Nutzen, Dienst oder andere Vortheile jeder Art, welche der Gläubiger im Laufe des Geschäftsverkehres erhalten hat (geschätzt, wenn nöthig zu solchem Geldwerthe,

als das Gericht nach seinem Ermessen oder mit Hilfe von durch dasselbe bestimmten Schiedsrichtern feststellen mag) soll zuerst der Zinsenberechnung gutgeschrieben werden; und wenn irgend eine Bezahlung mehr als genügend ist, die Bilanz der Zinsen zu entlasten, welche zu der Zeit, wo sie aufgestellt wird, zahlbar sind, so soll der Rest solcher Bezahlung dem Schuldner in der Kapital-Berechnung gutgeschrieben werden:

g) Die Berechnung von Kapital und Zinsen soll bis zu dem Tage der Klageerhebung aufgestellt werden, und die Summe (aggregate) der Bilanzen (wenn solche vorhanden), welche auf beiden solchen Rechnungen, als Forderung (due) gegen den Schuldner erscheinen an diesem Tage, soll als die an diesem Tage schuldige Summe erachtet werden, ausgenommen, wenn die Bilanz, welche als Forderung auf der Interessen-Rechnung erscheint, diejenige übersteigt, welche als Forderung auf der Kapitals-Rechnung erscheint, in welchem Falle das Doppelte der letzten Bilanz als die dann schuldige Summe erachtet werden soll.

§ 14.

Zu erlaubende Interessen.

Die zuzuerkennenden Interessen bei Aufstellung einer Rechnung gemäss den im 13. Abschnitte aufgestellten Regeln sollen sein:

a) Der Zinsfuss, wenn einer ist, über welchen die Parteien übereingekommen sind, oder die Personen (wenn solche), durch welche sie Anspruch erheben, ausgenommen solcher Zinsfuss wird vom Gerichte als unbillig erachtet, oder

b) wenn solcher Zinsfuss vom Gerichte als unbillig erachtet wird, oder wenn kein Zinsfuss vereinbart worden ist, oder wenn eine Uebereinkunft zwischen den Parteien, oder den Personen (wenn solche), durch welche sie die Forderung erheben (claim), Erträgnisse ohne Verrechnung anstatt der Zinsen entgegenzunehmen, beseitigt worden ist durch das Gericht, — solcher Zinsfuss, als das Gericht billig erachtet.

§ 15.

Verweisung ans Schiedsgericht in gewissen Fällen.

Anstatt der Untersuchung der Geschichte und des Wesens (merits) eines Falles unter Abschnitt 12, oder wenn nach solcher Untersuchung das Gericht nicht im Stande ist, sich zu befriedigen,

bezüglich des Betrages, welcher bewilligt werden sollte in Hinsicht auf Capital oder Zinsen oder beide, möge das Gericht aus eigenem Antriebe verfügen, dass solcher Betrag durch Schiedsgericht vergewissert werde.

Wenn die Parteien gewillt sind, Schiedsrichter zu ernennen, so sollen die Schiedsrichter von ihnen ernannt werden in solcher Weise, als zwischen ihnen vereinbart werden mag: wenn die Parteien nicht gewillt sind, Schiedsrichter zu ernennen, oder sich nicht einigen können in Bezug auf solche Ernennung, so soll das Gericht irgend welche drei Personen, die es für geeignet hält, bezeichnen:

Vorausgesetzt, dass wenn alle Parteien in demselben Orte wohnen, und nach Meinung des Gerichtes drei geeignete Personen unter den Einwohnern solchen Ortes gefunden werden können, so soll es Einwohner eines solchen Ortes bezeichnen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 508 bis 522 (beide inclusive) des Code des Civilverfahrens sollen Anwendung finden bei jeder Verweisung ans Schiedsgericht unter diesem Abschnitt.

§ 16.

Ackerbauer-Schuldner können klagen wegen Rechnungslegung.

Ein Ackerbauer kann klagen wegen einer Rechnungslegung über Geld, welches ihm geliehen oder vorgeschossen oder für ihn gezahlt worden ist von einem Gläubiger, oder welches er dem Gläubiger schuldet als den Preis für verkaufte Güter, oder auf eine geschriebene oder ungeschriebene Verbindlichkeit zur Bezahlung von Geld und von Geld, welches von ihm an den Gläubiger bezahlt worden ist, und wegen eines Erkenntnisses (Dekretes), welches den etwaigen Betrag declarirt, den er noch an den Gläubiger zu bezahlen hat.

Wenn eine solche Klage eingebracht wird, so soll der etwaige von dem Kläger zu bezahlende Betrag festgestellt werden unter denselben Regeln, welche Anwendung finden würden nach diesem Gesetze, wenn der Gläubiger ihn geklagt hätte, wegen Bezahlung der Schuld.

§ 17.

Ein Erkenntniss (decree) nach Abschnitt 16 kann Ratenzahlung anordnen (provide).

Ein nach Abschnitt 16 erlassenes Decret (Urtheil) kann, ausser Declarirung des schuldigen Betrages, anordnen, dass solcher Betrag soll in Raten gezahlt werden, mit oder ohne Interessen; und wenn

ein solches Urtheil dies anordnet, so mag der Kläger den Betrag eines solchen Urtheiles (Erkenntnisses) oder den einer jeden durch solches (Decret) Urtheil festgesetzten Rate bei Verfallzeit, beim Gerichte einzahlen, in Ermangelung dessen die Execution des Urtheiles von dem Geklagten erzwungen werden kann in derselben Weise, als ob er das Urtheil erlangt hätte in einer Klage zur Rückzahlung der Schuld.

§ 18.

Einzahlung bei Gericht in Fällen unter Abschnitt 16.

Der Kläger einer unter Abschnitt 16 erhobenen Klage mag bei jedem Stande (stage) solcher Klage bei Gericht deponiren eine solche Summe Geldes, welche er betrachtet als eine volle Befriedigung des Geklagten Anspruches gegen ihn.

Dem Geklagten soll vom Gerichte Nachricht von dem Deposit gegeben werden, und der Betrag des Deposits soll (ausser wenn das Gericht anderweitig verordnet) dem Geklagten auf sein Ansuchen ausgezahlt werden.

Keine Zinsen sollen dem Geklagten bewilligt werden von einer so deponirten Summe, vom Tage des Empfanges solcher Nachricht an, gleichviel ob die deponirte Summe den vollen Anspruch deckt, oder (darunter zurückbleibt) dazu nicht ausreicht.

§ 19.

Macht einen verurtheilten Schuldner (judgment-debtor) zu entlasten.

Wenn ein Urtheil gefällt worden ist, es sei bevor oder nachdem dies Gesetz in Kraft tritt, nach welchem eine Summe unter fünfzig Rupien rückzahlbar ist von einem Ackerbauer, so mag das Gericht entweder im Laufe der Execution eines solchen Urtheils oder in anderer Weise, wenn es überzeugt ist, dass kein anderer Anspruch gegen ihn vorliegt, und dass er unfähig ist, das Ganze solcher Summe zu bezahlen, die Zahlung eines solchen Theiles derselben anordnen, als es ihn zu zahlen fähig erachtet und ihm eine Entlastung (Quittung — discharge) der Bilanz (des Saldos) gewähren.

Macht die Eröffnung des Concurs-Verfahrens zu verhängen.

Wenn die nach dem Urtheile zu zahlende Summe sich auf fünfzig Rupien oder höher beläuft, oder wenn andere Schulden des Schuldners vorhanden sind, welche zusammen mit solcher Summe sich auf fünfzig Rupien oder höher belaufen, so mag das Gericht in Bezug auf ihn Massregeln zu ergreifen verordnen (direct), an-

nähernd so, als wenn er hätte angesucht, für insolvent erklärt zu werden nach den hier folgend enthaltenen Bestimmungen.

§ 20.

Macht in der Execution Ratenzahlungen festzusetzen.

Das Gericht mag zu jeder Zeit anordnen (entscheiden — direct), dass der Betrag eines, sei es vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, gefällten Urtheiles gegen einen Ackerbauer, oder den Theil desselben, welchen es nach Abschnitt 19 zu zahlen anordnet, in Raten gezahlt werden soll mit oder ohne Interessen.

§ 21.

Verhaftung und Gefängniss in Vollstreckung eines Urtheils wegen Geldes abgeschafft.

Kein Ackerbauer soll verhaftet oder eingekerkert werden in Vollstreckung eines Urtheils wegen Geldes.

§ 22.

Unbewegliches Eigenthum ist befreit (exempted) von Beschlagnahme und Verkauf, es sei denn speciell (specifically) verpfändet.

Keines Ackerbauers unbewegliches Eigenthum soll beschlagnahmt oder verkauft werden in Vollstreckung eines Urtheils oder Befehls, ausser wenn es eigends für die Rückzahlung der Schuld verpfändet worden, auf welche sich solches Urtheil oder solcher Befehl bezieht, und das verpfändete Object noch vorhanden ist (and the security still subsists).

Aber das Gericht mag, wann es ein Urtheil gegen einen Ackerbauer erlässt, oder zu jeder folgenden Zeit, den Gerichtsvollzieher (Collector) anweisen, Besitz zu ergreifen, für eine nicht sieben Jahre überschreitende Zeit, von einem solchen Eigenthum des verurtheilten Schuldners (judgment debtor) zu dessen Besitz er berechtigt ist, und welches nach der Meinung des Einnehmers nicht erforderlich ist zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt der auf ihn angewiesenen Glieder seiner Familie, und der Einnehmer (Collector) soll daraufhin Besitz ergreifen von solchem Eigenthum und mit demselben zu Gunsten (zum Nutzen) des Urtheils-Inhaber (decreeholder) nach der im 29. Abschnitt vorgesehenen Weise verfahren.

Die Vorschriften des 31. Abschnittes sollen mutatis mutandis angewendet werden auf jedes so behandeltes Eigenthum.

§ 23.

Dies Kapitel hat keine Anwendung auf Dorf-Munsif-Gerichte.

Keine Vorschrift dieses Kapitels soll angewendet werden auf das Verfahren in den Gerichten von Dorf-Munsifs, ausser wenn solche Vorschrift besonders darauf ausgedehnt worden ist unter der in hiernach Folgendem übertragenen Macht.

IV. Kapitel.

Ueber Insolvenz.

§ 24.

Unter-Richter (Subordinate Judges) sollen Jurisdiction haben in Sachen der Ackerbauer.

Jeder Unterrichter soll die durch die Abschnitte 344 bis 359 (beide inclusive) des Gesetzes über das Civilverfahren übertragenen Vollmachten (Competenzen) haben, (wie es) modificirt (ist) durch die hiernächst folgend enthaltenen Vorschriften, behufs des Verfahrens mit Gesuchen (Ansuchen), nach dem Gesetze über das Civilverfahren oder nach dieser Acte, um Insolvenz-Erklärung von Ackerbauern, welche innerhalb der lokalen Grenzen seiner gewöhnlichen Jurisdiction ansässig sind, und solcher Massregeln, welche ergriffen wurden unter, nach der zweiten Clausel des 19ten Abschnittes erlassenen Befehlen (Aufträgen — orders); und, ausser wie vorgesehen in Kapitel VII dieser Acte, kein solches Gesuch oder solche Massregel soll verhandelt (resp. ergriffen — be dealt with) werden von einem anderen Gerichte.

§ 25.

Ackerbauer mögen ansuchen um Zuerkennung in Fällen, welche nicht durch Gesetz (Code) vorgesehen sind.

Jeder Ackerbauer, dessen etwaige (if any) Schulden sich auf fünfzig Rupien oder höher belaufen, möge ansuchen bei einem Unter-Richter, innerhalb dessen lokalen Jurisdictionsgebietes er wohnt, für insolvent erklärt zu werden, obgleich er nicht verhaftet oder eingekerkert worden ist, und obgleich kein Pfändungs-Befehl ergangen ist gegen sein Eigenthum, in Vollstreckung eines Urtheiles (Entscheides — decree).

§ 26.

Modification des 351. Abschnittes des Code.

Ungeachtet irgend etwas, was enthalten ist im 351. Abschnitte des Code des Civilverfahrens, soll das Gericht einen Ackerbauer für insolvent erklären, wenn es überzeugt (satisfied) ist, dass er in

insolventen Umständen ist, und dass das Gesuch um Insolvenz-Erklärung (properly) ordnungsmässig gemacht worden ist nach Abschnitt 344 des besagten Code, oder Abschnitt 25 dieser Acte.

§ 27.

Einnehmer (Receiver).

Keine andere Person als der Názir des Gerichtes soll als Einnehmer bezeichnet werden und kein Einnehmer (receiver) soll berechtigt sein to comission. (Die correcte Bedeutung, die dieses vielumfassende Wort hier hat, haben wir nicht feststellen können).

§ 28.

Schuldbeweis.

Bei Bestimmung nach Abschnitt 352 des besagten Code, des Betrages einer Forderung von der in dem 12. Abschnitte dieser Acte erwähnten Natur, schuldig von einem insolventen Ackerbauer, soll das Gericht in der Weise verfahren, wie sie in den Abschnitten 12 bis 15, beide inclusive, dieser Acte vorgeschrieben ist.

§ 29.

Unbewegliches Eigenthum soll nicht auf den Einnehmer (receiver) übertragen werden, (sondern aber) mag verwaltet werden zu Nutz der Gläubiger.

Kein unbewegliches Eigenthum des Insolventen soll übertragen werden auf den Einnehmer; sondern das Gericht möge den Collector beauftragen, für eine Zeit, welche sieben Jahre, von dem Tage, an welchem der Einnehmer bezeichnet (bestimmt) worden ist, nicht übersteigt, in seinen Besitz zu nehmen, irgend welches unbewegliche Eigenthum, zu dessen Besitz der Insolvent berechtigt ist, und welches nach der Ansicht des Collectors nicht erforderlich ist zum Unterhalte des Insolventen und der von ihm abhängigen Mitglieder seiner Familie, und — unterworfen unter irgend welche Regeln, welche die Orts-Behörde von Zeit zu Zeit zu diesem Behufe aufstellen möge —, dasselbe zum Nutzen der Gläubiger verwalten, durch Verpachtung desselben oder in anderer Weise.

Vorausgesetzt, dass der Insolvente oder sein Interessenvertreter (representative in interest) zu irgend einer Zeit die dann noch ungezahlte Bilanz der eingetragenen (scheduled) Schulden bei Gericht eingezahlt, so soll er, unter Verbindlichkeit für vom Collector zu Gunsten anderer Personen geschaffenen Rechte, wieder Besitz von solchem Eigenthume zu ergreifen berechtigt sein.

Ein Collector, welcher nach diesem Paragraphen Eigenthum verwaltet, soll während der Verwaltung alle Rechte (powers) haben,

die der Eigenthümer als solcher gesetzlich ausgeübt haben würde, und soll alle Erträge und Gewinne von solchem Eigenthume empfangen und eintreiben, und soll behufs Einnahme und Eintreibung solcher Erträge und Gewinne, ausser allen Rechten eines Eigenthümers, noch alle Vollmachten haben, welche ein Collector zur Sicherung und Eintreibung der der Regierung schuldigen Landrevenuen besitzt, ausser den in dem Landrevenuengesetze von Bombay von 1879, § 150, Clauseln b), d) und e) erwähnten Vollmachten.

Nichts in diesen Paragraphen soll das Gericht ermächtigen, den Collector zu beauftragen, irgend welche Häuser oder andere Gebäude, die einem Bauer gehören und von ihm occupirt sind, in seinen Besitz zu nehmen.

§ 30.

Sichergestellte Schulden.

Wenn eine eingeschriebene Schuld durch Verpfändung eines Theiles des unbeweglichen Eigenthums des Insolventen sichergestellt ist, so soll das Gericht den Collector beauftragen, solches Eigenthum zu verpachten, wenn er durch dessen Verpachtung auf einen zwanzig Jahre nicht übersteigenden Zeitraum einen dem Betrage der Schuld gleichen Pachtschilling (premium) erlangen kann; wenn er aber auf diese Weise ein solches premium nicht erlangen kann, solches Eigenthum nach § 325 des Code des Civilverfahrens zu verkaufen.

Wo Eigenthum nach diesem Paragraphen verpachtet ist, soll der Pachtschilling zur Bezahlung der Schuld verwendet werden, und der etwaige Ertrag (rent) soll für eine Zeit von sieben Jahren vom Tage der Verpachtung ab an den Einnehmer (receiver) und danach an den Insolventen oder dessen Interessenvertreter (representative in interests) gezahlt werden.

Wenn Eigenthum nach diesem Paragraphen verkauft wird, sollen die Verkaufserträge zuerst zur Bezahlung der Schuld verwendet werden und der etwaige Ueberschuss soll an den Einnehmer (receiver) gezahlt werden.

§ 31.

Ein Insolventer ist zum Verkaufe etc. von nach §§ 29 und 30 behandeltem Eigenthum nicht berechtigt.

So lange eine Verwaltung nach § 29, oder Verpachtung nach § 30 fortdauert, soll der Insolvent oder sein Interessenverwalter nicht berechtigt sein, das verwaltete oder verpachtete Eigenthum

oder einen Theil davon zu verpfänden, zu belasten, zu verpachten oder zu veräussern.

§ 32.

Tilgung eingeschriebener Schulden.

Wenn die zur Vertheilung zwischen den eingeschriebenen Gläubigern benutzbare (available) Bilanz nach § 356 des besagten Code vertheilt worden ist, so sollen die Forderungen solcher Gläubiger als getilgt erachtet werden, mit Vorbehalt des Rechtes, an den Erträgnissen von Eigenthum theilzunehmen, welches vom Collector nach § 29 verwaltet, oder nach § 30 verpachtet ist.

§ 33.

Berufung untersagt.

Keine Berufung ist zulässig gegen irgend eine nach diesem Kapitel erlassene Anordnung (order), ausgenommen gegen solche, welche in Ausübung der durch § 359 des Code des Civilverfahrens übertragenen Gewalt (power) erlassen sind.

V. Kapitel.

Ueber Dorf-Munsifs.

§ 34.

Ernennung von Dorf-Munsifs.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit einen „Patel" eines Dorfes, oder eine andere Person, welche lokalen Einfluss in einem Dorfe besitzt, zum „Dorf-Munsif" für das Dorf ernennen, oder für das Dorf und andere Dörfer, welche in demselben Districte und nicht mehr als zwei Meilen entfernt liegen, und kann eine solche Ernennung wieder aufheben.

§ 35.

Jeder so ernannte Dorf-Munsif soll Klagen von der im § 3, Clausel w) erwähnten Art, deren Gegenstand 10 Rupien im Betrage oder Werthe nicht übersteigt, annehmen und entscheiden, wenn alle Beklagten zur Zeit des Beginnes der Klage in dem Ortsgebiete, für welches der Dorf-Munsif ernannt ist, wirklich und freiwillig wohnen oder Geschäfte treiben, oder persönliche Arbeiten um Gewinn verrichten.

Die Jurisdiction anderer Gerichte ist ausgeschlossen.

Eine von einem Dorf-Munsif entscheidbare Klage soll von keinem anderen Gericht angenommen (heard) werden, ungeachtet alles im Vorstehenden Enthaltenen.

Vorbehalt.

Vorbehalten, dass der Districtsrichter von Zeit zu Zeit eine

vor einem Dorf-Munsif erhobene Klage an sein eigenes oder ein anderes Gericht des Districts zur Abhandlung übertragen möge.

Vorbehalten auch, dass kein Dorf-Munsif eine Klage abhandeln soll, bei welcher er Partei, oder persönlich interessirt ist, oder in irgend einem Verfahren entscheiden soll, welches mit einer solchen Klage verknüpft oder daraus entstanden ist.

§ 36.

Revisionsgewalt des Districtsrichters.

Der Districtsrichter kann auf ein Gesuch, welches innerhalb 30 Tagen vom Erlasse eines Urtheiles oder Befehles (order) eines Dorf-Munsifs, von einer sich dadurch beeinträchtigt haltenden Partei eingereicht wird, ein solches Urtheil oder solchen Befehl, auf Grund von Bestechung, grober Parteilichkeit, oder Missverwaltung des Dorf-Munsifs, aufheben und eine derartige andere Entscheidung oder Anordnung treffen als er für gut hält.

Ausser was vorbehalten in dieser Acte und in Abschnitt 622 des Code des Civilverfahrens, soll jede Entscheidung und Anordnung eines Dorf-Munsif endgiltig sein.

§ 37.

Macht der Ortsbehörde Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit, durch Kundmachung in der (officiellen) amtlichen Zeitung, mit dieser Acte übereinstimmende Regeln aufstellen, zur Regelung des Verfahrens der Dorf-Munsifs und zur Uebertragung auf dieselben oder auf irgend welche derselben aller oder irgend welcher der Gewalten zur Aburtheilung von Klagen oder zur Vollstreckung von Urtheilen, welche von dem Civil-Gericht ausgeübt werden nach dem Code des Civilverfahrens, oder irgend einer anderen Verfügung (Verordnung — enactment) für die Zeit, wo sie in Kraft stehen.

VI. Kapitel.

§ 38.

Ernennung von Vermittlern (conciliators).

Die Ortsbehörde mag von Zeit zu Zeit irgend eine andere Person, als einen Polizei-Offizier, zu einem Vermittler ernennen, und eine solche Ernennung aufheben.

Jeder nach diesem Abschnitt ernannte Vermittler soll nur für eine drei Jahre nicht übersteigende Zeit ernannt sein, kann aber nach Ablauf der Periode, für welche er ernannt worden ist, wieder ernannt werden für eine weitere drei Jahre nicht übersteigende Zeit.

Jeder so bestallte (ernannte) Vermittler soll seine Functionen

ausüben nach dieser Acte in Bezug auf Sachen (matters), welche Ackerbauer betreffen, die in einer solchen räumlichen Fläche (Ortsgebiet — local area) wohnen, welche die Ortsbehörde von Zeit zu Zeit vorschreiben mag.

§ 39.

Sachen, welche vor einen Vermittler gebracht werden mögen.

Wenn ein Streit entsteht bezüglich, oder wenn Aussicht auf einen Process ist betreffs einer Sache im Erkenntnissbereiche (within the cognizance) eines Civil-Gerichts zwischen zwei oder mehr Parteien, von denen einer ein Ackerbauer ist, welcher innerhalb des Ortsgebietes wohnt, für welches ein Vermittler ernannt worden ist, oder wenn ein Ansuchen beabsichtigt wird um Vollstreckung irgend eines Urtheiles in irgend eines Klage, in welchem ein solcher Ackerbauer eine Partei ist, und welches gefällt wurde vor dem Datum, an welchem diese Acte in Kraft tritt, — so möge irgend eine der Parteien sich wenden an solchen Vermittler, um eine gütliche Beilegung zwischen ihnen zu bewirken.

§ 40.

Verfahren dabei (thereupon).

Wenn das Ansuchen nur von einer der Parteien gestellt wird, so soll der Vermittler schriftlich aufnehmen, oder aufnehmen lassen einen genauen Thatbestand des Rechtsfalles (case) des Ansuchers und soll darauf durch Vorladung oder andere solche Mittel, welche er für gut erachtet, die Person, gegen welche solches Ansuchen gestellt ist, einladen, vor ihm zu erscheinen zu einer Zeit und an einem Orte, welche zu diesem Zwecke zu bestimmen sind, und soll den Ansucher auch anweisen, zu der Zeit und an dem Orte anwesend zu sein.

Wenn die besagte Person zu erscheinen ermangelt, zu der zuerst bestimmten Zeit, so möge der Vermittler, wenn er es für gut hält, von Zeit zu Zeit den Termin für sein Erscheinen hinausschieben.

§ 41.

Wenn alle Parteien erscheinen, soll der Vermittler versuchen, sie zu versöhnen.

Wannimmer alle Parteien anwesend sind, so soll der Vermittler jeden der Reihe nach aufrufen, seinen Fall (case) zu erklären bezüglich der (fraglichen) vorliegenden Sache, und soll sein Bestes thun (use his best endeavours), sie zu bewegen, in eine gütliche Beilegung einzuwilligen, oder die Sache einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

§ 42.

Der Vermittler soll Aussagen von Zeugen annehmen etc.

Der Vermittler soll vernehmen, aber nicht protocolliren, die Aussage irgend eines Zeugen und soll prüfen (peruse) irgend welches von den Parteien beigebrachtes Rechnungsbuch oder anderes Document, oder so viel davon, als nöthig sein mag und soll wenn eine Partei oder ein Zeuge schriftlich einwilligt, eine Aussage zu bekräftigen auf Eid in einer nicht gegen Gerechtigkeit und Anständigkeit verstossenden und nichts eine dritte Person Afficirendes (affect) enthaltenden Form, vorsorgen (anordnen — provide for), dass solcher Eid ordentlich abgenommen werde in Gegenwart aller Parteien.

§ 43.

Eine erzielte Uebereinkunft ist schriftlich aufzusetzen.

Wenn an dem Tage, an welchem die Sache zuerst verhört wird von dem Vermittler, oder an einem folgenden Tage, auf welchen er das Verhör vertagt hat, die Parteien zu einer Vereinbarung kommen, entweder durch endgiltige Ordnung der Sache, oder durch Verweisung derselben an ein Schiedsgericht, so soll eine solche Vereinbarung sofort schriftlich aufgenommen und den Parteien vorgelesen und erklärt werden, und soll unterfertigt oder auf andere Weise beglaubigt werden von dem Vermittler und den betreffenden Parteien.

Erklärung. Ein Vermittler mag zum Schiedsrichter nach diesem Abschnitte ernannt (bezeichnet — appointet) werden.

§ 44.

Verfahren, wenn die Vereinbarung endgiltig die Sache ordnet.

Wenn die Vereinbarung eine solche ist, welche die Sache endgiltig ordnet, so soll der Vermittler dieselbe im Originale dem Gerichte des Unterrichters vom untersten Grade überreichen, welcher Jurisdiction hat in dem Orte, wo der Ackerbauer wohnt, welcher Partei dabei ist;

und soll gleichzeitig jeder der Parteien eine geschriebene Notiz ausfolgen (überreichen), um den Grund zu erweisen (to show cause) vor solchem Richter, innerhalb eines Monates vom Tage solcher Ausfolgung (Ueberreichung), warum solche Vereinbarung nicht braucht in solchem Gerichte registrirt (vorgelegt) zu werden (to be filed).

Das Gericht, welches die Vereinbarung erhält, soll nach Ab-

lauf der besagten Frist von einem Monat, ausser wenn der Grund erwiesen ist (cause has been shown), wie vorbesagt, verfügen (order), dass solche Vereinbarung registrirt (filed) werde; und sie soll dann Wirkung haben, als wenn sie ein Urtheil des besagten Gerichtes wäre, gefällt an dem Tage, an welchem dessen Registrirung angeordnet ist, und von welchem keine Berufung freisteht (lies).

§ 45.

Verfahren bei Uebereinkunft zur Verweisung an ein Schiedsgericht.

Wenn eine Vereinbarung zur Ueberweisung der Sache an ein Schiedsgericht getroffen ist, so soll der Vermittler sie an das in der Sache Jurisdiction habende Gericht befördern, und dieses Gericht soll dessen Registrirung (file) bewirken und damit verfahren in der durch Abschnitt 523 und 524 des Code des Civilverfahrens vorgesehenen Weise.

§ 46.

Dem Ansucher ist ein Zeugniss (Certificate) zu geben, wenn die Vermittelung scheitert.

Wenn die Person, gegen welche ein Gesuch beim Vermittler gestellt ist, nicht gefunden werden kann nach angemessenem (entsprechendem — reasonnable) Suchen, oder wenn sie es verweigert oder vernachlässigt vor dem Vermittler zu erscheinen, nachdem eine angemessene (entsprechende) Frist zu ihrem Erscheinen bewilligt worden ist, oder wenn sie erscheint, aber der Versuch scheitert, die Parteien zu bewegen, in eine gütliche (Schlichtung) Beilegung oder Unterwerfung der fraglichen Sache unter ein Schiedsgericht einzuwilligen, so soll der Vermittler auf Verlangen dem Ansucher, oder wenn mehrere Ansucher sind, einem jeden derselben ein Zeugniss von seiner Hand (under his hand — eigenhändig) zu diesem Behufe übergeben.

§ 47.

Ohne Beibringung eines solchen Zeugnisses ist keine Klage oder kein Executions-Ansuchen von einem Civil-Gerichte anzunehmen.

Keine Klage und kein Gesuch um Execution eines vor dem Tage, an welchem diese Acte in Kraft tritt, erlassenen Urtheils (Decretes), wobei eine Partei ein Ackerbauer ist, welcher in dem Ortsgebiete (local area) wohnt, für das ein Vermittler bestallt worden ist, soll angenommen werden von einem Civil-Gerichte, ausser

wenn der Kläger ein darauf bezügliches, solches Zeugniss wie oben erwähnt, beibringt.

§ 48.

In der Verjährungsfrist (period of limitation) zu machendes Zugeständniss.

In der Berechnung der vorgeschriebenen Verjährungsfrist für eine solche Klage, soll die zwischenliegende Zeit zwischen dem nach Abschnitt 39 vom Kläger gemachten Ansuchen und der Gewährung des Zeugnisses nach Abschnitt 46, ausgeschlossen sein.

§ 49.

Von der Ortsbehörde aufzustellende Regeln.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit Regeln aufstellen —

a) um das Verfahren zu regeln vor den Vermittlern in Sachen, für welche durch diese Acte nicht vorgesehen worden ist;

b) um die Gebühren festzusetzen, welche zu erheben (verlangen) sind von den Vermittlern für irgend etwas von ihnen nach diesem Kapitel Geleistetes;

c) um zu bestimmen, was für Protocolle und Rechnungen von Vermittlern geführt werden sollen und was für (statistische Angaben — returns) Berichte von ihnen verfasst und geliefert werden sollen.

VII. Kapitel.

Oberaufsicht und Revision.

§ 50.

Der District-Richter hat zu beaufsichtigen (inspect) etc.

Der District-Richter soll beaufsichtigen, revidiren (supervise) und controlliren die Proceduren (Vorgänge — proceedings) nach Kapitel II und IV dieses Gesetzes von allen Unter-Richtern, Dorf-Munsifs und Vermittlern.

§ 51.

Der District-Richter mag eine Sache dem Unter-Richter entziehen.

a) Der District-Richter mag übertragen auf seine eigene Rolle (file — Fascikel) irgend eine Klage oder andere Sache, welche nach Kapitel II oder IV beim Gerichte eines Unterrichters anhängig ist und mag über dieselbe verfügen, als ob er ein Unterrichter wäre; oder mag:

b) mit einem Unterrichter als eine Gerichtsbank (bench), zur Verhandlung (Verhörung — trial) irgend einer

Sache die Proceduren in irgend einer solchen Klage oder Sache (einstellen) aufhalten (stay) und zusammen sitzen mit solchem Richter als eine Gerichtsbank, um über solche Klage oder Sache zu verfügen (entscheiden) in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Acte.

c) Wenn die Mitglieder einer Gerichtsbank, welche nach diesem Abschnitte sitzen, in ihrer Ansicht differiren, so soll die Meinung des District-Richters entscheiden (vorherrschen — prevail).

§ 52.

Bestallung eines Assessors oder Unterrichters zur Hilfe des District-Richters.

Die Ortsbehörde soll einen Assessor oder Unterrichter ernennen, welcher, der Controlle des District-Richters unterstellt, die Proceduren (proceedings) aller Unterrichter nach Kapitel II und IV dieser Acte, und aller Dorf-Munsifs und Vermittler, inspiciren und beaufsichtigen (revidiren — supervise) soll, in jedem der besagten Districte von Poona, Sátára, Sholápur und Ahmednagar: Vorausgesetzt, dass die Ortsbehörde es für gut erachtet, kann derselbe Assessor oder Unterrichter so ernannt werden für zwei oder mehrere solche Districte.

Ein nach diesem Abschnitt ernannter Assessor oder Unterrichter kann, wenn der District-Richter es anordnet, die Gewalten des District-Richters ausüben nach Abschnitt 51 dieser Acte, und irgend welche Klage nach Abschnitt 25 des Code des Civilverfahrens übertragen.

§ 53.

Ueber Revision.

Der District-Richter möge zu dem Zwecke, sich zu überzeugen von der Gesetzlichkeit und Richtigkeit irgend eines Urtheiles oder einer Verfügung (Anordnung — order), welche von einem Unterrichter in einer Klage oder anderen Sache nach Kapitel II und IV dieser Acte ergangen (erflossen — passed) sind, und bezüglich der Ordnungsmässigkeit der Proceduren darin, den Bericht (die Acten — record) über solche Klage oder Sache abfordern und prüfen, und darüber solche Entscheidung oder Verfügung erlassen, als ihm gut dünkt;

und ein nach Abschnitt 52 von der Ortsbehörde ernannter Gerichts-Assessor oder Unterrichter möge gleichfalls, in einem Districte, für welchen er ernannt ist, den Bericht über irgend eine solche Klage oder Sache abfordern und prüfen, und falls er Ursache

dazu sieht, dieselbe mit seinen Bemerkungen darüber dem District-Richter übermitteln (refer to), und der District-Richter möge in der Sache solche Entscheidung oder Anordnung treffen, als er für gut erachtet:

Vorbehalten (provided), dass keine Entscheidung oder Anordnung umgestossen oder abgeändert werden soll wegen eines Irrthums oder Mangels oder anderweit, es sei denn, dass ein Verstoss gegen die Gerechtigkeit Platz gegriffen zu haben scheint.

§ 54.

Special-Richter.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit, und wenn die Regierung von Indien so verordnet, soll einen (officer) Beamten als Special-Richter ernennen, welcher an Stelle des District-Richters alle Functionen des District-Richters nach dieser Acte erledigen soll, in Bezug auf die Proceduren aller Unter-Richter, Dorf-Munsifs und Vermittler, und möge eine solche Ernennung wieder aufheben.

Ein solcher Special-Richter soll ohne vorherige Sanction der Regierung von Indien keine öffentliche Function ausüben (erledigen = discharge) ausser diejenigen, welche er auszuüben ermächtigt ist durch diese Acte.

Wenn ein Autoritäts-Conflict entsteht zwischen dem Special-Richter und dem District-Richter, so soll das Ober-Gericht (High-Court) eine Verordnung darüber erlassen in Uebereinstimmung mit dieser Acte, wie es für gut hält.

Keine Berufung soll freistehen von irgend einer Entscheidung oder (Verfügung) Anordnung (order), welche nach diesem Kapitel von einem District-Richter, oder einem nach Abschnitt 52 ernannten Assessor oder Unterrichter, oder von einer Gerichtsbank (Collegium = bench) ergangen ist, in irgend einer Klage oder einem Processe (Procedur = proceeding) nach dieser Acte.

VII. Kapitel.

Registrirung durch Dorf-Registratoren.

§ 55.

Ernennung von Dorf-Registratoren.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit:

a) solche Personen, welche sie für tauglich hält, ob öffentliche Beamte oder nicht, zu Dorf-Registratoren ernennen für solches Ortsgebiet, als sie von Zeit zu Zeit bestimmen möge;

b) verfügen, dass der Dorf-Registrator für ein Ortsgebiet die Function eines Dorf-Registrators für andere Ortsgebiete unter

Mitwirkung (mit) den Dorf-Registratoren solcher anderen Ortsgebiete ausüben soll; und

c) übertragen (delegiren), auf irgend eine Person mit Namen, oder in Kraft ihres Amtes, die Gewalten, welche ihr durch diesen Abschnitt übertragen sind; und möge wieder aufheben jede solche Ernennung, Verfügung oder Uebertragung (Delegirung).

§ 56.

Keine von einem Ackerbauer ausgestellte Urkunde ist als giltig zu erachten, wenn nicht ausgefertigt vor einem Dorf-Registrator.

Keine Urkunde, welche bezweckt eine Verpflichtung zur Zahlung von Geld, oder eine Belastung auf irgend welches Eigenthum oder eine Uebertragung oder Verpachtung zu schaffen, zu modificiren, zu übertragen, zu erweisen oder zu tilgen, und welche ausgestellt wird, nach Inkrafttretung dieser Acte, von einem Ackerbauer, welcher in einem Ortsgebiete wohnt, für das ein Dorf-Registrator ernannt worden ist, soll zum Beweise zugelassen werden zu irgend einem Zwecke von irgend einer Person, welche durch Gesetz oder Einwilligung der Parteien Autorität hat, Beweis aufzunehmen, noch soll darüber entschieden (acted) werden von einer solchen Person oder einem öffentlichen Beamten, wenn nicht solche Urkunde geschrieben worden ist von einem Dorf-Registrator oder unter dessen Aufsicht und von ihm attestirt ist.

Vorbehalten, dass Nichts hierin Enthaltene verhindern soll die Zulassung irgend welcher Urkunde zum Beweise in einem Criminal-Processe.

§ 57.

Solche Urkunde ist von einem Dorfregistrator oder unter seiner Aufsicht zu schreiben und in seiner Gegenwart zu vollziehen.

Wenn irgend welche Personen, von denen einer ein Ackerbauer ist, der in einem solchen Ortsgebiete wohnt, eine solche Urkunde auszufertigen wünschen, so sollen sie sich vor den Dorfregistrator begeben, welcher von der Ortsbehörde für das Gebiet ernannt worden ist, in dem solcher Ackerbauer, oder, wenn deren mehrere sind, einer dieser Ackerbauern wohnt, und dieser (such) Registrator soll, nachdem er sich in einer von ihm für geeignet erachteten Weise überzeugt hat von der Identität der Parteien, und von ihnen die etwaigen (if any) von der Ortsbehörde hierfür festgesetzten

Gebühren und den etwaigen gesetzlich erforderlichen Stempel empfangen hat, die Urkunde schreiben, oder unter seiner Aufsicht schreiben lassen, und nachdem er dieselbe laut verlesen hat, oder hat verlesen lassen im Hörbereiche der Parteien, soll er sie auffordern, dieselbe in seiner Gegenwart zu vollziehen.

Jede so geschriebene und vollzogene Urkunde soll zur Zeit der Vollziehung vom Dorfregistrator attestirt werden, und auch, wenn eine der zugehörigen Parteien unfähig ist, solche Urkunde zu lesen, von zwei achtbaren Zeugen.

§ 58.

Registrirung der Urkunden durch Dorf-Registratoren.

Jeder Dorf-Registrator soll ein Register der vor ihm vollzogenen Urkunden führen in solcher Form, als von Zeit zu Zeit vom General-Inspector der Registratur vorgeschrieben werden soll.

Sobald alle Parteien zu einer Urkunde dieselbe vollzogen haben vor einem Dorf-Registrator, so soll er eine Abschrift davon in sein Register machen, oder machen lassen, und soll die Original-Urkunde der zur Aufbewahrung derselben berechtigten Partei ausfolgen und eine beglaubigte Copie davon der anderen Partei oder einer jeden der anderen Parteien, wenn deren mehr sind als eine.

Vor der Ausfolgung soll die Original-Urkunde und jede solche Copie versehen (indossirt — endorsed) werden, unter Unterfertigung des Dorf-Registrators, mit dem Datum der Registrirung, dem Namen und der Wohnung des Dorf-Registrators und dem Bande und der Seite des Registers, in welchem die Urkunde eingetragen worden ist.

§ 59.

Die Leistung (consideration) soll völlig festgestellt werden in jeder vor einem Dorf-Registrator vollzogenen Urkunde.

In jeder von dem Dorf-Registrator oder unter dessen Aufsicht geschriebenen Urkunde soll der Betrag und die Natur der etwaigen Leistung völlig (fully) festgesetzt werden.

Der Dorf-Registrator soll auch eine eigenhändige Notiz auf die Urkunde setzen (endorse), welche (darthut) erweist, ob die Uebergabe der darin festgesetzten Leistung, oder eines Theiles derselben, in seiner Gegenwart stattgefunden hat, oder nicht.

Frühere Urkunden sind beizubringen.

Wenn die Urkunde eine frühere Urkunde modificirt, oder ganz oder theilweise aufhebt, so soll eine solche frühere Urkunde vor dem Dorf-Registrator beigebracht und völlig beschrieben werden in

der zu vollziehenden Urkunde, und soll vom Dorf-Registrator eigenhändig für Identification gezeichnet (unterfertigt = marked) werden.

§ 60.
Registrirung nach dieser Acte soll gleichwerthig gehalten werden der Registrirung nach der Indischen Registrations-Acte, 1877.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen (ausgeführte) vollzogene Urkunde soll als ordentlich registrirt nach den Bestimmungen der Indischen Registrations-Acte von 1877, erachtet werden; und keine Urkunde, welche vor einem Dorf-Registrator hätte vollzogen werden müssen, aber anderweit vollzogen worden ist, soll registrirt werden von irgend einem unter der besagten Acte fungirenden Beamten (acting officer), oder in einem öffentlichen Amte, oder soll von irgend einem öffentlichen Beamten beglaubigt werden.

§ 61.
Dorf-Registratoren sollen dem Generalinspector der Registratur untergeordnet sein.

Der Generalinspector der Registratur soll selbst und durch seine Unterbeamten eine allgemeine Oberaufsicht führen über alle Dorf-Registratoren, und mögen von Zeit zu Zeit, mit vorheriger Sanction der Ortsbehörde, mit dieser Acte übereinstimmende Regeln aufstellen, zur Regulirung ihres Verfahrens und für die Aufbewahrung ihrer Protokolle.

§ 62.
Ausnahme von Urkunden, bei denen die Regierung oder ein Regierungsbeamter eine Partei ist.

Nichts in dieser Acte soll als eine Forderung erachtet werden, dass eine Urkunde, betreffs welcher die Regierung oder ein Regierungsbeamter in seiner amtlichen Eigenschaft eine Partei ist, vor einem Dorf-Registrator zu vollziehen ist.

§ 63.
Gewalt der Ortsbehörde Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit Regeln aufstellen zur Ernennung, Suspension, Entlassung und (Remuneration) Entlohnung von Dorf-Registratoren, und zur Vorschreibung der von ihnen zu erhebenden Gebühren.

IX. Kapitel.

Ueber Quittungen und Rechnungsaufstellungen.

§ 64.

Ackerbauer sind zu geschriebenen Quittungen berechtigt

Die Person, welcher ein Ackerbauer in Begleichung einer Schuld eine Geldzahlung macht, soll zur Zeit der Zahlung dem Ackerbauer, ob er dieselbe verlange oder nicht, eine geschriebene Quittung über den Betrag der Zahlung einhändigen. Wenn solche Zahlung nach (under) einer vor einem Dorf-Registrator vollzogenen Urkunde geleistet wird, so soll die Quittung auf Verlangen des Ackerbauers auf die ihm nach Abschnitt 58 gelieferte Copie der Urkunde indossirt werden.

§ 65.

Ackerbauer sind berechtigt zu jährlichen Rechnungs-Ausweisen (Aufstellungen — statements).

Ein Ackerbauer, welcher irgend welches Geld schuldet nach irgend welcher Urkunde, soll, an solchem Datum jeden Jahres, als die Ortsbehörde mit Beachtung des ortsüblichen Brauches von Zeit zu Zeit durch Kundmachung in der Amts-Zeitung festsetzen möge, berechtigt sein, auf Verlangen eine Aufstellung seiner Rechnung nach solcher Urkunde bis auf jenen Tag zu erhalten von der Person, welche nach solcher Urkunde zu fordern hat.

§ 66.

Rechnungsaufstellung von Zeit zu Zeit in einem Einschreib-Buch (pass-book).

Ein Ackerbauer, (auf) in dessen Namen eine Rechnung geführt wird von einem (Krämer) Händler (trader) oder Geldleiher, soll berechtigt sein, von solchem Händler oder Geldleiher auf Verlangen ein Rechnungsbuch (pass-book) zu empfangen und von Zeit zu Zeit zu fordern, dass seine Rechnung bis zum Tage darin eingetragen und durch Unterschrift oder Firmastempel des besagten Händlers oder Geldleihers beglaubigt werde.

Eine so gemachte Eintragung einer dem Händler oder Geldleiher geleisteten Zahlung in das Rechnungsbuch soll als gleichwerthig der Gewährung (grant) einer Quittung über den so eingetragenen Betrag für die Zwecke des § 64 erachtet werden.

Keine Person, deren Rechnung nach Anforderung dieses Paragraphen in ein Rechnungsbuch eingetragen ist, soll berechtigt sein, auch eine Rechnung nach § 65 zu verlangen.

§ 67.

Strafe für Uebertretung der §§ 64 bis 66.

Eine Person, welche in Uebertretung der §§ 64, 65 oder 66, eine Quittung oder Rechnungsaufstellung oder ein Rechnungsbuch auszufolgen, oder eine Rechnung oder einen Theil einer Rechnung in das Rechnungsbuch zu schreiben oder einschreiben zu lassen, oder die so eingeschriebene zu beglaubigen, verweigert oder vernachlässigt, soll für jedes solche Vergehen (offence) mit einer Geldbusse bis zu hundert Rupien bestraft werden.

X. Kapitel.

Gesetzliche Vertreter (Practitioners).

§ 68.

Vertheidiger etc. sind ausgeschlossen in gewissen Fällen.

Keinem Vertheidiger (pleader), Vakil oder Mukthár und keinem Advokaten oder Anwalte (attorney) eines Obergerichts soll es gestattet sein, in Vertretung einer Partei bei einer Sache vor einem Vermittler oder Dorfmunsif oder bei einer von einem Unterrichter entscheidbaren Sache, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 100 Rupien nicht übersteigt, zu erscheinen.

Vorbehalten, dass einer Partei in einer solchen Sache aus billigem (reasonable), zur Befriedigung des Vermittlers, Dorfmunsifs oder Unterrichters erwiesenem Grunde erlaubt werden kann, einen Verwandten, Diener oder Untergebenen (welcher kein Vertheidiger, Vakil oder Mukhtár oder Advokat oder Anwalt eines Obergerichts ist oder vormals gewesen ist) so zu verwenden, dass derselbe entweder zugleich mit oder anstatt einer solchen Partei erscheine.

Vorbehalten auch, dass ein Unterrichter einem Vertheidiger, Vakil oder Mukhtár, oder einem Advokaten oder Anwalt eines Obergerichtes erlauben kann, vor ihm zu erscheinen in Vertretung einer Partei bei einer Sache der vorbesagten Art, in welcher er aus von ihm schriftlich anzuführenden Gründen es für wünschenswerth hält, dass die Partei solchen Beistand habe.

Wenn ein Verwandter, Diener oder Untergebener anstatt einer Partei erscheint, so soll er von derselben mit einer Vertretungsvollmacht (power of attorney) versehen sein, welche die Ausdehnung, bis wieweit er zu handeln ermächtigt ist, bestimmt.

§ 69.

Gerichtsgewalt zur Ernennung von Vertheidigern für Bauern.

Wenn bei einer Klage oder Verhandlung vor einem Unterrichter, nach dieser Acte, in welcher ein Bauer Partei ist, ein Vertheidiger, Vakil oder Mukhtár, oder ein Advokat oder Anwalt eines Obergerichtes in Vertretung einer dem Bauer gegnerischen Partei erscheint, so möge der Unterrichter, wenn er der Ansicht ist, dass der Bauer nicht die Mittel hat zur Erlangung eigenen berufsmässigen Beistandes, mit Einwilligung des Bauers, den Regierungsvertheidiger, oder eine andere geeignete Person (welche gewillt ist, es zu thun) beauftragen, in seiner Vertretung zu erscheinen.

XI. Kapitel.

Vermischtes.

§ 70.

Verpfändung etc. ist nur giltig, wenn sie schriftlich gemacht ist.

Keine Verpfändung, Sicherstellung (lien) oder Belastung auf ein einem Bauer gehöriges unbewegliches Eigenthum soll giltig sein, wenn sie nicht durch eine eigenhändig geschriebene Urkunde der solche Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung schaffenden Person gemacht wird.

Nichts in diesem Paragraphen soll sich beziehen auf eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung, welche durch blosse Wirkung des Gesetzes, oder zu Gunsten der Regierung, oder eines Regierungsbeamten in seiner amtlichen Eigenschaft, geschaffen ist.

§ 71.

Alle bisher vollzogenen Verpfändungen sind zu registriren.

Jede Urkunde, welche vor dem Inkrafttreten dieser Acte und zu dem Zwecke, eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung von oder auf ein einem Ackerbauer gehörendes unbewegliches Eigenthum zu bewirken, vollzogen ist, soll als eine Urkunde erachtet werden, dessen Registrirung durch Abschnitt 17 der Indischen Registrations-Acte, 1877, erfordert wird; und eine solche Urkunde, welche vor Erlass dieser Acte, so registrirt zu werden, nicht bedurfte (nicht erforderlich war), möge, ungeachtet was immer in der besagten Indischen Registrations-Acte von 1877 enthalten ist, registrirt werden nach jener Acte innerhalb eines Jahres von dem Tage ab, an welchem diese Acte in Kraft tritt.

Jeder nach dieser Acte ernannte Dorf-Registrator soll als ein Sub-Registrator zum Behufe der Registrirung solcher Urkunden erachtet werden; und das Ortsgebiet, für welches er ernannt ist, soll für solchen Behuf als sein Sub-District erachtet werden.

Nichts in diesem Abschnitte bezieht sich auf (findet Anwendung auf = applies to) eine Urkunde, welche bezweckt, eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung zu bewirken (schaffen = create) zu Gunsten der Regierung oder eines Regierungsbeamten in seiner amtlichen Eigenschaft.

§ 72.

Verjährung.

In einer Klage gegen einen Ackerbauer, nach dieser Acte, zur Erlangung (Eintreibung = recovery) von Geld, sollen die folgenden Verjährungsfristen als für diejenigen substituirt erachtet werden, welche in der zweiten Columne der der Indischen Verjährungs-Acte von 1877 angehängten zweiten Liste (schedule) vorgeschrieben sind: das heisst: —

a) wenn solche Klage gegründet ist auf eine geschriebene Urkunde, welche nach dieser Acte, oder einem am Vollzugstage solcher Urkunde in Kraft stehenden Gesetze registrirt ist, — zwölf Jahre;

b) in jedem anderen Falle — sechs Jahre.

Vorbehalten, dass nichts hierin Enthaltene das Recht erwecken (revive) soll, eine Klage einzubringen, welche durch Verjährung abgeschnitten (barred) worden sein würde, wenn sie erhoben worden wäre unmittelbar bevor diese Acte in Kraft tritt.

§73.

Die Entscheidung, ob eine Person ein Ackerbauer sei, ist endgiltig.

Die Entscheidung irgend eines Gerichtes erster Instanz, dass eine Person ein Ackerbauer sei oder nicht, soll für die Zwecke dieser Acte endgiltig sein.

§ 74.

Der Code des Civilverfahrens ist anzuwenden in Unterrichter-Gerichten.

Ausgenommen, insofern es unverträglich ist mit dieser Acte, soll der Code des Civilverfahrens Anwendung finden in allen Klagen und Verhandlungen vor Unterrichtern nach dieser Acte.

§ 75.

Weitere Gewalt, Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit alle solche Regeln aufstellen, als sie für nothwendig hält zur Ausführung der hierin enthaltenen Anordnungen (provisions).

§ 76.

Die Regeln sind zu veröffentlichen.

Alle von der Ortsbehörde nach dieser Acte aufgestellten Regeln sollen in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden, und sollen darauf, in sofern sie mit dieser Acte übereinstimmen, Gesetzeskraft haben.

D. Fitzpatrick,
Secretär der Regierung von Indien.
Gesetzgebungs-Abtheilung.

Nach Mittheilung dieses Gesetzes im „Vaterland", sagte ich daselbst 1880:

„Dieses Gesetz begleitet die Times vom 28. Juli 1879, während es im höchsten Rathe von Indien nach dem Referate des Herrn Hope berathen ward, mit folgenden Bemerkungen:

„Die Frage hat seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der indischen Regierung auf sich gezogen und wurde neuerlich dringlich in Folge der Dacoityaufstände, welche die besten Autoritäten auf dieselbe Ursache zurückführen, wie die Aufstände vom Jahre 1875, auf Agrarnoth nämlich und nicht auf politische Unzufriedenheit. .... Wie allgemein bekannt, ist der Normalzustand des bäuerlichen Landwirthes in Indien jener einer mehr oder minder tiefen Verschuldung bei dem dörflichen Geldverleiher. Dieses war der Fall im Dekhan, lange bevor dieser District unter britische Herrschaft kam (?); aber aus verschiedenen Gründen wurde die Lage der Bauern schlimmer unter der Herrschaft der Agrargesetzgebung des Jahres 1836. Unter den früheren Herrschern war der Dekhanbauer nur Tenant at will (?) und konnte also nicht von einem Eigenthume vertrieben werden, das er gar nicht besass. (Er war nicht Tenant, nicht Pächter, sondern Genosse einer Dorfcommunität. Red. d. „Vtrld.") Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1836 wurde er grundbesitzender Bauer und in Folge dessen wurde sein Land, wie alles andere Eigenthum, der Veräusserung Schulden wegen unterworfen, die er beim Dorfbankier gemacht. (Man führte eben 1836, die Verkäuflichkeit des gesammten Grundbesitzes wegen

Schulden ein, obschon dies im Widerspruch mit dem traditionellen Grundrechte von Indien sowohl wie von Altengland war.) Die Macht des Sowkar oder Geldverleihers ist materiell vermehrt durch die geordnete Execution der Gesetze. (Freiheit des Grundbesitzes und des Wuchers vermehrte also die Zahl der Wucherer; auch das ist ein naturgemässer Process.) Der grosse Fehler dieser Gesetze ist, dass sie von der Voraussetzung ausgehen, Bankier und Bauer schlössen Contracte unter für Beide gleichen Bedingungen." Jetzt folgen Klagen über Schlauheit und Betrügerei der indischen Geldverleiher. . . . „So absorbiren sie gradatim das Eigenthum des Bauern. Sie dürfen ihm Alles nehmen was er besitzt, selbst den Schmuck seines Weibes, die Balken seiner Hütte, seine Ochsen und Ackerbaugeräthe, und wenn doch die Schuld nicht gedeckt wird, ihn selbst ins Gefängniss werfen lassen. Wenn er auch sein ganzes Eigenthum ausgeliefert hat, so erfolgt doch keine Discharge der Schuld, die Schuld mehrt sich ferner weiter, nebst Zinseszinsen und der Schuldner wird somit hoffnungslos ruinirt! Die Zahl der Sowkars hat sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt und ihr Charakter hat sich verschlechtert, wenn das noch möglich war. Sie werden nach und nach Eigenthümer grosser Landflächen, welche zu cultiviren sie weder Geschmack noch Kenntniss besitzen. Der grundbesitzende Bauer verschwindet. Die Ueberlebenden sind durch unerträgliche Schuldenlast zu Boden gedrückt und schreiben ihr Unglück einem Systeme von Gesetzen zu, die ihnen nicht nur keinen angemessenen Schutz gegen Betrug und Unterdrückung gewähren, sondern auch ihren angeerbten Gewohnheiten und Traditionen widersprechen. Bei solcher Sachlage können wir kaum dadurch überrascht werden, dass der Bauer des Dekhan, der gewohnheitsmässig mit geringstem Aufwande lebt, in letzterer Zeit durch drei aufeinanderfolgende Jahre von Misswachs in Verzweiflung gerieth und zur Gewalt griff, um der Erpressungen der verabscheuten Sowkars sich zu erwehren. Eine der klarsten Lehren der Geschichte ist es, dass bäuerliche Unzufriedenheit die Ursache von Aufruhr ist, wenn sie nicht beschwichtigt wird. Der Aufstand des Jahres 1875 hörte plötzlich auf, als das Versprechen erfolgte, das Abhilfe geschaffen werden solle. Unglücklicherweise wurde dies Versprechen nicht gehalten." . . . Die Folge war neuer und verbreiteterer Aufstand im Jahre 1878/79, der wieder aufhörte, seit das heute von uns mitgetheilte Gesetz in Kraft trat.

Wir fügen dem eine kurze Notiz über die Folgen hinzu, welche eine falsche Anwendung sonst richtiger Auffassungen gerade bei den Ordnungen der Grundbesitzverhältnisse mit sich führen können. Wir glauben, dass dieselbe, wenn auch nicht neu, so doch sehr belehrend für die Geschichte Indiens und der Factoren sein wird, welche das oben citirte Gesetz von 1879 theils unvermeidlich, theils aber auch so unendlich wohlthätig gemacht haben.

In den Nordwestprovinzen studirte und ordnete Mr. Bird, von 1812 bis 1842, die Grundbesitzverhältnisse. Er fand, dass die Dorfgemeinde das Land der Dorfgemarkung als gemeinsames Eigenthum besass. Bird vermass und kartographirte nun zunächst diese Dorfgemarkungen. Dann wurden die Parcellen der einzelnen Gemarkungen vermessen und kartirt und jede Parcelle Dem zugeschrieben, der sie damals gerade cultivirte. Nun wurde die Grundsteuersumme auf einen District von Dörfern, dann auf jedes einzelne Dorf vertheilt. Allein nun wurde auch die Steuersumme des Dorfes auf die Parcellen vertheilt. Jede Dorfgemeinde wurde solidarisch haftbar für den Eingang der ganzen Steuersumme gemacht, ausserdem jeder einzelne Parcellenbauer für die Quote, die auf seine Parcelle entfiel. Diese Parcelle schied sich nun als ein Privateigenthum aus der Communität aus, und so entstand denn ein unmittelbar freies Bauerneigenthum an Grund und Boden, wie es 1848 in Oesterreich geschaffen worden ist. Die Bauern hatten nur den Staat über sich, der Grundsteuer heischte. Man nennt dies das Ryotwar-System, Bauernsystem.

Hier trat nun ein, was bei uns geschieht: Die Besitzungen wurden bei Erbgang und Verkauf zersplittert und überschuldet, genügten schliesslich nicht mehr zum Unterhalte der Familien, wurden sub hasta verkauft und natürlich von den Wucherern erworben, die nun die alten Besitzer als ganz rechtlose Colonen auf den Höfen liessen, als Tenants at will, die in tiefster Dürftigkeit schmachten. Dies Resultat war schon 15 Jahre nach Inkrafttreten der Bird'schen Ordnung, 1857, so weit eingetreten, dass die Bauern sich desshalb an dem grossen Aufstande betheiligten.

In anderen Landestheilen wurden Stammhäuptlinge zu Privateigenthümern gemacht und hatten dasselbe Schicksal.

Ein hoher Beamter sagte über seine Erfahrungen während des Aufstandes von 1857 aus:

„Eine grosse Anzahl Güter von Familien von Rang und Ansehen sind ihnen ganz oder theilweise abhanden gekommen und von

neuen Männern, Kaufleuten oder Beamten, gekauft worden, die weder Charakter noch Einfluss auf die Pächter besitzen. Diese neuen Besitzer waren meist Abwesende (absentees), welche sich fürchteten oder es verschmähten, auf dem neuen Besitze zu wohnen (gerade wie in Irland), und die als unwillkommene Eindringlinge von der Bevölkerung angesehen wurden. Die alten Grundbesitzer lebten als Pächter auf dem Boden, der einst ihr Eigenthum war. Sie hatten sich nicht mit ihrem Schicksale befreundet, und genossen nach wie vor die Sympathie und Liebe der früheren Bauern, welche bereit waren, ihren früheren Feudalherren bei jedem Versuche zur Wiederherstellung ihrer verlorenen Position zu helfen. Keiner der neuen Grundherren besass genügenden Einfluss und Macht, dass er mir irgend eine Unterstützung bei meiner Aufgabe, die Ruhe aufrecht zu erhalten, hätte leihen können. Im Gegentheil, sie waren gerade Jene, die zuerst zu mir kamen, um von mir Schutz und Hülfe zu erflehen. Andererseits waren Jene, die wirklich die Massen zügeln konnten, dabei interessirt, die Anarchie herbeizuführen."

Somit hat dies Alles im Jahre 1880 im „Vaterland" unter meinem √-Zeichen gestanden und ist von da ganz oder theilweise in Bücher und Zeitschriften übergegangen, entweder ohne Quellenangabe oder mit Angabe einer falschen. Man hat es mir übel genommen, dass ich die bewusste Unterdrückung der ersten Quelle und bewusste Citirung einer abgeleiteten Quelle des Landeshauptmanns von Salzburg, Grafen Chorinski, denuncirt habe. Nun, Andere sind in Deutschland geblieben, indem sie ihre Ueberzeugung der officiellen Doctrin unterordneten, andere sind in Amt und Würde gelangt, weil sie letztere verherrlichten. Sie haben Stellung, Einkommen und — ihren Ruhm dahin. Ich bin ins Ausland gegangen, habe auf Carrière und ein sorgloses Leben verzichtet, aber ich habe andere Schätze angesammelt, die man „geistiges Eigenthum" nennt. Wenn nun Leute, die sich als Schriftsteller aufthun wollen, in diese meine Eigenthumssphäre eingreifen, so

„j'appelle un chat un chat
et Collin un coquin."

Alle jene faulen Gaudiebe, welche sich meine Arbeit von 1880 über diese indische Reform angestohlen haben, Professor L. v. Stein hat sie mit Quellangabe citirt, wie es sich für einen wirklichen Gelehrten ziemt, lassen die Sache damit auf sich beruhen und wissen nicht, dass das citirte Gesetz schon einige Nachträge erhalten hat,

weil die Schlauheit der Wucherer es hie und da zu umgehen wusste. Ich habe alle diese interessanten Stadien verfolgt, will aber meinen demnächstigen Hausdieben doch nicht zu viel Stehlbares hinterlassen und unterschlage also hier absichtlich diese Novellen.

Endlich hat man gefunden, dass auch mit Hilfe der Novellen das Gesetz nicht ausreicht, den indischen Bauernstand zu retten, und man erwog nun Ende 1882 zwei Massregeln zu dem Zweck, deren zweite höchst wahrscheinlich adoptirt werden wird.

Den ersten Vorschlag macht ein höherer Finanzbeamter Indiens, Herr Fforde. Er sagt:

„In Betracht der neuen Entwürfe zur Rettung des Dekhan-Landwirthes von der Zahlungsunfähigkeit, bin ich so frei, den folgenden zu veröffentlichen: Ich behaupte, dass dieser Entwurf die Frage auf ihrem eigenen Gebiete behandelt und lokale Sitten und Verhältnisse in Betracht nimmt.

Die Einführung der Ruralbanken oder das Darleihen des Geldes durch die Regierung (der zweite Vorschlag, von dem ich weiterhin reden werde), bedeutet nur so viel, dass der Landwirth seinen Gläubiger mit einem Besseren vertauscht, aber dieser bleibt doch ein Gläubiger. Um den Landwirth zu befreien, müssen die Forderungen des Gläubigers in jedem Falle losgekauft werden. Mein Vorschlag ist: den Geldverleiher zu nöthigen, billige Bedingungen anzunehmen, was die Uebertragung seiner Forderungen auf Andere vermeidet und doch dem Bauer eine Wahrscheinlichkeit, oder noch mehr als Wahrscheinlichkeit der Schuldenfreiheit sichert.

Das Princip, welches meinem Vorschlage zu Grunde liegt, ist, dass die Interessen, die dem Wucherer bezahlt werden, einfach Rente (gleichbedeutend mit Pacht im Englischen) sind. Ein englischer Gutsbesitzer erhöht seine Rente, wenn er mehr Capital auf seinen Besitz wendet, und die erhöhte Rente enthält die Interessen seines Geldes. Wenn entweder die Wucherer, oder die Ruralbank oder die Regierung in den Grundbesitz Geld placirt, so ist der Zins, welchen der Landwirth bezahlt, als ein Theil seiner Ernte, aktuelle Pacht (rent).

Folgender Vorschlag würde, denke ich, den Pächter eventuell, ohne eine Aenderung des Gläubigers und deren Nebenverwickelungen und ohne die gegenwärtigen Sitten und Gebräuche des Volkes in Wirklichkeit zu stören, befreien. Ich benütze das allgemeine System der Sub-Pachtung und schlage vor, dass es regulirt und von der Gesetzgebung anerkannt werde. Die Preise für Sub-Pachtung sind

im Allgemeinen die Hälfte der Ernte in trocken bebauten Boden (dry-crop land), und $^1/_5$—$^1/_8$ in bewässertem Boden (irrigated soils), gewisse Auslagen, Staatsforderungen etc., die gegenseitig vom Pachtherrn und vom Pächter getheilt werden. Dieselben variiren je nach dem Orte, sind jedoch klar bezeichnet und verstanden. Ich schlage vor, dass diese Verhandlungen durch das Gesetz anerkannt und registrirt werden sollten, und nicht den interessirten Parteien, einerseits dem habgierigen und scharfsinnigen Gläubiger und dem unwissenden Bauer andererseits, überlassen werden.

Ich formulire meinen Entwurf in grossen Zügen folgendermassen:

1. Die Anerkennung und Registrirung der Subpächter, welche Pachtzins im Verhältnisse zur Ernte zahlen.

2. Festsetzung dessen, dass der thatsächliche Besitzer des Gutes von nun an für die Bezahlung der Staatsforderungen verantwortlich gemacht werde.

3. Vom Besitzer die Anerkennung zu verlangen, dass der Subpächter seinen Antheil an der Ernte und an den Staatsforderungen ihm bezahlt habe, letzteren in Natura zu Marktpreisen.

4. Dass jener Theil der Ernte sammt einem zur Deckung des Antheils der Staatsforderungen an den Subpächter genügenden Theile durch ihn, den Besitzer, nachdem die Frucht gedroschen wurde, vom Subpächter übernommen werde.

5. Dass die durch Uebereinkunft bestimmten Theile der Ernte durch den Besitzer vom Subpächter in Anwesenheit eines Punchayet übernommen werden, der darauf sehen soll, dass der Betrag richtig ist.

6. Dass der Betrag der so übergebenen Ernte zum Debit des Subpächters geschrieben werde, zu baaren Lokalpreisen sowohl, als in Quantitäten von Frucht und Stroh.

7. Dass der Subpächter eine Quittung über den Betrag erhalte, sowohl über den Werth in baarem Gelde und in Lokalpreisen, als über die Zahl der Quantitäten von Frucht und Stroh.

8. Dass jeder Landwirth, der sich thatsächlich als zahlungsunfähig beweist, genöthigt werde, sein Pachtungsrecht dem Gläubiger abzutreten, (der nun Besitzer im Sinne dieses Entwurfes wird), dessen Name in die Dorfbücher eingeführt würde, und er selbst würde Subpächter auf Ernteraten.

9. Dass jeder für zahlungsunfähig erklärte Landwirth den Betrag seiner Verpflichtungen durch den Gläubiger anerkennen und registriren lasse, und dass seine Subpachtung bis zu einer bestimmten

Zeit, oder bis dorthin zu dauern habe, wenn er seinen Verpflichtungen entsprochen hat.

10. Dass im Falle der Unfähigkeit, durch Erntezahlung den Verpflichtungen Genüge zu leisten, innerhalb der erlaubten Zeit, dem Gläubiger permanent das Pachtungsrecht zugeschrieben werde, und er die Freiheit erhalte, das Grundstück Anderen wieder zu verpachten, oder darüber nach Belieben zu verfügen (erst dann wird der Gläubiger voller, freier Eigenthümer).

NB. Im Obigen ist „Besitzer" die Person, deren Name in das Dorfbuch eingetragen ist.

Zur Ausführung dieser Vorschläge würde die Wirkung des „Dekhan Ryots Relief Act" genügen. Es wäre dazu auch ein nachträgliches Verzeichniss aus den Dorfbüchern nothwendig zur Registrirung und Detaillirung der Subpachtungen.

Es ist meine Ueberzeugung, dass ein Entwurf von dieser Art, gegenwärtig officiell noch nicht anerkannte Sitten gebrauchend, sie regelnd und bestärkend, mit Erfolg zur Linderung der Lage des Landwirthes beitragen könnte. Nicht nur dies, sondern ich bin auch dessen gewiss, dass die Voraussicht der eventuellen Befreiung von seinen Schulden, und der Wiederherstellung seines unbelasteten Grundbesitzes, eine weit bessere Bebauung erzielen würde. Die Ursache der nachlässigen Landwirthschaft im Dekhan ist meistens diejenige, dass der Landwirth seine Mühe zum Nutzen Anderer verwendet. Das Bewusstsein, dass höhere Cultur und ernstere Arbeit eine nahe Zahlungsfähigkeit oder, innerhalb einer berechneten Zeit, die Freiheit herbeiführen würden, wäre ein grosser Antrieb für die jetzt hoffnungslosen Bauern.

Der unmittelbare Nutzen wäre, dass der Bauer gegen erpresste Zinsen gesichert sein würde, und zuletzt seine Zahlungsfähigkeit sicher wäre. Die Bezahlung der Steuern, als ursprünglich in Händen des Geldverleihers, würde garantirt ohne besondere Pression auf den Bauern. Der Gläubiger wäre mit gerechten Zinsen ausbezahlt und der Grundbesitz würde nicht in die Hände der Wucherer gerathen, wie jetzt. Und da der Subpächter seinen Antheil an der Staatsforderung dem Gläubiger in Frucht zu bezahlen hätte, wäre er nicht genöthigt, baares Geld zu borgen auf Zinsen, die der Geldverleiher vorschreibt.

Im Obigen ist nur ein Zug, der in gewisser Beziehung eine Neuerung wäre, nämlich die zwangsweise Uebertragung des Eigenthumsrechtes auf den Gläubiger; und es bekräftigt nur

das, was praktisch ausgeführt ist. Es vermeidet gänzlich den pauperisirenden Effekt der hoffnungslosen Zahlungsunfähigkeit, in welchem Zustande sich jetzt so viele Pächter befinden.“

Auf diesen Vorschlag, aus den Gläubigern einfach die neuen Grundbesitzer zu machen, antwortete man von anderer Seite:

„Der Dekhan-Bauer ist virtuell zahlungsunfähig; die Ursachen der Verschuldung, welche ihn rasch an den Bettelstab bringt, können im Folgenden zusammengefasst werden: 1) unzulängliches Regnen und fortwährend schlechte Ernten, 2) die Wucherer, 3) die Steuer-Forderungen der Regierung. Schlechte Ernten sind die Ursache einer Verschuldung, die jede landwirthschaftliche Gemeinschaft aufweisen kann und welche sogar in Indien vorhergesehen und für welche gesorgt werden kann. Das Capital des Bauern ist sein Grundstück und seine Arbeit und mit diesen, ohne Schulden, sollte er in den guten Erntezeiten genug hervorbringen, um die schlechten ertragen zu können. Die nächste Ursache sind die Wucherer, die ihr Geld auf verderbliche Zinsen verleihen.

In keinem Lande der Welt ist der kleine Landwirth von Wucherern frei. Wer in England und in Irland unzulängliches Capital hat, fällt in die Hände der Wucherer. In Frankreich werden sie das Verderben der landwirthschaftlichen Gemeinschaft genannt. Von Russland haben wir unlängst genug gehört, um zu wissen, dass der Judenhass der Bauern daher kommt, weil sie von den Juden als Gläubigern arg bedrückt werden. Und eben wegen der Sklaverei des Schuldners gegenüber den Gläubigern geschah es, dass der „Rothe Hahn“ im ländlichen Russland so oft gekräht hatte. Ungarn, Bulgarien, Herzegowina sind in gleicher Weise mit Wucherern belastet, die das Land ausbeuten. In Indien hat sich die Zahl der Marwarrees und Bunnias im Verhältnisse zur Zunahme der Bevölkerung vergrössert.

Der Wucherer tritt hinzu, um das nothwendige Capital zu ergänzen und der Bauer befindet sich in der Lage eines Tagelöhners, der zum Vortheil des Capitalisten arbeitet. Aber nachdem sie das Geld geliehen haben, gebrauchen es die Bauern, anstatt es auf das Grundstück zu verwenden, um den Gewinn zu ersetzen, den ihnen der Boden bringen sollte und finden, dass sie jährlich mehr und mehr verschuldet werden. Eventuell wird der Massstab der Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Bauern beschränkt. Sie bekommen von dem Gläubiger eine blosse Bewilligung der Existenz, und jeder Ueberschuss geht an den Wucherer.

Es ist Thatsache, dass der Grundbesitz jetzt gezwungen ist, sowohl den Gläubiger als den Schuldner und seine Familie zu erhalten, und dass der Schuldner nie sich wieder erholen kann, weil sein Einkommen den Wucherer bereichert, der es wieder in den Grundbesitz investirt und Zinsen auf Zinsen aufhäuft.

Ein Bauer mit unverschuldetem Grundstück kann leicht zu 12 pCt. jährlich borgen. Die Zinsen wachsen natürlich mit seiner Verlegenheit, und wenn er ohne Hoffnung verschuldet ist, so nimmt der Gläubiger vom Grundstücke Besitz und vermiethet es dem früheren Besitzer um ein Fünftel, ein Drittel oder eine Hälfte der Ernte, entsprechend der Art der Cultur. Wird das Grundstück trocken bebaut, um halbe Ernte; wird es bewässert, um ein Drittel oder ein Fünftel der Ernte. Eine natürliche Folge dessen ist, dass der Bauer, welcher nicht mehr für sich, sondern für einen Herrn, der nicht Landwirth ist, arbeitet, den Boden in Verfall kommen lässt, und darauf nur so viel Arbeit verwendet als nöthig ist, von seinem Antheile an der Ernte seine blosse Existenz zu sichern. Dann kommt eine schlechte Ernte und nun ertönt der Schrei der Hungersnoth.

Als dritte Ursache der Verschuldung des Landwirthes wird die Forderung der Regierung aufgeführt. Es ist augenscheinlich, dass der Bauer, welcher schon dem Wucherer verschuldet ist und dessen Ernten ganz in seinen Händen sind, nicht zum offenen Markte gehen, seine Ernte verkaufen, und baares Geld zur Bezahlung der Steuern erhalten kann. Der Wucherer nimmt beständig die Ernte, bezahlt selbst, und giebt den Ueberschuss, wenn einer vorhanden ist, dem Landwirthe. Der Landwirth borgt dann die nöthige Summe zur Bezahlung der Regierungsforderung. In Wirklichkeit enthält die Ernte die Forderung sowohl des Wucherers als der Regierung; und ob der Betrag der Letzteren eine Rupie oder hundert ausmacht, kommt er gleichfalls vom Gläubiger. Manchmal ist der Landwirth genöthigt, seine jungen Rinder zu verkaufen (!!), um seine Steuern bezahlen zu können, einfach darum, weil der Wucherer seine ganze Ernte bekommen hat, und dieser kein Geld geben will. Aber nicht nur besteuerte oder Regierungsgrundstücke sind verschuldet. Die Inam-Grundstücke sind ebenso in den Händen der Wucherer. Der Grundbesitz fällt allmählich in die Hände der Capitalisten, entweder Landwirthe oder berufsmässige Geldverleiher.

Die Gründung von Agricultural-Banken wurde als ein Hilfsmittel angerathen, und diese würden aus blossem Wohlwollen ganz

dasselbe zu Stande bringen, was der Capitalist als Geschäftssache unternehmen würde. Um wirklich Hilfe zu bringen, sollten die Banken die einzigen Gläubiger jedes einzelnen Bauern werden, und alle seine Verpflichtungen übernehmen. Aber wenn es dem Bauer erlaubt wäre, sich an den Dorfwucherer zu wenden, würde er bald in ebenso schlechter Lage sein wie früher. In der That, nichts als die Vertreibung des Dorfwucherers würde die Bauern vom Borgen zurückhalten. Der lokale Wucherer kommt dem Bauer entgegen, verleitet ihn zum Borgen, und hauptsächlich ist er immer an Ort und Stelle. Keine Bank könnte diese Erleichterungen und Verführungen üben. Die Hilfe, welche die Agricultural-Banken bieten könnten, kann im Folgenden zusammengefasst werden: sie hätten die Forderung des Marwarrees am Grundbesitze abzukaufen und und nachdem sie selbst die virtuellen Gutsbesitzer geworden sind, würden sie das Grundstück dem Bauer zurückverpachten. Aber wenn der Marwarree fortfährt so zu handeln, wie er jetzt handelt, und seinen Namen in die Regierungsbücher als Hypothekar einführt, kann er nicht aus dem Besitze vertrieben werden, und der Bauer bleibt in dem früheren Zustande. Der Entwurf des Herrn Fforde würde den Marwarree in Stand setzen, das zu thun, was die Banken zu thun versuchen sollten. Der Marwarree würde der actuelle Besitzer werden, abhängig von der Regierung und verantwortlich für die Staatssteuern. Aber der untergeordnete Besitzer würde auch formell registrirt und gleichfalls anerkannt werden. Er würde dem Marwarree einen gewissen Theil der Ernte in Natura zu Marktpreisen, in Gegenwart eines Punchayets bezahlen, und so lange er diesen Theil bezahlt, wäre seine Pachtung als die eines untergeordneten Pächters gesichert. Gegenwärtig ist es unsere Aufgabe, den Entwurf des Herrn Fforde mehr zu erklären als zu beurtheilen. Aber wir sind kaum geneigt zu glauben, dass der typische Marwarree je ein liebenswürdiger Gutsbesitzer oder ein guter Vermittler zwischen der Regierung und dem Bauer wäre.

Aber auch dem Herrn Fforde entsprechend sollte es eine Grenze der Verarmung geben, worüber hinauszugehen dem Bauer nicht erlaubt wäre. Wenn er zum Beispiel, nachdem er nicht Geld für die Staatssteuern gefunden hat, seiner Verpflichtung durch Bezahlung der Ernte innerhalb der erlaubten Zeit nicht entsprechen könnte, würde der Marwarree einen Anspruch auf das permanente Eigenthumsrecht erhalten, und könnte den Grundbesitz Anderen wieder verpachten oder darüber nach Belieben verfügen. Es läge folglich

in seinem Interesse, den Pächter so bald als möglich los zu werden, und es ist keine Ursache vorhanden, um zu glauben, dass der Bauer als untergeordneter Pächter pünktlicher oder ordentlicher werden würde, denn jetzt als Besitzer. Der Entwurf ist neu und sinnreich, besonders wo er sich auf Bezahlung des Steuerantheils des Bauern in Natura bezieht, da er dem Bauer es zu einem gewissen Grade unnöthig macht, dass er Geld auf Zinsen borge, die der Marwarree bestimmt. Aber wir befürchten, dass Musterbauern und ein nagelneuer Typus von Marwarrees nöthig wären, bevor die Ideen des Herrn Fforde mit Hoffnung auf ein Arkadien erprobt werden könnten." —

Hierauf antwortet Mr. Fforde:

„Sie sagen: Mr. Fforde, der sich um keine indische Traditionen kümmert, denkt, dass ein Gesetz auch nützen könne, welches den Besitzwechsel des Bodens aus den Händen des Bauern in jene des Capitalisten beschleunigt. Im Gegentheil, mein Plan hält jenen Wechsel direct auf, und wo er schon factisch vollführt wurde, gibt er dem Pächter eine Chance, sein Land wieder zu gewinnen. Gegenwärtig zieht es der Gläubiger vor, das Land nominell im Besitz des Pächters zu lassen, indem er den Namen des letzteren in dem Grundbuch als Eigenthümer belässt. Auf diese Weise wird dieser Eigenthümer der Regierung für die Steuer verantwortlich, und dies giebt dem Gläubiger, welcher die Ernte besitzt, eine grössere Macht über seinen Schuldner, letzteren zwingend, auf jede Bedingung zu borgen oder seines Eigenthumsrechtes durch Zahlungsunfähigkeit verlustig zu werden. Mein Plan würde den Gläubiger zwingen, sein schon thatsächliches Eigenthum rechtlich zu erklären und dem Subpächter eine gegründete Aussicht auf Wiedererlangung eines ungeschmälerten Eigenthumsrechtes zu verhelfen. Es ist wahr, der „typische Marwarree" macht keinen liebenswürdigen Gutsherrn oder guten Vermittler und ich schlage aus dieser Ursache vor, den Subpächter zu schützen. Mein Plan würde dem erwähnten Pächter eine gute Aussicht zur Wiederherstellung seiner Lage geben. Wenn er das nicht thun kann, so erfüllt das Land, wie sie sagen, sein augenscheinliches Schicksal und fällt in die Hände des Capitalisten.

Nachdem der Gläubiger seinen Schuldner ausgesogen hat, nimmt er das Land, wird Grundbesitzer und verpachtet es an Andere. Ich beabsichtige, den Schuldner zu retten, bevor er dieses Stadium erreicht hat. Gegenwärtig sind die Systeme des métayer und des Bauerngrundbesitzers in Frankreich Rivalen, und ich höre, dass ein

ziemlich ähnlicher Process, wie er jetzt im Dekhan vor sich geht, in Frankreich stattfindet. Das Métayer-System holt den Bauernbesitzer ein. Der französische Bauer, belastet mit den Abfindungen seiner Brüder und Schwestern, unter den Gesetzen, welche das Majorat abschafften, geräth in Schulden zu wucherischen Zinsen, um sie auszuzahlen, und sein Land fällt eventuell in die Hände des Capitalisten, der auf Métayage pachtet. Im Dekhan hat die Regierung als Grundherr Rechte, die in Frankreich unbekannt sind, und darunter würde ich jene Gesetzgebung stellen, welche sie für die Subpächter ihrer eigenen Besitzungen geschaffen hat. Es ist in meinem in Rede stehenden Briefe ein Irrthum, die Subpachtzahlung sollte resp. ein Halb, zwei Drittel, drei Viertel der Ernte ausmachen. Ich kann wiederholen, dass meine Vorschläge nichts anderes sind, als eine Legalisirung und Regulirung eines Systems, welches im Dekhan allgemein ist. Die Beziehungen der Marwarrees zu dem Subpächter würden dieselben sein, aber gerechter. Er würde nicht mehr Ursache haben, sich seines Subpächters so schnell als möglich zu entledigen, als er jetzt hat. Er bebaut den Boden nicht persönlich, und würde nach meinem Systeme einfach den Subpächter wechseln, wie er es auch jetzt thut, indem der neue ebenso den vorgeschlagenen Gesetzen unterworfen wäre wie der alte. In der That, es würde sich eher auszahlen, den alten Schuldner nach dem neuen System auf dem Lande zu behalten, denn der Schuldner würde ein grosses Interesse daran haben, seinen Gläubiger so bald als möglich auszuzahlen. Andererseits ist die Nachfrage für irgend eine Art Grund so gross, dass im Falle der Grund dem Gläubiger verfallen sollte, man nach Wahl Subpächter finden würde, die eifrig wären, ihn anzunehmen, die jedoch gleichfalls registrirt und controlirt sein würden."

Der zweite Plan, welcher wahrscheinlich ausgeführt wird, ist die Schöpfung einer Schuldentlastungsbank. Sie soll eine Actienbank werden. Die Concessionssucher sprachen sich in einer Audienz beim Gouverneur von Bombay folgendermassen hierüber aus:

„Wir glauben, dass es die Absicht der Regierung ist, als einen Präliminarschritt eine besondere Commission, welche Vertreter der Ryots und Sowkars (Wucherer) in sich fasst, zu ernennen, um zu untersuchen und durch Vereinbarung die sicher- und nichtsichergestellten Schulden im District von Purnandar Taluka zu ordnen, und wir würden vorschlagen, dass der Commission mitgetheilt werde, dass der Betrag des zu gewährenden Darlehns keinesfalls 50 pCt.

des Landwerthes, welches der Ryot besitzt, überschreiten soll. In Ermangelung der vollen Information schätzen wir approximativ den Betrag, welcher zu diesen Schuldenconvertirungs-Operationen nothwendig ist, auf 650000 Rupien, welcher Betrag, wie man hofft, in erster Reihe von der Regierung vorgestreckt werden wird. Die Bank wird im Laufe zweier Jahre das Geld sammt 4 pCt. Zinsen der Regierung zurückzahlen. Wir würden ferner unterthänigst vorschlagen, dass die Forderungen der Bank, gleich nach der Forderung der Regierung als erste Hypothek auf den Grund als Last eingeschrieben werde und dass sie durch die Steuerbeamten eingetrieben werden sollten, ähnlich den durch die Regierung gemachten Vorschüssen im Tagaibezirk. Es wird auch gehofft, dass die Regierung von der Leistung der Stempel-, Gerichtshof- und Registrirungs-Gebühren bei den Operationen der Bank absehe. In Betracht dieser Privilegien unternehmen wir es, nicht mehr als 12 pCt. von den den Ryots gemachten Vorschüssen zu fordern. Diese Vorschüsse sollen nicht 75 pCt. des Grundwerthes der Schuldner überschreiten und sie werden für allgemeine Zwecke und nicht nur für Grundverbesserungen dienen. Wir verpflichten uns auch unsere Rechnungsbücher in der von der Regierung vorgeschriebenen Weise zu führen und wollen sie der Inspection und Untersuchung eines zu diesem Zwecke angestellten Regierungsbeamten unterwerfen, drücken aber die Hoffnung aus, dass keine Gebühren für dieselbe gefordert werden. Die Schuldscheine sollen auch in einer von der Regierung vorgeschriebenen Art ausgestellt werden. Jedes Anlehen soll im Amte des Steuereinhebers oder eines andern untergeordneten Beamten, wie die Regierung es verordnen mag, registrirt werden. Ueberdies werden wir in denjenigen Jahren, wo wegen Nothstand die Regierung die Forderung ihrer Grundrevenüen aufhebt, den Beistand der Regierung zur Erlangung unserer Raten nicht erwarten. Es giebt andere detaillirte Punkte, welche noch immer die sorgfältige Aufmerksamkeit des Comités fordern, und wir hoffen, dass sie, wenn unterbreitet, auch eine günstige Aufnahme seitens der Regierung erhalten werden. Es ist vorgeschlagen, dass die Bank ein subscribirtes Kapital von einer Million Rupien in Actien per 500 Rupien besitzen solle“ etc.

Eine unabhängige indische Kritik sagt über diese „Gründung“:

„Das Experiment soll in der Purnandar Taluka zuerst ausgeführt werden. Dies ist kein Bezirk, in welchem die Bewohner reich, noch ein solcher, wo sie in hoffnungslose Armuth ver-

sunken sind, und daher repräsentirt er ziemlich gut einen durchschnittlichen Dekhan Bezirk. Die hohe Regierung ist bereit, Commissäre zu ernennen, mit der Absicht, die alten Schulden zu ordnen, und es wird ihre Hauptpflicht sein, Schuldner und Gläubiger zusammen zu bringen, um sie zu einem gerechten Ausgleich zu bewegen. Wenn die Gläubiger übereinkommen, eine annehmbare Summe in Baarem als volle Zahlung zu acceptiren, so wird diese Summe sogleich von der Cassa geleistet, indem die Schuld auf dem Grunde des Schuldners als Hypothekarforderung eingetragen wird.

Schon früher wiesen wir darauf hin, dass es hoffnungslos sein würde, den Versuch zur Gründung einer landwirthschaftlichen Bank anzuregen, wenn die Regierung nicht zuerst vorbereitet wäre, dem Ryot die Last der Wechselschulden, die ihn niederdrückt, zu erleichtern. Die hohe Regierung scheint bereit dies zu thun. Die Abschlagszahlungen, zahlbar durch die Ryots, sollen auf eine passende Summe festgestellt werden. In Preussen ist es dem Bauernschuldner gestattet, irgend eine wie immer kleine Amortisationsquote jährlich einzuzahlen, um die Beschleunigung seiner Schuldlöschung herbeizuführen. Man hofft, dass es dem Ryot im Dekhan möglich sein wird, 9 pCt. Interessen zu zahlen und auf diese Weise seine Schuld in 20 Jahren zu tilgen. Dies ist eine sehnlichst herbeizuwünschende Lösung der Sache.

Wir erfahren auch, dass die Regierung bereit ist, die Vorschüsse, welche von den landwirthschaftlichen Banken gemacht werden, als ein lien (Pfandrecht) auf die Ernte gelten zu lassen, und sollen solche als Steuer-Rückstände eintreibbar sein. In diesem Vorschlage ist, denken wir, ein gewisses Quantum Gefahr. Die Regierung könnte vom Bauer als ein strenger Hausherr und vielfordernder Geldleiher betrachtet werden, und auf diese Weise würde die Unpopularität unserer Regierung vergrössert werden. Die Vorschüsse der landwirthschaftlichen Banken konnten als „lien“ auf die Ernten betrachtet werden, aber wir denken, dass die Banken ihre eigene Agentur anwenden sollen, ihre Schulden einzutreiben und im Nothfalle zu den gewöhnlichen Mitteln des Gesetzes ihre Zuflucht nehmen müssten. Wir denken, dass es auf die Popularität der landwirthschaftlichen Banken zersetzend wirken würde, wenn sie dazu kommen, von den Ryots als Theil unseres Steuer- und Fiscal-Systems betrachtet zu werden, und wir denken, dass die staatlichen Steuer-Verwalter genug mit ihren eigenen Angelegenheiten zu thun

haben und keine Zeit behalten, um die Schulden der Bank einzutreiben. Wenn die Regierung den Banken ihr Wohlwollen schenkt und ihnen Geld vorschiesst, um die alten Schulden abzuzahlen, wird sie alles gethan haben, um das Gelingen des Vorhabens zu befördern. Man sagt uns, dass eine grosse Bank, ungleich dem kleinlichen Sowkar, die Zahlungsfrist eines einzelnen Schuldners verlängern kann, wenn eine solche Nachsicht vernünftig oder angezeigt erscheint. Dies ist gegen die Erfahrung. Gesellschaften und Associationen sind nachsichtslosere Gläubiger als Individuen, da sie nach strengen und festgesetzten Regeln zu arbeiten gezwungen sind. (Ist für alle auf Actien gegründete Banken, auch Sparkassen, vollkommen richtig.) Die Regierung stipulirt als Gegenleistung für von ihrer Seite gemachte Concessionen, dass, wenn ihre eigenen Reventüen suspendirt sind, die Sammlungen der Steuer-Behörden zu Gunsten der Bank suspendirt werden. Wenn aber die Regierung ihre eigenen Reventüen nicht einsammeln kann, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie die Schulden der Bank wird einsammeln können. Die Regierung besteht darauf, dass die Bücher der Bank auf eine vorgeschriebene Weise geführt und der Oberbeaufsichtigung der Regierung unterworfen sein sollen; dass eine jährliche Untersuchung von dem durch die Regierung ernannten Auditor vorgenommen werden soll; dass die von der Bank erworbenen Obligationen in einer von der Regierung gebilligten Form ausgestellt seien; dass jedes Anlehen registrirt werde; dass nur ein bestimmter Zinsfuss gefordert werde; und dass die Banken nicht mehr Geld vorschiessen sollen, als eine gewisse Procentuation des vollen Werthes nicht überschreitet."

Ich bin der Ansicht, dass eine Actienbank zur Durchführung einer Schuldentlastung unbrauchbar ist, habe aber doch Aufschluss über die Pläne der indischen Regierung geben wollen, um den Beweis zu liefern, dass sie bereits in einem Bezirk selbst Geld zu Entlastungszwecken vorschoss und dass sie in einem zweiten Bezirk zur Entlastung eine privilegirte Bank gründen will, die Nothwendigkeit einer Schuldentlastung also nicht nur einsieht, sondern auch ihrerseits Opfer dafür bringt. Warum soll also z. B. die ungarische Regierung nicht dasselbe thun?

Anfang Februar 1883 hat Graf Wilhelm Bismarck im preussischen Abgeordnetenhause die Einführung der amerikanischen Homestead-Exemtionsgesetze und zuvor die Untersuchung der wirthschaftlichen Situation der preussischen Grundbesitzer von Seiten der Regierung

empfohlen. Sehr löblich, aber leider nicht mehr ganz neu! Wenn er die Güte haben will, die Acten im Amt seines Herrn Vaters vom Jahre 1875 nachzulesen, so wird er darin einen vom Congress deutscher Landwirthe angenommenen Antrag Rodbertus-Wagner-R. Meyer finden, den Reichskanzler aufzufordern, solche Untersuchungen für ganz Deutschland anzustellen und eine Cabinetsordre Sr. Majestät des Kaisers, welche dem Reichskanzler befiehlt, diesem Antrage Folge zu geben. Von seinem Herrn Vater kann er dann die Gründe erfahren, weshalb derselbe diesem Befehle nicht Folge gab und nicht 1875, rechtzeitig, that, was Graf Wilhelm 1883 im Parlament, hoffentlich mit Zustimmung seines Vaters, fordert.

Es kann mir nur schmeichelhaft sein, dass der Ende 1882 in den Berliner „Politischen Gesellschaftsblättern" erschienene Auszug meines Artikels im Wiener „Vaterland" vom Sommer 1880 den strebsamen Sohn des Reichskanzlers animirt hat, die Copie der amerikanischen Exemtionsgesetze in Deutschland zu empfehlen, wo man seit 1869 nur noch Gesetze nach westlichem Muster macht. Bisher suchte man die zu copirenden Vorbilder diesseits des atlantischen Oceans. Jetzt jenseits. Schon ein Fortschritt. Allein ich will dem betriebsamen Abgeordneten den wohlgemeinten Rath ertheilen, nicht einfach zu copiren. Der herabgebrachte deutsche Bauer ist kein aufstrebender amerikanischer Farmer, und Gesetze, die zum Schutze dieses Starken genügen, genügen nicht für den schwachen deutschen Bauer. Quod licet Jovi etc.

Das neue deutsche Reich unterhält mit bedeutenden jährlichen Unkosten eine Gesandtschaft, ein General- und mehrere Consulate in der Union, und keine dieser Körperschaften hat der deutschen Regierung die Existenz solcher amerikanischen Exemtionsgesetze verrathen. Ich habe sie schon 1880 in Oesterreich mitgetheilt, und den „Gesellschaftsblättern" es möglich gemacht, die deutsche Regierung und den Herrn Grafen Wilhelm Bismarck darauf aufmerksam zu machen. Jetzt theile ich — auch dem Grafen Wilhelm — wenn er, wie ich hoffe, dieses Buch kaufen sollte — eine ganze Collection agrarischer Gesetze mit, aus denen deutsche Geheimräthe ein deutsches Exemtionsgesetz compiliren mögen.

Rumänische Gesetze.

Acker-Gesetz mit der Proclamation Sr. Hoheit des Herrschers der Vereinigten rumänischen Fürstenthümer.

Einleitung.

In Rumänien ist die Emancipation der Bauern erst 1864 erfolgt, aber auf eine mustergültige Weise. Man war sich bewusst, dass man den Bauer durch ein Emancipationsgesetz nicht auch gleichzeitig gebildet, klug, ordentlich, sparsam, fleissig machen könne und behandelte ihn demnach. Man liess dem Gutsherrn einigen Einfluss auf ihn vorläufig. Man schützte den Bauer 30 Jahre, also bis 1894, gegen die Verschuldung und ihre Folgen. Dies ist in der Hinsicht das weiseste Gesetz von allen Bauernemancipationsgesetzen: Zwei Generationen können aussterben, bevor der Bauer die „Freiheit sich zu ruiniren“ erhält. Inzwischen kann man Erfahrungen machen, wie die Emancipation auf seine Moralität und Intelligenz wirkt und event. das Gesetz 1894 verlängern. Jedenfalls kann man in 30 Jahren das Schulwesen heben und den Bauer fähiger zum Kampf um's Dasein machen. Man schützt also ein Minimum von bäuerlichem Besitz gegen die Folgen von Noth, Leichtsinn oder Unwissenheit des Bauern dreissig Jahre hindurch. Als der Bauer dann von dem Grundherrn mittelst Contracten in eine neue persönliche Abhängigkeit gerieth, kam man ihm durch das zweite, weiterhin mitgetheilte Gesetz zu Hülfe. Für die aufsteigende Klassenbewegung sorgte man, indem man jedem jungen Mann, der eine Familie gründet, aber kein Land hat, einen Besitz von der Staatsdomäne, unter möglichen Zahlungsbedingungen, abtritt. Diese Bestimmung erinnert in ihrer Weisheit an die amerikanische Homestead-Verleihung und wäre in allen solchen Staaten Europas möglich, in denen es noch Staatsdomänen giebt. Allein unsere weisen Juristen, Abgeordneten und Regierungsbeamten wissen von all' diesem, was in Rumänien

passirt, gar nichts. Darum theile ich diese beiden nachahmungswerthen Gesetze vollinhaltlich mit. Die Bestimmung, dass jüngere Söhne Land von Staatsdomänen bekommen, macht die Folgen der sonst gesetzlich bestehenden gleichen Erbtheilung für Rumänien weniger verhängnissvoll, denn wenn jeder Erbe bei der Theilung weniger Land erhalten würde, als er von der Staatsdomäne bekommen kann, so theilt man eben nicht, sondern nur Einer bleibt auf dem Erbgute, die anderen ziehen auf die Staatsdomäne.

Endlich hat die rumänische Regierung die Bauern noch gegen die — Grossmächte Europas zu schützen gewusst. Diese haben Rumänien bekanntlich auf der Berliner Conferenz gezwungen, die Juden zu emancipiren. Nun verleiten die Juden in den östlichen Ländern Europas, vornehmlich als Inhaber von Schanklokalen, die Bauern zum Creditnehmen, bringen sie in Schulden, und nehmen ihnen dann ihr Land ab. Die rumänische Regierung hat die Bauern gegen diese allbekannten jüdischen Praktiken durch zwei Massregeln geschützt. Erstens hat sie ein strenges Naturalisationsgesetz. Sie naturalisirt Jeden, der sich darum bewirbt, nur durch Gesetzesact. Das Parlament muss über jeden Fall entscheiden. Das Parlament naturalisirt nur Leute, die durch Tüchtigkeit, Vermögen oder moralische Eigenschaften der rumänischen Nation zum Nutzen gereichen können, und es fand sich, dass das Parlament alle diese Eigenschaften bei noch nicht ganz hundert Juden fand! In Folge dessen sind alle nicht naturalisirten Juden Fremde und als solche unfähig, Grund und Boden in Rumänien zu erwerben. Um die Eigenschaft eines Juden als eines Fremden stets evident zu erhalten, verlangt man von jedem Fremden einen Pass und besteht darauf, dass derselbe jährlich erneuert und jährlich die Aufenthaltserlaubniss erneuert werde. So kann ein russischer oder österreichischer Jude 20 Jahre in Rumänien leben, sein Sohn eben so lange, sein Enkel noch länger, alle in Rumänien schon geboren — sie bleiben stets Fremde, bis das Parlament sie etwa naturalisirt. Sie können also den Bauern auch diejenigen Gründe nicht abkaufen, welche über das Minimum, welches unverkäuflich ist, hinausgehen. Zweitens hat man in Rumänien ein Gesetz über die Wirths- und Schankhäuser. Diese können nur nach Bedarf mit Concession des Präfecten errichtet und von solchen Menschen gehalten werden, welche dem Präfecten die moralische Garantie — ein sehr dehnbarer Begriff — bieten, dass sie diesen Beruf nicht zur Verführung des Volkes missbrauchen werden. Eingeweihte ver-

sichern mich nun, dass es selten oder nie einem Juden gelingt, dem Präfecten eine so günstige Ansicht über seine Moral beizubringen, dass sie diesen veranlasst, ihm die Concession zum Aufmachen einer Schnapskneipe zu geben. Möglich, dass auch eine mündliche Instruction „von Oben“ auf die Präfecten wirkt. Dies Gesetz soll von den segensreichsten Folgen sein.

Ich glaube, dass man in Deutschland und Oesterreich noch recht viel von Rumänien lernen kann und freue mich besonders mitzutheilen, auf welche Weise Rumänien sich gegen die ihm von den Grossmächten aufgezwungene Judenemancipation zu schützen weiss. Die Rumänen haben den klugen Diplomaten eine schöne Nase gedreht!

Proclamation

Sr. Hoheit des Herrschers an die Dorfbewohner.

Dorfbewohner!

Euere lange Erwartung, das grosse Versprechen, welches Euch von den Hohen Mächten Europas durch den Artikel 46 der Convention gemacht wurde, das Interesse des Vaterlandes, die Sicherung des Eigenthums des Bodens und Mein lebhaftester Wunsch sind in Erfüllung gegangen.

Die Frohne ist für immer aufgehoben, und heute seid Ihr freie Eigenthümer der Euerer Bewirthschaftung unterworfenen Gründe in der durch die bestehenden Gesetze festgesetzten Ausdehnung. Gehet daher zu den Stufen der Altäre und danket fussfällig dem allmächtigen Gotte, dass Ihr endlich durch seine Hilfe diesen schönen Tag, der meinem Herzen theuer und für die Zukunft Rumäniens bedeutungsvoll ist, erlebt habt.

Von heute ab seid Ihr Gebieter über Euere Arme; Ihr habt ein Stück Boden als Euer Eigenthum und Gut; von heute an habt Ihr ein Vaterland zu lieben und zu vertheidigen!

Und jetzt, wo ich durch den Arm des Allmächtigen eine solche That habe vollbringen können, wende ich mich an Euch, um Euch als Herr und Vater einen Rath zu geben, Euch einen Weg zu zeigen, auf dem Ihr gehen müsset, um zur wahren Verbesserung Euerer und Euerer Kinder Lage zu gelangen.

Die Frohne und alle Zwangs-Bande zwischen Euch und Eueren Gutsherren sind durch die Zahlung eines gerechten Entschädigungsbetrages aufgelöst.

Von nun an werdet Ihr mit ihnen in keinen anderen Verbindungen stehen, als welche aus dem Interesse und dem guten Willen

der Einen und der Andern hervorgehen. Diese Verbindungen aber werden für beide Theile unumgänglich nothwendig sein. Trachtet daher, dass sie auf Liebe und Vertrauen beruhen. Viele, sehr viele von den Gutsherren haben die Verbesserung Eueres Schicksals gewünscht. Viele von ihnen haben von ganzem Herzen dahin gearbeitet, dass Ihr diesen Tag erlebet, den Ihr heute feiert. Euere Eltern und Ihr habt von vielen Gutsherren in der Noth und in Bedürfnissen Hilfe gesehen. Vergesset daher die schweren Tage, die Ihr erlebt habt; vergesset jeden Hass und jede Zwietracht; seid taub gegen die Stimme derjenigen, welche Euch gegen die Gutsherren hetzen werden und betrachtet bei den neuen Verbindungen, in die ihr freiwillig künftighin mit den Gutsherren eingehen werdet, diese nur als Euere alten Unterstützer und als Euere zukünftigen Freunde und guten Nachbarn. Seid Ihr denn nicht alle die Kinder eines und desselben Landes? Ist denn der Boden Rumäniens nicht die Mutter, die Euch alle ernährt? Freie Gebieter über Euere Arme und Euere Aecker, vergesset vor Allem nicht, dass Ihr Ackersleute seid, dass Ihr Feldarbeiter seid! Verlasset nicht dieses Handwerk, welches den Reichthum des Landes ausmacht; beweiset, dass auch in Rumänien, wie überall, die freie Arbeit doppelt so viel einträgt, als die gezwungene; fern von Trägheit verstärket Euere Thätigkeit, auf dass Euere Aecker doppelt besser bearbeitet werden, denn von nun an sind sie Euer Vermögen und Euerer Kinder Gut.

Sorget zugleich auch für den Herd Euerer Dörfer, welche von heute an unabhängige Gemeinden und Euere festen Wohnsitze sein werden. Bauet Euch gute und hinreichende Häuser; umgebet sie mit Gärten und fruchtbaren Obstbäumen. Schmücket die Dörfer für Euch und Euere Nachfolger mit nützlichen Einrichtungen. Errichtet besonders und überall Schulen, damit in denselben Euere Kinder die nöthigen Kenntnisse erlangen, um tüchtige Ackersleute und auch tüchtige Bürger zu werden. Die Acte vom 2. Mai hat Euch Allen Rechte gegeben, lasset Euere Kinder diese schätzen lernen und von ihnen Gebrauch machen.

Und noch mehr als Alles, seid auch künftighin das, was Ihr auch bis jetzt gewesen seid, und auch in den misslichsten Verhältnissen fried- und ordnungsliebende Menschen. Vertrauet auf Eueren Gott, welcher Euch alles Gute wünscht; liefert wie auch bis jetzt, Beweise, dass ihr den Landesgesetzen ergeben seid, an welchen auch Ihr von nun an theilnehmen werdet.

In jedem Falle liebet Rumänien, welches von heute an gegen alle seine Kinder gleich gerecht ist.

Jetzt aber, meine lieben Dorfbewohner, freuet Euch und schreitet freiwillig zur Arbeit, denn diese erhöht und macht reich. Der Gott unserer Eltern möge den Samen, den Ihr auf die erste freie Furche Euerer Aecker streuen werdet, segnen.

Alexandru Joan.

M. Cogălniceanu, N. Crețulescu, N. Bălănescu, Generolŭ Manu.

Nr. 1015.

Bucuresti, 14./26. August 1864.

Alexandru Joan I.

(Alexander Johann I.)

Aus Gottes Gnaden und nach dem Willen der Nation Herrscher der Vereinigten Rumänischen Fürstenthümer.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gesundheit.

Ueber Bericht Unseres Minister-Staatssecretärs, Präsidenten des Ministerrathes, No. 1042 vom 14. August l. J.;

Nach Einsicht in das in der Sitzung vom 14. August geschlossene Journal;

Nach Berücksichtigung der Ansicht Unseres Staats-Rathes;

In der Vollmacht des Staates vom 2./14. Juli v. J.;

haben Wir sanctionirt und sanctioniren, proclamirt und proclamiren:

Das Gesetz für die Ausgleichung des Agrarbesitzes.

I. Kapitel.

Ueber das Eigenthumsrecht der frohnpflichtigen Dorfbewohner und die Loskaufung derselben von den Lasten an den Gutsherrn.

Art. I. Die frohnpflichtigen Dorfbewohner sind und bleiben in vollem Eigenthumsrechte des Bodens, welcher ihrer Gewalt unterworfen ist, in der durch die bestehenden Gesetze bestimmten Ausdehnung.

Die Ausdehnung (ausser dem Boden, den die Dorfbewohner im Dorfe für das Haus und den Garten haben) beträgt:

a) In den Gerichtsbezirken diesseits von Milcovŭ (Walachei):

1) für einen Dorfbewohner, der Besitzer von 4 Ochsen und einer Kuh ist, 11 Pogons*).

---

*) Pogonŭ (falče) ist ein Flächenmass von ungefähr 1300 Quadrat-Klaftern und zerfällt in 80 prajina (Ruthe).

2) für einen Dorfbewohner mit 2 Ochsen und einer Kuh, 7 pogonŭ, 15 prajinĭ.
3) für den Dorfbewohner, der nur eine Kuh besitzt oder mit dem Beil arbeitet, 4 Pogons, 15 Prajinen.

b) In den Gerichtsbezirken jenseits von Milcovŭ (Moldau):
1) für einen Dorfbewohner mit 4 Ochsen und einer Kuh, 5 Faltschen (falči), 40 Prajinen.
2) für einen Dorfbewohner mit 2 Ochsen und einer Kuh, 4 Faltschen.
3) für den Dorfbewohner, der nur eine Kuh hat oder mit dem Beil arbeitet, 2 Faltschen 40 Prajinen.

c) In den Gerichtsbezirken jenseits des Pruth (Bessarabien):
1) für den Besitzer von 4 Ochsen und 1 Kuh, 6 Faltschen, 80 Prajinen.
2) für den Besitzer von 2 Ochsen und 1 Kuh, 4 Faltschen 30 Prajinen.
3) für den Besitzer nur einer Knh oder denjenigen, der mit dem Beil arbeitet, 2 Faltschen 70 Prajinen.

Art. II. Denjenigen Bewohnern, welche sich nicht der Ausdehnung, welche im vorhergehenden Artikel erwähnt wurde, erfreuen, wird die gesetzliche Ausdehnung an Boden ergänzt.

Art. III. In keinem Falle wird die Summe aller im vollen Besitze eines Dorfbewohners verbliebenen Grundstücke mehr als $^2/_3$ eines Gutes ausmachen.

Selbstverständlich werden die Wälder in diese Rechnung nicht einbezogen.

Art. IV. Die Wittwen ohne Kinder, die unbrauchbaren Menschen und die Dorfbewohner, welche keine Ackersleute sind und keine Frohnde geleistet haben, daher auch keinen Nahrungsboden gehabt haben, indem sie auf den Hausgrund und die diesen einschliessenden Plätze angewiesen waren, werden Eigenthümer nur auf den gesetzlich für das Haus und den Garten bestimmten Gründen werden, nämlich:

In den Gerichtsbezirken diesseits von Milcovŭ:

400□° Feld und 300 im Gebirge — rumänisches Klaftermass.

In den Gerichtsbezirken jenseits von Milcovŭ: 10 Prajinen (Theile einer Faltsche).

In den Gerichtsbezirken über dem Pruth: 10 Prajinen (als Theile von der Faltsche) für einen Arbeiter mit dem Handbeil,

11 Prajinen für die Bewohner mit 2 Ochsen, 12 Prajinen für die Bewohner mit 4 Ochsen.

Den Minderjährigen eines Dorfbewohners wird derselbe Boden, den ihr Vater zur Zeit seines Todes gehabt hatte, überlassen, wenn die Wittwe sich anbieten wird, die in diesem Decrete enthaltene Entschädigung zu bezahlen.

Art. V. Es werden kein Recht haben, Boden zu verlangen, wie solcher nach Artikel I. an die Dorfbewohner vertheilt wird, diejenigen Bewohner, welches Dorfes auch immer, welche durch specielle Vereinbarungen mit dem Gutsherrn im Dorfe, ohne frohnspflichtig zu sein, nichts, ausser dem Hause und dem Garten besassen, daher auch keinen Anspruch auf Nahrungsboden und Anderes hatten. Solche Bewohner haben aber die Befugniss, auf den Staatsgütern Boden zu bekommen.

Art. VI. Die Befugniss, auf die zunächst gelegenen Staatsgüter zu übersiedeln, werden haben:

a) Diejenigen Dorfbewohner, denen aus zwei Dritteln des Gutes der gesetzliche Flächenraum an Boden nicht ergänzt werden kann.
b) Die Verheiratheten, welche nach den bestehenden Gesetzen keinen Boden haben werden,

und Andere, welche auf die Staatsgüter übersiedeln. Die Gemeinde hat das Recht, die Häuser und Wohnsitze, welche diese errichtet und jetzt verlassen, von ihnen aufzukaufen.

Art. VII. **Innerhalb 30 Jahren, von der Verlautbarung dieses Decretes an, wird weder der Dorfbewohner, noch seine Erben, eine Hypothek (auf das Grundstück) aufnehmen, noch das Eigenthum veräussern können, ausser an die Gemeinde oder an einen anderen Dorfbewohner.**

Nach 30 Jahren wird er über sein Vermögen nach dem allgemeinen Rechte verfügen können, im Verkaufsfalle **mit dem Vorbehalte der Gemeinde, dass diese es kauft.**

Art. VIII. Sollte ein Dorfbewohner ohne Testament sterben, oder ohne legitime Erben zu haben, so übernimmt seinen Boden die Gemeinde, mit der Verpflichtung, dessen Schulden zur Entschädigung für die Frohne nach Artikel XXII zu bezahlen.

Ebenso geht an die Gemeinde das Eigenthum desjenigen Dorfbewohners über, welcher bis zum Rechnungsabschlusse, sei es aus welcher Ursache immer, nicht im Stande sein wird, die schuldige Entschädigung seines Gutsherrn zu berichtigen, sowie des-

jenigen, der sich erklären wird, dass er sein Eigenthum nicht behalten will.

Art. IX. Das Recht zur Ausnutzung des Waldes, welches die Dorfbewohner auf den Gütern in der Moldau nach dem Artikel 44 des Berggesetzes (nämlich die Gerichtsbezirke Putna, Bacău, Nèmtu, Sucéva) und jene aus der Walachei, laut Artikel 140 § 4 des Gesetzes vom 23. April 1851 haben, bleibt auch für die Zukunft aufrecht.

Nach 15 Jahren werden die Eigenthümer berechtigt sein, die Befreiung der Wälder von dieser Abhängigkeit zu verlangen, sei es auf gütlichem Wege oder gerichtlich.

Dieses Recht werden auch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Stadt ausüben können.

Art. X. Es wird gleichzeitig ein für alle Mal aufgehoben in ganz Rumänien: die Frohne, der Zehent, die Hofarbeit, die Ausbesserungstage, die Fuhren Holzes und die anderen ähnlichen Lasten, die für den Gutsherrn entweder in natura oder in Geld getragen werden und, von denen die einen oder die anderen durch Gesetze, Urkunden, permanente oder temporäre Uebereinkommen festgesetzt sind.

Art. XI. Für die Frohne, den Zehent und die anderen durch das gegenwärtige Decret aufgehobenen Lasten wird den Gutsherren ein für alle Mal eine Entschädigung, wie sie in Kapitel III. bestimmt ist, geleistet.

Art. XII. Die Frohne ist nicht mehr gestattet; die Dorfbewohner können mit den Eigenthümern nur temporäre Verträge schliessen.

Die Verträge sind erlaubt zwischen Eigenthümern und Dorfbewohnern; wenn aber durch diese Verträge der Dorfbewohner seine Arbeit bindet, so können sie nicht auf eine längere Zeit als auf 5 Jahre geschlossen werden.

Die heute bestehenden Verträge für Ueberschüsse auf eine bestimmte Zeit werden nicht aufgelöst, ausser sie wären entweder auf eine längere Zeit als auf 5 Jahre geschlossen, oder wenn der Gutsbesitzer mit dem Dorfbewohner den Vertrag über Alles, sowohl über das Gesetzliche als auch über die Ueberschüsse geschlossen hat.

Art. XIII. Die Dorfbewohner haben die Befugniss, die auf den rechtmässigen Gründen befindlichen Gärten anzunehmen.

Was immer für andere Gärten der Dorfbewohner ausser den

rechtmässigen Gründen hat, verbleiben zu seinem Gebrauche nach den zu Stande gekommenen Vereinbarungen oder nach den bis jetzt üblich gewesenen Verpflichtungen.

Art. XIV. Auf die Viehweiden, Aecker und Wiesen, die, durch Special-Gesetze die Gutsherren den Dorfgeistlichen zu überlassen verpflichtet sind, hat das gegenwärtige Decret keinen Bezug. Diese Gründe werden auch in Zukunft zur Erhaltung des Clerus der betreffenden Gemeinde dienen.

Art. XV. Die Weiden, Wiesen und Aecker, welche nach dem gegenwärtigen Decrete im Besitze der Dorfbewohner verbleiben, werden begrenzt und die Grenzen mit Steinen bezeichnet. Eine hinreichende Anzahl topographischer Ingenieure, vom Staate bestimmt und bezahlt, wird für jeden Gerichtsbezirk ernannt, damit sie die obige Arbeit leiten und die Ausführung derselben in Gang bringen.

Art. XVI. Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gründe in vielen Theilen zerstreut sein werden, so werden sie nach Möglichkeit vereinigt. Diese Arbeit wird durch Commissionen ad hoc besorgt, bestehend aus 2 Mitgliedern, das eine gewählt vom Gutsherrn, das andere von der Gemeinde. Sollten Uneinigkeiten zwischen den Mitgliedern der Commission eintreten, so werden sie ein Schiedsgericht aus den Mitgliedern des permanenten Comités des Gerichtsbezirkes durch Losen wählen.

Im Falle die Grundstücke vereinigt werden, werden den Dorfbewohnern nach Möglichkeit Gründe einer Qualität und Ausdehnung zugewiesen.

II. Kapitel.

Ueber den Dorfherd.

Art. XVII. Jeder Dorfherd wird mit Grenzen und Steinen bezeichnet in der im Artikel XV. angegebenen Art.

Art. XVIII. Die Gutsherren überwachen im eigenen Interesse alle Mauerwerke, Pflanzungen und Hütten sammt Umzäunungen, sowie die Teiche und Mühlen innerhalb des Herdes ihrer Dörfer.

Art. XIX. Bezüglich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Teiche, behalten die Dorfbewohner auch für die Zukunft die Befugniss, das Vieh zu tränken, mit der Verpflichtung aber, zugleich mit dem Gutsherrn zur Erhaltung der Dämme, soweit das Bedürfniss des Tränkens es erfordert, beizutragen.

Art. XX. Alle Gründe und Mauerwerke aus dem Inhalte des Dorfherdes, welche nach dem obigen Artikel weder im Besitze

des Gutsherrn noch in jenem der Dorfbewohner verbleiben, als: die Kirchen, die Friedhöfe, die Gemeindehäuser, die Schulen, alle von der Gemeinde für die Geistlichen der Kirchen bestimmten und errichteten Häuser und Umzäunungen, Plätze, Gassen und die von den Speichern und anderen Gemeinde-Bauwerken besetzten Gründe, welche dermalen bestehen, verbleiben Eigenthum der Landgemeinden ohne Entschädigung.

Art. XXI. Jedwelches Monopol innerhalb des Dorfherdes, als: der Schlächterei, der Bäckerei, der Getränke und anderer, wird abgelöst.

Die Gutsherren behalten das Recht, in den Wirths- und Einkehrhäusern und in ähnlichen Gebäuden, welche gemäss Artikel XVIII in ihrem Besitze verblieben sind, jedwelche gesetzmässige Speculation zu machen, wenn sie sich allen gesetzlichen Pflichten gegen Staat und Gemeinde unterwerfen.

III. Kapitel.

Ueber die Bestimmung des Preises für die Loskaufung von der Frohne und den übrigen Lasten.

Art. XXII. Die Dorfbewohner aber werden für die Loskaufung von der Frohne, dem Zehent und den anderen Lasten, welche durch das gegenwärtige Decret aufgehoben sind, an Zinsen und Amortisation jährlich, in einem Zeitraum von 15 Jahren, höchstens, und in Münzen nach dem Geldkurse, nach der folgenden Tabelle zahlen:

Der Besitzer von 4 Ochsen und 1 Kuh, 133 lei (francs)
„ „ „ 2 „ „ 1 „ 100 „ „ 24 par.
„ Handarbeiter und Besitzer 1 „ 71 „ „ 20 „

Der Dorfbewohner aus dem Gebirge über Milcovŭ wird zahlen jährlich:

mit 4 Ochsen und 1 Kuh, 94 lei 10 par.
„ 2 „ „ 1 „ 73 „ 2 „

Der Handarbeiter und Besitzer 1 Kuh, 51 lei 36 par.

Diese Zahlung wird auf einmal in derselben Zeit mit der Fiscalsteuer berichtigt.

Art. XXIII. Der Betrag der Loskaufung wird bestimmt, indem man zum Geldwerthe der Frohne und des Zehentes 10 pCt. hiervon hinzugiebt. Hiernach werden die Gutsherren im Ganzen erhalten:

a) für die Lasten eines Dorfbewohners, welcher für 4 Ochsen und 1 Kuh Boden besitzt: 1521 lei 10 parale (cent.);

b) für die Lasten eines Dorfbewohners mit 2 Ochsen und 1 Kuh: 1148 lei 20 par.

c) für jene eines Handarbeiters mit 1 Kuh: 816 lei.

Für den Dorfbewohner aus dem Gebirge jenseits von Milcovŭ:

a) für die Lasten des Besitzers von 4 Ochsen und 1 Kuh: 1076 lei.

b) für die Lasten des Besitzers von 2 Ochsen und 1 Kuh: 834 lei $1^1/_2$ par.

c) für die Lasten eines Handarbeiters mit 1 Kuh: 592 lei 2 par.

Art. XXIV. Zur Constatirung sowohl der Frohnpflichtigen auf jedem Gute, sowie der Kategorie derselben, als auch der Loskaufungs- (Entschädigungs-) Beträge, die nach Artikel XXIII dem Gutsherrn zukommen, werden in jedem Districte Commissionen aufgestellt, bestehend aus einem von allen Gutsherren des Districts gewählten Delegirten, einem solchen von allen Gemeinderäthen der Dörfer der Frohnpflichtigen gewählten und einem Staatsdelegirten.

Diese Commissionen werden verpflichtet sein, binnen 8 Monaten vom Tage ihrer Aufstellung, die Arbeiten zu vollenden.

Art. XXV. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Constatirungen werden von den Commissionen auf den status quo vom Tage der Verlautbarung dieses Decretes vorgenommen.

Art. XXVI. Die Beschlüsse dieser Commissionen sind, im Falle der Unzufriedenheit der interessirten Parteien, dem Recurse an die Gerichtsräthe oder an die permanenten Comités unterworfen.

Art. XXVII. Gegen die Bestimmungen (Entscheidungen) der Gerichtsräthe oder der permanenten Comités spricht sich der Staatsrath als letzte Instanz aus.

Art. XXVIII. Bei der obigen Art der Constatirung des Entschädigungsbetrages, auf welchen jeder Gutsherr Anspruch hat, wird die im Artikel XXIV. erwähnte Commission, namens der Gemeinde, eine bestätigende Urkunde ausfertigen für jeden Gutsherrn über die ihm gebührende Entschädigungssumme.

Diese Urkunden werden verificirt und legalisirt von den permanenten Comités oder den Gerichtsräthen, dem Central-Comité in Bucarest vorgelegt, um in Obligationen auf den Namen einer jeden Gemeinde verwandelt zu werden.

Art. XXIX. Sollten über die Arbeiten der Commission Streitigkeiten entstehen, so wird die von ihr ausgefertigte und nach obiger Art von den Verwaltungsbehörden angegriffene Urkunde im Falle, dass in ihr Unrichtigkeiten vorkommen, durch die end-

gültige Entscheidung der intervenirenden Verwaltungsbehörde vervollständigt werden.

Art. XXX. Der Termin für den Recurs an den Gerichtsrath oder an das permanente Comité wird 10 Tage von der Ausfertigung an der erwähnten (Artikel XXVIII.) Urkunde sein.

Der Termin für den Recurs an den Staatsrath, gegen die Entscheidungen der Gerichtsräthe oder der permanenten Comités, wird zwei Monate vom Datum derselben an betragen.

Art. XXXI. Die Gerichtsräthe und permanenten Comités werden die von den District-Commissionen ausgefertigten Urkunden erst nach Verlauf von 10 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, verificiren und legalisiren dürfen.

Art. XXXII. Das Central-Comité wird die Verwandlung der Urkunden oder der endgültigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erst nach 3 Monaten von ihrem Datum an bewirken dürfen.

Art. XXXIII. Was die Entschädigung betrifft, auf die die Gutsherren Anspruch haben, für die Hausgründe und Umzäunungen, welche nach Artikel IV dieses Gesetzes, in das absolute Eigenthum der Minderjährigen, der Dorfbewohner, welche keine Acker-Industrie betreiben, und der der Frohne nicht unterworfenen Wittwen überlassen werden, so wird diese Entschädigung auf Einen Dukaten oder eine entsprechende Münze geschätzt und direct an den Gutsherrn berichtigt, und zwar zu $^1/_2$ Dukaten nach je 6 Monaten vom Tage der Verlautbarung des gegenwärtigen Decretes.

Art. XXXIV. Nachdem mit Hilfe der vom Staate accordirten Subvention nach Artikel L die Gutsherren für die Aufhebung der Frohne und der anderen Lasten entschädigt sein werden, wird die Zahlung, an welche die Dorfbewohner als Entschädigung nach Artikel XX gebunden sind, aufhören.

IV. Kapitel.

Ueber die Entschädigungs-Kasse.

Art. XXXV. Es wird in der Stadt Bucarest ein Central-Comité unter dem Namen „Landwirthschafts-Liquidirungs-Comité der Gemeinde-Obligationen" gebildet.

Art. XXXVI. Dieses Comité wird zusammengestellt aus:

a) dem Finanzminister,
b) Einem Mitgliede des Staatsrathes,
c) Einem Mitgliede des Rechnungshofes.

Art. XXXVII. Gleichzeitig mit der Wahl dieser Mitglieder aus den Körperschaften, in die sie gehören, wird auch eine gleiche

Anzahl Ersatzmänner gewählt, welche die fehlenden zu ersetzen haben werden.

Art. XXXVIII. Dieses Comité wird nur in vollzähliger Anwesenheit verhandeln können.

Den Vorsitz in diesem Comité wird der Minister führen; in Abwesenheit desselben das Mitglied aus dem Staatsrathe, dessen Stelle durch einen Ersatzmann ausgefüllt wird.

Art. XXXIX. Das Central-Comité wird die von den Gutsherren empfangenen Entschädigungsurkunden, die ihnen von den betreffenden Commissionen ausgestellt wurden, oder die endgültigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über dieselben, in Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen umwandeln. Die Obligationen werden nur für den Inhaber ausgestellt; sie werden durch die blosse Ueberlieferung der Obligation übertragbar sein.

Art. XL. Das Maximum der Obligation wird bis zum Entschädigungswerthe, welcher für 50 Frohnpflichtige gebührt, das Minimum nach dem Willen des betreffenden Gutsherrn fixirt.

Die Zahl der einem Gutsherrn übertragenen Obligationen wird eine Serie ausmachen.

Art. XLI. Die Inscription der Serien der Obligationen wird parthieweise auf den Namen einer jeden Gemeinde geschehen.

Art. XLII. Die Ziehung der Loose wird nach Obligations-Serien geschehen. Eine Serien-Nummer, welche jährlich gezogen, wird vom Liquidirungs-Comité ausbezahlt, so dass längstens in einem Zeitraume von 15 Jahren alle Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen getilgt sein werden.

Diese Loos-Ziehung wird in öffentlicher Sitzung stattfinden; sie wird einen Monat vorher durch die officiellen Blätter bekannt gegeben werden.

Die Zahl der Serien und der Obligationen wird durch den „Monitorŭ“ veröffentlicht. Sie werden bis 15 Tage nach der Ziehung ausgezahlt, ohne dass der Verlauf dieser Frist den Verfall nach sich ziehen könnte.

Art. XLIII. Die Gemeinde-Obligationen der öffentlichen Anstalten, deren Einkünfte nicht in die Staatskasse kommen, werden gezogen, erst nachdem die Obligationen der einzelnen Gutsherren liquidirt sein werden.

Art. XLIV. Diese Obligationen werden mit 10 pCt. verzinst. Diese Zinsen werden den Berechtigten am Ende eines jeden Semesters bezahlt.

Art. XLV. Die Coupons der fälligen Zinsen werden von allen Staatskassen nach ihrem Nominalwerthe angenommen.

Art. XLVI. Die Obligationen der Landgemeinden werden von allen Staatskassen und den Kassen der öffentlichen Anstalten und Verwaltungsbehörden als Caution angenommen.

Art. XVLII. Im Falle, dass zur Zeit der Verlautbarung dieses Decretes ein Gut mit einer Hypothek belastet wäre, werden die Obligationen, welche dem Besitzer dieses Gutes gehören, im Finanz-Ministerium durch dasjenige Tribunal deponirt, in dessen Sprengel die Hypothek gegründet ist, und werden nur mit Zustimmung des Vertreters der Hypothek oder infolge der Tilgung der Forderungen der Hypothek ausgefolgt.

Art. XLVIII. Die Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen und die Zinsen-Coupons, welche beschädigt oder zerrissen werden, können erneuert werden.

Die Fälschung dieser Obligationen ist denjenigen Strafen, welche für die Fälschung von Münzen vorgeschrieben sind, unterworfen.

Art. XLIX. Zu Beginn einer jeden Session theilt der Finanz-Minister den gesetzgebenden Körpern eine ausführliche Darlegung über alle Operationen des Liquidirungs-Comités mit.

Art. L. Die dem Liquidirungs-Comité zur Verfügung gestellten Fonds zur Liquidirung der Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen sind:

1) Die Summen, die nach Art. XXII die Dorfbewohner zu zahlen verpflichtet sind.
2) Die Summe, die aus dem Verkaufe der Reservevorräthe an Kukurutz und Hirse aus den von Frohnpflichtigen bewohnten Dörfern einlaufen werden.
3) Die Summen, welche aus dem Verkaufe der Gründe auf den Staatsgütern, gemäss Artikel LIV und LXI, zusammengebracht werden.

Art. LI. Der Eigenthümer oder Miteigenthümer eines jeden Gutes wird zur Sicherung der ausstehenden Schulden ein Pfandrecht auf die Gründe eines jeden Dorfbewohners haben.

Art. LII. Unter keiner Bedingung und in keinem Falle werden die zur Entschädigung der Gutsherren bestimmten Fonds ihrer Bestimmung entzogen werden können.

Diese Summen werden im Staats-Archiv unter den Schlüsseln der Mitglieder des Central-Comités aufbewahrt.

Art. LIII. Die Gehälter und Kanzleispesen des Liquidirungs-Comités werden vom Staats-Budget ausgezahlt.

Alle Summen, welche nach der Auszahlung der Zinsen-Coupons der Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen zurückbleiben, werden nach und nach jährlich zur Liquidirung der Obligationen verwendet werden.

V. Kapitel.

Ueber den Verkauf von Gründen (Grundstücken) auf den Staatsgütern.

Art. LIV. Zur Liquidirung der Landwirthschafts-Gemeinde-Obligationen ist die Regierung ermächtigt, Grundstücke auf den Staatsgütern an Verheirathete, sowie an die Dorfbewohner, welche sich im Falle der Artikel V und VI finden werden, zu verkaufen.

Es werden an eine einzelne Familie nicht mehr als höchstens 12 Pogons verkauft werden können.

Art. LV. Auf jedem Staatsgute wird durch eine öffentliche Verwaltungsvorschrift sobald als möglich bestimmt werden, in welchem Theile Grundstücke verkauft werden können.

Bei dieser Bestimmung wird ein Ort eigens zur Gründung einer Gemeinde gewählt werden.

Art. LVI. Der Preis eines Pogonü auf diesen Gütern wird 5 Dukaten betragen. Die Zahlung wird im Laufe von 15 Jahren bewirkt, und zwar mit dem 15ten Theile des Preises zu Beginn eines jeden Jahres, ohne Zinsen. Nach Verlauf von 15 Jahren wird die Regierung den Preis eines Pogonü für die künftigen Käufer erhöhen dürfen.

Die Feststellung des neuen Preises muss zuerst durch ein Gesetz bewilligt werden.

Art. LVII. Die auf den Staatsgütern Grundstücke kaufenden Dorfbewohner werden durch 13 Jahre hindurch die Grundstücke nicht veräussern dürfen, ausser an andere Familien von Dorfbewohnern. Im letzteren Falle wird der Boden an den neuen Käufer mit den im Artikel LVI. bedingten Lasten übergehen.

Art. LVIII. Der Verkauf von Boden an Dorfbewohner wird unter der Leitung und Controle des Finanz-Ministers geschehen.

Alle Dorfbewohner, welche den gekauften Boden umzäunt und den fixirten letzten Preis bezahlt haben, werden eine endgültige Urkunde über das Eigenthumsrecht und die Ausmessung des Bodens erhalten.

Art. LIX. Das Ministerium wird jährlich der gesetzgebenden Macht eine Tabelle über die abgeschlossenen Verkäufe und einkassirten Summen im Laufe des Jahres vorlegen. Die Rechnungslegung über diese Operation wird dem Rechnungshofe unterstehen.

Art. LX. In der Art und unter den Bedingungen, wie sie oben vorgeschrieben sind, ist die Regierung ermächtigt, auf den Staatsgütern, welche Colonien genannt werden, den von den Colonien jetzt noch nicht besetzten Boden zu verkaufen.

Art. LXI. Die Regierung wird durch 3 Jahre hindurch, von der Anwendung dieses Decretes an, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, der Liquidirungs-Cassa durch Veräusserung von Staats-Domänen zu Hilfe zu kommen, die Befugniss haben, Grundstücke von 100 bis zu 500 Pogons zu verkaufen. Die Grösse der Grundstücke, welche für den Verkauf bestimmt werden, sowie die Form des Verkaufes, wird durch eine spätere Verwaltungsvorschrift festgesetzt werden. Die Landwirthschafts-Obligationen werden beim Verkaufe dieser Grundstücke als gültiges Zahlmittel angenommen.

Art. LXII. Dieses Decret tritt in Wirksamkeit vom 23. April 1865 an (ein tausend achthundert sechzig und fünf). Bis dahin aber wird die Regierung die Vorbereitungsarbeiten für Constatirungen und Grenzbezeichnung, an die durch diese Einführung gedacht würde, treffen.

VI. Kapitel.
Diverse Dispositionen.

Art. LXIII. Den Pächtern von Staatsgütern, welche von der Begünstigung, durch den Vertrag von der Pacht enthoben zu werden, keinen Gebrauch machen wollen, werden die Preise für die Güter zur Entschädigung für die Einstellung (Aufhebung) der Frohne und der anderen Lasten von den Dorfbewohnern, welche auf diesen Gütern ansässig sind, um den Werth der Arbeiten und der anderen Lasten, die aufgehoben sind, herabgesetzt, wie dies durch den Artikel XXII. dieses Gesetzes festgesetzt ist, und zwar nach der Anzahl und Kategorie der Dorfbewohner.

Art. LXIV. Bezüglich der Grundstücke, welche nach Kapitel V. dieses Decretes den Dorfbewohnern verkauft werden sollen, haben die Pächter, falls sie auf den Contract nicht verzichten wollen, den Anspruch (das Recht) für die ihrer Wirthschaft entzogenen Pogons mit einem halben Dukaten per Pogonü jährlich bis nach Ablauf des Contractes, entschädigt zu werden.

Wir machen bekannt und ordnen an, dass das Vorliegende (Gesetz), mit dem Staatssiegel versehen und im „Monitorulŭ oficialŭ“ aufgenommen, an die Höfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden adressirt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beachten und veranlassen, dass es beachtet werde; Unser Minister-Staatssekretär im Justiz-Departement ist beauftragt, die Veröffentlichung desselben zu überwachen.

Gegeben zu Bucuresci am 14. August 1864.

Alexandru Joan.

Minister-Staatssekretär,
Präsident des Ministerrathes
Cogălniceanu.

(L. S.)

Minister-Staatssekretär im
Justiz-Departement
N. Creţulescu.

Die Tilgungssumme und die Zinsen, die ein Dorfbewohner jährlich durch 15 Jahre hindurch zahlen muss.

	Die Dorfbewohner von ganz Rumänien, ausser denen vom Gebirge jenseits von Milcovŭ						Die Dorfbewohner aus dem Gebirge jenseits von Milcovŭ					
	mit vier Ochsen		mit zwei Ochsen		Hand-arbeiter		mit vier Ochsen		mit zwei Ochsen		Hand-arbeiter	
	lei	par.	lei	par.	lei	par.	lei	par.	lei	par.	lei	par.
Gesetzliche Zinsen von dem im Art. XXIII. dieses Decretes besprochenen Capitale . .	152	5	114	34	81	24	107	24	83	17	59	10
Jährliche Summe zur Tilgung des erwähnten Capitals, durch 15 Jahre hindurch . . .	47	29 1/2	36	1 1/2	25	24	33	30 1/2	26	7	18	23 1/2.
	199	34 1/2	150	35 1/2	107	8	141	14 1/2	109	24	77	33 1/2
Es wird wenigstens 1/2 abgezogen, welches vom Staate bezahlt wird, weil er nebst anderen Summen auch die in der Cassa des Liquidirungs-Comités erlegt, welche er als Entschädigung für die Frohne und anderes von den Dorfbewohnern auf seinem Gute zu empfangen hat	66	34 1/2	50	11 1/2	35	28	47	4 1/2	36	22	25	37 1/2
Die Beträge, die ein Dorfbewohner auf den Staatsgütern und sonst jährlich zu zahlen hat, wie selbe im Art. XXII. fixirt wurden	133	—	100	24	71	20	94	10	73	2	51	36

Minister-Staatssekretär, Präsident des Minister-Rathes M. Cogălniceanu.

Gesetz über die Verträge für Agrararbeiten.

Das folgende Gesetz wurde erlassen, weil sich, mit Beobachtung des angeblich so vortrefflichen und liberalen, in Rumänien geltenden Code Napoléon eine neue Sklaverei entwickelt hatte: Dank der Contractfreiheit miethete ein Grundbesitzer die Arbeit eines Bauern auf Jahre voraus und zahlte ihm den Lohn ganz oder theilweise vorschussweise. So fanden sich Bauern, welche — einen natürlich geringen Lohn — für Jahre voraus empfangen hatten, ihn bereits verzehrten und nun doch ihre ganze Arbeitskraft dem Gläubiger schuldeten. Hiergegen schritt die Gesetzgebung ein. Das Gesetz charakterisirt sich als einen Eingriff in die Contractsfreiheit und in die liberté du travail. Der meist ungebildete Bauer wird gewissermassen unter die behördliche Vormundschaft gestellt — wie der indische Ryot durch das Gesetz von 1879. Contracte haben nur Gültigkeit, wenn sie amtlich registrirt sind. Der Bauer darf sich für zwei bestimmte Wochentage überhaupt nicht verdingen. Welch ein Eingriff in seine „Freiheit"! Das Gesetz ist eine grosse Ketzerei gegen den Liberalismus, aber von sehr guten Folgen gewesen.

Karl I.

Aus Gottes Gnaden und nach dem Willen der Nation

König von Rumänien.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gesundheit.

Ueber Bericht Unseres Minister-Staatssekretärs im Departement des Innern, sub Nr. 7. 363;

gemäss Artikel 93 der Constitution,

haben die gesetzgebenden Körper votirt und Wir sanctioniren Folgendes:

Gesetz über die Verträge wegen der Ackerarbeiten.

I. Kapitel.

Ueber die Verträge wegen der Ackerarbeiten, die dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen.

Art. 1. Die Verträge wegen der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Ackerarbeiten sind:

a) Die Uebereinkünfte*) in Geld, durch welche sich der Ackerbauer verpflichtet, per Tag oder nach Mass zu arbeiten, sind folgende und namentlich Ackerarbeiten: ackern, säen, eggen, graben,

*) Können auch schriftliche Verträge sein.

sicheln, mähen, lesen, ernten, dreschen, führen in die Heuscheuer, auf die Tenne und in die Magazine auf dem Gute.

b) Die Uebereinkünfte wegen der Pacht der Weideplätze (Gemeindetrifte oder Hutweiden), für welche sich der Ackerbauer (Landbauer) verpflichtet, neben einer Zahlung in Geld auch eine Arbeit zu leisten.

c) Die Uebereinkünfte, durch welche dem Landbauer ein Theil Wiesen- oder Ackergrund zum Gebrauche oder Anbauen für sich überlassen wird, wofür er sich verpflichtet, als Pachtzins Geld oder Arbeit, oder Geld und einen Theil der Ernte, oder das Eine und das Andere an den Eigenthümer abzuführen.

d) Die Uebereinkünfte wegen der Pacht von Weideplätzen, Wiesen und Ackerfeld, für welche sich der Landbauer verpflichtet Geld zu zahlen, den Transport des Getreides zu den Häfen oder Eisenbahnstationen zu besorgen, Arbeiten in den Wein- und Obstgärten zu verrichten, jährliche oder monatliche Dienste zu verrichten (in jährliche oder monatliche Dienste einzutreten), welche die Cultur oder Ausnutzung des Bodens betreffen. Letzteres (das Eintreten in Dienste) nur mit Bezug auf die Rechtsgültigkeit des Vertrages, die Ausführung aber bleibt Gegenstand des Allgemeinen Rechtes.

Art. 2. Die Straf-Clausel (Bedingungen) und jene der Solidaritätsverhältnisse in den Verträgen über Ackerarbeiten sind verboten.

Art. 3. Die Verträge über Ackerarbeiten können nur in persönlicher Anwesenheit der Ackerbauer und derjenigen, welche die Güter benützen oder der Bevollmächtigten der Letzteren geschlossen werden.

Diese Verträge müssen den Gegenstand der Uebereinkunft, den Preis, die Natur und Art der Arbeit, sowie die Zeit (Termin) der Ausführung enthalten.

II. Kapitel.

Ueber die Formen, denen die Agrarverträge unterworfen sind und die Termine.

Art. 4. Alle Verträge über Ackerarbeiten, die in diesem Gesetze enthalten sind, müssen von der bezüglichen Gemeindebehörde genehmigt und eingetragen werden, unter Beobachtung der im nachfolgenden III. Kapitel vorgeschriebenen Formen.

Art. 5. Nur die Gemeindebehörde des Domicils des Arbeiters, der den Vertrag schliesst, ist competent, Verträge über Ackerarbeiten zu legalisiren und in das Register einzutragen.

Der Ackerarbeiter aber kann auch in einer anderen Gemeinde Ackerverträge schliessen, unter der Bedingung, dass er vom (primarĭŭ) Gemeindevorsteher seines Domicils ein Certificat vorlegt, durch welches nachgewiesen werden soll, dass er keine ähnliche Arbeit in seiner Gemeinde contrahirt hat oder dass er nur für eine Arbeit engagirt ist, die er ausführen kann.

Dieses Certificat, vidirt vom Gemeindevorsteher, bleibt beigeschlossen dem Register, in welchem der Act eingetragen ist.

Die Verweigerung des Gemeindevorstehers, ein solches Certificat auszustellen, begründet das Vergehen der Dienstesverweigerung und wird gemäss Artikel 190 Straf-Kodex bestraft. Der Gemeindevorsteher, der den Vertrag eines Ackerbauers aus einer anderen Gemeinde legalisirt hat, ist verpflichtet, binnen längstens 3 Tagen, dem Gemeindevorsteher des Domicils des fremden Ackerbauers eine legalisirte Copie dieses Vertrages als Beweisdokument einzuschicken.

Der dagegenhandelnde Gemeindevorsteher wird, wenn sich eine Reclamation ergeben sollte, mit einer Strafe von 50—100 lei (Francs) bestraft.

Art. 6. Die Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber, welche Verträge über Ackerarbeiten für Ackerbauer einer fremden Gemeinde ohne das im Artikel 5 vorgeschriebene Certificat legalisiren, werden einer Strafe von 50—100 lei zu Gunsten der Gemeinde unterliegen, und die beschädigte Person wird berechtigt sein, auf dem ordentlichen Rechtswege für den durch die Handlung des Gemeindevorstehers oder Schreibers erlittenen Schaden Entschädigung zu verlangen.

Art. 7. Die mit Bewohnern einer fremden Gemeinde geschlossenen Verträge über Ackerarbeiten, ohne dass das im Artikel 5 vorgeschriebene Certificat beim Schliessen des Vertrages vorgewiesen wäre, sind, wenn durch sie für eine dritte Person ein Schaden erwachsen könnte, ungültig.

Art. 8. Die Verträge über Arbeiten können nur im Orte, für welchen sie geschlossen wurden und nur durch die Ausführung der im Vertrage enthaltenen Arbeiten erfüllt werden.

Sie können in keinem Falle, ausser vom wirklichen Ackerbauer an seinen Nachfolger in der Benutzung desselben Gutes, cedirt werden.

Art. 9. Die Verträge über die im Artikel 1, alin. a) vorgeschriebenen Arbeiten dürfen geschlossen werden für einen Zeitraum von 2 Agrar-Jahren.

Nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes an, werden diese Verträge nur für einen Termin von einem Jahre geschlossen werden dürfen.

Die Contracte sub alin. b) und c) werden nur für einen Zeitraum von 3 Agrarjahren geschlossen werden können.

Den Gemeindebehörden ist untersagt, Agrarverträge auf eine längere Zeit als 3 Jahre zu legalisiren und in das Register einzutragen.

Art. 10. Das Agrarjahr, durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt, beginnt am 1. März und schliesst mit Ende Februar des folgenden Jahres.

Art. 11. Die Agrarverträge werden zu jeder Zeit im Laufe des Jahres für die unmittelbar nachfolgenden Jahre für die im Artikel 9 vorgeschriebene Dauer geschlossen werden dürfen.

Die Agrar-Verträge treten erst von dem Augenblicke an in Rechtskraft, wo sie legalisirt und von der Gemeindebehörde in das Register eingetragen sind.

Jedwelcher Vertrag, der für andere als die unmittelbar nachfolgenden Jahre geschlossen wurde, kann von der Gemeindebehörde weder legalisirt noch in das Register eingetragen werden.

III. Kapitel.

Ueber das Eintragen in das Register und Erfüllung der Agrar-Verträge.

Art. 12. Jeder Gemeinderath auf dem Lande wird ein vom permanenten Comité paragraphirtes und legalisirtes Register haben, in welches alle Verträge über Agrararbeiten in ihrer Gesammtheit, nach der Reihe, wie sie präsentirt wurden, eingetragen werden.

Am Schlusse eines jeden Vertrags-Actes wird die Unterschrift beider den Vertrag schliessenden Parteien und die Legalisirung des Gemeinderathes, mit der Contrasignatur des Gemeindeschreibers (Sekretärs) folgen.

Die Personen, die nicht schreiben können, legen den Finger auf das Zeichen des Kreuzes.

Art. 13. Die Agrar-Verträge werden erst dann von der Gemeindebehörde legalisirt und in das Register eingetragen werden dürfen (Artikel 12), wenn sie in Gegenwart der den Vertrag

schliessenden Parteien derart verlesen sein werden, dass sie gehört werden konnten.

Die den Vertrag schliessenden Parteien werden durch Worte erklären, dass der Inhalt des Vertrages ihrem freien Willen gemäss ist und dass sie gegen denselben nichts einzuwenden haben.

Wenn der Gemeindevorsteher oder gar keiner von den Räthen schreib- und lesekundig sein wird, werden die oben vorgeschriebenen Formalitäten in Gegenwart zweier Zeugen, welche schreibkundig sind, eingehalten; diese Zeugen, welche von den den Vertrag schliessenden Parteien vorgeschlagen werden, werden in der Gemeinde bevorzugte Leute sein. Diese Zeugen unterzeichnen unten im Acte, nach den Unterschriften der Parteien, dass sie zugegen gewesen sind.

Die Einhaltung aller in diesem Artikel enthaltenen Formalitäten wird durch den Legalisirungs-Act bei Strafe der Ungültigkeit des Vertrages constatirt werden.

Art. 14. Jedes Register wird die von der Gemeindebehörde im Laufe eines Agrar-Jahres geschlossenen und legalisirten Acten enthalten.

Sie werden folgende Titel führen:

„Register für Agrar-Verträge".
„Gericht".
„Bezirk oder District".
„Gemeinde".
„Agrar-Jahr".

Jede Radirung, Begiessung mit Tinte, Zerreissung oder Aenderung der Zeile und Nummer im Register, wird eine Bestrafung des Gemeindevorstehers oder Sekretärs bis zu 50 lei nach sich ziehen.

Im Falle, dass dies absichtlich und in schlechter Absicht geschehen ist, wird der Gemeindevorsteher und Sekretär, für die Aenderung der Nummer, Aenderung, hinterlistige Auslassung von Wörtern, Verbesserung oder Fälschung der Vertrags-Acten, nebst den obigen Strafen, noch den im Strafgesetze vorgeschriebenen Strafen unterliegen.

Art. 15. In jedem Agrar-Jahre werden Ende des Monates Februar die Register der Verträge über die Agrararbeiten vom Gemeindevorsteher und Gemeinderathe geschlossen, von einem delegirten Mitgliede des permanenten Comités verificirt und sodann in der Gemeinde-Kanzlei aufbewahrt.

Die den Vertrag schliessenden Parteien können zu jeder Zeit verlangen, dass ihnen legalisirte Copien nach ihren bezüglichen Acten

aus diesen Registern ausgefolgt werden und die Gemeindebehörden sind verpflichtet ihre Forderungen zu erfüllen.

Art. 16. Die Gerichtsräthe und permanenten Comités sind zu jeder Zeit berechtigt, die Register der Agrar-Verträge zu revidiren und die nothwendigen Erfahrungen zu sammeln.

Sie sind verpflichtet, längstens bis 1. Jänner eines jeden Jahres, die gemäss Artikel 12 und 14 gebildeten Register zu schicken*).

Art. 17. Diejenigen, welche Güter bewirthschaften, mögen sie Eigenthümer oder Pächter sein, sind verpflichtet, am Ende einer jeden Jahres-Campagne die Ackerbauer auszuzahlen und bis 1. März des folgenden Jahres (Agrar-J.) in der Gemeinde-Kanzlei die aus den Agrar-Verträgen resultirenden Reste an Arbeiten und Geld, die sie bei den Bewohnern haben, in Listen eingetragen zu deponiren.

Ferner sind sie verpflichtet, den Arbeitern (separate) besondere Quittungen gedruckt, aus einem Register mit Coupons über alle ihnen nach dem Vertrage geleisteten Arbeiten, in welchen die Reste oder die Liquidirung ersichtlich sind, auszufolgen.

Art. 18. Die für Arbeiten schuldig gebliebenen Beträge können nicht für eine andere Schuld vorenthalten werden

Eine Ausnahme von dieser Einschränkung machen diejenigen ausgeliehenen Beträge, welche für den Einkauf von Werkzeugen und Thieren für die Arbeit gemacht wurden, insofern sie eintreibbar und richtig sind.

Art. 19. Es darf nicht in einen Vertrag von Agrar-Arbeiten eine Schuld, die aus andern als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zweigen von Agrararbeiten herstammt, umgewandelt werden.

Die dem Arbeiter zum Einkauf von Werkzeugen oder Vieh für die Arbeit ausgefolgten Summen gehören nicht in die obige Einschränkung.

Art. 20. Im Falle, dass durch den Gutsverwalter, oder weil der Arbeiter nicht wollte, die Abrechnung nicht nach Artikel 17 abgeschlossen wurde, wird das Nichtwollen des Einen oder des Andern durch eine Verhandlung vor dem Gemeindevorsteher in Folge der Anzeige des Gegners durch die Gemeindebehörde, nach Vorladung der willigen Partei, constatirt. In diesem Falle wird die Abrechnung vor dem Gemeindevorsteher in Anwesenheit eines Rathes und Schreibers gemacht. Sie ist für beide Parteien mit

*) Der Text lautet: Ele sunt obligate sa tramita comunelor cel mult pana la 1 Januarie al fie-carui an registrele formate conform art. 12 si 14.

Appellrecht an den Bezirksrichter binnen 15 Tagen nach der Publication, bindend.

Art. 21. Wegen der noch nicht vollführten Arbeiten können die Ackersleute übereinkommen, diese im nächsten Jahre auszuführen oder sie mit Geld zu bezahlen.

Die Bezahlung wird festgesetzt nach dem im Contracte fixirten Arbeitspreise, oder wenn kein solcher festgesetzt war, nach dem Currentpreise zur Zeit als die Arbeit hätte ausgeführt werden sollen.

Die Erklärung, durch welche sich der Arbeiter zum Schuldner für den Preis der noch nicht ausgeführten Arbeiten macht, ist, wenn sie von der Gemeindebehörde legalisirt wurde, nach den im Artikel 13 vorgeschriebenen Formalitäten, vor dem Gericht rechtsgültig, wie jeder glaubwürdige Act.

Art. 22. Die Summen für nicht ausgeführte Arbeiten (Reste von Arbeiten) bedingen keine Zinsen, mögen sie aus was immer für Geldvorschüssen oder aus Agrarverträgen, welche im gegenwärtigen Gesetze festgesetzt sind, hervorgehen.

Art. 23. Die Gerichtsräthe werden in den ersten Sitzungen ihrer ordentlichen Sessionen, jährlich, nach Anhörung der Agrar-Comitien und der Gemeinderäthe vom Lande, die jährlichen Preise für die Agrararbeiten durch Tarife festsetzen.

Diese Tarife werden für jede Gegend des Gerichtssprengels (Bezirke, Weingärten, Felder) verschieden festgestellt und auch auf die Jahreszeit und die Natur und Art der Arbeit, sowie darauf, ob diese per Tag oder nach Mass geschieht, Rücksicht genommen.

Sie werden als Normen für die laufenden Preise bei der Liquidirung der Verträge zwischen den Parteien dienen, wenn der Contract den Preis nicht stipulirt haben wird.

Die auf diese Art festgestellten Tarife werden durch den „Monitorul oficial“ und durch jedwelche andere Mittel im Orte publicirt werden. In den betreffenden Gemeinde-Kanzleien werden sie im Laufe des ganzen folgenden Jahres affichirt sein.

IV. Kapitel.

Ueber die Gerichtsbarkeit und Ausführung.

Art. 24. Die Ausführung der Contracte für die Agrar-Arbeiten geschieht durch den Ortsvorsteher und seine Assistenten.

Diese werden die Schuldner zur Arbeit, für welche sie sich contractmässig verdungen haben, einberufen.

Wenn der Arbeiter sich widersetzen wird, hat der Verwalter das Recht, unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers und in Gegenwart eines Gemeinderathes, andere Arbeiter zur Ausführung der Arbeit, nach den laufenden Preisen und nach der Wichtigkeit der Arbeit, auf Rechnung des sich widersetzenden Arbeiters, aufzunehmen. Dieser Preis wird durch eine Gerichtsverhandlung constatirt und durch die Gemeindebehörde aus dem eigenen Vermögen des Schuldners, unter Beobachtung der im nachfolgenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten, eingebracht. Das Haus und der durch das Agrargesetz gewonnene Boden, ferner das Vermögen, welches das Gesetz ausnimmt, sind von der gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen.

Im Falle, dass andere Arbeiter an die Stelle derjenigen, die sich geweigert haben, die Arbeiten, für die sie gedungen waren, auszuführen, nicht gefunden werden könnten und dadurch Schäden erwachsen würden, ist der Ackerbauer berechtigt, sich an die Gerichtsbehörden um die Entschädigung aus dem Vermögen des Schuldners, zu wenden.

Art. 25. Die gerichtliche Verfolgung des Vermögens des Schuldners wird durch den Primar (Gemeindevorsteher) auf Grund der im vorhergehenden Artikel stattgefundenen Gerichtsverhandlung vorgenommen. Die Feilbietung wird an fünf freien Tagen von der Eintragung der gerichtlichen Verfolgung in das Register für die Anwesenden, und in zehn Tagen für die Abwesenden stattfinden. Die Feilbietung wird durch Anschlagen an der Thür des Gemeindehauses bekannt gegeben werden. Der Anschlagzettel wird nur den Tag der Feilbietung, die Summe, wegen welcher die gerichtliche Verfolgung vorgenommen wird, und das Vermögen des gerichtlich Verfolgten enthalten. Der Gläubiger fixirt den Preis, bei welchem die Licitation beginnen wird.

Die Tagsatzung wird auch dem Schuldner durch den Gemeindevorsteher bekannt gegeben und zwar gleichzeitig mit dem Anschlag an der Thüre des Gemeindehauses.

Die Einwendungen werden dem Gemeinderathe zur endgültigen Prüfung binnen 4 Tagen für Anwesende, binnen 9 Tagen für Abwesende, von der gerichtlichen Bekanntmachung der ausgesprochenen Feilbietung des Vermögens des Schuldners an, vorgelegt.

Die infolge der Feilbietung gefassten Beschlüsse werden bezüglich des Käufers gar keine Wirkung haben; die Veräusserung

des durch das Gesetz geschützten Vermögens des Schuldners ist vollkommen rechtsungültig.*)

Der Gemeindevorsteher, der eine solche Veräusserung (Feilbietung) vornehmen wird, wird mit einer Correctionshaft von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 26. Möge der zwischen dem Gutsverwalter und dem Ackerbauer geschlossene Vertrag wie immer geartet sein, in keinem Falle wird der letztere nach dem gegenwärtigen Gesetze 2er (zweier) Arbeitstage in der Woche wegen executirt oder gerichtlich verfolgt werden dürfen, d. i. wegen des Freitags und Samstags, welche ihm zur Ausführung seiner eigenen Feldarbeiten, wann er solche zu verrichten hat, überlassen sind.

Art. 27. Wenn der Gutsverwalter dem Arbeiter den Arbeitslohn nicht am festgesetzten Termine bezahlen wird, oder wenn der Termin nicht festgesetzt war, gleich nach der Verrichtung der Arbeit, wird die Gemeindebehörde nach erfolgter formeller Aufforderung des Schuldners, über Reclamation des Arbeiters und binnen fünf freien Tagen, zur Execution des Schuldners wegen Hereinbringung des schuldigen Lohnes, nach der im Artikel 25. vorgeschriebenen Procedur einschreiten.

Art. 28. Die Verträge, durch welche ein einzelner Arbeiter sich bei mehreren Personen engagirt hat, werden in der Reihenfolge, in welcher diese Verträge in das Register eingetragen sind, erfüllt werden.

Art. 29. Wenn die Arbeit aus einer vom Willen der Parteien unabhängigen Ursache nicht verrichtet werden kann, wird der Bewohner (Arbeiter) verpflichtet sein, in demselben Jahre gleichwerthige Arbeiten zu verrichten, ausser, er wäre anderwärts engagirt, oder er stellt das für die Arbeit empfangene Geld ohne Zinsen zurück, indem die Schuld als eine Personalschuld behandelt wird.

Art. 30. Nach Beendigung der Weizen- und Kukurutzernte, sowie der Ernte anderer Pflanzen, muss die Aushebung des Fruchtzehentes begonnen und ohne Unterbrechung, ausser im Falle unabwendbarer Ereignisse, spätestens 10 Tage nach jeder Erntekategorie, fortgesetzt werden.

---

*) Text: Hotaririle date in urma vinderei nu vor avea nici un efect in privinta cumperatorului; vindarea insa a averei datornicului scutita, este nula de plin drept.

Im Falle einer Verspätung, mag selbe durch den Verwalter oder durch die Arbeiter eingetreten sein, wird die Aushebung des Fruchtzehentes ex officio durch den Gemeindevorsteher unter Assistenz zweier Beiräthe, vorgenommen. Darauf steht es der anwesenden Partei frei, ihren Antheil an der Ernte auszuheben, muss aber zuerst die Bedingungen des Vertrages, welche auf die Operation des Fruchtzehentes Bezug haben, erfüllen.

Der Gemeindevorsteher und seine Beiräthe werden diese Operation durch ein Protocoll constatiren und binnen 24 Stunden darauf durch die Mittheilung einer legalisirten Copie desselben die abwesende Partei verständigen.

Zu dieser Handlung wird nicht geschritten werden dürfen, ohne vorhergegangene formelle Aufforderung seitens der Gemeindebehörde und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des für die Erhebung des Zehentes bestimmten Tages.

Art. 31. Im Falle eines Einspruches beim Abmessen der Pogone*) oder Faltschen*), welche zur Bearbeitung oder in Pacht übergeben werden, ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, das Mass zu prüfen und dies durch ein Protocoll zu constatiren.

V. Kapitel.

Sanctionen und Strafbestimmungen.

Art. 32. Alle aus Agrar-Verträgen stammenden Beschwerden, werden von den ordentlichen Gerichts-Instanzen des Ortes, wo der Vertrag erfüllt werden soll, nach den bezüglich der Competenz in Rechtskraft stehenden Gesetzen beurtheilt.

Dadurch aber wird die im Artikel 24 und 25 bestimmte Ausführung nicht aufgehoben.

Der Process wird nach dem Drange der Umstände und ohne Entrichtung von Stempelgebühren geführt.

Art. 33. Alle aus Agrar-Verträgen resultirenden Ansprüche, welcher Art sie auch immer seien, werden binnen 2 Jahren nach Ablauf des Abrechnungstermins, wie dieser in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschrieben ist, ausgeschrieben, wenn während dieser Zwischenzeit keine Reclamation erfolgte.

Art. 34. Der Gemeindevorsteher und seine Assistenten, welche in böswilliger Absicht sich weigern werden, bei der Ausführung der Contracte für Agrar-Arbeiten einzuschreiten, werden gemäss

*) Ein Flächenmass, ein Pogonü = ungefähr 1800° □Klafter.

Artikel 24, 25, 30 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes mit Arrest von 15 Tagen bis zu 2 Monaten bestraft. Gleichzeitig werden sie verpflichtet sein, die aus diesem Delicte hervorgegangenen Schäden gut zu machen.

Im Falle einer blossen Nachlässigkeit aber ihrerseits bleiben sie nur dem Beschädigten für den Schaden verantwortlich.

Art. 35. Der Gemeindevorsteher und seine Assistenten, welche im Einverständniss mit einer der Parteien, mit Aussicht auf einen Vortheil, oder durch andere hinterlistige Manöver, ihren durch das gegenwärtige Gesetz beschränkten Wirkungskreis überschreiten, und Akte, welche von den Vorschriften des Gesetzes abweichen, in das Register eintragen oder ausführen, oder solche mit Uebertretung des Gesetzes ausführen, oder im Strafgesetze bezeichnete Abweichungen begehen, werden sich des Missbrauches der Amtsgewalt schuldig machen und nach Artikel 147 und 148 des Strafgesetzes bestraft werden.

Art. 36. Der Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber (Sekretär), welche sich nicht den Vorschriften Artikel 12, 13 und 15 des vorliegenden Gesetzes fügen und, entweder das thun werden, was das Gesetz zu thun verbietet, oder das unterlassen werden, was das Gesetz zu thun anordnet, werden nach dem Strafgesetze als Fälscher von öffentlichen Acten bestraft.

Der vorgeschriebenen Strafe können sich nicht entziehen die Gemeindevorsteher und betreffenden Beiräthe, unter dem Vorwande, dass sie schriftlich oder mündlich von höheren Behörden beauftragt sind, Acten von Agrar-Verträgen zu legalisiren oder nicht zu legalisiren, auszuführen oder nicht auszuführen.

VI. Kapitel.

Uebergangs- (transitorische) Bestimmungen.

Art. 37. Agrar-Verträge, welche zur Zeit der Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden, werden, insofern sie nach den Gesetzesbestimmungen von 1872 geschlossen worden, jetzt und in Zukunft berücksichtigt, mit der einzigen im folgenden Artikel bezeichneten Ausnahme.

Die Ausführung und Liquidirung derselben aber kann nur nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geschehen.

Art. 38. Die jetzt noch bestehenden Agrar-Verträge über Geldsummen auf längere als die im Artikel 9 bezeichneten Termine, werden die Begünstigung der im Artikel 24 und 25 bezeich-

neten ausnahmsweisen Ausführung nur für die ersten zwei Jahre nach der Promulgation des vorliegenden Gesetzes geniessen.

Für die folgenden Jahre können die betreffenden Arbeiter entweder sich von den Verträgen loskaufen oder sie zeitlich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes umändern.

Art. 39. Alle die Agrarverträge und deren Ausführung betreffenden Gesetze und Bestimmungen, welche mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruche stehen, sind und bleiben aufgehoben.

Dieses Gesetz wurde im Senate in der Sitzung vom 26. April 1882 votirt und mit der Majorität von 31 Stimmen gegen 4 angenommen.

Präsident, Dimitrie Ghika.

(L. S. S.) Sekretär, G. Orleanu.

Dieses Gesetz wurde von der Deputirten-Kammer votirt in der Sitzung vom 8. Maiu 1882, und angenommen mit der Majorität von 66 gegen 13 Stimmen.

Präsident Dimitrie Bratianu.

(L. S. A. D.)

Sekretär N. J. Constantinescu.

Wir veröffentlichen dieses Gesetz und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch den „Monitorul oficial“ verlautbart werde.

Gegeben zu Bukarest am 13. Mai 1882.

(L. S. St.) Carl.

Minister-Staatssekretär im Departement des Innern.
J. C. Bratianu.

Minister-Staatssekretär im Justiz-Departement.
G. Chitu.

Serbisches Agrarrecht.

Herr von Moser ist ein Dichter. Der Poet, ein „Schöpfer“, hat etwas Gottähnliches. Er empfindet und bezeichnet einen Zustand vorher, ehe ihn die Forschung wissenschaftlich feststellt. Moser hatte einen solchen Offenbarungsblick, als er den Titel eines sonst indifferenten Stückes fand:

„Wir Barbaren.“

Der Forscher, ille ego, qui quondam die Geschichte des beginnenden „Emancipationskampfes des vierten Standes“ schrieb, hinkt ihm nach und beweist aus unseren Gesetzen und ihrer vernichtenden Wirkung, dass wir Barbaren sind und eine Emancipation aus der Barbarei unvermeidlich wurde. Ich weiss, dass die Emancipation mit dem Siege der socialen Ideen des Christenthums enden wird, wenn auch vielleicht nach den barbarischsten Kämpfen, denn eine grössere Religion als die der Liebe ist nicht möglich und Christus ist des Gesetzes Vollendung. Wenn das Christenthum wieder die Gesetze und Institutionen der Völker erfüllen wird, mein politisches Ziel, werden wir glücklich sein. Darum bin ich gegen dies „Privatchristenthum“, dessen erlösende Formel die Charitas ist, nicht weil es schlecht, weil es entbehrlich wäre: es ist berechtigt und nothwendig, sondern weil es ungenügend ist. Das Christenthum, die Grundlage unserer früheren Cultur, muss wieder ihr Gesetz werden, damit wir aus der Barbarei zur wahren Cultur zurückkehren, ins verlorene Paradies.

Der Vesuv bricht los und schüttet die Unmassen glühender Lava über die alten heidnischen Culturstädte Herculanum und Pompeji, begräbt sie unter Lava und — — conservirt sie!

Wir graben die Lava im 19. Jahrhundert weg und finden die kunstgeschmückten Häuser und Tempel der Römer wieder, unsere Kunst frischt sich auf an den Vorbildern, welche eine furchtbare und ihrer Zeit gewiss tief beklagte Katastrophe für uns rettete.

Werden wir Herculanum und Pompeji nutzlos verfallen lassen — denn verfallen werden beide, der schützenden Decke beraubt, oder werden wir unsere Kunst regeneriren nach ihrem Muster? Ich bin immer noch Optimist und hoffe das Letztere.

Aber ich danke der göttlichen Vorsehung und bewundere sie, welche das Unglück der Herculaner und Pompejaner zu unserem Glück und dem Fortschritt der Menschheit eintreten liess.

Vor vielen hundert Jahren geschieht ein ähnlicher vulkanischer Ausbruch des alten Völkerkraters Asien, der schon die germanischen und das ungarische Volk auf Europa ausgespieen hatte: Die Lavaflotte des Türkenthums ergiesst sich über die Balkanhalbinsel und bedeckt sie bis zur Donau und dem adriatischen Meere. Klagen und Jammern ertönt in Europa, wie durch das Römerreich, als Lava Pompeji bedeckt hatte: Die christliche Cultur der Balkanhalbinsel ist vernichtet worden — meint man.

Sie wurde conservirt bis ins 19. Jahrhundert und wird jetzt ausgegraben zu unserer Belehrung!

Die Türken vernichteten die „Gesellschaft" der unterworfenen Nationen nicht, und die Ordnung dieser Gesellschaft war eine christliche. Sie liessen den unterworfenen Völkern die Religion und die sociale Ordnung, machten sie zwar tributpflichtig, schützten sie dafür aber gegen das Eindringen der heidnisch-römischen Ideen, welche von Italien aus seit der Hohenstaufenzeit über die Alpen drangen und die christliche Gesellschaft bis an die russische Grenze, an das baltische Meer und an die Nordsee hin tödtlich inficirten, indem sie dorthin das römische Recht mit seinen Ideen der absoluten Herrschaft des Fürsten über die Völker, des Menschen über seine Nebenmenschen, des Individuums über den Besitz verpflanzten. Vor dieser Pest bewahrten die Türken die christliche Gesellschaft der Südslaven, die sie unterworfen hatten. Sie sind überhaupt die mildesten Eroberer gewesen, welche die Weltgeschichte kennt, und so lange eine der anständigsten Nationen, bis sie, seit diesem Jahrhundert, von unserer Cultur beleckt und — angesteckt wurden. O Du weiser und gerechter — alter — Kadi! Il y avait des juges en Turquie. Wenn ich Dich mit manchem andern Richter vergleiche! „Mir wird nicht wohl, mir wird so weh!" In diesem Jahrhundert wird die in Staub zermorschte türkische Lava abgegraben, die Völker der Balkanhalbinsel befreien sich oder werden befreit, bilden neue Staaten oder fallen zum Theil unter die Herrschaft Oesterreichs.

Und in diesen neuen Staaten finden wir nun die alte sociale Ordnung, welche das Christenthum unter jugendkräftigen Völkern geschaffen, als es noch seinen vollen socialen Gehalt, neben dem reinen dogmatischen, bewahrt hatte. Noch war die Kirche eine, ungetheilte, wie sie es hoffentlich einst wieder werden wird, wenn sie ihren socialen Inhalt wiedergewonnen, woran ich armer Ketzer arbeite. Das die christliche Gesellschaft dieser Staaten bildende Element ist die christliche Familie. Sie bleibt unzerstört, lebt unsterblich weiter auf demselben, ihr zu Eigen gehörigen, gesicherten Familiengrundstück, das unveräusserlich, unverschuldbar, ewig ist. So ist die christliche Familie auch ewig, obschon ihre einzelnen Mitglieder sterben. Da sind Grosseltern, Eltern, Kinder, Geschwister im selben grossen, gemeinsamen Familienhaushalte, um denselben Familientisch vereint, aber jedes Ehepaar hat seine besondere Wohnung für sich und für seine Kinder. Ein Glied stirbt, wird begraben, betrauert, aber ein, zwei andere Glieder sind geboren und erwachsen, verheirathen sich. Der Sohn bleibt als junger Gatte im alten Familienverbande, die mannbare Tochter folgt einem Gatten in einen anderen Familienverband — Zadruga genannt — und wird als Kind, als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen. So bleibt jede Zadruga, jeder Familienverband durch alle Zeiten in seinem Bestande erhalten, wird verewigt, wenn er auch zeitweise zahlreicher, zeitweise weniger zahlreich ist, von 10—50 Personen im Allgemeinen. Man nennt dies die patriarchalische Familie; ich sehe nicht ein, weshalb man es nicht lieber die christliche Sippe nennen sollte.

Die Einheit von Familie und Land ist unauflöslich festgestellt, obschon einzelne Mitglieder zeitweise, andere auch gänzlich ausscheiden können.

Sollten die einzelnen Familien der Sippe den gemeinsamen Tisch und die Theilung des gemeinsamen Ernteertrages aufgeben, so brauchte doch der feste Verband dieser einzelnen Familien mit dem Lande, das sie bewohnen, desshalb noch nicht aufgehoben zu werden, und die Conservirung dieses Verbandes strebt das nachfolgende Heimstättengesetz des Königreichs Serbien auch an. Aber freilich werden die aus dem Sippenverbande losgelösten Familien einen schwereren Kampf mit dem Dasein haben als bisher in dem sie schützenden Verbande, wenn sie Krankheit, Missernte, Noth trifft.

Und die Familien-Tradition geht dann auch verloren, welche in der Zadruga sich durch viele Jahrhunderte von Mund zu Mund

fortpflanzt: Da erzählt an langen Winterabenden ein Greis, eine Gross- oder Urgrossmutter den versammelten Kindern und Enkeln die grossen und guten Thaten der Vorfahren, liest ihnen aus Legenden und Erbauungsbüchern vor, die Alten wachen über Sittsamkeit der Jungen, die Jungen hören still zu und lernen eine Tugend, welche in unserer aufgeklärten Zeit immer mehr aus der Mode kommt: Respect vor den Alten, Weisen, Guten und Bescheidenheit.

Auch dem erlaubten Ehrgeiz ist ein Wirkungskreis offen. Der tüchtigste Mann, nicht der älteste, wird Hausvater, d. h. Chef der Zadruga, seine Frau, oder wenn diese untüchtig ist, eine bessere, die Beste, wird die Hausmutter, sorgt für den Tisch und die andern Frauen müssen ihr gehorchen.

Auch kann der Fleiss seinen Lohn ernten: Zwar die Früchte des Ackerbaues und der Viehzucht sind gemeinsam, wie die Arbeit dabei, aber was die Frau spinnt, webt, strickt, der Mann in Mussestunden künstlerisch oder handwerksmässig fertigt, gehört der einzelnen Familie, kann verkauft werden, den Ertrag können Mann und Frau beliebig verwenden, zu Geschenken, zu Schmuck, zur Aussteuer der Kinder, zur Sammlung eines Nothpfennigs.

Wenn ich mich nach dem Zwecke staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen umsehe, so kann ich ihn doch nur darin finden, dass die Menschen unter ihnen möglichst glücklich werden. Nun fragt es sich, was ist Glück?

Die Engländer nennen es Fortune — und dies Wort bezeichnet in ihrer Sprache zugleich Reichthum. Woraus denn folgt, dass nach englischer Auffassung Reichthum Glück ist.

Diese gemein materialistische Auffassung ist von England aus mit der Wissenschaft vom wirthschaftlichen Leben der Menschen, die wir Nationalökonomie, auch politische Oekonomie oder Volkswirthschaftslehre nennen, die man, obschon unrichtiger Weise, ziemlich landläufig erst von Adam Smith, Ricardo und Malthus datirt, über ganz Europa verbreitet worden. Sie durchdringt aber schon das Colbert'sche System und gipfelt in der Lehre der Erstrebungswürdigkeit von Nationalreichthum als höchstem Ziele der Volkswirthschaft.

So wird die Sache, Reichthum, Gütermenge, das Ziel der Wirthschaftspolitik, während es doch der Mensch, die Menschheit oder eingeschränkt das Volk, die Nation sein sollte.

Stahl bekämpft in seiner Rechtsphilosophie diese rein materialistische Auffassung, sogar vom Standpunkte der materiellen

Interessen selbst, bezüglich ihrer Dauerhaftigkeit. Er sagt: „Danach ist denn nicht der Reichthum des Landes in abstracto, sondern das gesicherte Auskommen der bestimmten Familien das Ziel, und nicht die unendliche Steigerung der Production der Güter, sondern zugleich deren richtige Vertheilung und vor Allem die Nachhaltigkeit der producirenden Klassen das Mittel . . . Jene ins Unendliche gesteigerte Production, von allen anderen Rücksichten losgerissen, wenn sie die producirenden Klassen selbst je mehr und mehr aufreibt (den Gegensatz von Geldfürsten und Proletariern stets noch steigert) muss damit endigen, dass kein Absatz mehr da ist und darum die Production selbst aufhört. . . . Man wird daher gedrungen sein, zum ursprünglichen germanischen Prinzip zurückzukehren, aber es zu erweitern, nämlich die Besitzrente zu erhalten, aber eine Sorge auch für Die, die nicht im Besitz sind, damit zu verbinden. Das ist das Problem der Wissenschaft in der Gegenwart. Ich besitze nicht die technischen Kenntnisse für die Durchführung."

Nun, Stahl, der das tiefe Wort sagte: „Die Wissenschaft muss umkehren", war mein Lehrer und ich habe mir sowohl die „technischen Kenntnisse" für eine solche „Wissenschaft der Gegenwart" durch Reisen und Studien zu erwerben gesucht, als auch an der „Umkehr" unserer modernen Afterwissenschaft tüchtig gearbeitet, wovon diese Sammlung von Gesetzen besser regierter Völker, als es die Westeuropas sind, Zeugniss ablegt. Diese Gesetze von Amerikanern, Chinesen, Indiern, Russen, Rumänen, Serben stimmen mehr oder minder im Princip mit jenen der Blüthezeit der germanischen Völker vor dem dreissigjährigen Kriege überein. Sie schaffen heute noch in diesen Ländern eine „Nachhaltigkeit" der producirenden Klassen und der Production, mit denen uns die Concurrenz immer schwieriger wird, da der Verarmungsprozess der producirenden Klassen bei uns auch das angestrebte Ziel unserer Volkswirthschaftswissenschaft, Erzielung hohen Nationalreichthums, verfehlen lässt.

Und nun kehre ich zu meiner obigen Betrachtung zurück.

Fasse ich das deutsche Wort Glück ins Auge, so klebt ihm kein Atom von Materialismus an. Es ist weit umfassender und bezeichnet einen zufriedenstellenden Zustand eines Individuums in allen seinen Lebensbeziehungen, also ein Verhältniss zu Objecten ausser ihm.

Diese sind nun drei: Gott, andere Menschen, Sachen oder Güter.

Glücklich ist Derjenige, welcher nach allen drei Richtungen Ursache hat, zufrieden zu sein.

Das Verhältniss zu Gott findet seine Lösung durch die Religion, woraus ich schliesse, dass diese frei sein, die Religionsübung des Individuums vom Staat nicht gestört sein dürfe.

Das Verhältniss zu anderen Menschen culminirt in dem innigsten Verbande zweier Menschen und deren Resultat, in Ehe und Familie. Daneben bestehen die gesellschaftlichen Beziehungen zu anderen Menschen. Für beide Verhältnisse giebt die Religion die Vorschriften, welche meiner Ansicht nach in Staatsgesetzen zum Ausdrucke gelangen sollten.

Endlich muss das Verhältniss der Menschen zu den Gütern der Welt geordnet werden, und wie dies zu geschehen habe, ist die einzige Frage fast, welche heute aufgeworfen wird, die sociale Frage. In meiner Schätzung nimmt sie erst die dritte Stelle ein.

Es ist klar, dass nicht Jedermann reich sein kann, aber Niemand sollte güterlos sein. Das gütererzeugende Princip ist die Arbeit, und der gebührt ihr Lohn. Der kann consumirt, er kann aufgehäuft werden, und nun entsteht die Frage, darf er auch vererbt werden? Ich halte dies für in der Ordnung, die Communisten nicht.

Ueber diese Streitfrage ist eine principielle Einigung wohl kaum zu hoffen. Ich habe mir also vorgenommen, treu den Grundsätzen der historischen und conservativen Schule, der ich stets angehörte, in der Geschichte der Blüthezeit der Völker jene Principien aufzusuchen, nach denen sie das Verhältniss der Menschen zu den Gütern dieser Welt, „die das Leben vergänglich zieren", ordneten und bin der Meinung, dass diese Grundsätze einer Wiederbelebung fähig und würdig sind. Dabei habe ich gefunden, dass sie meist mit jenen Principien mehr oder minder in Harmonie stehen, welche in den Evangelien über die Menschen als arbeitende und bedürftige Wesen dogmatisirt sind.

Das rastlose Jagen der Nationen nach Nationalreichthum, der Individuen nach schneller und möglichst müheloser Bereicherung, führt zu Krieg und Zwist und erzeugt sehr viel Elend.

Auch die Aussonderung der Familien aus dem Sippenverbande der Zadruga hat viele Familien elend, wenige reich gemacht.

Aus der Zadruga konnte ja der Strebsame, Begabte zeitweise

austreten, in eine Stadt ziehen, ein Geschäft begründen, zu Reichthum gelangen, und das ist geschehen und kenne ich solche Leute. Sie können dabei Mitglied der Zadruga bleiben, wenn sie, die ihre Jugend hindurch in ihr ernährt wurden und ihr also die Arbeit ihrer kräftigen Jahre schulden, jährlich eine bestimmte, geringe Summe, zur Steuerzahlung und zu anderen gemeinsamen Ausgaben an die mütterliche Zadruga absenden: Sie behalten dann stets das Recht, in ihren Schooss zurückzukehren und Antheil an ihrem Vermögen zu nehmen. Wenn ein solcher Mann im Kampfe mit der Welt gescheitert ist, wenn er vielleicht bankerott machte, arm und hülflos wurde, wenn er starb — — seine Wittwe, seine Kinder, sie haben stets einen Zufluchtsort, wo sie einen gedeckten Tisch finden, an dem sie ein Recht haben, sich niederzulassen, an dem man ihnen kein Almosen giebt.

Wer erinnert sich nicht des Psalmverses: „Tausend Jahre sind vor Dir, o Gott, wie ein Tag . . . Gott sendet die Menschen aus, ihr Glück zu machen, und wenn sie unglücklich oder müde sind und sich nach Ruhe sehnen, so öffnet er ihnen seine Himmelsthür und sagt zu ihnen:

„Kommet wieder, Menschenkinder!“

So sagt die mütterliche Zadruga zu dem müden Mitgliede draussen und seiner armen Familie:

„Kommet wieder, Zadrugakinder!“

Die gesetzliche Regelung der Hauscommunionen in Serbien scheint sie allmählich der Auflösung entgegen zu führen. Artikel 108 des Gesetzes bestimmt zwar, dass „alles in der Communion befindliche Vermögen nicht einem Einzelnen, sondern Allen insgesammt“ gehören soll. § 510: „Ohne Zustimmung aller grossjährigen und verheiratheten Männer ist der Eine oder der Andere nicht berechtigt, über das Communionsvermögen zu verfügen oder es zu verkaufen oder zu verschulden“ — wie das ähnlich auch für den russischen Mir gilt; § 516: „Der Tod des Hausvaters, oder irgend eines Mitgliedes der Zadruga ändert nichts an dem Zustand und an den Beziehungen und an der Gütergemeinschaft“; § 526: „Die Rechte und Pflichten der Hauscommunionsmitglieder sind dieselben, gleichviel, ob diese Mitglieder gegenseitig verwandt, oder ob dieselben durch allgemeine Zustimmung in die Communion aufgenommen sind.“

Allein nach § 515 darf ein Mitglied der Zadruga auf seinen Antheil am Gesammtvermögen Schulden machen, und der Gläubiger kann Befriedigung aus dessen Antheil am Gesammtvermögen be-

anspruchen. Hierdurch dringt der Capitalismus auflösend in die Zadruga und muss sie zerstören.

Da sie auch aufgelöst werden kann, so ist ihr Ende abzusehen, und Laveleye theilt (Seite 386) mit, dass der serbische Minister des Innern im Jahre 1869 in der Skuptschina die Auflösung einer grossen Anzahl von Hauscommunionen beklagt habe. In den letzten Jahren seien deren 1700 aufgelöst worden.

So dringen jetzt die römisch-rechtlichen Eigenthumsprincipien in jene Gebiete verderbend, auflösend, zerstörend ein, welche bis dahin die Türkenherrschaft in dem ungestörten Genuss einer christlichen und durchaus zweckmässigen, weil das Glück der Menschen, soweit das durch Institutionen möglich ist, sicher stellenden socialen Ordnung geschützt hatte! — Herculanums Gebäude und jene von Pompeji zerfallen, nachdem die Lava weggegraben und sie der zersetzenden Luft des neunzehnten Jahrhunderts blossgelegt wurden. Sie ist die reine Schwefelsäure!

Aehnliche Hauscommunionen, oder, was nicht dasselbe ist, vielleicht hie und da dem Mir verwandte Formen von Grundbesitz durch Gemeinden oder Sippen sollen, nach Behauptungen nationaler Forscher, in allen Slavenländern ursprünglich bestanden haben; in Böhmen, Mähren, in den preussisch-wendischen Ländern, in Polen, in Kärnthen und Krain sind sie, wie jene Forscher behaupten, durch den Einfluss des römischen Rechtes oder durch germanische Eroberungen früh vernichtet worden. Dort entstand meistentheils ein Adel, der die Bauern zu Leibeigenen machte, während es weder Adel noch Leibeigene in Serbien gab und giebt.

In Dalmatien haben die Venetianer die Hauscommunionen bestehen lassen, und erst als die Franzosen den Code Napoléon 1809 einführten, geriethen sie ernstlich in Gefahr, blieben aber in manchen Theilen des Landes durch die Sitte bestehen.

In Bulgarien bestehen sie ganz unberührt bis in die neueste Zeit — vielleicht fallen sie aber der neuen Selbstständigkeit zum Opfer.

In den zu Ungarn und Kroatien gehörenden südslavischen Ländern ist meist ein Adel und Leibeigenschaft früh entstanden. Die Hauscommunionen hielten sich noch bis in die Zeit der ungarischen Emancipation von Oesterreich, d. h. bis nach 1867. Von da ab werden sie, wie ich schon nachgewiesen habe, planmässig der Zerstörung entgegen geführt, ohne gesetzlichen Schutz, auch nur in der Uebergangszeit, für die nun selbstständige und ab-

solute Privatgrundbesitzer gewordenen Mitglieder der ehemaligen Zadrugas. Die neue Agrargesetzgebung in diesen Ländern steht freilich durchaus auf der Höhe der westeuropäischen, d. h. sie ist eine rein schablonenhafte, elende Copie der französischen, darum ist sie unendlich viel schlechter als die russische, rumänische und königlich serbische. Sie liegt nur im kurzsichtigen Interesse der Geldjuden semitischer und christlicher Race, vernichtet die nationalen Grundbesitzer als solche und schädigt die Productivität und die Production des Ackerbaues. Sie ruinirt die bäuerlichen und adeligen Grundbesitzer und ist also auch schlechter als die englische, unter der zwar die Freemen, Copyholders, Bauern zu Grunde gingen, aber doch wenigstens der adelige Grundbesitzerstand sich bis jetzt halten konnte. Man ist jetzt dabei, ihm auch die Axt an die Wurzel zu legen.

In Bosnien und der Herzegowina steht die österreichische Regierung der Agrarfrage, die eigentlich keine sein sollte, noch ziemlich rathlos gegenüber. Man verwüstet zunächst fiskalisch die Wälder, wie es in der kroatisch-ungarischen Militärgrenze ja auch geschieht.

An die Spitze der Verwaltung jener beiden Provinzen, von „Neuösterreich“, setzte man zuerst denjenigen Mann, der sich am wenigsten für einen solchen Posten eignete, den Baron Hoffmann, welcher mit wahrhaft punischer Treue allen Systemen und allen Premiers und leitenden Staatsmännern Oesterreichs, Bach, Giskra, Belcredi, Hohenwarth, Auersperg, Andrassy gedient und sich bis zum Reichsfinanzminister hinauf gebückt hatte. Er missverwaltete jene Länder so gründlich, dass ein Aufstand ausbrach. Jetzt hat man sie einem, wie es heisst, talentvollen Ungarn zur Verwaltung übergeben. Für den guten Geschmack, den man in Oesterreich bei Auswahl der Männer für verantwortungsvolle Stellen entwickelt, ist es höchst bezeichnend, dass dieser Comödiant Hoffmann erst durch die höchsten Staatsstellen, durch die wichtigsten „curulischen Aemter“ gehen musste, bis er an jene Stelle gesetzt wurde, für die er augenscheinlich prädestinirt war: An die Spitze der kaiserlichen Schauspiele. — Er ist jetzt magister ludorum, nachdem er consul und proconsul war, Intendant der Oper und des Burgtheaters! Dort ist er am Platze. Er hätte stets auf dem Podium dieser Bühnen, nie auf dem Parquet von Ministerhotels sich bewegen sollen. Aber — einen solchen Mann macht man in Oesterreich zum „Civilisator“ des ausgegrabenen Pompeji „Bosnien“!

Leider war ich nicht in Neuösterreich. Dr. Laveleye sagt, dass dort sogar die muhamedanischen Begs in Hauscommunion leben.

Indess weiss ich, dass jedenfalls auch viel Grund und Boden sowohl der todten Hand, den geistlichen Stiftungen gehört, als auch welcher in Privateigenthum übergegangen ist. Letzterer gehört in der Regel einem Aga oder Grundherrn, der ihn nicht selbst bestellt, sondern durch eine Art von Erbpächter, Kmet, bewirthschaften lässt.

Der Kmet zahlt die Pacht in natura, $^1/_7$ bis $^1/_5$ bis $^1/_3$ der Ernte. Es geht ihm also besser als dem italienischen Colon oder dem französischen Métayer, welche in der Regel einen höheren Antheil der Ernte an den Grundeigenthümer abgeben. Die türkische Regierung war für den „kleinen Mann“ milder, als alle christlichen Regierungen Europas, seit die bei der Eroberung Amalfi's durch die Pisaner 1137 unseliger Weise entdeckten Pandekten ihren Siegeszug bis an die russische und türkische Grenze antraten und ein Pandaemonium für den Bauer schufen — die Unfreiheit erst, zu unserer Zeit die Vogelfreiheit, die Loslösung von der urväterlichen Hufe, die Verbannung von derselben, die Austreibung ins — wie unsere Vorfahren sagten — „Elend“. Die Türken sind doch bessere Menschen als wir, und die Russen waren es, bis sie unter dem „milden Szepter“ der Romanoff-Holsteins fielen. — Heute ist der serbische Zadrugabauer und Kmet ein Edelmann neben dem russischen Mirbauer, dieser ein Edelmann neben dem hündischdemüthig gemachten polnischen Bauer. — Der Aga trägt auf seinen Antheil an der Ernte auch den aliquoten Theil der Steuern an den Staat. Diese war Natural-, nicht Geldsteuer, verlangte also vom Bauer nur, was er stets hatte, Frucht, nicht, was er oft nicht hatte, Geld, das er dann borgen muss, was ihn schliesslich in die Hände der Wucherer liefert.

Der Kmet darf jährlich kündigen und wegziehen. Der Aga darf dem Kmeten nur mit Zustimmung der Obrigkeit kündigen und soll diese nur dann ertheilt werden, wenn der Kmet unwirthschaftlich ist. Meist folgt der Sohn des Kmeten ihm in diesem Pachtverhältniss, doch scheint kein geschriebenes Recht hierüber zu bestehen. Das Verhältniss zwischen Aga und Kmet scheint zur türkischen Zeit ein gutes gewesen zu sein und fürchte ich, dass es unter dem Einfluss der österreichischen Bureaukratie sich verschlechtern wird. Man spricht schon von allerhand Ablösungsprojecten.

Für den Bezirk Gacko hat die österreichische Regierung eine Verordnung erlassen („Oesterreichische Monatschrift“ 5, 1882, auch

für das Folgende über Bosnien), wonach die Kmeten dem Aga $^1/_4$ vom Ernteertrage jeder Getreidegattung, $^1/_8$ Heu von Thalwiesen, $^1/_4$ Heu von Bergwiesen, von Gartengemüsen nichts zu geben haben.

Für die Agas und alle Privatgrundbesitzer gilt — nach jenem Aufsatz des Dr. Scheimpflug — Folgendes:

„Der Grundeigenthümer nach ottomanischem Recht kann seine Sache nicht willkürlich benützen und unbenützt lassen. Ebensowenig ist er berechtigt, sein Grundeigenthum einem Dritten willkürlich zu übertragen. Der Grundeigenthümer ist beim Verkaufe durch die Vorkaufs- und Einlöseberechtigungen des Nachbarn, Ortsgenossen, des Mietheigenthümers und Zinsbauern beschränkt.

Bei Grundstücken geistlichen Rechts (Milk) besteht das Vorkaufsrecht des Nachbarn, Cheffaa, Süf genannt. Das Recht gilt, soweit der Islam herrscht.

Von dem Cheffaa-Anspruch des Nachbarn bei Grundstücken geistlichen Rechts unterscheidet sich das Einlöserecht des Ortsgenossen bei Grundstücken staatlichen Rechts. Der Ortsgenosse hat das Recht bloss im Falle nachgewiesenen Bedarfs. Kann er nachweisen, dass er das betreffende Grundstück braucht, so hat er nicht den von einer dritten Person dem Eigenthümer angebotenen Kaufschilling, sondern den Schätzwerth zu zahlen.

Ein gleiches Einlöserecht hat der Miteigenthümer, der Eigenthümer der auf der Grundfläche gepflanzten Bäume und errichteten Gebäude, endlich der unter dem Namen Kmet oder Ciftci bekannte Zinsbauer.

Ein Vorkaufsrecht des geborenen Erben lässt sich im ottomanischen Rechte wenigstens bezüglich der Grundstücke staatlichen Rechts nicht nachweisen. Im Gegentheil wird eine auf dem Todesbette zu Nachtheil der geborenen Erben getroffene Verfügung ausdrücklich giltig erklärt.

Die socialpolitische Bedeutung dieser Vorkaufs- und Einlöserechte ist unverkennbar. Sie entsprechen auch in wirksamer Weise dem Bedürfnisse der Consolidirung und Vereinigung der Agrarrechtsverhältnisse".

In Russland und Polen findet sich ein ähnliches Vorkaufsrecht und halte ich dies für ein werthvolles Präcedenz der von mir geplanten Reformen.

Nehmen wir ein Land wie Ungarn an, in dem mehr als $^2/_3$ des Bodens Grossgrundbesitz ist und für die freilich langsame,

aber doch stattfindende Volksvermehrung kein Boden zum Grunderwerb vorhanden sein würde, wenn bäuerlicher Besitz von $^1/_4$ bis 4 Sessionen untheilbar gemacht wird. Da würde ich vorschlagen, dass, wenn ein Grossgrundbesitzer in Concurs geräth und sein Besitz zwangsweise versteigert wird, das Comitat das Vorkaufsrecht hat, eine Grundentlastungs- oder Meliorationsbank, von der ich weiterhin noch sprechen werde, die Auszahlung des Kaufgeldes, die Parzellirung an Häusler und Bauern übernimmt und von denen den Kaufschilling, theilweise in Raten, einzieht. Hiedurch wird keinerlei erworbenes Recht gekränkt und doch Raum für aufsteigende Klassenbewegung geschaffen. Ein solches Vorkaufsrecht könnte etwa auch eine benachbarte Bauerngemeinde erhalten.

Die Hauptsache und das Interessanteste ist aber das Homestead-Exemtionsgesetz, das die Türkei am 21. Ramazan 1288 erlassen hat, und das also noch in Bosnien gilt:

Hat der verstorbene Schuldner vom Ackerbau gelebt, so kann von seinen Erben das zur Erhaltung seines Hauses nöthige Land nicht genommen werden. Ebenso wird nach altem Gesetz dem Schuldner ein Haus von geringem Werthe belassen und was an Grund zur Erhaltung des Hauses nothwendig ist. Findet sich in der Executions- oder in der Concursmasse kein Haus, welches einfach genug ist, um dem jetzigen Stande des Executen oder Cridatars zu entsprechen, so ist für denselben auf Kosten der Masse ein solches Haus anzuschaffen. Die ottomanische Gesetzgebung verbannt von Haus und Hof blos den Criminalverbrecher, nicht den Schuldner. Die ottomanische Gesetzgebung gestattet dem Gläubiger in Verfolgung seines Privatinteresses nicht, seinen Schuldner nackt der öffentlichen Verwaltung aufzulasten.

Sie selbst thut dies wegen Steuerschuld auch nicht. Es ist ein Mangel der weiterhin zu citirenden amerikanischen Exemptionsgesetze, dass sie den Zwangsverkauf der Gründe wegen Steuerrückstände gestatten. Der Zweck des Staates ist die wirthschaftlich selbstständige Persönlichkeit zu schützen oder auch in ihrer Entwickelung zu fördern, nicht sie zu vernichten. Er ist ihretwegen da und sie nicht seinetwegen. Vernichtet er sie seiner Erhaltung wegen, so tritt er mit seinem eigenen Zweck in Widerspruch. Der Staat ist Mittel und nicht Zweck.

Werfe ich die Frage auf — und ich bin so frei es zu thun — welches ist ein christlicher Staat, so werde ich offenbar antworten müssen, jener, der christlich handelt und nicht jener, der heidnisch-

römisch-rechtlich handelt, dabei aber sich christlich nennt, etwa eine sogenannte christliche Landeskirche hat.

Nun ist es bekannt, dass die ungetheilte christliche Kirche beim mutuum oder Darlehen Zins nur gestattet, wenn damnum emergens oder lucrum cessans für den Leiher vorliegt, was bei unserem Rentier niemals der Fall ist. Für periculum sortis ist eine Risikoprämie gestattet. Daran kümmert sich heute auch der christlichste Staat, die Türkei, leider nicht mehr.

Allein alle jene drei Bedingungen eines Zinses oder einer Risikoprämie erklärt die Kirche für hinfällig, sogar die Capitalsrückzahlung kann nicht vom Borger gefordert werden, wenn dieser ein Armer ist, den man dadurch ruiniren würde.

Dieser Punkt ist die christliche Rechtfertigung der Exemtion eines Besitzminimums vor Beschlagnahme wegen Schulden und Steuern.

Die westeuropäischen Staaten, von denen sich einige noch christliche nennen, verfahren römisch-rechtlich, heidnisch, die Türkei, wie obiges Gesetz lehrt, verfährt christlich: „An ihren Werken sollt ihr sie erkennen!"

Der Protestantismus beging den Fehler, die christlichen Werke aufzugeben, desshalb ist er zur socialen Reformarbeit unfähig. Luther verbot freilich noch den Wucher. Chauvin, genannt Calvin, von französischer Abkunft, erbte die dort nie erstorbenen römischen Theorien und errichtete selbst eine Bank, nahm selbst Zins. Daher die reichen „correcten" calvinischen Bankiers der romanischen Schweiz, die in Genf oder einer anderen Stadt nie „ein Weib ansehen, ihrer zu begehren", aber ihre Maitresse in Paris oder Nizza haben. O Weitling, wie christlich ist gegen Calvins Lehre dein „Evangelium eines armen Sünders"! Wen ein edles, schönes, gutes Weib hinreisst, dem wird Gott verzeihen, dem „correcten" Calviner, der seiner Sünde mit kaltem Blute in Nizza fröhnt, schwerlich. Sünder sind wir Alle, wir Evageborene, aber mit Unterschied!

Welche sympathischen Figuren sind, obschon vor dem Richterstuhl der Calvinistischen Moralisten gewiss anfechtbare Wesen, Madame Roland und Récamier, verglichen mit der eisigkalten, klugen, „correcten" Madame Necker, und was hat diese für einen uncorrecten Blaustrumpf, die Staël, erzogen? — Ich glaube, der Christengott wird mit jenen beiden Wesen, die viel Herz und vielleicht weniger Kopf hatten, milder verfahren, als mit der Frau des

Verfassers des Compte rendu. Vielleicht findet Gott den Compte rendu jener Beiden — menschlich. Hoffen wir es!

Périn steht, obschon Katholik, so sehr auf calvinischem Boden, dass er sagt: „Die Gesetzgeber haben kein Mittel, die Herrschaft des Capitals aufzuhalten, und die Zinsbeschränkungen haben nur die Folge, dass die bezüglichen Gesetze umgangen werden.“ („Ueber den Reichthum in der christlichen Gesellschaft,“ Band II, Seite 580.)

Diese rein capitalistische Ansicht durchdringt die meisten katholischen Kreise jener Länder, in welchen ehemals die Römerherrschaft bestanden hat. Daher ist dort auch das Land der Agiotage, über die Mirabeau, Louis Blanc und Toussenel vergebens geschrieben haben, die von Juden und auch von angeblich frommen Christen, wie Longrand Dumonceau und Bontoux betrieben wurde und an der sich die Frömmsten im Lande betheiligten, als ob nicht das Gründer-Agio in „Täuschung des Käufers der Actie über ihren Werth“ seine Quelle hätte und diese Täuschung von der Kirche dem Wucher gleich geächtet wurde!

Mir scheint also, dass wir modernen Westeuropäer nicht nur von Russen, Rumänen, Serben, Chinesen, Indiern, Amerikanern, sondern auch von den Türken eine vernünftige und desshalb christliche Gesetzgebung erlernen können, wenn wir wollen. Das Christenthum ist, weil göttlich, vernünftig und auch wirthschaftlich productiv.

Ich muss aber zu den Hauscommunionen wieder zurück und bin dabei gezwungen, einen sehr verbreiteten Irrthum zu widerlegen:

Von den südslavischen Hauscommunionen spricht man allgemein als von communistischen Gebilden. Ich halte das für unrichtig. Es sind, soweit die moderne Zerstörung sie nicht änderte, unveräusserliche und unverschuldbare Familiengüter, aber sie sind volles Eigenthum der entsprechenden Familien. Im Königreich Serbien sind sie es jetzt sogar im römisch-rechtlichen Sinne, da sie mit Einwilligung aller männlichen Familienmitglieder verkauft und verschuldet werden können. Freilich stehen sie in gemeinsamem ökonomischen Betriebe dieser einzelnen Sippe und die Ernte gehört der Sippe.

Der Mir ist schon viel mehr communistisch, da die Dorfgemeinde ein viel weiterer Begriff ist, als die südslavische Zadruga-Sippe. Doch auch die Mirgemeinde ist als solche absolute Eigenthümerin ihres Grund und Bodens, kann ihn, auf einstimmigen Be-

schluss ihrer Mitglieder, verkaufen und verschulden. Dies ist nicht communistisch, denn der Communismus macht dem Verkauf und der Verschuldung von Land ein Ende. Auch ist der ökonomische Betrieb im Mir wieder weit mehr individualistisch als in der Zadruga, was verschiedene Nachtheile hat, alle jene, die der Zwergwirthschaft eigenthümlich sind.

Der eigentliche Communismus verlangt natürlich eine Form, die weit über Zadruga und Mir hinausgeht, er anerkennt so wenig Familien-, wie Gemeindeeigenthum an Grund und Boden, vielmehr nur Staatseigenthum, „Nationalisation of Land." Das Staatsland soll dann an Productivassociationen von Landarbeitern von Staatswegen verpachtet werden. Diese Pacht fliesst in den Steuersäckel.

Dieselbe Anschauung finde ich in Stahls „Rechtsphilosophie", wo er sagt:

„Ihr gemeinsamer Character (aller Socialtheorien) ist die Vernichtung der gesonderten Einzelwirthschaft durch eine Gesammtwirthschaft der menschlichen Societät. (In der Anmerkung hierzu sagt Stahl: „Nur dies ist die präcise Bezeichnung des allgemeinen Genius dieser Theorien. Aufhebung des Eigenthums oder des Erbrechts würde auf den Socialismus nicht passen, und doch ist auch dieser eine Species dieser Art Nationalökonomie.")

Dass die Socialtheorien, wenigstens der Communismus, die Consequenz oder die Parallele des revolutionären Postulats der Gleichheit ist, wird allgemein anerkannt... Die absolute Gleichheit der Menschen als Ziel genommen, kann es nicht helfen, wenn sie nur in formeller und rechtlicher Beziehung sich gleich stehen, nicht auch in materieller, thatsächlicher; d. i. so dass sie die Befriedigung des Lebens, Genuss und Bildung, in gleichem Masse erreichen, jenes ist bloss eine Gleichheit der Möglichkeit, mit welcher der grossen Zahl, für die sie nie wirklich wird, nichts gedient ist, nur dies ist wirkliche Gleichheit."

Wirkliche Gleichheit der Güter, des Vermögens, des Einkommens herrscht nun weder in Russland noch in Serbien, da ein Mir besseren oder mehr Boden hat als der andere, ebenso eine Zadruga als die andere, da auf ein Joch gleich guten Bodens in einem Mir oder in einer Zadruga ein Mensch kommt, in einem anderen Mir oder in einer anderen Zadruga zwei Menschen.

Heimstättengesetz des Königreichs Serbien.

Der Punkt 4 des § 471 des Gesetzes über Gerichtsverfahren in Civilprocessen wird nachfolgend abgeändert:

4. a. Dem Landbauer ein Pflug, ein Wagen, zwei Ochsen oder ein Gespann Pferde, 1 Haue, 1 Hacke, 1 Dornhaue, 1 Sense und soviel Nahrung, als ihm, seiner Familie, seinem Hausvieh bis zur neuen Ernte nöthig ist. Ueberdies auf jeden Steuerkopf, möge derselbe von der Steuer befreit sein oder nicht, wenn die Beschäftigung desselben der Landbau ist, ob derselbe auf dem Lande oder in der Stadt wohnt, **fünf Morgen Landes** (pet dana zemlje), der Morgen berechnet mit 1600 □°, möge der Grund rein (d. i. unbebaut) sein, oder aus Wald, Obstbäumen oder Weingärten zugleich mit den noch hangenden Früchten bestehen.

Ebenso darf das Haus mit den Nebengebäuden und einem Platz bis zu einem Morgen Ackergrund **nicht in Execution gezogen werden.**

Den hier aufgezählten Besitz (imanje) **kann selbst der Landbauer nicht verkaufen oder auf irgend eine Weise veräussern** (odtudjiti).

Würde sich der Landbauer jedoch in Noth befinden, in Folge irgend eines Elementarereignisses, als da sind: Ueberschwemmung, Feuersbrunst, Missjahr, oder wenn ihm das Vieh umstehen würde, oder wenn derselbe Geld nöthig hätte zum Ankauf von Samen für die Saat u. s. w., kann derselbe Schulden machen, jedoch nur bei öffentlichen Kassen, doch auch in diesem Falle darf derselbe zwei Morgen Grund und das Haus mit dem Platze um dasselbe nicht verschulden.

Würde der Landbauer mehr als fünf Joch Landes besitzen, steht es bei ihm zu bestimmen, welcher Grund ihm Schulden halber verkauft werde.

Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf bis zum 1. Januar 1874 gemachte Schulden, mögen diese Forderungen intabulirt sein oder nicht und desshalb bleibt für dieselben das bisherige Gesetz in Geltung.

Gläubiger, welche keine Urkunde besitzen, oder nicht im Besitze von durch Behörden certificirten Urkunden für ihre Forderungen sind, sind verpflichtet, bis zum 1. April 1874 diese Forderung bei der Behörde zur Beglaubigung des Datums anzumelden, da sonst auch auf dieselben sich diese Veränderung zu beziehen hat.

Auszug aus der Instruction zur Durchführung des Gesetzes vom 24. December 1873, bez. dessen, was dem Landbauer bei Execution eines Urtheiles nicht in Beschlag genommen werden kann.

1. Wer Landbauer ist. Land- und Stadtbewohner, sowie Handwerker, die ihre Familie nicht von ihrem Gewerbe allein ernähren können. — Pflug und Ochsen sind dem Landbauer nicht nöthig, er kann sich diese leihen.
2. Weinbau und Gärtnerei gehören zum Landbau.
3. Hat eine Hauscommunion (zadruga) 3, 4 oder 5 Köpfe, muss für jeden 5 Morgen Landes frei bleiben, also für 5 Personen 25 Morgen Landes.
4. Bei der Hauscommunion muss nicht auf jede Steuerperson 1 Pflug, 1 Paar Ochsen kommen.
5. Wie viel Nahrung für Menschen und Vieh nöthig, bestimmen drei Sachverständige (3 vjestaka).
6. Der Landbauer kann sich den Theil Landes von der Execution befreien, den er will.
7. Hängende Früchte können nicht in Execution gezogen werden.
8. Das Haus mit den Gebäuden und einem Platz bis zu einem Morgen Ackerland kann nicht in Execution gezogen werden.

   Bei einer zadruga (Hauscommunion) können das Haus und die Häuschen, wo die Angehörigen der zadruga wohnen, nicht in Execution gezogen werden. Es gibt keinen Unterschied zwischen einem gemauerten oder gezimmerten Hause.

   Was zu Nebengebäuden gerechnet wird: Stall etc.
9. Der Platz, worauf Gebäude stehen, kann bis zu 1 Morgen nicht in Execution gezogen werden.
10. Wenn der Landbauer Ochsen, Pflug, Gebäude, Land verkaufen will (aus freien Stücken) kann ihn Niemand daran hindern.

    Bei Umtausch von Gründen muss sich aber die Behörde überzeugen, dass der Landmann soviel Grund erhält, als sein alter Grund beträgt.
11. Wenn der Landbauer oder jener, der für einen solchen gehalten wird, eine Realität verkaufen oder auf andere Weise veräussern will, muss derselbe
    a) mittelst Zeugnisses vom Kmet und 3 Landbauern nachweisen, dass er noch 5 Joch Landes und ein Haus mit dem „Platze“ hat;

b) dies schriftlich der Bezirkspolizeibehörde anzeigen, damit dieselbe von der Wahrheit des sub 1 Gesagten sich überzeuge;
c) dasselbe gilt für die zadruga. Ein Städter muss im Falle des Verkaufes seiner Realität nachweisen, dass er nicht vom Landbaue sich ernähre.

12. Im Falle der Noth kann der Landbauer 3 Joch verschulden, jedoch nur bei öffentlichen Instituten. 2 Joch und das Haus bleiben sonach noch frei.

Die Verschuldung ist gleich einer Veräusserung, da im Falle der Nichtzahlung der Schuld der Gläubiger sich aus den verpfändeten 3 Joch Befriedigung verschafft.

Sollte Jemand (Landbauer) mit dem Versprechen eine Schuld contrahiren, dass er dieselbe aus seinen 5 Joch Grund befriedigen und darauf den Gläubiger intabuliren lassen würde, so hat dies keinen Werth. — Den Gesetzgeber umgeht man auf diese Weise nicht, eine solche Intabulation ist so anzusehen, als wäre sie auf einen Grund geschehen, der gar nicht besteht.

13. Der Landbauer kann für den Fall der Veräusserung eines Theiles seines Grundes den bessern Theil für sich wählen.

14. Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

15. Beglaubigung des Datums für eine Buch- oder andere Schuld bei Bezirks- oder Kreispolizeibehörden, bei Gericht, oder bis 250 Gr. bei einem Gemeindegerichte. Die Anwesenheit des Schuldners ist nur dann nöthig, wenn derselbe selbst eine beglaubigte Urkunde ausstellt.

Dies Gesetz gilt nur für Forderungen, die im Civilrechtswege eingetrieben werden. — Für Schaden aus einem Verbrechen oder Vergehen haftet das Haus und der ganze Grund und Boden.

P. S. Vor dem Jahre 1874 konnte dem serbischen Landbauer der ganze Grund bis auf 2 Joch, oder wenn er nur diese hatte oder auch diese nicht hatte, das Haus mit dem Platz in Execution gezogen werden.

Englische Landgesetze.

Da diese Gesetze zwar vielfach citirt, aber von Wenigen gekannt werden, will ich ihr Wesen kurz skizziren. Nach dem Gesetz über „Entails“ — „Schwanzerbland“ — darf ein Grundbesitzer durch Urkunde (deed) oder Testament bestimmen, dass bis in die dritte Generation das testirte Land weder verkauft, noch zerstückelt, noch verschuldet werde. Stirbt ein Grundbesitzer eines freien, nicht entailten Besitzes ohne Testament, so geht das Land unbelastet und ungetheilt auf den „nächsten“ Erben des Verstorbenen über. Der Besitzer eines freien Grundstücks darf dasselbe verpachten (let) auf 21 bis 999 Jahre und in diesem Falle, in Form von Pacht, mit allerhand Lasten und Leistungen belasten, er kann sogar die Art der Bewirthschaftung für eine so enorme Zeitdauer im Voraus festsetzen.

Der grösste Theil des Bodens ist auf diese Weise „gebunden“, und der letzte „Entail-Erbe“, in dessen Hand der Besitz wieder frei wird, kann ihn abermals binden und thut es in der Regel. Ein solches Testament lautet etwa so: Ich, A, habe drei Söhne, B, C und D, deren letzter jetzt ein Jahr alt ist. Ich bestimme, dass nach meinem Tode B das Gut für seine Lebenszeit besitzen soll. Sobald er stirbt, soll C es haben, falls er dann noch lebt. Stirbt C, soll D es haben, und nach D's Tode soll es der erste Sohn E eines jener drei Leibeserben, der 21 Jahre alt wird, oder der erste solche Sohn von D es haben. Sobald dieser Sohn E 21 Jahre alt wird, wird das Gut in seiner Hand „frei“. Bis dahin konnte es weder verkauft, noch verschuldet, noch zerstückelt werden. E macht nun gewöhnlich sofort ein ähnliches Testament. Zuweilen macht E das Entailtestament im Einverständniss mit seinem „Sohn und Erben“ F, „son and heir“, ist der übliche Ausdruck in England, und vermacht nun seiner Frau und seinen Töchtern Leibrenten, die er eintragen lässt. F consentirt, da sonst sein Vater ihn nicht zum Entail-Erben macht. Auf diese Weise sind

manche Besitzungen mit Renten, jedoch nicht mit kündbarer Capitalschuld, belastet.

Wenn ein Pächter auf dem Lande etwas baut oder einrichtet, so muss dies nach dem Gesetz of fixtures auf dem Lande bleiben. Er darf es bei seinem Abgange nicht entfernen oder zerstören.

An dem Inventar und allem beweglichen Vermögen des Pächters hat der Grundbesitzer vor allen Gläubigern des Pächters das Vorzugsrecht für aufgelaufene Pachtrückstände, selbst für Sachen, die der Farmer auf die Farm bringt, obschon sie ihm nicht gehören, z. B. Vieh, das er nur einige Monate zu weiden übernimmt, oder Maschinen, die er gegen Ratenzahlung kaufte. Dies geschieht nach dem Gesetz of distress. Es ist unter Gladstone dahin geändert, dass der Verpächter nur bis zur Höhe einer einjährigen Pachtsumme eine privilegirte Hypothek oder Forderung an seinen Pächter hat.

Die Liberalen Englands werfen dieser Agrarordnung vor:

1. dass sie Grundstücke verhindere, verkauft zu werden;
2. sorglose Grundbesitzer in der Erziehung ihrer Kinder nachlässig mache;
3. unwürdige Menschen in hohen socialen Stellungen erhalte;
4. Grundbesitzer der Mittel zu intensiver Wirthschaft beraube, sie creditlos mache;
5. den Fortschritt der Landwirthschaft aufhalte;
6. es nöthig mache, dass Vermächtnisse, Testamente lang und kostspielig werden;
7. es schwer und gefährlich mache, Land zu kaufen, da es viele Mühe und Kosten macht, festzustellen, ob der Besitzer „freies“ Eigenthum oder „entailten“ oder „encumberten“, „gebundenen“ Besitz hat;
8. oft gar keine Möglichkeit lasse, die Natur des Besitzrechtes festzustellen;
9. kleine Leute hindere, Grundbesitz zu erwerben.

Unter Lord Beaconsfield sind obige Gesetze durch vier Specialgesetze etwas abgeändert worden, welche den Zweck haben, erstens die alte Agrarordnung intact zu lassen, ihrem Wesen nach nämlich, zweitens aber vier bestimmte Missstände zu beheben, welche sich im Laufe der Zeit in Befolgung jener Gesetze und unter so sehr veränderten Umständen — wo Amerika mehr als den halben Nahrungsbedarf der Engländer producirt — herausgestellt haben. Und diese Vorlage fand sofort den Beifall ... auch der Whigs.

Nach wie vor erbt den Grundbesitz, fehlt ein Testament, ungetheilt der älteste männliche Abkömmling. Auch ist weiter die testamentarische Verfügung über Grundbesitz bis auf den zweiten Erben gestattet durch „settlement“. Allein Beschränkungen, welche solchen, durch settlement eingesetzten Besitzern auferlegt wurden, werden theilweise durch das erste Gesetz aufgehoben. Dieses gestattet keineswegs die Verschuldung des Besitzes nach Ermessen des Besitzers, wohl aber Verkauf, Theilung, Verpachtung für Ackerbauzwecke auf 21 Jahre, für Bergbau auf 60 Jahre, für Bauzwecke auf 95 Jahre; allein die Verwendung der Kaufgelder und auf Pachten vorweg eingezahlten Capitalien ist streng geregelt, auf Neukauf, Schuldtilgung, Meliorationen beschränkt, so dass zwar eine Veränderung in der besessenen Fläche, aber nicht in dem besessenen Grundvermögen seinem Wesen nach eintreten darf. Hier haben wir Freiheit in der Gebundenheit. Ein sehr vernünftiges Princip, das desshalb auch allgemeine Anerkennung fand. Ein besonderer Gerichtshof überwacht diese Geschäfte, welche ohne seine Erlaubniss nicht abgeschlossen werden dürfen.

Das zweite Gesetz vereinfacht und verbessert das Geschäft der Uebertragung und Verpachtung von Grundbesitz. Da es keine Grundbücher in England giebt, war es schwierig, einen zweifellosen Besitztitel zu erhalten. Dieses wird jetzt leicht geschehen können. Dasselbe Gesetz schützt den Pächter gegen chicanöse Pachtkündigung wegen Verletzung unwesentlicher Bestimmungen des Pachtvertrages.

Die Regelung und Ermässigung der Gebühren, welche für Geschäfte mit Land zu zahlen sind, bildet den Inhalt des dritten und Bestimmungen über Verjährung den Inhalt des letzten Reformgesetzes.

Nach unseren, von den Ideen des Code Napoléon corrumpirten Anschauungen wird es nach Einführung dieser „Reformen“ in England noch immer sehr vorsündfluthlich aussehen, allein den Engländern beider grossen politischen Parteien genügen sie, und diese staatsklugen Leute, welche seit 100 Jahren alle jene Revolutionen durch Anwendung zeitgemässer, aber vorsichtiger Reformen vermieden haben, die den Continent umgestalteten, sind soeben im Begriffe, abermals durch sehr vorsichtige Verbesserungen im Princip zu conservirender Gesetze auch jene Revolution für England zu verhindern, welche drohend über Europa hängt.

Es ist bekannt, dass der englische Adel alle Bauern „gelegt" und sich nicht nur ihrer, sondern auch der Gemeindeländereien bemächtigt hat und dort das eigentliche Land der Latifundien ist. Diese Missbräuche will ich durchaus nicht beschönigen. Eine kleine Anzahl von Familien beherrschte England durch ihren Einfluss im Parlament und sie bemächtigte sich nun auf „legalem" Wege allen Landes. Dies war „ihr Zweck im Recht". Diesen Zweck haben jene Gesetze bis jetzt erreicht, aber „gerecht" kann sie Niemand nennen; sie waren „zweckmässig". Sie conservirten nicht den Zusammenhang von Volk und Boden, sondern von Adel und Boden. Es kann schon sein, dass sich dagegen einmal eine Empörung erhebt und die schon seit hundert Jahren, seit 1879 aber laut erhobene Forderung nach „Nationalisation of land" durchgesetzt wird. Jetzt sehen wir, dass sowohl Beaconsfield, wie auch Gladstone, solcher Gefahr durch nicht gerade einschneidende Reformen zu begegnen wussten. Wird der Continent Verstand und Muth zu solchen Reformen besitzen?

Homestead-Exemptions in Amerika.

„Solch ein Gewimmel möcht' ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.
Zum Augenblicke dürft' ich sagen:
Verweile doch, du bist so schön!"

Einleitung.

Erste Agrarordnung der Union.

In den Staaten galt, so lange sie unter England standen, das common law. Nicht in Louisiana, das erst 1804 zur Union kam und die französische Gesetzgebung mitbrachte.

Die Gelehrten streiten, ob die Sachsen in England das Feudalsystem hatten oder nicht. Jefferson ist, wie wir sehen werden, der Ansicht, dass es nicht der Fall war und Spleman behauptet, dass sie das „Folcland“ durch Testament frei vermachen konnten. Jedenfalls hörte dies mit der normännischen Eroberung auf und es gab diese Testirfreiheit nicht bis zu Karl II. für das platte Land. In Städten, „Burgage“, bestand sie. Von Wilhelm dem Eroberer ab gab es kein Allod in England, alles Land war Lehn und der König Oberherr, auch des bäuerlichen Besitzes. Stein sagt in seiner „Verwaltungslehre“, Band 7, Seite 112 ff., dass Lord und Bauer ihn mit gleichem Recht zum Oberherrn hatten. Er unterscheidet als Grundbesitztitel tenure in capite — die Engländer sagen auch by knight service, oder by socage. Stein sagt, der erstere sei jener der normännischen Lords, der zweite jener der freigebliebenen Sachsen gewesen. Mit ersterem war der Militärdienst verbunden, mit letzterem nicht. Ferner unterscheidet Stein tenure in villenagium privilegiatum, Besitz der Freien auf unfreien (einem Besitzer von knightservice- oder socage-Gut gehörigen) Boden, und tenure in villenagium, Besitz der Unfreien auf unfreiem Boden. Letztere konnten nicht, oder nur mit Einwilligung des Grundherrn veräussern, erstere mit der des Königs. Aller Besitz vererbte sich nach Erstgeburtsrecht.

Karl II. verwandelte um 1672 alle feudalen tenures by knightservice in socage, liess aber die anderen drei Grundbesitztitel unberührt. Hiermit hörte der feudale Grundbesitz in England auf, denn jeder Besitzer by socage konnte frei über den Besitz ver-

fügen. Schon durch Statut von 32. Henry VIII. konnte freilich socage und zwei Drittel des Landes durch Testament ad libitum vom Besitzer vermacht werden, das by knight-service gehalten war. Alle Grundbesitzungen, die nun by socage als Eigenthum besessen werden, heissen estates. In Amerika nennt man diese Besitzart auch by fee simple. Freehold hat dieselbe Bedeutung.

Die Bauern by tenure in villenagium privilegiatum werden schon früher copyholder genannt. Sie und die früher Unfreien auf unfreiem Lande werden allmählich zu Pächtern, endlich zu Jahrespächtern, tenants at will, von den Besitzern der estates hinabgedrückt. Frei waren, nicht durch ein besonderes Gesetz, aber durch die Noth um Arbeiter, die vom Lande in die Städte gingen, die Leibeigenen schon thatsächlich fast alle im 13. Jahrhundert geworden, und standen seit 1350 unter dem ersten Arbeiter- und Lohngesetz Europas, dem Statute of labourers. Seit 1259 hatte der servile tenant schon Recht auf Lohn. Freilich kam noch im 14. Jahrhundert hie und da der Verkauf eines Leibeigenen vor. Aber factisch hörte die Leibeigenschaft in demselben Jahrhundert auf, obschon sie nie gesetzlich aufgehoben war. Doch ist dies, sowie das Schicksal der englischen Pächter hier von keinem Interesse.

Wohl aber die englische Erbfolgeordnung.

Das Statut von Westminster, 2, 13 Edward I. c. 1, bekannt als das statute de donis, bestimmte, dass das Testament des Erblassers vom Erben beobachtet werden müsse und der Erbe kein Recht haben solle, das Land zu veräussern. Hierdurch wurden die sogenannten Entails geschaffen, die heute noch in England gelten. Der Besitzer von Land kann es auch dem zweiten oder dritten Erben durch Testament vermachen, wenn er will, und meist thut er es auf den ältesten Sohn und den Enkel, und dieser Sohn darf das Land weder veräussern noch belasten. Hierdurch hält sich bekanntlich die englische Aristokratie im ungetheilten Grossgrundbesitz.

Dies war der Zustand des englischen Agrarrechts, als die Colonien in Amerika gegründet wurden. Zwar erhielten einige Adelige Landschenkungen daselbst. Auch occupirten in dem von Holländern gegründeten Staate N.-York einzelne holländische Familien grosse Strecken Landes und setzten Pächter darauf. Diese Pächter im Staate New-York machten sogar noch in diesem Jahrhundert einen Putsch gegen den Grundbesitzer van Ranselaer, allein wo so viel freies, unoccupirtes Land zu haben war, konnte sich ein Obereigenthum an Land, ein neuer Feudalgrundbesitz, nicht bilden, und es

galt im Allgemeinen bis zur Revolution der Colonien als Annahme, dass socage oder fee simple der Besitztitel an Land in Amerika sei, dass aber jeder Mensch bei vollem Verstand, mit Ausnahme einer verheiratheten Frau oder eines Minorennen über Grundbesitz durch Testament frei verfügen darf.

Bei Erbgängen ab intestato war in den einzelnen Colonien die Praxis nicht gleich. Ich muss nun kurz auf den socialen Zustand der Colonien eingehen und leite das mit einem Passus aus Tocqueville's „Democratie en Amérique“ ein:

„In der Mehrzahl der Staaten im Südwesten des Hudson hatten sich grosse englische Grundbesitzer etablirt. Die aristokratischen Principien, und mit ihnen die englischen Erbfolgegesetze waren dorthin importirt... Ich staune darüber“ — sagt der scharfsichtige und fleissige Beobachter — „dass alte und moderne Schriftsteller den Erbgesetzen keinen grösseren Einfluss auf die Entwickelung der menschlichen Verhältnisse einräumen. Freilich gehören diese Gesetze ins Privatrecht, aber sie sollten an die Spitze aller öffentlichen Institutionen gestellt werden, denn sie beeinflussen in unglaublicher Weise den socialen Zustand der Völker, den die politischen Gesetze nur zum Ausdrucke bringen. Sie sind ferner eine sichere und gleichmässig wirkende Massregel, um auf die Gesellschaft zu wirken; sie ergreifen in gewissem Maasse die Generationen, bevor sie geboren sind! Durch sie wird der Mensch mit einer fast göttlichen Macht über die Zukunft seinesgleichen ausgestattet. Der Gesetzgeber ordnet einmal die Erbfolge der Bürger und ruht sich dann Jahrhunderte hindurch aus. Nachdem er sein Werk in Bewegung gesetzt hat, kann er die Hand davon abziehen. Die Maschine arbeitet mit eigener Kraft und richtet sich von selbst gegen ein im Voraus bezeichnetes Ziel. Nachdem sie in einer bestimmten Weise eingerichtet wurde, vereinigt, concentrirt, gruppirt sie um ein gewisses Haupt das Eigenthum, und bald darauf auch die Macht!“

Auch hier bewährt sich der eminente Scharfsinn Tocquevilles, der sehr wohl einsieht, dass die Macht im Staat auf der Vertheilung des Besitzes beruht, und dass schliesslich das Mass des Besitzes zum Masse der Macht wird.

„Sie“ — fährt er fort — „lässt gewissermassen aus dem Boden eine Aristokratie entspringen. — Geleitet durch andere Principien und nach einer anderen Richtung dirigirt, ist ihre Wirkung noch schneller, sie scheidet, theilt, zerstreut die Güter und

die Macht; es kommt dann zuweilen vor, dass man vor der Schnelligkeit ihres Marsches erschrickt.. Wenn das Erbgesetz dem Vater die gleiche Theilung der Güter unter seine Kinder gestattet, oder aus höherem Grunde befiehlt, so sind seine Folgen doppelter Natur." Tocqueville setzt nun auseinander, dass erstens eine immer grössere Zersplitterung der Grundstücke eintreten muss, führt dann aber aus, dass ferner auch eine moralische — — oder unmoralische, möchte ich sagen, Wirkung nebenbei erzielt wird.

„Bei jenen Völkern, wo das Erbrecht auf dem Recht der Erstgeburt beruht, gehen die Landgüter meist von Generation zu Generation, ohne getheilt zu werden. Daraus folgt, dass der Familiengeist sich gewissermassen im Grund und Boden materialisirt. Die Familie repräsentirt den Boden, der Boden repräsentirt die Familie; er verewigt ihren Namen, ihren Ursprung, ihren Ruhm, ihre Macht, ihre Tugend. Er ist ein ausdrucksvoller Zeuge ihrer Vergangenheit und eine kostbare Bürgschaft ihrer Existenz in der Zukunft.

Wenn aber das Erbgesetz die gleiche Theilung vorschreibt, so zerstört es die intime Verbindung, welche zwischen dem Familiensinn und der Erhaltung des Bodens existirte; der Boden hört auf, die Familie zu repräsentiren... Im Moment, wo Ihr den Besitzern ein grosses Interesse von Gefühl, Erinnerung, Stolz, Ehrgeiz nehmt, das sie reizt, den Boden im Besitz zu behalten, kann man sicher sein, dass sie früher oder später ihn verkaufen werden"... So — lässt das Gesetz gleicher Erbtheilung — „mit Schnelligkeit sowohl die Vermögen, als die Familien verschwinden.. In den Vereinigten Staaten ist sein Zerstörungswerk fast beendet." Sagte Tocqueville vor 50 Jahren — allein man hat ihm seither Einhalt gethan. „Dort kann man seine vorzüglichsten Resultate studiren. Die englische Gesetzgebung über die Uebertragung der Güter wurde in fast allen Staaten zur Zeit der Revolution aufgehoben. Das Gesetz über die Substitutionen wurde so modificirt, um nur in unfühlbarer Weise die freie Circulation der Güter zu hemmen."

Dies schrieb Tocqueville im Jahre 1834.

Es muss nun ein Blick auf die einzelnen Colonien geworfen werden, welche in Bezug auf die Erbfolge im Grundbesitz sich ihre Gesetze selbst machten.

Im Staate New-York hatten die Holländer, besonders die van Ranselaer und die Philipses, als erste Ansiedler, darauf auch Eng-

länder, grosse Domänen erworben, den Boden in kleine Farmen getheilt und an Erbpächter verpachtet. Sie bildeten eine unbetitelte Grundaristokratie. Es galt bis 1786 das Erstgeburtsrecht. Der älteste Sohn erhielt den ganzen Grundbesitz, die jüngeren Söhne und Töchter Abfindungen und Aussteuer.

In Pennsylvanien führte Penn das Erstgeburtsrecht nicht ein, sondern gründete einen demokratischen Staat mit allgemeinem, gleichem Wahlrecht, das aber bald, noch vor der Revolution abgeschafft und in ein Censuswahlrecht verwandelt wurde. Auch die Socialordnung ging in die Brüche. Theilung des Grundbesitzes, Verschuldung und Verarmung trat ein, und schon 1724 wurde ein Gesetz nöthig zum Schutze kleiner Grundbesitzer bis zu 50 Pfund Sterling Reinertrag gegen ihre Gläubiger. Sie durften z. B. nur auf besonderen königlichen Befehl verhaftet werden. Später führte man das Mosaische Erbgesetz ein, wonach der älteste Sohn das doppelte Erbtheil der anderen Kinder erhält. Die Schuldhaft war damals noch allgemein. Der erste demokratische Staat der Neuzeit bewährte sich also weder politisch noch social.

Aehnlich ging es einem zweiten, Georgien.

In England bestand ewige Schuldhaft, d. h. wer seine Schulden nicht zahlte, wurde so lange eingesperrt, wie der Gläubiger die Verpflegung für ihn zahlte, oft bis an sein Lebensende. Der Zustand dieser Gefängnisse war schrecklich. Im Auftrage des Parlaments untersuchte Mr. Oglethorpe diese Gefängnisse und empfahl, die Zahlungsunfähigen nach Amerika zu versetzen und dort zu colonisiren. Georg II. ernannte ihn zum Gouverneur der am Savannah neu zu gründenden Armencolonie, die Georgia genannt wurde und auch auf dem Continent verfolgte Protestanten aufnehmen sollte. Die Colonie wurde „in trust for the poor“ gegründet. Ackerbau und Seidenzucht sollten ihre Existenz schaffen. Im Jahre 1733 gründete Oglethorpe, mit solchen Schuldgefangenen, die Stadt Savannah. Im Jahre 1734 folgten emigrirte Salzburger, 1735/36 Herrnhuter aus Mähren, Deutschland und England, 1763 auch Quäker. Juden, die einwanderten, wurden entfernt und auch lange nicht zugelassen.

Die Agrarordnung war „tail-male“, d. h. Manneserbe; der Verkauf des Landgutes war verboten; dies wurde aber schon 1739 abgeändert. Jeder Ansiedler erhielt nur 50 Acres Land. Als später die Sclaverei eingeführt wurde, entstanden auch hier Latifundien, die durch Entail zusammengehalten wurden.

Von den Neuenglandstaaten hatten ab intestato New-Plymouth und Rhode Island das Erstgeburtsrecht, die andern das von Pennsylvanien adoptirte Mosaische, in allen waren die meisten Besitzungen durch Testament entailt. So bis 1789. Hier gab es weniger Gross-, als Mittelgrundbesitz.

Virginien war damals die bevölkertste und reichste Colonie in Amerika. Sie hatte 748 000 Einwohner, als die Revolution ausbrach und Massachussetts nur 378 000. Auch lieferte sie der Union die meisten Staatsmänner; Washington und Jefferson waren Virginier. Hier gab es nur grosse Plantagen mit Sklaven drauf. Sie waren alle entailt und das Gesetz verbot sogar dem Inhaber einer solchen Besitzung von über 200 Pfund Sterling Reinertrag, sie durch Testament an mehrere Erben zu vermachen. Sie musste ungetheilt auf den ältesten Sohn übergehen. Die jüngeren Söhne erhielten eine Anzahl Sklaven zugetheilt und gründeten damit westlich oder südlich neue Pflanzungen. — Aehnlich war die Situation in allen Sklavenstaaten, deren es 1789 von dreizehn sieben gab.

Solche war die Situation der dreizehn Colonien bis ins letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts.

Da trat in der öffentlichen Meinung daselbst ein totaler Umschwung ein.

Hier will ich nicht die Entwickelung der neuen Idee jener Zeit, die ich als jene der „Menschenrechte", besser der Rechte des Individuums, bezeichnen kann, von Hugo Grotius über Rousseau und Montesquieu bis Kant und Jefferson schreiben, sondern nur feststellen, dass sie unhistorisch ist, sowie sie auf den Grundbesitz angewendet wird. Meinetwegen mag sie ja übrigens Jeder nach seinem Geschmack für gut oder schlecht halten.

Der Gedanke, dass alle Menschen Brüder und vor Gott gleich seien, ist christlich, entschieden die höchste Auffassung, welche man vom Menschen haben kann. Allein noch sind wir leider nicht soweit, obschon das Christenthum fast 1900 Jahre daran arbeitet, uns so zu machen, und ich zweifle, dass wir überhaupt soweit kommen werden. In der Zeit, auf die ich höchstens zu wirken hoffe, wird es nicht geschehen. Vor dieser Idee giebt es keine Nationalitäten, keine Reichen. Alle sind gleich, Allen ist Alles gemein. Sie ist kosmopolitisch-communistisch. Daraus folgt, dass man nicht ein national gesonnener Mensch sein und auf dem Boden der Menschenrechte stehen, oder Communist sein kann, wie anderer-

seits der Communist die Nationalitätsschlacken abgestossen und sich zur reinen Menschheit durchgearbeitet haben muss.

Ich halte dafür, dass die Nationalitäten heute etwas Gegebenes sind, mit deren Existenz und Erhaltung jeder Politiker rechnen muss.

Allein für die Nation giebt es keine Menschenrechte; diese sind vielmehr nationfeindlich, anational, nationauflösend. Das wussten die Engländer, diese selbstbewussteste aller Nationen schon, als sie an Karl I. die „Petition of rights" richteten. Sie verlangten und erlangten damals durchaus keine „Menschenrechte", obschon ihnen die Theorie derselben wohl bekannt war. Das Parlament adressirte nämlich damals den König folgendermassen:

„Ihre Unterthanen, Sire, haben diese Freiheit geerbt; nicht aus abstracten Grundsätzen, nicht als ‚Rechte des Menschen', sondern als Rechte des Engländers, als das Erbtheil ihrer Väter, verlangen sie sie".

Indess begreift man es, dass die kosmopolitisch-ökonomische Gesellschaft der Vereinigten Staaten, welche keine Geschichte hat und noch keine Nation wurde, in ihr Gemeinwesen fortwährend neue Elemente der verschiedenen europäischen Nationen aufnimmt und sie entnationalisirt, eine solche kosmopolitische Idee zum Grundgesetz ihrer Gemeinschaft machte. Allein weniger durch die Umstände scheint es mir gerechtfertigt, dass europäische Nationen sie ebenfalls adoptirten, dabei aber die Prätention der Nationalität und individuell des Patriotismus beibehielten, der doch im Begriff der Humanität aufgehen sollte. Sie brachen in diesem Augenblick mit ihrem „nationalen Recht", mit den nationalen Traditionen, die jedem Conservativen theuer sind, und ich fürchte, es wird von ihnen das harte Wort Burkes gelten:

„Das Volk, das seine Vorfahren nicht bedenkt, wird auch seine Nachkommen vergessen." Das moderne Grunderbrecht vergisst wirklich das d a u e r n d e Interesse der Nachkommen.

Geschichtlich hat in Europa ein eroberndes Volk, Stamm, Partei vom Beginn der Geschichte bis zur Schlacht am weissen Berge bei Prag und der Niederwerfung des Rakoczyschen Aufstandes in Ungarn sich des Bodens des eroberten Landes oder des Grundbesitzes der unterlegenen Adelspartei bemächtigt, so auch thaten die Europäer in Amerika, Afrika und Australien. Dann ist dieser Boden an und unter die Eroberer vertheilt worden, und damit sie sich denselben sicherten, ist bestimmt worden, dass er sich **nur in ihren Familien vererben solle.**

Derselbe Burke sagt: „Die Fortdauer des Besitzthums in unseren Familien ist die schätzbarste und wichtigste Eigenschaft desselben, ein Mittel, die guten Gesinnungen der Eigner zu leiten, und das festeste Band zur Erhaltung des Staats . . .“ Und: „Die characteristische Wesenheit des Eigenthums, aus den Grundbegriffen des Erwerbs und der Erhaltung entsprossen, ist Ungleichheit.“

Eine normale Vertheilung von grossem, mittlerem und kleinem Grundbesitz halte ich für die Bedingung, für die Existenz einer monarchischen Staatsordnung. Entscheidet man sich für die Republik, so wird das natürlich anders. Aber unsere europäischen Staaten sind durch Ursprung und Tradition Monarchien, und es ist ganz begreiflich, dass man in ihnen den ursprünglichen Zusammenhang zwischen Volk und Land durch eine diesem Zwecke entsprechende Erbfolgeordnung für alle Zeiten sicherstellte, weil man das sehr richtige Gefühl hatte, dass es eine Nation nur im Zusammenhange mit einem bestimmten Boden geben könne.

So entstand Primogenitur- und Entailerbordnung: Der Grund und Boden gehört nicht historisch jedem einzelnen erobernden Individuum, sondern der Gesammtheit derselben, und sie wissen, dass sie zu Grunde gehen werden, wenn sie ihn nicht vertheidigen können. Sie vertheidigen ihn, indem sie ihre Besitzordnung, die sie schufen, zum Recht ernennen. Nicht die „gleiche Natur der Menschen“, kein allgemeines Menschenrecht hat die Grundbesitzordnung, die Basis der noch jetzt bestehenden Socialordnung, d. h. der Gesellschaftsstructur der Staaten und diese selbst gegründet, sondern das Schwert. Historisch ist also Hallers These, dass das geltende Recht ein System der Gewalt der ersten Occupanten oder der Eroberer des Bodens sei und sich auf deren kommende Geschlechter ausdehnt. — Durch die bekannte Erbfolgegesetzgebung, wonach Grundbesitz unverschuldet und ungetheilt auf einen männlichen Erben übergeht, der die Pflicht hat, ihn zu vertheidigen und die Mitglieder seiner Familie, so gut er kann, zu ernähren, wenn sie es selbst nicht können, wird diese avitische Grundordnung aufrecht erhalten. Dadurch ist der Besitzer ein Tenant, kein Eigenthümer im römisch-rechtlichen Sinne, kann also u. A. auch nicht testamentarisch über etwas verfügen, was nicht sein, sondern seiner Familie eigen ist, den Boden. Und es ist heute schon zweifellos, dass Nationalstaaten nur geschützt durch ein solches Agrarrecht sich behaupten können.

Hingegen ist die Consequenz der Adoptirung der Menschen-

rechte die communistische Weltrepublik mit gar keiner Nation und keinem Privatgrundeigenthum.

Ich polemisire hier nicht, ich constatire einfach, kann mich in Amerika mit der vorläufig noch kleinbürgerlichen, in späterer Zukunft vielleicht communistischen Republik abfinden, so lange ich aber in einer nationalen europäischen Monarchie stehe, kämpfe ich für das traditionelle historische Recht und seine Weiterbildung gemäss jenen Principien, nach denen es sich von Beginn bis zur Blüthezeit der Nation aufbaute, nicht für das „geltende Recht quand même“, das Recht von gestern, von 1848 in Ungarn, von 1867, 1848, 1808 in Preussen, von 1790 in Frankreich. Die Geschichte aller dieser Völker ist älter, als jene Daten einer Periode politischer Verirrung. Womit ich mich aber nicht befreunden kann, ist der gänzliche Mangel an Logik, der mit den heterogensten Principien gleichzeitig operirt, oder mit Massregeln, welche den offen bekannten Principien widersprechen, wie z. B., wenn ein liberaler Ungar die Menschenrechte vertheidigt, dabei aber magyarischen Chauvinismus treibt. Ich kann weiss, schwarz, roth sein, will ich aber Alles das gleichzeitig sein, so werde ich gräulich, abscheulich.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts verbreitete sich der Freimaurerorden von England aus über den Continent von Europa und auch natürlich in den amerikanischen Colonien. Dass er die Idee jenes Jahrhunderts überall verfocht, ist bekannt. In Amerika vermochte er sich freier zu entwickeln, als in den monarchischen Staaten Europas, wo er vielen Verfolgungen ausgesetzt war, und so ist es nur natürlich, dass er nicht nur dort heute noch weit zahlreichere Mitglieder — relativ zur Volkszahl — hat, als in Europa, wo er zum Theil heute noch verboten ist, wie in Cisleithanien, sondern dass er dort auch seine Idee zuerst verwirklichte.

Auffallend ist nur, dass diese Thatsache den Geschichtsschreibern und Juristen des „Volkes der Denker“, welches diesen Titel nunmehr nur noch eigener Ernennung verdankt, bisher verborgen geblieben ist.

Nicht nur wurde die politische Revolution in Amerika gemacht, und dort die Republik geschaffen — was selbst unsere Historiker zugeben, sowie Einige von ihnen sogar, dass in Amerika von Franzosen eingesogene Ideen die Revolution Frankreichs zeitigten — sondern es wurde in Amerika auch gleichzeitig die Axt an die Wurzel der bisherigen Gesellschaft — an das Grunderbrecht, gelegt. Den reinen Communismus einzuführen, war es noch zu früh.

Aber man erfand eine Massregel, die allmählich zu ihm führen muss — die gleiche Erbtheilung.

Es ist etwas Anderes, eine Idee auszusprechen und sie auszuführen. Die Idee der Gleichheit mag in Europa zuerst ausgesprochen sein, ausgeführt wurde sie zuerst in Amerika und es ist ein haushoher Irrthum der Historiker, wir verdankten das Gesetz der gleichen Erbtheilung der französischen Revolution. Wir verdanken sie der amerikanischen. Und von Amerika wurde sie nach Frankreich erst importirt, und zwar durch denselben Mann, der sie schon in Amerika verwirklicht, zum Gesetz gemacht hatte — Thomas Jefferson!

Thomas Jefferson ist 1740 in Virginien als der älteste Sohn eines armen Schullehrers geboren, der ein Fräulein Randolph aus einer Grossgrundbesitzer-Familie geheirathet hatte, welche Jeffersons Vater wohl mit Missachtung begegnet ist. Durch seine Frau wurde der Vater selbst Plantagen- und Negerbesitzer, allein sein Sohn wuchs in Abneigung gegen die virginische Aristokratie auf und hat sie auch empfindlich gestraft. Er studirte Jus, ward Advokat und erbte später den väterlichen Grundbesitz. Er hatte sich eine klassische Bildung angeeignet und ist ein höchst intelligenter hochbegabter Mann gewesen, ein vollendeter Demókrat und logischer Kopf, mit dessen Ideen sich zu beschäftigen auch dem Gegner ein reines Vergnügen macht, in einer Zeit, welche sich aufgeklärt nennt, also ihren geistigen Bedarf ohne Klarheit, d. h. ohne Logik, zu bestreiten pflegt. Er ist die Sonne, von der Lafayette und Mirabeau als Planeten ihr Licht erhielten, die von unseren Historikern für liberale Fixsterne gehalten werden. Schon im Jahre 1769 wurde er als Abgeordneter in das Parlament der Colonie Virginien gewählt und debütirte mit einem Gesetzantrag auf Aufhebung der Sklaverei, der jedoch nicht durchdrang. Er anerkannte die Racenverschiedenheit, die Nationalität, nicht.

Nach einer wichtigen politischen Thätigkeit in Amerika wurde er 1785 als Gesandter nach Paris gesandt, blieb dort bis Ende 1789 und wurde später Präsident der Union. Auf den beiden ersten Stationen seiner Laufbahn muss ich ihm nun folgen.

Es ist bekannt, dass kurz nach 1769 der Conflict der amerikanischen Colonien mit dem Mutterlande begann, und dass das Gesammt-Colonialparlament sich im Frühjahr 1776 zu Philadelphia versammelte. Jefferson wohnte ihm als Abgesandter von Virginien an und beantragte die Unabhängigkeitserklärung der Colonien von

England. Sie wurde beschlossen und Jefferson mit ihrer Abfassung beauftragt. Er verfasste sie und brachte in sie die berühmte Formulirung der Menschenrechte hinein, welche wörtlich lautet: „Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedürfend, nämlich: dass alle Menschen gleich geboren; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen, unveräusserlichen Rechten begabt sind; dass zu diesem Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit gehören; dass, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen; dass jedesmal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine Regierung einzusetzen und diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glück am erforderlichsten scheint."

Die spätere Declaration desselben Princips vom Jahre 1789 in Frankreich ist nur eine Umschreibung der obigen, und ich werde nachweisen, dass auch sie von Jefferson verfasst und dem Marquis von Lafayette zugesteckt ist, der sie in das französische Parlament brachte. Aus dem Satz, dass alle Menschen gleich (natura aequales) geboren sind, folgt, dass es keinen König durch Geburtsrecht oder „von Gottes Gnaden" geben kann. Also muss ein Volk, welches diesen Satz an die Spitze seiner Verfassung stellt, zu einer republikanischen Regierung gelangen. Uebrigens ist auch das deutsche Königthum — ein deutsches Kaiserthum giebt es erst seit Wilhelm I. — kein erbliches, keins „von Gottes Gnaden", sondern ein Wahl-Königthum gewesen. Freilich sind leider viele eitle und unkluge deutsche Könige so thöricht gewesen, nach Rom zu ziehen und sich einen „Titel ohne Mittel" zu erbetteln, dabei die deutsche Volkskraft in italienischen Kriegen schwächend und zugleich die Blüthe des italienischen Städtethums knickend. Ein Musternarr dieser Art war „der letzte Ritter", Maximilian, der, dem eitlen Traume der römischen Kaiserkrone nachjagend, die Christenheit gegen die Türken führen wollte, und damit begann, seine nothwendigsten Verbündeten bei solchem Zuge, die Venetianer, deren Flotte er gegen die Türken nicht entbehren konnte, zu bekriegen. Deutschland und Italien haben alle Ursache diesem römischen Kaiserthum deutscher Nation zu fluchen. — Die in Deutschland z. Z. herrschenden Königthümer sind bekanntlich

ganz junge politische Schöpfungen. Sie sind verfassungsmässig erblich, wie es der Grundbesitz schon war, als sie entstanden. Damals hatte sich der deutschrechtliche „Grundherr“ schon in den römischrechtlichen „Grundeigenthümer“ verwandelt. Mit dem alten deutschen Staats- und Fürstenrecht haben diese jungen, durchaus verfassungsmässig-legitimen Königspositionen nichts zu thun, sondern mit dem Justinianischen oder Louis Philipp'schen Thron- und Majestätsrecht. Diese Regierungsform ist die politische Consequenz des Princips der Menschenrechte. Aus demselben Princip folgt, dass alle mit gleichem Anspruch an die bei ihrer Geburt auf der Erde befindlichen Güter und an die Erde selbst geboren werden und wenn das geltende, positive Recht ihrem Anspruch nicht Rechnung tragen sollte, es demselben gemäss ändern müssen. Der Communismus ist das jenem Princip entsprechende Gesellschaftssystem.

Nachdem diese Unabhängigkeitserklärung am 4. Juli 1776 angenommen war, womit der Krieg gegen England begann, zog Jefferson sich von diesem ersten Unionscongress zurück und nahm am 7. October seinen Sitz im Parlament — nicht mehr der „Colonie“, sondern des „Staates“ — Virginien ein.

Hier nun begann er ebenso erfolgreich den Feldzug gegen die alte Socialordnung: Schon am 12. October brachte er den Gesetzentwurf ein, wonach alle Entails abgeschafft und das gleiche Erbrecht, auch an Land, eingeführt werden sollte, und er brachte das Gesetz, nach heftiger Opposition der Aristokratie, durch. Dies ist dann 1793 in Frankreich ebenfalls copirt worden.

Unsere Historiker berichten der Wahrheit gemäss, dass Mirabeau sterbend eine ungehaltene Rede über die „Égalité des partages“ hinterliess, dass diese in der Sitzung des französischen Parlaments vom 2. April d. J. 1791 vorgelesen und dass durch Dekret vom 8. April 1791 dekretirt wurde: „Tous héritiers en égal degré succéderont par portions égales dans chaque souche“, nachdem schon am 15. März 1790 die „droits d'aînesse de masculinité“ unterdrückt waren, und von diesen Daten, sowie von Mirabeau leiten sie die moderne Erbgesetzgebung ab, sie wissen eben nicht, dass sie von 1776 und von Jefferson stammt, und dass der seine Ideen durch Lafayette dem Marquis Mirabeau soufflirte.

Dieses Gesetz ist die sociale Consequenz aus obigem Princip der Menschenrechte, vorläufig nur in seiner Beschränkung auf die Familie.

Wenn alle Menschen von Geburt gleich sind, so sind es alle Geschwister. Also müssen diese alle gleiche Theile erben.

Allein es sind ja nicht nur alle Geschwister von Natur gleich, sondern alle Menschen. Also sollten auch alle Menschen gleichviel erben. Dies ist das zweite Stadium in der Ausführung des Princips der Menschenrechte, welches noch auszuführen ist und an dessen Ausführung die Communisten seit Gracchus Baboeuf bis auf Fürst Krapotkin arbeiten. Weil wir mitten in den Vorbereitungen zu dieser zweiten logischen Consequenz aus diesem Princip sind, lohnt es sich, die Verwirklichung seiner ersten Consequenz dort zu studiren, wo sie stattfand und also originell war, in Amerika nämlich, und nicht nur dort, wo sie copirt wurden, in Frankreich, umsomehr, als unsere Historiker bisher die Copie für ein Original gehalten haben, ein Versehen, das den besten Kunstkennern passiren kann.

Die Tendenz der Aufhebung des Entail war also, Anbahnung der vollkommenen Gleichheit aller Menschen im Communismus, zunächst durch Beseitigung der grössten Unterschiede unter ihnen, der erblichen Standesunterschiede, durch allmähliche, aber sicher wirkende Auflösung, Armmachung und Vernichtung der Grundaristokratie.

Um diese Tendenz nachzuweisen, muss ich aus Thomas Jefferson's Autobiographie und Briefen — herausgegeben von H. A. Washington — einige Belagstellen anführen:

In Ersterer sagt Jefferson: „Am 12. October 1776 erhielt ich die Erlaubniss, einen Gesetzentwurf einzubringen, der Entail in freien Grundbesitz (fee simple) verwandeln sollte. In den früheren Zeiten der Colonie, als man Land für Wenig oder Nichts erwerben konnte, verschafften sich einige vorsichtige Menschen grosse Besitzungen, die sie in der Absicht, grosse Familien zu gründen, entailten. Die Uebertragung dieses Eigenthums von Generation zu Generation auf Familien desselben Namens schuf eine besondere Race von Familien, welche, durch Gesetz in beständigem Reichthum geschützt, einen patricischen Stand bildeten, der durch Glanz und Luxus seiner Haushaltung ausgezeichnet war. Aus diesem Stande wählte überdies der König gewohnheitsmässig seine Staatsräthe; die Hoffnung auf diese Auszeichnung unterwarf den ganzen Stand dem Interesse und Wohlgefallen der Krone. Dies Privilegium zu annulliren, und an Stelle einer Besitzaristokratie, die mehr Schaden und Gefahr in sich birgt als Nutzen, Luft für eine

Aristokratie der Tugend und des Talents zu machen, welche die Natur weise zur Leitung der Interessen der Gesellschaft selbst bestimmt und mit gleicher Hand in alle ihre Klassen zerstreut hat, wurde für wesentlich in einer wohlgeordneten Republik erkannt.

Um dies durchzusetzen, war keine Gewalt nöthig, keine Entziehung natürlicher Rechte, sondern vielmehr eine Erweiterung derselben durch Aufhebung eines Gesetzes. (Jefferson unterscheidet als feiner Logiker sehr hübsch zwischen der Idee der Gerechtigkeit — die er im Naturrecht findet — und dem positiven Recht, welches die Gesetze verkörpern.) Er fährt fort:

„Denn dies (das Naturrecht) würde den Inhaber autorisiren, den Besitz unter alle seine Kinder gleich zu vertheilen, wie seine Liebe gleich unter sie vertheilt ist, und würde sie, durch natürliche Vermehrung, auf ein Niveau mit allen Nebenmenschen stellen.“ Hier ist principiell die von den Communisten gestellte Forderung der Gleichheit auch von Jefferson gestellt. Mit Bewusstsein traf er also damals eine Massregel, die, in Generationen, zu jenem Ziele führen musste.

Dass Jefferson diese Idee schon früher verfolgte, geht aus einem anderen Dokument hervor:

Auf dem Congress der Colonie Virginien im Mai 1774 tauchte die Idee eines „allgemeinen Congresses der 13 Colonien“, der dann ja auch abgehalten wurde, auf. Der Congress der Colonie Virginien wählte dazu Delegirte und gab ihnen eine schriftliche Instruction mit, nach der sie sich verhalten sollten.

Es sei mir hier die principielle Bemerkung gestattet, dass bekanntlich durch alle Jahrhunderte, bis zu Ende des letzten, die Abgeordneten als die Beauftragten und also Diener ihrer Wähler oder Auftraggeber angesehen wurden und von ihnen schriftliche Instructionen (von den Comitaten in Ungarn z. B.), cahiers in Frankreich, erhielten, nach denen sie stimmen mussten. Kam eine neue Frage auf, über die sie nicht instruirt waren, so mussten sie sich von ihrer Wählerschaft neue Instructionen erbitten. Jetzt ist das anders. Wir haben die Diener zu Herren, die Abgeordneten zu Halbgöttern gemacht. Nicht nur sind sie durch keine Instruction mehr gebunden, sondern die Tribüne ist „heilig“. Der Abgeordnete darf auf ihr jeden Nichtabgeordneten ungestraft beleidigen. Dagegen giebt es keine gesetzliche Remedur, und die Folge ist — dass wir wieder ins Faustrecht zurückfallen —

man fordert einen solchen Abgeordneten oder, wenn er nicht annimmt, haut man ihn. Dies Faustrecht ist die logische Consequenz aus dem Princip der Unverantwortlichkeit der Deputirten und wird durch kein Duellverbot unterdrückt werden, solange jene unsinnige und unhistorische Unverantwortlichkeit besteht. Bekanntlich war selbst der deutsche König nicht unverantwortlich. Er konnte vom Reichstage ebenso verurtheilt und abgesetzt werden, wie der Papst vom Concil, und so ist es geschehen. Der Czar war unverantwortlich — aber über ihm hing stets die Orloffsche Schärpe, die jetzt aus adeligen in nihilistische Hände übergegangen ist. Dies ist ein böser Zustand, und der verantwortliche deutsche König stand sich dabei besser.

Ich kann leider bei den meisten Institutionen unserer Zeit den Rückfall in die Barbarei nachweisen.

Auf jenem virginischen Congress entwarf Jefferson die Instruction für die zum allgemeinen amerikanischen Congress zu entsendenden Delegirten, die jedoch, als zu scharf, durch eine mildere ersetzt wurde.

Die Jeffersonsche Instruction zählt die Beschwerden der Colonien gegen den König von England auf, und findet sich darin eine Theorie über das Agrarrecht und seine Geschichte, auf die ich zu Anfang dieser Abhandlung anspielte:

„Dass wir zur selben Zeit von einem Irrthum Notiz nehmen wollen, der sich zu einer sehr frühen Zeit unserer Ansiedelung in unser Land einschlich . . . In der frühen Sachsenzeit (Englands) waren feudale Besitzungen gänzlich unbekannt, und sehr wenige, wenn überhaupt welche, wurden zur Zeit der normannischen Eroberung eingeführt. Unsere sächsischen Vorfahren besassen ihr Land, gerade wie ihr persönliches Eigenthum (beweglicher Besitz), als absolutes Eigenthum, ohne Berechtigung eines Oberherrn, ganz gleich jenen Besitzungen, welche die Feudalisten Allod nennen“.

Ich kann nicht unterlassen zu erwähnen, dass dies auch in Deutschland im Lande der Sachsen der Fall war und sich in einzelnen Theilen Niedersachsens bis in unsere Zeit erhalten hat, in Oldenburg, Ditmarschen. Das Höfesystem der Westfalen ist ein Ausfluss hieraus. Die Franken brachten ihr Feudalsystem mit dem Obereigenthum an Grund und Boden nach Sachsenland, das erst seit der Niederwerfung der Sachsen durch Karl den Grossen sich allmählich darin verbreitete, ohne überall Geltung zu erlangen. Der

freie Sachse wohnte auf seinem Hof, nicht im Dorf unter Augen eines Gebieters, den er nicht hatte. Die freien sächsischen Bauern wählten sich, zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten, ihren „Schulzen", der ihnen Dienste zu leisten „schuldig" war. Dies ist Selfgovernment. Die Franken fanden in Gallien die römischen Präfecten-Verwaltung vor, deren Wesen darin besteht, dass der Cäsar oder sein localer Stellvertreter, jedem Bezirk, Dorf, Stadt, einen Vertreter seiner eigenen Majestät überordnet, der ihn beherrschen muss, im Auftrage des Kaisers. Der Begriff „Majestät" ist römisch und kommt bei den ersten deutschen Königen nicht vor; er ist importirt aus der Heidenzeit in die christlich-germanische Gesellschaft, wie das römische Recht. Aber jetzt ist er unanfechtbar, weil durch die Verfassung garantirt, wie die Unverantwortlichkeit des Fürsten. Dem Conservativen fällt es nicht ein, daran zu rütteln, aber dem Historiker wird es Pflicht, den Ursprung festzustellen. Der Begriff ist auch in Preussen in diesem Jahrhundert kirchlich erweitert: Man betete noch in seinem ersten Drittel: „Gott erhalte den König, Deinen Knecht." Jetzt betet man: „Gott erhalte den König, unsern Herrn."

Die Macht des preussischen Königthums hat durch Einführung dieser byzantinischen Formel so wenig gewonnen, wie einst die Macht des deutschen Königs durch Sichselbst-Majestätisirung.

Die Sachsen haben keinen Kaiser, keinen Imperator, der mehr ist als sie, sondern einen gewählten „Herzog", der „vor dem Heere als Anführer her zog". Der vom Kaiser ernannte fränkische Localbeamte war Herr des Bezirks, ihm hatten die Bewohner desselben zu gehorchen, er war nicht ihr Diener, wie der sächsische Schulze, desshalb hiess er auch der „Major", „Maire", „Meyer". Daher ist, weil die Aemter erblich wurden und der Amtstitel zum Namen, der Name Schulze im Sachsenlande, der Name Meyer im Frankenlande so verbreitet. Die Franken adoptirten das römisch-büreaukratische System. Das sächsische Selbstgefühl ist so mächtig, dass es in Amerika auf dem Lande die Wiedergeburt des sächsischen Höfesystems und der sächsischen Selbstverwaltung in County und Township geschaffen hat. Der amerikanische Farmer wohnt nicht in einem Dorfe, sondern in einem isolirten Hause auf der Mitte seines Grund und Bodens, und er wählt jährlich seine Beamten mit seines Gleichen zusammen, die seine Diener und nicht seine Herren sind.

Nach dieser Abschweifung nehme ich Jeffersons Geschichts-

essay wieder auf. Er sagt: „Wilhelm der Norman führte jenes (Feudal-)System zuerst ein. Das Land, welches jenen gehört hatte, die in der Schlacht von Hastings fielen und in den folgenden Revolutionen seiner Regierungszeit, bildete einen beträchtlichen Theil des Landes des ganzen Königreichs. Diese Ländereien verlieh er als Feuda; dasselbe that er mit jenen eines grossen Theils seiner neuen Unterthanen, die er durch Ueberredung oder Drohung verführte, ihm ihre Besitzungen zu jenem Zweck zur Verfügung zu stellen. Aber noch blieb viel (Land) in Händen der sächsischen Unterthanen und wurde von ihnen ohne Oberherrn und ohne Feudalverpflichtungen besessen. (L. von Stein nennt diese freien Allodialgüter die socage-Güter.) Diese wurden durch besondere Gesetze, um das System der Landesvertheidigung uniform zu machen, denselben militärischen Pflichten unterworfen, als ob sie Feudale gewesen wären... Feudalbesitzungen waren also nur Ausnahmen vom sächsischen Besitzrecht, kraft dessen alles Land absolutes Eigenthum der Besitzer war. Dieses (Sachsenrecht) bildet also noch die Basis und das Fundament des common law . . . Aber unsere Vorfahren, die hier einwanderten, waren Arbeiter und nicht Juristen. Das fingirte Princip, dass alles Land ursprünglich dem Könige gehöre, war ihnen also leicht aufgedrungen, und sie nahmen ihr eigenes Land als „Grants" von der Krone. . . . Jetzt ist es Zeit für uns, diese Sache dem Könige vorzulegen und zu erklären, dass er kein Recht hat, Land zu verleihen.... Jedes Individuum der Gesellschaft kann sich solches Land aneignen, das er besitzlos findet, und die Occupation wird ihm als Besitztitel dienen."

Hier muss ich abermals einen Unterschied der Sachsen von anderen germanischen Stämmen constatiren.

Die Sachsen wollen Freiheit. Sie wollen freie Männer auf ihrem eigenen freien Grund und Boden sein und bleiben, sie wollen also auch nicht Andere unterwerfen. Sie sind kein erobernder Stamm. Die Franken sind es, die Normannen auch. Dass die Sachsen England erobert haben, ist eine die Regel bestätigende Ausnahme. Sie kamen, zu Hülfe gerufen, dort hin und blieben da. Aber sonst haben sie ihre Nachbarn in Ruhe gelassen. Die Normannen dagegen waren die grössten Eroberer. Sie drangen in Russland vor und gründeten die Dynastie Rurik. Sie eroberten die Normandie, England, Sicilien, Theile von Palästina. Ein eroberndes Volk bedarf eines energischen, starken Führers. Sie

wählten den „tüchtigsten Kerl" zum Führer eines Heerhaufens und zum Vertheidiger und Verwalter eines eroberten Landkreises und nannten ihn Karl, Kerl, d. h. den Starken. So heisst er in Norwegen, wo dann Jarl daraus wurde. So heisst er in England, wo dann Earl daraus wurde. Auch hier wurde das Amt erblich. Die Franken und die Ungarn wählten den Anführer jeder Horde oder jedes Regiments nicht. Derselbe wurde vom Kaiser oder König aus der Zahl seiner Treuesten, die seine Umgebung bildeten, aus seinen Begleitern genommen und dem Regiment durch kaiserliche oder königliche Machtvollkommenheit an die Spitze gesetzt, später auch dem eroberten Bezirk. Dieser Mann hiess also natürlich Comes, der Kreis in Ungarn Comitat.

Die Sachsen brauchten keinen starken Karl zur friedlichen Verwaltung ihres Kreises, ihr Herzog hatte ihnen nur im Kriege zu befehlen und durfte ihnen keine seiner Begleiter als Verwalter aufdrängen. Sie wählten ihren Kreisvorsteher oder Bezirkshauptmann und suchten ihn unter den Erfahrenen, Weisen, Alten, die schon ergraut waren, grave waren, wie sie sagten, und nannten ihn also sehr natürlich den „Grafen". Auch dies Amt und dieser Titel wurde erblich, der Ausdruck aber verbreitete sich durch ganz Deutschland.

Die siebenbürger Sachsen durften sich frei verwalten und thaten es bis auf die Tage des Tisza. Und bis dahin haben sie stets für eine bestimmte Zeit einen „Sachsengrafen" an ihre Spitze gestellt, der ein freier Bauer oder Bürger ist und kein Adeliger, wie sie denn erst neuerlich habsburgische Adelige erhalten haben. War die Amtszeit des Sachsengrafen abgelaufen, so kehrte er titellos ins Privatleben zurück und die sächsische Universität oder Nation in Siebenbürgen wählte sich einen andern Grafen. Doch zurück zu Jeffersons Staatsrechtstheorie!

Wenn der englische König kein Land in Amerika verleiht, kann er auch die Bedingung seiner Vererbung — ungetheilt auf einen Manneserben — nicht festsetzen. Dies der Sinn jenes ersten historischen Documents von 1774 über die gleiche Erbtheilung.

Eine hierhergehörige, doch noch viel weiter greifende principielle Erklärung findet sich in einem Briefe Jeffersons aus Paris vom 6. September 1789 an James Madison: „Die Frage, ob eine Generation Menschen das Recht hat, eine andere zu fesseln, scheint bisher niemals, weder an dieser, noch an jener Seite des Oceans aufgeworfen worden zu sein. Und dennoch ist sie eine so folgen-

reiche Frage, dass sie nicht nur discutirt zu werden verdient, sondern sogar eine Stelle unter den Fundamentalprincipien jeder Regierung... Ich gehe von dem Grunde aus, den ich für selbstverständlich halte, dass die Erde in Niessbrauch (ususfruct) den Lebenden gehört; dass die Todten über sie weder Macht noch Recht haben. Der Theil, den irgend ein Individuum occupirt, hört auf sein zu gehören, wenn er selbst aufhört zu sein und fällt an die Gesellschaft zurück."

Ganz aus demselben Princip verwirft später Robespierre die Testirbefugniss der Menschen über Grundbesitz. Er sagt: „Kann der Mensch über jene Erde verfügen, die er angebaut hat, nachdem er selbst in Staub verwandelt worden ist?"

Hier finden wir, nach Mirabeau, auch Robespierre als den Schüler und Nachtreter von Jefferson. Es ist selbstverständlich, dass der heutige Liberale das Testament verwerfen muss. Ich habe Aristokraten gekannt, die liberale Minister waren, die durchaus auf die Principien von 1789 schworen — dabei aber ihre Majorate behielten! Confuse Köpfe.

Jefferson, der klare Kopf, schreibt an den späteren Präsidenten der Union, Madison, weiter: „Wenn die Gesellschaft keine Regeln für die Aneignung ihrer Ländereien in besonderen Fällen gemacht hat, so wird es von den ersten Occupanten in Besitz genommen werden, und diese werden gewöhnlich das Weib und die Kinder des Verstorbenen sein. Wenn sie (die Gesellschaft) Aneignungsregeln formulirt hat, so können diese Regeln es der Frau und den Kindern, oder Einigen derselben, oder dem testamentarischen Erben des Verstorbenen geben. Sie können es auch seinen Gläubigern geben. Aber das Kind, der testamentarische Erbe, oder der Gläubiger erhält es nicht kraft Naturrechts, sondern kraft eines Gesetzes derjenigen Gesellschaft, deren Mitglied und Unterthan er selbst ist. Folglich darf kein Mensch, kraft Naturrechts, das Land, welches er occupirt, verpflichten (oblige — das heisst natürlich auch, mit Schulden über sein Lebensende hin belasten), noch auch jene Personen, welche ihm in der Occupation folgen, zur Zahlung von Schulden, welche er gemacht hat. Denn wenn er es dürfte, so könnte er bei Lebzeiten den Ertrag (ususfruct) des Landes für mehrere Generationen im Voraus aufessen, und dann würden die Ländereien den Todten gehören, und nicht den Lebendigen, was das Gegentheil unseres Grundprincips ist."

Es ist eine Freude, diesen guten Kopf logisch denken zu sehen. An anderer Stelle — im „Emancipationskampf des vierten Standes“ habe ich bedauert, dass die conservative Partei nicht viele solche ausgezeichnete, tüchtige, gelehrte, und von ihrem principiellen Standpunkte aus ehrliche Männer habe als Dr. Karl Marx es ist. Wenn die Socialdemokraten wüssten, mit was für heillosen Confusionsräthen ich mich in verschiedenen Ländern habe herumplacken müssen, die sich Conservative namten und doch nur bornirte Egoisten waren, sie würden mich bedauern, wie sie mir ja längst schon ihre Achtung nicht versagt haben.

Jetzt aber muss ich die Liberalen bemitleiden. Welchen heillosen Unfug haben sie mit der klaren, logischen Theorie ihres brillanten Meisters Jefferson getrieben! So grundverschieden mein Standpunkt und mein Ausgangsprincip von dem Jefferson und Marx gemeinsamen — omnes homines natura aequales et bonos esse — ist, so gross ist meine Sympathie für diese klaren Köpfe, mit denen sich zu unterhalten ein nie versiegender Genuss ist.

Die Liberalen haben das gleiche Erbtheilungsgesetz Jeffersons acceptirt, aber sein Verschuldungsprincip nicht, und daher kommt all' das Elend von Staat und Gesellschaft unserer todtkranken Zeit, mit Staatsschulden, Hypothekenlasten und den hohen Steuern und Zinsen, welche ganz Europa elend und zum Schauplatz socialer Revolution machen werden.

Jefferson will die Latifundien zerschlagen und allmählich den Grundbesitz in kleinen Parzellen an alle Menschen gleichmässig — zu vollem Privateigenthum auf Lebenszeit — vertheilen: Darum gleiche Erbtheilung und kein Recht, den Grundbesitz über die Lebensdauer des Besitzers mit Schulden oder Renten zu belasten. Das ist logisch und überdies praktischer als die Tendenz der Communisten, welche die Freiheit der Einzelnen vernichten, um in ihrer Weise die Gleichheit Aller herzustellen. Ich will das System Jefferson's den egalitaeren Individualismus nennen. Voll verwirklicht, würde es Freiheit und Gleichheit herstellen. Der Communismus schafft dagegen Gleichheit und Unfreiheit. Die Anarchisten Bakunin'scher Observanz nähern sich dem Jefferson'schen Ideal insofern, als sie doch nicht den allgewaltigen Staat, sondern nur die kleine, mithin schwache Gemeinde zum Herrn des Individuums machen wollen.

Die Liberalen aber sind ganz inconsequent. Sie theilen den Grundbesitz gleich, erlauben aber die Verschuldung und schaffen

Creditinstitute, die Hypothekenbanken, welche nichts weiter sind, als ideelle und ewige Latifundien, in denen der Werth und die Rente der einzelnen Grundbesitzungen aufgesogen und concentrirt werden. Man kann auch sagen, eine Hypothekenbank ist ein unsterblicher Grundbesitzer. Wer eine Million Pfandbriefe besitzt, die 50000 fl. Jahresgrundrente repräsentiren, besitzt den Werth und das Einkommen aus 5000 Joch Land in dem betreffenden Lande mit 10 fl. Reinertrag per Joch, hat aber nicht die Last seiner Verwaltung! Das Werthlatifundium unserer Tage ist also schlimmer als das römische und das, welches Jefferson in Amerika beseitigen wollte, weil es nur Rechte giebt, keine Pflichten auferlegt. Es giebt dem Pfandbriefsbesitzer den Genuss des Ertrages von Land, das er nicht zu bebauen oder auch nur zu administriren hat und braucht. Das ist die Unlogik der Liberalen.

Meine Sympathie für Jefferson ist um so grösser, als ich in meiner Partei dasselbe Schicksal habe und noch jetzt fortwährend erlebe, wie er in der liberalen Partei. Von den Massregeln einer conservativen, durchweg auf historischer Basis beruhenden, aber von christlichen Principien getragenen Staats- und Gesellschaftsreform, welche ich in Deutschland und Oesterreich vorschlug, hat man Einiges ausgeführt, Anderes nicht, und daneben Massregeln getroffen, welche mit den Grundsätzen dieses Systems in unlösbarem Widerspruch stehen und so Zustände von notorischer Unhaltbarkeit geschaffen, welche den Durchgang durch eine communistische Periode höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Als ich dagegen in Deutschland energisch protestirte, hat man mich ausgetrieben. Als die Sachen in Oesterreich denselben Weg nahmen, bin ich freiwillig gegangen — hoffnungslos. Ich schliesse daraus, dass es Gottes Wille vielleicht ist, die menschliche Gesellschaft nicht, aber die Gesellschaft einiger Staaten durch eine schwere Läuterungsperiode gehen zu lassen. Sollte dies geschehen, so hoffe ich nach Beendigung derselben am Aufbau einer neuen Gesellschaft mitzuarbeiten, werde mich aber dann wie jetzt von den Principien des socialen Christenthums in erster Linie leiten lassen, welche mir die Menschenrechte ersetzen, in zweiter Linie von jenen Principien, durch deren Befolgung das betreffende Volk seine glücklichste Geschichtsperiode erlebte.

Der kühne und klar denkende Jefferson zieht in demselben Briefe an Madison die Consequenz seines Princips auch für den Staat und die Communen.

„Was wahr ist für jedes individuelle Mitglied der Gesellschaft, ist gleichfalls wahr für sie alle, denn die Rechte des Ganzen können nicht grösser sein als die Summe der Rechte der Individuen. Um unsere Ideen in ihrer Anwendung auf eine Menge klar zu halten, lass uns annehmen, eine ganze Generation von Menschen sei an demselben Tage geboren, erreiche am selben Tage die Maturität des Alters und sterbe am selben Tage, eine folgende Generation hinterlassend, welche in diesem selben Moment alle gleichzeitig die Maturität erreichen. Nehmen wir das Alter der Reife mit 21 Jahren an und ihre Lebensdauer auf 34 Jahre länger, welches die Durchschnittslebensdauer solcher Menschen ist, die das 21. Lebensjahr erreichen. Jede folgende Generation würde auf diesem Wege auf der Bühne erscheinen und sie verlassen in einem fixen Moment, wie es jetzt die Individuen thun. Dann, sage ich, gehört die Erde jeder dieser Generationen während ihrer Periode voll und nach ihrem eigenen Recht. Die zweite Generation empfängt sie frei von Schulden und Belastungen von der ersten, die dritte von der zweiten, und so fort. Denn wenn die erste sie mit Schulden belasten dürfte, so würde die Erde der gestorbenen Generation gehören und nicht der lebenden. Folglich darf keine Generation grössere Schulden machen, als sie bei Lebzeiten bezahlen kann."

Jefferson postulirt hier Etwas, das die mittelalterliche Agrarordnung auf dem gebundenen oder Feudalgrundbesitz durchgeführt hatte und was in den Resten der Lehns- und Majoratsbesitzungen, sowie im rumänischen Bauernstande bis 1894 noch Rechtens ist: Der Grundbesitzer solcher Art konnte und kann persönliche Schulden machen, wenn er sich den Credit durch Tüchtigkeit verdient, aber stirbt er, so haftet das Grundstück nicht für die etwa ungetilgten Personalschulden. Dabei kann eine intensive Landwirthschaft sehr wohl bestehen, denn die intensivste wird von englischen Farmern getrieben, die ebenfalls nur persönlichen Credit besitzen.

Jefferson sagt weiter:

„Im Alter von 21 Jahren mögen sie sich und ihr Land für folgende 34 Jahre binden; mit 22 Jahren Alter für 33 Jahre; mit 23 Jahren Alter für 32 Jahre, mit 54 Jahren Alter nur noch für 1 Jahr, weil dies das Ende ihrer Epoche ist . . . .

Was wahr ist für Generationen, die einander in fixirten Perioden folgen, wie es zum Zweck klarerer Vorstellung angenommen wurde, ist wahr für solche, die sich täglich erneuen, wie es

der thatsächliche Lauf in der Natur ist. Da eine Majorität der contrahirenden Generation fortfahren wird, 34 Jahre zu leben, und eine neue Majorität dann in Besitz kommen wird, so darf die erstere ihre Verpflichtungen bis zu jenem Termin ausdehnen und nicht länger!

Die Folge hiervon ist, dass weder die Repräsentanten einer Nation, noch die ganze Nation selbst, wenn sie versammelt ist (Referendum in der Schweiz und einigen Staaten Amerikas) in gültiger Weise Schulden über das hinaus contrahiren darf, was sie in ihrer eigenen Periode bezahlen kann, d. h. innerhalb 34 Jahren vom Datum der Schuldcontrahirung!"

In Amerika ist Jefferson der Begründer der noch heute bestehenden demokratischen Partei. Washington und sein Nachfolger in der Präsidentschaft gehörten der föderalistischen Partei an, die mit der heutigen republikanischen Partei soweit identisch ist, als veränderte Verhältnisse das gestatten. Diese ist ähnlich den europäischen centralistischen Parteien.

Von Jeffersons Präsidentschaft bis zur Präsidenten-Wahl Abraham Lincolns hat die demokratische Partei — im Grossen und mit wenigen Ausnahmen, die nach van Buren begannen — die Union regiert, seither die andere. Die neuesten Wahlen von 1882 gaben der demokratischen Partei aber wieder die Majorität im Congress, doch ist der Präsident noch ein Republikaner.

Die amerikanischen Demokraten schwören nun heute noch auf die Principien Jeffersons, deren politische volle Reactivirung wir also erleben können.

Bezüglich der Agrarpolitik hat man sich, was Sicherung gegen Hypothekenschulden anlangt, dort nicht ganz von Jeffersons Ideen emancipirt, wie die Liberalen Europas es thaten. Das werde ich bei Erwähnung der Homestead-Exemptions nachweisen, und das giebt der amerikanischen Gesellschaft eine grössere Stabilität, als sie die europäische besitzt.

Aber bezüglich der Staatsschulden hat man, auch in der späteren republikanischen Periode, sich niemals von Jeffersons weisen Lehren losgemacht, und das hat die Union von der Finanzmisère und dem Steuerdruck frei gehalten, unter dem die europäisch-continentalen Staaten schmachten.

Ursprünglich haben auch diese die Jeffersonsche Theorie befolgt: Sie contrahirten solche Capitalstaatsschulden, welche inner-

halb 30—40 Jahren amortisirt werden sollten. Allein, nach Vorgang Frankreichs, führten sie die unamortisable Rentenschuld ein, machten neue und mehr Schulden, als sie amortisiren konnten und wollten und die meisten derselben trieben hoffnungslos dem Bankerott entgegen!

Anders die Union!

Auch die Union war in grosser Gefahr, auf den abschüssigen Weg zu gelangen, auf welchem sich alle continental-europäischen Grossstaaten und einige kleinere befinden, und hatte bis 1801, bis zum Beginn der Präsidentschaft Jeffersons, sich sogar auf diesem Wege bewegt. Man folgte dem Beispiel jener englischen Gesellschaft, die seit Wilhelm dem Oranier das Inselreich beherrscht, der Plutokratie. Ein sehr genialer Mann und würdiger Gegner Jeffersons, der jedoch nie die Ehre der Präsidentschaft genoss und später in einem Duell fiel, verführte Washington und seinen Nachfolger Adams diese verderbliche Bahn einzuschlagen.

Der Schöpfer des amerikanischen Capital-Liberalismus und somit der grösste Gegner der Demokratie des „kleinen Mannes“, der Jefferson, Jackson und van Buren, ist der von deutsch-national-liberalen Historikern so geschätzte Hamilton, Staatssecretär unter Präsident Washington. Er plante und schuf die amerikanische Nationalbank nach dem Muster der englischen Bank, lieferte ihr die einlaufenden Unionsgelder als Depôts aus und machte sie zu dem mächtigsten Werkzeug der Parteiagitation für die föderalistische, d. h. damals die den Centralismus anstrebende Partei. Er war auch Hochschutzzöllner und arbeitete einen Plan aus, Individuen, Klassen und Corporationen in Verfolgung ihrer materiellen Interessen zu fördern. Der berühmte Redner Clay hat später dies das „amerikanische System“ getauft, sein Vater ist aber nicht Clay, sondern Hamilton. Auch Clay waren die Präsidentschafts-Ehren vom Volke versagt. Hamilton strebte, wie seit 1867 Fürst Bismarck, die Gründung einer „grossen, patriotischen, amerikanischen Geldmacht“ an, welche später den Feldzug der Anticorruptionisten unter Jackson bis van Buren nöthig machte. Hamilton war auch der Gegner jener Idee Jeffersons, wonach die Nationalschuld schnell getilgt werden müsse. Er verlangte eine permanente Staatsschuld, die nur nicht „zu gross“ werden dürfe, nach englischem Muster. Der letzte Stuart hinterliess nur 664226 £ Staatsschulden. Wilhelm der Oranier brachte sie auf 16,4, Anna auf 54 Millionen. In ihrer Zeit entstand auch das Börsenspiel in Fonds, Staatspapieren, Bank-

actien, Südseehandelsgesellschafts-Actien. Die englische Bank entstand 1694, ein Hauptmittel der Oranier-Hannoveraner gegen die Stuarts, der neuen Geldaristokratie gegen die alte, torystische Landaristokratie. Hamiltons Gründe für die permanente Staatsschuld waren: Das Volk muss durch beständige Besteuerung zur Zinszahlung der Staatsschuld ans Steuerzahlen überhaupt gewöhnt werden, damit es in Zeiten der Noth auch hohe Steuern zahle; das Interesse der Staatsgläubiger wird diese stets zu Freunden und Unterstützern der Stabilität der bestehenden Regierung machen; wenn die Titres der Staatsschuld, im Betrage von 70 Millionen Dollars bei der Nationalbank als Garantie für Ausgabe ebenso vieler Banknoten hinterlegt sind, wird Geldüberfluss Industrie und Ackerbau durch billigen Credit stimuliren. Das geschah und führte zur Krisis von 1837/39, zum Ruin vieler Bauern und endlich zur Umkehr in der amerikanischen Agrargesetzgebung, durch Adoptirung der Homestead-Exemptions. Die Staatsschuld würde — nach Hamilton — die Grundrente und den Werth des Landes heben.

Jefferson denuncirte die Hamiltonsche Finanzpolitik als „den Versuch, die öffentliche Meinung und Controle auszuschliessen und die gesetzgebenden Körper zu corrumpiren“. Die permanente Staatsschuld nannte er einen „mortal cancer“. Er vertrat die Interessen des Grundbesitzes und erfand den Ausdruck „landed interest“ als politisches Stichwort, erste Bezeichnung einer Agrarpartei.

Hamilton setzte sogar die Uebernahme der Schulden der Einzelstaaten, damals 25 Millionen Dollars, auf die Union durch, um mittelst einer grossen, durch einen kleinen Amortisationsfonds nie ganz tilgbaren Staatsschuld seine oben skizzirten Zwecke zu erreichen.

In seinem grossen „Report on Manufactures“ empfahl er den Schutz von in Amerika erzeugbaren Rohmaterialien, wie Eisen, andere Metalle, Wolle, Flachs, Baumwolle, Steinkohle, Getreide, aller Manufacturwaaren, durch 1) Schutzzölle, 2) Prohibition concurrirender Artikel, 3) Ausfuhrverbot von Rohmaterial der Fabriken, 4) Geld-Bounties, 5) Prämien, 6) Zollfreiheit von Fabriksmaterial, 7) Drawbacks auf Zölle von Rohmaterial, 8) Ermuthigung neuer Erfindungen zu Hause und Einführung fremder, 9) Staatsaufsicht über die Fabrikate (Schau), 10) Erleichterung des Geldverkehrs, 11) Erleichterung des Transports durch Wege- und Canalbauten.

Er setzte, trotz der Opposition Jeffersons, Manches davon

durch und gründete die „Geldmacht“ von Amerika, an der die Republik zu Grunde gehen wird, wenn diese nicht zu brechen sein sollte.

Ihr widerstand noch die Landaristokratie der Südstaaten. Hier erneuerte sich, Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, der Kampf der Landaristokratie gegen die neue Geldmacht, den die Stuarts gegen die Rundköpfe und den Oranier, Bolingbroke gegen Addison in England früher gekämpft hatte und in dem sie unterlegen waren. Es ist der uralte Kampf von Stadt und Land, den die Gracchen begannen, in dem Catilina umkam. Auch in Neudeutschland ist er seit Gründung der „Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft“ im Jahre 1869 entbrannt, und auch hier hat das Grosscapital sich der Reichsbank, als des wichtigsten Mittels zur Beherrschung des Volkes im Zeitalter der Creditwirthschaft bemächtigt. Die neupreussischen wirthschaftlichen Catilinas wurden ins Exil getrieben.

Die Partei des Jeffersonschen „landed interest“ umfasste damals die Grossgrundbesitzer des Südens und die Farmbauern der nördlichen und westlichen Staaten. Heute nennt sich diese Partei, die durch die Sklavereifrage gespalten wurde, sich seit Vernichtung der Sklavenbarone wieder consolidirt hat, die Grangerpartei. Nach ihrem Vorbilde ist, unter wesentlicher Mitwirkung von Geh. Rath Wagener und mir, die Partei der Agrarier in Deutschland gegründet worden, also eine catilinarische Partei, die aber principienlos wurde und um das Linsengericht agrarischer Schutzzölle ihr Erstgeburtsrecht verkaufte.

Die alten amerikanischen und die heutigen Agrarier sind die sicherste Stütze der Republik drüben, Hamilton hatte monarchische Neigungen, und die Capitalisten Amerikas unserer Tage würden sich mit einer Monarchie auch aussöhnen. Washington war durch und durch Aristokrat. Der folgende Präsident Adams neigte sich auch zur Monarchie. Man centralisirte unter ihnen, förderte den Capitalismus und die Bureaukratie. Das „landed interest“ hat dagegen ein vorzüglich wirkendes, ehrenamtliches Selfgovernment in den Landdistricten, Townships und Counties, geschaffen, während die Städte unter einer corrupten Administration gewählter, bezahlter Beamten leiden. Capitalismus ist Centralismus und Bureaukratie.

Der politische Parteiname der Hamiltonschen Capitalisten und Fabrikanten war 1790 Föderalisten, des Jeffersonschen „landed interest“ war Republikaner. Das hat sich alles später geändert,

Die heutige demokratische Partei befolgt die Jeffersonschen Principien, die heutige republikanische Partei mehr die Traditionen Hamiltons, doch ganz passt der Vergleich nicht mehr.

Durch Einfluss Hamiltons war die öffentliche Schuld der Union bis zu Jeffersons Präsidentschaftsantritt im Jahre 1801 nicht vermindert worden und betrug 1801 83 Millionen Dollars. Er nannte sie einen „tödtlichen Krebs“ und tilgte in seiner Präsidentschaftsperiode bis 1809 sie auf 57 Millionen hinab. Unter der Präsidentschaft des Schülers von Jefferson, General Jackson, 1829—37 erlosch sie im Jahre 1835 bis auf 37513 Dollars. Man berücksichtige, wie strenge sich die Partei Jeffersons auch nach seinem Tode noch an seine Theorie hielt. In 34 Jahren, sagt seine Theorie, muss jede Staatsschuld getilgt werden. Im Jahre 1801 kam, mit Jefferson, diese Theorie zur Herrschaft, und genau 34 Jahre später wurde sie, unter Jeffersons getreuestem Schüler, „old Hickory Jackson“, heute noch dem populärsten Manne Amerikas, gänzlich getilgt! Da sage man noch, Principien hätten keine Macht! Ich werde nie ein Opportunist werden, um den Preis des Erfolges — bis morgen!

Das Jeffersonsche Staatsschuldenprincip ist auch in der folgenden Periode der amerikanischen Geschichte, bis auf unsere Tage, getreu befolgt worden. Schon van Buren, obschon ein Anhänger Jeffersons, musste, in Folge der Krisis von 1837—34, neue Schulden machen.

Nach 1840 annectirte man Texas und führte Krieg mit Mexico, kaufte Oregon an, und so stieg die Schuld auf 32 Millionen im Jahre 1843 und 68 Millionen im Jahre 1851. Man tilgte, machte aber auch neue Schulden, und brachte die Schuld auf 44 Millionen im Jahre 1858 hinab. Als der Secessionskrieg ausbrach, trat man mit 64 Millionen Schulden hinein. Der Krieg vermehrte die Schuldenlast auf 2773 Millionen im Jahre 1866 — man tilgte wieder sehr stark und zur Zeit, d. h. 16 Jahre später, ist sie bis auf ca. 1600 Millionen hinabgemindert. In den letzten Jahren sind monat- 10—12 Millionen Dollars abgezahlt worden, und kommt kein neuer Krieg, so ist die Union in 10 Jahren wieder schuldenfrei!

Diese Jeffersonsche Finanzpolitik hat sich also dort practisch bewährt und muss die Union in der Welt allmächtig machen, wenn sie dort weiter befolgt wird, Europas Continent aber das wahnsinnige Schuldenmachen fortsetzt. England tilgt bekanntlich auch, jedoch aus Princip langsam, und hat jetzt trotz wiederholter Kriege und Investirungen, ca. 1/7 weniger Schulden, als vor 30 Jahren.

Jefferson aber ist ein ganzer Mann und zieht die Consequenz seines Principes für alle Gebiete von Gesellschaft und Staat. Er fährt in jenem memorablen Brief, einer Musterstaats- und Gesellschaftslehre für den Liberalismus — der den Historikern des Volkes der Denker entgangen ist, den ich aber hiermit ausgegraben haben will, — für complete Dummköpfe, die meine Worte mit seltener Consequenz missverstehen, bemerke ich, dass der Brief nicht mein Programm enthält — fort:

„Aus ähnlichem Grunde kann bewiesen werden, dass keine Gesellschaft eine perpetuelle Verfassung, oder auch nur ein perpetuelles Gesetz machen darf. Die Erde gehört stets der lebenden Generation: Sie mag dieselbe behandeln und was auf ihr wächst, wie es ihr beliebt, während der Periode ihrer Nutzniessung. Sie ist auch Herrin ihrer Personen und mag dieselben also regieren, wie es ihr gefällt. Aber Personen und Eigenthum machen die Summe der Objecte der Regierung.“ (Hier ist von „Personen“, Individuen, durchaus nicht mehr von Nationen die Rede. Es ist die rein kosmopolitische, anationale Theorie.) Die Verfassung und die Gesetze ihrer Vorgänger sind dann, in ihrem natürlichen Verlauf, erloschen, mit dem Leben jener, die sie machten . . . Jede Verfassung und jedes Gesetz endet also naturgemäss nach 34 Jahren. Wenn sie länger in Kraft gehalten werden, so geschieht das durch einen Gewaltact, nicht durch ein Recht.“

Dieser Lehrsatz vernichtet die historische Entwickelung und löst die Geschichte — nicht mehr der Nationen, sondern der „gleichen Menschen“ — in lauter selbstständige, zusammenhanglose vierunddreissigjährige Epochen auf. Da er aber mit dem Grundprincip der Menschenrechte im logischen Causalnexus, dagegen mit der ganzen bisherigen Weltgeschichte im Widerspruch steht, diese jedoch das Product der ewig gleichen Menschennatur ist, so scheint mir zu folgen, dass die Natur der Menschen durch die bekannte Menschenrechtsformulirung nicht richtig definirt, d. h. dass diese mit der Natur der Menschen selbst in Widerspruch stehe.

Das Princip Jeffersons, des Liberalismus und des Communismus — homines natura aequales — ist falsch, die Logik Jeffersons aber ist richtig. Er zieht richtige, logische Schlüsse aus einem falschen Princip. Die Liberalen ziehen aus demselben Princip falsche, die Communisten ziehen aus demselben Princip richtige Schlüsse, Jefferson individualistisch, die Communisten communistisch. Natürlich zieht Jefferson auch die wirthschaftlichen Consequenzen

aus seinem Princip — die der Gewerbefreiheit und des Freihandels — in der von ihm 1774 entworfenen Instruction für die virginischen Delegirten zum Congress.

Dies ist um so interessanter, weil die liberalen Parteien der continentalen Staaten Europas zum überwiegenden Theile schon lange die Forderung des Freihandels fallen liessen und Protectionisten wurden. Ein Abfall vom Fundamentalprincip ihrer Doctrin und ein Uebergang in das Lager der Klasseninteressenten. Sie sind in Oesterreich jetzt sogar theilweise schon bereit, auch die Gewerbefreiheit preiszugeben — aus rein demagogischen Gründen, um die Stimmen der Handwerker bei den Wahlen nicht zu verlieren.

Seit sie Protectionisten wurden, verlieren sie mehr und mehr ihren politischen Einfluss. Natürlich. Jede Partei geht an Principienlosigkeit zu Grunde.

Daraus folgt aber keineswegs, wie es das pseudoconservative Cocotten- und Börsenblatt, der Pariser „Figaro", den Menschen der Welt — où l'on s'ennuye — täglich vorlügt, dass die sogenannten Conservativen nun die lachenden Erben der Liberalen werden würden, dass sie mit Behagen die faulen Hände in den Schooss legen und warten könnten, bis ihnen die gebratenen Reactionstauben in den gähnenden Mund fliegen, sondern, dass die sehr principienfesten und opferwilligen Communisten den Liberalen und diesen confusen und trägen Conservativen den Garaus machen müssen, wenn diese sich nicht aufraffen, denken und arbeiten. Sie leben so, wie Taine das Leben der französischen Aristokratie des vorigen Jahrhunderts schildert, nur dass ihre Salonunterhaltung nicht so geistreich ist — mit wenigen, ausgezeichneter Ausnahmen, deren Existenz in Frankreich auch Taine constatirt. Die zur täglichen, lästigen Arbeit werdenden Amüsements des Salon und der Jagd, daneben die Lectüre des „Figaro" wirken auf sie genau wie täglicher Opiumgenuss auf die Chinesen. Und dabei ist ein grosser Theil von ihnen geistig sehr gut veranlagt, die Majorität gentlemanlike und ehrenhaft. Ein wahrer Jammer! Unausgesetzten Genuss ohne ernste Arbeit kann kein menschlicher Organismus ertragen. Wird er erblich gepflegt, so tritt jener Zustand erblich ein, den man „Vertrottelung" nennt. Indess ist seit einigen Jahren eine Scheidung der Menschen, der „Gesellschaft" oder der „Welt" eingetreten. Die besseren Elemente, einige ehrenwerthe Alte, viele strebsame, patriotische, tüchtige Jüngere sondern sich von der „Welt" ab und arbeiten. Die Damen der „Welt" sind grösstentheils weit

besser als die Männer der „Welt“, gebildeter, voll Charakter und von Herz — können sich aber leider schwerer dem Zwange des Umgangs mit Majoratstrottelern und adeligen Sportsmen entziehen. Sie stehen himmelhoch über den Damen der französischen „Welt“ des 18. Jahrhunderts, und wo die Frauen unverdorben, geistig und körperlich gesund sind, darf man auf eine Regeneration der Gesellschaft durch sie hoffen. Das ist fast meine einzige Hoffnung. Ich habe sehr edle Frauen unter dem Zwange der „Welt“ leiden sehen und die grösste Verehrung vor ihnen, wie vor jedem edlen Weibe.

Der continentale Adel ist in seiner jetzigen Gestalt unhaltbar und für die meisten seiner Mitglieder ein Unglück. Seit Kaiser Maximilian und Karl V. kam der Briefadel zum Feudaladel und der Stand vermehrte sich sehr. Ferner erbt der Titel auf jedes Mitglied, während doch das Vermögen sich nicht durch Kindersegen vermehrt. So entsteht die grosse Anzahl jener Unglücklichen, deren Elend nur Wenige ahnen, dessen Geheimniss sich aber in dem Satze ausdrückt: „Titel ohne Mittel“. Eine sociale oder politische Aufgabe hat dieser Adel ohnehin nicht. Dagegen hält er noch an der „Ebenbürtigkeit“ fest. Dies ist eine Idee, welche mit dem Christenthum absolut unvereinbar ist und im Widerspruch mit dem Begriff der christlichen Ehe steht. Schränke ich die Auswahl des Gatten oder der Gattin, durch Forderung von Ebenbürtigkeit ein, so verhindere ich viele Neigungsehen und die Nothwendigkeit armer Mädchen so eingeschränkter Gesellschaftsstände, sich zu versorgen, zwingt sie, „Vernunftheirathen“ einzugehen. Sie verkauft sich einmal an einen ungeliebten Mann für das Leben, aber ein Sichverkaufen ist und bleibt es. So gehen viele Männer dieser Stände Geldheirathen ein, und gegen die ist man nachsichtig, selbst wenn sie Mesalliancen sind. Charakteristisch ist es, dass am österreichischen Hofe die nicht ebenbürtige Frau eines sonst durch seinen Adel hoffähigen Mannes nicht empfangen wird, wohl aber in Pest. Die Ungarn haben immer freiere und vernünftigere Principien gehabt als die Niederösterreicher, darum waren sie von diesen auch nicht zu besiegen. Wie es mit dem Christenthum vereinbar ist, dass „was Gott zusammengefügt hat und der Mensch nicht scheiden soll“, der Wiener Hofmarschall scheidet, wenn es nicht ebenbürtig ist, überlasse ich dem Urtheil der Wiener Hofgeistlichkeit.

In England ist das Alles anders! Dort giebt es keine Ebenbürtigkeit und die Königin muss die Gattin eines Lords empfangen,

und wenn sie dessen Dienstmagd gewesen wäre. Ihre Kinder sind successionsberechtigt im entailten Grundbesitz. Der Titel und Grundbesitz erbt bloss auf einen und denselben Erben, die andern Kinder werden bürgerlich und ihnen steht jede bürgerliche Erwerbslaufbahn frei und offen, die arme Adelstochter kann heirathen, wem sie gefällt, die Ehe ist frei, weil die Wahl frei ist, folglich kann sie auch heilig gehalten werden, was nur der Unvernünftige von der „Vernunftehe" fordern kann. England hat kein wachsendes Adelsproletariat und sein Adel übt in der Administration und Legislative noch eine Wirksamkeit.

Es wird geradezu hochkomisch, wenn man Liberale, z. B. in Ungarn, sich auf Nationale hinausspielen sieht, als ob ihr Grundprincip nicht ein kosmopolitisches wäre! Giebt es besondere ungarische Menschenrechte?

Mein Standpunkt war stets ein historisch-nationaler in menschlichen, irdischen Dingen, nicht in göttlichen, überirdischen; da ist er ein christlicher.

Cicero sagt: „Andere Völker haben andere Götter, wir haben die unsrigen". Das ist heidnisch und sollte überwunden sein. In die Religion hat der Staat nichts drein zu reden.

Aber in weltlichen Dingen sind wir als Angehörige bestimmter, einzelner Nationen geboren und sollen uns nach unseren „von Natur verschiedenen Anlagen" und nach dem verschiedenen Boden, auf dem wir wohnen, und dem verschiedenen Klima, in dem wir leben, verschieden und zweckmässig einrichten. Daher z. B. auch nationale Handels- und Gewerbepolitik, nationale Agrarordnung, die den innigen Zusammenhang von Nation und Boden wieder herstellt.

Mit meinem Grundprincip klappten die von mir vorgeschlagenen Massregeln zu jener Zeit und in dem Staate, als und wo ich sie vorschlug. Allein es klappt damit nicht, was Andere mit theilweiser Benützung derselben machten, so wenig wie ich es für angemessen fand, stets Alles das zu sagen, was ich für nöthig hielt. Ich wusste recht gut, dass ich mit vielen falschen Leuten zu thun hatte, die meine Ideen nur ausbeuten oder gar corrumpiren würden. Die brauchen durchaus nicht alle Karten zu sehen und werden mein Spiel sicher verlieren.

Nachdem ich Jeffersons principielle Stellung zu den wichtigsten Fragen festgestellt, muss ich noch Einiges über sein virginisches Agrargesetz sagen. Er sass in der Commission, die dies Gesetz

über Entail und Erbfolge ab intestato für das Parlament durchzuberathen hatte und sagt:

„Ich schlug vor, das Gesetz über das Erstgeburtsrecht abzuschaffen und Grundbesitz zu gleichen Theilen auf die nächsten Erben gehen zu lassen, wie es bei beweglichem Besitz gesetzlich der Fall ist. Mr. Pendleton wünschte das Erstgeburtsrecht zu bewahren; aber als er merkte, dass dies nicht durchzusetzen war, schlug er vor, wir sollten das jüdische Princip adoptiren und dem ältesten Sohne den doppelten Erbtheil geben. Ich bemerkte, dass, wenn der älteste Sohn zweimal so viel essen oder doppelt so viel arbeiten könne, dies ein natürlicher Beweis für sein Recht sein würde, die doppelte Portion zu erhalten; aber da seine Fähigkeiten und Bedürfnisse die gleichen seien, wie die jedes seiner Brüder und Schwestern, so müsse er auch gleich mit ihnen bei Theilung des gemeinsamen Erbes berücksichtigt werden; und solche war denn auch die Entscheidung der anderen Mitglieder."

Schliesslich sei noch bemerkt, dass Jefferson auch die Entstaatlichung der Kirche in Virginien proponirte und durchsetzte.

Die neue, liberale Agrarordnung, vor Allem die gleiche Erbtheilung, wurde bald in anderen amerikanischen Staaten ebenfalls eingeführt. Zum Theil noch vor der Adoptirung der gleichen Erbtheilung in Frankreich, zum Theil viel später.

Im Jahre 1787 organisirte der Congress die Länder nördlich vom Ohioflusse, welche jetzt eine ganze Anzahl von Staaten bilden, in ein grosses Nordwestterritorium und führte hier das gleiche Erbrecht ab intestato ein. Aber die Testirfreiheit blieb in den meisten Staaten der Union aufrecht. Nur, soviel ich weiss, Louisiana brachte die revolutionäre französische Gesetzgebung, als es 1804 angekauft wurde, mit. Es ist sehr bezeichnend, dass Louisiana, wo nie das englische Entail bestand, später nicht nur die Homestead-Exemption einführte, sondern in diesem Moment dabei ist, sie nach dem texanischen Muster zu verschärfen, wonach jede hypothekarische Belastung der Homestead verboten ist, selbst wenn die Frau und der Gatte als Besitzer beide sie wünschen.

Ueber die heilsamen Wirkungen der Testirfreiheit in Amerika sagt Neumann in seiner „Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika": „die altgermanische Weise, wonach die jüngeren Familienmitglieder nach fernen Gegenden auswandern, hat sich in Neuengland bis zum heutigen Tage (1866) erhalten". Eine Zersplitterung der spann- und maschinenfähigen Farmen in Zwergwirthschaften

findet also nicht statt. Der Vater steuert die jüngeren Kinder bei Lebzeiten aus oder bevorzugt Eins als Anerben der Farm im Testament. Natürlich können unsere verschuldeten und zu kleinen Bauernwirthschaften mit diesen amerikanischen Farmen nicht concurriren.

Die Testirfreiheit wurde 1793 in Frankreich abgeschafft und später nur eingeschränkt durch Pflichttheil wieder ergänzt. Le Play leitet aus dieser Einschränkung den Verfall Frankreichs, die Unmöglichkeit der französichen Landwirthschaft mit Amerika, der französischen Industrie mit England zu concurriren, ab: Der englische Grossindustrielle nimmt oft schon bei Lebzeiten einen Sohn zum Compagnon an und überlässt ihm den Löwenantheil am Vermögen, dadurch erhalten sich die grossen Handels- und Fabriketablissements mit grossem Capital durch Generationen, was in Frankreich unmöglich ist. Ein grosses Unternehmen kann aber die Producteinheit billiger herstellen als ein kleines.

Von der amerikanischen und französischen Erbgesetzgebung sagt darum Tocqueville auch im Jahre 1834 mit Fug und Recht: „Wenn der sociale Zustand Amerikas demokratischer ist als der unsrige (der französische), so sind unsere Gesetze demokratischer als die ihrigen.“

Die Entails wurden abgeschafft in Virginien 1776, in New-York 1782, in New-Jersey 1784, sie sind verboten in Florida, werden nicht mehr anerkannt in Wiskonsin, sind abgeschafft in N.-Carolina 1784, Kentucky 1796, Tennessee, Georgia, waren unbekannt in S.-Carolina und Louisiana. In anderen Staaten existiren sie heute noch. In N.-Hampshire anerkennt sie das Gesetz von 1837. In Alabama und Mississippi kann ein Mann Grundbesitz auf eine Reihenfolge von Menschen vermachen, die zur Zeit des Testaments leben und auf die Erben des zuletzt von ihnen Lebenden. Natürlich darf erst dieser Letzte verkaufen oder verschulden. Sie wurden in Alabama erst 1852 in fee simple verwandelt, im selben Jahre in Indiana. In Vermont (1839), Ohio (1831), Illinois (1833) und Missouri (1835) und Connecticut (1784) kann durch Testament ein Entail (unverschuldbar und unverkäuflich) auf den ersten Erben übertragen werden. Der zweite Erbe empfängt es als fee simple (absolutes, veräusserliches und verschuldbares Eigenthum, das testamentarisch vermacht, wieder in ein solches Entail verwandelt werden kann, ab intestato aber an alle Blutserben fällt). Diese selbe Art von Entail wurde in N.-Jersey durch Gesetz von 1820 wiederhergestellt! In Rhode Island kann Entail durch Urkunde,

die im Grundamt registrirt ist, für die Kinder des Schöpfers geschaffen und gegen Verschuldung und Verkauf auch testamentarisch geschützt werden. Entails existiren in Pennsylvanien, Maine, Massachussetts, Delaware; in zweien dieser Staaten darf der Inhaber des Entails sie aber verschulden. In Maryland wurden sie erst 1786 eingeführt, sind jetzt aber abgeschafft.

Louisiana brachte die französische Gesetzgebung mit in die Union, wonach Substitutionen und Fideicommisse verboten sind. Der Grundbesitzer kann den Besitz nicht über Lebenszeit controliren.

Ab intestato vererbt sich Grundbesitz in Alabama gleich getheilt unter alle Kinder — abgesehen vom Witthum, in Arkansas ebenso; in Californien, wenn Wittwe und ein Kind überleben, getheilt, wenn Wittwe und mehrere Kinder leben, erhält die Wittwe $^1/_3$, die Kinder gleiche Theile von $^2/_3$; in Colorado die Wittwe die die Hälfte, die Kinder gleiche Theile der anderen Hälfte u. s. w.

Aus dieser Uebersicht folgt, dass man in einigen Staaten der Union früher das moderne und sogenante französische (oder römische) Erbrecht eingeführt hat, als in Frankreich; dass man aber in vielen Staaten die Entails später oder gar nicht aufhob und durch Testamentsfreiheit überall dem Erblasser es möglich machte, für die Erhaltung eines ungetheilten Besitzes zu sorgen, ausser in Louisiana. Ueber die Entails in Amerika ist zu bemerken, dass allgemein verboten ist, Grundbesitz auf das zukünftige Kind eines zur Zeit der Testirung noch Ungeborenen zu vermachen. Die amerikanische Erbgesetzgebung und Agrargesetzgebung ist also durchaus nicht eine „liberale“, wie es Herr Schäffle, der neueste „wissenschaftliche“ Berather des Fürsten Bismarck, der gesammten amerikanischen Gesetzgebung nachrühmt.

Trotzdem stellten sich schon Ende der dreissiger Jahre Uebelstände aus Verschuldungsfreiheit und gleicher Erbtheilung ab intestato, wo solche existirten, heraus, und nun erfanden die Amerikaner — die alte, mittelalterliche Idee der untheilbaren und unverschuldbaren bäuerlichen Hufe wieder und machten ein ganzes System von Gesetzen darüber, bekannt als die Homestead-Exemptions-Gesetze.

Ueber diese zweite Phase der amerikanischen Agrargesetzgebung werde ich sprechen, nachdem ich nachgewiesen habe, wie die liberale Agrargesetzgebung Virginiens nach Frankreich getragen worden und von dort über Europa verbreitet wurde, wo sie heute noch Unheil verschiedener Art — moralisches durch Beschrän-

kung der Vermehrung des Landvolkes, durchaus nicht mehr allein in Frankreich, und wirthschaftliches durch Zersplitterung des Grundbesitzes bis in unökonomisch kleine Parzellen, Ver- und Ueberschuldung, Zwangsverkäufe, freihändige Nothverkäufe, Ruin der alten nationalen Grundbesitzerfamilien und Entnationalisirung des Grund und Bodens durch Uebergang an Fremde, Ausländer oder Juden — anrichtet, und wo man daran verzweifelt, Abhilfe durch irgend welche Gesetze zu schaffen.

Vielleicht lehrt meine Abhandlung über die Abhilfemassregeln der Amerikaner, dass dergleichen doch noch möglich sind.

Die moderne Agrargesetzgebung Frankreichs und des europäischen Continents.

Es gilt hier, den grossen Irrthum zu zerstören, als ob die französische Revolution von 1789 und folgenden Jahren, ein Original wäre und als ob die Ideen der 4. Augustnacht des Jahres 1789 und über das Agrarrecht, gewissermassen spontane Inspirationen gewesen wären, wie sie den Menschen wohl in Momenten des höchsten Enthusiasmus kommen. Die Revolution war eine Copie der amerikanischen und die 4. Augustnacht, die Menschenrechtsproclamation, das neue Agrarrecht waren lange und wohl vorbereitete Actionen, der Lenker aller Fäden war Herr Thomas Jefferson, amerikanischer Gesandter in Paris, und sein ergebenes, blindes Werkzeug in der Nationalversammlung war Marquis Lafayette, der ihn in Amerika kennen gelernt hatte, als er dort Revolution machen half, und der ein höchst unbedeutender Flachkopf war, verglichen mit dem Mephisto, der hinter ihm stand und in einem fort ihm zurief: „Nur zugestossen, ich parire!“

Dies ist nicht mein Urtheil über einen Mann, den liberale Geschichtsmacher in den Himmel erheben, sondern das eines grossen Menschenkenners und Zeitgenossen von ihm, Napoleon I. Er schrieb auf St. Helena: „La Fayette était un homme sans talent, dans la vie civile comme dans la vie militaire; son esprit était étroit, son caractère plein de dissimulation et égaré par de vagues idées de liberté, qui chez lui étaient mal définies et mal digérées.“

Beweis die amtliche und ausseramtliche Correspondenz Jeffersons.

Zunächst ist es klar, dass jene französischen Edelleute, welche in Amerika sich an der Revolution betheiligt hatten, die dort verwirklichten Ideen in ihr Vaterland mit zurückbrachten. Dann war Franklin bekanntlich der erste Gesandte der Union in Paris, bis er 1785 im Früjahr von Thomas Jefferson abgelöst wurde. Auch Franklin dürfte in „aufklärendem“ Sinne in Frankreich gewirkt

haben, war er doch Hausfreund bei Helvétius und Rathgeber der Encyclopädisten. Er stellte mit Geschick die amerikanische Revolution als den Kampf der Freiheit gegen monarchischen Absolutismus dar und berichtete brieflich 1777 über den Erfolg dieser Darstellung folgendes nach Amerika: „Jene, die unter einer absoluten Regierung leben, lieben darum die Freiheit nicht weniger und beten für sie. Sie verzweifeln daran, sie in Europa zu erkämpfen und lesen mit Enthusiasmus die Verfassungen unserer freigewordenen Colonien . . . Es ist zum Gemeinplatz hier geworden, dass unsere Sache die Sache der Menschheit ist und dass wir für die Freiheit Europas kämpfen, indem wir für die unsrige fechten.“

Ferner standen die amerikanischen Freimaurer mit den französischen Freimaurern in Verbindung und Delegirte der amerikanischen Logen betheiligten sich an dem 1785 in Paris abgehaltenen internationalen Logencongress. Endlich trat Jefferson im selben Jahre seine Stellung als Gesandter der Union in Paris an und begann planmässig die in seiner Heimath von ihm verwirklichten Ideen zu verbreiten und zu fördern, d. h. an der Revolutionirung Frankreichs zu arbeiten.

Ich datire die französische Revolution vom Jahre 1785.

Kaum in Paris angekommen, liess Jefferson ein Werkchen drucken, das ich leider nicht habe erhalten können, „Notizen über Virginien“, worin jedenfalls auch die neuen Gesetze erwähnt waren. Er vertheilte es an „besondere Freunde“. Später kam es in den Buchhandel.

Am 13. August 1786 schreibt er an Mr. Wythe, dass die revidirten Gesetze Virginiens, von denen ich oben gesprochen habe, grosses Aufsehen in Europa erregen und stückweise in manche Bücher, so in die Encyclopädie, übergehen, und am 16. December 1786 meldet er seinem Landsmanne Madison: „Das virginische Gesetz über Religionsfreiheit wird mit unendlichem Beifall in Europa aufgenommen und mit Enthusiasmus verbreitet. Ich meine nicht von den Regierungen, sondern von den Individuen, welche sie bilden. Es ist ins Französische und Italienische übersetzt“ etc. Am 14. Januar 1787 theilt er einem M. Otto mit, dass die Notablen nach über hundertjähriger Pause versammelt werden sollen und dass er bei Mazzei zwei bis drei Werke „historische und politische Recherchen über die Vereinigten Staaten“ drucken lässt.

Am 30. Januar 1787 schreibt er an Madison: „Unsererseits sollte nichts gespart werden, um dies Land an das unsrige zu

fesseln ... Der Marquis Lafayette ist mein werthvollster Gehülfe. Sein Eifer ist grenzenlos ... Er hat nichts gegen sich, als den Argwohn republikanischer Grundsätze ... Seine schwache Seite ist ein „canine appetite for fame and popularity".

Dass Jefferson diesen Menschen mit dem „canine appetite for fame" gut ausgenutzt hat während der ersten Revolution, geht daraus hervor, dass er später Sorge trug, sich dies köstliche Werkzeug auch noch für eine zweite Revolution in geeignetem Zustande zu erhalten. Lafayette besuchte 1824 Amerika und wurde daselbst sehr gefeiert. Damals veranlasste Jefferson, dass die Union ihm ein werthvolles Geschenk, bestehend in 23000 Acres Land in Florida, welche damals 10 Dollars per Acre werth waren, und 200000 Dollars baar, machte. Brieflich motivirte Jefferson seine Empfehlung dieses Geschenkes an einen leitenden Staatsmann der Union mit folgenden prophetischen Worten:

„Die Bourbonen können sich, in der Weise, wie sie regieren, unmöglich behaupten; Frankreich geht neuen Revolutionen entgegen, wobei Lafayette wieder entscheidend eingreifen wird. Unsere Pflicht ist es, dafür zu sorgen, dass ihm unter allen Verhältnissen nicht bloss für sich selbst die Unabhängigkeit bewahrt wird, sondern auch die Mittel bereitstehen, um die Freiheitsbestrebungen seines Volkes zu fördern".

Die Bourbonen bewiesen damals, dass sie hatten rien appris et rien oublié. Die „Conservativen" meiner Tage haben unter meinen Augen in verschiedenen Ländern bewiesen, dass sie haben tout oublié et rien appris. Sie haben ihre Geschichte, die Geschichte ihrer Völker, das Grundprincip ihrer Blüthezeit, Alles, Alles vergessen, und von der modernen Productions- und Verkehrsweise und der Lebensbedingung, welche sie nothwendig schaffen müssen, haben sie nichts gelernt. Es ist kein Jefferson und kein Handlanger Lafayette desselben nöthig, um diese Gesellschaft in das redlich verdiente „Nichts" hinabzutreten. Sie versinken von selbst durch Versumpfung.

Nun will ich im Detail die Wirksamkeit Jeffersons bei Inscenirung der ersten französischen Revolution nachweisen.

Am 23. Februar 1787 treten die Notablen zusammen, und am 28. Februar beginnt er seine Instructionsbriefe an Lafayette: „Ich wünsche Ihnen Erfolg bei Ihren Sitzungen. Ich würde mehr von Ihnen hoffen, wenn sie in zwei Häuser getheilt wären, anstatt in sieben. Wenn Sie das gute Beispiel Ihres Nachbarlandes vor

Augen behalten (Amerikas), mögen sie Schritt für Schritt zu einer guten Verfassung kommen . . . Wenn jeder Fortschritt dadurch erkauft werden sollte, dass man die königlichen Kassen mit Gold füllt, so wird dies Gold gut angewendet sein. Der König, welcher es wohl meint, sollte ermuthigt werden, diese Versammlungen zu wiederholen. Sie sehen, wie fähig wir Republikaner zu predigen sind, wenn wir auf Politik kommen."

Davon sollte Lafayette noch Manches sehen!

Er reist nun durch Frankreich, wohl um die Stimmung zu studiren und machen zu helfen, behält aber Paris im Auge. So schreibt er am 20. März aus Nismes an die Gräfin Tesse nach Paris: „Meine Reise lässt mir Musse, an die Notablenversammlung zu denken . . . Ich möchte, dass die Deputirten sich mit allen Mitteln so benähmen, um ihn (den König) zu ermuthigen, diese Versammlungen zu wiederholen. Der erste Schritt sollte sein, sich in 2 anstatt in 7 Häuser zu theilen, Adel und Gemeine separat. Der zweite, den König zu überreden, dass er, anstatt die Deputirten der Gemeinen zu ernennen, sie durch das Volk für die Provinzvertretung wählen liesse. Der Dritte, dass der Adel, da er zu zahlreich ist, um ganz in der Versammlung zu sitzen, Erlaubniss erhalte, als Körperschaft seine Deputirten zu wählen."

So suchte er zunächst die Notablen dem König gefügig zu erhalten, um ihn an den Parlamentarismus zu gewöhnen und ihm das Ernennungsrecht der Notablen zu escamotiren.

Am 2. August 1787 meldet er Madison schon: „This country is really supposed on the eve of a — und nun folgen in der officiellen Ausgabe von Jeffersons Briefen drei Punkte! die Unionsregierung hielt es also nicht für zweckmässig, mitzutheilen, aus welchen Gründen Jefferson schon damals äusserte, dass die Revolution — dies geht aus dem Schlusse des Briefes hervor — nahe und ob er vielleicht mit eine Ursache davon war. Am 6. August schreibt er dem Staatssecretär Jay: „Ich glaube, es ist evident, dass der Geist dieses Landes eine Revolution der Verfassung anstrebt."

Diese Mittheilungen werden genügen.

Ich verfolge nun Jeffersons Agitation im Jahre 1789.

Am 8. Januar schon schreibt er an Dr. Price den ganzen Actionsplan der künftigen Nationalversammlung, den er wahrscheinlich entworfen hat und der befolgt wurde. Er theilt mit, dass der Tiers-État und ein Theil der Geistlichkeit nicht nach Ständen ab-

stimmen und event. die Steuern verweigern und man eine Menschenrechtsproclamation machen will, sie jedenfalls versuchen werde.

Am 20. Januar theilt er Madison mit, dass er ihm einen Entwurf der Menschenrechtsproclamation von Lafayette sende, den er soeben gesprochen habe. „Sie werden sehen, dass sie die wesentlichen Principien der unsrigen enthält, so viel wie möglich dem Stand der Dinge accommodirt.“

Wohin diese Entwickelung führen und auch sein Werkzeug, Lafayette, bringen werde, ahnte Jefferson vollkommen, plante es wahrscheinlich, und — sorgte auch schon für den letzteren, denn er schrieb bereits am 8. Februar 1786 an den Minister Madison in Amerika: „Ich bin überzeugt, dass eine Landschenkung seitens des Staates Virginien an den Marquis von Lafayette hier (in Paris) eine gute Meinung von unserem Charakter geben und dem Marquis Ehre machen würde. Noch bin ich sicher, dass nicht ein Tag kommen wird, an dem es ein nützliches Asyl für ihn sein wird!“

Jefferson trieb also die Mitglieder der französischen Aristokratie, welche thöricht genug waren, ihm zu vertrauen, mit sehenden Augen in den Abgrund hinein.

Ueber seinen Antheil an der französischen Revolution sagt Jefferson in seiner Selbstbiographie: „Ich war in einer besonders günstigen Lage, die Wahrheit (über den Anfang der Revolution) zu kennen. Ich besass das Vertrauen und die Intimität der leitenden Patrioten und mehr als das, des Marquis von Lafayette, ihres Hauptes und Atlas, der kein Geheimniss vor mir hatte; so lernte ich mit Genauigkeit die Ansichten und Handlungen jener Partei kennen, während mein Verkehr mit den diplomatischen Missionen Europas in Paris, aller mit dem Hofe, und sich eifrig in seinen Rath und sein Vorgehen mischend, mir auch Kenntniss dieser verschaffte. Meine Information wurde stets und unmittelbar niedergeschrieben und brieflich Mr. Jay (dem Staatssecretär in Washington) und oft meinen Freunden mitgetheilt.“

Hieraus folgt, dass auch die Unionsregierung seine Agitation billigte.

Da die Historiker diese wichtige, leitende Rolle Jeffersons in der französischen Revolutionsgeschichte ignoriren oder nur andeuten, werde ich chronologisch dasjenige daraus mittheilen, was bekannt sein kann.

Am 6. Mai 1789 schreibt er an Lafayette:

„Mein theurer Freund! Da es mehr und mehr möglich scheint, dass die Aristokratie irre gehen wird, werde ich Ihretwegen besorgt. Ihre Principien sind entschieden für den dritten Stand und Ihre Instructionen (von seinen Wählern) gegen ihn. Eine Complaisance mit den letzteren in einigen Gelegenheiten und Befolgung der ersteren in anderen wird den Schein des Schwankens zwischen beiden Parteien erzeugen, wodurch Sie beide verlieren können. Endlich werden Sie ganz zum dritten Stande übergehen, denn es wird unmöglich für Sie werden, in beständigem Opfer Ihrer Gefühle zum Vortheil der Aristokratie zu leben. Aber an irgend einem späteren Tage würden Sie mit Kälte und ohne Vertrauen vom dritten Stande aufgenommen werden. Dies scheint mir der Moment, auf einmal jenen ehrlichen und männlichen Standpunkt neben jenen einzunehmen, den Ihnen Ihre Principien dictiren. Dies wird ihre Herzen für immer gewinnen, von der Welt gebilligt werden, welche Sie als den Mann des Volkes kennt und ehrt, und wird ein ewiger Trost für Sie sein . . . Nehmen Sie an, eine Spaltung tritt ein.“ (Jefferson wusste also, was später wirklich eintrat.) „Die Priester und Adeligen werden ausscheiden, die Nation (d. h. der Tiers-état) wird am Platze bleiben und mit dem König ihr eigenes Geschäft machen. Wenn Gewalt versucht werden sollte, wo werden Sie sein? Sie können dann nicht zum Volke stehen, in Opposition mit Ihrer eigenen Abstimmung, jener selben Abstimmung, welche die Spaltung herbeiführen half. Noch weniger können Sie sich gegen das Volk stellen. Das ist unmöglich. Ihre Instructionen bilden allerdings eine Schwierigkeit. Aber schlimmsten Falles ist es nur eine Schwierigkeit, welche eine einmalige Anstrengung überwindet. Ihre Instructionen können Sie nie ein zweites Mal hemmen, während eine Nachgiebigkeit jeden Tag ohne Ende neue Schwierigkeiten hervorrufen wird. Ueberdies bieten Tausend Umstände ebenso viele Rechtfertigungen Ihres Abgehens von Ihren Instructionen“ u. s. w.

Jefferson muthet Lafayette hier ganz ruhig Wortbruch zu, denn er hatte sich natürlich seinen Wählern gegenüber an seine Instruction gebunden.

Am 10. Mai schrieb er an Washington:

„Ich bin in grosser Sorge um den Marquis von Lafayette. Wie Sie wissen, sind seine Principien klar für das Volk; aber da er vom Adel der Auvergne gewählt wurde, so legte er ihm die expresse Instruction auf, für die Abstimmung nach Ständen und nicht nach Personen zu votiren. Dies würde ihn beim Tiers-état

ruiniren, und es ist unmöglich, dass er lange fortfahren könnte, dem Adel zu genügen. Ich habe nicht gezögert, ihn zu drängen, seine Instruction zu verbrennen und seinem Gewissen zu folgen, als dem einzigen Leitfaden, der ewig einen Mann frei von allen Zweifeln und Widersprüchen dirigiren kann."

Lafayette hatte jedoch Ehre genug, diesen Rath zum Wortbruch nicht zu befolgen. Er bat schriftlich seine Wähler um Aenderung der Instructionen oder Annahme seiner Demission.

Am 9. Mai berichtet Jefferson an Jay, dass der Tiers-état das Geschäft der Nation mit oder ohne die Minoritäten des Adels und der Geistlichkeit thun werde. Er stellt Steuerverweigerung, Widerstand des Volkes gegen die Steuererheber und den Bürgerkrieg in Aussicht, wenn der König sich nicht fügen sollte.

Am 19. Mai schreibt er an Price, er hoffe, die Masse der Bourgeoisie sei zu gut in Bewegung und zu wohl unterrichtet, um missleitet zu werden oder Widerstand zu finden, wenn sie sich für Tiers-état erkläre. Bekanntlich fügten sich Adel, Geistlichkeit und der König dem Willen des Tiers-état und der Beginn des Bürgerkrieges zog sich noch hinaus. Der 29. Mai brachte die königliche Unterwerfung.

Am 9. Juni sendet Jefferson an Lafayette einen vollständigen Entwurf einer Verfassung für Frankreich und eine Copie an Herrn von St. Etienne, der in § 7 schon die Aufhebung aller Privilegien und Exemtionen enthält. Am 19. Juli schreibt er an Jay, dass Marquis Lafayette die Erklärung der Menschenrechte der verfassungentwerfenden Commission der Nationalversammlung unterbreitet habe.

Von ihr sagt er in seiner Selbstbiographie: „Der Appell an die Menschenrechte, welcher in den Vereinigten Staaten gemacht worden war, wurde unter den europäischen Nationen zuerst von Frankreich aufgenommen. Von hier hat ihr Geist sich über jene des Südens zuerst verbreitet. Die Tyrannen des Nordens haben sich in der That dagegen verbündet; aber sie sind unwiderstehlich. Die Opposition Jener wird bloss die Millionen ihrer Opfer vervielfältigen. Ihre eigenen Satelliten werden sie auffassen und die Lage der Menschen in der ganzen civilisirten Welt wird schliesslich und erheblich verbessert werden."

In einem Schreiben vom 19. Juli an Mr. Jay sagt er: „Eine Declaration of Rights, welche das erste Capitel ihres Werkes (der

Verfassung) bilden soll, wurde darauf von Lafayette vorgeschlagen. Dies war am Elften."

Als die Feststellung der ersten Verfassung Uneinigkeit in den Reihen der Anhänger Jeffersons hervorrief, versammelten sich Lafayette, Barnave, A. Lameth, Blacon, Mounier, Maubourg und Dagout bei Jefferson, beriethen sich mit ihm und kamen zu einer Einigung. Da dies bekannt wurde, entschuldigte sich Jefferson officiell beim auswärtigen Minister Frankreichs, Grafen Montmorin.

In einem Brief an Madison vom 28. August schreibt er: „Es ist unmöglich, dass bessere Dispositionen gegen uns in der Nationalversammlung herrschten. Unsere Vorzüge sind als ein Modell von ihr bei jeder Gelegenheit angesehen worden; und obschon die Menschen geneigt sind, in der Hitze der Debatte jeder Autorität zu widersprechen, welche ihre Gegner citiren, so ist die unsrige doch wie jene der Bibel behandelt worden, welche offen für eine Auslegung, aber nicht für eine Frage ist."

Da in der gedruckten Collection von Jeffersons Briefen seit Anfang August mehrere fehlen und in dem oben citirten vom 28. August Stellen ausgelassen sind, dieselben aber für die Geschichte der französischen Revolution bedeutenden Werth haben, so habe ich mich durch Vermittelung des amerikanischen Gesandten in Wien, Mr. Taft, und des österreichisch-ungarischen Legationsraths, Grafen zur Lippe-Weissenfeld in Washington, an die amerikanische Regierung mit der Bitte gewandt, mir diese interessanten Briefe aus ihrem Archiv zugänglich zu machen. Dankbar anerkenne ich, dass sie auch in diesem Falle, wie bisher in jedem anderen, meine Studien gefördert und mir amtliche Abschriften zugestellt hat.

Ich schalte also diese Schreiben hier ein, und zwar:

Brief von Jefferson an Mr. Jay vom 5. August 1789.
„ „ „ „ „ „ „ 12. August 1789.
„ „ „ „ Mr. Madison vom 28. August 1789.
„ „ „ „ Mr. Jay vom 30. August 1789.

Mr. Jefferson to Mr. Jay.

Paris, Aug. 5. 1789.

Sir!

I wrote you on the 19. of the last month with a postscript of the 21. and again on the 23. and 29. Those letters went by private conveyances: this goes by the London post.

Since my last some small and momentary tumults have taken place in this city, in one of which a few of the rioters were killed

by the city militia. No more popular executions have taken place. The capture of the Baron de Besenval, Commandant of the Swiss troops, as he was flying to Switzerland, and of the Duke de la Vaugugon endeavoring to escape by sea, would endanger new interpositions of the popular arm, were they to be brought to Paris. They are therefore confined where they were taken. The former being unpopular with the troops under his command on account of oppressions, occasioned a deputation from their body to demand justice to be done on him, and to avow the devotion of the Swiss troops to the cause of the nation. They had before taken side in part only. Mr. Necker's return contributed much to reestablish tranquillity. Tho' not quite as much as was expected, his just intercessions for the Baron de Besenval and other fugitives damped very sensibly the popular ardor towards him. Their hatred is stronger than their love. Yesterday the other ministers were named. The Archbishop of Bordeaux is Garde des Sceaux; Mons. de la Jourdepin, minister of war; the Prince of Beauvon is taken into the council, and the feuille des benefices given to the Archbishop of Bordeaux, these are all of the popular party: so that the ministry (M. de la Luzerne excepted) and the council being all in Reformation principles, no further opposition may be expected from that quarter. The National assembly now seriously set their hands to the work of the constitution. They decided a day or two ago the question, whether they should begin by a Declaration of rights, by a great majority in the affirmative. The Negatives were of the clergy, who fear to trust the people with the whole truth. The Declaration itself is now on the carpet, by way of Corollary to it they last night moved down a whole legion of abuses, as you will see by the arreté which I have the honor to enclose you. This will stop the burning of châteaux, and tranquilize the country more than all the addresses they could send them. I expressed to you my fears of the impracticability of debate and decision in a room of 1200 persons as soon as Mr. Necker's determination to call that number was known. The inconveniences of their number have been distressing to the last degree, tho' as yet they have been employed in work which could be done in the lump. They are now proceeding to instruments, every word of which must be weighed with précision, heretofore too they were hooped together by a common enemy, this is no longer the case. Yet a thorough view of the wisdom and rectitude of this assembly disposes me to

hope they will find some means of surmounting the difficulty of their numbers, than to fear that yielding to the unmanageableness of debate in such a crowd and to the fatigue of the experiment they may be driven to adopt in the gross some one of the many projects which will be proposed, — there is a germ of schism in the pretensions of Paris to form its municipal establishment independently of the authority of the nation, it is not yet proceeded so far as to threaten danger. The occasion does not permit me to send the public papers; but nothing remarkable has taken place in other parts of Europe. I have the honor to be with the most perfect respect and esteem

Sir

Your most obedient and most humble servant

Th. Jefferson.

Mr. Jefferson to Mr. Jay.

Paris, Aug. 12, 1789.

Sir!

I wrote you on the 19., 23., 29. of the last and 5. of the present month. The last occasions not having admitted the forwarding to you the public papers, I avail myself of the present by a gentleman going to London to furnish you with them to the present date.

It is the only use, I can prudently make of the conveyance. I shall therefore observe that the national Assembly has been entirely occupied since my last in developing the particulars which were the subject of their resolutions of the 4. instant of which I sent you the general heads.

The city is as yet not entirely quieted; every now and then summary execution is done on individuals, by individuals and no body is in condition to ask for what or by whom, we look forward to the completion of the establishment of the city militia, as that which is to restore protection to the inhabitants. The details from the country are as distressing as I had apprehended they would be; most of them are doubtless false, but many must still be true, abundance of châteaux are certainly burnt and burning and not a few lives sacrificed, the worst is probably over in this city: but I do not know whether it is so in the country, — nothing important has taken place in the rest of Europe. I have the honor to be with the most perfect esteem and respect, Sir, your most obedient and most humble servant

Honble Mr. Jay. Th. Jefferson.

Mr. Jefferson to Mr. Madison.

Paris, Aug. 28, 1789.

Dear Sir!

My last to you was of July 29. — since that I have received yours of May 27., June 13 and 30. The tranquillity of the city has not been disturbed since my last; dissensions between the French and Swiss guards occasioned some private combats, in which five or six were killed. These dissensions are made up. The want of bread for some days past has greatly endangered the peace of the city, some get a little bread, some none at all, the poor are the best served because they besiege perpetually the doors of bakers. Notwithstanding this distress, and the palpable impotence of the city administration to furnish bread to the city, it was not till yesterday that general leave was given to bakers to go into the country and buy flour for themselves as they can; this will soon relieve us, because the wheat harvest is well advanced, never was there a country where the practice of governing too much had taken deeper root and done more mischief — their declaration of rights is finished, if printed in time I will inclose a copy with this, it is doubtful whether they will now take up the finance or the constitution first. The distress for money endangers everything, no taxes are paid and no money can be borrowed. Mr. Necker was yesterday to give in a memoir to the Assembly on this subject. I think they will give him leave to put into execution any plan he pleases, so as to debarras themselves of this and take up that of the constitution, no plan is yet reported, but the leading members (with some small differences of opinion) have in contemplation the following. The Executive power in a hereditary king, with a negative and power to dissolve the legislature; to be considerably restrained in the making of treaties, and limited in his expenses, the legislative, in a house of representatives. They propose a senate also, chosen on the plan of our federal senate by the provincial assemblies, but to be for life, of a certain age (they talk of 40 years) and certain wealth (4 or 500 guineas a year), but to have no other power as to laws but to remonstrate against them to the representatives who will then determine their fate by a simple majority, this you will readily perceive is a mere council of revision like that of New York, which in order to be something must form an alliance with the king, to avail themselves of his veto. The alliance will be useful to both

and to the nation. The representatives to be chosen every two or three years. The judiciary system is less prepared than any other part of their plan however they will abolish the parliaments and establish an order of judges and justices, general and provincial, a good deal like ours, with trial by jury in criminal cases, certainly, perhaps also in civil. The provinces will have assemblies for their provincial government, all founded on the basis of popular election. These subordinate governments, tho' completely dependent on the general one, will be entrusted with almost the whole of the details which our state governments exercise. They will have their own judiciary, final in all but great cases, the Executive business will principally pass through their hands, and a certain local legislation will be allowed them, in short ours has been professedly their model, in which such changes are made as a difference of circumstance rendered necessary nor advantageous, but into which men will ever run when versed in theory and new in the practice of government, when acquainted with man only as they see him in their books and not in the world. This plan will undoubtedly undergo changes in the assembly, and the longer it is delayed the greater will be the changes; for that assembly, or rather the patriotic part of it, hooped together heretofore by a common enemy, are less compact since their victory, that enemy (the civil and ecclesiastical aristocracy) begins to raise its head. The lees too of the patriotic party of wicked principles and desperate fortunes, hoping to pillage something in the wreck of their country, are attaching themselves to the faction of the Duke of Orleans, that faction is caballing with the populace, and intriguing at London, the Hague and Berlin and have evidently in view the transfer of the crown to the D. of Orleans, he is a man of moderate understanding, of no principle, absorbed in low vice, and incapable of abstracting himself from the filth of that to direct anything else. His name and his money therefore are mere tools in the hands of those who are duping him. Mirabeau is their chief. They may produce a temporary confusion, and even a temporary civil war, supported as they will be by the money of England: but they cannot have success ultimately. The king, the mass of the substantial people of the whole country, the army, and the influential part of the clergy, form a firm phalanx which must prevail, should those delays which necessarily attend the deliberation of a body of 1200 men give time to this plot to ripen and burst so as to

break up the assembly before anything definitive is done, a constitution, the principles of which are pretty well settled in the minds of the assembly will be proposed by the national militia, that is by their commander, urged by the individual members of the assembly, signed by the king and supported by the nation, to prevail till circumstances shall permit it's revision and more regular sanction this I suppose the pis aller*) of their affairs, while their probable event is a peaceable settlement of them they fear a war from England, Holland and Prussia. I think England will give money, but not make war. Holland would soon be afire internally were she to be embroiled in external difficulties. Prussia must know this and act accordingly. It is impossible to desire better dispositions towards us, than prevail in this assembly, our proceedings have been viewed as a model for them on every occasion: and in the heat of debate men are generally disposed to contradict every authority urged by their opponents, ours has been treated like that of the bible, open to explanation but not to question. I am sorry that in the moment of such a disposition anything should come from us to check it. The placing them on a mere footing with the English, will have this effect, when, of two nations the one has engaged herself in a ruinous war for us, has spent her blood and money to save us, has opened her bosom to us in peace and receives us almost on the footing of her own citizens while the other has moved heaven, earth and hell to exterminate us in war, has insulted us in all her councils in peace, shut her doors to us in every port where her interests would admit it, libelled us to foreign nations, endeavored to poison them against the reception of our most precious commodities, to place these two nations on a footing, is to give a great deal more to one than to the other if the maxim be true that to make unequal quantities equal, you must add more to the one than the other to say in excuse that gratitude is never to enter into the motives of national conduct, is to revive a principle which has been buried for centuries with its kindred principle of the lawfulness of assassination, poison, perjury etc., all of these were legitimate principles in the dark ages which intervened between ancient and modern civilization but exploded and held in just horror in the 18. century. I know but one code of morality for man whether acting singly

*) the worst event.

or collectively. He who says I will be a rogue when I act in company with a hundred others but an honest man when I act alone, will be believed in the former assertion, but not in the latter.

I would say with the poet, 'hic niger est, hunc tu Romane caveto', if the morality of one man produces a just line of conduct in him acting individually, why should not the morality of 100 men produce a just line of conduct in them acting together? but I indulge myself in these reflections because my own feelings run me into them: with you they were always acknowledged, let us hope that our new government will take some other occasion to show that they mean to proscribe no virtue from the canons of their conduct with other nations, in every other instance the new government has ushered itself to the world as honest, masculine and dignified, it has shewn genuine dignity in my opinion in exploding adulatory titles; they are the offerings of object baseness, and nourish that degrading vice in the people. — I must now say a word on the declaration of rights you have been so good as to send me. I like it as far as it goes; but I should have been for going further, for instance the following alterations and additions would have pleased me.

Art. 4. The people shall not be deprived or abridged of their right to speak, to write or otherwise to publish anything but false facts affecting injuriously the life, liberty, property, or reputation of others or affecting the peace of the confederacy with foreign nations.

Art. 7. All facts put in issue before any judicature shall be tried by jury except: 1. in cases of admiralty jurisdiction wherein a foreigner shall be interested. 2. in cases cognizable before a court martial concerning only the regular officers and soldiers of the U. S. or members of the militia in actual service in time of war, or insurrection, and 3. in impeachment allowed by the constitution.

Art. 8. No person shall be held in confinement more than — days after they shall have demanded and been refused a writ of Hab. corp. by the judge appointed by law, nor more than — days after such writ shall have been served on the person holding him in confinement and no order given on due examination for his remandment or discharge, nor more than — hours in any place at a greater distance than — miles from the usual residence of some judge authorized to issue the writ of Hab. corp., nor shall that writ be suspended for any term exceeding one year nor in any

place more than — miles distant from the station or encampment of enemies or of insurgents.

Art. 9. Monopolies may be allowed to persons for their own productions, in literature and their own inventions in the arts, for a term not exceeding — years, but for no longer term and no other purpose.

Art. 10. All troops of the U. S. shall stand ipse facto disbanded at the expiration of the term for which their pay and subsistence shall have been last voted by Congress, and all officers and souldiers not natives of the U. S. shall be incapable of serving in their armies by land except during a foreign war?

These restrictions I think are so guarded as to hinder evil only; however if we do not have them now, I have so much confidence in my countrymen as to be satisfied that we shall have them as soon as the degeneracy of our government shall render them necessary. — I have no certain news of P. Jones. I understand only in a general way that some persecution on the part of his officers occasioned his being called to Petersburgh, and that tho' protected against them by the Impress, he is not yet restored to his station. Silas Deane is coming over to finish his days in America not having one sou to subsist on elsewhere. He is a wretched monument of the consequences of a departure from right. —

I will, before my departure write Col. Lee fully, the measures I pursued to procure success in his business, and which as yet offer little hope, and I shall leave it in the hands of Mr. Short to be pursued if any prospect opens on him.

I propose to sail from Havre as soon after the 1. of October as I can get a vessel: and shall consequently leave this place a week earlier than that, as my daughters will be with me, and their baggage somewhat more than that of mere voyageures, I shall endeavor if possible to obtain a passage for Virginia directly, probably I shall be there by the last of November if my immediate attendance at New-York should be requisite for any purpose I will leave them with a relation near Richmond and proceed immediately to New-York; but as I do not foresee any pressing purpose for that journey immediately on my arrival, and as it will be a great saving of time to finish at once in Virginia so as to have no occasion to return there after having once gone on to the Northward, I expect to proceed to my own house directly, staying there two months (which I believe will be necessary) and allowing for

the time I am on the road, I may expect to be at New York in February and to embark from thence or some eastern port. — You ask me if I would accept any appointment on that side the water? You know the circumstances which led me from retirement step by step and from one nomination to another up to the present, my object is a return to the same retirement, whenever therefore I quit the present it will not be to engage in any other office and most especially any one which would require a constant residence from home. — The books I have collected for you will go off for Havre in three or four days with my baggage. From that port I shall try to send them by a direct occasion to New York.

I am with great and sincere esteem D. Sir your affectionate friend and servant. Th. Jefferson.

P. S. I just now learn that Mr. Necker proposed yesterday to the National assembly a loan of 80 millions, on terms more tempting to the lender than the former, and that they approved it, leaving him to arrange the details in order that they might occupy themselves at once about the constitution.

Mr. Jefferson to Mr. Jay.

Paris, Aug. 30. 1789.

Sir!

My letters being to go by the way of London, and the person not departing till tomorrow morning, I am enabled to inclose with the other papers Mr. Neckers memoir proposing a loan of 80 millions and to inform you that 10 or 12 millions are already subscribed and that it is believed that the whole will be filled in good time.

I take the liberty also to enclose to you the application of a Mr. Brossier for the consulship at Havre, who or what he is I know not, except that I have heard he has made an unsuccessful attempt to be a merchant. While on this subject I must observe that since my letter informing you of the several persons who might in thought of for those appointments. There is a Mr. Nathaniel Cutting of Massachusetts settled at Havre and that the Mr. Jerner whom I mentioned as at London has left that port. Mr. Appleton also is no longer at Rouen. I am not certain whether he means to return there.

I have the honor to be with the greatest esteem and respect

Sir

Your obedient and most humble servant

Honble Mr. Jay. Th. Jefferson.

Nun nehme ich meine Darstellung von Jeffersons Wirken in Paris wieder auf:

Auf Lafayette's Antrag formulirte Mirabeau die Déclaration des droits de l'homme, welche später an der Spitze der Constitution des Jahres 1791 stand und deren Art. 1 lautete: „Tous les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits."

Man vergleiche dies mit dem amerikanischen Original, das ich vorstehend mittheilte.

In Consequenz der Beschlüsse der 4. Augustnacht wurden Decrete erlassen, welche die Leibeigenschaft oder mainmorte der Bauern, die Bannrechte, banalités, und Frohnden, corvées, ohne Entschädigung aufhoben, alle Lehnsabgaben und jede Grundrente für ablösbar erklärten. Hierdurch war die persönliche Freiheit der Bauern und ihre Befreiung aus feudalen Leistungsverhältnissen hergestellt. Allein noch bestand die Erbfolge des Erstgeborenen, sei es durch Gewohnheit oder durch Substitution, eine Art Entail, das früher sich auf viele Generationen, seit 1747 noch bis auf den dritten Erben erstrecken durfte.

Eine solche oder ähnliche Erbfolgeordnung hat in allen mittelalterlichen Staaten bestanden und hat mit der Leibeigenschaft der Bauern um so weniger etwas zu thun, als sie älter ist, als diese, die ja in Deutschland erst seit den Bauernkriegen, in Ungarn seit 1618, in Russland seit noch neuerer Zeit eingeführt oder doch definitiv wurde, in Frankreich aber älter war. Tocqueville behauptet zwar, die Leibeigenschaft habe nur noch hie und da bestanden. Das ist richtig. Er sagt auch, die Bauern seien bereits freie Grundeigenthümer vor der Revolution gewesen und hätten sogar die Gründe unter ihre Kinder getheilt. Dies ist vielfach richtig, weil sie von verarmten Adeligen sich los- oder deren Güter angekauft hatten. Indessen war dies Alles nicht Folge eines Gesetzes, sondern des tiefen Verfalles des Adels und seiner Grundherrlichkeit. Durch Gesetz wurde der sogenannte „freie Grundbesitz" erst in der Revolutionszeit allgemein in Frankreich hergestellt. Tocqueville zählt selbst am Schlusse seines Werkes über die Revolution die verschiedenen Arten von Grundbesitz und ihre Vererbung auf, wie sie legal vor der Revolution und bis zu ihr bestanden.

Diese Erbordnung, welche adeligen wie bäuerlichen Besitz in der Familie, also in der Nation, erhielt, wurde, wie ich gezeigt habe, in der modernen Zeit zuerst in Virginien abgeschafft.

Auch dies ahmte man in Frankreich nach. Schon am 9. November 1790 brachte Abbé Grégoire den Vorschlag auf gleiche Theilung unter den Kindern ein und am 8. April 1791 wurde beschlossen: „Tous héritiers en égal degré succéderont par portions égales.“ Später wurde in Artikel 913 des Code Napoléon gestattet, dass der Erblasser durch Testament oder Schenkung über die Hälfte seines Vermögens verfügen darf, wenn er nicht mehr als ein eheliches Kind hinterlässt, über ein Drittel, wenn er zwei, über ein Viertel, wenn er drei oder mehrere Kinder hinterlässt. Den Grundbesitz kann jeder Franzose beliebig verkaufen oder verschulden. Die Testamentsfreiheit ist also sehr eingeschränkt und die Bildung von Latifundien sehr erschwert.

Es ist höchst auffallend, dass Laboulaye in seiner „Histoire des États-Unis“, obschon er die alten Colonial-Erbordnungen aufzählt und die Testirfreiheit kennt, behauptet, in Amerika, „dès le premier jour nous y verrons régner l'égalité .. Il n' y eut point comme dans notre société des propriétaires et des fermiers.. Es gab deren seit Gründung der Colonien in New-York und giebt deren unter 4 008 907 Farmern im Jahre 1880 322 357 Geldpächter und 702 244 Métayers! .. Ebenso unrichtig ist, was er weiter sagt: Il est rare aujourd'hui qu'un père de famille avantage un de ses fils au préjudice des autres ... En Amérique le testament ne détruit point l'égalité; les moeurs, plus fortes que la loi, ne permettent point d'abuser de cette excessive liberté.“ Gerade das Gegentheil geschieht. Die Töchter reicher Amerikaner erhalten in der Regel nur die Ausstattung und **ein** Sohn erbt den Löwenantheil. So hat ein Sohn des Eisenbahnkönigs Vanderbilt 80 Millionen Dollars geerbt, die anderen 3 Kinder je $^1/_2$ Million!

Die neue französische Grund- und Erbgesetzgebung ist also demokratischer als die amerikanische. Sie wurde in Deutschland, Oesterreich und Ungarn später — in Italien schon früher, in Belgien auch, in den meisten anderen Ländern ebenfalls, nachgeahmt. Sie wirkt dort fort **ohne Correctur**.

In Amerika haben manche Staaten das Entail, alle Testirfreiheit als Correctur beibehalten und seit 1840 etwa eine neue, die Homestead-Exemption, hinzugefügt, von der weder Laboulaye, noch v. Holst in seinem 1878 erschienenen Werk über Amerika ein Wort erwähnt!

Noch viel merkwürdiger ist es, dass Taine in seinem Werk über die französische Revolution, das so wundervoll geschrieben ist,

von dem Einflusse Amerikas und Jeffersons gar nichts erwähnt, ja sogar von einer „Anarchie spontanée“ in Frankreich spricht, während der Bürgerkrieg von Jefferson sehr kaltblütig bereits vorher in Rechnung gezogen war. Man gewinnt bei ihm und den meisten anderen Schriftstellen über diese Zeit den Eindruck, als habe das französische Volk in einer Art von Wahnsinn in der Augustnacht und später funkelnagelneue Ideen in Gesetze verwandelt, während es doch seit 4 Jahren sorgfältig und kaltblütig für das präparirt wurde, was es dann freilich in wahnsinniger Wuth ausführte. Aber jeder Act, der geschah, war von Jefferson vorher berechnet und jedes wichtige Actenstück sogar von ihm selbst verfasst. Sein Schüler Lafayette copirte einfach seinen Entwurf.

Die Abschaffung der Leibeigenschaft und „Befreiung“ des Grundbesitzes erfolgte nach dem Muster der französischen Copie des virginischen Gesetzes in Baden 1783, Hohenzollern-Hechingen 1789, Schleswig-Holstein 1804, Nassau 1808, Bayern 1808, Grossherzogthum Berg 1808, Westfalen 1808—9, Lippe-Detmold 1809, Schaumburg-Lippe 1810, Schwedisch-Pommern 1810, Hessen-Darmstadt 1809—11, Württemberg 1817, Mecklenburg 1820, Oldenburg 1814, Lausitz (sächsisch) 1832, Sigmaringen 1823, Oesterreich 1811, nachdem Joseph II. die Leibeigenschaft schon 1782 in Erbunterthänigkeit verwandelt hatte. Letzteres geschah in Preussen auf den Domänen 1719—20 unter Friedrich I. allgemein. Der „freie Grundbesitz“ entstand hier 1809 und über diesen Act will ich Einiges aus Steins Leben von Pertz mittheilen!

Unsere heutigen Liberalen, von ihren Principien abgefallen, nicht werth einem bewussten Demokraten, wie Jefferson, die Schuhriemen aufzulösen, berufen sich sehr mit Unrecht auf den Freiherrn von Stein, der ein vernünftiger Conservativer war.

Ich brauche nicht auf die bekannte Befreiung der Bauerngründe in Preussen und auf das damals zum Schutz der Grundbesitzer erlassene Indult oder Moratorium einzugehen, will aber die beiden Strömungen characterisiren, welche damals im Rath Friedrich Wilhelm III. sich bekämpften. Die liberale war von der Königsberger Philosophenschule, die conservative von Stein vertreten. Zur ersteren gehörte der Minister v. Schön, v. Auerswald, v. Schrötter. Sie waren Zöglinge des Professors Kraus, der die Lehren von Adam Smith an der Königsberger Hochschule vortrug. Stein sah sich später veranlasst, einige Lehrsätze von A. Smith selbst zu kritisiren (Pertz II. 453 ff.) Er sagt: „Smith hält die Einschrän-

kung der Verkäuflichkeit des Landes für die Ursache seines erkünstelten hohen Werthes, und für ein Hinderniss freier Cultur. Die Verkäuflichkeit wurde eingeschränkt, theils zur Erhaltung des Glanzes adeliger Familien, theils um den Bauernstand im Stande zu erhalten, seine Lasten zu tragen und seine Verpflichtungen gegen den Gutsherrn und den Staat zu erfüllen.“

„Die ältesten Gesetzgeber und politischen Schriftsteller, z. B. Aristoteles, sahen die zweckmässige Vertheilung des Grundeigenthums und die Erhaltung der verschiedenen Klassen der Grundeigenthümer in einem festen, selbstständigen Zustand für die Basen der bürgerlichen Gesellschaft an, vertheilten nach ihr die Theilnahme an den politischen Rechten; sie hielten übermässige Anhäufung für so verderblich als grenzenlose Zersplitterung. Unsere sächsischen Vorfahren hatten gleiche Ansicht, ihre Einrichtungen beabsichtigten die Erhaltung der Wehrhaften und der Höfe in einem festen Zustand, darauf bezog sich die Vererbung, die Unzertrennbarkeit des Hofes u. dergl., und so gelang es ihnen, einen tüchtigen achtbaren Bauernstand zu erhalten. Nicht so war es in dem Theil des Frankenlandes, der längs dem Rhein lag; hier drang das Römische Recht früher ein, mit ihm seine Erbrechtslehre, und hier zeigten sich die Folgen, der Bauernstand versank in einen Staat von kleinen, ärmlichen Eigenthümern und Tagelöhnern. Die Beibehaltung des jetzt in Westphalen geltenden Erbrechts und der Untheilbarkeit der Höfe halte ich für wesentlich nöthig zur Erhaltung unseres kräftigen, tüchtigen, achtbaren Bauernstandes ... Es ist mir sehr wohl bekannt, dass diese Meinung der Ansicht derjenigen widerspricht, denen Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteln der Hauptzweck des Staats ist; mir ist er aber seine religiös-moralische, intellectuelle und politische Vollkommenheit, und diese wird verfehlt, wenn die Bevölkerung sich in Tagelöhner, kleine ärmliche Grundeigenthümer, Fabriken-Arbeiter, und in ein Gemenge von Christlichen Jüdischen Wucherern, Fabriken-Verlegern, Beamten aufgelöst hat, die durch Genuss und Erwerbsliebe durch das Leben gepeitscht werden.“

Man hat dieses grossen Mannes Warnungen verachtet und die von ihm vorhergesagten Folgen sind eingetroffen. Wie kann ich Zwerg mich beklagen, dass man meine Reformvorschläge verachtet oder stückweise stiehlt und corrumpirt? Allein dem Freiherrn von Stein und mir wird exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor — Bakunin II.!

„Eine grosse Lücke in diesem Gesetz (von 1820) ist der Mangel einer Bestimmung über die Erbfolge, und die hierüber von den Gerichten jetzt angenommenen Grundsätze führen zu der Zersplitterung der Bauerngüter — der Westphälische Bauernstand wird aus einem tüchtigen, kräftigen, sittlichen, geachteten Stand von mittleren, vermögenden Grundbesitzern, in einen Pöbel von Tagelöhnern, ärmlichen Brinksitzern verwandelt, wie an der Lahn, dem Alt-Württembergischen Herabsitzen, den Juden und Wucherern hörig.“

Lest' das, Ihr Afterconservativen, die Ihr mir gesagt habt, meine Reformvorschläge könnten so lange nicht nutzen, bis der Bauernstand nicht wieder ehrbar und sittlich geworden sei. Zweckwidrige Gesetze haben ihn herabgebracht, und nun werft Ihr ihm vor, was die Folge jener Gesetze ist, die Ihr zum Theil selbst gemacht habt, an denen Ihr selbst mit wirktet!

„In diesem grenzenlosen Zerstückeln“, sagt Freiherr von Stein, „des Eigenthums und in der allmählichen Bildung einer grossen Masse eigenthumslosen, vereinzelt stehenden Gesindels, wozu die unbedingte Theilbarkeit führt, liegt das wahre demokratische Princip, das unseren büralistisch-centralisirten Regierungen gefährlicher ist, als alle Narrheiten der Studenten, Gymnasiasten, Professoren und Rectoren, gegen die das Mainzer Inquisitionstribunal Kreuzhiebe in die Luft macht.“

O Du Weiser! Und lebtest Du heute, was würdest Du über das Socialistengesetz sagen? Was über die internationale Verfolgung der Socialdemokraten? Hat das Mainzer Tribunal den Sieg jener Ideen verhindert, die es verfolgte? So wenig wird das Socialistengesetz seinen Zweck erreichen. Es wird den Sieg des Communismus nicht hindern. Ich verzweifle daran, dass derselbe durch Reformen gehindert werden kann, da die herrschenden Männer dafür kein Verständniss und auch kein genügendes Wissen davon haben und lieber Repression versuchen. Nun, für mich, wenn ich lebe, oder meine Schüler nach mir, bleibt auch nach dem Siege des Communismus eine grosse Aufgabe: Die Reconstruction der Gesellschaft.

An Spiegel schreibt Stein i. J. 1822: „Noch ist wegen Zerstückeln der Höfe in Westphalen nichts bestimmt, die gegenwärtige Generation der Hofbesitzer sucht das Zerreissen der in einem Hofverband stehenden Grundstücke zu vermeiden, und alle an dem Wohl der Provinz theilnehmenden Männer, die Majorität der Unbefangenen, halten das Zersplittern der Höfe für den ohnfehlbaren

Weg zur Zerstörung des Wohlstandes und des sittlichen Werths des achtbaren westphälischen Bauernstandes, und seine Verwandlung in kleine Kötter, die ein kümmerliches Leben im Kampf mit Nahrungssorgen, dem Druck der Abgaben und Schulden hinbringen, ohnfähig eines Gefühls von Selbstständigkeit und Standesehre. Man vergleiche den Besitz des ungetheilten mittleren und grossen Hofes, in dem bedeutenden Theil von Deutschland, wo unsere Jacobinische Büralisten noch nicht ihre zerstörenden Grundsätze in das Leben gebracht, mit denen armen Teufeln, die man Bauern nennt, am Rhein, im Württembergischen, der Lahn.

Das Zerstückeln führt anfänglich zur Herabwürdigung des Bauernstandes in Kötter, dann zur Consolidation in grosse Gütermassen; die Armuth zwingt zu verkaufen, der Reiche, der Wucherer, der Jude kauft zusammen und lässt durch Tagelöhner bauen — dann haben wir eine geringe Zahl grosser Güterbesitzer, und eine grosse Masse Proletarier, wie in Italien, England, und was hieraus für öffentliche innere Ruhe entstehe, ist leicht vorherzusehen.

Zu diesem verderblichen Zersplittern des Eigenthums führt schon das von dem Oberlandgericht in Münster angenommene Verkaufen des nutzbaren Eigenthums bei Erbfällen, mit Beibehaltung des Hofverbands. Denn dies nutzbare Eigenthum wird so mit Schulden, Abfindungen u. s. w. belastet werden, dass es Niemand ungetheilt zu übernehmen im Stande ist, sondern man gezwungen wird, anfänglich theilweise, zuletzt ganz den Hof zu zersplittern."

Ob wohl Steins Ansicht über den eigentlichen Charakter der Bureaukraten noch hie und da heute zutrifft? Latifundienbildung und Zwergwirthschaft treten notorisch ein. In Ungarn vermindert sich dabei die Zahl der Grundbesitzer. Sie betrug 1870 — 1.631.071 und 1880 nur noch 1.133.086: Juden und Advokaten kaufen viele Bauernhöfe einer Gemeinde successive auf und schlagen sie zusammen. Andere Bauernhöfe werden unter eine Anzahl von Erben vertheilt.

An Niebuhr schreibt Stein 1824: „Schützen Sie uns gegen die verderblichen Folgen des Gesetzes d. d. 25. September 1820, das den Grundbesitzer ausplündert und den Bauernstand durch Zersplitterung auflöst — Savigny ist Referent, Kohler, ein Pommer, Correferent, Stägemann, ein Uckermärker, Correferent über die westphälisch-bäuerlichen Verhältnisse. Man erhalte den Bauernstand durch Beibehaltung der alt-westphälischen Successions-Ordnung."

Im October desselben Jahres schreibt er Spiegel über eine neue Gesetz-Vorlage: „Dem Gesetz fehlt ein sehr wesentlicher Theil über die Vererbung der Höfe, man lasse die bisher geltende vorläufig bestehen, da die Anwendung des gemeinen Rechts auf Vererbung der Bauernhöfe durchaus dem Bauernstand verderblich ist."

Im Jahre 1825 schreibt er an Graf Itzenplitz: „Das Creditsystem hat das verderbliche Güter-Agiotiren angefacht, und müsste auf andere, als die bestehenden Principien gebaut werden ... Dagegen ist die Untheilbarkeit der Bauernhöfe eine Sache von der grössten Wichtigkeit, wenn wir nicht bedroht werden wollen mit dem double curse of a redundant, and a potatoe feeding population, wie der Recensent einer Abhandlung: Considerations on the Land of Entail, London 1823 im Edinburg Review No. XXX. p. 350 sagt, welches ich zu lesen bitte ... Wer wird nun über den Inhalt der Anträge entscheiden — dieselben Doctrinärs, die zu den Klagen Anlass gaben, dieselben Buchgelehrten, interessenlose und empirische, durch Papierkram und Dintenströme vom practischen Leben abgeschnittene Beamten."

An Hout i. J. 1828: „Mit den bäuerlichen Einrichtungen dieses Theils von Deutschland stimmen die im Herzogthum Nassau vorhandenen, wo ich noch gegenwärtig meine älterlichen Besitzungen habe, überein; in beiden Ländern besteht unbedingte Theilbarkeit des Grundeigenthums, daraus folgt Uebervölkerung nach unverhältnissmässiger Zerstückelung und eine Masse von bedürftigen, für das tägliche Auskommen ängstlich besorgter Proletarier. — Diese sind grösstentheils unbekümmert um das Gemeinwesen, entweder lenksame Werkzeuge von Intriguants, Winkel-Consulenten, oder feindselig entgegenstehend. Dann dem Eindringen der Rohheit, der Pöbelhaftigkeit Grenzen zu setzen, um denen einigermassen besseren Elementen ein Uebergewicht zu verschaffen, halte ich es für nöthig, dass die Verfassung ein solches den Höchstbesteuerten zusichere."

Als die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Preussen den Ministerrath beschäftigte, behauptete v. Schön, die bisherigen gesetzlichen Abgrenzungen der Rechte und Vortheile verschiedener Volksklassen seien hemmend für die freie Entwickelung der Kräfte, nachtheilig für den Credit. Er hielt es für gleichgültig, ob die jetzigen schwächeren Besitzer blieben, wenn nur neue kräftigere an ihre Stelle kämen. — Dieselben Argumente werden zur Zeit in Ungarn gemacht. Ein liberales Blatt sagt sogar, der Wucherer

von gestern werde heute zum Grundbesitzer und sein Sohn sei ein guter ungarischer Grundherr. Was den Credit anlangt, so hat z. B. die ungarische Geistlichkeit auch keinen Hypothekarcredit und bestellt die Dotationsgüter mindestens nicht schlechter als der Laienstand. Schön beantragte auch Aufhebung des Indults, der verschuldeten Grundbesitzern infolge des Krieges bewilligt war. Stein opponirte und der Indult blieb. Er verlangte die gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum, welche es gegen den „Eigennutz des Reichen und Gebildeteren" schütze.

In dem Entlastungsedict vom 9. October 1807 heisst es über die Beschränkungen im Besitz und Genuss des Grundeigenthums: „Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht". Diese wurden leider später beseitigt.

Gegen den Indult wandte Schön ein, er habe die Absicht, a) gewisse Personen im Besitz der Grundstücke zu erhalten, aber „der Staat kann kein Interesse haben, ob A. oder B. ein Landgut besitzt" — und b) den Grundbesitzer creditlos zu machen. „Jetzt kommt es darauf an, den grösstmöglichen Credit zu haben, damit sich sogar die Capitalien der Nachbaren bei uns concentriren. (Der Pester Lloyd predigt i. J. 1882 den Ungarn fortwährend ganz dasselbe.) Jetzt ist es meines Erachtens rathsam, die Schuldgesetze, das erste Fundament des Credits, so strenge als möglich anzuwenden und unsere für cultivirte Völker ohnehin zu gelinden Schuldgesetze nicht noch gelinder zu machen."

Der Echtliberale verzeiht Alles, ist milde gegen jeden Verbrecher, will die Todesstrafe für Mörder abschaffen — aber Wehe dem, der das allerheiligste Capital schädigt! Für den ist die ewige Schuldhaft zu gelinde!

Stein dagegen hielt den Indult für wohlthätig; wenn man ihm eine hinreichende Dauer gebe, so werde dadurch nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger geholfen, deren sonst bei der Verschuldung der Güter eine grosse Anzahl ausfallen werde.

Diese weise Lehre von Steins hatte ich im Auge, als ich mir 1880 den Text des preussischen Moratoriums vom 19. Mai 1807 verschaffte, das Herr Baron von Vogelsang, der sich um die Popularisirung der Idee der Nothwendigkeit von Agrarreformen ein ausserordentliches Verdienst erworben hat, dann seiner Broschüre über „die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung", Wien bei

Kirsch, einverleibte und eine Uebersicht anderer Moratorien hinzufügte. Dies Indult dauerte mit einer kurzen Unterbrechung bis 1818, in einigen Landestheilen bis 1821 und rettete nicht nur viele Grundbesitzerfamilien vom Ruin, sondern auch Capital und Zinsen der Gläubiger, nur dass sie es nicht gleich gezahlt erhielten.

Bei unserer heutigen Praxis haben in Cisleithanien die Gläubiger beim Zwangsverkauf von Grundbesitz folgende Verluste durch Capitalausfall erlitten:

1876	=	11 138 000	Gulden
1877	=	19 554 000	„
1878	=	34 148 000	„
1879	=	32 227 000	„
1880	=	47 348 000	„

Stein berichtete damals an den König: „Ich kann der Meinung derjenigen nicht beipflichten, die ein Indult für ein Mittel halten, die Nation creditlos zu machen, denen die Erhaltung einer Klasse von Staatsbürgern gleichgültig scheint.

Der Indult ist eine Massregel, wodurch nicht allein der Grundbesitzer und jeder, der Realsicherheit geleistet, sondern auch die zahlreiche Klasse der Geldbesitzer erhalten wird, die auf persönliche oder dingliche Sicherheit geliehen haben und bei dem Verschleudern der Güter unter dem Werth nicht befriedigt werden können."

Der Erfolg hat Stein Recht gegeben. Der Credit der Grundbesitzer Preussens hob sich bald und war bis in die neueste Zeit billiger als in Ländern, welche ihren Grundbesitzern in jener Periode nicht so weise zu Hülfe kamen.

Nebenbei will ich hier erwähnen, dass, als Minister v. Schrötter damals die schleunige Aufhebung der Wuchergesetze verlangte, da „die Erfahrung zeige, dass sie nichts helfen und das Geld nicht hervorkommen lassen, und ihre Unausführbarkeit dem Ansehen der Gesetze schade" — Stein sich ebenfalls mit Erfolg widersetzte. Er machte damals folgende lehrreiche historische Notiz: „In Böhmen hat die 1789 verfügte Aufhebung der Wuchergesetze die Creditlosigkeit nur vermehrt, weil die nothwendige Bedingung nicht beachtet wurde, Verminderung der Leichtigkeit, Gelder zu hohen Zinsen unterzubringen und Anwendung der Mittel zur Ermässigung der Prämie bei Anleihen."

Trotzdem hat man später in Oesterreich die Wuchergesetze

abermals aufgehoben, aber abermals schlechte Erfahrungen gemacht und — — sie abermals wieder eingeführt!

„Die Welt ist rund und muss sich dreh'n!"

In bei Weitem den meisten Staaten der Union hat man die Wuchergesetze niemals aufgehoben, sie sogar in neuerer Zeit verschärft und das erlaubte Zinsmaximum herabgesetzt, ein solches, ohne dass Wuchergesetze wirkungslos sind, fast überall festgesetzt und theilweise Gefängnissstrafe, meist Geldstrafe für Wucher beibehalten. Die jetzigen Wuchergesetze der Union theile ich vorne (S. 1 u. ff.) mit.

Ueber Höferecht spricht sich Stein 1829 und 1830 aus und betheiligte sich an Kreistagen, auf denen folgende Beschlüsse angenommen wurden:

I. Bauernerbrecht (1829).

1. Die Wahl des Erben des Hofes ist den Eltern überlassen.
2. In Ermangelung ihres Willens erbt der Aelteste.
3. Bei der Abschätzung des Hofes werden Gebäude, Feld- und Vieh-Inventarium, Steuern und Pächte abgesetzt und der Werth des Uebrigen ausgemittelt.
4. Ein Fünftel dieses Werthes wird unter die abzufindenden Kinder getheilt.
5. Der Rest des Vermögens an Mobilien, Capitalien, überflüssigem Getreide, Vieh, wird unter sämmtliche Kinder getheilt.
6. Der Hof bleibt untheilbar, sollten aber besondere Gründe zur Zersplitterung im Ganzen, oder zur Veräusserung einzelner Theile eintreten, so wird hierzu die Einwilligung der Erben, der Gemeinde, des Kreises erfordert, der in streitigen Fällen entscheidet.

II. Höferecht (1830).

1. In Ansehung der Vererbung.

a) Die Wahl der Erben steht bei den Eltern.
b) Haben sie sich nicht ausgesprochen, so bestimmt das Gesetz.
c) Bei der Abschätzung des Hofes wird Alles, was nur Bedingung des Ertrages ist, nicht als Ertrag angesehen, daher Gebäude, Feld- und Vieh-Inventarium nicht taxirt.
d) Von dem Uebrigen wird, nach Abzug der Steuern und Pächte, der reine Ertrag ausgemittelt, davon $1/5$ zur Abfindung der Kinder verwendet, und hierzu alles übrige Vermögen an Vieh, Getreide, Capitalien, Mobilien hinzuge-

rechnet und unter den Kindern nach Gemein-Rechten verwandt.

II. **Was nun die Theilbarkeit, Veräusserbarkeit der Höfe durch ihren Besitzer betrifft,** so nahm man zum Grundsatz **an:**

a) Die Höfe sind in der Regel unzertheilbar.
b) Vertauschen, verkaufen und wiederankaufen kann der Besitzer.
c) Zersplittern oder einzelne Theile verkaufen, vermag er nur mit Zustimmung der Interessenten, d. h. der Erben, der Gemeinde oder Bauerschaft und des Kreises.

Diese Vorschläge waren **damals,** als Stein sie verfassen half, gewiss zweckmässig, wahrscheinlich ausreichend. Heute sind sie das natürlich nicht mehr, obschon sie weit vollkommener sind, als was man Aehnliches in Deutschland und Oesterreich bisher angeregt oder auch ausgeführt hat.

Der den Liberalen doch ehrwürdige Ernst Moritz Arndt sagte schon, dass die Mobilisirung des Grundbesitzes das deutsche Volk in ein „Volk von Bettlern und Stromern“ verwandeln werden. Nein! Sie wird es in ein Volk von „christlich-jüdischen Latifundienbesitzern, Bettlern und Socialdemokraten“ verwandeln.

Interessant und für den Leichtsinn bezeichnend, mit dem in neuester Zeit Gesetze gemacht worden sind, ist die Geschichte der „Reformen“ des hannoverschen Bauernerbrechts seit Annectirung Hannovers. Nicht weniger als drei Gesetze hat man seit 1867 dort gemacht — damit heute Alles wieder beim Alten sei!

Nachdem leider, seit dem „letzten Ritter“ Maximilian das römische Recht das deutsche unterdrückt und die freien Bauern Leibeigene geworden, hat der „aufgeklärte Absolutismus“, wo er existirte, stets ein Uebel, aber neben dem bourbonisch-bornirten, der der allgemeinere war, doch noch erträglich, den Bauernstand, seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu Friedrich dem Grossen und der Maria Theresia, das „Bauernlegen“ durch Gesetze zu hindern gesucht, die Theilbarkeit, Verschuldbarkeit, Veräusserlichkeit erschwert oder verboten und so einen werthvollen Stand in einigen deutschen Staaten gerettet, der in Mecklenburg und in Theilen Süd- und Westdeutschlands vernichtet wurde, der aber jetzt auch in jenen glücklicheren Ländern ruinirt wird. Mecklenburg wird jetzt — polonisirt! Die auswandernden Landarbeiter, die dort nie zu Grundbesitz kommen können, werden durch Polen ersetzt! Noch

das Landrecht Friedrich des Grossen schützt die „spannfähige Bauernhufe“, die so gross und einträglich sein muss, dass der Bauer mit zwei Pferden und einem Knecht der Armee Vorspann leisten und dennoch seinen Acker mit Zugkraft bestellen kann. Dadurch wurde auch die Entvölkerung des Landes verhindert, die sich jetzt sehr schnell vollzieht.

Auch in diesem Jahrhundert haben einige deutsche Staaten noch Gesetze gegen eine zu weit gehende Grundzerstückelung erlassen, jedoch weniger aus Rücksicht auf die producirenden Menschen, den Bauernstand, als auf die Productionsfähigkeit des Bodens, die Vermehrung des Nationalreichthums, eine Idee, welche ja unsere Zeit beherrscht, den reinen Materialismus. Die Sache geht uns über den Menschen. Die gesellschaftliche Schätzung eines Mannes, seine „Salonfähigkeit“, hängt ja nicht mehr von ihm, sondern von seinem Besitz, nicht von seinem inneren Werth, sondern seinem äusseren Werth ab. Der Amerikaner formulirt das einfach: „He is worth five hundred thousand dollars.“ In Ländern Europas, wo es noch sehr exclusive aristokratische Salons giebt, findet man selten einen bürgerlichen Gelehrten oder Künstler, selten einen armen Grafen oder Baron von altem oder ältesten Adel, dagegen reiche Adelige, oft neuesten Datums, oft jüdischer Provenienz, daneben reiche Juden, Gründer und Industrieritter. — Such is life!

Im Königreich Sachsen wurde 1843 ein Gesetz erlassen, welches verbot, von den bis dahin geschlossenen, d. h. untheilbaren Ritter- und Bauerngütern mehr als ein Drittel, nach dem Steuerkataster mit Ausschluss der Gebäude berechnet, abzutrennen. Es wurde 1862 in Weimar verboten, Felder unter einem, Wiesen unter einem halben Acker zu stückeln. In Bayern durfte seit 1825 jedes Gut nur bis auf ein Steuersimplum von $^3/_4$ Gulden (1834 von einem Gulden) verkleinert werden. In Böhmen war schon 1790 das untheilbare Minimum zu 40 Metzen Aussaat bestimmt; in Schweden 1827 so, dass es noch ein Pferd oder zwei Ochsen und drei Arbeiter muss beschäftigen, ausserdem 3—4 Kühe und 5—6 Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch ernähren können. In Ungarn durfte bis 1871 ein Bauernhof nicht bis unter $^1/_4$ Session, circa 10 Joch, zerstückelt werden. Seither darf Alles beliebig getheilt werden.

In unserer Zeit hat man das widerspruchsvolle Bestreben, durch individuelle Tüchtigkeit diejenigen Schäden gut zu machen, welche allgemein wirkende Gesetze oder Concurrenzverhältnisse geschaffen

haben, so Périn in Belgien, so deutsche Confusionsräthe. Man macht sogar „facultative“ Gesetze, die Jemand benutzen kann, wenn er will, sonst aber auch nicht befolgen braucht. So gestattet man den Bauern hier und da, die allgemeine Erbfolgeordnung zu stören, zu Gunsten eines Erben, und trägt damit den Conflict in den Busen der Familie hinein.

Roscher sagt über dies Messer ohne Heft und Klinge:

„Die neuen Gesetze, welche den Bauern gestatten, ihr Gut in gewisser Weise fideicommissarisch zu binden, sind bis jetzt nur in seltenen Fällen wirklich benutzt worden. So z. B. das bayerische Gesetz von 1855, wonach jeder freie Eigenthümer eines Gutes von mindestens 6 Gulden Steuersimplum dasselbe zum „Erbgute“ machen kann. Ein solches darf alsdann nur mit Genehmigung der Anerben aus der nächsten Successionsklasse verkleinert, über ein Drittel des für den Besitzer disponiblen Werthes verpfändet oder sonst nachhaltig belastet werden. Den Nachfolger hat der jeweilige Besitzer aus der nächsten Successionsklasse zu wählen; sonst gesetzliche Erbfolgeordnung. Das Präcipuum des Anerben, der übrigens die Wittwe und minderjährigen Kinder seines Vorgängers nöthigenfalls ernähren muss, soll mindestens ein Drittel des schuldenfreien Gutswerthes betragen. Aehnlich in Darmstadt mit dem Gesetze von 1858 über Gründung von „Erbgütern“ von mindestens 60 Morgen cultivirten Landes. In Württemberg haben die Bauern seit Jahrhunderten ein wenig beschränktes Recht der Fideicommissstiftung gehabt, ohne dasselbe je zu benutzen. In der That ist gerade da, wo ein solches Gesetz am nöthigsten wäre, d. h. wo der Bauernstand wirklich zu verlumpen droht, am wenigsten von seiner Benutzung zu hoffen. Hier fehlt ja eben jener aristokratische Sinn für die Zukunft der Familie, auf welchen das Gesetz rechnet. Selbst politische Belohnungen, die man für die Benutzung des Gesetzes verheissen möchte: wie z. B. der Herzog von Levis 1820 in der französischen Pairskammer vorschlug, dass domaines électoraux mit Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge die Grundlage des Wahlrechts zur Deputirtenkammer bilden sollten, würden schwerlich viel helfen. Ein solcher Sporn möchte von praktischer Bedeutung wohl nur für solche Personen und Klassen sein, die auch ohne ihn jede proletarische Auflösung ihres Hauses vermeiden werden.

Aehnliches hat man sogar in höheren Schichten der Gesellschaft beobachtet. Ich erinnere an den Vorzug des „alten und befestigten

Grundbesitzes“ in Preussen, der z. B. 1858 dem preussischen Herrenhause 77 Mitglieder zu präsentiren hatte, gegenüber 89 anderen auf Lebenszeit ernannten. Für alt galt der Besitz eines Rittergutes, das seit wenigstens 100 Jahren derselben Familie gehörte; für befestigt derjenige, dessen Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist, also z. B. durch Lehn, Fideicommiss etc. Ungeachtet dieser mässigen Anforderungen konnten doch z. B. in der Provinz Preussen 1860 von den 9 landschaftlichen Verbänden des alten Grundbesitzes 5 ihr Präsentationsrecht nicht ausüben, weil nicht einmal je drei Wahlberechtigte vorhanden waren! Im ganzen Staate gehörten damals von 12543 Rittergütern nur 937 zum befestigten Grundbesitze.

Die meisten der eben geschilderten Versuche lassen eine zwiefache Lücke unverstopft. Einmal, indem sie der Veräusserung von Bauergütern im Ganzen kein Hinderniss entgegenstellen: d. h. also zwar die „Ausschlachtung“, nicht aber die „Einschlachtung“ derselben, ihren Zusammenkauf zu Latifundien verhüten. Sodann aber, indem sie durch Freilassung der Aufnahme von Pfandschulden eine beliebig weitgehende Zerstückelung, zwar nicht der der Gutsfläche, wohl aber des Gutswerthes gestatten. Allerdings haben die preussischen Mobilisirungsgesetze von 1807 und 1811 noch keine Verpfändungsfreiheit im Auge.

Wenn ein württembergisches Gesetz von 1853 Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke verbietet, welche nur mündlich, oder im Wirthshause abgeschlossen werden, oder wenn ein preussisches Gesetz von 1845 und 1853 bestimmt, dass Verträge über Zertheilung von Grundstücken nur vor dem Hypothekenrichter zu Stande kommen sollen, dass auch, wenn die Zertheilung auf dem Wege des Meistgebots erfolgt, zuvor die Staatsgemeinde und sonstigen Reallasten, ebenso die Hypothekenschulden auf die zu versteigernden Trennstücke repartirt sein müssen: so können dergleichen Massregeln sicher von Niemand getadelt werden. Sie werden aber auch zum Guten wenig ausrichten, da sie ja nur den Zweck haben, den äussersten Leichtsinn im Verkehr mit Grundstücken nicht wirklich zu bevormunden, sondern nur zu einem kurzen Aufschube, zu einiger Besinnung zu nöthigen.

Das frühere Königreich Hannover, wie es überhaupt auf kleinem Raume die interessantesten Provinzialverschiedenheiten aufzuweisen hatte, konnte namentlich auch als eine Musterkarte verschiedener bäuerlicher Systeme gelten. Man konnte hier zugleich

deutlich wahrnehmen, dass mit der blossen Gesetzgebung in solchen Dingen noch nicht Alles abgemacht ist. Während die nördlichen Küstenlandschaften zum Theil seit Jahrhunderten eine ziemlich weitgehende Mobilisirungsfreiheit besassen, bei der sich aber ein vortrefflicher Bauernstand erhalten hatte, war in den südlichsten Theilen des Landes, in Göttingen und Grubenhagen, namentlich auf dem Eichsfelde, dieselbe Freiheit mitunter auf das Schreiendste gemissbraucht worden. In der Mehrzahl der althannoverschen Stammprovinzen bestand das Anerbenrecht mit seiner Gebundenheit und hatte die gewöhnlich davon erwarteten conservirenden Folgen wirklich gehabt; wogegen in Osnabrück eine sehr ähnliche Rechtsverfassung nicht hatte verhindern können, dass sich unterhalb der bäuerlichen Eigenthümer ein zahlreiches Proletariat von Heuerleuten gebildet hatte, welches zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung umfasste. Hier fanden sich nach der Schilderung von Seelig aus dem Jahre 1851 bei den Bauern die Schattenseiten der Aristokratie und des Proletariats beisammen: die Colonate oft zu gross, die Heuern zu düngerarm für eine Landwirthschaft von erwünschter Intensität. Die Anerben jener äusserst hochmüthig und doch, weil sie das so lehrreiche Lohndienen bei anderen Wirthen verschmähten, oftmals ohne specielle Fachbildung. Die Tagelöhnerdienste der Heuerlinge, gerade wegen ihrer factischen Erblichkeit, kaum besser als Frohndienste.

Als die Ablösungsgesetze nach 1830 die bisherige domaniale und gutsherrliche Unterlage dieser Zustände im Wesentlichen beseitigt hatten, wurde gleichwohl an Mobilisirung der Bauerngüter keineswegs gedacht. Vielmehr überträgt das Gesetz von 1833 das Zustimmungsrecht zu Theilungen, Verpfändungen etc. der lastenfrei gewordenen Bauergüter, sowie bei Entscheidungen über die Erbfolge, die Bevorzugung des Anerben, die Festsetzung der Abfindungen, Leibzuchten, Altentheile etc., wie es früher die Gutsherrschaften ausgeübt hatten, auf die Ortsobrigkeiten, also die Aemter, Gerichte, verwaltenden Magistrate; und zwar sollen diese dahin wirken, dass die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. Eine weitere Entwickelung bietet das Gesetz von 1857 über die Bestätigung der Höfecontracte. Uebrigens wurden die Landdrosteien mit ihren Consensen immer liberaler, so dass sie z. B. der Gemeinde statt des früheren Widerspruchsrechtes nur noch ein Gutachten zuerkannten, u. dgl. m. Gewiss nicht aus Laune oder aus doctrinärer Voreingenommenheit zu

erklären, sondern aus der richtigen Ansicht, dass die an Zahl und Wohlstand zunehmende Bevölkerung auch eine intensivere Landwirthschaft und diese wieder eine grössere Mobilisirung nothwendig machen. (?) So haben auch seit 1831 die hannoverschen Stände fortwährend den Wunsch ausgesprochen, es möge eine gesetzliche Neuordnung der veralteten und verworrenen, in den verschiedenen Landestheilen so höchst verschiedenen bäuerlichen Rechte eingeführt werden. War es doch schon wegen der absterbenden Kenntniss des älteren Bauernrechts bei den jüngeren Juristen allmählich dahin gekommen, dass in wichtigen Punkten kaum Jemand wusste, was Rechtens sei. Die Regierung nahm die Sache seit 1833 in Angriff: eine Commission löste die andere ab; doch waren noch 1866 die Vorarbeiten zu keinem Ziele gediehen.

Inmitten dieser, wie man sieht, ziemlich unklaren Entwickelung erfolgte nun plötzlich die Annexion des Königreichs Hannover an Preussen. Die jedem Grossstaate, wo nicht überwiegende Hindernisse entgegentreten, (leider) natürliche Centralisirungs- und Uniformirungstendenz musste um so mehr auf eine Umgestaltung des hannoverschen Bauernrechts dringen, als in der preussischen Regierung damals bekanntlich der freihändlerische Liberalismus vorherrschte, der auch bei der völligsten Mobilisirung des Grundeigenthums keine Gefahr sah — etwaige Missbräuche würden sich schon von selbst beseitigen! — und die hannoverschen Eigenthümlichkeiten auf diesem Gebiete einfach als alten Zopf, als ein Zurückgebliebensein hinter dem „Fortschritte der Jetztzeit“ betrachtete. Am frühesten zeigte sich dies auf dem Felde des Realcredits, wo es freilich den Capitalisten, welche ihr Capital hypothekarisch anlegen wollten, besonders nahe lag, über den ganzen Staat völlig gleiche Bodenverkehrs- und Creditgesetze zu wünschen. Indessen hatte sich auch der hannoversche Provinziallandtag im Juli 1871 fast einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Landwirthe ein unbeschränktes Verfügungsrecht über ihr Gut im Ganzen wie im Einzelnen, unter Lebenden wie von Todeswegen erhalten sollten. — Das Gesetz von 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover sagt im § 8: „Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräusserung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken . . . verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben . . . Ausser-

dem werden die für die sog. Höfecontracte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Contracte etc.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben." Nur soweit das geltende Anerbenrecht der freien Theilbarkeit entgegenstand, blieb hier noch das ältere Recht bestehen. Aber auch dieser Rest wurde hernach von dem Gesetze, „betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover" (1874) beseitigt. Hier nämlich heisst es schlechthin: „Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniss der Eigenthümer von Bauerhöfen, über den Hof oder Theile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben. (§ 1.) Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigenthümern von Bauerhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung. (§ 2.) Auf die Vererbung von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung. (§ 3.) Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Rechte, geltende allgemeine Recht. (§ 4.)"

Ob die preussische Regierung ursprünglich die Absicht gehabt, es bei diesen bloss aufhebenden und nivellirenden Massregeln bewenden zu lassen, weiss ich nicht. Jedenfalls aber wurde aus Hannover selbst, und zwar von fachkundigster Seite, von den landwirthschaftlichen Vereinen sowie vom Provinzial-Landtage, kräftig hervorgehoben, dass zwar völlige Verfügungsfreiheit der Bauern Bedürfniss sei, daneben jedoch das Anerbenrecht, überhaupt die Möglichkeit erhalten werden müsse, ihren Hof in der Regel innerhalb ihrer Familie weiter vererben zu lassen. Ein in diesem Sinne auf Veranstaltung des Provinzial-Landtages 1872/73 ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der vom Landes-Directorium, sowie vom provinzialständischen Verwaltungsausschusse und im Provinzial-Landtage selbst gründlich berathen war, ist dann am 25. October 1873 vom hannoverschen Landtage mit allen gegen zwei Stimmen angenommen worden. Insbesondere haben die Vertreter des Bauernstandes ohne Ausnahme dafür gestimmt. Denselben Entwurf hat dann nachher die Staatsregierung fast unverändert der preussischen allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, wo er nicht bloss überhaupt durchging, sondern namentlich auch wie es scheint, unter einstimmiger Billigung aller hannoverscher Mitglieder. Solche Ein-

stimmigkeit, wobei alle übrigens so lebhaften Gegensätze von Preussisch und Welfisch, Liberal und Conservativ zurücktraten, ist der sprechendste Beweis für die von allen Seiten anerkannte Heilsamkeit, ja Nothwendigkeit des Gesetzes. Sie wird hauptsächlich dazu beigetragen haben, die etwa noch entgegenstehenden Vorurtheile der Staatsregierung zu beseitigen: da man ja auch schon vorher oft bemerkt hatte, dass altpreussische Beamte, die nach Hannover als Landdrosten etc. versetzt waren, nach lebendiger Verständnissgewinnung für die hannoverschen Bauernzustände ihre früheren doctrinären Vorurtheile ablegten. Die Staatsregierung selber muss im Laufe der Zeit einer sorgfältigen Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten der Landwirthschaft und des Bauernthums immer günstiger geworden sein. Während sich das Gesetz von 1874 nur auf diejenigen Höfe bezog, „für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt“ (§ 5), hat das Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1880, in Folge zahlreicher Anträge von Amtsversammlungen und landwirthschaftlichen Vereinen aus denjenigen Gegenden, welche bisher kein Anerbenrecht kannten, diese Beschränkung aufgehoben. Es können jetzt also (abgesehen von landtagsfähigen Rittergütern) alle mit einem Wohnhause versehenen landwirthschaftlichen Besitzungen in die Höferolle eingetragen werden. Ebenso ist die Vorschrift des Gesetzes von 1874, dass nur bis zum 1. Juli 1855 Eintragungen in die Höferolle angenommen, diese Rolle mithin von da ab geschlossen werden sollte (§ 6), in Wegfall gekommen.

Hiernach sind die Grundgedanken des jetzt in Hannover bestehenden Höferechts folgende:

A. Jeder Bauer darf sein landwirthschaftliches Grundeigenthum, (worüber er letztwillig verfügen kann: § 7), in die bei dem zuständigen Amtsgerichte gemeindeweise zu führende Höferolle eintragen lassen. (§ 5.) Nur jeder Bauer: „das für Fideicommiss-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht wird nicht geändert.“ (§ 24.) Nur sein landwirthschaftliches Grundeigenthum: die nicht mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen können nicht als Höfe gelten (§ 5), also das für so viele, zumal kleine Landbewohner unentbehrliche Auskunftsmittel walzender Parcellen wird nicht gefährdet. Die Eintragung selbst erfolgt in bequemster Weise, indem sowohl die Förmlichkeiten, als die Kosten so viel wie möglich vereinfacht sind. (§ 7. 8. 10. 22.)

B. Zum Hofe gehören: die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke. Im Zweifel ist die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit bei allen regelmässig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung nicht ausgeschlossen. Auch solche Grundstücke gehören zum Hofe, die an Heuerleute gegen Dienstleistungen für die Hofwirthschaft verpachtet sind. (§ 11.) Zubehör des Hofes sind: die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen verbundenen Gerechtigkeiten; die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume; endlich das Hofinventar, also das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth, einschliesslich des Leinenzeuges und der Betten, der vorhandene Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. (§ 12.)

C. Für die eingetragenen Höfe wird nun, falls der Eigenthümer nicht testamentarisch anders verfügt, ein besonderes, vom gemeinen Recht mit seinen Pflichttheilen abweichendes, aber für die Eigenthümlichkeiten der Landwirthschaft passendes Erbrecht vorgeschrieben. Der Anerbe übernimmt den Hof nebst Zubehör allein (§ 13), wogegen bei der Erbtheilung der Hofeswerth an die Stelle des Hofes tritt. Von diesem Hofeswerth aber hat der Anerbe ein Drittel als Voraus zu erhalten, mithin nur die anderen zwei Drittel in die Erbmasse, bei der ihm indessen auch ein Pflichttheilsrecht zusteht, einzuschiessen. Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das ausser dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. (§ 16.) Um den Hofeswerth zu ermitteln, wird der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschliesslich des Hofesinventars, nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustande und bei ordnungsmässiger Bewirthschaftung gewährt. Die zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen sind nicht besonders zu schätzen; die übrigen, als Nebenwohnungen oder Anlagen zu besonderen Gewerbsbetrieben, werden nach ihrem Ertrage durch Vermiethung etc. veranschlagt. Vom so ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf Hof und Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmasslichen jährlichen Betrage abzusetzen. Der alsdann übrig bleibende Ertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Capital gerechnet. Hierzu kommt noch der nach dem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Hofesinventars, während die vorübergehen-

den Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Capital berechnet, abgezogen werden. (§ 15.) — Diese Taxationsvorschriften sind von der grössten practischen Wichtigkeit für die Erhaltung des Hofes. Ohne sie würde bei der Erbtheilung natürlich der Verkaufswerth des Hofes etc. zur Anrechnung gebracht werden, und der pflegt ja bekanntlich viel höher zu sein, als das Zwanzigfache des Reinertrages. In friedlicher, gedeihlich fortschreitender Zeit werden Grundstücke aus einleuchtenden Ursachen regelmässig viel theurer bezahlt, als ihr Reinertrag, verglichen mit dem landesüblichen Zinsfusse, erwarten liesse. Man wird jetzt in Deutschland von der Grundrente schwerlich viel mehr als eine dreiprocentige „Verzinsung“ des Kaufschillings hoffen können, während das Höfegesetz eine fünfprocentige voraussetzt. Noch weit höher wird der Versteigerungspreis, wo ein zahlreiches, ländliches Proletariat, um einen „eigenen Heerd“ zu gründen, sich um kleine Landschollen bewirbt, oft im wildesten Wetteifer. Nun war allerdings in guten Bauernfamilien bisher auch ohne rechtlichen Zwang die Sitte herrschend, dass von Seiten der Geschwister demjenigen Bruder, welcher den väterlichen Hof übernehmen sollte, eine billige Anrechnung desselben gewährt wurde. Allein das Vorhandensein auch nur eines einzigen habgierigen Familiengliedes muss diese Sitte durchbrechen; und wenn minderjährige Miterben da sind, so ist deren Vormundschaft, um sich nicht selbst verantwortlich zu machen, ganz ausser Stande, auf Kosten des Mündels billig zu verfahren, muss vielmehr auf Versteigerung des Hofes dringen.

D. Viele andere schöne Anstalten des bäuerlichen Systems, die vor dem strengen Pflichttheilsrechte verschwinden müssten, können auf Grund des Höfegesetzes ebenfalls erhalten bleiben, wofern der jeweilige Bauer es wünscht. Nach § 19 können wegen Pflichttheilsverletzung nicht angefochten werden Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Grossjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztern bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu erhalten. Ebenso Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Grossjährigkeit hinausgeschoben wird, unter der Ver-

pflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu erhalten. — Ohne solche Vorschrift des Gesetzes müsste die Zahlung des Pflichttheils sofort nach dem Tode des Erblassers geleistet werden.

Wenn alle diese Bestimmungen den Zweck haben, in ähnlicher Weise wie das frühere Bauernrecht den Hof der Familie zu erhalten, und zwar in einem Umfange und mit einem Betriebscapitale, wie es für die Landwirthschaft wünschenswerth ist, zu erhalten, so kann man doch nicht sagen, dass sie dem in unserer Zeit so mächtigen und an sich ja durchaus achtungswürdigen Grundsatze freier Selbstbestimmung des jeweiligen Bauern irgend widersprächen. Der letztere wird dadurch nicht unfreier, sondern freier, befreit von dem für die Landwirthschaft so gefährlichen Zwange des römischen Pflichttheilsrechtes. Will der Bauer seinen Hof nicht in die Höferolle eintragen lassen, so zwingt ihn Niemand dazu: es gilt dann eben nur das gewöhnliche Erbrecht für sein nachgelassenes Vermögen. Reuet ihn die Eintragung, die er selbst oder einer seiner Vorgänger bewirkt hat, so kann er sie jederzeit wieder löschen. (§ 7.) Er kann auch in einem Testament, oder in einer gerichtlichen oder notariell beglaubigten, oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, dass ein Anerbenrecht nicht eintreten, dass die Bevorzugung des Anerben in einer anderen Weise stattfinden, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden solle. (§ 17.) Nur wenn er von dieser Befugniss keinen Gebrauch gemacht hat, gilt die Regel des § 14, dass der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und deren Nachkommen die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts, vorgehen sollen.

In diesen Bestimmungen sehe ich nicht bloss Zugeständnisse an den Individualismus, Ermöglichung von Ausnahmen, die aus örtlichem oder persönlichem Grunde nothwendig sein könnten, sondern zugleich einen sittlich überaus wohlthätigen Fortschritt. (?!) Das frühere Anerbenrecht hatte eine für den Familienfrieden sehr bedenkliche Seite. Wo das Minorat herrschte, da war es in der That keine geringe Versuchung, wenn das Kind, welches seit Jahren das Bewusstsein hatte, der Jüngste, also der Erbe zu sein, plötzlich durch einen ganz unverhofften Spätling sich verdrängt sah. Von solcher Gefahr ist das Majorat frei, da sich hier die jüngeren

Geschwister an den Vorzug des Erstgeborenen, als etwas Unvordenkliches gewöhnt haben. Dafür enthält das Majorat, weil die Reife des Nachfolgers hier in der Regel weit früher eintritt, als die Arbeitsunfähigkeit des Vorgängers, die gefährlichsten Keime von Zwietracht zwischen Vater und Sohn, von bitterstem Misstrauen auf der einen, schnödestem Undank auf der anderen Seite. Wie viel bürgerliche Trauerspiele kleinlichster, widerlichster Art, die aber an langwierigem Herzeleid mit der grossen heroischen Tragödie von König Lear verglichen werden könnten, haben sich im Gefolge des Anerbenrechts mit seiner Leibzucht der Altentheiler auf unseren Bauernhöfen abgespielt! Ganz anders nach dem neuen Höfegesetze, wo der Vater den Anerben nicht bloss erheblich begünstigen oder benachtheiligen, sondern frei aus seinen Kindern wählen kann. Es liegt darin eine Stärkung der väterlichen Autorität, die in einzelnen Fällen zu Haustyrannei und Intrigue mag gemissbraucht werden, in der Regel jedoch für unsere, an Unbotmässigkeit der Jugend so schwer leidende Zeit unschätzbar heissen muss. Die Familie ist gleichsam die Urzelle der ganzen Gesellschaft, bis zum Staate, ja bis zur Menschheit hinauf massgebend!

Der hannoversche Bauer scheint für die Bedeutung der neuen Gesetze nicht unempfindlich gewesen zu sein. Nach der Berechnung des Landes-Directoriums gab es in denjenigen Theilen der Provinz, wo bisher das Anerbenrecht galt, auf die sich also das Höfegesetz von 1874 allein bezog, 100128 eintragungsfähige Bauerhöfe, von welchen bis zum 1. März 1880 schon 60961 wirklich eingetragen waren. Und zwar ist das Zahlenverhältniss in Wahrheit wohl noch ein günstigeres. Einer der um den hannoverschen Bauernstand verdientesten Beamten, Herr Amtsrichter Münchmeyer zu Reinhausen, macht mich aufmerksam darauf, dass in der ersten Ziffer manche, mit selbständiger Hausnummer versehenen Gehöfte mitbegriffen sind, die keine landwirthschaftliche Selbständigkeit haben, wie z. B. ganz kleine Anbauerstellen, Mühlen, Fabriken mit sehr geringem landwirthschaftlichen Betriebe. Ebenso werden in den angegebenen wirklichen Eintragungen viele Gehöfte als Zubehör eines anderen Hofes (§ 11), zumal Häuslings- und Altentheilshäuser, mit eingetragen sein. Allerdings mag eine Zeitlang auch die bekannte Schwerfälligkeit der Bauern die wirkliche Eintragung verzögert haben, ihr Misstrauen nicht bloss gegen alles Neue, sondern auch gegen das Alte, wenn es in neuer Gestalt erscheint. Viele, die früher durch die Ablösung lastenfrei geworden

waren, scheuten sich anfänglich vor der Eintragung, „weil sie dadurch wieder zu Amtsbauern würden“, so dass es vielfach der agitirenden Aufklärung und Beredung von Seiten der Beamten, Notare, Pfarrer, Lehrer etc. bedurfte, um alle Hindernisse zu beseitigen. Der oben erwähnte Herr Münchmeyer, der im vorigen Jahre auch eine ebenso verständnissvolle, wie klar und eindringlich geschriebene Broschüre über das Höfegesetz zur Aufklärung und Aufmunterung der Landwirthe veröffentlicht hat, theilt mir mit, dass er in seinem früheren Amtssprengel sehr bald sämmtliche 1100 Höfe zur Eintragung bewogen habe. Nur 10, deren Eigenthümer damals noch nicht das nöthige Alter hatten, sind erst später nachgefolgt. — Auch in denjenigen Landestheilen, wo früher kein gesetzliches Anerbenrecht bestanden hatte, beginnen die Eintragungen häufiger zu werden. Namentlich wirkt es wie ein Sporn für die Nachbarn, wenn in Folge der Nichteintragung ein bisher angesehener Hof zur Auflösung gebracht und dadurch in der Umgegend ein heilsamer Schreck verbreitet wird. Sehr häufig wird alsdann bei den Ehe- und Erbverträgen der jungen Eheleute die Eintragung in die Höferolle begehrt und die Beerbung durch die Ehegatten mit dem Höferecht in Einklang gesetzt.

Der Verfasser dieses Aufsatzes gehört sicher zu denen, welche für die unbedingte Verallgemeinerung eines, unter gewissen Umständen heilsamen, Gesetzes am wenigsten schwärmen. Aber das hannoversche Höfegesetz befriedigt (?) in so geschickter Combination zugleich das Bedürfniss der individuellen Selbständigkeit, der bäuerlichen Familienerhaltung, des Bauernstandes im Ganzen und der Landwirthschaft, dass wir keinen Grund sehen, weshalb nicht seine Ausdehnung auf alle Theile des jetzigen deutschen Reiches zu wünschen wäre. Vielleicht mit einer kleinen Modification. In Gegenden, wo der Vorzug eines Anerben nie stattgefunden hat oder wenigstens aus dem Bewusstsein der Bauern völlig verschwunden ist, könnte ein Gesetz, welches die Intestatfolge wesentlich ändert, von dem an Testamente nicht gewöhnten Landvolke leicht als eine Ueberrumpelung, Erschleichung durch den Staat aufgefasst werden, und damit viel Zwietracht säen. Im Ganzen aber meinen wir: Hannover, das zur Wiedergeburt des preussischen Staates nach der Katastrophe von 1806 Männer wie Hardenberg, Thaer, Scharnhorst gestellt, und sechzig Jahre später bei seiner Annexion an Preussen so viele treffliche Männer und Einrichtungen (man gedenke nur der hannoverschen Processordnung!) gleichsam als Mitgift in den

fortan gemeinsamen Haushalt mitgebracht hat, Hannover könnte mit Recht stolz darauf sein, wenn sein Höfegesetz den Anstoss gegeben hätte, für alle übrigen Provinzen des preussischen Staates eine ähnliche, ebenso wahrhaft freisinnige als wahrhaft conservative Reform anzubahnen. Wir sind in dieser Hinsicht nicht ganz ohne Hoffnung.

Das Herzogthum Lauenburg hat am 21. Februar 1881 ein Höfegesetz erhalten, dessen Geist und grösstentheils auch Wortlaut mit dem hannoverschen übereinstimmt. Lauenburg ist ja nur ein kleines Land, aber dadurch vielleicht für die nächste Zukunft von typischer Bedeutung, dass es so zu sagen unmittelbar unter den Augen des Fürsten Reichskanzlers liegt. Materiell von grösserer Tragweite ist die 1882 erlassene Landgüterordnung für Westphalen etc. Auch sie bezieht sich, ungeachtet ihres allgemeiner klingenden Namens, thatsächlich fast nur auf Bauergüter, da Eintragung und Löschung in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts nur auf Antrag derjenigen erfolgt, welche letztwillig über das Gut verfügen können. (§ 5.) Unter dieser Voraussetzung darf aber jede zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmte Besitzung eingetragen werden, die beim Grundsteuerkataster zu einem Reinertrage von mindestens 75 Mark jährlich geschätzt worden ist. Der Anerbe wird, falls keine anderweitige Verfügung des Erblassers getroffen ist, nach denselben Grundsätzen bestimmt, wie in Hannover. Ein Voraus hat derselbe jedoch nicht zu beziehen; die ihm gewährte Begünstigung liegt nur in der Taxe, wozu ihm der Hof angerechnet wird. Diese besteht nämlich in dem Zwanzigfachen des vom Grundsteuerkataster, wie man weiss sehr mässig, vorausgesetzten Reinertrages. Ausser Berechnung bleiben dabei die zur Bewirthschaftung nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes; ferner das Gutsinventar. Dagegen werden zugerechnet: der Werth der vorhandenen gewerblichen Anlagen und das Zwanzigfache des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten. (§ 17.) Streitigkeiten über die Taxe, über die Zahlungsfristen, die Verzinsung der Abfindungssummen, die Gewährung des Unterhaltes auf dem Gute werden durch Schiedsrichter entschieden, welche in demselben Regierungsbezirke mit einer land- oder forstwirthschaftlichen Besitzung von mindestens 75 Mark Reinertrag angesessen sind. (§ 18.) Uebrigens hat in Westphalen, ebenso wie in Hannover, der Eigenthümer eine sehr weitgehende Freiheit,

von den Bestimmungen des Gesetzes durch Testament etc. abzuweichen. Nur muss er sich dann freilich die gewöhnlichen Schranken des Pflichtheilsrechtes gefallen lassen. (§ 26.) — Das unter Friedrich Wilhelm IV. gegebene Gesetz vom 4. Juni 1856, „betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in Westphalen“, ist insofern günstiger für den Anerben, als es den Hof nur zum Sechzehnfachen des katastrirten Reinertrages anrechnet; ebenso die zum Gute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten. Dagegen steht es an Wirksamkeit für die Erhaltung der Güter hinter dem neuen Gesetze insofern sehr zurück, als das letztere viel weniger auf eine fortgesetzte Initiative von Seiten der Bauern rechnet. Das Gesetz von 1856 sollte nur da Anwendung finden, wo eine Verfügung, durch welche das Landgut einem Descendenten oder Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung eines Pflichttheilsrechtes angefochten wird. (§ 1.) Während also das neue Gesetz bei den einmal eingetragenen Gütern, wenn der Eigenthümer nichts Ausdrückliches dagegen thut, die bauernerhaltende Regel gelten lässt, verlangte das ältere Gesetz in jeder Generation einen neuen positiven Act des Eigenthümers, wenn nicht die hofzerstörende Regel wieder eintreten sollte. Bei der Scheu, welche die meisten Bauern gegen juristische Förmlichkeiten aller Art empfinden, gewiss kein geringer Unterschied!

Wie man jetzt auch in Oesterreich an ähnliche Gesetze zu denken scheint, so wären sie für alle preussischen und nichtpreussischen Theile des Deutschen Reiches doppelt erwünscht, falls sie, natürlich unter gehöriger Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten, vor der Vollendung des allgemeinen Civil-Gesetzbuches zu Stande kämen. Ein sehr würdiger Anfang hierzu ist schon 1873 in Oldenburg gemacht worden, unter einem Landesherrn, der sich von jeher mit ebenso viel Einsicht wie Liebe der landwirthschaftlichen Interessen angenommen hat. Wir meinen die oldenburgischen Gesetze vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und die Theilbarkeit der Grundbesitzungen im eigentlichen Herzogthum. Man findet hier dieselbe Combination von Mobilisirungs- und Befestigungsfreiheit, wie in Hannover. Die Zerstückelung der Landgüter, sowie die Abtrennung einzelner Theile wird von den bisherigen Schranken befreiet*).

*) Nur die Zerstückelung von Anbauerstellen auf uncultivirtem Staatslande

Ebenso richtet sich auch das gesammte Erbrecht nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, ausgenommen (das eheliche Güterrecht und) das Grunderbrecht. An den Grunderbstellen, deren Bildung, Vergrösserung, Verkleinerung, Aufhebung dem Eigenthümer oder sonst mit erblichem Nutzungsrechte Versehenen gänzlich freisteht, hat ein Miterbe ein bevorzugtes Erbrecht: nämlich den Anspruch auf das alleinige Eigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile, gegen die Verpflichtung, den vollen Werth derselben zur Erbschaftsmasse einzuschiessen. Die Taxation sucht den Werth zu ermitteln, welchen die Stelle zur Zeit des Todes ihres letzten Eigenthümers hatte. Das Voraus des Grunderben ist in einigen Aemtern auf 15, im übrigen Lande auf 40 Procent vom schuldenfreien Werthe der Stelle*) gesetzt. Bei der Bestimmung des Bevorzugten geht das männliche Geschlecht dem weiblichen vor; innerhalb des Geschlechts in einigen Aemtern der Aeltere, im übrigen Lande der Jüngere.

Es gehört zu den schlimmsten Gefahren jeder Reform, wenn zu viel davon erwartet wird. So darf man auch von der hier empfohlenen Reform des Bauernrechts keine zu grosse Hoffnung hegen. Ein wirklich verlumptes oder verlumpendes Bauernthum lässt sich auf diesem Wege nicht ohne Weiteres heilen. Soll das Gesetz in der That von Vielen benutzt werden, so ist die nothwendige Voraussetzung dazu, dass es noch viele tüchtige Bauern giebt, die sich als solche behaupten wollen; viele Höfe, die für eine ordentliche Landwirthschaft eben gross genug sind; viele Eigenthümer derselben, welche genug Verstand besitzen, um das einzusehen, und genug Liebe zu ihrem Berufe, genug Sorge für die Zukunft ihrer Familie im Ganzen, um ernstlich danach zu handeln; zuletzt aber und nicht am wenigsten viele Familien, wo auch die übrigen Kinder Familiensinn genug haben, um die Bevorzugung des Anerben dem Vater nicht gar zu schwer zu machen."

Soweit habe ich Geheimrath Roschers Ansichten über die Agrarreformen in Deutschland mitgetheilt aus der Zeitschrift „Nord und Süd", halte sie aber, mit ihm, für den grössten Theil Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, wo schon ein herabgekommener

---

bleibt während der ersten dreissig Jahre nach ihrer Gründung an obrigkeitliche Erlaubniss geknüpft.

**) Man beachte hier, wie etwas tiefer unten, die grosse Vorsicht des Gesetzgebers, die örtlich geltenden Verschiedenheiten des Herkommens und der damit zusammenhängenden Billigkeitsgefühle im Volke nicht zu verletzen!

Bauernstand existirt, für ungenügend und habe desshalb mit ungarischen und österreichischen Edelleuten einen besseren Plan ausgearbeitet. Diese Adeligen fanden, nach Montalembert, ihren Beruf darin, „die Ersten der Bauern zu sein“, was sie geschichtlich auch waren und erst seit einigen Jahrhunderten vergessen hatten.

Das bestehende Erb- und Agrarrecht in den sogenannten Culturstaaten hat Miaskowski in seinem sonst elenden Compilationswerk, das nicht einmal die Professorenliteratur seines Faches und seiner Zeit genau kennt — z. B. Lorenz v. Steins neueste Bücher über Höferecht und „Drei Fragen des Grundbesitzes“ nicht — zusammengestellt. Allein von dem Agrarrecht Norwegens, Serbiens, Rumäniens, der Union, Canadas, Indiens, Chinas — weiss dieser „deutsche und gründliche Gelehrte“ natürlich nichts! In der Folge werde ich diesen Abschreibern Stoff für einige Jahrzehnte geben — aber auch Räthsel, denn ich werde ihnen durchaus nicht alle Consequenzen ziehen, die sich aus meinem Material und meinen Grundsätzen ziehen lassen. Erstens hat man mirs bisher schlecht gedankt, wenn ich zuviel für Andere dachte, zweitens treibt man im Unverstand Unfug damit — ich kann mit Beispielen aufwarten — drittens müssen sich mit Staat und Zeit auch die zu treffenden Massregeln ändern.

Ich werde mich nun zum dritten Theile meiner Abhandlung wenden, zur Geschichte der agrarischen Reaction in Amerika und ihrer Wirkung seit etwa 40 Jahren. Alsdann werde ich erzählen, wie ich diese Reaction kennen lernte und die sie charakterisirenden Gesetze entdeckte und endlich diese selbst mittheilen. Dabei werde ich die Quellen angeben, aus denen ich geschöpft habe, denn ich bin kein literarischer Gaudieb, wie eine Masse „Denker“, die meine bisherigen Arbeiten geplündert und so gut es ihnen ihr Unverstand erlaubte, popularisirt resp. verballhornt haben. Uebrigens lade ich sie freundlichst zu weiterem Plündern ein: Mir bleibt doch immer noch genug.

Zuvor will ich jedoch einen Auszug aus einem Artikel der „Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau“ etc. mittheilen, in dem ein competenter Mann über die moderne Agrargesetzgebung Oesterreichs und ihre Folgen sich ausspricht.

„Es bestanden auch in den österreichischen Ländern besondere Gesetze, welche die Erbfolge in Bauergütern in einer von der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge abweichenden Weise regelten und im Allgemeinen die beiden Zwecke verfolgten:

a) dass das landwirthschaftliche Gut unter die vorhandenen mehreren Erben weder durch Zuweisung einzelner Bestandtheile (Naturaltheilung), noch durch Zuweisung ideeller Antheile zu theilen, sondern einem einzigen Erben zuzuweisen sei, welcher die übrigen Erben, falls oder soweit sie mit ihren Erbtheilen nicht aus dem sonstigen Nachlasse gedeckt werden konnten, zu befriedigen hatte;

b) dass der Erbe des Gutes (Anerbe, Gutserbe, Grunderbe, Stifter etc.) mit der Hinauszahlung von Erb-Portionen nicht zu überlasten sei.

Der unter lit. b) erwähnte Zweck ist im § 5 des Patentes vom 9. October 1795, J. G. S. Nr. 258, in der Bestimmung ausgedrückt: „Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermassen zu bestimmen, dass der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hierbei nicht nur die Eigenschaft und Beschwerden (Lasten) des Gutes, sondern auch ob der fundus instructus wirklich vorhanden sei oder nicht, genau zu erwägen etc."

Das bürgerliche Gesetzbuch, welches im Sinne des römischen Rechtes die allgemeine gesetzliche Erbfolge nach dem Principe der gleichen Theilung des Nachlasses unter die Erben regelt, hat die besondere Erbfolge in Bauergütern im § 761 ausdrücklich aufrecht erhalten, und selbst als das Patent vom 7. März 1848 und die demselben nachfolgenden Verordnungen über die Grundentlastung das Unterthansverhältniss und die aus dem letzteren entspringenden Lasten bereits aufgehoben hatten, wurden noch durch den Justiz-Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 277, die in mehreren Kronländern bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Erbfolge in Bauergüter in Geltung erhalten. Erst das Gesetz vom 27. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 79, hat die singulären Vorschriften, welche die Vererbung von Bauergütern betreffen und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben eines Bauergutes oder zwischen dem Erben und dem überlebenden Ehegatten Abweichungen von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthalten, für alle jene Kronländer aufgehoben, in denen die Theilung der Bauergüter nicht mehr beschränkt war. Soweit dies nicht schon der Fall war, führten die Landesgesetze in den Jahren 1868 und 1869 mit Ausnahme von Tirol, die Freitheilbarkeit ein und beseitigten zugleich die noch bestandenen, vom

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichenden Normen über die Erbfolge in Bauergüter.

Bei dieser Gesetzgebung ging man von der Anschauung aus, dass das bäuerliche Erbrecht mit dem Unterthansverbande und mit der Grundzerstückelungsfrage in einem engen Zusammenhange stehe. Wohl haben diese beiden Verhältnisse auf die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechtes in einzelnen Bestimmungen von untergeordnetem Belange eingewirkt, die Hauptprincipien dieses Erbrechtes aber, nämlich dass der Bauernhof und das dazu gehörige Inventar (fundus instructus) ungetheilt an einen einzigen Erben übergehen, und dass diesem Erben auch ein bevorzugtes Erbrecht in der Weise zustehen soll, dass die Miterben nur aus dem sonstigen Nachlasse — aus dem Hofeswerthe aber nur insoweit, als dies ohne Beeinträchtigung oder Gefährdung des aufrechten Bestandes der Bauerwirthschaft möglich ist — Erbportionen erhalten sollen, stehen weder mit dem Unterthansverhältnisse, noch mit dem Bestiftungszwange im Zusammenhange.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches fällt, insoweit der Erblasser nicht eine andere Verfügung getroffen hat, der gesammte Nachlass, daher auch das in demselben befindliche Bauergut, welches die frühere Gesetzgebung nach bestimmten Grundsätzen einem der Erben zugewiesen hatte, nunmehr sämmtlichen Erben als gemeinschaftliches Eigenthum zu; dieselben können das in solcher Weise an der landwirthschaftlichen Realität begründete Miteigenthum fortsetzen; es steht aber auch jedem der Erben frei, die Naturaltheilung des Gutes zu verlangen; findet eine Naturaltheilung nicht statt, so kann jeder Theilgenosse nach § 843 a. b. G.-B. den Verkauf vermittelst gerichtlicher Feilbietung begehren; tritt ein Verkauf nicht ein, und wird das Gut von einem der Erben übernommen, so findet die Zuweisung im Sinne des Gesetzes nach jenem Werthe statt, welcher dem Verkaufspreise der Realität entspricht.

Es lässt sich wohl kaum verkennen, dass diese Grundsätze des bürgerlichen Rechtes in ihrer Anwendung auf landwirthschaftliche Besitzungen dem Bestande solcher Besitzungen gefährlich werden müssen.

Bei dem beweglichen Vermögen vollzieht sich die Naturaltheilung und der bei dem Mangel eines Uebereinkommens etwa nothwendige Verkauf einzelner Erbschaftsgegenstände ohne jeden wirthschaftlichen Nachtheil; bei städtischen Realitäten oder anderen

nicht mit landwirthschaftlichen Grundstücken verbundenen Gebäuden ist die Naturaltheilung (nach Stockwerken, Wohnungstheilen etc.) wohl ebenfalls mit wirthschaftlichen Nachtheilen verbunden, und desshalb hat sich die Gesetzgebung erst in der neuesten Zeit (Reichsgesetz vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 50) veranlasst gesehen, die Naturaltheilung dort, wo sie zuweilen noch orts- oder landesüblich war, zu verbieten; dagegen erweiset sich der gemeinschaftliche Besitz städtischer Realitäten, welche nicht so wie landwirthschaftliche Güter eine Bewirthschaftung, sondern meist nur eine Verwaltung (durch einen der Erben oder einen Administrator) erheischen, nicht als wirthschaftlich nachtheilig und unterliegt auch die Controle der Verwaltung durch die Miterben (bei Minderjährigen durch die Vormundschaftsbehörde) keinen besonderen Schwierigkeiten. Auch das den Miterben im § 843 a. b. G.-B. eingeräumte Recht der gerichtlichen Feilbietung ist bei Realitäten dieser Art wirthschaftlich unbedenklich.

Annähernd ähnliche Verhältnisse bestehen auch noch bei jenen landwirthschaftlichen Besitzungen, welche in die Kategorie des Gross - Grundbesitzes fallen und in der Regel durch Pächter oder durch bestellte Beamte (Oeconomen, Forstwirthe) verwaltet werden. Auch bei diesen ist der Mitbesitz durch mehrere Erben wirthschaftlich möglich; wo ein solcher nicht eintreten soll, regelt, selbst abgesehen von der Einrichtung der Fideicommisse, in den meisten Fällen ein Testament in einer dem Bedürfnisse des Einzelfalles zweckmässigen Weise den Erbgang.

Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse bei Bauergütern und anderen mit einem Wohnhause verbundenen landwirthschaftlichen Besitzungen, welche den Bauergütern nahestehen. Bei Besitzungen dieser Art ist ein Mitbesitz Mehrerer, wenn man vom etwaigen Mitbesitze der Ehegatten absieht, wirthschaftlich nachtheilig. Derlei Besitzungen bilden natürliche wirthschaftliche Einheiten; die Wirthschaftsführung erfordert zu ihrem Gedeihen viele, auf lange Dauer berechnete Einrichtungen und Anlagen, und nicht bloss ein berufsmässiges Können, eine grössere Summe practischer Erfahrungen im Allgemeinen, sondern auch eine nur durch langjährigen Betrieb erworbene Kenntniss des bestimmten Wirthschaftsobjectes und seiner Eigenthümlichkeiten, eine gewisse Stetigkeit des Betriebes, und zwar alles dieses um so mehr, je mehr die Landwirthschaft im Allgemeinen rationell sich ausbildet. Die Bewirthschaftung neuer Besitzungen ist selbst für tüchtige Landwirthe

schwierig und mit vielen kostspieligen Versuchen verbunden; viel gedeihlicher gestaltet sich die Wirthschaft, wo sich dieselbe, und mit ihr die genaue Kenntniss der einzelnen Grundstücke, ihrer zweckmässigen Cultur, Fruchtart, Bearbeitungszeit in der Familie fortsetzt und ein häufiger Besitzwechsel und der Uebergang an Fremde vermieden wird.

Diese und ähnliche Gründe haben schon in früherer Zeit zu der für die Erhaltung des Bauernstandes überaus vortheilhaften Bestimmung geführt, dass jedes Bauergut einen selbständigen Wirthschaftsführer haben, oder, wie der Ausdruck lautete: „mit Rücken besessen werden soll", und zu Einrichtungen, welche die Erhaltung der Bauergüter in der Familie des Besitzers möglichst begünstigten. Dieselben Gründe lassen es auch unter den Verhältnissen der Gegenwart — unter diesen vielleicht noch mehr als früher — wirthschaftlich als wünschenswerth erscheinen, dass die landwirthschaftlichen Besitzungen im Erbgange weder getheilt, noch gemeinschaftlich besessen, noch auch durch Verkauf über Antrag eines der Miterben der Stetigkeit des Familienbesitzes entzogen werden. Die Normen des seit 1868 auch für landwirthschaftliche Besitzungen eingeführten allgemeinen Erbrechtes, welche den gemeinschaftlichen Besitz, die Naturaltheilung oder den licitatorischen Verkauf als gesetzliche Regel aufstellen, und das Herbeiführen eines oder des anderen dieser Verhältnisse dem Belieben jedes einzelnen Miterben überlassen, entsprechen nicht den wirthschaftlichen Bedürfnissen dieser Güter.

In der Wirklichkeit wurde auch von diesen Normen bisher nur erst in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, zumeist wohl desshalb, weil die kurze Dauer ihrer Geltung den Zusammenhang mit dem Rechtsbewusstsein der unmittelbar vorausgegangenen Zeit noch nicht zu unterbrechen vermochte.

Allerdings gewährt auch das bestehende Recht dem Grundbesitzer in der Gutsübergabe an einen der Erben unter Lebenden, oder in der testamentarischen Verfügung die Möglichkeit, dem bürgerlichen Rechte, welches bei der Intestat-Erbfolge eintritt, zu entfliehen. Es erscheint aber schon an sich misslich, wenn das allgemeine Recht für Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, wie für den Uebergang der landwirthschaftlichen Besitzungen im Erbwege, sei es auch nur subsidiär (in Ermanglung besonderer anderweitiger Bestimmungen mittelst Vertrag (Uebergabe oder Testament), Bestimmungen aufstellt, welche der Natur dieser Rechtsverhältnisse

nicht entsprechen, und mit dem Rechtsbewusstsein Derjenigen, deren Rechte geregelt werden sollen, im Widerspruche stehen.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Juni 1868, durch welches die früher bestandenen Normen über die Vererbung von Bauergütern aufgehoben wurden, geschieht es nicht selten, dass bei Erbfällen die Grundstücke in natura getheilt werden, ungeachtet die Bedingungen einer gedeihlichen Bewirthschaftung der Theilstücke nicht vorhanden sind; und noch häufiger sind die Fälle, wo der die ganze Wirthschaft übernehmende Erbe zur Abfindung seiner Miterben solche Lasten übernehmen oder Schulden contrahiren muss, dass er nur unter den allergünstigsten Verhältnissen im Stande ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können, an eine Tilgung der Lasten aber in den seltensten Fällen gedacht werden kann. Noch schlechter muss sich die Lage des nächsten Erben gestalten, wenn zu den alten, kaum erschwinglichen Lasten noch neue durch Abfindung seiner Miterben dazu treten. In vielen Fällen haben aber schon früher ungünstige Jahre, unvorgesehene Kündigungen u. dgl. den Ruin des Besitzers herbeigeführt. Man kann daher wohl mit Recht die Aufhebung der früheren Normen über die Erbfolge in Bauergütern als eine Hauptursache einer zu weit gehenden schädlichen Bodenzersplitterung, sowie der oft beklagten Ueberschuldung der bäuerlichen Besitzungen ansehen, bei deren Fortdauer in nicht ferner Zukunft ein gänzliches Schwinden des Bauernstandes zu befürchten wäre."

Geschichte der Homestead-Exemptions-Gesetze in der Union.

Die englische Regierung hatte in den amerikanischen Colonien keine Industrie entstehen lassen. Sie waren reine Ackerbaustaaten, in denen es Grossgrundbesitz gab, der von Sklaven bearbeitet wurde, und Kleingrundbesitz, den der Eigenthümer selbst bestellte. Die Geschichte der Union zeigt uns nun bis 1865 das, was man in den Geschichtswerken über Amerika, z. B. in jenem von Holst, vergebens sucht, den Kampf des grossen Grundbesitzes mit dem kleinen, in welchem ersterer schliesslich unterliegt, complicirt durch Einmischung der entstehenden Capitalmacht und schliesslich der Industrie, welche beide mit Staatshülfe grossgezogen werden. Dieser sich immer mehr complicirende Kampf der grossen Interessengruppen muss hier von mir skizzirt werden, nebst dem Recht, das er schuf.

Die Bildung von Grossgrundbesitz wurde in der ersten Zeit der Republik durch die Administration begünstigt. Man verkaufte die öffentlichen, unoccupirten Ländereien in öffentlicher Auction schon seit 1785 in beliebig grossen Parzellen. Der Minimalpreis war zwar 1 D. per Acre, konnte aber in sehr entwertheten Unions-Staatspapieren bezahlt werden. Zahlreiche europäische Capitalisten erwarben auf diese Weise Latifundien. Daneben lief die Entstehung von Mittelgrundbesitz, weil die Soldaten des Unabhängigkeitskrieges Land in bescheidenerem Umfange umsonst erhielten und sich Manche derselben darauf ansiedelten.

Schon 1787 wurde im damaligen „fernen West“ das Nordwest-Territorium gegründet und zunächst als Unionsterritorium von Washington verwaltet. Es umfasste alles Land nördlich vom Ohio, also die heutigen Staaten Ohio, Indiana, Illinois und Alles, was nördlich und nordwestlich davon liegt. Hier wurde vom Congress in Washington die gleiche Erbtheilung eingeführt, und hier entstand infolge dessen mittlerer und Kleingrundbesitz, hier drang die Sklaverei

nicht ein, von hier kamen jene Farmerssöhne, welche in dem Secessionskriege die ganze Aristokratie des Südens vertilgten.

Zunächst freilich beherrschten die gebildeten Aristokraten des Südens die Union und stellten fast alle Präsidenten bis auf Lincoln. Von da ab kommen die Präsidenten aus jenem Nordwesten und sind Farmer, wie Lincoln, Hayes, Garfield.

Zunächst erfochten die Aristokraten Erfolge: Jeder Staat ist durch 2 Repräsentanten im Senat vertreten. Bei Gründung der Union sind unter den 13 Gründerstaaten 7 Sklavenstaaten; sie haben also immer die Majorität im Senat und meist in dem Abgeordnetenhause. Es entstehen nun neue Staaten im Westen und Norden und werden andere im Süden gekauft oder erobert. Der Streit dreht sich nur immer um die Frage, sollen die Sklavenstaaten oder die freien Staaten die Majorität im Senat erhalten.

Im Jahre 1802 giebt es 9 Sklavenstaaten und 8 freie; 1812 10 Sklavenstaaten und 8 freie, nachdem Louisiana gekauft ist. Dazu kommen von 1816—19 Illinois und Indiana als freie, Alabama und Mississippi als Sklavenstaaten, Verhältniss wie 12 : 10. Im Jahre 1820 treten der freie Staat Maine hinzu, der von Massachusetts abgetrennt wird, als freier und 1821 Missouri als Sklavenstaat. Verhältniss wie 13 : 11. Im Jahre 1836 und später werden als Staaten aufgenommen Michigan ohne, Arkansas und Florida mit Sklaven. Verhältniss der Sklavenstaaten zu den freien wie 15 : 12.

Hiermit sind wir bei jener Zeit angelangt, in welcher der Kleingrundbesitz Schutz gegen — nicht sowohl den grossen, sondern gegen das Capital verlangt und dann auch bald durchsetzt, denn das erste Homestead-Exemptionsgesetz datirt von 1839. Der „kleine Mann“, ob Grundbesitzer oder Geschäftsmann, hatte diesen Schutz schon früher durch ein ihm günstiges Bankerottgesetz in einzelnen Staaten erreicht. Das erste datirt vom Jahre 1814 im Staate New-York.

Noch muss ich feststellen, mit welcher Landpolitik man in die Periode der letzten dreissiger Jahre eintrat.

Seit 1784 wurden die unoccupirten Ländereien vermessen und zwar in Quadrate getheilt, deren Seiten parallel den Meridianen und Breitengraden — soweit das möglich ist — laufen. Jede Township, das Element dieser Eintheilung, hat eine quadratische Form mit 6 engl. Meilen Seitenlänge und ist in 36 quadratische Sectionen à 1 □Meile = 640 Acres à 40 Are getheilt. Jede Section hat ihre Nummern, so dass die Townshipsectionen fortlaufend

von 1 bis 36 numerirt sind, wie auf dem Schachbrett. Die weissen Felder haben die graden Zahlen 2, 4, 6, 8 etc., die schwarzen Felder die ungraden Zahlen 1, 3, 5, 7 etc. Später wird jede Section in 4 Quartersectionen und in 8 halbe Quartersectionen getheilt. Eine Quartersection von 160 Acres ist die in den meisten Staaten jetzt vor Schuldverkauf geschützte Homestead; in einigen Staaten ist es die halbe Quartersection von 80 Acres. Seit 1784 wurde meist in jeder Township eine Section für einen ewigen Schulfonds reservirt, seit 1862 werden $1^1/_2$ Sectionen dafür reservirt, zur theilweisen Bestreitung der von Schulgeld freien Gemeindeschulen. Später hat die Union, um den Eisenbahnbau zu fördern, Bahnen, die durch unoccupirte Ländereien führen, die ungrade numerirten Sectionen an beiden Seiten der Bahn, 5, 10 bis 20 Meilen weit, geschenkt. Diese können die Bahngesellschaften getrennt oder massenhaft an Private zu jedem beliebigen Preise verkaufen. Latifundien können seit 1862 hier nicht entstehen, da zwischen je 2 Eisenbahnsectionen je eine Staatssection oder Schulsection liegt. Die Staatssectionen werden nur an wirkliche Ansiedler in Stücken von 80 bis 160 Acres, unter Bedingungen, die ich im Gesetz weiterhin wörtlich mittheile, theils umsonst, theils gegen einen kleinen Preis, abgegeben. Diese erste unentgeltliche Homestead-Landverleihung Seitens der Unionsregierung datirt von 1843 und bedeutet schon einen Sieg des Kleingrundbesitzes, wie ich weiterhin nachzuweisen habe, aber die verliehene Fläche war damals grösser. Präsident Tyler und die Jeffersonsche, demokratische Parlamentsmajorität setzte sie durch.

Hier wird Land in mässigem Umfange, Mittelgrundbesitz, an wirkliche Landbebauer umsonst unter der Bedingung abgetreten, dass sie 5 Jahre darauf wohnen und einen gewissen, festgesetzten Theil des Landes in Anbau nehmen. Jedes Familienhaupt konnte für sich 640 Acres, für seine Frau und jedes Kind unter 18 Jahren weitere 160 Acres erhalten.

In Florida hatte man, nach Beendigung des Krieges gegen die Indianer, schon im Jahre 1840 die Bestimmung getroffen, dass Ansiedler je 150 Acres umsonst erhielten; man wollte so bewaffnete Colonisten, eine Art Militärgrenze gegen die Seminolindianer, schaffen.

In Texas, das damals noch nicht zur Union gehörte, hatte man eine ähnliche Landschenkung im Betrage von 350 Acres schon im Jahre 1824 an Ansiedler gemacht, um Colonisten anzuziehen.

Um ihnen Schutz gegen Gläubiger zu gewähren, wurde hier schon 1839 das erste Homestead-Exemptionsgesetz erlassen.

Von 1836/38 ab erhielt der Ansiedler ein Vorkaufsrecht auf angrenzendes Land in gewissem Umfange. Im Jahre 1883 ist dieses Recht aufgehoben worden — durch die demokratische Parlamentsmajorität, da es von Speculanten zur Latifundienbildung ausgenutzt wurde. Die Tendenz geht seit 1862, in welchem Jahre des begonnenen Krieges der Kleinbauern gegen die Sklavenbarone die an Ansiedler umsonst zu verleihende Ackerfläche auf 160 Acres Boden II. Klasse, resp. 80 Acres Boden I. Klasse reducirt wurde, dahin, nur spann- und maschinenfähigen bäuerlichen Kleingrundbesitz aus der öffentlichen Domäne entstehen zu lassen.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Minimalpreis bei Landauctionen per Acre auf $1^{1}/_{4}$ D. festgesetzt, das Geld wurde bis 1820 gestundet, musste von da baar erlegt werden, doch fand der Verkauf in Auction statt und konnte Land in jeder Ausdehnung erworben werden. Die Latifundienbildung war also immer noch möglich.

Durch Annectirung von Florida, Louisiana, Texas, und anderer Theile von Mexico kam viel Grossgrundbesitz in die Union, der in früher spanischen Colonien aus Grants der spanischen Könige, später der Präsidenten von Mexico an hervorragende Männer oder Günstlinge herrührt.

Während des Krieges gegen England hatten sich die Elemente einer Industrie in der Union mit Nothwendigkeit entwickeln müssen, da die Zufuhr von Waaren aus England abgeschnitten war, und nach dem Kriege wurde sie durch Schutzzoll gefördert. Die Zölle haben von jeher die Haupteinnahme der Union gebildet, und eine Freihandelsperiode hat es in ihr, seit der Selbstständigkeit, nicht gegeben. Diese Industrie aber existirte nur in Pennsylvanien und den nördlich daran gelegenen freien und alten Staaten, besonders in Massachussetts. Hier war der Sitz der Schutzzollpartei. Die Südstaaten waren freihändlerisch, weil mit Sklavenarbeit keine moderne Industrie möglich ist. In den Industriestaaten entwickelte sich, auch das Capital und das Bankwesen. Wie ich schon gesagt, war Hamilton jener Staatsmann, welcher diese Unionspolitik inaugurirte und Henry Cay wurde später, in den Zeiten Jacksons bis Tylers, ihr beredtester Vorkämpfer, die Partei der Whigs setzte diesen Programmpunkt bis Jackson unangefochten durch.

Man unterstützte Industrie-Unternehmungen durch Uebernahme

von Actien derselben durch den Staat. Jackson sagte 1834, es seien 106 Millionen D. für solche Zwecke, ausser für Wege- und Hafenbauten, bewilligt. 140 Millionen waren ferner gefordert. Er machte dem ein Ende, indem er erklärte, jede neue Appropriationsbill mit dem Veto belegen zu wollen. Van Buren schloss sich ihm an. Die Einzelstaaten subventionirten in ähnlicher Weise die Privatindustrie und stürzten sich dadurch bis über die Ohren in Schulden. Obschon unter der Präsidentschaft Washingtons alle Schulden der Einzelstaaten auf die Union übernommen worden waren, hatten die Einzelstaaten doch 1842 schon wieder über 142 Millionen D. Schulden gemacht und wurden theilweise während der Krisis von 1837 ff. insolvent.

Sowie Grossindustrie und Bankcapital in einem Ackerbaustaat entstehen, muss sich der Gegensatz derselben gegen den Grundbesitz geltend machen, denn jene verlangen Förderung durch den Staat, dieser verlangt freie Concurrenz. Den Kampf konnte für letzteren nur die Grossgrundbesitz-Aristokratie des Südens übernehmen, solange noch kein starkes und bewusstes Farmerthum im Norden und Westen existirte. Sie allein exportirten ja damals — Baumwolle, und alle Waaren, die sie und ihre Sklaven consumirten, wurden durch den Schutzzoll zu Gunsten der — sagen wir Neuenglandstaaten — obschon auch New-York und Andere zum Theil dazu gehörten, New-York als Schifffahrtsstaat freilich nur bedingt — vertheuert.

Die Pflanzer greifen also den Schutzzoll und die Bank- und Industriechefs die Sklaverei im Princip an. Aus solchen Interessen, und nicht aus Humanitätsrücksichten, erklärt sich der Streit.

Mit dem Präsidenten Jackson aus Tennessee, 1829—37, tritt ein neues Element in diesen Streit ein, der „kleine Mann“. Jackson war General, Advokat, von armer Herkunft, ein Anhänger Jeffersons und ein sehr populärer Volksmann, der sich die Hebung der Kleinen und ihren Schutz gegen das Grosscapital zur Aufgabe gemacht hatte, denn gegen die Pflanzer brauchte er sie nicht zu schützen, solange er die Sklaven nicht unter sie einbezog, weil es wenig kleine Leute neben den Pflanzern gab und diese jenen auch keinen Abtrag thaten.

Bevor ich jedoch an die Skizzirung des Streites zwischen Stadt und Land in der Periode der zum Lande stehenden Präsidenten Jackson, van Buren und Tyler, 1829—45, gehe, muss ich von dem Corruptionsmittelpunkt, um den sich die Partei der Whigs oder

Capitalisten schaarte, von der Vereinigten Staaten-Bank, Einiges sagen, nachdem ich über die Zollpolitik eine Bemerkung gemacht habe.

Im Jahre 1832 wurden die Zölle herabgesetzt und sollten nach einer Reihe von Jahren weiter vermindert werden. Der Süden verlangte Freihandel und Süd-Carolina verbot die Erhebung der Zölle in seinen Häfen. Fast wäre es jetzt schon zum Bürgerkrieg gekommen. Aber die Regierung und der Congress zwangen Süd-Carolina zum Nachgeben. In der Schutzzollfrage war die Grundaristokratie des Südens unterlegen, weil sie dafür im Norden keine Unterstützung fand.

Aber in einer andern Frage sollte sie siegen, in der Bankfrage, weil sie darin die Unterstützung der Farmer, mehr noch der bereits seit 1825, 1828 und 1833 organisirten Fabrikarbeiter fand.

Die Bank dankt ihr Entstehen Harrison und ist es unaufgeklärt, wie Washington dazu kam, die Bankbill zu bestätigen.

Als die Vereinigte Staatenbank 1791 begründet wurde, erklärte der spätere Präsident der Union, den man „den Vater der Verfassung Amerikas“ nennt, Madison, der Congress habe nicht das Recht, ähnliche Monopole zu schaffen. Benton, der berühmte ehrenhafte Senator von Missouri, welcher später die Homestead-Exemptions mächtig förderte, war der eifrigste Gegner der Bank und ihrer Corruptions-Wirkung. Jefferson, Randal und ihre Gesinnungsgenossen stimmten gegen die Bankbill, die aber mit 39 gegen 20 Stimmen im Repräsentantenhause durchdrang und leider von Washington als Präsidenten gebilligt wurde. Sie war eine Actiengesellschaft mit 25 Filialen in den Einzelstaaten, neben der Hauptbank in Philadelphia, dem Recht der Banknotenausgabe und ihr wurden die für die Unionsregierung einlaufenden Steuern und Zölle in Depôt gegeben. Das Actiencapital betrug Anfangs 10 Millionen D. und wurde später auf 34 Millionen Dollars erhöht. Mit ihr war das Centrum der Geldmacht gegründet, um das sich die Schutzzoll-Interessen gruppirten.

Im ersten Drittel dieses Jahrhunderts führten nur die Reichen und Wohlhabenden in der Union den Parteikampf. Das Volk nahm daran noch kaum Antheil. Für die Industrie und das Capital standen die Banquiers, Fabrikanten und ihre Advokaten in der Whigpartei ein, für das „landed interest“ die Sklavenbarone des Südens.

Mit Jackson kam 1829 schon ein „kleiner Mann“, der nach einander Farmer, Advokat, General gewesen, auf den Präsidenten-

stuhl und unter ihm und seinem Nachfolger trat die Masse des Volkes selbstständig in die politische Action ein. Sie unterstützte Jackson und seine beiden Nachfolger in ihrem Kampfe gegen die Capitalistenringe und die „politischen Gründer" im Parlament.

Die populäre Bewegung ging natürlich von der Fabrikarbeiterbevölkerung der Union aus, wie das überall der Fall ist. Die Industrie hatte sich unter dem Schutzzollsystem entwickelt und mit ihr war das moderne Proletariat entstanden, das sich zunächst mit den Kleingrundbesitzern der Industriestaaten verbündete, welche in Folge der modernen Erbgesetze und der Erleichterung der Crediterlangung tief verschuldet waren.

Am 16. Februar 1831 fand in Boston eine Vorbesprechung von Farmern, Handwerkern und Fabrikarbeitern statt, der 1832 ein Congress folgte, auf dem eine Arbeiter-Partei und ein Arbeiter-Blatt gegründet wurde. Der Zusammenhang mit der Chartistenbewegung dürfte wohl nachzuweisen sein. Das Programm forderte u. A. den Normalarbeitstag von 10 Stunden, Abschaffung der Bank- und anderen Monopole, der Schuldhaft und Erlass eines Bankrottgesetzes für die Union, Liens oder privilegirte Pfandrechte der Arbeiter für ihren Lohn. Mit Ausnahme des Normalarbeitstages ist alles successive auf gesetzlichem Wege durchgesetzt worden! Die Lien-Gesetze habe ich schon publicirt. Ein hervorragender Führer dieser Partei war Mr. Rantoul, der später der Freiboden-Partei beitrat.

Daneben bildete sich etwas später die „Partei der gleichen Rechte", auch „Loco-Foco-Partei", oder die der Agrarier genannt, unter Evans und Masquerier, als agrarische Partei seit 1844 im Staate New-York. Auf sie muss ich später noch genauer eingehen. Die Präsidenten van Buren und Tyler haben Beziehungen zu diesen Parteien gehabt und sind durch dieselben in ihrem Kampf gegen das Parlament unterstützt worden. Diese Parteien wollten alle Monopole der Banken und Eisenbahnen abschaffen und das Land in lauter gleich grosse, unveräusserliche, unverschuldbare Homesteads — theilen.

Während der vierte Stand und die ärmeren Mitglieder des dritten Standes sich so, von 1825 bis 1845 Parteiorganisationen gaben und auf die öffentlichen Verhältnisse Einfluss zu nehmen suchten, politisch sich aber zur demokratischen Partei, jener der Sklavenbarone, hielten — wie die englischen Tradesunionisten durch ca. 50 Jahre zu den Tories — und Jefferson als ihren Lehrer ver-

ehrten, begann Präsident Jackson den Feldzug gegen die Bank.

Jackson erklärte sich schon in seiner ersten Botschaft im Jahre 1829 gegen diese Actienbank und empfahl die Aufhebung ihrer Privilegien. „Dann wird sich's zeigen, ob es nicht vortheilhafter wäre, eine Nationalbank zu schaffen, gegründet auf das Vertrauen und die Einkünfte der Union.“ Also ohne Dividende für Actionäre.

Bei dieser Stellungnahme des neuen Präsidenten war es sehr erklärlich, dass die Bank und ihr Ring zu den Gegnern des Präsidenten Jackson bei seiner zweiten Präsidentschaftswahl hielt. Sie beherrschte alle kleinen Banken in den Einzelstaaten. Benton sagte im Senat 1830/31 von ihr: „Sie hat zu viel Macht über das Volk und die Regierung, über Geschäfte und Politik und ist, gemäss dem natürlichen Verlaufe, immer geneigt, diese Macht gegen die Freiheit und Gleichheit zu gebrauchen.“

Die Bank wurde unsolide verwaltet. Ihre Directoren machten Privatgeschäfte mit deren Capital. Ungeheure Summen wurden zur Bestechung von Abgeordneten und Senatoren und für Wahlagitation zu Gunsten der Whigs ausgegeben. Die Bilanzen wurden viele Jahre hindurch gefälscht. Jackson durchschaute den Schwindel. Als die Bank im Jahre 1832 um Erneuerung ihres Privilegiums einkam, bewilligte der Congress dasselbe, aber Jackson legte sein Veto ein. In der Motivirung sagte er: „Jedes Monopol und alle ausschliesslichen Sonderrechte gereichen der Bevölkerung zum Nachtheil . . . Unter jeder Regierung, und sei sie auch die gerechteste, werden Unterschiede stattfinden. (Dieses werden auch die Communisten erfahren, sollten sie siegen, was sicher ist, wenn keine sociale Reform der ungeheuren Capitalübermacht unserer Tage ein Ende macht.) Menschliche Einrichtungen können keine Gleichheit der Anlagen, der Erziehung und des Reichthums hervorbringen. Jedermann ist berechtigt zu verlangen, dass das Gesetz ihm zum Genuss aller himmlischen Gaben, zum Genuss aller der Früchte einer überwiegenden Betriebsamkeit, eines sparsamen und tugendhaften Lebenswandels vollen Schutz verleiht. (Aber nicht zum Genuss der Frucht von Schwindel.) Wenn aber die Gesetze diesen natürlichen und gerechten Vortheilen künstliche Unterschiede hinzufügen, wenn sie Titel, Geschenke und ausschliessliche Privilegien gewähren, um den Reichen reicher, um den Mächtigen mächtiger zu machen; dann sind die untergeordneten Mitglieder

der Gesellschaft, die Landbauer, Gewerbsleute und Arbeiter, welche weder Zeit noch Mittel besitzen, um sich solcher Gunst zu versichern, vollkommen befugt, sich über die Ungerechtigkeit der Regierung zu beklagen. Nothwendige Uebel sind keineswegs mit der Regierung verbunden. Die Uebel haben bloss in den Missbräuchen der Regierung ihren Grund. Würde sie sich auf gleichen Schutz beschränken, würde sie, wie der Himmel seinen Regen und alle seine Gnaden gleichmässig über die Hohen, wie über die Niedern ausgiessen — solch' eine Regierung würde blosser Segen sein.“

Die hohenzollernsche Dynastie hat vom Grossen Kurfürsten an sich solcher Regierung befleissigt, so lange sie absolut war. Sie ist noch sehr mächtig und noch hoffe ich, dass sie die Worte dieses weisen Präsidenten wieder wahr mache! Vom Parlament erwarte ich, in seiner jetzigen Zusammensetzung, nur das, was Jackson vom seinigen erfuhr — aber er widerstand ihm!

In der nächsten Botschaft empfahl der Präsident dem Congress, über die Anlegung der Staatsgelder anders zu verfügen, da er sie bei der Bank nicht für sicher halte. Sie war thatsächlich schon bankerott, brach aber erst 1839 zusammen. Der Congress aber fasste die Resolution, die Zahlungsfähigkeit der Vereinigten Staaten-Bank dürfe nicht bezweifelt werden und die Regierung könne ihre Depositen ohne Gefahr bei ihr lassen. — Jackson sagte damals offen zu Jedem, der es hören wollte, die Bank habe zwei Drittel aller Congressmitglieder bestochen: „Gott hat uns ein herrliches Land gegeben und die besten Institutionen von der Welt. . . Aber ein Ungeheuer ist da, das leicht all' unser Glück untergraben könnte. Dies Ungeheuer heisst Bank der Vereinigten Staaten. Die Bank ist unvereinbar mit der Freiheit. Von beiden muss eins fallen — dieses Ungeheuer, oder unsere freien Institutionen.“

Man lese in L. v. Steins Aufsatz über die sociale Aufgabe des Königthums nach, dass auch keine Monarchie die Corruption ertragen kann: Sie geht zu Grunde — aber die Corruption leider nicht!

Darauf sandte Jackson eine Denkschrift an sein Cabinet: „Der Präsident übernimmt alle Verantwortlichkeit; die Depositen müssen eingezogen werden. Dies ist nothwendig zur Erhaltung der Moral des Volkes, der Pressfreiheit (hu, unsre Börsen- und Bankpresse!) und der Reinheit unserer Wahlen. Würden diese erhabenen Güter vernichtet, so hätten unsre Vorfahren ihr kostbares Blut umsonst vergossen.“

Der Finanzminister Dane weigerte sich, dem Befehl des Präsidenten zu gehorchen. Jackson sandte ihm seine Entlassung und ernannte Taney an seiner Statt. Dieser verbot den Steuer- und Zolleinnehmern, die Gelder weiterhin an die Vereinigte Staaten-Bank abzuführen. Sie wurden an die kleineren Banken vertheilt, bis der damalige Minister und Präsidentschaftsnachfolger Jacksons, der edle van Buren, ein selbstständiges Unionsschatzamt schuf, das zwar wieder auf eine kurze Zeit einging, aber dann wiederhergestellt wurde und bis heute besteht. Der grosse Senator Benton schreibt über jene Denkschrift Jacksons: „Als ich sie las, wurde ich von einem Gefühl moralischer Erhabenheit ergriffen über die bürgerliche Tugend solcher Handlung. Hier stand ein Mann, dessen früheres Leben dem ganzen Staatswesen fremd geblieben war, der jetzt eine Verantwortlichkeit übernahm, vor welcher viele seiner Berather zurückschreckten".

Die Bankwelt beschloss nun, den Präsidenten zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Sie schränkte den Credit ein, kündigte Darlehen, erzeugte künstlich einen Preisfall der Waaren, Arbeitsstockungen und eine vollständige Krisis. Die berühmtesten Redner des Congresses, Clay, Webster, donnerten gegen den Präsidenten, „der das Land ruinire". Der Senat fasste die Resolution, der Präsident masse sich eine Macht an, welche die Constitution ihm nicht gebe. Der Präsident wies die Resolution mittelst einer würdigen Botschaft zurück. Erst im Jahre 1837 beschloss der Senat, nachdem es sich gezeigt, wie Recht der Präsident gehabt, diese Resolution vom 28. März 1834 aus seinen Protokollen zu streichen. Die Masse des Volkes aber stand treu zum Präsidenten! Als das Privilegium der Bank im Jahre 1836 zu Ende ging, erlangte sie ein neues vom Staat Pennsylvanien, brach aber am 9. October 1839 zusammen und entstand im Ganzen ein Verlust von 56 Millionen Dollars. Der sterbende Jackson erlebte diese Genugthuung noch.

Ich kann nicht unterlassen, noch einige Massregeln dieser grossen Social-Reformperiode von Jackson bis Tyler hier zu erwähnen, umsomehr, als der Geschichtsschreiber zwar oft den Schmerz hat, von Corruptionsperioden, selten die Freude, von solchen der Reform zu berichten.

Jackson belegte alle Congressbeschlüsse, wonach Privatunternehmungen aus Staatsmitteln subventionirt werden sollten, mit seinem Veto und wandte alle Ueberschüsse seiner äusserst sparsamen Ad-

ministration der Tilgung der Unionsschuld zu: „Werden die Einnahmen nicht nach anderer Richtung verwendet," sagte er, „so sind wir innerhalb der nächsten vier Jahre schuldenfrei. Welch' ein erhabenes Beispiel können wir dann der Welt darbieten! ... Stellt sich auch hier die Mehrheit der Bevölkerung auf meine Seite, so werde ich mit dem angenehmen Gefühle ins Privatleben zurückkehren, dass ich weder meine Pflichten vernachlässigt, noch die heilige Urkunde geschwächt habe, welche die Freiheiten unseres Vaterlandes wie mit einem unlösbaren Bande umschlingt."

In der Botschaft vom December 1831 sagte der Präsident Jackson: „Wir können mit Sicherheit auf die Abtragung unserer Schulden innerhalb der nächsten vier Jahre rechnen. Dann werden wir der Welt das seltene Schauspiel einer grossen Nation zeigen, die mitten im Ueberfluss an allen Mitteln des Glückes und der Sicherheit lebt und frei ist von jeder Staatsschuld. Unter solchen günstigen Umständen geziemt uns Milde für die unglücklichen Mitbürger, welche nicht im Stande sind, ihre Verpflichtungen gegen die Union zu erfüllen. Die Legislatur möge Sorge tragen, dass sich diese Leute Geschäften hingeben können, welche ihnen selbst und dem Gemeinwesen zum Vortheil gereichen. Bei Gelegenheit der Berathung über diesen Gegenstand möchte ich Ihnen eine allgemeine Revision der Schuldgesetze empfehlen. Nur der Schuldner sollte seiner Freiheit beraubt werden, welcher trügerischer Weise sein Eigenthum der Creditmasse entzieht. Die persönliche Freiheit eines Bürgers scheint mir zu heilig, als dass sie einem Gläubiger preisgegeben werden sollte, dem alles Besitzthum seines Schuldners überlassen wird."

Der Congress befolgte den Rath dieses erhabenen Herrschers eines freien Volkes. In der nächsten Session erfolgte ein Gesetz, wonach die Gerichtshöfe der Union nicht mehr auf Gefängniss wegen Schulden erkennen durften. Weiter ging damals die Gewalt der Centralregierung nicht. In dem späteren Bankerottgesetz des Präsidenten Tyler wurde dies Princip adoptirt und nachdem dies aufgehoben, eigneten es sich die Staatengesetzgebungen an. Amerika hat der Welt das Beispiel der Aufhebung der Schuldhaft, dieser Schmach, die sich nur in sogenannten „Culturstaaten" fand, gegeben!

Jackson war auch ein Feind der Bureaukratie. Er sagte in der Botschaft vom Jahre 1830: „Leute, welche sich auf längere

Zeit des Amtes und der Macht erfreuen, werden durchgängig träge im Dienst. Sie betrachten ihr Amt wie einen Besitz und die Regierung bloss als das Mittel zur Erzielung persönlicher Vortheile, und so wird am Ende das ganze Staatswesen seinem wahren Principe, dem allgemeinen Wohle, entfremdet. Die Verrichtungen der öffentlichen Diener (ich kenne Reiche, in denen sie als Theile der Staatsmajestät von den Gerichten geschützt werden und nicht als „öffentliche Diener“ und weiss von diesem Schutze selbst ein trauriges Lied zu singen) sind so einfach, oder können wenigstens so einfach gemacht werden, dass sich hierzu alle verständigen Leute leicht befähigen. Das Verbleiben derselben Personen in demselben Dienste hat nothwendig ein lässiges Wesen zur Folge, wodurch dann mehr verloren, als mittelst der Brauchbarkeit und Routine gewonnen wird. Würde der Regierung und dem Lande nicht besser gedient sein, wenn mittelst eines Gesetzes bestimmt wäre, alle Anstellungen dürfen bloss auf vier Jahre stattfinden? Wer sein Amt verliert, erlangt wieder dieselben Mittel, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, wie die Millionen, welche niemals ein Amt bekommen ... Die Meinung, das Amt sei ein Besitzthum, wie jedes andere, darf nicht aufkommen.“

In Uebereinstimmung mit diesen Principien entliess er die meisten Beamten und stellte neue an. Auch dies System hat seine Mängel und arbeitet der Congress jetzt, 1883, an einer Civildienst-Reform. Allein es hat dem Volk die Freiheit erhalten: Der Diener hat sich nicht zum brutalen und unverschämten Herrn dessen gemacht, den er zu bedienen „beamtet“ wurde. Die unsere Criminalacten zierenden „Beamtenbeleidigungsklagen“ giebt es in Amerika nicht, und das Volk steht sich drum nicht schlechter!

Der letzte Regierungsact Jacksons war seiner ganzen Laufbahn würdig: Gegen Ende seiner achtjährigen Regierung gab es circa 900 Banken, die 300 Millionen Capital und 750 Millionen Dollars Banknoten in Umlauf hatten. Es gab also billigen Credit. Jackson befahl, dass bei Verkauf von öffentlichen Ländereien in Münze und nicht in Banknoten gezahlt werden solle, um die Spekulation in Land einzuschränken und überhaupt vor allzustarker Benutzung des Credits abzuschrecken. Der Congress lehnte einen dahingehenden Gesetzentwurf ab. Da wartete Jackson den Schluss der Session ab und erneuerte die Verordnung als Haupt der Executive in Abwesenheit des Parlaments, am 3. März 1837, ein Viertel vor 12 Uhr Mitternacht. Diese Verordnung war seine

letzte Regierungshandlung, da drei Viertel Stunden später seine Amtsperiode zu Ende ging. Ihm folgte sein Freund und ein würdiger Kronprinz, Martin van Buren.

Unter ihm, in seinem ersten Regierungsjahre 1837, brach die grosse amerikanische Bankkrisis aus, welche sich 1839 erneuerte und in ihren Wirkungen bis in die Regierungszeit Tylers hinein dauerte. Sie war die Folge von zuviel Credit.

Schon die Vereinigte Staaten-Bank hatte die Creditgewährung, nachdem die Creditbeschränkung im Kampfe mit Jackson sich wirkungslos erwiesen, wieder sehr leicht gemacht. Unter die Staatenbanken wurden nun diejenigen Unionsgelder als Depôts vertheilt, welche die Vereinigte Staaten-Bank bis dahin erhalten hatte, und konnten diese also ihrerseits nun „billigen Credit“ gewähren, den die Landwirthe zu Landkäufen und Investirungen ganz practisch anwandten. Aber natürlich verschuldeten sie sich. Nach der modernen Theorie schadet das, bei zweckmässiger Benutzung des angeliehenen Capitals nicht. Allein die Praxis lehrte einmal wieder, dass diese Theorie sich nicht bewährt.

Die Zahl der Banken betrug bei einer Bevölkerung von circa 15 Millionen Seelen 634 mit 290 Mill. Dollars Capital, 32 Mill. Dollars Unionsdepositen und 525 Millionen Dollars Vorschüssen. Europäisches Capital im Belaufe von über 100 Millionen Dollars war in Amerika ausgeliehen. Die Pflanzer der Südstaaten erhielten um 8 Procent Geld auf Hypothek von den Banken, und zwar 350 Dollar per Sklaven — der also Hypothekarobject wurde, und 8 Dollar per Acre Land. Die Preise stiegen. Jener der Baumwolle von 6—8 Cents per Pfund auf 12—20 Cents im Jahre 1836, dem letzten des „Aufschwunges“. Im Jahre 1837 fiel er auf 8 bis 12 Cents.

Im Herbst schränkte die englische Bank den Credit ein und kündigte den amerikanischen. Da brach am 10. Mai 1837 eine grosse Bank in New-York, und nun fand ein allgemeiner Krach statt. Die Banken kündigten den Farmern. Diese konnten nicht zahlen. Ihre Besitzungen kamen unter den Hammer. Käufer gab es nicht. Die Banken suspendirten die Zahlungen. Die Unionsregierung konnte die Depôts nicht zurückerhalten und die Beamtengehälter nicht auszahlen. Es soll über 200 000 bankerotte Landwirthe und Geschäftsleute in der Union gegeben haben. Dazu kam die drakonische Bankerottgesetzgebung der einzelnen Staaten.

Bis dahin gab es kein Bankerottgesetz und jedem Schuldner

stand es frei, sein Vermögen an einen oder mehrere Gläubiger abzutreten, die dann preferred creditors hiessen. Der Rest, wenn einer da war, blieb den übrigen. Sonst hatten solche, die baar Geld geliehen hatten, oder Wechsel besassen, einen Vorzug vor Waarengläubigern. Unpfändbar waren die nöthigsten Möbel, Handwerkszeug und 5 Dollars baar Geld. Wenn der Schuldner so über seine Masse verfügt hatte, wandte er sich an den Court of insolvent debtors und konnte discharge erlangen, die ihn vom Personalarrest befreite. Die nichtbefriedigten Gläubiger behielten aber ihre Forderungen an ihn und konnten ihm, was er später erwarb, abnehmen, wenn sie ihn persönlich in einem andern Staate erwischten, als in welchem er Bankerott gemacht hatte, auch einsperren lassen, da jeder Staat nur für sein Territorium jemand von Schuldarrest frei sprechen konnte. Die wirthschaftliche Selbstständigkeit konnte er niemals wieder erlangen, und seine persönliche Freiheit verlor er oft noch dazu.

Schon Jefferson sprach sich 1792 gegen das Princip der Schuldhaft aus: „Denn man kann ruhig behaupten, dass weder das Naturrecht, noch die Vernunft den Leib eines Menschen der Schuldhaft unterwirft. Sie ist eine der durch den Handel und Credit eingeführten Missbräuche, welche sogar die am meisten Handel treibenden Nationen in gewissen Fällen haben lindern müssen . . . Manche der Staaten der Union befreien den Schuldner, der sein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetreten hat.“

Ich habe oben nachgewiesen, dass die Arbeiterpartei schon 1832 die Abschaffung der Schuldhaft forderte. — Jetzt beginnt in der Union eine sociale Reformgesetzgebung, und ich will nur gleich noch bemerken, dass der Präsident van Buren schon 1840 für alle Regierungsarbeiter den zehnstündigen Normalarbeitstag decretirte, den Grant später auf 8 Stunden reducirt hat. O, der weise Regent!

Nach der Krisis von 1839 gab es über 200000 vollkommen insolvente Geschäftsleute in der Union, die nunmehr nicht nur ihr ganzes Vermögen verlieren mussten, sondern auch zeitlebens kein neues gewinnen konnten. Hier blieb nun nichts weiter übrig, als ein Unions-Bankerottgesetz zu erlassen, das jenen Unglücklichen den Beginn eines neuen, wirthschaftlichen Lebens ermöglichte, so sehr die Bankmagnaten und Capitalisten des Nordostens sich dagegen sträubten, da sie die Mehrzahl der Farmer des Westens und

der Pflanzer des Südens für ewig in ihrer Schuldknechtschaft halten wollten. Es ging 1841 durch.

Dies neue Bankerottgesetz für die ganze Union setzte Unions-Bankerottgerichte ein. Wer von ihnen von Personalhaft frei gesprochen war, konnte in keinem Staate eingesperrt werden. Die Concursmasse wurde nunmehr gleichmässig an alle Gläubiger vertheilt. Ein Schuldner, der nicht wenigstens 75 Procent an die Gläubiger zahlte, konnte keine Grundstücke, liegende oder fahrende Habe erwerben, keinen Handel, kein Fabriksgeschäft betreiben. Dagegen konnte ihn das Gericht vollständig aller Verbindlichkeiten entlasten. Unter diesem Gesetz wurden über 40000 Bankerotte bis 1843 geschlichtet. Da hob man es auf und nun erliessen die einzelnen Staaten liberale Bankerottgesetze und solche, welche einen bedeutenderen Theil der fahrenden Habe vor Beschlagnahme schützten. Ich habe S. 68 u. ff. ein solches Exemptionsgesetz mitgetheilt.

Der allgemeine Zusammenbruch der auf Credit gestellten Landwirthschaft und Industrie warf auch die ganze ungesunde, desshalb unhaltbare Handelsbilanz der Union über den Haufen.

Bis zur Präsidentschaft Jacksons war es das Bestreben gewesen, wie jetzt in Ungarn, „fremdes Capital“ in die Union zu ziehen und damit Industrie und Ackerbau zu fördern. Man bedachte dabei nicht, dass dies fremde Capital den ganzen Nutzen in Zins und Dividende ins Ausland trägt, und dem damit angeblich beglückten Lande eine wachsende Schuldenlast aufbürdet, welche endlich zu einer Katastrophe führen muss, die 1837—39 auch eintrat. Die heuchlerische Lehre der Engländer, welche stets eine Waarenunterbilanz haben, dafür aber aus Coupons und Rhedereigewinn diese mehr als ausgleichen, fand auch in der Union Gläubige, Narren.

Der Import der Union betrug 1790 = 22, der Export 19 Mill. Dollars, 1800 der Import 52, der Export 31 Millionen. Als Jefferson Präsident wurde, 1801, Export 47, Import 64 Millionen, Differenz — 17 Millionen Dollars. Er verminderte die Differenz. Es betrug:

Jahr	Import.	Export.	Differenz.
1802	40 Mill. Dollars	36 Mill. Dollars	4 Mill. Dollars.
1803	51 „ „	42 „ „	9 „ „

Der Krieg machte die Bilanz wieder ungünstig.

Später überwog wieder der Import den Export und das Land verschuldete sich weiter. Vor Jackson regierte John Quincy Adams.

genannt John II., Sohn und Gesinnungsgenosse von John I Adams, Nachfolger von Washington und Vorgänger von Jefferson; der Import betrug in seinem letzten Regierungsjahre 1828 = 67, der Export 50 Millionen. Jackson that dem Unfug des Capitalimports Einhalt, soweit er konnte, und 1829 betrug der Import 54.7, der Export 55.0 Millionen, 1830 der Import 49.5, der Export 58.5 Millionen. Von da ab schlug das Verhältniss, trotz seiner gegentheiligen Bemühungen wieder um, da die Bankcapitalisten alle Anstrengungen machten, seine Bemühungen zu vereiteln. In seinem letzten Regierungsjahre, dem letzten des „Aufschwunges" betrug der Waarenimport 158, der Export nur 106 Millionen. Dann kam der Krach, und der Import sank 1838 auf 86, der Export auf 95 Millionen. Im Jahre 1843 betrug der Import nur 37, der Export 99 Millionen.

In Folge der Krisis kam die amerikanische Landwirthschaft soweit herunter, dass die Union, welche bis dahin natürlich nur Ackerbauproducte exportirt hatte — bis 1840 — Lebensmittel importiren musste!

Der talentvolle und anständige van Buren befand sich also in der allerschwierigsten Lage.

Trotzdem gelangen ihm einige Reformen.

Das Vertheilen der Unionsgelder an die Staatenbanken hatte diese in die Lage gesetzt, zu viel Credit zu gewähren. Der Präsident setzte das „unabhängige Schatzamt" durch, um der Pumpwirthschaft mit Staatsmitteln ein Ende zu machen. Die Regierung verwaltete ihre Gelder allein. Dies wurde noch eine kurze Zeit, nach seiner Präsidentschaft, wieder aufgehoben, aber schliesslich wieder hergestellt und ist seither geltendes System in der Union. Die „Börse" hatte mit den Staatsfinanzen nichts mehr zu thun. Clay, der beredteste Bankabgeordnete seiner Zeit, ein wahrer Miquel, erklärte das Project, dass der Staat seine Gelder nicht der Börse ausliefern solle, für verfassungswidrig, aber — van Buren, gestützt auf das Volk, blieb standhaft und siegte.

Ja, das Volk!

Aus der Arbeiterpartei, welche 1832 in Verbindung mit den Kleinfarmern gegründet war, und deren Programm Jackson, van Buren und Tyler adoptirten, hatte sich die „Loco-Foco oder Equal Rights" Partei unter Evans und Masquerier gebildet, von der ich im nächsten Capitel sehr ausführlich sprechen muss, weil die Macht der Union auf ihrer Thätigkeit beruht. Sie war im Ganzen auf dem Boden Jeffersons.

Den Namen Loco-Foco erhielt sie 1835: Ihre Gegner nannten ihre Mitglieder spöttisch „Agrarier“, und sie haben diesem Namen die höchste Ehre gemacht. Sie wollten keine Monopole, keine Staatssubvention für Privatunternehmungen, keine Banknoten und hatten ein, von mir weiterhin wörtlich mitgetheiltes Bauern-Agrar-Programm. Die capitalistischen Whigs nannten diese Leute verleumderischer Weise sogar „Anarchisten“. An ähnliche Verleumdungen bin ich selbst so sehr gewöhnt, dass sie mir gar keinen Eindruck mehr machen.

Bei der Wahl des Nachfolgers von van Buren führten die Whig-Capitalisten die Krisis, die er und Jackson vergeblich zu hindern versucht hatten, gegen ihn ins Gefecht und schreckten die Besitzenden damit, dass seine Wiedererwählung einen neuen, allgemeinen Preisfall aller Producte zur Folge haben werde.

So erlangten sie den Sieg. Harrison, ein Whig, wurde Präsident und die Capitalisten feierten seine Inauguration mit unendlichem und sehr kostspieligem Jubel. Webster, ein Hauptbörsenabgeordneter, wurde Staatssecretär. Allein selbst Harrison folgte nicht den hitzigen Rathschlägen Clays, des Erfinders des „american system“, und zu dem starb er nach einem halben Jahre.

Der Vicepräsident, Tyler, gehörte der gemässigten, nicht capitalistischen Whigpartei an und wurde, durch die unverschämten Forderungen der triumphirenden Capitalisten bald, er war ein ehrlicher Mann, in das Lager „des Volkes“ gedrängt. Er stützte sich bald vollkommen auf die „Loco-Foco-Partei“.

Die Whigs, mit Clay als Führer, brachten eine Bill durch, mittelst welcher — 1840 — die 1839 verkrachte National-Actien-Bank wieder hergestellt und in Besitz der Bundesgelder gesetzt werden sollte. Der Präsident vetote sie zweimal. Es entstand abermals, wie zu Jacksons Zeiten, ein Verfassungsconflict. Das Parlament wollte den Präsidenten in Anklagezustand versetzen, aber das Volk stand zu ihm und in den Abgeordnetenwahlen von 1843 hatten die Demokraten, zu denen Tyler übergegangen war, eine Zweidrittel-Majorität.

Von da ab haben die Capitalisten der Union nie wieder die Gründung einer „Vereinigten-Staaten-Actien-Bank“ versucht! Aber sie setzten, im Gegensatz zum Präsidenten, einen hohen Schutzzoll durch, weil in dieser Frage die Fabrikarbeiter für sie waren.

Bei der nächsten Präsidentenwahl kam ein Demokrat, Polk aus Tennessee, auf den Präsidentenstuhl.

Von da ab kehrten die Capitalisten die Sklavereifrage gegen die Administration hervor und gewannen die Arbeiter der Industriestaaten, sowie die Kleinfarmer des Westens für sich und so isolirten sie die Sklavenbarone, welche die Reform der Negerfreilassung nicht zugestehen wollten und daran mit Einfluss und Vermögen schliesslich im Secessionskriege zu Grunde gingen.

Hier hat sich wieder evident gezeigt, wie selbstmörderisch eine Aristokratie von Grossgrundbesitzern in unserer Zeit handelt, wenn sie sich mit dem Gedanken der persönlichen Freiheit aller Menschen nicht abzufinden weiss, so lange sie selbst noch die Macht zur Reform in Händen hat. Die ungarische Aristokratie hat seit 1848 gebüsst, dass sie seit 1797 die Bauern nicht befreite.

Jetzt aber muss ich die Leser mit einem Capitel der auswärtigen Politik der Union behelligen, welches eine eminente sociale Wirkung gehabt hat.

Während der socialen Reformperiode der Jackson, van Buren und Tyler in der Union, hatte an ihrer südwestlichen Grenze ein sehr folgenreiches Ereigniss stattgefunden.

Die Republik Mexico hatte im September 1829 die Freilassung aller Sklaven beschlossen, allein die Provinz Texas, woselbst sich viele aus den Vereinigten Staaten gekommene Sklavenbesitzer niedergelassen hatten, widersetzte sich. Es kam zu langem Streit zwischen dieser Provinz und Mexico, der zur Unabhängigkeitserklärung von Texas im März 1836 führte. Im Jahre 1845 wurde Texas, nach einem Kriege zwischen der Union und Mexico, an erstere annectirt.

Die Constitution von Texas aus dem Jahre 1836 bestimmte, dass darin die Negersklaverei fortbestehen solle, und dass Amerikaner Sklaven nach Texas bringen und dort weiter besitzen dürfen.

Während der Krisis von 1837—39 nahmen nun die nordöstlichen Gläubiger der südlichen Plantagenbesitzer diesen die Pflanzungen, soweit sie nicht durch Entail geschützt waren, und natürlich das Werthvollste darauf, die Sklaven, auch in diesem Falle. Man erinnere sich, dass die Banken, die ihren Sitz in Philadelphia, New-York und Boston hatten, auf einen Acre Land nur 8 Dollars, auf einen Sklaven aber 350 Dollars geliehen hatten. Der Sklave war also weit werthvoller, als das Land. Er war beweglich, das Land nicht. Viele von diesen Sklaven wurden von den Gläubigern geradezu eingesperrt, da sie dieselben nicht sofort verkaufen konnten.

Die Pflanzungen wurden nicht angebaut. Die Baumwollernte verkam auf dem Felde.

Unter solchen Umständen flohen viele ruinirte Pflanzer nach Texas und nahmen ihre Sklaven mit! Ca. 200 Pflanzungen des Staats Mississippi wurden auf diese Weise verlassen.

Der Gläubiger in New-York, Boston oder Philadelphia fand es nun schwer, seinen Schuldner in dem ungeheuren, sehr schwach bevölkerten, wegelosen Lande Texas zu finden. Die Bevölkerung betrug 1836 nur etwa 65000 Seelen. Hatte er ihn gefunden, musste er einen Prozess gegen ihn dort anstrengen, und, da es keine geordnete Regierung gab, war eine Schuldexecution schwierig.

Aber immerhin hatte der geflüchtete Pflanzer doch keinen sichern Besitz von Land und Sklaven in Texas, denn schliesslich fand ihn der Gläubiger doch und mittelst Geldes setzte er auch eine Execution durch.

Die Regierung von Texas beschloss nun, diesen werthvollen Einwanderern Sicherheit zu schaffen und erliess im Jahre 1839 das erste Homestead-Exemptions-Gesetz Amerikas.

Während meiner Reise durch die Union habe ich mit grosser Mühe mir den Text des ersten Gesetzes dieser Art verschafft. Bei dem erzwungenen Zigeunerleben, das ich führen muss, habe ich eine Kiste verloren, in der werthvolle Manuscripte sich befanden, die sich auf diese Gesetzgebung bezogen, ich kann also nur angeben, dass 350 Acres nebst allem Fundus Instructus damals in Texas vor Beschlagnahme wegen Schulden eximirt waren.

So hatte sich Texas, wie einst das entstehende Rom, zum Freistaat erklärt und verschuldete Pflanzer aus der Union fanden dort Sicherheit für sich und ihre Sklaven auf bescheidenem Besitz. Seit 1824 gab, wie ich schon gesagt, Texas auch umsonst eine Homestead an wirkliche Ansiedler.

Die Farmer in den „freien“ Staaten der Union, in denen meist das Jefferson-Römische Erbrecht herrschte, waren schon dadurch um diese Zeit verschuldet. Den „Hypothekar-Credit“, diesen sogenannten „Segen“ der Landwirthschaft, an den Bismarck 1869, und an den man in Oesterreich und Ungarn heute noch glaubt, hatten sie von 1832—39 auch ausgiebig benutzt. Jetzt waren sie ruinirt, denn die natürlich gekündigten Capitalien konnten sie nicht zurückzahlen, die subhastirten Farmen gingen für Spottpreise weg. Das neue Bankerottgesetz erlaubte ihnen freilich, im Westen, auf

neuem Lande, eine neue Existenz zu begründen, aber ohne jedes Betriebscapital.

Da nun that die Union hie und da Etwas, was man heute noch in Mitteleuropa für unmöglich hält: Sie festigte den Grund und Boden wieder — bis zu einer gewissen Grösse des Besitzes — in der Familie, durch Homestead-Exemptions-Gesetze.

Auch das Datum der ersten Exemptionsgesetze ist mir nur von wenigen Staaten bekannt, weil mir eben meine diesbezüglichen Aufzeichnungen verloren gegangen sind. Zuerst jedoch führten die „freien" Staaten sie ein, weil sie nur für Kleingrundbesitzer besonderen Werth haben, obschon sie auch dem Grossgrundbesitzer ein auskömmliches Minimum, im Allgemeinen von 80—160 Acres Land, nebst Fundus Instructus und Provisionen, sichern. N. York 1842, Pennsylvanien und Vermont 1849, Wiskonsin 1849, Michigan 1850, Indiana 1851, N. Jersey 1851, Delaware 1851, Nevada 1861.

Die Sklavenstaaten führten sie erst nach Beendigung des Secessionskrieges ein, um den herabgekommenen Grossgrundbesitzern einen Rest von Grund und Boden zu retten und das Entstehen eines Bauernstandes zu begünstigen, so Florida 1865, Virginia 1865, Arkansas 1868, Alabama 1868, Mississippi 1870, Georgia 1870.

Es ist diese Gesetzgebung ein Stück in dem Kampf des freien Kleingrundbesitzes des Nordens gegen den Grossgrundbesitz des Südens, bis zum Secessionskriege. Er festigt sich im Besitz des Bodens und bleibt oder wird stark gegen den sich verschuldenden Grossgrundbesitz des Südens. Nachdem das südliche Agrarsystem gebrochen ist, geht auch der Süden zu dieser Politik über, welche die Einheit von Boden und Bauer wiederherstellt, und doch des letzteren persönliche Freiheit wahrt, weit besser als die oben mitgetheilten kärglichen Erbgesetzreformen in Westfalen, Hannover u. s. w.

Diese Exemptionen haben ferner die Bedeutung, die Frau und die Familie gegen die Schwäche oder Schlechtigkeit des Mannes zu schützen. Er konnte sonst sein und sogar seiner Frau Vermögen bis auf den letzten Heller durchbringen, wie bis zu 1882 noch in England. Erst in diesem Jahre hat man in England der Frau die freie Verfügung über ihr Eingebrachtes und später Erworbenes gesichert. Da aber jetzt in Amerika die Frau meist, ohne Concurs des Mannes, einen Besitz als feste Homestead eintragen lassen darf, der aber ohne ihre Einwilligung weder verschuldet noch verkauft

werden kann, so ist sie und sind ihre Kinder gegen Noth gesichert, wenn sie gescheut ist.

Da die amerikanische Frau durchschnittlich mehr Bildung hat, als die europäische Frau eines Bauern oder Landarbeiters, da sie auch Geschäftssinn besitzt, so genügt dort dies Recht der Frau, um im Grossen der Familie den Besitz zu sichern, denn sie streitet für ihr Recht. Trotzdem hat man in Texas und Louisiana dies noch nicht für genügend gehalten und selbst ihr das Recht entzogen, die Homestead, mit Zustimmung des Mannes, zu verschulden. Aber wenn die Exemption, obschon nur facultativ in den meisten Staaten der Union, bei der Tüchtigkeit der amerikanischen Frau genügt, so thut sie das in Europa nicht, wo wir wenig solche Frauen haben. Darum würde die einfache Copie der amerikanischen Gesetze hier wenig nützen.

Von gänzlich unwissenden Bandjuden, welche liberale „Weltblätter“ redigiren, ist meine Verbreitung der Exemptionsidee als Socialismus denuncirt worden.

Ich bekenne mich nun ganz gern zu einem conservativen Socialismus. Allein die Homestead-Exemption ist der reinste wirthschaftliche Individualismus. Sie tritt auch historisch auf als Gegner des Communismus.

Mr. Owen hatte seinen Communismus in Amerika bekanntlich auch propagirt und es konnte nicht fehlen, dass er Anhänger in einer Zeit dort fand, in welcher der Grundbesitz unter eben solcher Schuldknechtschaft seufzte, wie jetzt in Centraleuropa.

Da traten ihm zwei Männer aus dem Volk, Evans und Masquerier, entgegen und predigten den agrarischen Individualismus mit solchem Erfolge, dass ein grosser Theil ihrer Ideen durchgesetzt wurde. Masquerier hat in einem ziemlich verworrenen Buche, „Sociology, or the reconstruction of society, government and property“ New-York 1877, die Ideen jener Zeit recht ungeordnet widerlegt. Da die Materie aber so sehr wichtig ist und ein helles Licht über die Entstehung der Homestead-Exemptions verbreitet, so will ich im folgenden Abschnitte einige Auszüge aus jenem Buche mittheilen.

Da „conservative“ Einfaltspinsel mir noch fortwährend, ich weiss nicht was für sociale Umsturzpläne zuschreiben, werde ich zuvor jedoch jener communistischen und socialistischen Experimente erwähnen, deren Schauplatz zur Zeit jener socialen Krisis die Vereinigten Staaten waren.

Owen kaufte 1825 30 000 Acres Land und gründete dort eine communistische Gemeinde, die Community of Equity. Elf ähnliche Unternehmungen entstanden bis 1830 nach demselben System. Dabei reiste Richard Owen und sein Sohn von Stadt zu Stadt in der Union und predigte den Armen, Arbeitern, verschuldeten Farmern seinen Communismus.

Vom Jahre 1840 ab verbreitet der Amerikaner Brisbane in Amerika die Fourier'schen Ideen, welche er in Paris kennen gelernt hatte. Seit 1845 entstand die Sylvania Association auf Fouriers System gegründet, und wurde das Vorbild vieler anderen, so die Brook Farm. Victor Considérant gründete in Texas eine Phalanstère und Cabet 1841 ebendaselbst seine communistische Gemeinde in Ikarien, eine andere in Nauvoo, Illinois. Um 1846 wurde die religiös-communistische Gemeinde Oneida, kurz darauf die jetzt noch blühende Colonie der Amaniten, welche ich besucht habe, in Jowa angelegt.

Alle diese religiösen und profanen Socialisten und Communisten, die Abgesandten der Chartisten aus England, bemühten sich seit 1830 bis 1855 die gesellschaftlichen Zustände der Union umzuwälzen, und wenn dies durchaus nicht gelang, so ist es der Befestigung des Grundbesitzes in den Familien und den liberalen Exemptionsgesetzen zu verdanken, wie auch die Blüthe des Ackerbaues und die schnelle Zunahme der Farmerzahl. Eine Farm, einmal entstanden, kann durch den Gläubiger nicht wieder vernichtet werden.

Masquerier.

Aus Lewis Masqueriers „Sociology".

Im Folgenden schildere ich die Bestrebungen der wirthschaftlichen Individualisten in der Union, welche die Präsidenten Jackson, van Buren und Tyler gegen die Capitalistenringe unterstützten und gleichzeitig den Communisten in Vereinen und in der Presse die Spitze boten.

Ich gebe vorläufig die wörtliche Uebersetzung aus dem obengenannten Werke.

Die Aera der Gleichheit.

„Wir befinden uns nun am Wendepunkte von der Aera der Ungleichheit zu dessen Gegentheil, der Gleichheit. Wir wollen zuerst solche unmerklich wirkende Massregeln entwerfen, welche die Gesellschaft aus dem Kreise der jetzigen irrthümlichen Institutionen herausbringen werden. Wir glauben nicht, dass die Gesellschaft durch die jetzige Beamten-Regierung der Menschheit reconstruirt werden kann. In allen sogenannten Staaten kennen die Menschen noch nicht einmal die Bedeutung eines unveräusserlichen Rechtes. Einige angebliche Radikale mögen in die gesetzgebenden Körper gesendet werden; aber deren Anschauungen werden bald von ihrer Umgebung neutralisirt werden. Sie sind irrthümliche Institutionen, welche sich nicht selbst reformiren können. Sie müssen von aussen her reformirt werden. Daher schlagen wir, wie Evans, keine gewaltsame agrarische Theilung des Bodens und anderen Eigenthums vor, welche immer ein Schreckgespenst der Selbstsüchtigen ist. Wir schlagen die unmerklich wirkenden Massregeln vor, alle kleinen Grund- und Guts-Besitzer zu unterweisen, an den Heimstätten festzuhalten, bis andere kleine Besitzer von Stadt-Häusern dieselben verkaufen und Heimstätten von den grossen Grundbesitzern um sie her kaufen können, während

andere dieselben unter ihre Erben theilen. Und wenn die Heimstättenbesitzer in einer Gemeinde die Majorität erlangen, so werden sie durch einfache Unterfertigung einer Verfassung alle socialen Institutionen unter sich überflüssig machen, und dann, wenn alle diese Gemeinden die grosse Majorität in einem Staate erlangen, wird der ganze Complex der jetzigen Staatsgesetze und Institutionen in eine neue Form der Gesellschaft und Regierung umgewandelt werden. Zur Anwendung dieser neuen Gesellschaftsform auf die Nationen, sollte die ganze Erde auf einer Karte in Abtheilungen alles zwischen den geradzahligen Längen- und Breiten-Graden liegenden Landes zerlegt und dann in sechs Quadratmeilen grosse Gemeindegebiete zertheilt werden, und dann herunter zu den Antheilen, zu welchen ein Jeder berechtigt sein mag, aber nie unter das geringste Mass von zehn Acres, als des mindesten zum Unterhalte einer Familie nöthigen Besitzes. Jede dieser Heimstätten mit ihren Wohnungen, Scheunen, Werkstätten und umgebenden Gärten, Feldern, Obstgärten u. s. w. wird Bauernhof, Dorf und Park in sich vereinigen und aus der ganzen Welt eine Landstadt machen. Dies wird die überwuchernden Städte der Erde zerstören und nur Waarenhäuser, Giessereien, Schiffswerfte u. s. w. an den grossen See- und Flusshäfen der Erde übrig lassen, als Behelfe des internationalen Verkehrs.

Jede Gemeinde muss einen centralen öffentlichen Grund haben (das bekannte englische Common), worauf das Gemeindehaus, die Schule und der Markt zu billigem Waaren-Austausch zu errichten sind. So möge jede Gemeinde die verhältnissmässige Anzahl von Mitgliedern enthalten, um ein Sortiment der nothwendigsten Unterhaltsmittel zu erzeugen, nnd nicht zu viele Mitglieder, um in ihrem Gemeindehause sich versammeln und über die sehr wenigen erforderlichen Gesetze direct in Person abstimmen zu können, unter Beihilfe von protocollirenden Secretären und Schiedsrichtern zur Entscheidung streitiger Fälle. So wird der Fluch der Beamten-Regierung, sowie des Grossgrundbesitzes aufgehoben werden.

So kann Ackerbau- und Gewerbe-Arbeit in derselben Person vereinigt werden, oder ein Theil der Familie kann sich mit dem einen, der andere Theil mit dem andern ohne Gefahr der Ueberfüllung oder Ueberproduction beschäftigen. Wie verschieden würde dies von der jetzigen Art sein, sich in Städten zusammenzudrängen, ausser Arbeit zu gerathen und von der Willkür eines Grundherrn abhängig zu sein.

Zehnstündige tägliche Arbeit auf einer eigenen Heimstätte, wo Alle ihren Theil der Arbeit thun, wird in einem halben Tage mehr Vermögen erzeugen (als bisher im ganzen Tage und so wird eine Hälfte genügen), die andere Hälfte zur Erholung bleiben. Anstatt Gemüse frisch von der Erde und Früchte vom Baume zu geniessen, leben die Städter von verdorrten und angefaulten Früchten, auf welchen der Profit eines halben Dutzend Höker und Schurken lastet. In diesen Gemeinden würden die Producte gerechten Austausch finden gemäss der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeitszeit und dem Werthe des verwendeten Materials. Auch könnten besondere Wagen herumfahren, welche mit geringen Fuhrkosten die überflüssigen Producte des Einen zu denen eines Andern führten. Da Alle so ziemlich dieselben Heimstätten haben, so würde eine kleine Kopfsteuer alles sein, was zur Herstellung von Gebäuden, Wegen und Brücken erforderlich wäre, indem keine anderen Ausgaben nöthig sein würden.

Einige könnten ein Magazin aus ihrer Werkstätte machen und Waaren mit einem Gewinn verkaufen, ohne die vor Schulden gesicherte Heimstätte zu gefährden. So könnte Niemand jemals seine Heimstätte verlieren, welche wohl gegen eine andere, aber nie für Geld vertauscht werden dürfte; Händler müssten auf der Hut sein, dass sie nicht, wie jetzt, sich auf das verderbliche Creditsystem verlassen.

Das irrige Princip eines Creditscheines, sei es in Form einer Obligation, oder einer umlaufenden Banknote, ist eines der wirksamsten Werkzeuge zur Entäusserung von Rechten; selbst in der Form eines correcten Wechselbriefes wird es verderblich.

Das einzig wahre allgemeine Tauschmittel ist ein Metallgeld.

Vermächtnisse, Verpfändungen, Schenkungen, die Verhandlungen von Versammlungen, die Statistik jeder Familie, wird alles aufgenommen in eine Zeitung, welche jeder Familie geliefert und sorgfältig aufbewahrt wird. Die Geburt eines jeden Kindes wird auf die Minute notirt werden, so dass der Erstgeborne die Heimstätte derjenigen erben möge, welche keine Erben hinterlassen, und dass kein Process zur Entscheidung darüber erforderlich ist.

Wenn die Erde die äusserste Fruchtbarkeit, die sie ertragen kann, erreicht hat, so dürfen Eltern nicht mehr als die durchschnittliche Anzahl von Kindern, welche erhalten werden können, hinterlassen. (!) Man wird Mittel zur Einschränkung der Nach-

kommenschaft und Stirpicultur anwenden und die Bevölkerung bei gleicher Zahl erhalten.

Die Frau muss das persönliche Eigenthum der einen Hälfte der Heimstätte haben. Jede Heimstätte-Wohnung muss mit einer Theilungs-Mauer, gerade auf der Mittellinie der beiden Hälften, mit derselben Reihe von Räumen auf beiden Seiten, errichtet werden. Und dann kann im Falle der Zwietracht entweder der Mann auf seine oder die Frau auf ihre Hälfte überziehen, der Gatte auf die Ost-, die Gattin auf die Westseite. Da die Heimstätten schon in einem vollkommenen Stande der Cultur sind, so kann die Frau mit den Kindern sie fortführen, weil dazu alle erzogen sind, für sich zu haushalten und zu arbeiten. Wo Mann oder Weib unverehelicht bleiben, muss Jedes nur eine halbe Heimstätte besitzen.

Jede Heimstätte muss auf der Weltkarte mit einer Nummer bezeichnet werden. Sie werden rund umschlossen sein mit einem beschotterten Wege, welcher beiderseits mit Fruchtbäumen und mit Wäldern zu Brenn- und Nutzholz besetzt ist. (Beides ist heute ausgeführt, nur dass der Weg um je vier Sectionen von 640 Acres läuft. Alle Landstrassen in den neuen Staaten der Union schneiden sich unter rechtem Winkel und sind je eine englische Meile lang.) Die niederen Gründe werden für Wurzelpflanzungen und Getreide benützt werden, wo durch Pumpen mit Windeskraft das Wasser in Teiche, für Fischzucht und Bewässerung, gehoben wird. Die Heimstätten-Gründe müssen so angelegt werden, um allen Regen in diese Bewässerungs-Teiche zu leiten, um so in dürren Zeiten von regenlosem Himmel unabhängig zu werden. Es wird noch genug Regen längs der Wege abfliessen, um Flüsse zu erhalten, welche von ihrem Ursprung bis zur Mündung in Fischteiche abgetheilt sein sollten. So werden Fische und die gemeinen Hühner, welche von Insecten leben, die einzigen in den reichen Ackerbaugegenden gezogenen Thiere sein — Schweine, Pferde, Kühe und Schafe müssen in den Gebirgen und ärmeren Gegenden gezogen werden. Dies wird die Bauern der reichen Gegenden von dem theuren Einhegen (der Aecker) entbinden. Dies wird aus der ganzen Erde eine höchst liebliche, parkähnliche Landschaft machen, in welcher Bauernhof, Stadt und Park vereinigt sind.

Die Wohnungen, Scheunen, Werkstätten und Magazine müssen alle soweit von einander entfernt gebaut werden, dass sie nicht abbrennen und keiner Versicherung bedürfen. Dieselbe Person kann sich mit Ackerbau und Handwerk beschäftigen, welche Arbeiten

zwischen den Mitgliedern jeder Familie getheilt werden mögen. Wenn so Alle an der productiven Arbeit theilnehmen, so kann mit nur halbtägiger Arbeit mehr erzeugt werden, als auf die jetzige Weise, wo die grosse Masse bei Hungerlöhnen den ganzen Tag arbeiten muss, was im Princip ganz unrecht ist.

Gesetzgebung.

Da diese Gemeinden durchweg auf den Principien der gleichen, unveräusserlichen und persönlichen Heimstätten errichtet sind, so wird nur sehr wenig Gesetzmacherei erforderlich sein. Diese wenigen Gesetze können durch directe, persönliche Verhandlung und Abstimmung gemacht werden, ohne die schädlichen unnützen, unproductiven Beamten oder sogenannten Vertreter. Sollte aber Jemand vorschlagen oder anregen, die Heimstätten verkäuflich oder zusammenlegbar (monopolized) zu machen, so muss dies als das scheusslichste Verbrechen angesehen werden, und die Person, welche solches wagt, sollte nackend um die Erde gepeitscht, und in das Chaos aus- und wieder eingestossen werden. So darf das Princip einer unveräusserlichen Heimstätte niemals in Zweifel gezogen werden, wenn die Erfahrung es durchweg als richtig erweist.

Die Mitglieder jeder Gemeinde müssen aufs Wachsamste die Verletzung ihrer Verfassung, worauf ihre Errichtung begründet ist, vermeiden. Ihre Stimmen müssen von den Secretären der Hauptstadt gezählt und das Gesetz von diesen Secretären, als den Veröffentlichern desselben, publicirt werden. Keine anderen Beamten dürfen geduldet werden. Ein hölzerner Statuen-Kopf über der Thür der Kapitole und Druckerei ist alles, was benöthigt wird als Gott, Papst, König, Kardinal, Präsident, Bischof, Gouverneur, Inquisitor oder Henker.

Das falsche Princip der Uebertragung kann in den Gemeinden nur in der leichten Form von Secretären, Comités oder Schiedsrichtern zur Ausführung besonderer Geschäfte geduldet werden, welche nicht von Allen besorgt werden können.

Im Fall einer Invasion können in jenen, den angegriffenen benachbarten Gemeinden nach einer Abstimmung Streitkräfte ausgehoben werden, um den Feind zurückzuschlagen, während Verstärkungen von allen umliegenden Gemeinden dem Kriege bald ein Ende machen können.

Erziehung.

Da die Schule der Gemeinden im Centrum derselben sich befindet, so wird Keiner über drei englische Meilen Weges dahin haben. (Auch dies ist fast durchweg in der Union auf neuem Boden seither ausgeführt worden.)

Die Kinder werden den Nutzen davon haben und kein anderer Schulbau wird erforderlich sein. Die Kinder sollten in jeder Heimstätte ein Zimmer mit Büchern, Karten, Schreibtafeln und allen Mitteln zur Anspornung ihres Lerneifers haben, und die Gemeindeschule nur besuchen zur Aufsagung ihrer Lectionen. Es sollten über jeden Zweig der Natur und über jede Profession eine Reihe mit phonetischem Alphabet gedruckter Bücher vorhanden sein, wodurch die Kinder in der Hälfte der jetzt dazu erforderlichen Zeit buchstabiren und lesen lernen könnten. So kann die Jugend dahin gebracht werden, fast ganz von selbst zu lernen. Beide Geschlechter müssen dieselbe Erziehung bekommen (ist ebenfalls in allen öffentlichen Schulen der Fall, wo Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden,) und die gleichen Uebungen machen und zu Hause alle Künste vereinigt finden. Sie werden nicht nothwendig haben, sich in der Welt herumzutreiben, wie der Verfasser dieses, welcher den Mangel eines bestimmten Lebenslaufes schwer empfunden hat, da er seine Specialität nicht gefunden hat, bis die Hälfte seines Lebens vergeudet war.

Die öffentlichen Parkgründe, auf denen die Schule, das Gemeindehaus, die Markthalle u. s. w. gebaut sind, werden zu einem reizenden Platze zur Ergötzung der Kinder gemacht werden. Die Schule wird eine Bibliothek, einen Lesesaal, eine Ankündigungstafel (bulletin-board) und ein Museum mit allen gesammelten Raritäten, enthalten. Sie kann zur allgemeinen Versammlung aller Erwachsenen in den Nachmittagsstunden dienen, wo sie Geschäfte mit einander machen und literarische, politische und ökonomische Angelegenheiten besprechen können (geschieht ebenfalls). Da jeder Bauer, Handwerker und Geschäftsmann nur geringe Bedürfnisse hat und nur die natürliche Beihilfe seiner oder ihrer Kinder in Anspruch nehmen kann, so wird es kein Miethen Anderer geben. (Abschaffung der Lohnarbeit. In der That giebt es wenige Lohnarbeiter auf den amerikanischen Farmen und sie speisen am Tische des Farmers.) Dann werden die jungen Leute und andere sich nicht als Lehrlinge herumzutreiben, oder einen elenden Mitmenschen (fellow-worm) um Arbeit anzubetteln brauchen. Daher wer-

den keine der jetzigen Uebel bestehen, wie Arbeitsmangel, Ueberfüllung mit Producten oder Arbeit, mit der erniedrigenden Zuflucht zum Armenhause.

Eisenbahnen und Dampfschiffe fügen jetzt eine neue Aera oder Phase dem schlechten Principe der Entäusserung und Monopolisirung hinzu. Da die Aera der Gleichheit noch nicht unter der Menschheit durch gleichen, unveräusserlichen und persönlichen Besitz von Heimstätten und Selbstherrschaft begründet ist, welche dieselbe an den Boden fesselt, so treibt das Eisenbahn-System die Bevölkerung in überwuchernde Städte. Diese sind Concentrationen von Grundbesitzern, Gewerbs- und Kaufleuten. Diese ernten mit Hilfe von arbeitsparenden Maschinen den ganzen Profit der Arbeit, indem sie die Macht haben, jede Beschäftigung zu solchen wie immer reducirten Löhnen zu begeben, als sie bei der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes erzwungen werden können.

Während die Eigenthümer der Eisenbahnen und Dampfschiffe Volk von allen Nationen vermengen und so zwar Wissenschaft und Künste fördern, concentriren sie doch das Volk in grossen Städten und demoralisiren es. Verführt von dem vorausgesetzten, eingebildeten Zauber des Stadtlebens strömen die Leute von ihrer Heimath fort, um Stadt-Höllen zu finden. Die Eisenbahngesellschaften treiben sie in diese Städte und kaufen die überschüssigen Landproducte auf und vorweg (forestall) und stapeln sie in Lagerhäusern auf, um auf Hungerpreise zu speculiren. In grossen, ganze Strassenviertel bedeckenden Gebäuden sind Tausende von Menschen zusammengepackt, erstickt durch Gase und faulige Luft, Seuchen ausbrütend und schwächliche, halbentwickelte Kinder zur Anfüllung der Friedhöfe erzeugend. Die Strassenpflaster werden alle Paar Jahre abgenutzt. Wasser und Gas sind theuer und schlecht. Das Strassenreinigen und Kanalsystem zerstören die Fruchtbarkeit des Bodens. So wird nicht nur die physische, sondern auch die moralische Natur zerstört.

Nun würde diesem Allen einfach abgeholfen werden durch Umwandlung der ganzen Erde in eine Landstadt von Bauergütern, mit den Wohnungen, Scheunen und Werkstätten auf jedem derselben und einigen wenigen centralen öffentlichen Gebäuden in jeder Gemeinde. Aber die Menschheit wird noch fortfahren, ummauerte Riesenstädte zu bauen, wie man es von Alters her gethan, in Folge der Gewohnheit der einander ausplündernden Stämme und Nationen, wie uns in sagenhaften Ueberlieferungen alter Geschichten und

Bibeln erzählt wird. Nach den Ruinen, welche wir von denselben sehen, wurden sie durch Erzeugung von Seuchen, oder durch Plünderung zerstört; und solches wird in einigen Generationen das Schicksal von Städten, wie New York sein, wenn Diejenigen, denen daselbst nur ein kleines Besitzthum übrig gelassen ist, nicht ausverkaufen und auf dem Lande gleiche, unveräusserliche, individuelle Heimstätten kaufen, und die Stadtpaläste dem Verfalle in Ruinen überlassen, oder deren Materialien auf Eisenbahnen fortschaffen lassen zur Erbauung von Hütten auf dem Lande.

Das Paradies von Land-Städten.

Die Landschaft dieser Aera, welche jetzt kaum von der Agricultur berührt ist, würde in dieser letzten Aera der Civilisation ein sehr schöner Park werden.

Was für ein Contrast zwischen diesen Bauern-Städten mit ihren Feldern, Obstgärten, Wäldern und gefälligen Hütten, und den wimmelnden, übervölkerten Städten unserer Tage, welche von Krankheit, Verbrechen und Ungerechtigkeit und eiternder Corruption erfüllt sind. Was für ein Contrast würde sein zwischen den unabhängigen, selbstbeschäftigten Freileuten, welche in einer gesunden duftenden Luft ihre Landgüter und Heimstätten bebauen, und den von Ueberarbeit ausgenutzten (toil-worn), in Miethkammern hausenden (tenant-housed) Lohnsklaven in den grossen, vollgestopften Städten, inmitten fauliger Gase und stinkender Hinterzimmer (slums), genöthigt, von muffigen Nahrungsmitteln zu leben, wie sie an den Hökerständen verkauft werden. Anstatt der Eisenbahnen und all' der grossen Bahnhöfe, auf welchen sich das Volk drängt, um die ohnehin schon übervölkerten Städte noch mehr anzuschwellen, und welche mit verwelkten, verfälschten und halbverdorbenen Provisionen zu Hungerpreisen angefüllt sind, könnte jeder Eigenthümer eines Landantheiles „unter seinem eigenen Weinstocke und Feigenbaume“ sitzen und die frischen Früchte seiner eigenen Arbeit geniessen. Es würde zu Ende sein mit Monopol, Ausbeutung und Unterdrückung jeder Art sowohl, als mit den meisten Uebeln, welche das jetzige Geschlecht peinigen. Die Landreform-Bewegung und die hierin gemachten Vorschläge würden in ein Zeitalter des Friedens und Gedeihens überführen und die Erde zu einem Paradiese und die Menschheit zu einer glücklichen Brüderschaft machen.

Der Abriss einer Ortschaft von sechs englischen Quadratmeilen enthält 140 viereckige Abtheilungen zu Heimstätten von je 160

Acres, welche bei anwachsender Bevölkerung weiter getheilt werden können in vier Viertel von je 40 Acres, und dann weiter bis zu zehn Acres, der geringst möglichen Ackerzahl zur Erhaltung einer Familie. (Dies Schema ist thatsächlich seither durchgeführt, nur dass das Minimum einer von der Unionsregierung an einen Ansiedler gratis verliehenen Heimstätte von Land I. Klasse 80, II. Klasse 160 Acres gross ist.) Eine englische Quadratmeile in der Mitte soll zur Errichtung der öffentlichen Gebäude dienen, wozu wohl auch weniger genügen mag. (Dies ist nicht durchgeführt.) Vier gerade Strassen laufen von den vier Ecken nach dem Mittelpunkte der Ortschaft; (nicht durchgeführt); weitere Hauptstrassen sind entbehrlich, da zwischen und um jede Heimstätte herum die Wege im Zickzack zu den Hauptstrassen führen (ist durchgeführt). Dieser Abriss wurde in der Agitation unter Evans gebraucht und bei der Besiedelung der öffentlichen Länderei angewendet."

Masquerier will, wie Fourier und alle ähnlichen Idealisten, Alles nach seiner Idee umformen. Beschränkte Köpfe lachen über solche Menschen. Allein es zeigt sich, dass die sogenannten „Practiker" ihnen die ausführbaren Ideen entlehnen. Man vergleiche, was ich im „Emancipationskampf" über die Wirkung Fouriers und St. Simons sage. Evans und Masquerier haben einen ungeheueren und äusserst wohlthätigen Einfluss auf die Agrarordnung der Union gehabt. Freilich ist die Geschichte der Agrargesetzgebung der Union, auf Grund deren doch der Aufschwung von Production daselbst erst möglich wurde, solchen grossen Historikern des Volkes der Denker, wie v. Holst, gänzlich unbekannt. Er weiss hiervon nichts, nichts von den Motiven des ersten Exemptions-Gesetzes in Texas, noch von diesem Gesetze selbst, und doch nennt er sein zweibändiges Buch eine „Verfassungsgeschichte" der Vereinigten Staaten, als ob die Agrarordnung eines Landes nicht ein gewaltiges Stück seiner Verfassung bilde! Der gute Mann hat auch wohl nie von Lassalles Abhandlung über Das, was Verfassung ist, gehört? Charakteristischer Weise ist dies Muster eines ohne alles Verständniss der treibenden Kräfte im Kampf der Parteien geschriebenen Werkes dem — preussischen officiellen und Hofhistoriographen von Sybel gewidmet! Par nobile fratrum.

Was ich hier, ohne Bibliothek, in Hôtels lebend und nirgends einen vollen Monat weilend, während einer Reise in Cisleithanien, Italien, Frankreich und Ungarn geschrieben habe, ist Geschichte

und Original, aus keinem Buche abgeschrieben, Resultat archivarischer Studien, von Unterhaltungen mit den ersten Männern der Union und der Beobachtung an Ort und Stelle. Mein Vorbild in der Geschichtsschreibung ist L. v. Stein und seine „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich.“ Wenn meine Werke undurchgearbeitet und unsystematisch sind, so erklärt dies die Unruhe meines Flüchtlinglebens.

Aber ich habe wenigstens ein Verständniss der Ideen und jener Männer, welche sie schufen.

Masquerier schreibt weiter:

Die Irrthümer des Parteiwesens und Communismus.

„Wie alle Instrumente der Ungleichheit die guten Principien der Gleichheit verletzen; wie alle Mittel des bösen Princips der Veräusserlichkeit das gute Princip der Unveräusserlichkeit und Fortdauer verletzen; ebenso verletzen alle Mittel des bösen Princips des Parteiwesens und Communismus das gute Princip der Individualität und Separirung des privaten Eigenthums, des Lebens, der Person, der Regierung und des Besitzes. Die Existenz und Harmonie aller Dinge im Universum sind nothwendig abhängig von der Zusammenwirkung dieser drei grossen Principien des Raumes oder der Quantität, der Zeit oder Fortdauer und der separirten Individualität oder Individuen. (Die Entwickelung der Persönlichkeit ist ja unsere irdische Aufgabe.) Die ganze Natur ringt nach Bewahrung der Individuen vor dem Zusammenballen und Zusammengerinnen. Alle ihre Klassen, Ordnungen, Geschlechter, Specien und Individuen haben ihre Unterscheidungs-Merkmale. Wie unsere Leiber mit ihren Bedürfnissen keine compacte Masse sind, sondern getrennte Identitäten, welche von einander isolirt sind, so ist es selbsteinleuchtend, dass unsere Rechte und unser Eigenthum separirt und in eigener Person ausgeübt und genossen werden müssen. (Ist das Communismus?) Der Communismus ist daher ein Grund-Irrthum; vielmehr sind alle Rechte und alles Eigenthum noch nicht genügend individualisirt. (Freilich nicht. Der Pfandbrief, die Actie, diese Werkzeuge des Capitalismus, entindividualisiren es und arbeiten meisterhaft darum dem Communismus vor.) Was heute des einen Menschen Rechte und Eigenthum sind, sind es morgen des Anderen. Wir benöthigen ein mehr durchgreifendes Privat-Eigenthum. Es sollte kein anderes öffentliches Eigenthum

geben, als öffentliche Plätze, Gebäude, gemeinsame Wege, Seen und Flüsse.

Alle Reform-Schriftsteller des letzten Jahrhunderts haben nur die Uebergangsperiode der Vermengung von Wahrheit und Irrthum, gleich dem Uebergangsgestein aufgezeichnet. So ist dieser Irrthum des Communismus entsprungen aus den letzten Phasen der entäusserten Rechte. Und wir bemerken, dass fast jeder reformatorische Geist durch diese Phase des Communismus hindurchgeht. Sie hat ihren Lauf wie eine ansteckende Krankheit. Es ist sonderbar, dass der menschliche Geist die Wahrheit nur durch Irrthum erreichen kann; dass vom wilden Zustande ab bis herauf zur jetzigen und noch ferneren Zeit die Menschheit nur durch die verschiedenen Stationen und Phasen desselben bösen Princips der Entäusserung und des Monopols der Rechte und des Eigenthums hindurchgegangen ist. . . . . . .

Wir behaupten, dass der Communismus der Rechte auf Eigenthum die letzte der geltend gemachten Phasen ist, und dass er nur die vollständigste Entäusserung derselben vollendet. Aber der Communismus hat seinen Anlauf genommen, und da der natürliche Schluss von der Gütergemeinschaft auf die Geschlechtsgemeinschaft erfolgt, wird er nun seine verderblichen Folgen erweisen.

Von Babeuf an, durch St. Simon, Paine, Owen, Blanc, Spencer, herauf zu Proudhon, hat dieser Irrthum seinen Lauf gehabt. Aber Evans war der Erste, den Irrthum zu brechen und anzuregen, dass der Mensch ein natürliches Recht auf einen Antheil am Boden und die zugehörigen Elemente von Wasser, Luft, Licht u. s. w. hat, und auf nicht mehr Boden, als jeder selbst cultiviren kann; dass es kein Land verschlingendes Land und Geld vermehrendes Geld, ohne irgend welche Erzeugung von Eigenthum, mehr geben dürfe.

Indem die Verfechter des Communismus behaupten, dass sie den Grund und Boden in Gemeinschaft halten müssen, zerstören sie den Sinn für Mein und Dein; sie errichten einen prachtvollen Palast, um Alle hinein zu zwängen, und treiben durch eine Zahl von Werkführern und Aufsehern Alle zu gleicher Stunden-Arbeit an. Aber mit diesen den Arbeitern die Arbeit anweisenden Werkführern wird es einer Sklaven-Plantage gleichen.

Der Irrthum der Nationalisirung des Grund und Bodens.

Dieses System ist von Bronterre O' Brien und Anderen angeregt worden. Sie schlugen vor, das Möglichste beim Volk und der Regierung zu thun, um das Land zu nationalisiren. Die Regierung hat darauf zu sehen, dass ein Jeder auf dem Grund und Boden eine Heimstätte habe, aber der Regierung eine Taxe oder Pacht dafür zur Unterhaltung der Regierung zahlen müsse. Aber hier sehen wir das höllische Princip der Entäusserung der Souveränetät oder Regierungsgewalt des Volkes. Es macht aus der Regierung einen ungeheuren Grundherrn, indem sie ausgeübt wird durch das verruchte böse Princip der Beamten-Regierungen, welche jetzt über die ganze Erde hin die Menschheit doppelt durch ungeheure zu Gehalten und Kriegen verausgabte Steuern unglücklich machen. So lange erbliche, ernannte oder gewählte Beamte geduldet werden, können dieselben nicht anders als das Volk unterdrücken, indem es zu dem Glauben herangezogen wird, dass dieselben eine nothwendige Einrichtung seien, während sie doch nur ein Nachtheil und eine Usurpation der Macht sind, welche das Volk in eigener Person viel glücklicher und fast ohne Unkosten in unserer Ortschafts-Organisation ausüben kann.

Das System der Nationalisirung des Grund und Bodens entzieht das Volk nicht dem „Ringe" der jetzigen freiheitzerstörenden Einrichtungen der Menschheit. Es zerstört das Verhältniss nicht zwischen Eroberer und gedungenem Mörder, zwischen Herrn und Sklaven, zwischen Separat-Capitalisten und Lohnsklaven, zwischen Beamten und Vasall-Wähler, zwischen Grundherrn und Pachtzins zahlendem Pächter, oder zwischen einem Profitmacher und geldberaubtem Kunden.

Umfang der Homestead.

Was die Natur bedarf, um eine Familie zu ernähren, ist das billige Mass für die Grösse einer Heimstätte, soviel, wie bei angemessener Erholung cultivirt werden kann. Wo die Bevölkerung dünn ist, könnte man jeder Familie 160 Acres zuweisen, die später in je 40 Acres und zuletzt auf das Minimum von je 10 Acres getheilt werden können, wenn es eine Vermehrung der Erben verlangt. (Thatsächlich ist der erste Theil jenes Vorschlages angenommen und das gleiche Erbrecht ab intestato, wo es bestand, nicht angetastet worden, wahrscheinlich weil, bei dem noch reichlich vorhandenen unoccupirten Boden, die Zwergwirthschaft in

Amerika noch nicht zu befürchten war, man also noch nicht nöthig hatte, dagegen Gesetze zu machen.)

Ueber Weltverbesserer.

Abgesehen davon, in wie viele Parteien und Secten die Völker getheilt sind, sind sie noch immer in die zwei grossen Klassen von Producenten und Nichtproducenten getheilt, von Eigenthumsinhabern und pachtzinszahlenden, verdungenen, arm gemachten Arbeitern; kurz, getheilt in unbewusste Räuber und Beraubte. Inmitten all' der Vergeudung und Dürftigkeit, dem Verbrechen und Elend, womit sie umgeben sind, scheinen weder Reiche noch Arme sich der ungeheuren Ungerechtigkeit bewusst zu sein, welche in der Existenz einer unproductiven Klasse liegt, welche in Müssiggang lebt, indem sie ihr Besitzthum der ehrlichen, productiven Arbeit substituirt; dass die Institutionen der Gesellschaft derart sind, dass der Besitz von einigen Tausend Thalern Jemanden in den Stand setzt, ohne Arbeit zu leben; dass alle Institutionen der Gesellschaft derart eingerichtet sind, um zu bewirken, dass Geld Geld vervielfacht, Besitz Besitz anhäuft und Land und Häuser Land und Häuser verschlingen. . . . . . Die grösseren Capitalisten concurriren die kleineren nieder, und alle verschwören sich, die Löhne bis zum Hungern herabzudrücken, ohne Hoffnung je etwas für die alten Tage aufzusparen, oder dem Armenhaus-Gefängniss zu entrinnen.

Unveräusserliche Heimstätte.

Wie die natürlichen Bedürfnisse nicht nur gleich sind, sondern auch fortdauern durchs ganze Leben, so bilden sie auch die wahre Begründung der unveräusserlichen Heimstätte. Da auch das Princip der Zeit oder Dauer sehr verschieden ist von dem der Grösse oder Quantität, so bildet es einen unterscheidenden Bestandtheil eines vollkommenen (thorough) Rechtes und ist zu dessen Existenz gleich wesentlich. Daher wird die Begrenzung oder Gleichheit eines jeden natürlichen Rechts auf einen Antheil an Grund und Boden entäussert oder zerstört, ohne Anwendung des garantirenden Princips der Unveräusserlichkeit, Fortdauer oder Unverjährbarkeit, welches ihn für das ganze Leben mit der Person verbindet. Das Princip der gleichen Heimstätte allein würde zu dem Missbrauche führen, Jemandem zu gestatten, seine Heimstätte an einen Mann ohne Land zu veräussern und dadurch sich selbst landlos zu machen. Aber es muss zu einem Todesverbrechen gemacht werden, Jeman-

dem seine Heimstätte vorzuenthalten, oder sich derselben zu entäussern, es sei denn im Austausch gegen eine andere. Daher darf die Heimstätte nicht für Geld oder anderes bewegliche Gut, welches durch Unvorsicht verbraucht werden oder verduften kann, vertauscht werden. (Dies ist, wie ich oben gezeigt habe, mit einem grossen Theile des Bodens von China der Fall.) Land darf nur gegen Land, und Producte dürfen nur gegen Producte ausgetauscht werden. Die Heimstätte, welche sowohl die Verbesserungen, als den Boden umfasst, darf also nie einer Verbindlichkeit zur Entäusserung unterworfen sein, welcher Art auch immer, sei es Verkauf, Schuld, Steuer, Hypothek, Erstgeburtsrecht oder dergl. Der Austausch von Heimstätten ist nur zulässig wegen der nothwendigen Freiheit der Auswanderung. Es darf also niemals Jemand ohne Heimstätte gefunden werden. (Dies scheint für einen grossen Theil der chinesischen Bevölkerung stattzufinden.) Denn nichts sonst wird den Schutz des Lebens vor Armuth und Hunger sichern, sowie die Macht des Selbstbesitzthums, der Selbstbeschäftigung und Selbstregierung bis zur spätesten Nachkommenschaft.

Individuelle Heimstätte.

Obgleich die Heimstätten gleich gemacht sein mögen durch das Princip der Gleichheit oder Beschränkung, obgleich sie durch das Princip der Unveräusserlichkeit garantirt sein mögen gegen Schulden, Verkauf oder eine andere Art der Veräusserung, so werden sie doch der Entäusserung unterliegen durch das entgegengesetzte böse Princip der Vermengung oder des Communismus, wenn sie nicht noch weiter befestigt werden durch die Mitwirkung des Princips der Individualität oder des Separatismus.

Die Thatsache, dass die Gesellschaft keine compacte Masse, sondern eine verschiedene, in Individuen getrennte Menge ist, genügt, um es dem blossen Anschauen als das wahre Princip selbsteinleuchtend zu machen, dass das Eigenthum von Individuen getrennt besessen werden muss, und nicht in gemeinschaftlichen Corporationen. (Rodbertus war derselben Ansicht. Er nannte das Corporationseigenthum das schlechteste von allen. Ob nicht der Bakuninsche Communismus zum Corporationseigenthum an Land kommen würde?) Die Natur scheint durch ihr ganzes Gebiet ihre Körper getrennt und von einander unterschieden zu halten, indem sie gleichartige Verwandtschaften und innige Beziehungen zu der umgebenden Welt bewahrt. Ohne dieses würde die Welt nur ein

Chaos von einer verworrenen und ununterscheidbaren Masse von Dingen sein; und dies würde im Communismus mit den Bedürfnissen und Rechten der Fall sein.

Der individuelle Besitz des Bodens ist der mächtigste Civilisator des Menschen gewesen. Niemand ist sehr angetrieben gewesen zu pflanzen und zu bauen, wo ein Anderer die ganze Frucht seines Unternehmens und seiner Arbeit ernten konnte. Aber wenn das individuelle Eigenthum gesichert war, wenn auch sehr unvollkommen, so schritt der Mensch in den Künsten und Bequemlichkeiten des Lebens und in einer Annäherung an die Civilisation viel schneller fort. Indess ist eine Klasse von Reformatoren aufgestanden, welche die Ursache der socialen Uebel so sehr verkannt haben, um es dem individuellen Eigenthum zuzuschreiben, anstatt dem individuellen Monopol des Eigenthums und Rechts. Sie haben die aus grossem Kapital entspringende Concurrenz (competition) mit dem individuellen Besitze desselben verwechselt. Daher folgern sie, dass der Sinn für Mein und Dein zerstört und ersetzt werden müsse durch den der Gemeinschaft aller Dinge. Robert Owen regte die Reform auf Grund dieses Irrthums an und scheint ihn aus der arbeitsparenden Macht der Maschinen aufgenommen zu haben, welche doch wahrlich nur auf einen geringen Theil der Handarbeit ausgedehnt werden wird. (Thatsächlich behielt Evans in Amerika Recht gegen Owen.)

Skizze der Land-Reform-Entwickelung und Lebensgeschichte des Georg Heinrich Evans.

Er nahm sich bald der Sache der Antimonopol-Handwerker-Partei an, (von deren Congress im Jahre 1833 ich gesprochen habe und welche die Präsidenten Jackson, van Buren und Tyler als Stütze in ihrem Kampf gegen die Bankmonopolisten der Nordoststaaten gebrauchten) wobei er Thomas Skidmore und Wilhelm Leggett zu Mitarbeitern hatte. Diese machten dem Bank-System eine mächtige Opposition.

Da er eine urwüchsige Erkenntnisskraft besass, so erkannte er die Uebel des Bankwesens und legte dieselben bloss; und indem er alle blossen Partei-Ausgänge ignorirte, suchte er gleichfalls die Uebel des Landmonopols auszurotten, welches er für eines der grössten Leiden der Gesellschaft ansah. Er zog schliesslich auf eine Farm in New-Jersey, wo er die Herausgabe der Monatsschrift

„The Radical" begann, durch welche er seine Land-Reform-Ideen zu verbreiten suchte.

Im März 1844 gab er „The People's Rights" heraus, welche den folgenden Reform-Massregeln gewidmet war: Freiheit von Staatsland in beschränkter Menge nur für wirkliche Ansiedler; und das Einstellen des Verkaufes desselben an solche, welche nicht darauf wohnen (non-residents); die Exemption der Heimstätte; und die Beschränkung des Kaufes jeden anderen Landes auf eine bestimmte Menge. . . .

Nach fünfjähriger Fortsetzung dieser Politik begannen die Principien der Reformpartei in politischen Programmen aufgenommen zu werden und hatten schliesslich Erfolg in dem jetzigen Heimstätten-Gesetze, welches die Viertel jeder zweiten (alternate) Abtheilung des Staatslandes den thatsächlichen Ansiedlern nach einer fünfjährigen Occupation gewährt."

Im Jahre 1843 wurde unter der Präsidentschaft Tylers, ganz wie es die Partei von Evans forderte, das erste Homesteadgesetz erlassen, welchem zufolge Land nur an wirkliche Ansiedler gegeben wurde, und zwar dem Familienvater 1 Section von 640 Acres, seiner Frau und jedem Kinde unter 18 Jahren je $^1/_4$ Section von 160 Acres dazu. Der Ansiedler erhielt den Besitztitel erst nach fünfjähriger Occupation und Cultur der Heimstätte. Dieser Landbetrag wurde 1862 auf 160 Acres für jede Familie eingeschränkt. Man begreift nun wohl, wie richtig die Agitation dieser Leute gewesen ist. Ohne sie hätten sich Speculanten des Landes in grossen Strecken bemächtigt und Pächter darauf gesetzt. Fast überall in Europa giebt es, wie Disraeli geistreich sagte, drei Profite von Land, in die sich 3 Klassen theilen, 1) Grundrente oder Hypothekarzins, 2) Unternehmer- oder Pächtergewinn, 3) Arbeitslohn. Auf den meisten amerikanischen Farmen fallen diese Profite in die Tasche ein und desselben Mannes.

Auf diese Weise ist es geschehen, dass, wie die nachfolgende Tabelle ausweist, über drei Viertel der spann- und maschinenfähigen Bauernhöfe in den Hauptackerbauländern der Union von den Grundbesitzern selbst bewirthschaftet werden.

Staat	von Métayers bewohnte Farmen			von Geldpächtern bewohnte Farmen			von Besitzern bewohnte Farmen		
	20—50 Acres	50-100 Acres	100 b. 500 Acres	20—50 Acres	50-100 Acres	100 b. 500 Acres	20—50 Acres	50-100 Acres	100 b. 500 Acres
Illinois . . .	15.307	20.155	20.383	3.898	6.426	8.329	27.389	49.499	87.850
Indiana . . .	10.441	12.657	11.163	2.190	2.670	2.455	30.772	48.703	58.485
Jowa	5.994	13.472	15.227	1.283	2.897	3.599	16.211	42.150	76.337
Kansas . . .	2.699	4.924	9.827	656	1.207	2.158	6.184	24.947	81.838
Kentucky . .	8.399	4.290	4.315	4.539	3.764	4.602	17.735	32.540	60.555
Michigan . .	2.244	3.743	4.000	1.499	1.669	1.287	41.268	50.365	40.104
Minnesota .	599	2.084	4.267	203	358	552	7.201	23.088	51.556
Nebraska . .	1.052	3.225	4.860	246	696	862	2.003	12.731	35.820
Ohio	6.137	11.140	13.110	3.036	4.311	5.038	40.192	62.847	74.497
Wiskonsin .	1.127	2.678	4.322	680	1.120	1.498	20.911	40.921	54.476
	53.999	78.368	91.474	18.230	25.128	30.280	209.866	387.791	621.518
Summa	223.841			73.638			919.175		
	297.479								

In Masqueriers Werk heisst es weiter:

„Eine ganze Anzahl von Staaten erliessen je ein Heimstätten-Exemptions-Gesetz, welches einen Theil des Grundbesitzes vor Schuld und Verkauf sicherstellte; aber das Heimstätten-Gesetz der Union, welches jedem wirklichen Ansiedler nach fünfjähriger Bebauung ein Viertel einer Abtheilung Landes gewährte, wurde nicht vor Anfang unseres Bürgerkrieges erlassen (1862). Und ein Gesetz, welches die Menge des Landes, das Jemand für sich selbst kaufen könne, beschränkte, ist niemals in Kraft getreten. Aber es ist das einzige Radicalmittel gegen Landmonopol und Pachtwesen. Weder das Volk noch die Staatsmänner begreifen bisher, was ein unveräusserliches Recht heissen will, noch können sie die Macht erkennen, welche im ewigen Grundbesitz liegt, welcher die Selbstbestimmung und Selbstbeschäftigung garantirt.

Während unserer Land-Reform-Agitation hielt Robert Owen in der Stadt New-York seine sogenannte Welt-Versammlung ab, worin er die Errichtung seiner Form des Communismus anregte. Evans frug ihn, wie er das Land zu erlangen hoffe, auf welchem er seine Communitäten errichten wolle. Er antwortete: „dass er es zu kaufen hoffe, wie er es immer habe kaufen und verkaufen gesehen.“ Evans sagte: „Er könne nicht einsehen, wie verdungene, landlose Pächter-Sklaven jemals die Mittel erlangen könnten, um

Land zu kaufen.“ Dies zeigt, wie weit Owens Ansicht hinter uns zurück war, während er meinte, dass wir unermesslich weit hinter ihm zurück ständen. Wir waren fest überzeugt, dass sein Communismus ein Irrthum sei, aber dies zeigt, dass er nie die Idee der Ewigkeit des Rechts begriff, derzufolge das Land nie hätte gekauft und verkauft werden sollen, so wenig wie Menschenleiber.

Evans erkannte bald, dass das Land-Reform-Princip eine Organisation in Ortsgemeinden durch die ganze Nation erheische. Er schlug vor, dieselben in Parzellen von sechs Quadratmeilen zu zerlegen, wie die Regierung der Vereinigten Staaten jetzt ihre Ländereien in Ortsgemeinden von dieser Ausdehnung ausmisst. Er schlug auch Central-Dörfer in jeder Gemeinde vor. Ich lieferte ihm einen Plan, worin ich seine Quadratmeile im Centrum in Antheile zerlegte, welche an Grösse variirten, mit einem Parke in der Mitte, und die ihre Front den nach den Ecken laufenden Strassen zukehrten. Indess bin ich seitdem von diesem Plane abgekommen, und schlage vor, dass es keine Dorf-Abtheilungen geben soll, sondern dass die ganze Ortsgemeinde in Heimstätten abgetheilt werde, welche nie unter das zur Erhaltung einer Familie erforderliche Minimum von zehn Acres weiter zu zerlegen sind. Daneben noch ein Gemeinde-Grundstück im Centrum einer jeden Ortsgemeinde, worauf das Gemeindehaus, die Schule, der Markt u. s. w. zu errichten sind.“

Evans starb 1855. Masquerier scheint bis in die siebenziger Jahre gelebt zu haben.

Es wird sich nun nicht leugnen lassen, dass die Krisis von 1837—39 in Amerika ein schönes Vorbild jener Krisen ist, welche wir seither in Europa durchgemacht haben. Der Grundbesitz Amerikas ist vor jener Krisis grösstentheils dem römischen Erbrecht unterworfen, verschuldbar, wegen Schulden verkäuflich. Er geniesst grossen Credit und wendet ihn auch ganz zweckmässig zur Vermehrung der landwirthschaftlichen Production an. Ohne Verschulden seiner Besitzer tritt eine Geldknappheit ein und die Capitalisten kündigen. Natürlich kann der Grundbesitzer das Capital nicht zurückzahlen. Nun wird der Grundbesitz subhastirt und erzielt Schleuderpreise. Hunderttausende tüchtiger Landwirthe werden, ganz ohne ihre Verschulden, ruinirt.

Da legen die Amerikaner nicht verzagt die Hände in den Schoss und klagen über einige angeblich nothwendiger Weise mit hoher Cultur verbundene Uebel, sondern sie treffen eine Menge von

Massregeln in Gesetzgebung und Verwaltung, die ich nur theilweise angedeutet habe, vor Allem aber schaffen sie ein Bankerottgesetz, das dem Schuldner Liquidation und danach die Möglichkeit, schuldenfrei von neuem eine wirthschaftliche Existenz anzufangen, gestattet; sie geben Exemptionsgesetze, die unter allen Umständen dem Schuldner einen Rest seiner persönlichen Habe lässt, der, wie das mitgetheilte Gesetz aus Jowa lehrt, so reichlich bemessen ist, dass der Mann seiner Profession weiter nachgehen kann, und endlich erlassen die meisten Staaten Gesetze, wonach jeder Bauer, oder jede Bauersfrau ein Grundstück der Familie für alle Fälle sicherstellen darf. Natürlich kann auch jeder Grossgrundbesitzer ein solches Minimum aus seinem Besitz ausscheiden und für alle Fälle sicherstellen lassen.

Ist nun der amerikanische Farmer creditlos? Durchaus nicht, soweit er persönlich creditwürdig ist, grade wie der englische Pächter. Er hat und benutzt auch oft den Credit, noch viel öfter aber hat er einen Reservefonds und in schlechten Jahren oder bei Unglücksfällen, hält er sich an den. Die meisten Farmer haben Depôts bei den Landbanken und zahlen durch Cheques, auf diese gezogen. Die Creditwirthschaft der amerikanischen Farmer ist, so zu sagen, eine doppelte. Geld bedarf er wenig, da er weder Zinsen noch Arbeitslohn und nur geringe Steuern zu zahlen hat. Er braucht sehr viele und kostspielige Ackergeräthe, neues Saatgut, Colonialwaaren und Kleidungsstücke. Das erhält er in Läden der nächsten Landstadt und nimmt es meist auf Credit. Gelegentlich regulirt er, durch Zahlungsanweisung auf seine Bank. Stets wird ein Zins meist 6—7 %, verrechnet. Sein Getreide lässt er dagegen oft lange im Actien-Elevator lagern und verkauft erst, wenn ihm der Preis convenirt. Die Zahlung geht an seine Bank. Sein Fettvieh sendet er nach Chicago oder Kansas-City oder einer andern grossen Stadt, direct an die Viehmarktdirection, welche den Verkauf unter Garantie rechtzeitiger Zahlung vermittelt und durch die Viehmarktsbank die Localbank des Farmers für den Betrag des Erlöses aus dem Vieh accreditirt.

Man sieht wohl, dass hier ein ganz ausgebildetes System von gegenseitigen Creditbeziehungen existirt, allein nirgends tritt der Hypothekarcredit dabei auf, es sind überall nur gewisse Formen des Personalcredits. Es gab ult. 1881: 6.796 Banken und Sparkassen mit 670 Millionen Dollars Capital und 2.667 Millionen Dollars Depositen — aber keine einzige Hypothekenbank! Den

Hypothekarwerth als Credit benutzen, ist ja ein logischer Widerspruch. Ersterer ist fester Werthantheil des Productiv- oder Rentenstocks Grund und Boden. Credit geht in das umlaufende Capital über und erzeugt Unternehmergewinn. Sowie man Eins ins Andere übergehen lässt, muss ein unnatürliches Verhältniss entstehen, und dies ist bei uns entstanden.

Somit hat jenes Exemptionsgesetz, das thatsächlich, soweit von Hypothekar-Credit die Rede ist, einen grossen Theil der amerikanischen Farmer creditlos gemacht, die Wirkung gehabt, sie zum Sparen anzuhalten. Unsere Gesetze bewirken das Umgekehrte.

Durch die Testamentsfreiheit ist vorläufig noch der Zersplitterung vorgebeugt und leidet die Union noch nicht an ihr. Es betrug die Zahl der Farmen 1850: 1.449.073 mit durschnittlich 203 Acres, 1860: 2.044.077 mit je 199 Acres, 1870: 2.659.985 mit je 153 Acres, 1880: 4.008.907, wovon 2.601 unter 3 Acres gross, 85.456 von 3—10 Acres, 122.411 von 10—20 Acres, 460.486 von 20—50 Acres, 804.522 von 50—100 Acres, 1.416.618 von 100—500 Acres, 66.447 von 500—1000 Acres, 25.765 über 1000 Acres gross, in Summa 2.984.306 Farmen, von Besitzern bewirthschaftet. Geldpächter bewirthschaften 322.357 Farmen, Métayers 702.244 Farmen.

Näheres hierüber in meinem Werk über die Ursachen der amerikanischen Concurrenz.

Die Heimstätten-Exemptionen

der

Vereinigten Staaten und Canadas.

Im Folgenden gebe ich die Texte wichtiger Heimstätten-Exemptions-Gesetze. Dieselben sind theilweise von Engländern übersetzt worden, welche keine grosse Gewandtheit in der deutschen Sprache hatten und, auf Grund meiner Anweisung, die Uebersetzungen so wortgetreu als möglich machten.

Es folgen also:

1. Das Ansiedelungsgesetz der Union für Settler auf unoccupirtem Lande vom Jahre 1862.
2. Das erste bekannte Exemptionsgesetz von Texas vom Jahre 1839.
3. Ein Artikel der Staatsverfassung von Texas vom Jahre 1876.
4. Das jetzt in Kraft bestehende Exemptionsgesetz von Texas.
5. Das älteste Exemptionsgesetz des Staates Vermont.
6. Das gegenwärtig in Vermont geltende Exemptionsgesetz.
7. Das Exemptionsgesetz des Staates Illinois.
8. Das Exemptionsgesetz des Staates Jowa; beide letzteren gehören zu den ersten Ackerbaustaaten der Union.
9. Das projectirte neue Exemptionsgesetz für Louisiana.
10. Canadische Heimstätten- und Exemptionsgesetze.
11. Auszüge aus allen amerikanischen Homestead-Exemptionsgesetzen.
12. Urtheil des Mr. Spafford über die Exemptionsgesetze.

Dies dürfte die vollständigste Sammlung von Exemptionsgesetzen sein, welche überhaupt existirt. In den Vereinigten Staaten giebt es zwar einige Commentare zu den Exemptionsgesetzen — aus denen ich im folgenden Capitel einige Auszüge mittheilen werde — aber keine Textsammlung dieser Gesetze.

---

1. Ansiedelungs- und Exemptionsgesetz der Union vom Jahre 1862 nebst ergänzenden Bestimmungen.

1. Jede Person, welche das Haupt einer Familie, oder 21 Jahre alt und Bürger der Vereinigten Staaten ist, oder in gesetzlicher Form seine Absicht, Bürger derselben zu werden, erklärt hat, kann unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Formalitäten 160 Acker, oder weniger, von solchem Land, über welches noch nicht anderweitig verfügt ist, in Besitz nehmen und in den Karten und Büchern des Landamtes, innerhalb dessen District das Land liegt, auf seinen Namen eintragen lassen

2. Das so zu erwerbende Land muss aus einem Stück bestehen, die gesetzlich festgestellte Eintheilung in vierzig, achtzig oder einhundertsechzig Ackerstücke umfassen und innerhalb solcher Ländercomplexe gelegen sein, welche bereits regelmässig vermessen, d. h. deren Grenzen und Eintheilungen in Sectionen (1 Section = 1 englische Quadratmeile = 640 Acker Land, mithin sind 160 Acker = $^1/_4$ englische Quadratmeile) u. s. w. geometrisch festgestellt sind.

3. Vor Eintragung des Grundstückes, welches der Betreffende unter den Bestimmungen des Gesetzes in Besitz zu nehmen wünscht, muss er vor dem einschlägigen Landamte (in jedem Staate oder Territorium giebt es mehrere solche Landämter, z. B. in Wisconsin 6, in Minnesota 9, in Californien 10 etc.) eidlich erhärten, dass er das Haupt einer Familie ist, oder das 21. Lebensjahr erreicht hat, oder dass er in der Armee oder Marine der Vereinigten Staaten gedient, dass die nachgesuchte Einschreibung in seinem eigenen Interesse und zu seinem eigenen Vortheil geschieht, dass es seine Absicht ist, auf dem Lande zu wohnen und dasselbe zu bearbeiten, und dass die Besitzergreifung weder direct noch indirect zu Gunsten irgend einer anderen Person erfolgt. Sobald dieses Protokoll in dem betreffenden Landamt hinterlegt und der für Vermessungsgebühren und Provisionen vorgeschriebene sehr geringe Betrag ent-

richtet ist, wird das bezeichnete Grundstück in den Karten und Büchern auf seinen Namen eingetragen.

4. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Einregistrirung an, oder zu irgend einer Zeit innerhalb von zwei Jahren danach hat der Betreffende durch die Aussagen von zwei unbescholtenen glaubwürdigen Zeugen zu beweisen, dass er seit Einregistrirung des Landes fünf Jahre lang auf demselben gewohnt oder es bearbeitet hat; auch muss er beschwören, dass er keinen Theil davon veräussert, ausser etwa zu Gunsten von Schulen, Kirchen, Kirchhöfen, oder im Interesse der Anlegung von Eisenbahnen, und der Regierung der Vereinigten Staaten wiederholt Treue und Ergebenheit geloben. Hierauf erhält er seinen Kaufbrief (Patent) über das Land, wodurch ihm das absolute Eigenthumsrecht, sowie die freie und unbeschränkte Verfügung darüber gesichert wird.

5. Im Falle des Ablebens vor Erbringung der oben angeführten Beweise, und vor Ausstellung des Kaufbriefes, tritt die Wittwe des Verstorbenen in seine Rechte ein. Sollte jedoch auch diese mit Tod abgegangen sein, so gehen alle Rechte und Ansprüche auf dessen gesetzliche Erben über.

6. Ist Derjenige, welcher die Wohlthaten dieses Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen wünscht, durch Krankheit, Körperschwäche, oder allzu grosse Entfernung, oder aus irgend einem andern triftigen Grunde verhindert, vor dem betreffenden Landamt persönlich zu erscheinen und die in § 3 angeführten eidlichen Angaben zu machen, so steht ihm gesetzlich das Recht zu, den erforderlichen Eid vor dem Schreiber des Bezirksgerichts, zu dessen Sprengel er gehört, zu leisten und das diesfällige Protokoll, nebst den vorgeschriebenen Sporteln und Gebühren, per Post an das einschlägige Landamt einzusenden, doch ist es in einem solchen Falle nöthig, dass seine Familie, oder irgend ein Angehöriger, auf dem betreffenden Lande wohnt und dasselbe bearbeitet.

7. **Heimstätteland kann für Schulden, welche vor Ausstellung des Kaufbriefes contrahirt wurden, nicht haftbar gemacht werden.**

8. Ein Wohnungswechsel oder ein thatsächliches Verlassen des Landes auf mehr als sechs Monate zu irgend einer Zeit während der genannten fünf Jahre zieht den Verlust aller Rechte auf dasselbe nach sich.

9. Niemand ist zu mehr als 160 Acker Land unter den Bestimmungen der Heimstättegesetze berechtigt.

10. Minderjährige, welche während eines Krieges nicht weniger als vierzehn Tage im Land- oder Seedienst der Vereinigten Staaten gestanden, sind ebenfalls zu den Wohlthaten der Heimstättegesetze berechtigt.

11. Bewerber um Heimstätteland, welches sie vor dem 15. Juni 1880 in Besitz genommen, können zu jeder Zeit innerhalb der festgesetzten fünf Jahre einen Kaufbrief über dasselbe erlangen, wenn sie den vorgeschriebenen Beweis der Besiedlung erbringen und den Minimalwerth des Landes ($1^1/_4$ Dollars per Acker) nach Abzug der bereits entrichteten Gebühren und Sporteln, in Baar bezahlen.

12. Race oder Hautfarbe bilden keine Ausnahme vor dem Gesetz. Mineral-Ländereien sind von demselben ausgeschlossen.

13. Freiwillige, welche während des letzten Rebellionskrieges in der Landarmee oder Marine der Vereinigten Staaten wenigstens neunzig Tage lang gedient haben, ehrenvoll entlassen worden und der Regierung treu geblieben sind, sind gleichfalls zu den Wohlthaten des Heimstättegesetzes berechtigt, jedoch mit der weiteren Begünstigung, dass sie erst sechs Monate nach der vor dem betreffenden Landamt abzugebenden eidlichen Erklärung die Besiedlung des Landes in Angriff zu nehmen haben, und dass ihnen von den vorgeschriebenen fünf Jahren der Bewohnung oder Bearbeitung die Zeit ihres Militärdienstes in Abzug gebracht wird. Wer in Folge von Wunden oder Krankheit vor Ablauf seiner Dienstzeit entlassen wurde, dem wird die ganze Dienstzeit in Anrechnung gebracht, doch muss er mindestens ein Jahr lang auf dem Lande gewohnt und dasselbe bearbeitet haben, bevor er zu einem Kaufbriefe berechtigt ist.

14. Nach dem Gesetze vom 3. März 1879 können Leute, welche Heimstätteland innerhalb von sogenannten Eisenbahn-Grenzen erworben und unter den früheren Verordnungen nur zu 80 Ackern solchen Landes berechtigt waren, noch weitere angrenzende 80 Acker in Besitz nehmen oder ein anderes Grundstück von 160 Ackern auswählen und die Eintragung der ersten 80 Acker löschen lassen, in welchem Falle ihnen die auf letzterem Stück vorgenommenen Verbesserungen, sowie überhaupt die darauf verwandte Besiedlungszeit auf das zuletzt in Besitz genommene 160 Acker Grundstück gutgeschrieben werden.

Zur Erläuterung des letzteren Gesetzes will ich hinzufügen, dass die General-Regierung in verschiedenen Staaten und Terri-

torien Landschenkungen an Eisenbahn-Gesellschaften gemacht hat, welche gewöhnlich die auf beiden Seiten der Bahn (innerhalb einer gewissen Entfernung) gelegenen und mit ungeraden Nummern versehenen Sectionen umfassen, während die anderen mit geraden Nummern versehenen Sectionen zum Verkauf gegen $2^1/_2$ Dollars per Acker, oder zur Besiedlung unter den Heimstättegesetzen, jedoch nur zu je 80 Ackern, reservirt sind.

Durch das obige Gesetz ist nun dieser Unterschied beseitigt und fortan ist Jeder zu 160 Ackern berechtigt.

Nachdem der Ansiedler 5 Jahre auf der Heimstätte gewohnt hat, schützt ihn die Union nicht mehr gegen Gläubiger, aber er geniesst nun die Wohlthat des Exemptions-Gesetzes jenes Staates, in dem die Heimstätte liegt.

---

2. Republik Texas.

Erstes Heimstätte-Eximirungs-Gesetz, welches je erlassen wurde — 1839.

(Texas gehörte damals noch nicht zur Union.)

Ein Act.

Betitelt ein Act, um darin genanntes Vermögen von Execution zu eximiren.

Sec. 1. Es sei erlassen vom Senate und Haus der Repräsentanten der Republik Texas, im Congress versammelt, dass vom Datum dieses Erlasses an einem jeden Bürger und Familienoberhaupte dieser Republik reservirt werde, frei und unabhängig von den Folgen eines fieri facias Urtheils oder anderer Execution, die von irgend einem competenten Gerichtshof ausgehen — 350 Acres Grund oder ein städtisches Grundstück, inclusive sein resp. ihre Heimstätte und Meliorationen darauf, den Werth von 500 Dollars nicht überschreitend, ferner alle Haushaltungs- und Küchenmobilien (vorausgesetzt, dass sie den Werth von 200 Dollars nicht überschreiten), alle Werkzeuge, Bücher und Apparate, die zum Gewerbe oder Berufe irgend eines Staatsbürgers gehören, 5 Melkkühe, 1 Paar Zugochsen, oder 1 Pferd, 20 Stück Borstenvieh und einjähriger Vorrath; und alle Gesetze und Gesetzestheile, welche die Bestimmungen dieses Actes widerrufen oder ihnen entgegen stehen, werden hiermit für nichtig erklärt: Vorausgesetzt, dass der Erlass dieses Actes sich nicht auf Contracte beziehe, welche bisher zwischen Parteien geschlossen wurden.

John M. Hausford,
Präsident des Hauses der Repräsentanten.
David G. Burnet,
Senatspräsident.

Angenommen: Januar 26, 1839.

Mirabeau B. Lamar.

---

3. Constitution des Staates Texas
(angenommen 1876, das erste Gesetz ist von 1839).

§ 50. Allgemeine Vorschriften.

Die Heimstätte einer Familie soll gegen Zwangsverkauf für jede Art von Schulden geschützt sein, ausgenommen: für das Kaufgeld oder einen Theil des Kaufgeldes für diese Heimstätte, für darauf schuldige Taxen, oder für zu Verbesserungen daran gelieferte Arbeiten und Materialien, und in diesem letzten Falle nur, wenn über diese Arbeiten und Materialien ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und dies mit der in derselben Art gegebenen Einwilligung der Frau, wie sie zum Verkaufe oder zu einer Uebertragung der Heimstätte erforderlich ist. Ebensowenig soll der Eigenthümer, wenn er verheirathet ist, die Heimstätte ohne die in der gesetzlich zu bestimmenden Weise gegebene Einwilligung seiner Frau verkaufen dürfen.

Keine Hypothek, kein Credit-Act (Vollmacht, trust-deed) oder anderer Rechtsanspruch (lien) auf die Heimstätte soll jemals giltig sein, ausser für das Kaufgeld dafür oder für obenerwähnte Verbesserungen daran, gleichviel ob solche Hypothek, solcher Credit-Act oder anderer Rechtsanspruch von dem Ehemanne allein, oder gemeinsam mit seiner Frau geschaffen worden sind; und alle vorgeblichen Verkäufe der Heimstätte, welche irgend eine Bedingung der Annullirung (Gegenverschreibung, defeasance) enthalten, sollen ungiltig sein.

4. Staat Texas.

Eximirung der Heimstätte, Gesetz gegenwärtig in Kraft. (1882.)

Vom Zwangsverkauf eximirter Besitz.

Gesetzartikel 2335. Folgender Besitz soll für jede Familie reservirt sein und von Beschlagnahme oder Execution eximirt und von jeder anderen Art von Zwangsverkauf für die Bezahlung der der Schulden, ausgenommen wie weiter unten vorgeschrieben:

1. Die Heimstätte der Familie.
2. Alle Haushaltungs- und Küchenmobilien.
3. Ein oder mehrere Grundstücke in einem Friedhofe zu Beerdigungszwecken.
4. Alle landwirthschaftlichen Geräthe.
5. Alle Werkzeuge, Apparate und Bücher, die zu irgend einem Gewerbe oder Berufe gehören.
6. Die Familienbibliothek und alle Familienporträts und Bilder.
7. Fünf Melkkühe und deren Kälber.
8. Zwei Paar Zugochsen mit dem nothwendigen Joche und Ketten.
9. Zwei Pferde und ein Lastwagen.
10. Ein Fahrwagen oder eine Kalesche.
11. Ein Gewehr.
12. Zwanzig Stück Borstenvieh.
13. Zwanzig Stück Schafe.
14. Alle Sättel, Zäume und Geschirr, zum Familiengebrauche nothwendig.
15. Alle Futtervorräthe für den Hausbedarf; und
16. Alle laufenden Löhne für persönliche Dienstleistungen.

G.-Art. 2336. Die Heimstätte einer Familie, welch erstere sich nicht in einer Stadt befindet und aus nicht mehr als aus 200 Acres Grund bestehen soll, getheilt in eine oder mehrere Par-

zellen, mit den darauf befindlichen Verbesserungen; die Heimstätte in einer Stadt oder in einem Dorfe, bestehend aus einem Grundstücke oder mehreren, zur Zeit ihrer Benennung als die Heimstätte den Werth von 5000 Dollars nicht überschreitend, vorausgesetzt, dass dieselbe zu Zwecken eines Heims benützt wird, oder auch als Ort zur Ausübung des Berufes oder Geschäftes des Familienhauptes; vorausgesetzt ferner, dass die Vermiethung der Heimstätte den Charakter derselben nicht ändere, wenn noch keine andere Heimstätte erworben wurde.

G.-Art. 2337. Das folgende Vermögen soll Personen reservirt sein, die nicht eine Familie bilden, eximirt von Beschlagnahme, Execution und jede andere Art Zwangsverkauf:

1. Ein oder mehrere Grundstücke in einem Friedhofe zu Beerdigungszwecken.
2. Alle Kleidungsstücke.
3. Alle Werkzeuge, Apparate und Bücher, die zu irgend einem Gewerbe oder Berufe gehören.
4. Ein Pferd, Sattel und Zaum.
5. Laufender Lohn für persönliche Dienstleistungen.

G.-Art. 2338. Es soll einem jeden Fährmann reservirt werden von Beschlagnahme, Execution und jeder anderen Art von Zwangsverkauf eximirt, ausgenommen wie weiter unten vorgeschrieben, ein Fährboot, ein Kiel- oder Flachboot, benützt als Fährboot, mit dem nothwendigen Zeug zur Handhabung desselben, den Werth von 500 Dollars nicht übersteigend; aber benannte Eximirung soll sich nicht auf die Belangung von Schaden, erlitten durch die Nachlässigkeit oder anderes tadelhaftes Benehmen seitens des genannten Fährmanns erstrecken.

G.-Art. 2339. Das Eigenthum von Bezirken (counties) und Städten, das für öffentliche Zwecke bestimmt und gehalten ist, als: öffentliche Gebäude, sammt dem dazu gehörigen Grunde, Feuerspritzen sammt Geräth, und alles zur Löschung des Feuers Benütztes und Erforderliches, öffentliche Anlagen und anderes Eigenthum, welches ausschliesslich zum Nutzen und zur Annehmlichkeit des Publikums verwendet wird, soll auch vom Zwangsverkauf eximirt werden; vorausgesetzt, dass nichts die Eintreibung der Forderung (lien) des Verkäufers, des Mechanikers und Baumeisters, oder anderer Forderungen verhindern soll, welche am 18. April 1876, als die bestehende Verfassung in Wirkung trat, vorhanden waren.

G.-Art. 2340. Alle öffentlichen Bibliotheken sollen von Be-

schlagnahme, Execution und jeder anderen Art Zwangsverkauf eximirt werden.

G.-Art. 2341. Die Eximirung der Heimstätte soll nicht Anwendung finden, wo die Schuld fällig ist:

1. für den Kaufschilling, oder für einen Theil desselben der genannten Heimstätte;
2. für darauf entfallende Steuern;
3. für Arbeit und Material, welche zur Ausführung der Verbesserungen daselbst benutzt wurden*), aber im letztgenannten Falle muss der Contract für die erwähnte Arbeit und das Material durch einen schriftlichen Act bestätigt worden sein, und die Zustimmung der Frau, wenn eine vorhanden, muss in der Art gegeben worden sein, wie es das Gesetz vorschreibt, um einen Verkauf oder eine Umschreibung der Heimstätte durchzuführen.

G.-Art. 2342. Die Eximirung von persönlichem Eigenthum, nach diesem Kapitel, soll sich nicht auf fälligen Miethzins, sowie auf Vorschüsse, von dem Hauseigenthümer an seinen Pächter gemacht, erstrecken, unter den Bestimmungen des § (title) LVIII, oder auf andere Schulden, welche durch ein Handwerkerpfandrecht (lien) auf ein derartiges Besitzthum gesichert sind.

G.-Art. 2343. Wenn die Heimstätte der Familie, die sich nicht in einer grösseren oder kleineren Stadt befindet, einen Theil von einem oder mehreren Grundcomplexen, welch letztere grösser sind als die vom Zwangsverkauf eximirte Fläche, so soll es dem Familienhaupt gestattet sein, die Heimstätte zu bestimmen und auszuscheiden, jedoch soll dieselbe 200 Acres nicht übersteigen, auf welche die Familie unter der Verfassung und unter den Gesetzen dieses Staates berechtigt ist.

G.-Art. 2344. Die Partei, welche auf diese Weise die Heimstätte zu bezeichnen und auszuscheiden wünscht, soll beim Fiscal des Bezirksgerichtshofes des Bezirkes (county), in welchem das Land oder ein Theil desselben liegt, ein schriftliches Protokoll einreichen, welches eine Beschreibung der von ihr beanspruchten Heimstätte, nebst Massangabe, oder Begrenzungen, oder andere

*) Anmerkung des Herausgebers: Hypothekenschulden oder Lasten, deretwegen das Grundstück angegriffen werden könne, aus anderen, als den angegebenen Gründen, giebt es nicht. Der Mann kann, selbst mit Einwilligung seiner Frau, keine Hypothek aus anderen Gründen eintragen lassen, deren Execution die Regierung übernähme.

genügende Beschreibungen, um sie zu identificiren, enthält, indem sie den Namen desjenigen angiebt, dem die Heimstätte zuerst gewährt wurde, und die Zahl der Acres vermessen in einer jeden, wenn mehr als eine besteht.

G.-Art. 2345. Ein solches Instrument soll von der Partei unterzeichnet und als erwiesen anerkannt werden, sowie andere zu diesem Zwecke eingereichte Instrumente, und soll angeben, dass die Partei bezeichnet und ausgeschieden hat, als seine Heimstätte, das Landgebiet resp. die Landgebiete, welche auf obgenannte Weise von ihm beansprucht wurden, und ein solches Instrument soll vom Fiscal verzeichnet werden in dem Urkunden-Register des genannten Bezirkes.

G.-Art. 2346. Wo der Besitzer einer solchen Heimstätte, welche einen Theil eines grösseren Gebietes bildet, wie im Artikel 2343 beschrieben, ermangelt hat, seine Heimstätte zu bezeichnen und auszuscheiden, wie in den drei vorhergegangenen Artikeln bestimmt worden, darf Alles, was von einem solchen Landgebiete resp. Landgebieten nach Ausscheidung der eximirten Heimstätte übrig bleibt, parzellirt und von solcher Heimstätte getrennt werden und unterliegt der Beschlagnahme und dem Verkaufe bei der Execution, wenn es überhaupt unterliegt, wie weiterhin bestimmt wird.

G.-Art. 2347. Wenn der Sheriff oder Executor die Execution gegen den Besitzer eines solchen, nach Ausscheidung der eximirten Heimstätte übrig gebliebenen Landgebietes durchführt und wenn jene davon nicht abgetrennt und parzellirt worden, darf auf Motivirung des Sheriffs, und soll, wenn es von dem Kläger, seinem Agenten oder seinem Advocaten gefordert wird, vom Sheriff dem Geklagten, über den die Execution verhängt ist, kund gegeben werden, dass er seine Heimstätte ausscheide und bezeichne, gegenüber dem Ueberreste der Grundstücke, welche von ihm innegehabt und bewohnt sind, und bei seinem Ermangeln, innerhalb zehn Tagen dies zu thun, sollen der Sheriff oder Executor eine solche Theilung vornehmen lassen, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

G.-Art. 2348. Die im obigen Artikel erwähnte Kundgebung soll entweder geschrieben oder gedruckt und vom Sheriff oder Executor unterzeichnet werden.

G.-Art. 2349. Solche Kundgebung soll dem Geklagten durch den Sheriff oder Executor mitgetheilt werden, indem man ihm dieselbe vorliest, oder indem man ihm eine Abschrift derselben durch

eine Person, die über 14 Jahre alt ist, in seiner Wohnung zustellen lässt.

G.-Art. 2350. Der Sheriff oder Executor soll die besagte Kundgebung an den Gerichtshof, von welchem die Execution ausging, zurücksenden, indem er die Rücksendung derselben darauf bemerkt, und indem er angiebt, wie er dieselbe vollstreckt hat.

G.-Art. 2351. Die Kundgebung, sammt der darauf befindlichen Bestätigung der Rücksendung, soll von dem dazu bestellten Beamten des Gerichtshofes protokollirt werden und soll als prima facie evidens der genannten Thatsachen dienen.

G.-Art. 2352. Bei Einhändigung einer solchen Kundgebung soll der Geklagte das Recht geniessen, innerhalb zehn Tagen darnach seine Heimstätte zu bezeichnen und auszuscheiden von irgend einem Ueberschuss an Land, welches sich in seinem Besitze befindet, und denselben dem Sheriff oder Executor übergeben.

G.-Art. 2353. Die Bezeichnung und Ausscheidung, welche auf diese Weise vom Geklagten gemacht wurde, soll eine derartige sein, wie in den Artikeln 2344 und 2345 gefordert wurde.

G.-Art. 2354. Der Sheriff oder Executor soll die so gemachte Bezeichnung oder Ausscheidung der Heimstätte dem Fiskal des Bezirksgerichtshofes des Bezirkes, in welchem eine solche Heimstätte oder ein Theil davon sich befindet, übergeben, und genannter Fiskal soll sofort dieselbe in dem Urkundenverzeichniss seines besagten Bezirkes registriren.

G.-Art. 2355. Eine solche Bezeichnung und Ausscheidung der Heimstätte, welche vom Geklagten unter irgend einem der vorhergegangenen Artikel gemacht wurde, soll als ein Verzichten auf alle Heimstatts-Rechte an den Gebietsüberschuss, welcher so von der Heimstätte abgegrenzt wurde, gelten und soll bindend für den Geklagten und alle anderen a priori mit ihm sein, und eine bestätigte Abschrift von der Registrirung derselben soll als Evidens der darin aufgezählten Thatsachen zugelassen werden.

G.-Art. 2356. Sollte der Angeklagte ermangeln, oder sich weigern, innerhalb zehn Tagen nach solcher Kundgebung auf diese Art seine Heimstätte zu bezeichnen, oder auszuscheiden, so soll der Sheriff oder Executor, welche derartige Executionen leiten, bei der möglichst frühesten Gelegenheit, entweder mündlich oder schriftlich, drei nicht interessirte Grundbesitzer (freeholders) des Bezirkes und Nachbaren des Geklagten einberufen, als Commissäre, die die Heimstätte des Geklagten bezeichnen sollen.

G.-Art. 2357. Die Commissäre sollen sobald als möglich zur Abgrenzung der Heimstätte des Geklagten von dem Ueberreste des Gebietes resp. der Gebiete schreiten und dürfen, wenn sie es für nothwendig erachten, einen Landvermesser zu Hilfe rufen. Die Thätigkeit dieser Commissäre soll zu Papier gebracht werden und von ihnen allen, oder ihrer Majorität unterzeichnet und von einem hiezu befugten Beamten beeidet werden; was genügt, um die Sache zur Registrirung zuzulassen.

G.-Art. 2358. Die Bezeichnung der Heimstätte seitens solcher Commissäre soll alle die Erfordernisse enthalten, welche für die Bezeichnung und Ausscheidung für den Geklagten vorgeschrieben worden, mit dem Zusatze, dass die Commissäre, welche dieselben vornahmen, von dem Sheriff oder Executor gerufen worden, zur Ausführung dieser Pflicht, und dass die Bezeichnung der Heimstätte, die von ihnen durchgeführt wurde, rechtschaffen und gerecht sei, nach ihrem besten Gewissen und ihrer Ueberzeugung.

G.-Art. 2359. Die Commissäre sollen ihre besagte Bezeichnung dem Sheriff oder Executor zurückstellen, welcher dieselbe dem Fiskal des Bezirksgerichtshofes zur Registrirung übergeben soll; und eine solche Bezeichnung, oder eine bestätigte Registrations-Abschrift derselben, soll dieselbe Wirkung haben, als ob der Geklagte selbst dieselbe unter den Bestimmungen dieses Kapitels gemacht hätte.

G.-Art. 2360. Wann immer eine Heimstätte unter den Bestimmungen dieses Kapitels bezeichnet wird, so soll der Sheriff oder Executor, welcher besagte Execution leitet, gebührende Eingabe darüber machen, welche zeigt:

1. Dass dem Geklagten die Kundmachung, seine Heimstätte zu bezeichnen, gegeben wurde, sich beziehend auf besagte Kundgebung, und die Eingabe darüber, welche mit dem Bericht über die besagte Execution eingereicht werden soll.
2. Dass ihm die Bezeichnung seiner Heimstätte vom Kläger übergeben wurde und von letzterem unter Zuziehung des Bezirksgerichts-Fiskals protokollirt worden ist, angebend die Zeitpunkte solcher Uebergabe und Protokollirung.
3. Sollte der Kläger ermangelt oder sich geweigert haben, dem Geklagten die Bezeichnung seiner Heimstätte innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit zu übergeben, so soll die Eingabe diese Thatsache bezeugen und auch, dass Commissäre richtig ernannt worden, und dass die Be-

zeichnung, welche von diesen Commissären gemacht wurde, von ihm unter Zuziehung des Bezirksgericht-Fiskals zu Protokoll genommen wurde, die Zeitpunkte angebend, wann besagte Handlungen ausgeführt worden, und solche Eingabe soll prima facie evidens sein der darin aufgezählten Thatsachen.

G.-Art. 2361. Die Commissäre sollen berechtigt sein, für ihre Dienste die Summe von zwei Dollars per Tag, und der Vermesser die Summe von fünf Dollars per Tag, inclusive der Entlohnung der Kettenträger zu erhalten.

G.-Art. 2362. Der Sheriff oder Executor und der Fiskal sollen für ihre Dienste zu solchen Honoraren berechtigt sein, welche nach dem Gesetze vorgeschrieben sind.

G.-Art. 2363. Solche Honorare und Auslagen sollen als Theil der Kosten der Execution dem Geklagten zur Last fallen und wie andere Kosten eingehoben werden.

G.-Art. 2364. Wenn die Heimstätte des Geklagten auf irgend eine der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Arten bezeichnet worden ist, so darf der Beamte, der mit der Execution betraut ist, zum Verkaufe des Ueberrestes der Heimstätte schreiten, im Einklange mit dem Gesetze, welches den Verkauf auf dem Executionswege regelt.

G.-Art. 2365. Der Geklagte darf zu jeder Zeit, nachdem seine Heimstätte bezeichnet und ausgeschieden worden ist, auf irgend eine in diesem Kapitel angegebene Art die Grenzen seiner besagten Heimstätte durch eine nach den Gesetzartikeln 2344 und 2345 ausgestellte und registrirte Urkunde ändern. Aber solche Aenderung soll die Rechte von Parteien, welche Rechte vor solcher Aenderung erlangt wurden, nicht beeinträchtigen.

G.-Art. 2366. Die Bestimmungen dieses Kapitels, in Beziehung auf die Bezeichnung der Heimstätte, sind cumulativ und sollen nicht so ausgelegt werden, als beschränkten und schmälerten sie irgend ein Mittel, welches dem Gesetze nicht bekannt ist, um den Ueberschuss des Heimstattsgebietes, welcher nicht eximirt ist, dem Zwangsverkaufe zu unterwerfen, oder irgend einen Modus, welcher dem Gesetze bekannt ist, um bei solchem Executionsverkauf zwischen dem Käufer und dem Besitzer der Heimstätte Theilung zu bewerkstelligen.

G.-Art. 2367. Wo es mehr persönliches Vermögen von derselben Gattung giebt, als von der Execution eximirt ist, darf das

Familienhaupt oder eine andere Person, die zu solcher Eximirung berechtigt ist, jene Theile angeben, auf die sich die Execution erstrecken soll; aber wenn dies zu thun unterlassen wird innerhalb einer annehmbaren Zeit, nachdem von einem Beamten, der die Execution leitet, die Aufforderung dazu ergangen, so kann genannter Beamte die Wahl nach eignem Ermessen treffen, aber solche Kundgebung soll nur dann nothwendig sein, wenn der Geklagte zur Zeit innerhalb des Bezirkes zu finden ist.

---

5. Staat Vermont.

Erstes Heimstatts-Gesetz eines Staates der Union vom Jahre 1849.

Ein zum Schutze der Heimstätte erlassener Act.

Es wird hiermit von der General-Versammlung des Staates Vermont publizirt wie folgt:

Sec. 1. Die Heimstätte eines jeden in diesem Staate ansässigen Hausbesitzers oder Familienoberhauptes, bis zum Werthe von 500 Dollars, bestehend aus einem Wohnhause, Nebenbaulichkeiten und den dazu gehörenden Gründen, und als Heimstätte von benannten Personen bewohnt, soll sammt den jährlichen Produkten derselben von Beschlagnahme und Execution, in allen Fällen, wo ein Contract geschlossen wurde, oder wo die Prozessursachen nach dem ersten December 1850 entstanden sind, eximirt sein.

Sect. 2. Wenn der effective Besitz eines Hausbesitzers oder Familienhauptes kraft einer Execution belangt wird, so soll ein solcher Theil davon, welcher von ihm als Heimstätte bewohnt wird, und welchen Theil er dann wählt und als solche betrachtet, bis zum Werthe von 500 Dollars, vorausgesetzt, dass genannte Person berechtigt ist, solche zu besitzen, eximirt sein von besagter Execution, und soll von den zu beeidigenden Einschätzenden der besagten Execution für sie ausgeschieden werden. Nur das Uebrigbleibende soll für den darauf Anspruch machenden Gläubiger ausgeschieden werden; und eine solche Heimstätte soll auf dieselbe Weise ausgeschieden werden, als gegenwärtig durch das Gesetz für die Ausscheidung von Grundstücken bei der Execution vorgeschrieben ist, welch sämmtliche Schritte bei solcher Execution durch amtlichen Ausweis aufgezählt werden sollen.

Sect. 3. Wann immer das bewegliche Vermögen irgend eines solchen Hausbesitzers oder Familienhauptes mit Beschlag belegt, oder im Executionswege genommen werden soll, und der interessirte Schuldner dasselbe, oder irgend einen Theil davon, als das jährliche Produkt besagter Heimstätte beanspruchen sollte, und der Gläubiger und Schuldner sich darüber nicht einigen können, soll der Beamte, der bei solcher Beschlagnahme oder Execution thätig ist, dasselbe erkunden und ausscheiden lassen für genannten Schuldner durch Einschätzer, die ernannt und vereidigt wurden, wie in dem Falle einer Executions-Anordnung auf Grundstücke vorgeschrieben wird; und sollen sämmtliche Schritte bei solcher Beschlagnahme und Execution im amtlichen Ausweis aufgezählt werden.

Sect. 4. Wenn ein solcher Hausbesitzer oder ein solches Familienhaupt ableben sollte, mit Hinterlassung einer Wittwe, so soll seine Heimstätte im vorhergenannten Werthe an seine Wittwe und Kinder, wenn solche vorhanden, bei Einhaltung der richtigen Erbschaftsreihenfolge, gänzlich übergehen, ohne der Bezahlung der Schulden des Verstorbenen unterworfen zu sein, wenn dieselben nicht besonders auf der Heimstätte lasten, oder für darauf ausgeworfene Steuern; und der Gerichtshof (probate-court) soll, wenn nothwendig, drei Commissäre ernennen, um für die Wittwe, oder für Wittwe und Kinder besagte Heimstätte auszuscheiden.

Sect. 5. Eine solche Heimstätte soll nicht vom Besitzer derselben, wenn er verheirathet ist, veräussert oder verpfändet werden, ausgenommen durch eine gemeinsame Urkunde des Ehemannes und seiner Frau, ausgestellt und anerkannt auf die für die Abtretung der Güter verheiratheter Frauen festgesetzte Weise: Vorausgesetzt jedoch, dass besagter Ehemann ohne die Zustimmung seiner Frau solche Heimstätte verpfänden darf zur Zeit des Kaufes derselben für die Zahlung des Kaufgeldes.

Sect. 6. Eine solche Heimstätte soll der Beschlagnahme und Execution bei irgend einem abgeschlossenen Contracte, und für alle Angelegenheiten und Prozessursachen, welche entstehen können vor oder zur Zeit des Kaufes der Heimstätte, unterworfen sein; sowie auch dem Verkaufe, für die Nichtbezahlung der darauf ausgeworfenen Steuern; und der Zeitpunkt, an welchem die Urkunde des Eigenthümers solcher Heimstätte im Amte des Stadtfiskals zurückgelassen wurde zur Einschreibung, soll als Zeitpunkt des Ankaufes derselben gelten für den in diesem Acte erwähnten Zweck.

Sect. 7. Die Kosten und Auslagen der Ausscheidung einer solchen Heimstätte, oder ihres jährlichen Produktes, wie es in der zweiten und dritten Section dieses Actes vorgeschrieben ist, werden gefordert und eingetragen in die Gebühren-Rechnung des Beamten für solche Beschlagnahme oder Execution.

Sect. 8. Dieser Act soll in Wirkung treten vom ersten December 1850 ab. Gebilligt 12. November 1849.

---

6. Staat Vermont.

Neuestes, verbessertes Gesetz, in Kraft tretend im Jahre 1882.

Heimstätten-Güter.

Die Heimstätte eines Hausbesitzers oder Familienoberhauptes, bestehend aus dem Wohnhause, Nebenbaulichkeiten und den damit in Verbindung stehenden Grundstücken, welche den Werth von 500 Dollars nicht überschreiten, und die zum Zwecke einer Heimstätte vom genannten Hausbesitzer oder Familienoberhaupte benutzt wird, sammt den Pachtzinsen, Ertrag, Gewinn und Producten derselben, soll von Beschlagnahme und Execution eximirt werden, ausgenommen wie weiter unten vorgeschrieben.

Sect. 1895. Wenn eine Execution ausgeführt wird auf das wirkliche Vermögen eines solchen Hausbesitzers oder Familienoberhauptes, von welchem die Heimstätte einen Theil bildet, oder auf einen solchen Theil der Heimstätte, welcher den Ueberschuss der Limitirung im Werthe von 500 Dollars bildet, darf benanntes Familienoberhaupt jenen Theil davon bezeichnen und auswählen, der den limitirten Werth, auf welchen die in der vorigen Section gefasste Eximirung sich beziehen soll, nicht überschreitet. Und nach solcher Bezeichnung und Wahl, oder im Falle einer Weigerung, einen Theil zu bezeichnen und zu wählen, sollen die Gerichtsschätzer bei solcher Ausführung die Lage und Grenzen solcher Heimstätte bestimmen, bis zum Werthe von 500 Dollars, und sollen dann mit der Ausführung der Execution auf den Ueberschuss des effectiven Besitzes, wie in sonstigen Fällen vorgehen; und solche Handlungen, in Beziehung auf die Heimstätte, sollen in dem Protokolle der Execution erörtert werden.

Sect. 1896. Wenn zur Zeit solcher Executionsausführung solche Heimstätte oder effectiver Besitz durch Hypothek belastet ist, soll der Werth und die Lage der Heimstätte bestimmt werden, wie in

besagter Section vorgesehen wurde, und darnach soll solche Ausführung in derselben Weise, wie in dem Falle von Hypotheken, welche auf gesonderte Grundparzellen bestehen, vorschreiten.

Sect. 1897. Wenn das bewegliche Vermögen eines solchen Haushälters oder Familienoberhauptes mit Beschlag belegt oder in Execution genommen wird, und der Schuldner dasselbe oder einen Theil desselben als das Product einer solchen Heimstätte beansprucht, soll der Beamte, welcher die Execution ausführt, veranlassen, dass Gerichtsschätzer ernannt und beeidet werden, wie im Falle einer Executions-Ausführung auf effectives Vermögen, und die Gerichtsschätzer sollen über solchen Anspruch entscheiden und die Producte einer solchen Heimstätte für genannten Schuldner demnach ausscheiden; und die darauf bezüglichen Vorgänge sollen vom Beamten protocollirt werden.

Sect. 1898. Wenn solcher Hausbesitzer oder solches Familienoberhaupt mit Hinterlassung einer Wittwe oder minderjähriger Kinder stirbt, so soll seine Heimstätte im vorhergenannten Werthe an solche Wittwe oder Kinder übergehen, oder wenn beide vorhanden sind, an Wittwe und Kinder, ohne der Bezahlung der Schulden ausgesetzt zu sein, wenn diese nicht gesetzlich auf die Heimstätte während der Lebenszeit des Verstorbenen eingetragen sind, und solche Wittwe, resp. Kinder, sollen das darauf befindliche Vermögen übernehmen, welches sich im Besitze des Verstorbenen bei seinem Ableben befand. Jedoch sollen Kinder, nach diesem Kapitel, nur so lange ein Interesse an solche Heimstätte haben, bis sie ihre Volljährigkeit erlangen. Der Gerichtshof für Erbschaftsangelegenheiten (probate-court), welcher die Jurisdiction über das Vermögen eines solchen Verstorbenen hat, soll, wenn es nothwendig erscheint, drei Commissäre für die dazu berechtigten Personen ernennen.

Sect. 1899. Solche Heimstätte soll auf die Wittwe eines solchen Mannes übergehen und übertragen werden, welcher ohne Kinder und ohne ein Testament zurück zu lassen stirbt, ausser der Summe, zu welcher sie in diesem Falle laut Gesetz auch noch berechtigt ist.

Sect. 1900. Die zur Ausscheidung der Heimstätte ernannten Commissäre sollen, im Falle auch ein Mitgiftsrecht vorhanden ist, die Heimstätte zuerst und aus dem Ueberrest des effectiven Vermögens des Verstorbenen die Mitgift ausscheiden; jedoch soll der Betrag der Mitgift um den Interessenbetrag, den die Wittwe von der Heimstätte geniesst, vermindert werden, und der Nutzen der

Wittwe an der Heimstätte soll bei der Ausscheidung der Mitgift als ein solcher Antheil davon betrachtet werden, als ihr zufallen würde, wenn dieselbe gleichmässig unter die Wittwe und die minderjährigen Kinder des Verstorbenen getheilt wäre; und wenn die Interessen der Wittwe an der Heimstätte dem dritten Theile des effectiven Vermögens, welches sich beim Ableben des Hausbesitzers oder Familienoberhauptes in dessen Besitz befand, gleichkommen oder ihn übersteigen, so soll der Wittwe keine Mitgift zuerkannt werden.

Sect. 1901. Eine solche Heimstätte soll der Beschlagnahme oder Executionsausführung wegen Processursachen, welche zur Zeit des Kaufes der Heimstätte bestanden, unterworfen sein, ausgenommen, wie hier weiter unten anders bestimmt wird. Und zu diesem Zweck soll als solche Zeit der Zeitpunkt der Registrirung der Urkunde einer solchen Heimstätte in dem dazu bestimmten Amte für die Registrirung von Urkunden gelten.

Sect. 1902. Heimstätten sollen, wie anderes effectives Vermögen, für die Bezahlung der darauf ausgeworfenen Steuern verhaftet sein.

Sect. 1903. Wenn solcher Hausbesitzer oder solches Familienoberhaupt eine solche Heimstätte erlangt, so soll die frühere Heimstätte für seine Schulden belangt werden können, und kann von ihm wie anderes effectives Vermögen umgeschrieben werden; aber solche neue Heimstätte soll nicht solchen Processursachen ausgesetzt sein, welchen die frühere Heimstätte nicht ausgesetzt gewesen wäre, und wenn solche andere Heimstätte erlangt wurde mit dem vom Verkaufe oder anderweitiger Disposition solcher früheren Heimstätte erzielten Kaufpreise, oder mit anderen Mitteln, die nicht aus dem Vermögen eines Hausbesitzers oder Familienoberhauptes herrühren.

Die Umschreibung einer Heimstätte.

Sect. 1904. Keine Heimstätte, noch ein darauf haftender Nutzen, soll vom Besitzer derselben umschrieben werden, wenn er verheirathet ist, ausgenommen durch eine Hypothek für den Kaufschilling zur Zeit des Kaufes derselben, wenn seine Frau an der Ausführung und Anerkennung einer solchen Umschreibung theilnimmt, wie bei der Umschreibung der Gründe verheiratheter Frauen; und eine Umschreibung der Heimstätte, oder eines darauf haftenden Nutzens, welche nicht so gemacht und anerkannt wurde, soll nur insofern wirkungslos sein, als sie auf die Heimstätte, wie in diesem Kapitel vorgesehen, Bezug hat.

Sect. 1905. Die Mitwirkung einer solchen Ehefrau bei solcher Umschreibung soll auf ihr Mitgiftsrecht auf den Grundbesitz der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Mannes keinen Einfluss haben.

Sect. 1906. Wenn eine solche Heimstätte, oder darin enthaltene Ländereien, durch die gemeinsame Urkunde des Ehepaares hypothekarisch belastet sind, soll die Mitwirkung der Frau bei solcher Hypothecirung keine andere Wirkung haben, als ihren Anspruch auf solche Heimstätte durch genannte Hypothek zu beschränken.

Abtrennung und Verkauf der Heimstätte.

Sect. 1907. Wenn in einem Falle, welcher nicht anderweitig in diesem Kapitel vorgesehen ist, es nothwendig wird, in gewissen Prozessfällen eine Heimstätte von anderem Grundbesitz abzutrennen und auszuscheiden, so kann der Gerichtshof, in welchem solche Angelegenheiten erledigt werden, 3 Commissäre ernennen, die, nachdem sie beeidet wurden, solche Heimstätte schätzen und ausscheiden sollen, wie in diesem Kapitel für die Ausscheidung von Heimstätten im Falle der Executionsausführung bestimmt wird; dieselben haben einen Bericht ihrer Thätigkeit solchem Gerichtshofe zu machen, welcher Bericht vom Gerichtshofe bestätigt werden soll, wenn kein Grund zum Gegentheil bewiesen wird; und eine Registrirung soll davon in der Registratur von Gründen gemacht werden, wo eine Urkunde solcher Heimstätte vom Gesetze zur Registratur verlangt wird, welche als eine Abtrennung der Heimstätte vom anderen Grundbesitz gelten soll.

Sect. 1908. Wenn ein Wohnhaus, Nebenbaulichkeiten und Grund von nicht mehr als einem halben Acre in Verbindung mit demselben, in welchem ein Heimstattsrecht besteht, den Werth von 1000 Dollars übersteigen, und eine Abtrennung der Heimstätte den Werth des Ueberrestes der Gründe sehr vermindern würde, oder von grosser Unbequemlichkeit für die interessirten Parteien, sei es im Ueberreste oder in der Heimstätte, sein würde, so kann sich eine jede Partei an den Gerichtshof (court of chancery) mittelst Eingabe, in welcher sie die Facten anführen, um Erleichterung wenden.

Sect. 1909. Wenn es erscheint, nachdem eine solche Eingabe gemacht wurde, dass die Heimstätte oder der Ueberschuss im getheilten Zustande ohne grosse Unbequemlichkeit der daran interessirten Parteien nicht occupirt werden kann, so kann der Gerichts-

hof anordnen, dass die Heimstätte an andere Parteien übergeben werde und kann die Zahlung von 500 Dollars an den Besitzer derselben, oder nach Wahl des Besitzers, die anderen Parteien anweisen, solchen Ueberschuss ihm zu übergeben, und ihn hernach anzuweisen, an solche andere Parteien, den Werth desselben, welcher durch den Gerichtshof festgesetzt wird, auszuzahlen, oder wenn der Fall es erfordert, kann der Gerichtshof den Verkauf der ganzen Masse anordnen und den Erlös zwischen den Parteien vertheilen; der Gerichtshof kann die Sache, so wie es rechtlich und nothwendig erscheint, ordnen. Wenn solche Heimstätte verkauft wird, so kann der Gerichtshof die Investirung des Verkaufserlöses in einer neuen Heimstätte oder ihre gerichtliche Ausfolgung, wie es in den Fällen der Kapitalien verheiratheter Frauen geschieht, controliren.

---

7. Staat Illinois.

Heimstatt-Eximirungs-Gesetz, jetzt in Kraft 1882.

Ein Act zur Ergänzung eines Actes, welcher betitelt wird: „Ein Act, um die Heimstätte vom Zwangsverkaufe zu eximiren, die Ausscheidung derselben zu bestimmen und gewisses bewegliches Vermögen von Beschlagnahme und Executionsverkauf, sowie im Verfahren wegen Nichtbezahlung von Zinsen zu eximiren."

[Angenommen 30. April 1873, in Kraft 1. Juli 1873; Verfassung 1870, Artikel 4, § 32, Seite 60.]

Heimstätte.

1. Heimstätte. Es sei vom Volke des Staates Illinois in der Generalversammlung erlassen: dass ein jeder Hausbesitzer, der eine Familie hat, berechtigt sein soll zu einer Heimstätte im Werthe bis 1000 Dollars, bestehend in der Farm und den Baulichkeiten darauf, gekauft, oder rechtlich besessen durch Pachtvertrag, oder in sonstiger Weise und von ihm resp. ihr als Wohnort occupirt; und solche Heimstätte und alle Rechte und alle Ansprüche darauf sollen von Beschlagnahme, Urtheil und Einhebung oder Execution, Verkauf wegen Schulden oder anderer Zwecke, und von den Gesetzen der Umschreibung, Vererbung und Theilung eximirt werden, ausgenommen, wie weiter unten vorgesehen ist, (exempt from attachment, judgment, levy or execution, sale for payment of his debts, or other purposes, and from laws of conveyance, descent and devise).

[Gesetze 1851, 1871—1872.]

2. Fortbestand nach dem Tode des Hausbesitzers.

Solche Eximirung soll nach dem Tode solchen Hausbesitzers resp. solcher Hausbesitzerin zu Gunsten der überlebenden Ehefrau resp. des Ehemannes, solange er resp. sie fortfahren, solche Heimstätte zu bewohnen und zu Gunsten der Kinder, bis das jüngste Kind ein Alter von 21 Jahren erreicht, fortbestehen; und im Falle der Ehe-

mann resp. die Ehefrau seine resp. ihre Familie verlässt, soll die Eximirung zu Gunsten dessjenigen, welcher die Besitzungen als Bewohner occupirt, fortbestehen.

[Gesetze 1851, 1871—1872.]

3. Die Heimstätte haftet für Steuern und Kaufschilling. Keine Heimstätte soll kraft dieses Actes vom Verkaufe wegen Nichtbezahlung von Staats- oder Gemeindesteuern oder für eine Schuld oder Verbindlichkeit, welche für den Kauf und die Verbesserung derselben eingegangen wurde, eximirt werden.

[Gesetze 1851, 1871—1872.]

4. Wie man sich des Besitzes entäussert.

Keine Aufgebung, Entäusserung oder Umschreibung eines Besitzes, welcher so eximirt wurde, soll giltig sein, wenn dieselbe nicht schriftlich und vom besagten Hausbesitzer resp. Hausbesitzerin und seiner Ehefrau resp. ihrem Ehemann unterschrieben ist, falls solche oder solcher vorhanden, und wenn sie nicht auf dieselbe Weise geschehen, wie in der Regel Umschreibungen von Grundbesitz stattfinden und anerkannt werden müssen, wenn ein Besitz verlassen oder aufgegeben wird, laut der Umschreibung (beim Recorder-Amt); oder wenn die Eximirung fortbesteht zu Gunsten eines Kindes resp. der Kinder, ohne dass die Verordnung des Vormundschafts-Gerichtshofes eine Aufgebung derselben anordnet.

[Gesetze 1851, 1871—1872.]

5. Im Falle einer Scheidung.

Im Falle einer Scheidung kann der Gerichtshof, welcher die Scheidung ausspricht, über den heimstättischen Besitz verfügen, wie es die Billigkeit ihm im gegebenen Falle vorschreibt.

[Gesetze 1851, 1871—1872.]

6. Eximirter Erlös.

Wenn eine Heimstätte vom Besitzer derselben auf einen Anderen umschrieben wird, so soll solche Umschreibung das Grundstück einem Pfandrecht (lien) oder einer Belastung nicht unterwerfen, welcher die Heimstätte in Händen dieses ehemaligen Besitzers nicht unterworfen gewesen war; und der Erlös derselben bis zum Betrage von 1000 Dollars soll von Execution oder anderem Verfahren für ein Jahr nach Empfang derselben durch die Person, welche zur Eximirung berechtigt ist, eximirt werden, und wenn der Erlös in einer Heimstätte wieder investirt wird, soll diese auf dieselbe Eximirung, als die ursprüngliche Heimstätte, berechtigt sein.

[1871—1872.]

7. Eximirung der Versicherungsgelder.

Wenn ein als Heimstätte eximirtes Gebäude zu Gunsten einer Person, welche zur Eximirung berechtigt ist, versichert wird, und ein Verlust vorkommt, welcher solche Person zum versicherten Betrag berechtigt, soll solcher Versicherungsbetrag in demselben Masse, als das Gebäude versichert gewesen sein würde, wäre es nicht zerstört worden, eximirt sein.

[Gesetze 1861, 1871—1872.]

8. Der Gerichtshof kann die Heimstätte ausscheiden u. s. w.

Bei der Eintreibung eines Pfandrechts (liens) seitens des Gerichtshofes, auf Grundstücken, welche die Heimstätte einschliessen, wenn solches Recht nicht aufgegeben oder abgetreten wurde in der Weise, wie es in diesem Act vorgeschrieben wird, kann der Gerichtshof die Heimstätte ausscheiden und den Verkauf des Ueberschusses der Grundstücke anordnen; oder, wenn der Werth derselben die Eximirung übersteigt, und die Gründe nicht getheilt werden können, so kann der Gerichtshof den Verkauf des Ganzen und die Auszahlung des Betrages der Eximirung an die dazu berechtigte Person anordnen.

[Gesetz 1871—1872.]

9. Wenn nicht mehr als 1000 Dollars geboten werden.

Kein Verkauf der Gründe soll bei Urtheilen oder Execution stattfinden, wenn nicht eine grössere Summe als 1000 Dollars dafür geboten wird. Wenn eine grössere Summe nicht geboten wird, kann die Anordnung aufgehoben oder modifizirt und die Execution wegen Mangel an Vermögen aufgegeben werden.

[Gesetz 1851, 1871—1872.]

10. Vorkehrung bei der Execution.

Wenn nach Meinung der Gläubiger, oder des Beamten, welcher die Execution gegen solchen Hausbesitzer ausführt, die Gründe, welche als eximirt von ihm resp. von ihr beansprucht werden, einen höheren Werth als 1000 Dollars repräsentiren, so soll solcher Beamte 3 Hausbesitzer als Commissäre berufen, die auf Eid, welcher ihnen vom Beamten abgenommen wird, verpflichtet sind, die besagten Gründe zu schätzen; und wenn ihrer Meinung nach der Besitz ohne Schaden für die Interessen der Parteien getheilt werden kann, so sollen sie so viel der besagten Gründe, das Wohnhaus mit inbegriffen, die nach ihrer Meinung 1000 Dollars werth sind, ausscheiden

und der Ueberschuss besagter Gründe soll vom besagten Beamten ausgeschrieben und verkauft werden.

[Gesetz 1851, 1871—1872.]

11. Wenn Gründe nicht getheilt werden können.

Im Falle der Werth der Gründe nach der Meinung besagter Commissäre die Summe von 1000 Dollars übersteigt und nicht, wie in diesem Act vorgeschrieben, getheilt werden kann, so sollen sie eine Schätzung des Werthes davon machen und unterzeichnen und dieselbe dem Beamten, welcher eine Copie derselben dem Exequirten oder irgend einem Gliede der Familie, welches von dem Alter ist, um die Natur derselben zu verstehen, mit einer dazu gefügten Bemerkung übergeben, dass, wenn der Exequirte dem Beamten den Ueberschuss über 1000 Dollars auf den Betrag, der bei der Execution fällig ist, innerhalb 60 Tagen nicht bezahlen sollte, solche Gründe verkauft werden.

12. Wenn der Ueberschuss nicht bezahlt wurde.

Im Falle solcher Ueberschuss oder bei besagter Execution fälliger Betrag innerhalb 60 Tagen nicht bezahlt werden sollte, so kann der Beamte besagte Gründe ausschreiben und verkaufen und aus dem Ertrag solchen Verkaufes die besagte Summe von 1000 Dollars an den Exequirten auszahlen und den Rest für besagte Execution verwenden.

[Gesetz 1851, 1871—1872.]

8. Heimstätte-Gesetz von Jowa.

Code of Jowa, II. Theil, Titel XIII, 8. Kapitel; §§ 1988—2010.

Die Heimstätte.

§ 1988. Die Heimstätte einer jeden Familie, ob sie Eigenthum des Mannes oder der Frau ist, ist von gerichtlichem Verkaufe ausgenommen, wo nicht das Gesetz eine besondere Erklärung des Gegentheils enthält.

§ 1989. Ein Wittwer oder eine Wittwe, wenn auch kinderlos, sollen als eine Familie gelten, so lange sie das Haus bewohnen, welches sie zur Zeit des Todes des Mannes oder der Frau bewohnten.

§ 1990. Eine Uebertragung oder Belastung durch den Eigenthümer ist ungiltig, wenn nicht Mann und Weib, falls der Eigenthümer verheirathet ist, dieselbe gemeinsame Urkunde ausstellen und unterfertigen.

§ 1991. Die Heimstätte haftet für darauf erwachsene Steuern, und wenn sie, wie hier nachfolgend angeordnet ist, intabulirt (platted) ist, so haftet sie nur für solche Steuern und unterliegt nur dem Handwerker-Pfandrecht (lien) für Werk, Arbeit oder Material, welche ausschliesslich zur Verbesserung derselben verrichtet oder geliefert wurden. Zu deren Bezahlung kann das Ganze oder ein hinlänglicher Theil davon verkauft werden.

§ 1992. Die Heimstätte kann zur Execution von Schulden verkauft werden, welche vor dem Kaufe contrahirt worden sind; aber sie soll in diesem Falle nur zur Deckung des Ausfalles verkauft werden, welcher nach Erschöpfung alles übrigen der Execution unterliegenden Eigenthums des Schuldners noch verbleibt.

§ 1993. Die Heimstätte kann für Schulden verkauft werden, welche durch einen geschriebenen Vertrag contrahirt wurden, der von den das Verfügungsrecht habenden Personen abgeschlossen worden ist mit der ausdrücklichen Stipulirung, dass die Heimstätte

dafür haften solle; aber sie soll in diesem Falle nur verkauft werden zur Deckung des Ausfalles, der nach Erschöpfung des sonstigen, nach demselben geschriebenen Contracte für die Bezahlung der Schuld verpfändeten Eigenthums noch verbleibt.

§ 1994. Die Heimstätte muss das Haus umfassen, welches der Eigenthümer derselben als Wohnung benutzt, und wenn er zwei oder mehr solcher, von ihm in verschiedenen Zeiten und Orten solcher Art benutzte Häuser hat, so möge er wählen, welches er als Heimstätte behalten will.

§ 1995. Die Heimstätte kann ein oder mehrere Stücke oder Flächen Landes nebst den Gebäuden darauf und Zubehör enthalten, die den im nächsten Paragraphen enthaltenen Einschränkungen unterliegen; aber sie soll in keinem Falle verschiedene Stücke und Flächen umfassen, ausser wenn sie angrenzen oder herkömmlich und im guten Glauben als Theile derselben Heimstätte gebraucht werden.

§ 1996. Wenn sie auf einem Stadtplane (townplat) liegt, soll sie keinen halben Acre an Ausdehnung übersteigen, und wenn nicht auf einem Stadtplane, so soll sie insgesammt nicht mehr als vierzig Acres umfassen. Aber wenn nach solcher Einschränkung ihr Werth in beiden Fällen geringer als fünfhundert Dollars ist, so kann sie vergrössert werden, bis ihr Werth diesen Betrag erreicht.

§ 1997. Sie darf nicht mehr als ein Wohnhaus oder irgend andere Gebäude umfassen, ausser solchen, welche eigentliche Zubehöre zu der Heimstätte als solcher sind. Aber eine Werkstätte oder ein anderes darauf stehendes Gebäude, welche von dem Eigenthümer wirklich gebraucht und verwendet sind im Verfolg seiner eigenen gewöhnlichen Beschäftigung, und im Werthe dreihundert Dollars nicht übersteigen, mögen als zur Heimstätte gehörend erachtet werden.

§ 1998. Der Eigenthümer, Mann oder Weib, möge die Heimstätte auswählen und sie ausstecken, intabuliren und einregistriren (marked out, platted and recorded) lassen, wie es im folgenden Paragraphen vorgesehen ist. Ein Mangel in dieser Hinsicht macht die Heimstätte nicht haftbar, sondern der Beamte, der eine Execution gegen das Eigenthum solches Geklagten hat, möge die Heimstätte ausstecken, intabuliren und einregistriren lassen, und die daraus erwachsenden Kosten zu dem von seiner Execution umfassten Betrage hinzuzählen.

§ 1999. Die Heimstätte soll durch befestigte und sichtbare Marksteine ausgesteckt werden, und in dessen Beschreibung soll die

Richtung und Entfernung von einem Ausgangspunkte, von einer Ecke des Wohnhauses, festgestellt werden. Die Beschreibung und der Plan (plat) soll dann von dem Registrator (recorder) in ein „Heimstätten-Buch“ genanntes Buch eingetragen werden, welches mit einem eigenen Index versehen werden soll.

§ 2000. Der Eigenthümer kann von Zeit zu Zeit die Grenzen seiner Heimstätte ändern, indem er die Masse und Grenzen sowohl als die Eintragung des Planes (plat) und der Beschreibung ändert oder er kann sie auch gänzlich umwechseln; aber solche Aenderungen sollen nicht vorher gemachte Uebertragungen oder Pfandrechte (liens) präjudiciren; und kein solcher Wechsel der ganzen Heimstätte, welcher ohne Mitwirkung des Mannes oder der Frau gemacht wurde, soll sein oder ihr Recht oder die Rechte der Kinder anfechten.

§ 2001. Die neue Heimstätte ist in der Ausdehnung des Werthes der alten frei von Execution in allen Fällen, wo die alte oder frühere frei gewesen sein würde, aber in keinem anderen oder grösseren Grade.

§ 2002. Wenn zwischen dem Eigenthümer und einer Person mit gegentheiligem Interesse darüber ein Zwiespalt entsteht, ob irgend welches Land oder Gebäude einen eigentlichen Bestandtheil der Heimstätte bilden, so soll der Sheriff (Gesetzvollstrecker) auf Verlangen einer der beiden Parteien neun unparteiische Personen, welche die Eignung zu Geschworenen haben, vorladen. Die Parteien sollen dann, und zwar zuerst der Eigenthümer der Heimstätte, abwechselnd je einen der Geschworenen ausschliessen, bis nur mehr drei der Anzahl übrig bleiben. Diese sollen dann als Schiedsrichter vorgehen, alle Thatsachen des Falles untersuchen und feststellen, und sollen dieselben mit ihrer eigenen Meinung darüber beim nächsten Termine dem Gerichte, von welchem die Execution oder ein anderer Process ausgegangen ist, berichten.

§ 2003. Wenn die Parteien unterlassen, nach der im vorigen Paragraphen verordneten Weise, Geschworene auszuschliessen, so möge der Sheriff solche Geschworene ausschliessen.

§ 2004. Das Gericht kann auch in seiner Entscheidung die ganze Sache oder einen Theil derselben zurückweisen an dieselben Schiedsmänner, oder an andere in derselben Weise, oder mit Uebereinstimmung der Parteien anderweitig gewählte, indem es ihnen Anweisungen über den von ihnen verlangten Bericht giebt.

§ 2005. Wenn das Gericht im hinreichenden Besitze der That-

sachen des Falles ist, soll es seine Entscheidung fällen; auch kann es, wenn dienlich (expedient), anordnen, dass die Heimstätte aufs Neue ausgesteckt, oder ein neuer Plan (plat) und eine neue Beschreibung gemacht und einregistrirt werde; auch kann es irgend welche weiteren Schritte in den Erhebungen (premises) machen, welche es nach seiner Einsicht für geeignet hält, die Zwecke dieses Gesetzes zu erreichen. Es soll auch Unkosten zuerkennen, so nahe als möglich in Uebereinstimmung mit der in anderen Fällen beobachteten Praxis.

§ 2006. Die Ausdehnung oder Zubehöre einer Heimstätte, welche als solche aufgestellt (established) ist, können in gleicher Weise in Frage gestellt werden, wann immer eine Aenderung des Werthes oder der Umstände ein solches neues Vorgehen rechtfertigt.

§ 2007. Nach dem Tode des Mannes oder der Frau möge der überlebende Theil fortfahren, die ganze Heimstätte zu besitzen, bis nach dem Gesetze anderweitig darüber verfügt ist.

§ 2008. Das Aussetzen des distributiven Antheiles des Mannes oder Weibes an dem Grundbesitz des Verstorbenen soll eine solche Verfügung über die Heimstätte sein, wie sie in dem vorigen Paragraphen gedacht ist. Aber der Ueberlebende kann erwählen, die Heimstätte für Lebenszeit zu behalten, anstatt eines solchen Antheiles an dem Grundbesitz des Verstorbenen. Wenn aber kein solcher Ueberlebender da ist, so übergeht die Heimstätte nach den Erbschaftsregeln auf die Nachkommen des Mannes oder Weibes, wenn nicht durch Testament anderweit darüber verfügt worden ist, und sie ist bei solchem Uebergange frei von irgend welchen früheren Schulden, sei es ihrer Eltern, oder eigenen, zu halten.

§ 2009. Wenn kein solcher Ueberlebender oder Nachkomme vorhanden ist, so unterliegt die Heimstätte dem Verkaufe zur Bezahlung von Schulden, welchem sie zu der Zeit unterworfen sein würde, wenn sie nie als Heimstätte gehalten worden wäre.

§ 2010. Den Rechten des überlebenden Mannes oder Weibes unterworfen, wie es durch das Gesetz erklärt ist, kann die Heimstätte vermacht (devised) werden, wie anderer Grundbesitz des Testators.

---

§ 2441. Der distributive Antheil der Wittwe soll so ausgesetzt werden, dass er das gewöhnliche Wohnhaus, welches vom Gesetze

der Heimstätte gegeben wird, einschliesst, oder so viel davon, dass es dem, ihr nach dem vorigen Paragraphen zukommenden Antheile gleichkommt, (nämlich einem Drittel des schuldenfreien Grundbesitzes des Mannes), es sei denn, sie ziehe ein anderes Arrangement vor. Indess soll ein anderes Arrangement nicht erlaubt sein, wo dies die Rechte von Gläubigern präjudiciren würde.

9. Exemptions-Gesetz von Louisiana.

Vom Parlament 1882 angenommen, der Volksabstimmung vorbehalten.

„Alle Mitglieder einer Familie, und ein Jeder, der die Stütze eines Vaters, einer Mutter, eines Kindes oder Kinder oder einer anderen Person ist, sollen das unbestrittene Recht haben, einen gewissen Theil eines Besitzes gegen Verkauf oder Execution, im Falle von Verschuldung, unantastbar zu behalten; dieser gewisse Theil des Besitzes ist bona fide die Homestead, welche im Besitze des Verschuldeten, ihm und seiner Familie als Wohnstätte dient; bestehend aus Feldern oder Gründen; Baulichkeiten oder Zubehör, sei dies auf dem Lande oder in der Stadt; es ist bestimmt, dass nicht mehr als 160 Acres Land als Homestead aufgenommen werden dürfen, und wenn der Schuldner mehr besitzt, so hat er das Vorrecht, zu wählen, welchen Theil des Besitzes er als Homestead sich (grundbücherlich) eintragen lassen will; 2 Pferde oder Maulthiere; oder ein Pferd oder Maulthier mit einem Gespann Ochsen; ein Wagen oder Karren; zwei Kühe mit Kälbern; 25 Stück Schweine; 1000 Pfund Speck oder Schweinefleisch, und, ist er ein Farmer, der nothwendige Vorrath an Getreide und Futter für ein Jahr. Jeder spezifische Theil des obgenannten Besitzes kann in Beschlag genommen werden, wenn die Schuld von Restkaufgeldern entstanden ist, und vom Verkäufer auf dem Besitze durch Hypothek gesichert wurde. Die Homestead kann in Beschlag genommen werden für Schulden, entstanden durch Arbeit und Material für Bauten, oder für deren Aus- und Verbesserung. Alle die aufgezählten Gegenstände sind für Steuerrückstände der Beschlagnahme und dem Verkaufe unterworfen; ebenso auch für Schulden einer Persönlichkeit in officieller Stellung, welche die Gelder, die sie, als Gerichtsadvokat oder in anderer Vertrauensstellung, empfangen oder gesammelt hat, nicht abliefert. Jeder Gläubiger, der auf Grund

der obengenannten Puncte sich ein Urtheil erstritten, hat das Recht, die genannte Homestead in Beschlag zu nehmen und zu verkaufen, vorausgesetzt, dass sie nicht unter 500 Dollars verkauft wird."

Es ist also auch eine Verschleuderung der Homestead im Zwangsverkauf verhindert, selbst wenn derselbe auf Grund der oben angegebenen, eine wirksame Hypothek bildenden Verhältnisse gerichtlich angeordnet worden ist.

---

10. Homestead-Exemptions von Canada.

a) Exemption des Landes neuer Ansiedler für den Umfang der ganzen Dominion.

Der Rechtstitel aller Landstücke steht der Krone zu bis nach Ausgabe der Concession. Nichtconcessionirte Länder sind demnach der Beschlagnahme für Schulden nicht unterworfen, noch gewähren sie eine Sicherheit, um Credit oder Anlehen zu erlangen. Im Falle des Ablebens eines Ansiedlers gestattet das Gesetz seinen Vollstreckern, die heimstättischen Obligationen zu erfüllen, damit das Gut seinen Erben gesichert sei.

Heimstatt-Eximirungs-Privilegien in den nordwestlichen Territorien.

Irgend Jemand, der ein Grundstück zu eigen hat als Freilehen (fee simple) oder lebenslänglich, mit einem von ihm thatsächlich bewohnten, darauf befindlichen Hause, kann in dem Registraturamt des Bezirkes ein Grundstück von nicht über 80 Acres (auf dem Lande), oder den Grund, auf welchem solches Wohnhaus steht, in einer incorporirten Stadt oder in einem Dorfe, als eine „Heimstätte" registriren lassen. Eine Heimstätte, welche so registrirt wurde, ist von Beschlagnahme oder Verkauf unter Execution oder unter irgend einem Acte bezüglich der Insolvenz von irgend einer Schuld des Besitzers, welche nach solcher Registration contrahirt wurde, vorausgesetzt, dass der Werth der Heimstätte 2000 Dollars nicht überschreitet, gänzlich eximirt. Wenn deren Werth jene Summe überschreitet, so lautet die Eximirung bis zu jener Summe, ausgenommen: 1) die Summe irgend einer Hypothek, welche gegeben wurde, um das Kaufgeld des Besitzers sicher zu stellen, und 2) für den Betrag der darauf entfallenden Steuern.

Im Falle der Besitzer der Heimstätte verheirathet ist, so hat er das Recht, nachdem die nothwendigen eidlichen Erklärungen gemacht wurden, den Namen seiner Frau auf dem Certificat solcher Heimstätte durch den Registrar eintragen zu lassen, worauf sie Miteigenthümerin eines lebenslänglichen Nutzens davon wird. Sollte die Frau in einem späteren Zeitpunkte ihrem Manne untreu werden, so kann, wenn ein gesetzlicher Beweis davon in einem competenten Gerichtshofe erbracht wird, ihr Name gelöscht werden, womit ihr lebenslänglicher Nutzantheil absolut aufhört. Ausgenommen einen Fall dieser Art, kann über das Vermögen, nachdem der Name der Frau einmal schon registrirt wurde, nur verfügt werden, indem sie mit ihrem Manne irgend eine Urkunde gemeinschaftlich unterfertigt. Sollte sie vor ihrem Gemahl sterben und sollten noch minderjährige Kinder da sein, so kann die Heimstätte ohne die schriftliche Sanction einer besoldeten Magistratsperson oder des Richters eines localen Protokollirungs-Gerichtshofes nicht veräussert werden.

Im Falle des Ablebens des Besitzers einer solchen Heimstätte geht der Besitz an die Wittwe zur lebenslänglichen Nutzniessung über, oder wenn er keine Wittwe hinterlässt, an irgend ein minderjähriges Kind, resp. Kinder, für deren Gebrauch, so lange solche Minderjährigkeit besteht.

Im Falle der Besitz der Frau gehört, kann sie auf obenerwähnte Weise den Namen ihres Gemahls als Miteigenthümer registriren lassen.

b) Heimstätten-Exemption in Manitoba.

Hier ist das Gesetz noch liberaler in dem Schutz des Besitzes eines Ansiedlers gegen Beschlagnahme Schulden wegen. So ist das Folgende ein Verzeichniss des Grund- und beweglichen Besitzes, welcher als absolut frei von Beschlagnahme in Folge irgend welcher Executionsbefehle, die von irgend einem Gerichtshofe des Landes ausgehen, erklärt wird.

1. Der Boden in der Ausdehnung bis zu 160 Acres, vom Schuldner selbst bebaut, indem irgend welcher Ueberschuss dem Verkaufe (mit Vorrecht des ersten Darleihers) unterworfen ist; nebst Haus, Stallungen, Scheunen und Zäunen der Wirthschaft, denselben Bedingungen unterworfen.
2. Die Betten, das Bettzeug und die Bettstellen, welche zum

gewöhnlichen Gebrauche des Schuldners und seiner Familie dienen;

3. Ein Ofen sammt Röhren, ein Tisch, das dem Schuldner und seiner Familie nothwendige Tafelgeschirr, ein Spinnrad, ein Webstuhl, die Bücher eines Gelehrten, eine Axt, eine Säge, ein Gewehr, 6 Fallen und die Netze und Schleppnetze, die vom Schuldner benützt werden.
4. Nothwendige Nahrung für die Familie auf 30 Tage.
5. Eine Kuh, 2 Ochsen, 1 Pferd, 4 Schafe, 2 Schweine und Futter für dieselben auf 30 Tage.
6. Die Werkzeuge und das Rohmaterial im Werthe bis zu 100 Dollars, welche vom Schuldner (wenn er ein Handwerker ist) und bis 200 Dollars (wenn er ein Landwirth oder Gelehrter ist) in seinem Gewerbe oder Fache benutzt werden.
7. Die Gegenstände und Mobilien, die zur Ausführung religiöser Ceremonien nothwendig sind.
8. Die nothwendige und gewöhnliche Kleidung des Schuldners und seiner Familie.

Ueberdies ist der Schuldner berechtigt, die Artikel zu wählen, welche er behalten will, im Falle er mehr von einer besondern Gattung, als durch die Eximirung gedeckt wird, besitzt.

Die Gegenstände, welche in den mit 3, 5, 6 und 7 bezeichneten Eximirungspunkten aufgenommen sind, sind jedoch der Beschlagnahme unterworfen, wenn ihr Preis beansprucht wird, d. h. wenn sie nicht bezahlt worden sind.

Schul- und Municipalsteuern sind einzutreiben und können auf irgend welchen Grund oder beweglichen Besitz des Schuldners behoben werden, ausgenommen solchen, welcher in den Eximirungspunkten 2, 3, 5, 6, 7 und 8 enthalten ist.

Der Act erklärt weiter, dass kein Urtheil oder keine Klage für eine Schuld, welche ausserhalb des Gebietes contrahirt wurde, gegen irgend einen nach Manitoba kommenden Ansiedler, sieben Jahre, von dem Tage seiner Ankunft gerechnet, eingeklagt werden soll, nur dass diese Bestimmung keine Wirkung hat, die Eintreibung derjenigen Schulden zu hindern, die für ausserhalb des Gebietes gekaufte und hereingebrachte Waaren contrahirt wurden.

Hierdurch wird Manitoba zu einem Freistaat für Schuldner anderer Länder.

---

11. Auszüge aus allen amerikanischen Homestead-Exemptions-Gesetzen.

Ich lasse jetzt einen Auszug aus den Homestead-Exemptions-Gesetzen der einzelnen Staaten der Union folgen, und zwar, wie sie im Sommer 1882 waren, soweit sie sich auf ländlichen Grundbesitz beziehen, und füge auch die Angabe dessjenigen Umfangs an beweglichem Besitz hinzu, der darauf wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden darf.

1. Alabama. 160 Acres Land bis 2000 Dollars werth, darauf und dazu bewegliches Vermögen bis 1000 Dollars werth.

2. Arizona. Land und Gebäude bis 5000 Dollars werth, Spinnräder, Webstühle, Oefen, Kirchenstand, Begräbnissplatz, Wasser, Kleider, Bücher (bis 150 Dollars werth), 10 Ziegen oder Schafe, 2 Kühe, 5 Schweine, Provisionen für 6 Monate, Futter und Feuerungsmaterial für 3 Monate, Hausgeräth bis 600 Dollars, Pferde, Wagen, Geschirr bis 600 Dollars werth, 1 Nähmaschine, 1 musikalisches Instrument.

3. Arkansas. 160 Acres nebst Baulichkeiten bis 2500 Dollars werth, oder 80 Acres und Baulichkeit ohne Werthgrenze.

4. Californien. Grundbesitz bis 5000 Dollars werth, Hausgeräth bis 200 Dollars werth, dazu Kleidung, Betten, Oefen, Provisionen für 3 Monate, Farmgeräth, 2 Ochsen, 2 Pferde oder 2 Maulesel, deren Geschirr, Karren oder Wagen, Futter für 1 Monat, Saat und Gemüse bis 200 Dollars werth.

5. Colorado. Homestead bis 2000 Dollars werth, Hausgeräth bis 100 Dollars, ausser Betten und Oefen, Capital 200 Dollars, Bücher 300 Dollars, Zugthiere bis 200 Dollars werth.

6. Dakota. 160 Acres, dazu Geräth oder Vieh oder Geld bis zum Werth von 1500 Dollars, oder an Stelle des letzteren Bücher und musikalische Instrumente bis 500 Dollars, Hausgeräth bis 500 Dollars werth, 3 Kühe, 10 Schweine, 1 Joch Rindvieh,

2 Pferde oder Maulthiere, 100 Schafe und ihre Lämmer, die unter 6 Monate alt sind, dafür Futter auf 1 Jahr,-1 Wagen, 1 Schlitten, 2 Pflüge, 1 Egge und Farmgeräth nebst Geschirr bis 300 Dollars werth.

7. Florida. 160 Acres und für 1000 Dollars persönlichen Eigenthums darauf.

8. Georgia. Homestead bis 2000 Dollars werth, dazu persönliches Eigenthum bis 1000 Dollars werth. Hat der Mann nicht diese Exemption beantragt, so kann die Frau es, ohne seine Ermächtigung, thun.

9. Idaho. Homestead bis 5000 Dollars werth, Hausgeräth, Provisionen auf 3 Monate, Farmgeräth, 2 Ochsen oder 2 Pferde oder 2 Maulthiere und ihr Geschirr, 2 Kühe, 1 Wagen, Futter dafür auf 3 Monate, Saatgut oder Gemüse für 6 Monate bis 200 Dollars werth, Handwerkszeug.

10. Illinois. Homestead bis 1000 Dollars Werth.

11. Indiana. Real- oder persönliches Vermögen bis zu 600 D.

12. Jowa. Wortlaut des Gesetzes siehe Seite 437.

13. Kansas. 160 Acres. Ferner, ausser allem Geräth für Haus und Farm, Büchern, Kirchsitz, Begräbnissplatz, die ich in Folge nicht mehr aufzählen will, 2 Kühe, 10 Schweine, 1 Joch Ochsen, 1 Pferd oder Maulthier, 20 Schafe, hierfür Futter auf 1 Jahr.

14. Kentucky. 2 Arbeitsthiere oder 1 Arbeitsthier und 1 Joch Ochsen (in Kentucky sind Thiere mit gespaltenen Hufen unter dem Namen „Arbeitsthiere“ nicht mit einbegriffen); 2 Ackerpflüge nebst Geschirr; 1 Wagen und das dazu gehörige Geschirr, oder 1 Karren irgend einer Art; 2 Aexte, 3 Hacken, 1 Spaten und 1 Schaufel; 2 Kühe und Kälber; 2 Bettstellen nebst Bettzeug und anderem Zubehör; 1 Webstuhl und 1 Spinnrad und 1 Paar Krämpelkämme; so viel von der Familie gesponnenes Garn und im Hause fabricirtes Tuch und Teppich, wie für den eigenen Gebrauch der Familie nöthig ist; Teppich genug für ein Zimmer, sei derselbe von der Familie selbst gemacht oder nicht; 1 Topf; 1 Backofen; 1 Kochofen nebst Zubehör und andere Kochgeräthe bis zum Werthe von 25 Dollars; 1 Dutzend Teller; 1 Dutzend Tassen; 1 Kaffeekanne; 1 Theekanne; 1 Dutzend Messer und Gabeln; 1 Tisch; die Hausbibel; alle für die Erziehung der Kinder nöthigen, sich zur Zeit im Hause befindlichen Schulbücher; Gebet- und Gesangbücher; zwei Sättel nebst Zubehör; 1 Zaum; 6 Stühle, oder so viele, als den Werth von 8 Dollars nicht übersteigen; alles vorräthige Geflügel; 10 Stück

Schafe; Kleidungsstücke; für ein Jahr hinreichende Lebensmittel, Mehl und Fleisch eingerechnet, für die Familie; und, falls davon nicht genug vorräthig sein sollte, so viel von dem Schlachtvieh und von dem noch stehenden Getreide wie nöthig sein mag, um das Fehlende zu ergänzen; Viehfutter genug zur Erhaltung des der Auspfändung nicht unterworfenen Viehes für ein Jahr; alles zum Waschen der Hauswäsche nothwendige Geräth, bis zum Werthe von 50 Dollars; 1 Bureau; 1 Kleiderschrank; 1 Waschtisch; 1 Feuergewehr nicht über 50 Dollars an Werth; alle Waffen; Ammunition und Ausrüstung eines Milizsoldaten; und 1 Nähmaschine, sowie auch sämmtliche Familienporträts und Bilder.

15. Louisiana. Das neue Gesetz steht S. 442—43 wörtlich.

16. Maine. Homestead, Land und Gebäude bis 500 Dollars werth, alles nöthige Geräth, 2 Ochsen oder Maulthiere oder Pferde bis 300 Dollars werth, 2 Schweine, 1 Kuh, 1 Ferse, 10 Schafe nebst ihren Lämmern, Futter für den Winter für dieselben.

17. Massachussetts. Homestead bis 800 Dollars werth. Das nöthige Geräth, wie in den meisten obigen Staaten — ich werde in Folge nur die geschützten Hausthiere aufzählen — und 1 Kuh, 6 Schafe, 6 Schweine.

18. Michigan. 40 Acres bis zum Werth von 1500 Dollars, dazu Geräth, 10 Schafe, 2 Kühe, 5 Schweine, 1 Joch Ochsen oder 1—2 Pferde, je nach Bedarf der Farm.

19. Minnesota. 80 Acres, Hausrath bis 500 Dollars werth, 3 Kühe, 10 Schweine, 1 Joch Ochsen, 1 Pferd, 20 Schafe, natürlich dazu Farmgeräth, Wagen, Pflug etc.

20. Mississippi. 80 Acres, doch nicht incl. Geräth, über 2000 Dollars werth.

21. Missouri. 160 Acres im Werth von 1500 Dollars.

22. Montana. 80 Acres und Zubehör.

23. Nebraska. 160 Acres oder mehr, wenn sie nicht 500 Dollars werth sein sollten, doch darf das Land nicht mehr als 2000 Dollars, die Gebäude 300 Dollars werth sein.

24. Nevada. Homestead bis 5000 Dollars werth.

25. New-Hampshire. Homestead werth 500 Dollars, Geräth, 1 Pferd oder 1 Joch Ochsen, 1 Schwein, 1 Ferkel, 6 Schafe.

26. New-Jersey. Homestead bis 1000 Dollars werth und persönliches Eigenthum bis 200 Dollars.

27. New-Mexico. Homestead bis 1000 Dollars werth.

28. New-York. Homestead bis 1000 Dollars werth.

29. Nord-Carolina. Homestead bis 1000 Dollars werth, dazu 500 Dollars persönliches Eigenthum.

30. Ohio. Homestead werth 1000 Dollars, 1 Kuh, 2 Schweine nebst Ferkeln, 6 Schafe, 1 Pferd oder 2 Ochsen.

31. Pennsylvania. Homestead bis 300 Dollars werth, kein Geräth weiter, aber Kleidung und Bücher.

32. Süd-Carolina. Homestead bis 1000 Dollars werth, dazu persönliches Eigenthum bis 500 Dollars werth und die Jahresproducte der Farm.

33. Tennessee. Homestead werth 1000 Dollars, dazu Geräth und 2 Kühe nebst Kälbern, besteht die Familie aus 6 oder mehr Personen, 3 Kühe, 2 Pferde oder Maulthiere oder Ochsen, 10 Mutterschweine, 5 Bienenstöcke.

34. Texas. Wortlaut steht Seite 417 u. ff.

35. Utah. Homestead bis 1000 Dollars werth und für jedes Familienmitglied, ausser dem Familienhaupte, weitere 250 Dollars werth.

36. Vermont. Homestead bis 500 Dollars werth, 1 Kuh, 10 Schweine, 10 Schafe.

37. Virginia. Homestead werth 2000 Dollars, dazu Geräth, 1 Paar Ochsen oder Pferde oder Maulthiere.

38. Washington. Homestead werth 1000 Dollars, dazu Geräth werth 150 Dollars per Kopf der Familie, und 2 Kühe und Kälber, 5 Schweine, 2 Bienenstöcke, 25 Hühner, oder an Stelle dieser Thiere anderes Eigenthum im Werth von 150 Dollars.

39. West-Virginia. Homestead von 1000 Dollars, dazu 200 Dollars werth persönliches Eigenthum.

40. Wiskonsin. Homestead 40 Acres gross, 2 Kühe, 10 Schweine, 1 Joch Ochsen, 1 Pferd, 10 Schafe, alle nöthigen Geräthe und Provisionen.

41. Wyoming. Homestead bis 1500 Dollars werth, dazu Geräth bis 300 Dollars werth.

Mithin haben 41 Staaten oder Territorien Exemptionen für Land.

Connecticut hat solche für Vieh, das auf der Farm gebraucht wird und für persönliches Eigenthum, aber nicht für Land.

Oregon, Rhode Island und Delaware haben nur für persönliches Eigenthum Exemptionen.

Canada.

Provinz Ontario. Kein Land, wohl aber namentlich aufgezähltes Eigenthum an Haushaltsgegenständen eximirt, jedoch ist eine neue Ansiedelung für eine mir unbekannte Zeit ebenfalls gegen Subhastation geschützt.

Provinz Quebek. Dasselbe; das Vermögen der Eingewanderten ist für eine limitirte Zeit gegen Schuldexecution geschützt.

Provinz British-Columbia. Homestead von 2500 Dollars Werth kann, wenn als solche registrirt, nicht wegen Schulden exequirt werden, dazu auch Geräth bis 500 Dollars und das nöthige Vieh.

Formular einer Homestead-Deklaration im Staate Virginien,

welche von Mann oder Frau beim Recorder-Office registrirt werden muss, um eine Homestead gegen Verkauf Schulden halber zu schützen.

Know all men by these presents, that I, A. B., a householder and head of a family, of the city of —, or county of —, in the State of Virginia, do hereby declare my intention to claim, and by these presents do claim, the benefit of the Homestead-Exemption, exempting a certain amount of property, from levy, seizure, garnishee etc., etc., provided by the Constitution of the State of Virginia and the enactments of the General Assembly of Virginia, made thereunder and in pursuance thereof, as to the following property, to wit.

Folgt die Beschreibung der Homestead und Angabe, dass sie nicht über 2000 Dollars werth sei.

I certify, that I believe the above to be a fair valuation of the aforesaid property.

Witness my hand and seal this — day of —, A. D. 18..

Folgt die Anerkennung des Recorder-Beamten.

A. B. (Siegel.)

Hierauf folgt eine Tabelle, in welcher die Exemptionen übersichtlicher zusammengestellt sind.

Exemptionen von Heimstätten und anderem Besitzthum.

Zusammengestellt aus den revidirten Verfassungen und Gesetzen der Staaten und Territorien.

Staaten.	Exemption von Grundbesitz.	Exemption von beweglichem Besitz.
Alabama	160 Acres nebst Haus auf dem Lande, oder Platz und Wohnung im Werthe bis zu 2000 Dollars in der Stadt.	Bis zum Betrage von 1000 D.
Arkansas	160 Acres auf dem Lande, oder Stadtgrund mit Gebäuden bis zum Werthe von 2500 Dollars.	Bis zum Betrage von 200 D. und Kleider für Unverheirathete, oder 500 D. und Kleider für Familienhäupter.
Californien	Heimstätte bis zum Werthe von 5000 D. für Familienhäupter, oder 1000 D. für alleinstehende Personen.	200 D. Werth von Hausgeräth und einer Menge specieller Artikel.
Colorado	Heimstätte nicht über 2000 D. Werth.	100 D. an Hausgeräth, Betriebskapital im Geschäft bis zum Betrage von 200 D., und verschiedene Artikel.
Connecticut	keine.	Geräthe und Kleider bis zum Betrage von 200 D., Bibliothek bis 500 D., und viele specielle Artikel.
Delaware	keine.	Hausgeräthe bis 200 D., in Newcastle Co., 150 D. in Kent Co. Kleidungsstücke, Geräthe, Werkzeuge und Bücher im Werthe von 50—75 D. im ganzen Staate.
Florida	160 Acres auf dem Lande oder ½ Acre und Wohnung in der Stadt.	Bis zum Betrage von 1000 D.
Georgia	Bis zum Werthe v. 1600 D.	Bis zum Werthe von 1600 D.
Illinois	Wohnsitzwerth 1000 Dollars für einen Haushälter mit Familie.	Kleider und 100 D. Werth von anderem Eigenthum; 300 D. mehr, wenn der Schuldner Familienhaupt ist.
Indiana	600 Dollars.	600 D. (Grund- oder beweglicher Besitz, oder beides).
Jowa	40 Acres auf dem Lande, oder ½ Acre mit Haus in der Stadt, ohne Werth-Begrenzung.	200 Doll. Hausgeräth, Kleidung, Werkzeuge, Ackerbauthiere etc. 1200 D. Druckerpresse u. Lettern für Buchdrucker.

Staaten.	Exemption von Grundbesitz.	Exemption von beweglichem Besitz.
Kansas	160 Acres auf dem Lande, oder 1 Acre mit Gebäuden in der Stadt ohne Werthbegrenzung.	500 Dollars Hausgeräthe, Bücher, Kleider, Werkzeuge, Ackerbau Thiere; 300 D. Ackerbau-Geräthe, 400 D. Betriebskapital im Geschäft.
Kentucky	Land mit Wohnung bis zum Werthe von 1000 D. für einen Haushälter.	100 D. Geräthschaften, Kleider und Hausthiere.
Louisiana	Heimstätte und beweglicher Besitz bis zu 2000 Dollars Werth.	Bewegliches Besitzthum sammt Heimstätte begrenzt bis zum Werthe von 2000 D.
Maine	Land nnd Wohnung im Werthe von 500 D. für Haushälter.	50 D. Hausgeräthe, 150 D. Bücher, 300 D. Ackerbau-Thiere, Kleider, Werkzeuge etc.
Maryland	keine.	Die nöthigen Werkzeuge, Kleider, Bücher etc. und 100 D. anderes Eigenthum.
Massachusetts	Heimstätte bis zum Werthe von 800 Dollars für Haushälter, welche Familie haben.	100 D. Hausgeräthe; 50 D. Bücher, Kleider, Ackerbau-Thiere; 100 D. Geschäftskapital und Material.
Michigan	40 Acres auf dem Lande, oder ein Stadtgrund mit Wohnung im Werthe von 1500 Dollars.	250 D. Hausgeräthe, 250 D. Geschäftskapital, 150 Doll. Bücher, Ackerbau-Thiere und geringere Artikel.
Minnesota	80 Acres und Wohnung auf dem Lande, oder Grund und Haus in der Stadt.	500 D. Hausgeräthe, 400 D. Werkzeuge oder Geschäftskapital, 300 Dollars Ackerbaugeräthe, Bücher, Kleider.
Mississippi	80 Acres auf dem Lande oder 2000 D. Stadtbesitz incl. Heimstätte.	100 D. Hausgeräthe; für Städtebewohner 250 D.
Missouri	160 Acres im Werthe von 1500 D. auf dem Lande, oder Gebäude in der Stadt im Werthe von 1500 bis 3000 Dollars.	100 D. Hausgeräthe, 100 D. Vorräthe, 150 D. Hausthiere; oder anstatt alles Aufgezählten rund 300 D.
Nebraska	Heimstätte nicht über 2500 D. im Werthe.	500 D., wenn kein Grundbesitz zu eigen ist.
Nevada	Heimstätte nicht über 5000 D. im Werthe.	Hausgeräthe 100 D., Ackerbau-Geräthe 200 Doll., Bergmanns-Ausrüstung 500 D., Hausthiere u. s. w.

Staaten.	Exemption von Grundbesitz.	Exemption von beweglichem Besitz.
New Hampshire	Heimstätte im Werthe von 500 Dollars, oder so viel davon, als 500 Doll. Werth nicht übersteigt.	100 Doll. Hausgeräthe, 200 Doll. Bibliothek, 100 Doll. in Werkzeugen, 50 Doll. Brennmaterial und Vorräthe, Kleider, Hausthiere.
New Jersey	Heimstätte bis zum Betrage von 1000 Dollars für Haushälter.	Bis zum Betrage von 200 Doll. und Kleider.
New York	Heimstätte bis zum Betrage von 1000 Dollars.	250 Doll. in Hausgeräthen, Handwerks-Zeug, Instrumenten, Büchern u. s. w.
Nord-Carolina	Heimstätte bis zum Werthe von 1000 Doll. für Haushälter.	Bis zum Werthe von 500 Doll.
Ohio	Dem Bewohner eines Grundstückes bis zum Werthe von 1000 Doll., bloss für Familienhäupter.	Kleider, Hausgeräthe, Werkzeuge u. s. w. und 500 Doll. ausserdem, wenn kein Grundbesitz zu eigen ist.
Oregon	keine.	300 Doll. Hausgeräthe, 100 Doll. Kleider, 50 Doll. f. jedes Familienglied, 400 Doll. Handwerkszeug oder Ackerbau-Thiere.
Pennsylvanien	Eigenthum bis zum Werthe von 300 Doll., Grund- oder beweglicher Besitz.	300 Dollars Grund- oder bewegliches Eigenthum, nebst Kleidungsstücken.
Rhode Island	keine Exemption von Grundbesitz.	Kleider, 300 Doll. Hausgeräthe, Doll. 200 Werkzeug u. s. w.
Süd-Carolina	Heimstätte im Werthe von 1000 Dollars.	Hausgeräthe u. s. w. im Werthe von 500 Doll.
Tennessee	Heimstätte im Werthe von 1000 Dollars.	Kleider, Hausgeräthe und ein langes Verzeichniss von verschiedenen Gegenständen.
Texas	200 Acres mit Haus auf dem Lande, oder Stadtgrundstück mit Wohnsitz für eine Familie im Werthe von 5000 Doll.	500 Doll. Hausgeräthe, Kleider, Werkzeuge, Hausthiere und Vorräthe für ein Jahr an Lebensmitteln.
Vermont	Heimstätte im Werthe von 500 Doll. für einen Haushälter.	Kleider, Hausgeräthe, Zugthiere und verschiedene Vorräthe, 250 Dollars in Gespann, 200 Dollars in Berufsbibliothek.
Virginia	2000 Dollars Grund- oder bewegliches Eigenthum für ein Familienhaupt.	Kleider, Hausgeräthe, Bücher, Hausthiere, nebst 2000 Dollars Grund- oder beweglichem Besitz.

Staaten	Exemption von Grundbesitz.	Exemption von beweglichem Besitz.
West-Virginia	Heimstätte im Werthe von 1000 Dollars für ein Familienhaupt.	Bewegliches Gut nicht über 200 Dollars im Werth.
Wisconsin	40 Acres mit Haus auf dem Lande, oder Haus und 1/4 Acre in der Stadt.	200 Dollars Hausgeräthe, Ackerbauthiere, 50 Dollars Ackerbaugeräthe, 200 Dollars Handwerkszeug, 200 Doll. Berufsbibliothek.
Territorien:		
Arizona	Heimstätte bis zum Werthe von 5000 Doll.	600 Doll. Hausgeräthe und viele specificirte Artikel.
Dakota	Heimstätte auf dem Lande von 160 Acres, in der Stadt ein Acre, ohne Werthgrenze.	Irgend welche Güter oder Geld bis zum Betrage von 1500 Doll.
District of Columbia	keine.	Kleider, Hausgeräthe u. s. w. bis zum Werthe von 300 Doll., Geschäftskapital oder Handwerkszeug 200 Doll., Familien-Bibliothek 400 Doll, u. andere Artikel.
Idaho	Heimstätte nicht über 5000 Dollars im Werth.	Hausgeräthe 200 Doll., Ackerbaugeräthe 300 Doll., Handwerkszeug 500 D. und viele specificirte Artikel.
Montana	Auf dem Lande 160 Acres, in der Stadt 1/4 Acre mit Werthbeschränkung auf 2500 Dollars.	Kleider, Hausgeräthe 100 Doll., Hausthiere, Ackerbau-Geräthe 600 Dollars u. s. w.
New Mexico	Bis zum Werthe von 1000 Dollars.	Kleidung, Werkzeuge und einige nöthige Artikel.
Utah	Heimstätte im Werthe von 1000 Dollars für ein Familienhaupt, mit 250 Doll. ausserdem für jedes Familienglied.	Hausgeräthe 100 Doll., Kleidung, Werkzeuge, Hausthiere u. s. w.
Washington	Heimstätte bis zum Werthe von 1000 Dollars für ein Familienhaupt.	150 Doll. Hausgeräthe, Kleider, Hausthiere, 500 Doll. in Werkzeugen, Materialien u. s. w.
Wyoming	Heimstätte bis zum Werthe von 1500 Doll. für jedes Familienhaupt.	Kleidung, 500 Doll. Hausgeräthe, 300 Doll. Werkzeuge oder Berufsbibliothek.

12. Urtheil über die Exemptionsgesetze
vom Oberbibliothekar des Congresses in Washington, Mr. Spaffort, vom Jahre 1882.

(Dieser Herr hat, auf Ansuchen des Grafen Géza Andrassy und von mir, vorstehende Tabelle für uns zusammengestellt und war dazu im Stande, da nur in der Bibliothek des Congresses zu Washington, wo ich selbst mit ihm gearbeitet habe, das Material aus allen Staaten und Territorien der Union zusammen vorhanden ist.

R. Meyer.)

Heimstätte- und Exemptions-Gesetze in den Vereinigten Staaten.

Die Heimstätte kann definirt werden als das Haus und das damit verbundene Land, welches den unmittelbaren Wohnsitz einer Familie bildet. Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Heimstätten sichergestellt sind gegen Belangung von Gläubigern oder für gesetzliche Verbindlichkeiten auf Seiten ihrer Eigenthümer, sind durchweg neuerer Entstehung. Vor fünfzig Jahren bestanden in keinem Staate solche Exemptionen. Durch das gemeine englische Recht, welches häufig beibehalten wurde zur rechtlichen Regierung dieses Landes, konnte nicht nur alles Grund- und bewegliche Eigenthum eines Schuldners zur Befriedigung von Gläubigern genommen werden, sondern die gesetzliche Ungeheuerlichkeit, welche das Weib in dem Ehemanne aufgehen liess, ergriff auch die der Frau gehörende Heimstätte, selbst wenn sie von ihrem eigenen Gelde gekauft war, und verkaufte ihr das Dach über dem Haupte zur Befriedigung von Forderungen, welche durch die Thorheit oder Unvorsichtigkeit ihres Gatten verursacht waren. Das Elend und Ungemach, welches in ausgedehntem Masse daraus folgte, dass man Familien wegen Schulden all' ihrer Habe beraubte, und ganz unschuldige Frauen in Dürftigkeit stürzte, im Verein mit dem steten

Wachsen von Grundsätzen der gesetzlichen Reform, führten zu dem Erlass der ersten Heimstätte-Gesetze. Diese von einigen Staaten erlassenen Gesetze datiren mehr als 20 Jahre vor dem Heimstätte-Gesetze der Vereinigten Staaten (20. Mai 1862), welches den wirklichen Ansiedlern auf öffentlichen Ländereien je 160 Acres sichert.

Dieses Freie-Heimstätte-Gesetz der Vereinigten Staaten hat sich als eine der wohlthätigsten sowohl, als erfolgreichsten Massregeln erwiesen, so jemals in irgend einem Lande ergriffen worden sind. Es hat Millionen Acres von Staatsländereien der unmittelbaren Besiedelung eröffnet, welche andernfalls noch Jahre lang eine Wildniss geblieben sein würden. Es hat Millionen Vermögen erzeugende Bürger nach Amerika gezogen, welche ohne die Zugkraft des freien Landes niemals ausgewandert sein würden; und es hat den Werth der übrigen Staatsländereien ungemein gesteigert und so direct den Staatsschatz bereichert. Obgleich lange dafür agitirt worden war und es wiederholt das Abgeordnetenhaus passirt hatte, wurde doch das Freie-Heimstätte-Gesetz nicht eher endgiltig erlassen, als im zweiten Jahre des Bürgerkrieges.

Nach dessen Bestimmungen kann jeder über 21 Jahre alte Staatsbürger, oder um die Staatsbürgerschaft Ansuchende 160 Acres noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Staatslandes, welches von der Regierung auf 1.25 Dollars per Acre geschätzt wurde, oder 80 Acres auf 2.50 Dollars per Acre geschätzten Landes, in Besitz nehmen gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr von 5 bis 10 Dollars (für die gesammten Kosten der Besitznahme). Nach fünfjähriger wirklicher Bewohnung des Landes wird dem Ansiedler vom General-Landamte in Washington ein Patent darüber ausgefolgt. Dieses Patent ist ein giltiger Besitztitel von den Vereinigten Staaten. Wenn der Ansiedler vor den fünf Jahren seinen Besitztitel complet zu machen wünscht, in der Absicht, zu verkaufen oder wegzuziehen, so kann er dies nur durch Zahlung des Schätzungspreises des Landes an die Vereinigten Staaten. Keiner Einzelperson ist es gestattet unter dem Heimstätte-Gesetze mehr als 160 Acres zu erwerben; indess ist der Menge des sonstigen Ankaufs durch Individuen keine Grenze gesetzt. Es ist ein Vorbehalt im Gesetze (welches nach den Exemptionsgesetzen der Staaten formulirt worden ist), dass keine unter den Bestimmungen des Heimstätte-Gesetzes erworbenen Ländereien für irgend welche Schulden haften sollen, welche der Ansiedler vor der Ausfolgung seines Heimstätte-Patentes contrahirt hat.

Das Princip, auf welchem die Heimstätte-Exemptions-Gesetze beruhen, wird als das Dictat einer erleuchteten Staatspolitik gerühmt. Ihr Zweck ist, jedem Haushalter den Besitz einer dauernden Heimstätte zu sichern. Obgleich in den meisten Staaten ihre Vorrechte auf das Haupt der Familie beschränkt sind, so bestehen doch in dieser Hinsicht keine einheitlichen Bestimmungen. Der Geist der meisten dieser Gesetze erstrebt die Bewahrung der Heimstätte vor Entäusserung durch Unvorsicht oder Unglück des Familienhauptes, und es wird für ein Staatsinteresse, für eine Sache der Staatspolitik gehalten, einem jeden Staatsbürger so viel Unabhängigkeit zu sichern, als in dem Besitze einer Heimstätte beruht.

Die Republik Texas erliess im Jahre 1839 das erste amerikanische Heimstätte-Gesetz. Im Jahre 1849 gab Vermont ein Heimstätte-Gesetz, und danach wurde diese Bestimmung sehr schnell zur Politik fast aller Staaten. In fünfzehn Staaten ist die Heimstätte-Exemption ein Theil der Verfassung; in anderen ist darüber in besonderen Gesetzen vorgesorgt. Die einzigen Staaten, welche noch keine Exemption der Heimstätte von Execution wegen Schulden haben, sind Connecticut, Delaware, Maryland, Oregon und Rhode-Island. In Pennsylvanien jedoch beläuft sich die einzige Exemption von Haftbarkeit des Grund- oder beweglichen Eigenthums nur bis zum Werthe von 300 Dollars. In Staaten, welche Heimstätte-Exemptionen haben, sind die Variationen in Betreff des Werthes des ausgenommenen Grundbesitzes sehr gross, von einem Minimum von 500 Dollars, in Maine, New-Hampshire, Vermont, bis zu 5000 Dollars in Californien und Nevada. Wiederum in anderen Staaten ist keine Begrenzung des Werthes der Heimstätte festgesetzt, welche 40 bis 200 Acres auf dem Lande umfassen kann (das erstere in Michigan, das letztere in Texas), oder in Städten und Dörfern von 1/4 bis zu 1 Acre nebst den Anlagen darauf.

In den 33 Staaten, welche die Heimstätte vor Zwangsverkauf wegen Bezahlung von Schulden schützen, besteht gewöhnlich ein Vorbehalt, welcher davon ausnimmt: über den Kauf der Heimstätte geschlossene Contracte, oder darauf haftende Handwerker-Pfandrechte (liens), oder Steuern, oder Schulden für das bewegliche Eigenthum selbst, welches Gegenstand der Exemption ist. Diese kleineren Exemptionen des beweglichen Eigenthums von Verkauf oder Execution wegen Schulden sind in dem Verfassungs-Buche jeden Staates und Territoriums der Union zu finden. Auch diese

variiren ungemein im Betrage und Werthe des ausgenommenen Eigenthums, von 100 Dollars bis 1000 Dollars Geldeswerth; indess einige Staaten die Mittel zum Leben der Familie des Schuldners beschützen durch Exemption von Pfändung nicht nur der Kleider und nöthigen Hausgeräthe, sondern auch der Werkzeuge, Ackerbau-Geräthe, Säemaschinen, Hausthiere, Berufs-Bibliotheken und Instrumente, Vorräthe und selbst Geschäfts-Capital.

Der wohlthätige Zweck der Heimstätte-Exemptions-Gesetze — wie der von vielen anderen freisinnigen, socialen, oder legalen Bestimmungen — ist in einigen Staaten durch lockere Gesetzgebung und durch noch lockerere gerichtliche Auslegung sehr verdreht (perverted) worden. Es ergiebt sich, dass in einigen Fällen nicht bloss das nöthige Obdach und die unmittelbaren Vorräthe für Familien-Bedürfnisse ausgenommen worden sind, sondern fast das gesammte Eigenthum des Schuldners ist der Haftung für seine Schulden entzogen worden. In Jowa oder Wisconsin kann ein reicher Schuldner, wenn er in einer Stadt wohnt, einen Privat-Palast von Hunderten oder Tausenden Dollars Werth gesetzlich zurückbehalten, indem er es als seine von Zwangsverkauf freie Heimstätte beansprucht. In Illinois beschloss die Legislatur, dass keine Verzichtleistung auf die Heimstätte giltig sein solle, wenn sie nicht von dem Haushälter und seiner Frau, falls er eine solche habe, unterfertigt wäre. Hierauf wurde viel Geld auf Hypotheken auf Heimstätten dargeliehen in der gewöhnlichen Form, unterfertigt von Mann und Frau, mit dem gebräuchlichen vollen Gewährleistungs-Uebereinkommen (covenant of warranty). Aber das Oberste Gericht von Illinois entschied, dass diese Hypotheken ungiltig seien, weil das Heimstätte-Recht nicht ausdrücklich darin erwähnt worden sei, obgleich sie ausdrücklich jeden Anspruch, Antheil und Bestand sowohl nach Gesetz als nach Billigkeit übertragen. So war dem betrügerischen Schuldner gestattet, beides, das Geld und die Heimstätte, worauf es geliehen war, zu behalten; und dieselbe Doctrin ist gerichtlich erklärt worden in Massachussetts und Tennessee. In einigen Staaten haben die Gerichte dafür gehalten, dass eine Wittwe zu ihrem Leibgedinge noch überdies eine Heimstätte nimmt. Das Oberste Gericht von Louisiana hat dafür gehalten, dass eine Hypothek auf eine Heimstätte überhaupt nicht erzwungen werden kann, weil das Gesetz sie exempt von Beschlagnahme und Verkauf erklärt. Es ergiebt sich daher, dass der Eigenthümer solchen Besitzes dasselbe verkaufen kann, frei von der Hypothek, welche er

selbst darauf gelegt hat. Diese gerichtliche Auslegung fusst auf dem Principe, welches einige Gerichte dazu geführt hat, dafür zu halten, dass die Verpflichtung eines Schuldners bei der Contrahirung einer Schuld, sich der Wohlthat der Exemptions-Gesetze zu begeben, ungiltig ist, als gegen die öffentliche Politik verstossend, nach demselben Principe, welches einen Wucher-Contract ungiltig macht.

Commentare.

---

a) Aus Thompsons Commentar zu den Exemptionsgesetzen.

J. Tarbell sagt in einem Falle in Mississippi: „Es giebt unstreitig keinen grösseren Antrieb zu Tugend, Erwerbsfleiss und Vaterlandsliebe, als eine beständige Heimstätte, um welche sich die Neigungen der Familie sammeln, und zu welcher die Mitglieder freudig zurückkehren, so weit sie auch immer zerstreut sein mögen."

Das Oberste Gericht von Jowa sagte in einem frühen Falle: „Das Gesetz ist begründet auf der Idee, dass es, als eine Sache öffentlicher Politik, zur Beförderung des Staats-Wohles und um jeden Staatsbürger unabhängig und vor Mangel sicher zu stellen, angezeigt (proper) ist, dass er ein Heim — eine Heimstätte — habe, wo seine Familie beschützt sein und ausser dem Bereich finanziellen Unglücks und der Forderungen von Gläubigern, welche unter solchen Gesetzen Credit gegeben haben, leben kann." Und diese Politik ist als „liberal" und „wohlthätig" characterisirt.

Die zwölf Tafeln enthielten diese strenge Bestimmung: „Wenn der Schuldner gegen mehrere Gläubiger insolvent ist, so lasst seinen Leib am dritten Markttage in Stücke zerschnitten werden. Er mag ungestraft in mehr oder weniger Stücke zerschnitten werden; oder er möge, wenn seine Gläubiger einwilligen, an Fremde jenseits des Tiber verkauft werden." — „Dieses", sagte J. Reade, „mochte wenigstens seine Frau und Kinder nicht mit in seine Leiden hineinziehen; und zudem war unter dem römischen Rechte der Gläubiger verpflichtet, so lange er ihn in Verwahrung zu behalten beliebte, ihm „täglich ein Pfund Schrotmehl" zu gewähren. Aber wenn unsere Exemptionen für ungiltig erklärt werden, dann gehen beide, der Schuldner und seine Familie, leer aus, ohne auch nur „ihr Pfund Schrotmehl" zu haben."

Nach dem Common Law hatte der Gläubiger kein Recht des Schuldners Land zu verkaufen.*)

Das erste Statut, welches in die Rechte des Schuldners auf seine Ländereien eingriff, war das 13. Eduards I., Kapitel 18. Es übertrug dem Sheriff die Macht, nach Urtheil und Execution, dem Gläubiger das gesammte Vieh des Schuldners (mit Ausnahme seiner Pflug-Ochsen und -Thiere) auszuliefern, sowie die Hälfte seiner Ländereien, dass es der Gläubiger besiedle und nutzniesse, bis aus den Erträgen und Nutzen davon die Schuld beglichen — völlig bezahlt — sei, oder bis des Schuldners Antheil daran erlösche. Ein anderes in demselben Jahre (13. Eduards I.) erlassenes Statut, bekannt als das Kaufmanns-Statut — de Mercatoribus — schrieb einen Modus vor, wodurch das ganze Land des Schuldners für Schulden verpfändet werden konnte; aber seine Anwendungen waren auf Schulden nur zwischen Handelsleuten (traders only) beschränkt. Dasselbe Recht wurde gewährt durch das 27. Eduards III., Kapitel 9, mit dem Unterschiede nur in Bezug auf die Person, vor welcher die Parteien erscheinen mussten, um die Schuld anzuerkennen und die Zahlungszeit zu bestimmen.

Dieses Recht wurde später ausgedehnt (durch das 23. Heinrichs VIII., Kapitel 6) auf alle Unterthanen des Königreichs, unter dem Namen eines recognizance in the nature of a statute staple.

Diese Statute ermächtigten den Gläubiger, seinen Schuldner aufzufordern, vor dem ordentlichen Amtmanne zu erscheinen, zur Anerkennung der Schuld und Festsetzung einer Zahlungszeit. Aber wenn zur Zeit der Zahlung der Schuldner ermangelte, so hatte der Gläubiger die Macht, unter einem, als ein „Extent“ bekannten Processe Besitz von den Ländereien des Schuldners zu ergreifen und dieselben so lange zu behalten, bis die Erträge, Eingänge und Vortheile daraus volle Befriedigung gewährten. Aber in Fällen, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen, war der Gläubiger ge-

*) Nach dem Common Law konnte ein Gläubiger nur Befriedigung haben aus Sachen (goods), Vieh und den vorhandenen Erträgen des Landes durch die zwei .... Schriften der fieri facias oder levari facias, aber nicht den Besitz des Landes selbst. Dies war eine natürliche Folge des Feudal-Princips, welches die Veräusserung — und selbstverständlich die Belastung des Lehen mit den Schulden des Besitzers verbot. Und als die Einschränkung der Veräusserung anfing zu schwinden, dauerte die Consequenz doch fort, und kein Gläubiger konnte Besitz von Ländereien ergreifen, sondern nur die wachsenden Erträge davon erheben; so dass, wenn der Verklagte seine Ländereien verkaufte, der Kläger seines Rechtsmittels beraubt wurde.

zwungen, in der gewöhnlichen Weise ein Urtheil zu erwirken und konnte er seine Execution nur auf die beweglichen Güter seines Schuldners, und in deren Ermangelung auf eine Hälfte seiner Ländereien erstrecken.

Andere Statute gaben dem Gläubiger Macht, durch den Verhaftsbefehl, writ of capias ad satisfaciendum, den Leib des Schuldners zu verhaften und einzusperren, bis die Schuld bezahlt wurde. Und so wurde das sonderbare Schauspiel gegeben, dass, während das Common Law aus Gründen feudaler Politik Frau und Kinder in dem Besitze des Heimplatzes beschützte, der Leib des Ehemanns und Vaters lebenslänglich im Kerker schmachten konnte. (Vollkommen erklärlich, wenn der Ehemann ein Lump war.)

Da das Recht, des Schuldners ganzen Grundbesitz zur Bezahlung seiner Schulden zu verkaufen und ihn seines Titels darauf zu entkleiden, demnach bloss ein Geschöpf des Statut-Gesetzes ist, so folgt, dass dieses Recht einschränkende Statute das Common Law nicht derogiren und der Regel nicht unterliegen, dass Statute, welche das Common Law derogiren, strenge auszulegen sind; obwohl ein oder zwei Richter in den Irrthum gefallen sind, anderweit zu supponiren. Daher scheinen die Gerichtshöfe, mit wenigen Ausnahmen, jetzt übereingekommen, dass diese Statute, welche in ihrer Wirkung wohlthätig und auf eine weise Politik gegründet sind, freisinnig (d. h. zu Gunsten des Grundbesitzers) ausgelegt werden sollten, so dass sie der Absicht der Legislatur volle Wirkung geben.

In einem Falle in Minnesota ist von J. Berry gesagt worden: „Die allgemeine Regel ist, dass alles Eigenthum des Schuldners zur Zahlung seiner Schulden zu verwenden ist. Die Wirkung der Exemptionsgesetze ist, Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel zu machen, so dass ein Schuldner, welcher die Ausnahme irgend eines Theiles seines Eigenthums beansprucht, sich selbst genau innerhalb der Schranken des Exemptionen gewährenden Gesetzes halten muss, andernfalls muss die allgemeine Regel ihren Lauf haben. Mit anderen Worten: Es ist Sache des Schuldners, seine Hand auf die Bestimmungen des Statuts zu legen, welche durch ihre Ausdrücke das beanspruchte Eigenthum der Wirkung der bezogenen allgemeinen Regel entziehen."

Die Erwägungen, welche diese Auslegung rechtfertigen, sind durch J. Dick in einem, in dem Districts-Gerichte für Nord-Carolina entschiedenen Falle dargelegt worden. Er sagte: „Nach dem

Common Law waren die Ländereien und die Person eines Schuldners frei von Execution wegen Schulden, da die Grundsätze des Feudal-Systems, worauf die Regierung Englands beruhte, forderten, dass die Ländereien und die Person eines Tenant zur Sicherheit, Macht und Entfaltung des Königreichs dienen sollten.

(Ich kann hier anfügen, dass das ancien régime zur Zeit seiner höchsten Blüthe, d. h. unter Ludwig XIV. in Frankreich, von ganz ähnlichen Principien in seiner Agrarpolitik geleitet wurde: Der Grund und Boden des Bauern in Frankreich durfte nicht wegen Schulden oder Steuern in Anspruch genommen werden. Aber vor Colbert wurde Vieh und anderes nothwendige Inventar zur Deckung beider Forderungen zwangsweise verkauft. Da verbot Colbert den Verkauf solchen Inventars Schulden halber öffentlich. Durch eine geheime Instruction an die Intendanten verbot er diesen Verkauf auch fälliger Steuern wegen, verlangte aber die Geheimhaltung dieser Instruction, um keine Steuerrenitenz der Bauern hervorzurufen. So hat factisch die unangreifbare bäuerliche Homestead nebst nothwendigem Fundus Instructus in Frankreich bis zur grossen Revolution existirt, aus Gründen des Staatswohles, einer rationellen Fiscalität, aus Rücksicht auf Nationalreichthum und Volkswohlstand — wie in England!)

In einer späteren Periode veranlassten die Ansprüche und Interessen eines wachsenden Handels (aber nicht der Landwirthschaft) das Parlament, verschiedene Statute zu erlassen, de mercatoribus, wodurch die Person und alles Eigenthum eines Handelsmannes (ein solcher hatte in der Regel wenig Land, meist nur ein Hausgrundstück) für eine gehörig anerkannte Schuld in Execution genommen werden konnte. Ein späteres Statut gab dem Gläubiger den Process capias ad satisfaciendum gegen alle Schulden. Das Statut elegit erlaubte nur die Besitznahme der beweglichen Sachen und des Viehes (mit Ausnahme der Pflug-Ochsen und -Thiere) und der Hälfte des Landes des Schuldners, und deren Innebehaltung bis zur Begleichung der Schuld. So waren schon in jener frühen Periode der Civilisation den Schuldnern eine Heimstätte von der Hälfte der Länderei und eine Exemption der Pflug-Thiere gewährt. Und dieses blieb das Recht in England, bis das Statut von 1. und 2. Victoria das elegit auf alles Land des Schuldners ausdehnte. (Hier sind wir in der rein liberalen Periode angelangt, welche Land wie eine Waare behandelt, obschon es nicht erzeugt werden kann.)

Bis in die jüngste Zeit unterwarf das Verfassungs-Gesetz von Nord-Carolina die Ländereien, die Person und das Vieh eines Schuldners der Execution; und nur einige wenige Artikel geringen Werthes wurden als Exemptionen gestattet, um den Schuldner und seine Familie vor dem absoluten Elend oder vor der Abhängigkeit von des Nächsten Mitleid zu bewahren. Diese Gesetzgebung und die natürliche Habgier der Gläubiger hatten nothwendig die Wirkung, das Land mit Familien von Armen zu füllen, welche dem Staate zur Last waren, anstatt zum Nutzen. Die in Nord-Carolina im Jahre 1868 angenommene Verfassung war der Anfang einer humaneren und erleuchteteren Politik in dieser Angelegenheit. Die Wirkungen des Bürgerkrieges hatten eine grosse Anzahl des Volkes bankerott gemacht; und der Convent von 1868 beschloss, eine Bestimmung in die Verfassung (organic law) einzuschalten, um die Freiheit eines ehrlichen und unglücklichen Schuldners zu bewahren und seiner Familie ein Heim zu sichern, und ihn so zu veranlassen, da zu bleiben und ihn zu ermuthigen und zu befähigen, durch redlichen Erwerbfleiss beizutragen zur Wiederherstellung des Wohlstandes und Gedeihens des Staates. Unsere feudalen Vorfahren betrachteten die Heimstätte und die Person des Staatsbürgers als dem Staate gehörig und zu dessen Sicherheit, Gedeihen und Macht nothwendig. Durch Gewährung der Heimstätte und Abschaffung der Schuldhaft (ausser wegen Betruges) nahm der Convent dieselbe weise Politik an, aber zu einem viel höheren Zwecke — nicht um aus dem Bürger einen bereiten und wirksamen Soldaten im Kriege zu machen, sondern um ihn zu ermuthigen und zu befähigen, seine Geistes- und Willenskräfte auf die Künste des Friedens und die Förderung der Industrie zu richten, um so zur nationalen Wohlfahrt, Entwickelung und Förderung beizutragen. Es ist eine gut eingebürgerte Regel für die Abfassung von Verfassungen und Statuten, dass die Absicht des Gesetzgebers von den Umständen der Zeiten und von den ins Auge gefassten Zwecken und Hilfsmitteln vergewissert sein müsse, und dass die richterliche Gewalt der Regierung, soweit es mit einer freisinnigen Auslegung des Grundgesetzes vereinbarlich ist, die Sicherung und Förderung der pro bono publico beabsichtigten Zwecke und Heilmittel unterstütze.

Es ist ein feststehender Grundsatz, dass ein Statut nie als rückwirkend ausgelegt wird, es sei denn, dass die Absicht der Gesetzgebung, es solle zurückwirken, unverkennbar ist. Während die

Gerichte allgemein übereinstimmen, dass die Heimstätte- und Exemptionsgesetze freisinnig auszulegen sind, derart, dass die Absicht der Gesetzgebung befördert werde, hat man allgemein — wenn auch nicht universell — dafür gehalten, dass man sie nicht auslege, als hätten sie rückwirkende Kraft, ausser wenn ihr Wortlaut klar auf eine solche Schlussfolgerung hinweist. Die Regel ist um so nothwendiger für Gerichte, wo durch die rückwirkende Kraft solcher Statute bewirkt werden würde, zu Recht bestehende Pfandrechte (liens) zu verwirren. Dieses Princip findet sich eingeschlossen in der Gesetzgebung, und selbst in dem Grundgesetze mehrerer Staaten in der Form von Vorbehalten, welche bezwecken, dass Heimstätte- und Vieh-Exemptionen ohne Wirkung sein sollen im Falle von Schulden, welche vor dem Datum der Sonder-Verfassung oder der Annahme des Sonderstatuts contrahirt worden sind; oder noch öfters im Falle von Schulden, welche contrahirt, oder Erkenntnissen, welche erlangt worden sind vor dem benannten Datum*).

Aber erst im Jahre 1871, da diese Frage direct vor den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten zur Entscheidung kam, wurde es endgiltig festgesetzt — so fest, als eine einzelne Entscheidung der in der Frage competenten höchsten Jurisdiction es feststellen kann —, dass ein Heimstätte- oder anderes Exemptions-Gesetz, insofern es Eigenthum dem Bereiche von Gläubigern zu entziehen versucht, welches nach den, zur Zeit der Contrahirung der Schuld geltenden Gesetzen ihnen erreichbar war, und besonders insofern, als es versucht, zur Zeit seiner Erlassung bestehende giltige Pfandrechte (liens) zu entkräften, unconstitutionell und nichtig ist.

Bis zum Jahre 1862 hatte der Congress nie die Politik angenommen, Staatsländereien denjenigen anzubieten, welche dieselben cultiviren und daraus dauernde Heimstätten machen wollten; und

*) Arkansas: Const. 1868. Indiana: Const. 1851. Montana T.: Gesetze von 1872. Wisconsin: Gesetze über bewegliches Eigenthum von 1859. Alabama: Vor dem 13. Juli 1868 oder nach Ratification der Verfassung; siehe Const. 1875. Colorado: Schulden, welche vor dem 1. Februar 1868 contrahirt sind. Delaware. Schulden, welche vor dem 4. Juli 1851 contrahirt sind. Michigan: Schulden, welche vor dem 8. Juli 1858 contrahirt sind. Mississippi: Schulden, welche vor dem 1. September 1870 contrahirt sind. New Jersey: Auf ein Erkenntniss, welches vor dem 14. März 1851 erlangt ist. Nevada: Schulden, welche vor dem 13. November 1861 contrahirt sind. Pennsylvanien: Schulden, welche vor dem 4. Juli 1849; Virginia: Schulden, welche vor dem 4. April 1865; und Wisconsin: Schulden, welche vor dem 1. Januar 1849 contrahirt sind.

das Gesetz vom 20. Mai 1862 ist das erste Heimstättegesetz der General-Regierung. (Irrthum! Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe.) Es würde vielleicht schwer sein, auf irgend einen Gesetzeserlass des Bundescongresses hinzuweisen, welcher weiser in der Auffassung (Conception), gerechter in der Politik und wohlthätiger in den Folgen wäre, als dieser. .... Durch dies Gesetz wird irgend einem Familienhaupte, der die erforderten Eigenschaften besitzt, ein Quantum Land, nicht über 160 Acres unter der Bedingung der Ansiedlung, der Bebauung und ununterbrochenen Bewohnung während einer Periode von fünf Jahren übergeben. Während dieser Periode ist der Ansiedler verhindert, einen Theil davon zu veräussern, oder einen actuellen Wohnungswechsel vorzunehmen, oder das Land während mehr als 6 Monaten auf einmal zu verlassen. (Rückenbesitz.)

Wenn er den Bedingungen des Gesetzes nachkommt, so bekommt er am Ende der fünf Jahre das Recht auf ein Patent. Nach dem § 4 des Gesetzes „sollen keine Ländereien, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworben sind, in irgend einem Falle für die Bezahlung von Schulden haftbar sein, welche vor der Ausstellung eines Patentes darüber contrahirt worden sind."

Der Wortlaut dieses Paragraphen (§ 4) befreit ganz klar alle nach dem Gesetze, von dem er ein Theil ist, patentirten Ländereien von der Haftung für irgend welche, vor der Ausfolgung des Patentes von dem Patentirten contrahirten Schulden, ob das Land noch von dem Patentirten besessen wird, oder von einem bona-fide Käufer, welcher seinen Besitztitel von ihm herleitet.

Nach dem zweiten Paragraphen des Heimstätte-Gesetzes ist ein fünfjähriger ununterbrochener Besitz wesentlich zur Sicherung des endgiltigen Besitzantritts. Wenn der Besitz vor Ablauf der fünf Jahre aufhört, so verfallen alle Rechte aus diesem Gesetze und der Besitztitel bleibt bei der Regierung. Daher sind vor Ablauf dieser Zeit — da noch kein Patent ausgefolgt worden ist — weder das Land, noch Errichtungen darauf der Besteuerung seitens des Staates unterworfen. Aber sobald, als der Ansiedler, nach Erfüllung aller Bedingungen des Gesetzes, das Recht erworben hat, seinen endgiltigen Beweis und Besitzantritt (proof and settlement) zu erwirken, unterliegt die Heimstätte der Besteuerung, wenn auch das Patent noch nicht ausgefolgt sein mag. In diesem Falle haben die Vereinigten Staaten den gesetzlichen Titel eines Bevollmächtigten und nicht den eines Eigenthümers.

Die allgemeine Regel ist, dass ein Schuldner (unter Mitwirkung seiner Frau, wo nach dem Statut diese Mitwirkung erforderlich ist) seine Heimstätte verkaufen und in den Besitz dessen, der den Besitztitel erworben hat, übergeben kann, ohne sie seinen allgemeinen Schulden, oder einem, nicht speciell durch einen giltigen Contract gemachten Pfandrechte (lien) zu unterwerfen. (Das heisst, auch auf den Preis, den er für die verkaufte Heimstätte erhält, kann ein Gläubiger, der nicht eine intabulirte Forderung hat, nicht Beschlag legen. Er kann dafür eine andere Heimstätte erwerben. Höchst weise! Dies garantirt die Freizügigkeit des Bauern von einem Hofe auf einen andern.)

In den meisten Staaten treffen die das Heimstätterecht creirenden Grundgesetze Vorsorge gegen Veräusserung von Eigenthum, welches zu einer Heimstätte gewidmet wurde, ausser wenn die Uebertragungs- oder Belastungs-Urkunde der vereinigte Act von Mann und Frau (wenn der Eigenthümer verheirathet ist), oder wenn wenigstens die Urkunde von der Frau unterfertigt ist; und in vielen Staaten, ausser wenn dessen Anerkennung (acknowledgment) von ihrem Manne getrennt und besonders gemacht ist. Aber in New-York soll kein Entlassen oder Aufgeben solcher Exemption giltig sein, ausser dasselbe sei schriftlich gemacht, von dem Haushalter unterfertigt und in derselben Weise anerkannt, wie es bei Uebertragung von Grundbesitz vom Gesetze erfordert wird. In einigen Staaten, wo die Mitwirkung der Frau bei jeder Form der Veräusserung nothwendig ist, ist dieses nicht der Fall bei der Verpfändung durch den Eigenthümer zur Sicherung der Zahlung des ganzen oder eines Theiles des Kaufgeldes. Die Sorgfalt, welche das Gesetz für das Interesse der Frau an dem Heimstätte-Rechte entfaltet, ist ersichtlich aus der eifersüchtigen Untersuchung, welcher die Zustimmung der Frau zu der Entäusserung nach dem Grundgesetze einiger Staaten unterworfen ist. In Alabama muss das Zeugniss eines gesetzlich zur Anerkennung von Acten autorisirten Beamten der Veräusserungs-Urkunde beigefügt sein, dahingehend, dass die ihrer Rechte völlig bewusste Frau des Veräusserers von ihm — getrennt und abseits von ihrem Manne verhört wurde, und dass sie anerkannt habe, dass ihre Unterfertigung der Urkunde eine freiwillige sei. Dasselbe ist bestimmt in dem Grundgesetze von Arizona. Und in Colorado ist noch ein weiterer Schutzwall um die Acte einer Frau aufgeworfen, dass Urkunden von vorbesagtem Character von ihr sowohl unterfertigt, als anerkannt werden

müssen, gesondert und abseits von ihrem Gatten. In Massachussetts giebt die Frau ihre Zustimmung behufs Aufgabe des Heimstätte-Rechts in derselben Weise, wie sie der Aufgabe ihrer Mitgift oder ihres Ausgedinges zustimmen mag. In vielen Staaten, wo die Zustimmung der Frau zur Entäusserung erforderlich ist, ist keine besondere Form dafür festgesetzt, indem das Grundgesetz einfach erklärt, dass die Entäusserung „der vereinigte Act“ von Mann und Frau, oder mit ihrer „vereinigten Zustimmung“, oder „in gehöriger gesetzlicher Form“, u. s. w. geschehen soll. Das Grundgesetz von Nevada ist besonders nachdrücklich in seinen Regeln gegen Entäusserung oder Belastung, indem es bestimmt, dass keine Verpfändung oder Veräusserung irgend welcher Art, welche zu dem Zwecke gemacht wurde, um ein Anlehen oder eine Verschuldung auf ein Heimstätte-Eigenthum zu sichern, giltig sein soll zu was immer für einem Zwecke; vorbehalten, dass eine Verpfändung oder Veräusserung zur Sicherung des Kaufgeldes oder zur Zahlung des Kaufgeldes, giltig sein soll, wenn die Unterfertigung der Frau zu derselben erlangt und gesondert und abseits von ihrem Manne anerkannt werde. (In Texas und demnächst in Louisiana kann eine Heimstätte auch nicht mit Einwilligung der Frau verschuldet, wohl aber mit deren Einwilligung verkauft werden.)

Mit Ausnahme der Macht, die Heimstätte mit sammt seiner Familie zu verlassen, ist die allgemeine Regel, dass der Ehemann nichts thun kann von geringerem Ansehen, um der Heimstätte zu entsagen, als die Ausführung eines dem Grundgesetze entsprechenden Documentes. So wird eine Uebertragung der Heimstätte durch den Mann, welche ungiltig ist mangels Mitwirkung seiner Frau, nicht giltig durch seinen mündlichen Widerruf, dass die Grundstücke nicht seine Heimstätte seien. Ebensowenig wird der Act der Verzichtleistung auf den Besitztitel seitens des Mannes das Heimstätte-Recht präjudiciren, nachdem einmal seine Heimstätte der Besteuerung unterworfen und bevor sie durch den Sheriff zum Verkaufe ausgeboten worden ist; indem das Gericht sagt: Der Geklagte, welcher einen gesetzlich festgestellten Grundbesitz in der Heimstätte hat, welcher ihm von dem Grundgesetze übertragen ist, kann dieselbe nur in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise verlieren, oder ihr entsagen, nämlich durch eine Urkunde (deed) mit Einwilligung seiner Frau, bestätigt durch ihre abgesonderte Verhörung. Ebensowenig kann der Mann allein durch mündliche oder schriftliche Uebereinkunft mit einem Hypothekeninhaber eine Hy-

pothek wieder in Kraft setzen, nachdem dieselbe schon bezahlt worden ist. Auch die Thatsache, dass der Mann von einer Person, welcher seine Heimstätte als ein unberechtigter Pfandgläubiger gekauft hat, eine Pachtung annimmt, verhindert seine Frau nicht, den Titel des Verpächters zu bestreiten und ihr Heimstätte-Recht daran zu behaupten. Auch wird einer Clausel in einem vom Manne allein unterfertigten Handscheine, keinerlei Wirkung gegeben, womit in Bezug auf die darin einbekannte Schuld der Wohlthat der Heimstätte entsagt wird.

Aber der Mann kann ohne Einwilligung seiner Frau Heimstätte-Grundstücke verpachten, wenn dadurch deren Gebrauch und Bewohnung als Heimstätte nicht verhindert wird; ebenso die Bewilligung geben zum Bäume-Fällen, Steine-Brechen, Mineral-Ausbeuten u. dergl.; und selbst in dem Falle, dass ihre Zustimmung zur Giltigkeit solcher Bewilligung erforderlich ist, so wird sie in ihrer späteren Anfechtung derselben gehemmt werden, wenn in ihrer Gegenwart Geld dafür verausgabt worden ist. (Wenn sie es geschehen lässt, dass Geld darauf verwendet wird.)

Die Politik jener Verfassungen, welche die Veräusserung der Heimstätte ohne Mitwirkung der Frau bei dem Acte einschränken, ist, die Frau zu beschützen und sie zu befähigen, die Familie in dem Besitze und Genusse einer Heimstätte zu schützen, nachdem eine solche von dem Manne erworben worden ist. Sie beabsichtigen nicht einer Uebertragung der Heimstätte auf die Frau oder auf die Frau und Kinder, mit Einwilligung der Frau, Hindernisse in den Weg zu legen, welcher Art auch immer die Form solcher Uebertragung sein möge.

Wo die Verfassung bestimmt, dass zur giltigen Uebertragung der Heimstätte die Mitwirkung der Frau erforderlich ist, wird die Uebertragung der Heimstätte durch den Mann allein von den meisten Gerichten für ungiltig gehalten, nicht bloss in Betreff der Frau, sondern auch in Bezug auf den Mann. Da dem so ist, so hemmt es keinen von Beiden in der Behauptung des Heimstätte-Rechtes gegen den Besitzübernehmer (alienee). Dieselbe Regel gilt in Kansas hinsichtlich einer von der Frau allein untergangenen Hypothek, wenngleich sie den gesetzlichen Besitztitel hat und nicht ihr Mann; weil nach dem Grundgesetze des Staates die Heimstätte nicht veräusserlich ist „ohne die vereinigte Zustimmung von Mann und Frau.“

Die Heimstätte-Exemption würde ihres Charakters, der sie hauptsächlich der Gunst empfiehlt, beraubt werden, wenn die Heim-

stätte nach dem Tode des Familienhauptes dessen Frau und Kindern vorenthalten und der Administration zur Bezahlung seiner Schulden unterworfen werden sollte. Daher treffen fast alle Heimstätte-Gesetze, nach Schaffung und Definirung dieses Vorbehaltes, Vorsorge für den Uebergang derselben, nach dem Tode des Familienhauptes, auf die überlebenden Mitglieder der Familie:

„§ 17. New-York. Solche Exemption soll nach dem Tode des Haushalters zu Gunsten der Wittwe und Familie fortbestehen, indem einige, oder einer von ihnen fortfährt, solche Heimstätte zu bewohnen, bis das jüngste Kind 21 Jahre alt wird und bis zum Tode der Wittwe."

Das solcherweise der Wittwe und den Waisenkindern des Eigenthümers einer Heimstätte gesicherte Recht würde in einigen Fällen vereitelt werden, wenn er sie dessen durch letztwillige Verfügung berauben könnte. Das Bestehen eines solchen Rechtes ihrerseits ist offenbar unvereinbar mit der Ausübung einer solchen Befugniss darüber seinerseits. Und in dieser Hinsicht scheint es keinen Unterschied zu machen, ob die Wittwe einen vollen Titel durch Abstammung erlangt, wie in Vermont, oder durch Ueberlebung, wie in Californien, oder bloss ein Nutzniessungs-Recht während der Dauer gewisser Umstände, wie in den meisten Staaten. Demgemäss wird es in Vermont so gehalten, dass der Mann durch Vermächtniss seine Frau und Kinder nicht ihres Heimstätte-Rechtes berauben kann, nicht mehr, als er durch dasselbe Mittel seiner Frau ihr Mitgift-Recht abschneiden kann. Und hier erscheinen das Heimstätte- und Mitgift-Recht als parallel; die Lehre von der Wahl ist gleich anwendbar auf die Mitgift, wie auf die Heimstätte. Wenn die Ausdrücke des Testaments nicht klar die Absicht kund thun, dass die Vermächtnisse in Stelle der Heimstätte gemacht sind, so wird die Wittwe die Vermächtnisse des Testamentes und auch ihr Heimstätte-Recht nach dem Gesetze erhalten. Aber wenn die Ausdrücke des Testamentes die klare Absicht äussern, dass die Vermächtnisse in Stelle der Heimstätte gemacht sind, so wird die Wittwe vor die Wahl gestellt werden, ob sie ihre Heimstätte oder die Vermächtnisse des Testamentes nehmen will. Aber die Uebertragung der Heimstätte auf minorenne Kinder in Form einer letztwilligen Verfügung, welche von beiden, Mann und Weib, vollzogen wurde, verhindert die Frau, eine besondere Heimstätte zu haben, welche für sie und ihre Kinder nach ihres Mannes Tode abgesondert worden ist.

Kraft dieser Grundgesetze bildet die Heimstätte eines Ver-

storbenen keinen Theil seines Vermögens, welches von dem Vormundschafts-Gerichte in Verwaltung zu nehmen ist. Sie ist nicht Hinterlassenschafts-Masse in der Hand des Administrators, sondern ihre Nutzniessung ist während der Dauer der Administration der Familie reservirt. Die Autorität des Vormundschaftsgerichtes darüber ist darauf beschränkt, dieselbe von dem Theile des Vermögens des Nachkommen, welcher der Administration unterworfen ist, auszuscheiden. Nachdem dieses geschehen ist, hört seine Jurisdiction auf. Es kann nicht unternehmen, die Natur des Anrechtes, welches die Wittwe an der Heimstätte hat, festzustellen; ob sie darin nachfolgt aus ihrem eigenen Rechte, oder in Vertretung ihrer Kinder; ebensowenig kann es die Heimstätte zwischen ihnen theilen. In Texas heisst es, dass die Heimstätte der Wittwe und Kinder ein so absolutes Recht ist, dass keinerlei Umstand erstehen kann, unter welchem sie für die Schulden des Mannes haftbar sei. Es folgt daraus, dass sie keinen Theil des Vermögens bildet, welches der Administration unterliegt, sondern dass sie auf der Wittwe und den Kindern beruht, frei von des Mannes Schulden, und ohne den Beistand eines Actes des Ober-Richters des Grafschafts-Gerichtes in der Ausscheidung.

Eine Wittwe, welcher eine Heimstätte ausgesetzt worden ist nach den Gesetzen von Georgia, kann dieselbe selbst mit Billigung des Ordinarius und der Zustimmung des Executors nicht verkaufen.

Es scheint in jenem Staate zwar kein Statut solchen Verkauf zu verbieten; aber die Regel ist darin begründet, dass es der Politik des Gesetzes widerspricht, zu erlauben, dass es geschehe; dass Statute, welche den Verkauf der Heimstätte gestatten, streng ausgelegt werden sollten; dass die minorennen Kinder Rechte haben und die Gläubiger Rechte im Rückstande haben, welche durch solche Veräusserung gefährdet werden.

Die Kinder eines verstorbenen Eigenthümers einer Heimstätte haben nach dem Grundgesetze von Illinois ein so wesentliches Recht an der Heimstätte, dass die Wittwe das Heimstätte-Recht nicht zu Gunsten des Pfandrechthabers ihres Mannes aufgeben kann. Es scheint, dass eine solche Verzichtleistung die Wittwe nicht hemmt in der Behauptung ihres Heimstätte-Rechts, noch die Rechte minorenner Kinder sperrt; ebensowenig kann die Wittwe, gemäss einem dictum in einem früheren Falle, durch Aufgeben der Heimstätte die Rechte der Kinder beeinträchtigen; und diese Doctrin

fand in einem Falle in Arkansas praktische Anwendung, wo ein Nachkomme eine Plantage in jenem Staate erwarb und bis zu seinem Tode darauf wohnte und dieselbe bebaute. Seine Frau und zwei minorenne Kinder lebten unterdessen in einem andern Staate, und die Frau starb, ohne jemals persönlich auf den Grundstücken gewohnt zu haben, ausser dass sie kurze Besuche dort gemacht hatte. Es wurde befunden, dass die minorennen Kinder, obgleich thatsächlich noch in einem anderen Staate lebend, eine Heimstätte auf den Grundstücken beanspruchen könnten. Der Wohnort des Mannes war die Heimath beider, der Frau und Kinder, und kein Act der Mutter — das Gericht erwähnte ihrer Unterlassung, auf die Grundstücke zu ziehen — konnte die Rechte der Kinder beeinträchtigen. In einem Falle, wo Kinder aus zwei Ehen vorhanden waren, und die Wittwe mit ihren eigenen Kindern — denjenigen aus der zweiten Ehe — von der Heimstätte fortzog, und während mehrerer Jahre der Administrator — Gatte einer Tochter aus erster Ehe — die Heimstätte verpachtete und die Pachtgelder einnahm, wurde dieser in einer von den Kindern aus zweiter Ehe durch ihren nächsten Freund angestrengten Klage verurtheilt, Rechnung zu legen über ihren Antheil an den Pachtgeldern.

Rechte des überlebenden Gatten, der Erben in Californien.

Man legt diese Paragraphen im Zusammenhange dahin aus, dass nach dem Tode eines der Gatten der andere die ganze Heimstätte in Besitz nehmen und bewohnen kann, ohne Rücksicht auf die Frage, welcher Gatte der Eigenthümer des Gutes war, und ohne Rücksicht darauf, ob Leibeserben vorhanden sind oder nicht (issue or no issue); und daher werden Erben, wenn solche vorhanden sind, während solcher Occupation durch den überlebenden Gatten nicht zur Theilung berechtigt sein. Und eine zweite Heirath der überlebenden Frau wird sie nicht dieses Rechtes der Occupation berauben.

Die überlebende Wittwe ist das Haupt der Familie in Bezug auf die Heimstätte, und berechtigt zu den Einkünften und Gewinnen daraus, gerade so, wie es der Ehemann sein würde, wenn er noch lebte. So wurde es gehalten nach dem Code von 1850, wo die Frage nebenbei auftauchte.

---

b) Aus Smythe's Commentar zu den Exemptionsgesetzen.

Gegenstand und Politik des Heimstättegesetzes sind in Amerika genügend besprochen worden, sowohl vom Juristen, wie vom Gesetzgeber. Von dem Einen, indem er den Gesetzen zum besseren Schutze des Heim der Frau und Kinder Kraft verlieh und dieselben interpretirte. Von dem Andern in seinem politischen Verhältniss und Einfluss auf Freiheit und Unabhängigkeit, wovon jeder amerikanische Bürger durchdrungen sein sollte. Von dem Einen, indem er den Arm des Gesetzes in Bewegung setzte, welcher die Familie bis zu einem gewissen Grade vor den Wirkungen der Verschwendung des Ehemannes beschirmt oder vor der Raubgier seiner Gläubiger. Von dem Andern in Hinsicht auf die Sicherung des Allgemeinwohls, welches dadurch erreicht wird, dass dem Einzel-Bürger ein zu schützendes Heim garantirt wird. Von dem Einen, indem er dem Gesetze eine liberale und humane Auslegung giebt und dessen Falten nicht blos um verheirathete Personen ausbreitet, sondern auch um die Erhalter des Abhängigen. Von dem Andern in der Erwägung des Vortheiles, welcher für die Gesellschaft daraus erwächst, den Wandernden und Heimathlosen zu bewegen, ein dauernder und nützlicher Bürger zu werden.

Herr Oberrichter Hemphill sagte, indem er von dem Gegenstande und der Politik der Heimstättengesetze sprach: „Der Zweck solcher Exemption ist, dem Untergebenen ein Heim als ein Asyl zu gewähren — ein Zufluchtsort, welcher nicht überfallen, dessen Ruhe und Heiterkeit nicht gestört werden kann, und worin jene Gefühle persönlicher Unabhängigkeit genährt und gehegt werden können, welche im Grunde unserer Institutionen liegen und zu deren Fortdauer wesentlich sind. Als eine Massregel gesunder Politik kann sie nicht hoch genug empfohlen werden."

In einem folgenden Falle sagte derselbe eminente Jurist: „Dass die Heimstätte-Exemption auf Principien der gesundesten Politik

begründet wurde, kann nicht in Frage gestellt werden. Ihre Absicht war nicht blos, die Bürger und ihre Familien vor dem Elend und den Gefahren der Enteignung zu schützen, sondern auch, in dem Busen der Individuen jene Gefühle erhabener Unabhängigkeit zu pflegen und zu unterstützen, welche zur Aufrechterhaltung freier Institutionen wesentlich sind."

Thomas H. Benton befürwortete schon im Jahre 1828 im Senate der Vereinigten Staaten in der Discussion über die geeignete Verfügung über die öffentlichen Ländereien, eine allgemeine Heimstätten-Politik und sagte: „Das Pachtwesen ist der Freiheit ungünstig. Es legt den Grund zu separirten Gesellschaftsklassen, vernichtet die Vaterlandsliebe und schwächt den Geist der Unabhängigkeit. Der Freisasse ist im Gegentheile der natürliche Träger einer freien Regierung; und es sollte die Politik von Republiken sein, die Freisassen zu vervielfältigen, wie es die Politik von Monarchien ist, die Pächter zu vermehren. Wir sind eine Republik und wünschen es zu bleiben; darum vermehrt die Klasse der Freisassen.... Es hat einen höheren Werth als Rubinen, es schafft ein tugendhaftes und unabhängiges Geschlecht, die wahren Stützen ihres Landes."

„Das Gesetz ist auf die Idee gegründet," sagte Herr Richter Sanderson, „dass es für das Allgemeinwohl gut ist, dass jede Familie eine Heimstätte habe, einen sicheren Wohnort, eine Burg, worin sie Schutz vor finanziellem Unglück und Schirm vor der Verfolgung von Creditoren finden kann, welche Credit gewährt haben mit dem vollen Wissen, dass sie die Schwelle der Heimstätte nicht übertreten können."

In Cook v. Mc Christian wurde der Zweck dieser „wohlthätigen Bestimmung" erklärt als „zum Schutze und zur Erhaltung von Frau und Kindern gegen Nachlässigkeit und Unvorsicht des Ehemannes und Vaters". „Die leitende Idee, wegen welcher die Verfassung und die Statuten gepriesen werden, ist der Schutz der Familie und nicht die Exemption eines gewissen Quantums von Grundbesitz."

Morill, C. J., sagte: „Es war ein grosser Triumph in der Civilisation, als das Grundgesetz eines Staates bestimmte, dass keine Person wegen Schulden eingesperrt werden soll; aber ein viel grösserer Aufschwung wurde dem Glücke der Familien gegeben, als das Grundgesetz eines Staates die Heimstätte vor dem Eingriff eines Sheriffs schützte".

Von der ländlichen Heimstätte sprechend, sagte derselbe erleuchtete Richter: „Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Absicht (der gesetzgebenden Gewalt) war, den Pflanzer und Farmer in jeder möglichen Weise zu begünstigen..... Indem sie dem Farmer sagt, dass er sich 200 Acres Land wählen kann, welche er in den höchsten Stand der Cultur versetzen möge, und worauf er anbringen möge, was immer beitragen kann zu seinen wirklichen oder eingebildeten Bedürfnissen, oder zu nothwendigen Erfordernissen oder zum Luxus; und dass seine Heimstätte niemals wird von einem Gläubiger oder dessen Agenten überfallen werden, sondern allezeit als eine Heimstätte wird heilig gehalten werden; ist dies kein geringer Antrieb für einen Mann, sich dem Ackerbau zu widmen. Indem sie die Frau und Mutter versichert, dass sie sich in einen ländlichen District zurückziehen und von den ausgedehnten Gegenden von Texas einen von den Scenen und Verführungen einer Stadt freien Platz auswählen kann, und dort ihre Familie sicher aufbringen und erziehen kann; und zu wissen, dass, während sie ihr Heim verschönert und Comforts zu dem Behaglichen fügt und Liebhaberei zu den Comforts, diese Heimstätte ihre Heimstätte ist; dass, was immer für Unglück ihren Gemahl treffen möge, sei es im Geschäfte oder an Körper und Gewohnheiten (habits), diese Heimstätte sicher ist und Niemand sie ihr oder ihren Kindern nehmen kann; dass dies ein überzeugender Grund für das Landleben ist."

In dem constituirenden Convent von Nevada von 1864 sagte Ex-Minister de Long, indem er von der Annahme der Heimstätte-Verordnung sprach: „Diese Idee ist eine, welche auf dem alten englischen Grundsatze beruht, dass jedes Mannes Haus seine Burg ist, dass es sein Heiligthum und Zufluchtsort ist vor allen Sorgen des Lebens und vor allen Verfolgungen, welche die Welt gegen ihn bringen kann.... Wir sollten unsere Verfassung in solcher Weise bilden, um diese Absicht auszuführen.... Dann kann ein Mann vorangehen mit dem Gefühle von Sicherheit und Stolz, welches das Haupt einer Familie zu geniessen liebt in seinen häuslichen Angelegenheiten, um sein Heim zu verschönern und zu schmücken. Er kann dies thun mit dem vollen Bewusstsein, dass kein Streich des Gesetzes, keine Habgier des Nachbars ihm diesen Haushalt-Altar wegnehmen kann, nachdem er ihn bereitet hat als den Platz, wo er hofft zu leben und zu sterben, und wo seine Frau und Kinder wohnen sollen, wann er von ihnen gegangen sein wird.

... Sie werden glücklich gemacht werden durch Zurückbehalten jenes Flecken Erde, welcher dem menschlichen Herzen allezeit heilig ist. Der Geburtsplatz der Kinder würde ihnen gelassen werden, und die Familie könnte in dem durch die Gesellschaft der Vergangenheit geheiligten Heim fortleben. ... Der Zweck und die Absicht des Heimstätte-Gesetzes ist, Jedermann Sicherheit für seine Burg zu geben, für sein Heim — ihn zu vergewissern, dass der Platz, wo seine Kinder geboren worden sind, ihm auf keinen Fall weggenommen werden soll — ihm eine Gelegenheit zu geben, daran zu gehen, alle jene kleinen Verschönerungen zu machen, welche seinem Herzen so theuer sind, ohne alle Furcht, dass dieser kleine Platz schliesslich ihm entrissen werden wird."

Dass das Interesse und der Schutz der Frau von grossem Gewicht waren in der Erwägung, welche zu den die Heimstätte beschützenden Bestimmungen der amerikanischen Verfassung führte, darüber kann nicht der geringste Zweifel sein; dass sie ein Asyl haben sollte, von dem der Gläubiger sie und ihre Kinder nicht auf gesetzlichem Wege hinausbringen und sie von einem Heim vertreiben könne, welches durch so viele süsse und theure Erinnerungen geheiligt ist, um nicht bloss physischem Leiden ausgesetzt zu werden, sondern ach! den giftigeren und ätzenderen Einflüssen, welche so oft und so erfolgreich herbeigeführt werden, um auf die Unglückliche zu drücken, wenn die Noth und nicht der Wille in Schande willigen. Beschützet das Heim der Frau, und es ist in gewissem Masse die Gelegenheit geboten, durch Mässigkeit und redlichen Erwerb sich und ihre Kinder zu erhalten und einige der grössten Uebel zu verhüten, welche die Verschwendung des Ehemannes über sie bringen könnte. Dies waren ohne Zweifel einige der Erwägungen, welche die Entwerfer der amerikanischen Verfassung beeinflussten, die Heimstätte-Exemption als ein Kardinal-Gesetz einzugraben. Es gab jedoch noch andere Erwägungen, welche nicht übersehen werden konnten von weisen Philanthropen und philosophischen Geistern, welche gewohnt sind, tief in die Quellen aller jenen die Gesellschaft so vergiftenden und zerfressenden Uebel zu schauen; indem man diese Ströme bis zu ihren Quellen verfolgt, wird man finden, dass bei weitem der grösste Theil seinen Ursprung nimmt nicht in für sich bestehenden Verbrechen, sondern in der Naturbeschaffenheit des Menschen eigenen Unglücksfällen. Die Gesetze sollten das Verbrechen bestrafen, aber nicht das Unglück; das letztere sollte beschützt werden, und es sollte nicht er-

laubt sein, die Unglücklichen wie Thiere zu behandeln und mit Hilfe des Gesetzes als Verbrecher niederzuhetzen. Wenn dieses nicht geschieht, so werden durch solche Unterlassungen und Mängel im Gesetze manche der wohlwollendsten Herzen getrieben zum Ultraismus, zum Socialismus, zum Fourierismus und zu einer Opposition gegen alle Municipal-Regulirungen. Daher die tiefe Weisheit unseres Heimstättegesetzes. Es ist den Unglücklichen natürlich, denen dankbar zu sein, von welchen sie in ihren Bedrängnissen Hilfe erlangen, und sie werden die Gesetze lieben und verehren, wenn dieselben die Unglücklichen beschützen und sie nicht in die Klasse der Verbrecher hineinzwingen. Die Heimstätte ist ein Punkt, von dem sie, ohne Furcht, dass ihre Familien heimathslos hinausgetrieben werden, ausgehen und wie Antäus von Neuem beginnen können, und mit erneuter Energie und Kraft und Befähigung zum Geschäft sich erheben von ihrem Fall, unbeschädigt von Versuchung und als durch Erfahrung praktischere und nützlichere Mitglieder der Gesellschaft. Mit der Heimstätte-Exemption umhüllt kann der Ehemann wohl ausrufen: „Ich bin ein König und meine Frau ist eine Königin, und unser Herrschgebiet ist unsere Heimstätte, die Niemand zu überfallen wagt.“ Tief durchdrungen von der Weisheit, worin die Heimstätte-Politik begründet ist, und völlig überzeugt von ihren verbessernden Einflüssen, anerkennen wir, dass sie als die freisinnigste Einrichtung zur Erfüllung ihrer Zwecke geschätzt zu werden verdient.“

Der ehrenwerthe J. H. Warwick von Nevada sagte, indem er von der Heimstätte-Exemption sprach: „Diese Bestimmung in unserem organischen Gesetze betrachte ich als eine der weisesten und wohlthätigsten Züge moderner Gesetzgebung. Es ist ein Zug, welcher dem Grundgesetze eines jeden Staates der Union, welcher während der letzten zehn Jahre seine Verfassung gebildet oder umgeformt hat, einverleibt worden ist, und welcher durch die Gesetzgebung in die Gesetze eines jeden Staates und Territoriums der amerikanischen Union aufgenommen wurde. Wir fühlen, was es ist, um uns her aufwachsende Kinder zu haben — was es ist, unter dem Familiendache zu ruhen, oder das heilige Gebäude zu errichten, ob es gross sei oder klein, auf welches wir alle als auf einen Schutz und ein Heim blicken ... Ich benöthige diese Bestimmung als eine Beschützung der Frauen und Kinder dieses Territoriums. Wenn der Erwerbsfleiss des Mannes genug aufgehäuft hat für eine Heimstätte, und er ist nachher verschwenderisch

geworden, so wünsche ich noch, dass die Frau und Kinder einen Sammelplatz behalten, welcher den heiligen Namen eines Heim verdient, und dessen keine Handlung des Mannes sie berauben kann.

So ist in New-York dieselbe allgemeine Idee ausgedrückt: „die Verfassung ist auf Erwägungen öffentlicher Politik gegründet und hat eine neue Regel eingeführt in Bezug auf die Ausdehnung des Eigenthums, welches für die Schulden eines Mannes haftbar sein soll. Die Gesetzgebung war der Ansicht, dass dieser Grad der Exemption die öffentliche Wohlfahrt befördern würde in Hinsicht auf die Vortheile, welche dem Zustande der Familie angehören, in der Erhaltung der Moral, in der Erziehung der Kinder und möglicherweise selbst in der Ermuthigung zur Hoffnung in unglücklichen Schuldnern.“

Die von dem Senator Benton angeregte Idee betreffs der Politik, welche von der Unionsregierung angenommen werden sollte, scheint nach vierunddreissigjähriger Nährung im Busen der Republik hervorgesprosst zu sein in dem Gesetze vom Mai 1862, welches bestimmt, dass „keine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke (lands) haftbar werden sollen für die Befriedigung irgend einer Schuld oder Schulden, welche vor der Ausstellung des Patentes darüber contrahirt wurden.“

Indem die Unionsregierung den Ansiedler unter dem obigen Gesetze in dem Genusse seiner Heimstätte beschützt hat, während er unter ihrer Souveränität war, und ihn als einen unabhängigen Freisassen dem Staate, in welchem er ansässig ist, übergiebt, sollte es die Politik dieses Staates sein, diesen Zustand aufrecht zu erhalten und ihn in der so erworbenen Heimstätte zu beschützen.

Es kann keine Frage sein in Betreff der Thatsache, dass ein heilsames System von Heimstättegesetzen dem allgemeinen Wohle des Staates nützlich sei. Und besonders ist dies der Fall unter der republikanischen Form der Regierung, wo jeder Bürger aufgefordert wird, einen thätigen Antheil an der Bildung der Politik des Staates zu nehmen. Es kann kaum bezweifelt werden, dass ein Bürger, welcher ein materielles Interesse am Lande hat, mehr Sorgfalt üben wird in der Auswahl von competenten Verwaltungsbeamten, als einer, der nichts zu verlieren hat. Und dies ist doppelt wahr in Betreff der Regierung von Municipalkörpern.

Es ist eine gute Politik seitens der weniger bevölkerten Staaten, hinlänglich anziehende Antriebe zu geben, um die Einwanderung in ihren Bereich zu sichern und die Auswanderer nach ihrer An-

kunft dauernd zurückzuhalten. (Dies scheint mir für ein Land, wie Ungarn besonders wichtig, auch für Bosnien und die Herzegowina.) Und in keiner Weise kann dies wirkungsvoller bewerkstelligt werden. als durch Heilighaltung der erworbenen Heimstätte als eines Familienaltars.

In der That mögen der Wohlstand und das Gedeihen der westlichen und südwestlichen Staaten der Union in den letzten zwanzig Jahren in einem grosse Masse den freigiebigen (und vielleicht wetteifernden) Bestimmungen zugeschrieben werden, welche schon in einer frühen Zeit von jenen Staaten zum Schutze aller Bürger in dem Genusse einer reichlichen Heimstätte gemacht wurden. Wenn die Heimstätte einmal erworben ist, hört der Bürger auf zu wandern, und wenn er es dann und wann thut, so geschieht es nur, um zurückzukehren zu seinem Herde, welchen der Staat ihm aufbewahrt hat.

In Texas wurde im Jahre 1839 ein Gesetz erlassen, das von und nach dem Erlasse desselben jedem Staatsbürger und Familienoberhaupte 350 Acres Grundbesitz oder einen städtischen Grundcomplex, seine resp. ihre Heimstätte mit inbegriffen, sammt Verbesserungen bis zum Werthe von 500 Dollars, häusliche Mobilien im Werthe von nicht mehr als 200 Dollars, landwirthschaftliche Geräthe von nicht mehr als 50 Dollars, Werkzeuge, Apparate und Bücher, die zum Gewerbe oder Berufe irgend eines Staatsbürgers gehören, von jedweder Beschlagnahme oder Execution, von welchem Gerichtshofe sie immer ausgesprochen wird, eximirt werden.

Die Verfassung von Arkansas von 1866, Ges.-Art. 12, unter der Benennung eximirtes Vermögen, Sect. 1, bestimmt, dass das bewegliche Vermögen irgend eines Bewohners dieses Staates bis zum Werthe von 2000 Dollars nach Wahl des Bewohners vom Verkaufe bei der Execution eximirt werde.

Sect. 2 bestimmt, dass eine jede Heimstätte von nicht über 160 Acres Flächeninhalt, nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und den dazu gehörigen Nebenbaulichkeiten, je nach Wahl des Besitzers derselben, und nicht in einer Stadt oder einem Dorfe, oder an deren Stelle ein Grundcomplex in einer Stadt oder einem Dorfe mit dem darauf befindlichen Wohnhause und den dazu gehörigen Nebenbaulichkeiten, welche irgend einem Bewohner dieses Staates eigen und bewohnt sind, und den Werth von 5000 Dollars nicht übersteigen, vom Verkaufe bei der Execution eximirt werde; hingegen soll kein Besitz, der zur Versteigerung gelangt wegen Zah-

lung von Obligationen, die beim Kaufe der besagten Gründe eingegangen, oder für Arbeiten, die zu Gunsten des Besitzers geschahen, vom Verkaufe eximirt werden.

Verfassung von Michigan 1850. Werthbeschränkung. Rechte unter dem Gesetze von 1848, als es keine Werthbeschränkung gab.

In Michigan, wo unter einem 1848 erlassenen Act es keine Beschränkung in Bezug auf die Heimstätte gab, wurde später, 1850, eine neue Verfassung angenommen, welche den Werth der eximirten Heimstätte auf 1500 Dollars beschränkte.

Heimstättische Rechte können nicht durch Umschreibung übermacht werden. Sie bestehen nicht in Verleihung. Solche Rechte können aufgegeben oder verlassen werden, aber sie sind vermöge ihrer Natur nicht verkäuflich oder zu übertragen. Das Recht, Besitz vom Zwangsverkaufe geschützt zu haben, ist ein persönliches Recht. Die Eximirung ist ein blos persönliches Präminm, welches das Statut dem Schuldner und seiner Frau nebst Kindern nach Ableben des Ersteren, den Letzteren zusichert, welches nicht mit dem Boden zusammengehörig ist, und welches einem Anderen mit dem Grunde nicht übermacht werden kann. Zweck der Statuten scheint die Sicherung einer Wohnung für Familien, eher aus staatspolitischen Rücksichten, als der Inschutznahme des Besitzes des Schuldners, gegenüber den Forderungen seiner Gläubiger, gewesen zu sein.

Mann und Weib, Rechte und Privilegien.

Obwohl der Ehemann das gesetzliche Recht auf die Heimstätte hat, so hat die Frau, wenn eine da ist, das Recht, darauf zu bestehen, dass die einmal erlangte Heimstätte, bis eine andere erlangt wird, oder bis sie zu deren Veräusserung oder Aufgebung zustimmt, fortbestehen soll. Man war der Meinung in Nevada, dass wenn der Mann ein Haus baut und darin mit seiner Familie wohnt, ein solches Vorgehen seinerseits genügend sei, um einen solchen Besitz als eine Heimstätte zu erklären, indem man annimmt, dass das Statut, welches verlangt, dass der Eigenthümer des Besitzes seinen Heimstätte-Anspruch mache, nur so lange vorschriftsmässig sei, als das Haus und Grundstück die statutenmässige Beschränkung des Werthes nicht überschreitet. Auch macht es keinen Unterschied, dass das Haus gross nnd zu anderen Zwecken, ausser zu seiner Verwendung als Familienwohnsitz geeignet ist. Der Zweck des Statutes war, wie behauptet wurde, Grundstücke und Verbesserungen, den Familienwohnsitz mit inbegriffen, im Werthe von 5000 Dollars zu schützen. Nachdem sie einmal zur Heimstätte

erklärt wurden, können sie nur durch das gemeinsame Vorgehen des Mannes und der Frau dieses ihres Charakters beraubt werden. Eine verheirathete Frau kann nur dann veräussern, wenn sie die vorgeschriebenen Formen beobachtet. Keine Veräusserung oder Verpachtung durch den Ehemann allein, kann den Grundbesitz des Charakters einer Heimstätte entkleiden.

In Jowa ist bestimmt worden, dass das Recht der Frau an der Heimstätte, welche vom Manne vor der Heirath besessen wurde, der Ehefrau zur Zeit der Heirath zuerkannt wird.

Natur des Besitztitels in Californien.

In einer Reihenfolge von vergangenen Bestimmungen in Californien, unter dem Heimstätteact von 1851 findet man, dass ein Ort durch die bona fide Bewohnung einer Familie den Charakter einer Heimstätte gewann, ohne Rücksicht darauf, auf welche Art das Anrecht auf den Besitz entstanden, ob es der alleinige Besitz des Mannes oder der gemeinsame Besitz, sowohl des Mannes als auch der Frau war.

Das Recht der Wahl einer Heimstätte durch das Familienoberhaupt besteht fast auf allen Gebieten der Union. Es ist ein gleichmässiges Uebereinkommen, dass der Ehemann oder Vater, indem er in erster Linie das Familienoberhaupt ist, als solches das Recht hat, besagte Wahl zu treffen. Jedoch kann man nach den Bestimmungen vieler Staaten solch Oberhaupt sein, ohne Eins von Beiden zu sein. Daher kann die Mutter ein solches Oberhaupt nach dem Ableben des Gemahls werden; ebenso könnte ein Sohn, der Mutter, Bruder oder Schwester oder Alle oder Eins von diesen hat, welche von ihm wegen Unterstützung abhängig sind und in einer von ihm geleiteten Haushaltung leben, ein solches Oberhaupt sein.

Alleinige Bewohnung der Heimstätte durch die Frau.

In Californien wurde es für genügend zur Constituirung eines Grundstücks als Heimstätte gehalten, dass eine von ihrem Manne verlassene Gattin das Grundstück als Heimstätte im Grundbuche bezeichnen liess, selbst wenn ihr Mann dasselbe niemals bewohnt hatte.

Wenn der Mann die Frau verlässt, so wird dann diese zum Familienoberhaupt und kann die Heimstätte leiten und darüber Macht ausüben in dem vollen Masse, als wäre sie eine feme sole (Ledige). Verlassen und Ehebruch seitens der Frau wird die Heimstätte ihres Charakters als solche nicht entkleiden, noch verliert die treulose Frau ihr Recht daran, noch verlieren es ihre Kinder.

Allgemeine Regel.

Erforderliche thatsächliche Bewohnung durch die Familie.

Während die Art und Weise, das Heimstätterecht zu erlangen, in den verschiedenen Staaten variirt, scheint eine Regel, um die Grundstücke mit den rechtlichen Eigenschaften einer Heimstätte auszustatten, sehr allgemein zu sein, d. h. ausser dem Besitzrecht einer Heimstätte muss wirkliches Wohnen und Arbeiten der Familie auf dem Grund und Boden dazu kommen, um ihm diesen Heimstättencharakter zu geben.

Gewisse Schritte müssen gemacht werden.

In vielen der Staaten haftet das Heimstätterecht an den Bewohnenden, ohne irgend einen formellen Act des Besitzers des Heims. Die Statuten verleihen das Recht als ein mit dem Gute verknüpftes. Aber in einigen der Staaten wird vom Anspruch-erhebenden durch Gesetz gefordert, gewisse Schritte, wie Erklärung und Protokollirung, zu machen, um der Wohlthaten der Eximirung theilhaftig zu sein.

Staaten, welche die formelle Heimstätten-Erklärung erheischen.

Ausser Bewohnen und Besitzthum oder irgend einem Recht an dem Grund ist es nöthig, um Schutz des Heimstätten-Rechtes zu erlangen, dass eine solche ausgewählt und als solche im Grundbuche bezeichnet werde, in den Staaten und Territorien von Alabama, Californien, Colorado, Georgien, Idaho, Indiana, Kentucky, Maine, Massachusetts, Michigan, Nevada, New-Jersey, New-York, Virginia, Washington-Territory und Western Virginia.

Staaten und Territorien, die keine formelle Protokollirung der Heimstätte erheischen.

Keine formelle Bezeichnung ist ausser Anrechten an das Land und Bewohnen durch die Familie, in den Staaten und Territorien von Arizona, Arkansas, Connecticut, Dakota, Florida, Illinois, Jowa, Kansas, Louisiana, Maryland, Minnesota, Montana, Mississippi, Missouri, Nebraska, New-Hampshire, North-Carolina, Ohio, Pennsylvania, South-Carolina, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Wyoming und Wisconsin erforderlich.

In Nevada müssen, um das Recht der Heimstätte zu sichern, der Mann und die Frau, oder einer von ihnen, oder ein anderes Familienoberhaupt eine Erklärung, dass sie thatsächlich die Besitzung bewohnen und beabsichtigen, dieselbe als solche Heimstätte zu halten und zu beanspruchen, unterzeichnen, anerkennen und im Grundbuche protokolliren.

Rechte der Staaten in Bezug auf die Heimstätte.

Der Staat ist in keiner besseren Lage als dessen Bürger bezüglich der Schuldeneintreibung der Heimstätte des Schuldners gegenüber. In Illinois soll ein Urtheil, welches gegen einen städtischen Steuer-Eintreiber auf seine amtliche Bürgschaft hin ausgesprochen wird, wie jedes andere Urtheil angesehen werden und keinen Rechtsanspruch an die Heimstätte desselben begründen.

In Kentucky herrscht die entgegengesetzte Regel, wo man der Meinung ist, dass der heimstättische Act sich nicht auf den Staat bezieht, und dass die Heimstätten der Bürgen des Sheriffs zu Gunsten des Staates einer Execution unterworfen wären, welcher ein Urtheil gegen den Sheriff und seine Bürgen für öffentliche Gebühren erlangt hatte.

Natürliches Recht der Veräusserung nicht verboten.

Die Heimstätte ist vom Zwangsverkaufe eximirt, aber ihre freiwillige Veräusserung ist nicht verboten.

Das Verfügungsrecht, gewiss eines der werthvollsten Vorrechte des Besitzes, wird nur, wenn das Familienoberhaupt vermählt ist, durch die Nothwendigkeit, die Zustimmung der Frau in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form zu erlangen, beschränkt.

In Mississippi kann der Mann allein, ohne Zustimmung oder Genehmigung der Frau, die Heimstätte veräussern.

Die Heimstätte ist gegen alle Uebertragung oder hypothekarische Verschuldung oder gänzlichen Verkauf, wenn sie nicht auf die, durch das Statut angegebene Weise vollzogen sind, geschützt. Als allgemeine Regel gilt, um eine gültige Hypothek auf eine Heimstätte aufzunehmen, dass ein gemeinsamer Act von Gatte und Weib nöthig ist. Die Heimstätte wird durch nichts, was der Mann selbst thut oder geschehen lässt, ohne die Zustimmung der Frau, berührt.

Besonderes Aufgeben des Heimstätterechtes.

In einigen der Staaten ist es, ausser den bezeichneten Formalitäten, weiter nothwendig, dass ein besonderes Aufgeben des Heimstätterechtes stattfinde, und die Frau muss bei der Schaffung einer Hypothek oder Ausstellung der Verkaufsurkunde mitwirken, und das Anerkennungs-Certificat muss zeigen, dass die Frau das Recht freiwillig aufgab.

In Texas ist es Regel, dass, wo eine Scheidung vom Manne oder der Frau erlangt wird, die Ehehälfte, welcher die Obhut der Kinder durch den Gerichtshof zugesprochen wird, Familienoberhaupt

wird, und als solches zur lebenslänglichen Benützung der Heimstätte berechtigt ist. Dieselbe Regel herrscht in Kansas.

Wittwe nach zweiter Heirath zu zwei Heimstätten berechtigt.

Eine Wittwe, welcher der Gerichtshof (Probate-Court) eine Heimstätte aus der Besitzung ihres verstorbenen Gemahls ausgeschieden hat, kann, wenn sie nachträglich heirathet, auf Grund des allgemeinen Heimstätteactes in der Besitzung ihres zweiten Gemahls eine zweite Heimstätte beanspruchen.

Das Statut von Texas bestimmt, dass „alles von der Execution eximirte Vermögen zum Nutzen der Wittwe und Kinder ausgeschieden werde."

„Die Verfassung dieses Staates und die in Einklang mit derselben gemachten Gesetze sichern, nachdem sie eine Heimstätte definiren, diese der Familie zu. Wenn Kinder die Grossjährigkeit erreichen und besonders, wenn sie die Familie ihres Vaters und ihrer Mutter verlassen und eine besondere Familie gründen, sind sie nicht mehr ein Theil der alten Familie, sie können eine eigene Heimstätte, welche vor aller Behelligung gesichert sein wird, erlangen. Die Heimstätte darf nicht getheilt werden, denn dadurch würde sie theilweise zerstört und so ihr geweihter Charakter sichtlich beeinträchtigt werden. So lange es eine Familie, welche ein Oberhaupt hat, giebt, und so lange es diesem Oberhaupte die Heimstätte zu bewohnen beliebt, kann sie unter keinem Vorwande angetastet werden."

Nur die gesetzmässige Ehefrau kann den Anspruch auf eine Heimstätte machen.

Eine Frau, die weder die Gattin, noch die Wittwe eines verstorbenen Mannes ist, kann keinen Anspruch auf Heimstätterechte durch ihn erheben. Wenn der Verstorbene eine gesetzliche Frau und Kinder hinterlässt, so würde das Heimstätterecht, wenn solches vorhanden, ihnen angehören.

Eximirtes Vermögen, nicht durch die vor dem Erlasse des Actes contrahirten Schulden berührt.

Die Bestimmung des Statutes, welches verordnet, dass alles Vermögen, Grundbesitz und bewegliches Vermögen des Verstorbenen, welches während seiner Lebensdauer durch das Gesetz von der Execution eximirt wurde, auf seine Wittwe und Kinder, von seinen Schulden eximirt, übergehe, rettet das Vermögen der Wittwe und der Kinder sowohl gegen die Ansprüche der Gläubiger aus der Zeit vor dem Erlasse des Actes, als auch gegen die nachher

gemachten Schulden in Fällen, wo der Vater und Gemahl nach dem Datum des Actes stirbt.

Die Wittwe, obwohl ohne Kinder, doch mit Anspruch auf das Heimstätterecht.

Dass eine Wittwe kein Kind oder Kinder hat, ist an und für sich kein Grund zur Annahme, dass sie zu der von der Verfassung gewährten Heimstätte-Eximirung nicht berechtigt wäre.

Die 14. Section des Bankerottgesetzes der Vereinigten Staaten vom 2. März 1867 schliesst von der Beschlagnahme bei einem Insolventen aus seine nothwendigen Haushaltungs- und Küchenmobilien und solche andere Gegenstände und nothwendigen Sachen, die in keinem Falle den Werth von 500 Dollars überschreiten, und die vom Vollstrecker bezeichnet und beiseite gesetzt werden sollen, deren Anzahl auf die Grösse der Familie, den Stand und die Umstände des Insolventen Bezug haben soll; auch soll seine Kleidung, ebenso die seiner Frau und Kinder, und seine Uniform, Waffen und Equipirung, wenn er Soldat in der Miliz oder im Dienste der Vereinigten Staaten ist oder gewesen ist, und solch anderes Vermögen, welches durch die Gesetze der Vereinigten Staaten von Beschlagnahme und Execution eximirt ist oder eximirt werden wird, und solch anderes in den vorhergenannten Ausnahmen nicht erwähntes Vermögen, welches durch die Gesetze des Staates, in welchem er ansässig ist, bis zu einer Summe, welche durch die Eximirungsgesetze in Kraft im Jahre 1864, eines solchen Staates gewährt wird und sie nicht überschreitet, eximirt sein. „Und in keinem Falle soll hiermit eximirtes Vermögen an den Executor übergehen, oder das Anrecht des Insolventen darauf durch irgend welche Bestimmungen dieses Actes beeinträchtigt oder behelligt werden."

Durch einen Ergänzungsact, welcher am 8. Juni 1872 erlassen wurde, wurde diese Bestimmung so abgeändert, um dem Insolventen die Vortheile der Eximirungen, laut Staatengesetzen, die 1871 in Kraft waren, zu gewähren.

Veräusserung durch Hypothecirung beraubt den Insolventen nicht des Rechtes auf die Heimstätte.

Die Thatsache, dass ein Insolventer seine Heimstätte hypothekarisch belastet hat, zur Sicherung der Zahlung solchen Geldes, das er borgte, bevor er den Anspruch auf eine Heimstätte erwarb, beraubt ihn nicht solchen Heimstätte-Eximirungsrechtes.

Ein Mitglied einer insolventen Firma ist zur Heimstatteximirung berechtigt, wenn das Grundstück, auf welchem die Wohnung

steht, sein persönliches Besitzthum ist, obwohl das Baumaterial auf Rechnung der Firma geschrieben und mit deren Gelde bezahlt wurde.

Der Ausdruck „nothwendig“ drückt alles aus, was nothwendig ist, um auf eine angemessene (convenient) Weise zu leben. Der Ausdruck „nothwendig“, wie er in einem Statut vorkam, welches von Beschlagnahme und Execution „Bettzeug und Haushaltungsmobilien zum Lebensunterhalte nothwendig“ eximirte, wurde, währenddem es Ueberflüssigkeiten und Luxusartikel ausschloss, nicht nur zur Bezeichnung jener Möbelstücke, welche unumgänglich zur nackten Existenz des Schuldners und seiner Familie nothwendig sind, gebraucht, sondern auch jener Dinge, die erforderlich sind, dass der Schuldner und seine Familie auf eine bequeme und behagliche (convenient and comfortable) Weise leben können. Daher, wo ein Schuldner und seine Familie Tische, Stühle u. s. w. von besserer Qualität benützten, würde das Gesetz die Veräusserung und Ersetzung solcher besseren Artikel durch solche von untergeordneter Qualität und viel geringerem Werthe, als welche sie gewohnt waren zu gebrauchen, nicht gestatten. Und es wurde sogar gesagt, dass „die Bedeutung des Ausdruckes nicht auf solche Artikel zu beschränken sei, welche beim Erlass des Actes als nothwendig betrachtet wurden.“

Die Regel des Common law, welche früher angewendet wurde in Bezug auf Eximirung, erstreckte sich nur auf Artikel und Dinge im thatsächlichen Gebrauche, als die Kopfbedeckung eines Mannes, oder das Pferd, welches er reitet. Solche Gegenstände und Dinge, währenddem sie auf solche Weise thatsächlich benutzt wurden, konnten nicht weggenommen oder gepfändet werden, laut dem Pfändungsgesetze, welches mit unserem Beschlagnahme-Gesetz analog ist. So auch, was nicht im selben Zustande zurückgegeben werden kann, ist von Pfändung eximirt, und diese Regel wurde bei Beschlagnahmen durch die Gerichtshöfe von Massachusetts vor den Eximirungsgesetzen jenes Staates angewendet. Die Ursache, welche für dies Verfahren angegeben wird, ist, dass Pfändungen unter solchen Umständen zu gestatten, zu ewigen Friedensstörungen führen würde; und dass es aus Gründen der öffentlichen Politik und der Bedürfnisse des Handels erforderlich sei.

Common-law-Regel, angenommen in den Vereinigten Staaten. Dasselbe Princip wurde in diesem Lande angewendet, dass das Vermögen, welches sich buchstäblich in den Händen des Schuldners befand, oder auf seinem Leibe getragen wurde, von ihm auf gericht-

lichem Wege nicht genommen werden konnte. Der Executor wurde der Uebertretung schuldig befunden, wenn er die Uhr des Angeklagten, währenddem sie sich noch auf seiner Person befand, mit Beschlag belegte und davon trug.

In den meisten Staaten schützen die Eximirungsgesetze den Erwerb oder Lohn der Familienoberhäupter während einer gewissen Zeitperiode. Die Absicht des Gesetzes ist, dass der Erwerb oder Lohn einer solchen Person von Gläubigern nicht mit Beschlag belegt werden solle, sondern dass der Schuldner und seine Familie mit den nöthigen Lebensbedürfnissen sich versehen könne.

Lohn-Eximirung, — auf welche das Gesetz Bezug hat.

Dieses Gesetz erstreckt sich sowohl auf Aufseher, als auch auf Arbeiter, die durch Uebereinkommen mit ihren Arbeitgebern ihren Lohn täglich oder wöchentlich erhalten sollen, um ihnen zu ermöglichen, ihre Familie mit Lebensbedürfnissen zu versehen; und auch ein Unternehmer (master workman), welcher einen Nutzen von der Arbeit seiner Arbeiter zieht, kann solchen Nutzen als eximirt vor Beschlagnahme oder Execution, laut einem Acte, welcher Lohn vor Execution eximirt, beanspruchen.

Das Recht der Frau einzukommen um die Wiedererlangung der Heimstätte während des Lebens ihres Mannes auf ihren eigenen Namen, wird von den Gerichtshöfen von Kansas gebilligt, wenn sie durch Drohungen gegen ihr Leben gezwungen wurde, im Vereine mit ihrem Manne dieselbe zu veräussern, und er nach solcher Ausführung der Urkunde sie verlässt. „Die Heimstätte kann ohne die gemeinsame Zustimmung des Mannes und der Frau nicht veräussert werden. Der Antheil der Frau ist ein fortbestehender. Das Bewohnen und der Genuss des Gutes ist ihr gegen jeden Act ihres Mannes oder seiner Gläubiger gesichert. Wenn ihr Mann sie verlässt, so bleibt die Benützung desselben ihr und der Familie; mit oder ohne ihren Mann hat das Gesetz dieses Vermögen als ihr Heim ausgeschieden.“ „Nachdem sie also zur Unterzeichnung der Urkunde durch Gewalt gezwungen wurde, hat sie ein Recht, in den Gerichtshof zu kommen, um jenen Act als null und nichtig erklären zu lassen, damit ihre Rechte durch das ungesetzliche Benehmen Jener, die durch ihre Vergewaltigung zu profitiren suchten, nicht verloren sein sollen. Wenn ihre Unterschrift als nichtig erklärt wird, schreitet das Gesetz ein und vernichtet die Urkunde, welche von ihrem Manne ohne ihre Zustimmung gemacht wurde.“

Entwurf zu einem neuen Agrarrecht.

Beginn der agrarischen Reaction auf dem Continent von Europa.

In meinem „Emancipationskampf des vierten Standes“ habe ich den Beginn des Kampfes der Grundbesitzer gegen die Uebermacht des Capitals, oder des Kampfes von Land gegen Stadt, nebst jenen Anträgen, die ich, im Verein mit Gesinnungsgenossen auf Congressen im Interesse der Grundbesitzer stellte, geschildert. In den von mir herausgegebenen „Briefen und social-politischen Aufsätzen“ von Dr. Rodbertus sind die Phasen dieses Kampfes bis zum Jahre 1876 zu verfolgen: Der Schöpfer jener Agrartheorie ist Rodbertus. Sie hatte die steigende europäische Grundrente zur Voraussetzung und war auf dieser Basis richtig.

Gegen Ende dieser Periode kamen mir begründete Zweifel an dem Steigen der Productivität jeder Arbeit in Europa, und dieser Zweifel führte zu dem Antrag, den ich mit Rodbertus im October 1875 auf dem Kathedersocialisten-Congress zu Eisenach einbrachte. Adolf Wagner, der bisher unsere Anträge mit unterschrieben hatte, verweigerte hierfür seine Unterschrift, und die in Eisenach versammelten Professoren hatten kein Verständniss für diese Frage. Siehe „Briefe von Rodbertus“, Seite 420 ff.

Im Frühjahr 1876 starb Rodbertus, und mit ihm seine Theorie, obschon sie in Deutschland noch Nachbeter findet, denn bald begann die Periode der sinkenden europäischen und der steigenden amerikanischen Grundrente.

Was für die Grundrente gilt, gilt für die Dividende, den Unternehmergewinn überhaupt. Seit der Krisis von 1873 entwickelt sich die maschinenmässige Grossproduction in vielen aussereuropäischen Ländern und verliert Europa mehr und mehr den Markt für seine Erzeugnisse, Waaren, daselbst, hingegen bezieht Europa, weil seine Bevölkerung sich vermehrt, Nahrungsmittel und Colonialwaaren in jährlich grösseren Quantitäten. Der Preis der europäischen

Waaren fällt mit dem davon absetzbaren Quantum — die Productivität der europäischen Arbeit, auch in der Industrie, sinkt also. — Und bei einem solchen Zustand der Dinge predigt A. Wagner noch im März 1883 zu Wien als Mittel oder Formel zur Lösung der socialen Frage jene Rodbertus'sche Forderung: „Steigende Productivität der Arbeit, mitsteigender Lohn"! Da die Arbeit in Amerika productiver ist, unsere Arbeiter aber dorthin auswandern können, sie also hier den Lohn, durch Auswanderung, Coalition und Strikes, steigern können, so lautet die Formel für die existirende industrielle Situation Europas jetzt: „Sinkende Productivität und steigender Lohn". Für die hierdurch dem industriellen Unternehmer geschaffene Calamität mögen die deutschen Kathedersocialisten gefälligst die Lösung selbst suchen — bei Rodbertus werden sie dieselbe nicht finden.

Die Frage entstand nun, wie der europäische Grundbesitzerstand im vererbten Grundbesitz bei sinkender Grundrente zu erhalten sei, und diese Frage habe ich zuerst in der Presse behandelt. Wenn man mein System kurz charakterisiren will, so kann man sagen, ich sei der Theoretiker der Mittelklassen, deren Existenz ich für eine Bedingung der Stabilität der Staaten halte. Wenn ich scherzend Proudhons Definition, das Eigenthum ist Diebstahl und jeder Eigenthümer ein Dieb, mir aneigne, so bin ich der Theoretiker der „kleinen Diebe", der sie gegen die grossen Capitalspitzbuben und politischen Gründer schützen will. Wir steuern einer Gesellschaftsordnung zu, wie sie im späteren Römerreich bestand, in der Jeder einen Herrn hatte oder ein Herr war. Der Communismus will dies durch einen Zustand beseitigen, in dem Alle der allmächtige Herr jedes Einzelnen sind und Niemand sein eigener Herr ist. Ich will jenen Stand schützen, in dem Jeder sein eigener Herr ist. Möglich, dass das nicht mehr erreichbar ist — dann wird der Communismus sein System durchsetzen.

Gezwungen, Deutschland zu verlassen, trat ich Frühjahr 1877 in die Redaction des Wiener „Vaterland". In Wien studirte ich zunächst die wirthschaftliche Situation Oesterreichs und stiess dabei auf eine Aufnahme der Grundverschuldung und der Zwangsverkäufe im Laufe jedes einzelnen Jahres, welche Rodbertus und ich in Deutschland vergebens beantragt hatten, und die in Oesterreich seit 1870, in Ungarn seit 1876 stattfand. Sie war mangelhaft und ist seit einigen Jahren, nachdem ich viel darüber geschrieben, dahin verbessert worden, dass auch die Verschuldungsursachen —

Restkaufgelder, Erbabfindungen, Anleihen — gesondert aufgeführt werden. Im Sommer 1882 wurde, ebenfalls auf meine Anregung im „Vaterland“, der Gesammtschuldenstand in Cisleithanien von den Hypothekenämtern festgestellt, zur Zeit ist das Resultat aber noch nicht publicirt und wird nicht viel nützen, da das Schema unsachverständig ist.

Den Sommer des Jahres 1877 brachte ich auf den Besitzungen des Grafen Egbert Belcredi in Mähren in gemeinsamen, fleissigen Studien mit diesem ausgezeichneten Manne, dem Oesterreich seine neue Gewerbeordnung verdankt, zu. Dort lernte ich auch dessen Güterdirector, Herrn Diebl, kennen, der seinerseits ebenfalls eine sehr wichtige Rolle unter den socialen Reformatoren, oder, wenn man so sagen will, Reactionären spielt.

Als Frucht dieser und anderer Studien publicirte ich am 24. Februar 1878 den ersten Artikel, der je über diese Materie in einem deutschen politischen Blatte gedruckt worden ist, im „Vaterland“ und lasse ihn hier, als ein Document zur Geschichte der bewussten Agrarreaction, wörtlich folgen:

Grundschuld.

Eine schwere Aufgabe, in unseren Tagen einer gewaltigen Erregung, in der das Schicksal der europäischen Staaten unsicherer ist, als je seit den Zeiten der Völkerwanderung, die Aufmerksamkeit der Leser auf trockene, wirthschaftliche Verhältnisse lenken zu wollen. Und doch muss sie unternommen werden. Die Gesellschaft ist dauerhafter als Constitutionen und Staatengebilde, und eine ernsthafte Beschäftigung mit ihren Lebensbedingungen schliesslich nützlicher — als die geistvollste Abhandlung über hohe Politik — zumal, da selbst Graf Andrassy über alles Andere bereits lieber spricht als über das, was seines Amtes gewesen wäre. Den Staatswagen aus jenem . . . Ort herauszuschieben, wohin ihn der geistreiche Ungar kutschirt hat, wird sich wohl so bald Niemand vermessen, am wenigsten fühlen wir Kraft und Beruf hierzu. Setzen wir den bescheidenen Vorrath von Beidem an die Untersuchung der Lage eines der wichtigsten productiven Stände, des Grundbesitzerstandes, und zwar der Lage, in die er gerieth, als der Grundbesitz „frei“ wurde, d. h. das Recht erhielt, seinen Werth von sich zu trennen und zum Gegenstand des Verkehres zu machen — ohne dass man irgendwelche Anstalten geschaffen hätte, die ihm diese Freiheit erträglich gemacht hätten.

Diese Freiheit — der Veräusserung, Theilbarkeit, Erbtheilung, Verschuldung — ist gleichbedeutend mit Zwang zur Verschuldung und zum Besitzerwechsel.

Wir haben das nicht mehr zu beweisen. Es ist wissenschaftlich hinlänglich entwickelt, so von Rodbertus und dessen Freunden. Es ist durch die Erfahrung bestätigt.

Von Statistik gibt's erst rohe Anfänge. Allein selbst diese genügen, zu zeigen, wohin wir gehen — — in den Abgrund.

Vom Jahre 1870 ab sind alle Grundbesitzveränderungen in den im Reichsrathe vertretenen — oder zur Vertretung eingeladenen — Königreichen und Ländern mit den Neubelastungen und Löschungen angegeben. Man kennt nicht den Schuldenstand des Gesammtgrundbesitzes Anfangs 1870, sondern nur jene Veränderungen im Schuldenstande, welche sich von da bis ultimo 1875 zugetragen haben. Allein schon diese sind überaus lehrreich, und haben wir ihre Hauptresultate in der Folge zusammengestellt, welche den betrübenden Beweis liefern, dass die Verschuldung dieses productiven Standes noch schneller wächst, als die des Reiches! Staat und Gesellschaft gehen also dem gleichen und in berechenbarer kurzer Frist zu erreichenden Ziele entgegen, das Jedem winkt, der dauernd mehr ausgibt, als er einnimmt.

Jahr	Zahl der Grundbesitzwechsel durch				Es betrug in 1000 fl.				
	Vertrag (Verkauf)	Executions-Verkauf	Erbgang	Summa	Belastung durch Erbgang	Summe der Belastungen	Der Ausfall v. Hypotheken im Zwangsverkauf	Summe der Entlastungen	Mehrbelastung am Jahresschluss
1870	131 411	5 105	36 930	173 446	17 541	201 382	14 476	193 887	7 500
1871	154 531	6 657	40 490	201 678	19 672	231 784	7 390	182 869	48 900
1872	158 427	5 360	38 997	202 784	17 171	317 603	7 952	207 347	110 300
1873	163 815	4 943	38 866	207 624	19 763	447 584	6 703	227 929	219 600
1874	167 958	4 720	40 393	213 051	20 709	417 369	5 818	244 434	172 900
1875	158 425	5 005	37 964	201 394	21 310	387 270	9 236	234 918	152 352
Sa.	934 567	31 790	233 640	1 199 977	116 166	2 002 992	52 575	1 291 384	711 552

Der natürliche Besitzwechsel ist der durch Erbgang. Wir sehen, dass die Zahl derselben ziemlich constant bleibt, und nur von circa 37.000 bis 40.000 Fällen schwankt. Allein die unnatürliche Veränderung im Grundbesitz, durch Verkauf oder executive Feilbietung, beträgt fünf Mal so viel als jene natürliche! Der Grundbesitz ist wirklich eine Waare geworden. Durch Erbgang haben wir 20 Percent, durch Verkauf 80 Percent aller Besitzwechsel!

Wir sehen, dass diese unnatürliche Entwickelung bis 1874 stetig steigt, von da tritt ein kleiner Rückgang ein. 1870 zählen wir 136.000 Verkäufe, 1874 schon 172.000, das sind 26 Percent Zunahme, oder pro Jahr über 4 Percent.

Der Erbgang — bei meist gleicher Erbtheilung — erweist sich als eine der Verschuldungsursachen des Grundbesitzes, wie das Rodbertus auch schon nachgewiesen. In Folge dieser, der Natur des Grundbesitzes widersprechenden Vererbung wurde der Gesammtgrundbesitz in sechs Jahren um 116 Millionen Gulden neu belastet, oder jährlich um circa 19 Millionen Gulden. Diese Mehrbelastung hat auch eine steigende Tendenz — sie stieg von 17 auf 21 Millionen Gulden.

Die Mehrbelastung durch Verkauf oder Schuldaufnahme aber ist noch viel bedeutender. Sie beträgt in sechs Jahren 596 Millionen Gulden, also circa fünf Mal so viel als die durch Erbgänge verursachte.

Hier haben wir die zwei Hauptquellen der stetig wachsenden Verschuldung des Grundbesitzes, welche mit Nothwendigkeit den dermaligen Stand der Grundbesitzer proletarisirt und expropriirt. Für sechs Jahre beträgt die Neubelastung 711 Millionen Gulden, wobei ein erstaunliches Steigen der Verschuldung von 1870 bis 1873 stattfindet, und zwar hier hauptsächlich verursacht durch Eintragung beim Verkauf; ein Beweis, wie sehr der Schwindel damals auch auf den Wechsel des Grundbesitzes eingewirkt hat. Ja, im Jahre 1870 noch würde mehr Grundschuld gelöscht als eingetragen worden sein, wenn nicht die Verschuldung durch Erbgang gewesen wäre.

In den amtlichen Mittheilungen über diese Materie wird unterschieden zwischen: 1. städtischem, 2. Montan-, 3. Grossgrund-, 4. sonstigem (ländlichem Klein-) Besitz.

Es mag nun noch eine Zusammenstellung der Verschuldungsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes folgen, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Grossgrundbesitzes.

A. Grossgrundbesitz Jahr	Belastung in 1000 fl. durch		Ausfall bei Subhastationen	Summe der Entlastung	Mehrbelastung
	Verlassenschaft	Summe			
1870	532	28.361	5.475	35.477	7.100
1871	611	28.712	151	23.523	5.200
1872	586	51.573	671	32.892	18.700
1873	934	52.269	81	29.843	22.400
1874	352	55.301	41	29.651	25.700
1875	733	43.869	148	26.955	16.900
Summe A	3.748	260.085	6.567	178.341	81.000

B. Bäuerlicher Besitz Jahr	Belastung in 1000 fl. durch		Ausfall bei Subhastationen	Summe der Entlastung	Mehrbelastung
	Verlassenschaft	Summe			
1870	15.391	116.656	7.270	112.729	3.900
1871	16.909	136.755	5.876	114.789	22.000
1872	15.581	154.867	4.478	117.174	37.700
1873	17.663	200.153	5.203	121.825	78.300
1874	18.373	213.643	4.679	129.331	84.300
1875	19.026	206.687	6.342	135.856	70.800
Summe B	102.943	1.028.761	33.848	731.704	297.000
Summe A	3.748	260.085	6.567	178.341	81.000
Summe	106.691	1.288.846	40.415	910.045	378.000

Hier zeigt sich der Nutzen, der sociale Vorzug der beim Grossgrundbesitze noch vielfach nicht dem gemeinen Rechte unterworfenen Erbfolge, denn die Verschuldung durch Erbgang macht bei ihm nur $4^1/_2$ Percent der Neubelastung aus, beim anderen ländlichen Grundbesitze aber 34 Percent. Beim Grossgrundbesitze war die Entlastung 1870 grösser als die Belastung, stieg dann aber rapid bis 1874 inclusive.

Die jährliche Durchschnittsmehrbelastung des ländlichen Grundbesitzes beträgt 63 Millionen Gulden, fast das Doppelte der jährlichen Grundsteuer von circa 36·5 Millionen Gulden. Bei 6 Percent Zinsen vermehrte sich in jenen sechs Jahren die Zinsenlast um 22·7 Millionen Gulden, durchschnittlich pro Jahr um 3·8 Millionen Gulden = 9 Percent der Grundsteuer. Die Grundsteuer ist auf $26^2/_3$ Percent des Reinertrages bemessen; derselbe würde also 137 Millionen Gulden betragen.

Hiervon gehen 36·5 Millionen Gulden Grundsteuer, 22·5 Millionen Gulden Zinsen für Neubelastung seit den letzten sechs Jahren ab = 59 Millionen Gulden, so blieben 78 Millionen Gulden Reinertrag, von denen die gesammten Schuldzinsen, die 1870 schon intabulirt waren, abzuziehen sind. Und nun fragen wir — wie viel von dem Grundbesitzwerth Oesterreichs gehört noch den Grundbesitzern; wie viel schon ihren Gläubigern? Ja, wenn der Grundbesitz 1870 schuldenfrei gewesen wäre und die Verschuldung nur 21 Jahre in demselben Umfange zunähme, so gehörte nach 21 Jahren auch nicht ein Kreuzer Grundwerth mehr den gegenwärtigen Besitzern oder ihren Erben.

Wir verkennen nicht, dass die Grundsteuer in vielen Fällen nicht $26^2/_3$ Percent des wirklich erzielten Reinertrages erreicht, und dass unsere Rechnung also etwas zu pessimistisch ausgefallen sein mag. Ferner nimmt man an, dass der Grundwerth continuirlich steige, im Verhältnisse zum Geldwerthe. Allein in den Jahren seit 1873 trifft dies in Oesterreich jedenfalls nicht zu; Aufgabe der Gesetzgebung und einer tüchtigen socialen Verwaltung wird es sein, die Productivität jeder wirklichen Arbeit, vor Allem derjenigen der Landwirthe, zu steigern, welche durch die . . . sehr anfechtbare Gesetzgebung und Verwaltung, namentlich in den letzten zehn Jahren, entschieden gelitten hat. Heute, scheint uns,

sinkt der Grundwerth, und die Grundsteuer nimmt von Jahr zu Jahr einen grösseren Theil der Grundrente fort.

Der sachverständige Leser wird aus den trockenen Zahlen jener Tabellen noch viel Lehr-, wenig Trostreiches herauslesen. Wir wollen nur noch auf die kolossale Steuer hinweisen, welche durch die mit dem Grundbesitze in jenen sechs Jahren vorgenommenen Manipulationen dem Staate zugeflossen sind. Nicht weniger als 3.293.000.000 fl. sind intabulirt oder gelöscht worden, pro Jahr also über eine halbe Milliarde Gulden. Das giebt schöne Stempelgebühren! Für das Jahr 1878 sind diese Percentualgebühren für den Grundbesitz der diesseitigen Reichshälfte auf 18.600.000 fl. veranschlagt. Mit der Grundsteuer zusammengenommen, beträgt also die jährliche directe Abgabe des Grundbesitzerstandes an den Staat circa 55 Millionen Gulden; was man gut und gern auf ein Drittel des jährlichen Reinertrages veranschlagen kann!!

Und an der Börse, beim Schachern mit dem „Werthe" des Grundbesitzes, der sich von seinem Ursprunge losgelöst hat, mit Pfandbriefen und anderen Effecten, da zahlt man keinen Stempel, keine Taxen. Das ist ja das auserwählte Volk der Orientalen zumeist, das dort „arbeitet". Die steuern nicht gern. Die geniessen hier ein treffliches „Präcipuum", um mit Herrn v. Zallinger zu sprechen.

Sollte eine derbe Börsensteuer nicht ein besseres Ausgleichsmittel mit Ungarn sein als der Kaffee- und Petroleumzoll?"

Man sieht, welches Gewicht ich auf die dem Grundbesitzerstande schädliche Wirkung der römisch-rechtlichen Erbtheilung — schon damals legte.

Diesen Gedanken verfolgte ich weiter und wurde in ihm durch keinen Geringeren bestärkt, als den berühmten Friedrich Le Play.

Während des Jahres 1878 war ich circa 7 Monate in Paris, darauf circa 3 Monate in der Schweiz. Die Industrie-Ausstellung fesselte mich besonders wegen der Leistungen der überseeischen Nationen, und ich erkannte hier die Productions- und Concurrenzkraft derselben. In dem Salon der Madame Le Play traf ich Mitglieder fast aller grossen Nationalitäten und empfing von ihnen Belehrung über die socialen Zustände ihrer Länder, namentlich hörte ich Klagen von Engländern, dass ihr Pachtsystem versage, unter dem Druck der amerikanischen Concurrenz. Der Tenant at will hatte eben keinen Reservefonds sammeln können. Franzosen dagegen wiesen mir nach, dass die gleiche Erbtheilung den französischen Bauer capitalarm und widerstandsunfähig gegen die beginnende amerikanische Concurrenz mache. Le Play betonte in zahlreichen Gesprächen, dass die gleiche Erbtheilung Frankreichs Wohlstand, Moral, Macht und Fähigkeit zu colonisiren, ruinire. Welcher Art meine Beziehungen zu diesem edlen Menschen und grossen, weisen Forscher waren, geht aus der Note hervor, die er seinem letzten Werk, „La Constitution essentielle", hinzugesetzt

hat, in der er mir eine baldige Rückkehr in mein Vaterland wünscht, damit ich dort an Wiederherstellung des socialen Friedens arbeiten könne. Hieraus dürfte wohl folgen, dass die mit dem Gelde des Herzogs von Cumberland, jedoch nicht auf dessen Anweisung, gespeisten Reptilien lügen, wenn sie behaupten, ich begänne den Tag im Auslande regelmässig mit Landesverrath und endete ihn mit Hochverrath.

Herr Le Play machte mich ferner mit der Idee bekannt, dass es vier grosse Nationen, Engländer, Russen, Amerikaner, Chinesen, gäbe und sie politisch-wirthschaftlich die Uebermacht über uns kleine Nationen hätten; endlich machte er mich auf ein Buch aufmerksam, das den „gründlichen Forschern des Volkes der Denker“ bis jetzt entgangen ist: „Les États-Unis contemporains par Claudio Jannet.“ Paris 1876.

In diesem besten der mir über Amerika bekannten Werke, das Le Play mit einer Vorrede ausgezeichnet hat, fand ich nicht nur die Aufhebung der Entails in Virginien durch Jefferson, wenn auch ohne eine Andeutung von dem Einfluss, den Jefferson in Paris später übte, sondern Seite 262 auch die Homestead-Exemption folgendermassen erwähnt:

„Rappelons enfin les belles lois sur l'homestead, citées plus haut, qui dans beaucoup d'États déclarent insaisissable, jusqu'à concurrence d'une certaine somme, la terre ou la maison dans laquelle la famille a son domicile. Le privilège s'exerce après la mort du chef de famille au profit de la veuve et des enfants, en sorte que le toit domestique est en quelque manière, comme chose sacrée, mis en dehors du commerce! Les familles de souche anglo-américaine continuent à faire un usage fréquent du testament, et il n'est pas rare de voir attribuer tous les biens à un seul des enfants, pour conserver à la famille sa situation sociale.“

Ich habe später Herrn Claudio Jannet persönlich kennen gelernt und danke ihm hier hochachtungsvoll für manche wichtige Belehrung, die ich aus jenem Werke zog, obschon ich den darin sich findenden Pessimismus über die Union nicht theile.

Von da ab stand es für mich fest, dass ich mir diese Homestead-Exemptionsgesetze verschaffen und ihre Wirksamkeit an Ort und Stelle studiren müsse. Einem bequem hinterm Ofen sitzenden deutschen Professor, Reichsfreund, etc. etc. — wird ein solcher Entschluss und seine Ausführung excentrisch, „unwissenschaftlich“ und wahrscheinlich „reichsfeindlich“ erscheinen. Die Ex-

emptionsgesetze sind 2 Jahre später auch in Ronna's Werk, „Le Blé," citirt.

Ronna sagt in diesem, 1880 erschienenen Werke, Seite 41: „Dans la plupart des États, d'ailleurs, le domaine exploité par une famille résidante est insaisissable et exempt de tout droit de succession, jusqu' à concurrence d'une somme de 5000 Fr. à 7500 Fr., et d'une somme pareille représentée par le cheptel. Ce privilège se transfère à la mère, au cas de mort ou de départ du mari, puis aux enfants, pourvu qu'ils habitent réellement la propriété. Toutes ces lois ont pour but la création d'exploitations agglomérées et constituent des sortes de majorats au profit de la petite et de la moyenne culture."

Dies ist Alles, was Ronna über die Exemptionen in Amerika sagt. Ich hatte sofort begriffen, dass sie ein Mittel seien, den Boden und seinen Bearbeiter wieder in feste Verbindung mit einander zu bringen, so zwar, dass die persönliche Freiheit des Bodenbearbeiters erhalten bleibe! Denn dies ist das grosse Problem, welches wir zu lösen haben, soll die amerikanische Concurrenz nicht die alten Besitzer ruiniren, die die gleiche Erbtheilung nicht schon in Schulden gestürzt hat. Der Boden muss an den Bauer geschrieben werden, aber der Bauer nicht an den Boden. Das Grundeigenthum muss nicht durch den niedrigen Preis der Ackerbauproducte gefährdet werden.

Der mir, ich darf es wohl sagen, befreundete Graf Egbert Belcredi, der Schöpfer der Gewerbeordnung in Oesterreich und, wenn er lebt, einer socialen Reform des ganzen Wirthschaftslebens daselbst, hat mit dem festen Muth, der ihn auszeichnet, bei Berathung der Gewerbeordnung gesagt: Jede Zeit habe ihre Arbeitsorganisation gehabt, das Alterthum die Sklaverei, das Mittelalter die Leibeigenschaft, wir suchen die unserige.

Genau so ist's mit der Landwirthschaft.

Stets waren Land und Bauer verbunden, bis wir seit 1776 beide trennten.

Im Alterthum war der Bauer Sklave und gehörte zum Boden, wurde mit ihm verpfändet und verkauft. Im frühen Mittelalter sass er als freier Bauer oder Lehnsmann, Hintersasse des Ritters auf dem Hof, der in der Familie ungetheilt blieb. Der Bauer durfte den Boden verlassen, aber Niemand konnte ihn davon vertreiben. Nach Eindringen des römischen Rechts, und in jenen Ländern früher, wo es zuerst eindrang, wurde der Bauer Leibeigener des Adeligen, meist Anfangs des 16. Jahrhunderts. Aber er und seine Familie

blieben auf dem Hofe. Dann wurde er, seit 1789, persönlich frei gemacht und ihm wurde eine neue Erbfolgeordnung aufgedrängt. Nun erst wird er von dem Hof hinunter subhastirt, auf dem er und seine Familie seit der Völkerwanderung sassen, und das geschieht ihm jetzt gegen seinen Willen. Die Productivität des Bodens aber vermindert sich und hört schliesslich durch ewigen Besitzwechsel ganz auf. Bauer und Land gehören zusammen, und sie können beisammen bleiben, ohne dass die persönliche Freiheit des Bauern in neuer Leibeigenschaft oder Sklaverei erstickt werden brauche. Es muss ein ähnlicher Zustand hergestellt werden, wie in der Blüthezeit des Mittelalters, in welchem Niemand den Bauer vom Hof treiben, der Bauer ihn aber verlassen konnte, wenn er wollte, um auf einen anderen zu ziehen, oder in die Stadt sich zu begeben. Die Sicherung eines Minimums, etwa ¼ Session genügt nicht. Man sollte mindestens einen maschinenfähigen Hof, der 4 kräftige Pferde als Zugkraft braucht, unverschuldbar machen.

Natürlich kann man die amerikanischen Exemptionsgesetze zu dem Zweck nicht einfach abschreiben, um bei uns das zu erreichen, aber lernen kann man für eine solche Gesetzgebung viel aus ihnen.

Die Nothwendigkeit, den festen Zusammenhang zwischen Boden und Bauer, der nur mit Einwilligung des letzteren und seiner Frau aufgehoben werden kann, wiederherzustellen, ist um so einleuchtender, wenn man berücksichtigt, dass dieselbe in dem grössten Theile Russlands noch existirt, wie ich das besonders nachgewiesen habe, dort aber meistentheils durch den Agrarcommunismus hergestellt wird. Derselbe ist solange eine Gefahr für die individualistische Productionsweise auf Basis des Privateigenthums bei uns, als das Grundeigenthum den Bauern regelmässig durch Schuldexecution unter den Füssen bei uns weggezogen wird und sich die Latifundienbildung daneben vollzieht.

Wenn ich für Homestead-Exemption schreibe, treibe ich also nicht Communismus, sondern Individualismus, und es gehört die ganze Ignoranz des modernen Pressjudenthums dazu, mir und meiner Schule — und von der wird man wohl reden dürfen, wenn in den Parlamenten von Paris, Wien, Pest und uneingestanden und missverstanden auch von Berlin, einzelne Theile meines Programms verfochten werden und zum Theil schon zu Gesetzen sich verdichten — communistische Tendenzen anzudichten. Wer das Privateigenthum bis zu einer gewissen Grösse hinauf festigen und gegen die

Aufsaugung durch das grosse Bank- und Judencapital sichern will, treibt keinen directen oder indirecten Communismus, sondern empfiehlt das einzige Mittel gegen ihn.

Wenn aber das grosse Capital sich aller kleinen Grundbesitzer bemächtigen sollte, so wird es indirect für den Communismus gearbeitet haben, und derselbe wird siegen. Wenn Gott wollen sollte, dass meine Reformen nicht durchgehen und die Communisten siegen, so werde ich mich dem fügen und in ihrem Staat Garantien für die Entwickelungsfähigkeit der Persönlichkeit und für die Unabhängigkeit der Individuen aufsuchen helfen. Aber so weit sind wir noch nicht! Dass der jetzige Zustand des Anschwellens der Rothschild'schen Capitalien, der Liechtenstein'schen oder Thurn und Taxis'schen Latifundien von Dauer sein könnte, daran denkt kein ernsthafter Mann mehr.

Nachdem ich mir darüber klar geworden, dass der Grundbesitz wieder gefestigt werden müsse, stieg die Frage auf, wie das bei seiner Verschuldung möglich sei, da man zwar die Erbfolge ändern, Theilung verbieten, Eintragung neuer Schulden untersagen, auch ein Moratorium einführen könne, aber dadurch die alten Schulden nicht los werde. Sie einfach gesetzlich annulliren, geht doch offenbar auch nicht und will ich wenigstens nicht.

Als ich Ende 1878 von Frankreich nach Wien zurückkehrte, fand ich, dass über diese Frage Herr Diebl, der mir wohlbekannte, tüchtige Güterdirector eben des Grafen Egbert Belcredi, ein Mann, der sehr scharfsinnige Werke über landwirthschaftliche Oekonomik geschrieben hat, schon mit Erfolg nachgedacht habe.

Er hatte die Idee der Grundentlastung erfunden, die wir wohl besser Schuldentlastung nennen.

Am 22. Juni 1878 veröffentlichte er im „Prager landwirthschaftlichen Wochenblatt" folgenden Artikel:

Die neue Grundentlastung, welche nothwendig geworden ist.

„Grund und Boden muss frei sein", dieser Ruf erscholl in den 40er Jahren durch's Land. Das Verlangen war gerecht, seine Erfüllung eine ökonomische Nothwendigkeit.

Robot, Zehent und Servituten sind beseitigt. Leider haftet diesem Reformwerk der Makel der Enteignung ohne geleistete reelle Entschädigung an.

Grund und Boden sind frei geworden. Der Landbau ist nur dadurch zu jenem Fortschritt fähig geworden, welcher sich mittlerweile vollzogen hat.

Aber siehe da! Noch ist ein Vierteljahrhundert kaum verstrichen und der Ackerbau sinkt zu tiefem Verfall herab.

Vielfache Ursachen tragen Schuld daran. Aber keine hat so verderblich eingewirkt, als der Wucher.

So wie die Kinder mit dem Feuer spielen, haben wir mit der Freiheit gespielt und uns dabei kläglich die Finger verbrannt.

Es war eine tölpische Manier, alte Ordnungen einfach zu kassiren, statt sie dem Bedürfniss entsprechend zu reformiren. Im Freiheitstaumel beseitigte man mit einem Federstrich das Wuchergesetz.

Als Resultat sehen wir nun den Landmann der Zinsknechtschaft verfallen — viel härter als die einstige Frohne.

Ja gewiss! Wir haben eine neue Hörigkeit am Lande. Statt der ehemaligen Gutsherrschaften haben wir die Herrschaft des Wucherers. —

Es meine doch Niemand, dass ich letztere der ersteren gleichstellen will. Die ehemalige Patrimonialherrschaft hatte, so sehr man schliesslich ihre Fortdauer für unzeitgemäss erkennen musste, einen gerechten Ursprung und sie hat bei uns das Andenken eines ehrenhaft durchgeführten Entwickelungsstadiums hinterlassen. Der Unterschied zwischen beiden ist ebenso gross — als der Unterschied in den beiden Begriffen: — eines wahren Edelmanns und eines Wucherers.

Die Thatsache steht fest, dass Grund und Boden nicht mehr frei ist. Er schmachtet unter dem drückenden Einflusse einer neuen Hörigkeit. Und ehe diese beseitigt ist, bleiben alle, auf Förderung des Ackerbaues abzielenden technischen Verbesserungsmittel für einen grossen Theil des Landes eitles Spielzeug.

Es ist dieselbe Zeit gekommen, wie sie der Landmann in den 40er Jahren erlebte. Der Ruf: „Grund und Boden muss frei sein" wird wieder das Land durchziehen, der Drang nach Befreiung wieder die Gemüther erregen.

Darum alle Vaterlandsfreunde herbei, um den Conflict zu lösen, ehe rohe Gewalt sich der Frage bemächtigt.

Erwarten wir die Initiative nicht von denen, welche sich in den Banden des Wuchers befinden. Der Unterdrückte ist an den Händen gebunden, unfähig zu jedem Einschreiten.

Die rechtzeitige friedliche Lösung ist nur von dem Rathe jener zu erwarten, deren Sinne nicht durch das Interesse getrübt, und welche frei sind.

Was ist Wucher?

Wucher ist das Begehren eines, das landesübliche Procentmass gesicherter Darlehen (also bei uns ca. 6—7 %) übersteigenden Zinses von einer Schuldpost, welche vollkommen sichergestellt ist.

Und Erpressung ist es, wenn der Gläubiger sich einen höheren Betrag verschreiben lässt, als er ihn dem Schuldner dargeliehen hat.

Der Landmann, welcher kaum 4% vom Gesammtverkehrspreis seines Besitzes zu erzielen vermag, zahlt 10—50 % und noch mehr an Zins. Er ist der Taglöhner, ja oft eine Art von Leibeigener des Wucherers.

In welchem Masse diese Wucherknechtschaft um sich gegriffen hat? Viele erfahrene Fachmänner vom Lande versichern, dass ein Drittheil der gesammten Ansässigkeiten (in besseren Landstrichen weniger, in schlechteren mehr) dem Loos der Zinsknechtschaft bereits verfallen sind.

Warum ist darüber nicht schon eine Statistik verfasst worden, damit die Ausdehnung dieser neuen Frohne constatirt würde?

Man sagt, dies sei kein aus der Willkür entsprungenes Band, sondern ein beiderseitig freiwillig geschlossenes Rechtsverhältniss.

Der geringste Theil der Grundschulden hat seitens des Schuldners freiwilligen Ursprung. Zumeist entspringt die Schuldenlast aus der Bezahlung von Erbtheilen und Kaufschillingen, dann aus Elementarschäden, aus nothwendigen Meliorationskosten, endlich aus Anlass der in Folge von Zeitverhältnissen und Ueberbürdung sinkenden Erträge.

Wer dies nicht aus Erfahrung kennt, der lese es in dem Werk, welches Rodbertus darüber schrieb.

Es ist zumeist unverschuldete Zwangslage, welche den Landmann dazu führte, den Hals unter das Joch des Wuchers zu beugen.

Man sieht sich allerwärts nach Mitteln um, den Landmann aus diesem Joch zu befreien. —

Man will Hypothekenbanken in grossem Massstab creiren, um das Abstossen der Wucherdarlehn zu ermöglichen.

Zu spät! um mit diesem Mittel allein zu helfen! Dort wo der Wucher Einzug hielt, ist die Schuldenlast bereits derart angewachsen, dass die Hypothekenbanken kein Darlehen mehr gewähren. Und wie denkt man sich dabei die Geldbeschaffung?

Rodbertus wollte die Capitalschulden des Bodens in Rentenschulden umwandeln. Er vergass, dass im Laufe der schlechten Zeit das Niveau der Landrente sinkt. In diesem Falle vermag auch die fixirte Rentenverschreibung den Krach des sinkenden Landbaues nicht aufzuhalten, welcher daraus entsteht, indem der Landbau in betreffender Localität mit Productionshindernissen überlastet wird.

Soll Grund und Boden productiv bleiben, so muss er vor allem von jenen Productionshemmnissen befreit werden, welche in willkürlicher und ungerechter Belastung gelegen sind.

Eine neue Grundentlastung muss eintreten.

Aber diese darf nicht auf socialpolitisches Gebiet übertreten. Sie muss einerseits der öconomischen, andererseits der ethischen Begründung entspringen. Sie muss zu oberst die Heiligkeit des Eigenthums unverletzt halten. —

Das Gesetz, durch welches die Befreiung des Bodens von der Wucherlast bewerkstelligt würde, hätte von dem Grundsatze auszugehen, dass der Staat als Hüter des ethischen Princips die Executive überall dort versagen müsse, wo dieselbe zur Verübung eines klar erkennbaren Unrechtes in Anspruch genommen werden will.

Ein solcher Fall, wo das wirthschaftliche Unrecht in nackter Gestalt die Assistenz der Staatsgewalt missbraucht, ist z. B. die Eintreibung höherer als 7 % Zinsen von hypothekarisch versicherten Capitalien, die im Verkehrspreis der Realität volle Bedeckung finden, deren Besitzer zudem allen Handelsgeschäften ferne stehen. —

Die Pflicht des Staates geht aber noch weiter, nämlich dahin, möglichst zu verhindern, dass das wirthschaftliche Unrecht des Wuchers und der Erpressung sich in Formen kleiden könne, in denen es vom Rechte nicht unterschieden werden kann und zugleich muss die Quelle des Wuchers, welche aus gewissen ökonomisch unbegründeten Gesetzen (z. B. jenen der absoluten Freitheilbarkeit des Bodens) fliesst, verstopft werden.

Damit ein solches, auf die Befreiung des Bodens von wahrhaft ungerechten Lasten abzielendes Gesetz einerseits practische Wirkung übe, andererseits der Staatsgewalt als Schützerin des Eigenthums keine Verletzung des letzteren zu-

gemuthet werde, ist eine überaus gründliche Codification nothwendig. Diese muss sich auf die Prüfung der gesammten Creditgesetzgebung in angedeutetem Sinne stützen. Sie bedarf eingehender Discussion vom ökonomischen und ethischen Standpunkte. —

Hierzu sollen vorliegende Zeilen einen Beitrag liefern. Vivat sequens!"

Von jetzt ab war mir klar, was geschehen müsse: 1) Moratorien, 2) Gesetz, das den Bauernhof untheilbar, weiter nicht verschuldbar und unangreifbar macht, 3) Entlastung desselben von den alten Schulden, Grundentlastung, oder besser — und diesen Ausdruck hat Graf Albert Apponyi erdacht, **Schuldentlastung.**

Um die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, musste man aus der Geschichte die heilsame Wirkung der Moratorien und der Exemptions nachweisen. Zu ersterem Zweck verschaffte ich mir den Text des Moratoriums vom Jahre 1807 in Preussen, das Herr Baron v. Vogelsang — ich hatte es für das „Vaterland" bestimmt — zweckmässiger in seiner Broschüre über die Nothwendigkeit einer Grundentlastung im Jahre 1880 abdruckte. Der Baron Vogelsang hat auch seither in der „Oesterr. Monatsschrift" und im „Vaterland" wesentlich für die Popularisirung der Homestead-Exemptions- und Schuldentlastungs-Principien gewirkt und fährt fort dies zu thun, neuerlich auch, wenn ich nicht irre, in deutschen Blättern. Man kann in Berlin heute wirklich viel aus Wien und Pest lernen. Das Volk der Denker „quandoque dormitat."

Zweitens musste ich die Texte der Homestead-Exemptions-Gesetze haben und ihre Wirkung in Amerika selbst beobachten.

Zunächst lebte ich den Winter 1878/79 in Ungarn und schrieb in der 1879 gegründeten „Oesterreichischen Monatsschrift" und im „Vaterland" weitere Artikel über Grundverschuldung und Zwangsverkauf in Ungarn und Oesterreich.

Im Frühjahr 1879 reiste ich nach England, um hier zuerst die Wirkung der amerikanischen Concurrenz auf die englische Landwirthschaft zu studiren und wollte dann im Frühjahr 1880 von da direct nach Amerika fahren.

Allein der Nebel machte mich im Januar 1880 so krank, dass ich nach Wien zurückkehren und in Karlsbad und anderen Orten den folgenden Sommer eine Kur brauchen musste.

Indessen hatte ich mir in England einen Auszug aus den amerikanischen Exemptionsgesetzen verschafft und in Erfahrung gebracht, dass auch die Engländer in Indien soeben von dem falschen Wege abgegangen waren und eine Schuldentlastung des Grundbesitzes vorgenommen hatten.

Ich publicirte also am 29. April 1880 den folgenden Artikel im „Vaterland“:

Ein Moratorium in Indien.

Engländer sind practische Leute. Sie exportiren, was sie zu Hause nicht brauchen können: Kattun und Theorien.

In England haben sie bisher an der alten Agrarordnung festgehalten. Es giebt keine Grundeigenthümer, sondern nur „Holders of Land“, Landhalter, Inhaber. Der „Freihandel in Land“ wird freilich von den Radicalen jetzt energischer gefordert als bisher, allein noch ist er im Mutterlande nur Parteiforderung. In den Colonien ist die Praxis verschieden, da die „Landtage“ hierüber zu entscheiden haben und diese Entscheidung verschieden ausgefallen ist.

Ursprünglich begünstigten die Colonialgesetzgebungen die Bildung eines freien, fest fundirten Bauernstandes. In einzelnen Theilen Canadas fand jedoch eine Latifundienbildung statt, und in mehreren Colonien Australiens ringt die Capitalistenpartei mit Erfolg — gerade wie in Californien — um Begünstigung durch die Gesetzgebung zur Bildung von Grossgrundbesitz. Immerhin ist man überall noch weit davon entfernt, den Grundbesitz als reines, absolutes Privateigenthum zu behandeln, wo immer Engländer selbst die Grundbesitzer sind.

Anders in Indien, woselbst die Engländer verschiedene Agrarsysteme vorfanden, die jedoch unseren alten Feudalverhältnissen im Grossen entsprachen. Bauern oder „Ryots“ sassen fest auf Hufen, die Obereigenthümern gehörten und denen sie Leistungen schuldeten. Hier nun hat die englische Gesetzgebung in jenem Sinne eingegriffen, wie es auf dem Continent zur Zeit der „Ablösungen“ geschah. Man hat freie Grundbesitzer geschaffen. Dieses ist vornehmlich geschehen, seit die Baumwollencultur dort im Grossen betrieben wird. Die Grundbesitzer sollten dadurch „creditfähig“ werden und so sollte die Landwirthschaft entwickelt, zur Blüthe gebracht werden.

Da früher der Ryot den Grund und Boden nicht, sondern nur die voraussichtliche Ernte zum Gegenstande eines Creditgeschäftes machen konnte, so war die Capitalzufuhr in die Landwirthschaft freilich beschränkt und der Baumwollenbau entwickelte sich nicht so rasch als es den Engländern wünschenswerth erschien. Die neue Gesetzgebung ermöglichte nun allerdings die Aufnahme grösserer Summen durch die befreiten Ryots. Allein diese geriethen dadurch massenhaft in die Hände professioneller Geldleiher, der Parsen. Die Abgaben an den Staat wurden Geldsteuern und sie werden rücksichtslos beigetrieben, ob die Ernte gut oder schlecht war; dasselbe geschah mit den Ablösungsannuitäten, Grundentlastungsbeiträgen. So wurde die Steuer ein Moment zur höheren Verschuldung der Grundbesitzer. Endlich nahmen die Zwangsverkäufe des Grundbesitzes erheblich zu. Die ehemaligen freien Bauern blieben zwar meist auf den Höfen, allein als eine Art von Sclaven der früheren Gläubiger, die ihnen nun jeden Ueberschuss ihrer Producte über den nothdürftigsten Bedarf nehmen. Da ein Zinsmaximum nicht besteht und auch Zinseszinsen beigetrieben werden, schuf ein greulicher Wucher zuletzt so abscheuliche Zustände, dass sie selbst die sprichwörtliche Geduld der Hindus erschöpften und die Bauernaufstände in einzelnen Landestheilen permanent wurden.

Da nun griff die Regierung ein, und zwar ohne auf die Theorie vom freien Grundbesitze irgend eine Rücksicht zu nehmen. Sie weiss sehr wohl, dass der

Volkswohlstand die Voraussetzung der Steuerfähigkeit, diese der Solvenz und Macht des Staates ist, dass keine weise Regierung die Proletarisirung von Productivständen dulden darf, für welche nicht ein mindestens gleich productionsfähiger Ersatz entsteht. Die Geschichte des Unterganges der Staaten von Klein-, Vorder- und Mittelasien lehrt ja, dass die Steuer, die sich nicht durch gute Verwaltung in den Privatwirthschaften reproducirt und das Volk arm macht, auch den fruchtbarsten Boden erschöpft; denn verarmt ein Volk, so wird auch der von ihm bewohnte Boden unfruchtbar, da dem Volke die Kraft zur Cultivirung, Bewässerung, Düngung fehlt. So ist Mesopotamien unfruchtbar geworden. Andererseits macht ein sich bereicherndes Volk sein Land fruchtbar, wie wir das in England bis 1873 beobachten konnten. Genug, die Engländer wollen doch nicht in Indien Zustände entstehen lassen, wie sie in Vorderasien herrschen, und sie beschlossen, zunächst die Bauern, welche in Gefahr schwebten, vom ererbten Boden weggeschwemmt zu werden, darauf wiederum sozusagen festzunageln, und zwar durch eine Umkehr in der Gesetzgebung.

Eine solche Gesetzgebung erfolgte für einen Theil des Dekhan im vorigen Jahre und vollzieht sich soeben für den District von Jhansi. Ein kaiserlicher Commissär erhält Vollmacht, verschuldete Besitzungen durch einen Verwalter administriren zu lassen. Dieser prüft die Forderung, schlägt excessive Zinsforderungen nieder, zieht eine Bilanz und beaufsichtigt den wirthschaftlichen Betrieb. Die Thätigkeit der gewöhnlichen Gerichte aber wird sistirt und eine Zwangsversteigerung findet wegen Schuldzinsen, Capitalkündigungen oder fälliger Steuern vorläufig nicht statt! Dieses ist ein Moratorium in bester Form zum Zwecke der Rettung des eingebornen Grundbesitzerstandes.

Inzwischen bekam ich den Text des Gesetzes und publicirte ihn noch 1880 im „Vaterland“, woraus ihn L. v. Stein in seiner Broschüre „Die drei Fragen des Grundbesitzes“ abdruckte. Ich habe ihn oben (S. 185 u. ff.) wörtlich mitgetheilt.

Endlich veröffentlichte ich am 28. Juli 1880 den ersten Artikel, der über die amerikanische Homestead-Exemption in deutscher Sprache erschienen ist, im „Vaterland“. Er lautete:

Gesetze eines aufblühenden Landes.

„Der Deutsche lernt viel und weiss wenig“, höhnte Strousberg uns in seinen Memoiren, die er in einem russischen Gefängnisse schrieb, nachdem er genügend Deutsche beschwindelt hatte. Unsere Universitäten werden, Dank der Centralisation und für Alle gemeinsamen Reglementirung, wahrhaft chinesische Dressuranstalten. Eine Unzahl von juristischen Professoren bringt den Jünglingen jeden Paragraph des heidnischen Rechtes einer untergegangenen Welt bei und kein Einziger lehrt sie, wie das christliche, gewöhnlich „deutsch“ genannte Recht sich — durch keine Revolution gebrochen — in England und seinen Colonien, sowie in den Vereinigten Staaten weiterentwickelt bis auf unseren Tag.

Der Einblick, welchen wir hier hinein während des Aufenthaltes in England gethan, war überraschend.

Es ist nicht das Capital Altenglands, nicht der kostenlose Boden Amerikas, der jene Völker uns so überlegen macht, es sind vor Allem auch ihre Gesetze.

Man denke nur an die strengen Sonntagsgesetze, an die humanen Arbeitsgesetze, Normalarbeitstag!

Aber das nicht allein. Die englischen Colonien haben ja meist nicht nur noch Wuchergesetze, sondern sogar einen wegen Schulden nicht in Anspruch zu nehmenden Bauernbesitz!

Wir theilten dies bereits in den „Reisebriefen" von England aus mit*). Dann ferner berichteten wir, dass die englische Regierung in Indien ein Moratorium für den Besitz der „Ryots" oder Bauern eingeführt habe. Endlich erwähnten wir des preussischen Indults für allen Grundbesitz von 1807 bis 1821. Kein Blatt hat diese Mittheilungen seinen Lesern übermittelt. Einige verwandte Blätter haben nur Max Wirth's auf leichteren Credit und Verbesserung der Communicationen hinauslaufende Arbeiten aus der „N. Fr. Presse", dem „Pester Lloyd" und der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" abgedruckt, so die „Kölnische Volkszeitung" und die „Augsburger Postzeitung".

Herr Wirth hat, neben dem „New-York Herald", der „New-Yorker Handelsztg.", das Buch von Ronna, „Le Blé", freimüthig benützt. Allein er hat sich wohl gehütet, folgende Stelle von Seite 41 des Ronna'schen Werkes mitzutheilen: „Uebrigens ist in den meisten Staaten (der Vereinigten Staaten von Nordamerika) der von einer darauf wohnenden Familie bewirthschaftete Grundbesitz unangreifbar und von jeder Erbschaftssteuer befreit, und zwar in der Höhe von 5000 bis 7500 Francs und einer gleichen Summe, welche durch das Inventar repräsentirt wird. Dieses Privileg überträgt sich, falls der Gatte stirbt, auf die Mutter, später auch auf die Kinder, immer vorausgesetzt, dass sie wirklich den Grundbesitz bewohnen. Alle diese Gesetze haben zum Zwecke die Schaffung zahlreicher Bauernwirthschaften und sie bewirken das Entstehen von Bauernmajoraten zu Gunsten der kleinen und mittleren Cultur."

Herr Wirth, der mit „unserem" Braun 1856 das Buch: „Die Zins-Wuchergesetze" geschrieben hat, in dem A. Smith weit übertrumpft wurde, welcher bekanntlich noch ein gesetzliches Zinsmaximum fordert, konnte jenen Passus nicht übersetzen, er durfte ihn auch nicht in jene liberalen Zeitungen bringen. Wir aber erlauben uns, ihn nicht nur den deutschen verwandten Redactionen zugänglich zu machen, sondern auch im Detail zu belegen.

Wie in Griechenland die Achaia Moira, im Römerreiche die Possessio, in Deutschland die Hufe und in Preussen noch unter dem „allgemeinen Landrechte" der „spannfähige Bauernhof" dem Besitzer unantastbar zu halten die Absicht der Gesetzgebung gewesen, so haben die englischen Colonien den Begriff der „Homestead", „Heimstätte", zu einem ähnlichen herausgebildet.

Die unoccupirten Ländereien der Vereinigten Staaten sind in Land erster und zweiter Classe getheilt, je nach Lage und Qualität. Von Land erster Classe werden 80 Acres (à 40 Are), von Land zweiter Klasse 160 Acres an Ansiedler gegen Erlegung einer Gebühr von 7 bis 22 Dollars überlassen. Nach dem Gesetze der Union darf kein so vergebenes Land wegen Schulden in Anspruch genommen werden, welche der Ansiedler gemacht hat, bevor er den Besitztitel der Heimstätte erhalten hat. Diesen aber bekommt er erst, nachdem er fünf Jahre

*) Die Exemptionen Amerikas sind von mir also schon 1879 im Vaterland besprochen. Leider besitze ich die Nummer des Blattes nicht.

die Farm bewirthschaftet und eine gewisse Anzahl Acres urbar gemacht, sowie gewisse Baulichkeiten aufgeführt hat.

Zweiunddreissig Staaten der Union haben nun — so weit geht der Föderalismus dort, dass ihnen hierüber die Gesetzgebung zusteht — jenes Unionsgesetz noch durch eigene Gesetze ergänzt. Nur Connecticut, Rhode-Island, Delaware, Maryland, Pennsylvanien und Oregon haben es bei jenem Unionsgesetze bewenden lassen."

Hier folgt nun ein Auszug aus den Homestead-Gesetzen von 35 Staaten, der hier überflüssig ist, da ich einen ausführlicheren Auszug gab, und dann heisst es in jenem Artikel weiter:

„Ueber die Wuchergesetze werden wir noch demnächst schreiben, sowie über ähnliche Gesetze in noch heute englischen Colonien.

Es ist klar, dass nur ähnliche Gesetze unseren kleinen und mittleren Grundbesitzer retten können. Alles, was sonst vorgeschlagen, auch die Schorlemerschen Ideen, sind ungenügend. „Acht gute Groschen Schutzzoll" für den Metercentner Getreide in Deutschland ist lächerlich, für Oesterreich ist ein Schutzzoll kein Schutzzoll, da er nicht schützt, sowie das Land einen Ueberfluss zum Export hat. Wer nicht den Muth hat, solche Gesetze zu fordern, wie sie die gewiss „freien" und gewiss nicht „feudalen" Amerikaner sich seit 1839, wo das erste derartige Gesetz für Texas entstand, bis heute geben und ausbauen, der bleibe daheim und störe conservativen und thatkräftigen Männern ihre Cirkel nicht!

Unter dem Schutze solcher Gesetze entstanden in den Vereinigten Staaten Heimstätten im Jahre 1869 auf 2,737.368 Acres, im Jahre 1870 auf 3,698.910 Acres, im Jahre 1871 auf 4,600.326 Acres, im Jahre 1872 auf 4,671.332 Acres, im Jahre 1873 auf 3,793.613 Acres, im Jahre 1874 auf 4,322.807 Acres, im Jahre 1875 auf 2,820.928 Acres, im Jahre 1876 auf 3,483.895 Acres, im Jahre 1877 auf 2,698.770 Acres, im Jahre 1878 (bis 30. Juni) auf 6,288.779 Acres; in zehn Jahren auf 39 Millionen Acres unantastbare Bauernhöfe, d. h. auf einer Fläche, so gross wie der angebaute Boden von Cisleithanien und Grossbritannien zusammengenommen. Seit 30. Juni 1878 aber ist diese Fläche ungemein vergrössert worden.

Wir sind neugierig, ob die lieben Gesinnungsgenossen in der deutschen Presse auch diese Mittheilungen ihren Lesern vorenthalten werden, weil sie ihnen dieselben nicht aus der „N. Fr. Presse" geben können und sie auf uns so sehr böse sind, seit wir ihre Politik in der Kornschutzzoll- und zum Theile auch in der Socialistengesetzfrage tadelten. Seither existiren wir für sie nicht, was, dem Himmel sei Dank, auf unser Ergehen bisher keine üblen Folgen äusserte.

Auch die preussischen Rittergutsbesitzer würden nicht scheel sehen, wenn ihre Güter für unangreifbare Homesteads erklärt würden. Eigentlich sollten sich Marschall Moltke und Manteuffel auch hierfür interessiren, denn jene Güter sind ja die Nährstätten der preussischen Janitscharen, welche der Armee so viele tapfere Offiziere geliefert haben. Sind sie den Bleichröder, Rothschild und Jeiteles in die Hände gefallen, so stellen sie keine Cadetten mehr. Herrn Gerson v. Bleichröders Sohn wurde ja sogar genöthigt, aus dem Reserve-Offiziersstande zu treten, in den er nur auf sehr hohe Verwendung gelangt war.

Uebrigens sollte man eine Anzahl Leute nach Amerika schicken, dort sich zu juristischen Professoren auszubilden, und die meisten „Römischrechtslehrer" zu Bahnhofinspectoren oder Weichenstellern machen, wobei sie weniger Schaden thun können, als in ihren jetzigen Stellungen."

Aus diesem Artikel hat L. von Stein Seite 278 seiner „Drei Fragen“ die Objecte angeführt, welche in den einzelnen Staaten der Union von dem Verkauf Schulden halber ausgenommen sind.

Die „Politischen Gesellschaftsblätter“, welche in Berlin erscheinen und von einem mir unbekannten Herrn E. Nordmann gezeichnet werden, suchen im 10. und 11. Heft des Jahres 1882 das „Berliner Tageblatt“ über die Exemptionen zu belehren; die Redaction verräth aber, dass sie Ronna's Werk, welches sie als Quelle citirt, ebenfalls nicht gelesen hat, denn keins von den in den Gesellschaftsblättern angeführten Details findet sich in Ronna. Es ist einfach Alles ohne Quellangabe aus dem „Vaterland“ — annectirt, und das als etwas Neues im November und October 1882 in Berlin aus der Nummer des Wiener „Vaterland“ vom 28. Juli 1880. Man ist weder sehr ehrlich, noch sehr unterrichtet in Berlin!

Das „Tageblatt“ hatte einfach das Homestead-Gesetz der Union, welches die Verhältnisse der ersten Ansiedler auf Unionsland für die ersten fünf Jahre, so lange sie dem Unions-Land-Departement unterstehen, regelt, mit den Homestead-Exemptions-Gesetzen der Einzelstaaten verwechselt und raisonnirte dann folgendermassen: „Der Ansiedler, der auf Grund des Heimstättengesetzes Land erwirbt, braucht dasselbe nicht sogleich zu bezahlen, sondern es wird ihm eine Frist von fünf Jahren dazu gelassen. Ob in gewissen Fällen die Frist noch verlängert werden kann, ist uns nicht bekannt. Aber jedenfalls behält sich der Staat das Eigenthumsrecht vor, bis der volle Kaufpreis bezahlt ist, und so lange darf der Besitzer weder sein Land veräussern, noch können die Gläubiger dasselbe für ihre Forderungen in Anspruch nehmen. Sobald aber der Besitzer den Kaufpreis bezahlt hat, kann er mit seinem Grundstück selbstverständlich anfangen, was er will; er kann Hypotheken darauf nehmen so viel er mag, aber es greift auch sogleich der gewöhnliche Rechtsgang Platz und Nichts schützt ihn vor der Subhastation seines Gutes, wenn dasselbe mit Hypothekenschulden überlastet ist und er seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag.“ „In der amerikanischen Gesetzgebung fehlt es, soviel wir ergründen konnten, an einer Einrichtung, welche diese Wirkung ausübte, vollständig. Das Hypothekenrecht ist der entstehenden europäischen Gesetzgebung nachgebildet und nicht weniger streng als bei uns.“ Hierzu sagt die Redaction der Gesellschaftsblätter: „Man kann dies eben nur schreiben, wenn man sich in

völliger Unwissenheit darüber befindet, dass dies Gesetz demnächst durch die Specialgesetzgebung der einzelnen Territorien weiter ausgebildet ist und gerade durch diese weitere Ausgestaltung den wohlthätigen Charakter empfangen hat, um dessenwillen wir die Einführung desselben empfehlen. Leider ist es uns wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, die betreffende Specialgesetzgebung der Vereinigten Staaten uns zu verschaffen, doch wissen wir über dieselbe aus den einschlagenden Werken namhafter Nationalökonomen (welcher noch, ausser Stein, der das „Vaterland" benutzte?), wie beispielsweise des Professors Lorenz von Stein zu Wien und aus dem Werke Ronnas „Le Blé", so viel, um behaupten zu können, dass der Humbug sich lediglich in den Deductionen des „Berliner Tageblatts" findet. Der Grundgedanke aller jener Gesetze geht dahin, dass der von einer darauf wohnenden Familie bewirthschaftete Grundbesitz unangreifbar und von jeder Erbschaftssteuer befreit ist, und zwar in der Höhe von 5000 bis 7500 Francs und einer gleichen Summe, welche durch das Inventar repräsentirt wird. (Dies ist ein Irrthum.) Dieses Privileg überträgt sich, falls der Gatte stirbt, auf die Mutter, später auch auf die Kinder, immer vorausgesetzt, dass sie wirklich den Grundbesitz bewohnen. Alle diese Gesetze haben zum Zwecke die Schaffung zahlreicher Bauernwirthschaften und sie bewirken das Entstehen von Bauernmajoraten zu Gunsten der kleinen und mittleren Kultur.

Nach Ronnas weiterer Angabe bestehen in den einzelnen Staaten folgende Bestimmungen über die der Schuldexekution und damit dem unbeschränkten Vertragsrecht entzogenen Güter und Werthe."

Nun citirt die Redaction der „Politischen Gesellschaftsblätter" die Exemptionsgesetzauszüge der Einzelstaaten, die im „Vaterland", dann in Stein's „Drei Fragen des Grundbesitzes", niemals aber in Ronna's Werk, das ich besitze, gestanden haben. Die „Gesellschaftsblätter" citiren dann weiter aus Stein's „Drei Fragen":

„Wir würden nun diese Mittheilung gern ergänzen durch die in Folge des Gesetzes von 1862 in den einzelnen Staaten erlassenen, sehr positiven Homestead-Laws".

Hier werden Homestead-Laws, die es nicht giebt — es giebt nur ein Homestead-Law von 1862 für die Union, für neue Ansiedler — mit Homestead-Exemptions-Laws verwechselt, deren es über 30 giebt, wovon die meisten älter sind, als das Unions-Homestead-Law von 1862. Ich theile die beiden ältesten Ex-

emptionsgesetze, von Texas, 1839, und Vermont, 1849, wörtlich mit. Auch Semler's Werk, das dann citirt wird, ist neuer als jener Artikel im „Vaterland".

Der „Pester Lloyd" macht übrigens die Verwechslung von Heimstätten- und Exemptionsgesetzen sogar nach der Andrassy'schen Rede im Januar 1883 noch in einer Notiz, die von Unwissenheit geradezu strotzt.

Ende Januar 1881 trat ich mit den Herren Grafen E. Hoyos, G. Andrassy, J. und G. Széchényi und Baron Gudenus eine Studienreise nach Amerika an. Von hier aus sandte Graf Géza Andrassy einen Artikel über die Exemptionsgesetze nach Wien, der am 31. December 1881 im „Vaterland" erschien. Nachdem die anderen Herren Amerika bereits verlassen hatten, fuhr ich mit Graf Géza Andrassy noch einmal nach Washington, lediglich um einen amtlichen Auszug aus den Exemptionsgesetzen der Einzelstaaten uns zu verschaffen. Er wurde uns, durch Vermittelung des österreichisch-ungarischen Gesandschafts-Rathes, Grafen zur Lippe-Weissenfeld, verschafft und ist vom Ober-Bibliothekar des Congresses zu Washington verfasst. Er liegt dieser Arbeit und einer Broschüre des Grafen Géza Andrassy von 1883 zu Grunde. Bei hohen Beamten, Abgeordneten und Senatoren, ich nenne nur Mr. Bayard, unterrichteten wir uns weiter über Ursprung und Wirkung dieser Gesetze.

Nun handelte es sich nur noch darum, auch für ein europäisches Land den Entwurf zu einem Exemptionsgesetze zu machen und die Modalität für eine Schuldentlastung zu finden.

Auch diese beiden Aufgaben sind gelöst, und damit ist es diese ganze Frage theoretisch vollkommen. Die deutsche Regierung, welche sich über diese Materie durch Gesandte, Consuln, Sachverständige nicht hat unterrichten lassen, braucht nur ein Paar Copisten hinzusetzen, damit sie aus dem Folgenden ein Agrarreformgesetz abschreiben, wie man in Berlin so viel aus meinem Emancipationskampf abgeschrieben hat — nicht immer correct leider! Indess... einige Vorsicht empfehle ich doch!

Im Sommer 1882 hatte ich eine längere Conferenz mit zwei ungarischen Magnaten bei einem derselben auf dem Lande, wobei wir die Grundsätze einer Agrarreform für Ungarn entwarfen. Der eine jener Herren verfasste darauf die folgende Denkschrift.

Entwurf zu einem neuen ungarischen Agrarrecht.

Einen solchen Entwurf und Uebergangsbestimmungen für die Zeit der Einführung eines neuen Agrarrechts habe ich in — Ungarn und in Oesterreich mit ausarbeiten helfen. In Deutschland konnte ich das nicht thun, da sich Plötzensee, wo mein Prytaneum liegt, für dergleichen Kopfarbeit schlecht eignet. Meinesgleichen werden dort mit Kleistern von Papparbeiten productiv beschäftigt. Auch fehlten für eine solche Arbeit dort die statistischen Grundlagen.

Zwar hat der Congress der Landwirthe meinen und des Dr. Rodbertus Antrag angenommen, den Reichskanzler schon 1875 um Veranlassung einer solchen Statistik zu bitten, auch ist eine Cabinetsordre Sr. Majestät des Kaisers erlassen worden, welche dem Reichskanzler diese Untersuchung befiehlt, allein — sie hat nicht stattgefunden.

Es ist sogar das Unerhörte geschehen, dass bei der Gewerbeaufnahme für das deutsche Reich vom 1. December 1875 zwar alle übrigen Gewerbe, aber das landwirthschaftliche nicht, aufgenommen worden sind.

Statistisch weiss man also über den deutschen Grundbesitzerstand — nichts. Wie soll man da einen Reformgesetzentwurf machen? Die von Rodbertus und mir beantragte Untersuchung sollte ja erst die Grundlagen für eine solche Reformgesetzgebung liefern und war dazu geeignet, da sie die Wirkung der Gesetzgebung auf den Stand der Grundbesitzer nachgewiesen haben würde, da sie denselben 40 Jahre zurück in 5 oder 10jährigen Perioden feststellen sollte. Da konnte man sehen, welche Gesetze günstig, welche ungünstig gewirkt haben, wie gross die Abhängigkeit des deutschen Grundbesitzerstandes von den Hypotheken-Actien-Grundbesitzer-Expropriations-Anstalten schon sei. Es wird ja wohl noch einmal „amtlich“ festgestellt werden, wesshalb jener kaiserlichen Ca-

binetsordre nicht Folge gegeben und bei der Gewerbeaufnahme der Grundbesitz und die Landwirthschaft übergangen wurden.

Neuerlich hat der Ackerbauminister Lucius die landwirthschaftlichen Vereine Preussens aufgefordert, Untersuchungen über die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes anzustellen. Natürlich sind diese unfähig dazu und nur die Hypothekenämter können das leisten, wie sie es seit 1870 in Oesterreich und seit 1876 in Ungarn mit grosser Genauigkeit alljährlich leisten. Dies habe ich im Emancipationskampf, II. Auflage, der Welt mitgetheilt. Darauf hat derselbe Minister durchgesetzt, dass in jedem Regierungskreise „probeweise" je zwei Hypothekenämter solche Aufnahmen machen. Dies erregt durchaus die Vorstellung, als ob man die Sache nur verschleppen wolle und als ob noch an massgebender Stelle jene „notorische Abneigung gegen Reformen" herrsche, von der Rodbertus dem damaligen Ackerbauminister Friedenthal schrieb. Vergleiche „Rodbertus Briefe."

Inzwischen wird der deutsche Grundbesitz weiter verschuldet und weiter subhastirt. Der Agrarcommunismus aber guckt über die Bajonnette der russischen Soldaten ins deutsche Reich hinein und freut sich der proletarisirten ehemaligen Grundbesitzer, die durch ihn nur gewinnen können.

Wie sich dieser Gegensatz einmal lösen wird, darauf bin ich durchaus nicht neugierig, fürchte aber, dass ich die Lösung noch mit erleben werde. Dann sollen meine Bücher und meine Congressanträge, die ich vor der Lösung jenes Gegensatzes schrieb und einbrachte, zeugen zwischen mir und — Leuten, die mächtiger waren und sind als ich, ob patriotischer und weitsichtiger — das wird eben der Erfolg lehren. Auch ich appellire an den Erfolg, vor dem sich ja in Deutschland so ziemlich Alle beugen.

Ungarn und Oesterreich also besitzen schon einen guten Theil jener Statistik, zu welcher man probeweise in Preussen für einige Hypothekenämter in einiger Zeit zu gelangen hoffen darf, und habe ich in der Vorrede dieses Buches einige Zahlen aus dieser Statistik mitgetheilt.

Ausgerüstet mit diesem und anderem statistischen Material, habe ich, wie angedeutet, im Sommer 1882 mit zwei ungarischen Magnaten das alte und das seit 1848 und 1871 geltende neue Agrarrecht Ungarns studirt, und darauf haben wir den Versuch gemacht, ein neues, zweckmässiges Agrarrecht für Ungarn zu entwerfen, wobei wir die Lehren der Gesetzgebung glücklicherer und

besser regierter Länder möglichst benutzt haben. Später im selben Jahre that ich dasselbe für Cisleithanien mit zwei Mitgliedern des österreichischen hohen Adels. Ich werde hier den Entwurf zur neuen Agrarordnung für Ungarn und dann denjenigen einer Schuldentlastung des cisleithanischen Grundbesitzes mittheilen, wie sie aus jenen beiden Conferenzen hervorgingen. Im Winter 1882/83 arbeitete ich dann gemeinschaftlich mit Graf Géza Andrassy jene Sendungen durch, welche wir aus Washington zugeschickt erhalten hatten und deren Product seine Broschüre und dieses Buch im Wesentlichen sind. In jener Broschüre, die ungarisch geschrieben ist, hat er Reformgrundsätze mitgetheilt, welche ich weiterhin ebenfalls, natürlich in Uebersetzung, mittheile.

Grundprincipien des Agrarrechtes.

Zweck des Agrarrechtes ist, den angestammten Grundbesitzer im Besitze zu erhalten, ohne Gebundenheit desselben an die Scholle (es soll vielmehr die Scholle an den Besitzer gebunden sein) und ohne Verhinderung der aufsteigenden Klassenbewegung in der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, (sondern mit Förderung derselben. Dies ist ein durchaus nationaler und zugleich social zu billigender Zweck, welcher durch bestimmte Gesetze erreicht werden soll. Es ist das directe Gegentheil des Communismus, was hier erstrebt wird, nämlich individueller, privater Grundbesitz, der von Innen heraus nicht durch eine zweckwidrige Erbgesetzgebung in Zwergwirthschaften von ökonomischer Leistungsunfähigkeit aufgelöst und von Aussen nicht durch Gläubiger aus den Händen der angestammten Besitzerfamilie soll herausgenommen werden dürfen.)

Vom Standpunkte einer gesunden socialen und staatlichen Entwickelung sind uns alle Klassen oder Abstufungen des Grundbesitzes, die sich in Ungarn historisch gebildet haben, wichtig. Dieselben sind: Häuslerbesitz, Bauernbesitz, Mittelbesitz, Grossgrundbesitz.

Der Häuslerbesitz bildet die Brücke, welche dem Besitzlosen — Fleiss und Sparsamkeit vorausgesetzt — den Eintritt in die Kategorie der Besitzer ermöglicht. Der Bauernbesitz und der Stand, den dieser erzeugt, ist die unentbehrliche feste Grundlage jedes gesunden Volkswesens, seiner wirthschaftlichen und militärischen Kraft, seines socialen Friedens und seiner politischen Freiheit.

Der mittlere Grundbesitz — des sogenannten Comitatsadels — ist in Ungarn der unentbehrliche, unersetzliche Repräsentant des nationalen Gedankens und der staatlichen Einheit inmitten einer polyglotten Bevölkerung; er war mit allen seinen Fehlern, durch die Jahrhunderte unserer Geschichte, Träger einer konsequenten traditionellen nationalen Politik, die eigentliche führende Klasse, nach deren Untergang es heissen müsste: finis Hungariae. In der Erfüllung dieses politischen Berufes braucht aber der mittlere Grundbesitz die Hilfe und den Rückhalt, welchen die sociale Kraft und Unabhängigkeit des Grossgrundbesitzes bietet; dieser ist nebstdem Bahnbrecher des wirthschaftlichen Fortschrittes.

Untersuchen wir nun die Lage dieser Klassen des Grundbesitzes, so werden wir finden, dass unter dem gegenwärtigen Systeme der freien Theilbarkeit, Verschuldbarkeit, Exequirbarkeit und Erbtheilung alles liegenden Gutes, der Grossgrundbesitz im Allgemeinen ganz wohl bestehen kann; theils, weil seine Ausdehnung und wirthschaftliche Kraft den Kampf mit dem mobilen Capital aufnehmen kann, theils, weil er das Institut der Fideicommisse besitzt, in dessen Schutz sich die Familien, welche ihre Lage als Grossgrundbesitzer unter allen Umständen sichern wollen, begeben können. Es wäre daher für den Grossgrundbesitz nichts Wesentliches am geltenden Rechte zu ändern.

Dagegen ist bei den anderen Klassen des Grundbesitzes jene Desorganisation eingetreten, welche sich in Zersplitterung, Ueberschuldung und krankhaften Besitzwechsel zeigt, und deren Beseitigung nebst Massregeln wirthschaftlicher Natur, eine gründliche Reform des Agrarrechtes erheischt.

Das geltende Privatrecht kennt überhaupt kein gesondertes Agrarrecht. Es wendet vielmehr auf den landwirthschaftlichen Besitz ebenso wie auf das bewegliche Gut den absoluten Eigenthumsbegriff des römischen Rechtes an, aus welchem sich natürlich die Unzulässigkeit jeder Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des jeweiligen momentanen Eigenthumes ergiebt.

Das zu beschaffende Agrarrecht soll gerade vom entgegengesetzten Grundprincipe ausgehen.

Entsprechend der wirthschaftlichen Natur und der ethisch-socialen und politischen Mission des Grundbesitzes, in An-

lehnung an die Auffassung des **alten** ungarischen Privatrechtes, soll es an dem Princip festhalten, dass der oberste Eigenthümer alles nationalen Bodens die **Nation selbst** ist, repräsentirt durch die **Familie**, welche gleich der Nation ein „**Dauerndes im Wechsel**" ist. Hieraus ergiebt es sich von selbst, dass dem Verfügungsrechte des **individuellen** Eigenthümers oder vielmehr Besitzers (tenant) alle jene Beschränkungen auferlegt werden, welche nothwendig sind, um den Grundbesitz **der Familie** und dadurch der Nation zu erhalten. (Denn das Individuum, ein Vergängliches und Sterbliches, ist nicht Eigenthümer des ewigen und unvergänglichen Grundbesitzes und kann es seiner Natur nach nicht sein, dies wäre ein Widerspruch in sich, da das Endliche nicht Herr des Unendlichen sein kann, sondern die Familie — oder stirbt sie, — das Geschlecht —, oder stirbt es, — die Nation, sie allein sind dauernd, oder es strebt doch jeder Patriot, sie dauernd, ewig zu machen, sie also, und nur sie können oder dürfen Eigenthümer des Grund und Bodens sein, das jeweilige Haupt einer Familie, oder das gewesene, oder zukünftige Haupt einer solchen, kann und darf nur Nutzniesser mit beschränktem Verfügungsrecht über die der Familie seitens der Nation zugewiesene Bodenparzelle sein. Er darf sein Gut höchstens — und auch nur, wenn er verheirathet ist, mit Einstimmung seiner Frau — für seine eigene Lebenszeit belasten, wie denn die Engländer eine solche Belastung des Bodens mit Rente für die Lebenszeit des Besitzers, die mit diesem erlischt, mortgage — im Gegensatz zur unsterblichen Hypothek des römischen Rechts — nennen.)

Diese Rechtsauffassung deckt sich also vollkommen mit demjenigen, was wir oben als **Zweck** des Agrarrechtes hingestellt haben. Wir haben demnach eine feste Grundlage, aus welcher sich die Principien des Agrarrechtes für jene **drei** Klassen, die eines solchen bedürfen, ableiten lassen. Die practische Agrargesetzgebung muss aber nebst diesem idealen Ausgangspunkte auch den realen jener thatsächlichen Verhältnisse — insbesondere Rechtsverhältnisse — berücksichtigen, welche unter dem geltenden Systeme entstanden sind.

Die practische Aufgabe ist daher zweifach:

1. Aufstellung der Grundprincipien des Agrarrechtes, welches geschaffen werden soll;
2. Bestimmung der Art und Weise, wie der Grundbesitz aus dem gegenwärtigen in den neuen Rechtszustand hinübergeführt werden kann.

1. Grundprincipien.

Indem wir daran gehen, die Grundprincipien des Agrarrechtes mit wenigen Strichen hinzuzeichnen, stellen wir das Recht des bäuerlichen Besitzes, als das am klarsten abgegrenzte Gebiet und zugleich als die Grundlage der ganzen Reform, voran. Es wird auch manche Bemerkung allgemeiner, das ganze Agrarrecht charakterisirender Natur sich am besten an einzelne Punkte dieses Kapitels anknüpfen lassen.

a) Bäuerlicher Besitz.

Für die Definition des bäuerlichen Besitzes ist eine im Rechtsbewusstsein und im Sprachgebrauche des Volkes noch immer lebende historische Basis vorhanden, im Begriff der Bauernsession. Die Session ist ein Besitz, dessen Vierteltheil noch zur Noth ausreicht, eine Familie zu ernähren, ohne dass dieselbe zum Taglohn ihre Zuflucht nehmen muss. Die Ausdehnung dieser Einheit nach Jochen oder Hektaren ist natürlich nach verschiedenen Gegenden verschieden gewesen, und muss es auch bleiben. Die früher festgesetzten Ausdehnungen sind wegen der gänzlich veränderten wirthschaftlichen Lage der Landestheile durchaus unbrauchbar. Es muss eine neue Festsetzung erfolgen; das Comitat führt dieselbe — auf Grund eines von der Gesetzgebung ausgesprochenen principiellen Masses (s. oben) — für sein Gebiet durch, vorbehaltlich des Genehmigungsrechtes der Regierung, welche darüber zu wachen hat, dass die principielle Basis des Ausmasses überall festgehalten werde.

Ist die „Session" festgestellt, so haben wir, um den bäuerlichen Besitz zu definiren, bloss auf das alte ungarische Bauernrecht zurückzugreifen, wonach die Theilung des Bauerngutes unter eine 1/4 Session, und die Concentrirung von mehr als vier Sessionen in einer Hand unzulässig war. (Man entgegne nicht, dass wir etwa die Leibeigenschaft der Bauern wiederherstellen wollten. Diese hat mit dem Besitzrecht und Erbrecht der Bauernfamilie in Ungarn nichts zu thun, weil sie nur eine kurze, traurige Episode aus der sonst nicht ruhmlosen ungarischen Geschichte schändet. Die Leibeigenschaft datirt nämlich erst von dem Pressburger Landtag des Jahres 1618 und endete 1848. Sie wurde sogar wiederholt durch Gesetze, welche den „Jobagiis", Bauern, die Freizügigkeit zurückgeben sollten, schon im 17. und 18. Jahrhundert aufgehoben, aber der Adel kehrte sich nicht an diese Gesetze, sondern machte die Bauern gewaltthätig leibeigen, was um so

leichter möglich war, da die Gerichte, bei denen die Bauern klagen mussten, von Adeligen besetzt und abhängig waren. Das bäuerliche Agrarrecht für freie Bauern, die also Freizügigkeit besassen, ist aber viel älter und in jener Periode, am Schlusse derselben, unter Maria Theresia, und 1836 nur neu codificirt.) Bäuerlicher Besitz ist demnach jeder Besitz von 1/4—4 Sessionen, und zwar: nicht nur derjenige Besitz, welcher beim Inslebentreten des Agrarrechtes schon in diese Kategorie gehörte, sondern jeder Besitz, welcher (sei es durch Accumulation von Häuslerbesitz, sei es) durch Theilung mittleren oder grossen Grundbesitzes in diese Ausdehnung hineingeräth. (Es ist durch diese Definition die aufsteigende Klassenbewegung der Häusler ermöglicht, anderseits dem Deklassirungsbedürfniss liederlicher Mittel- und Grossgrundbesitzer entsprochen. Sowie aber ein solcher Gross- oder Mittelgrundbesitzer bis auf 4 Sessionen hinab seinen Grundbesitz veräussert oder verschuldet hat, fällt er in die Klasse der Bauern, und seine Familie geniesst denselben Schutz, wie jede Bauernfamilie. Meiner Ansicht nach muss also auch für Grossgrundbesitz bestimmt werden, dass die Substanz und der Werth von 4 Sessionen daraus als unangreifbare Familienheimstätte auszuscheiden sind, und ebenso aus dem Mittelgrundbesitz; eventuell muss beim Concurse das Bankerottgericht das Recht haben, ein solches Minimum für die Familie eines ruinirten Mittel- oder Grossgrundbesitzers zu reserviren.)

Die im Verhältniss zur Grösse des Besitzes vom Comitat festzustellende nothwendige landwirthschaftliche Instruction, wird als Appertinenz des Besitzes betrachtet, und theilt in Allem das für diesen geltende Recht, ist überhaupt von demselben rechtlich untrennbar.

Die Freiheit des Bauernbesitzes, resp. das Verfügungsrecht des jeweiligen Besitzers besteht darin, dass jeder Bauernbesitz in seiner Totalität verkauft werden kann, jedoch in der Regel nur mit Einwilligung der Frau. (Ich sollte meinen, nie ohne diese.)

Die Gebundenheit desselben besteht darin, dass er nur mit dem „Rücken besessen" werden kann, d. h. nur von einem Landwirth, der darauf wohnt und selbst die Wirthschaft führt, daher der Verkauf nur an einem solchen statthaft ist; ferner darin, dass er nicht getheilt, nicht hypothekarisch belastet und nicht — öffentlicher oder privater Schulden halber exequirt werden darf: während hinwiederum auch kein Bauer mehr als 4 Sessionen erwerben darf.

a) Die Freiheit des Verkaufes folgt aus dem Princip, dass der Freiheit überhaupt nur jene Schranken auferlegt werden sollen, die durch ein sittliches Princip oder durch ein überwiegendes gesellschaftliches Interesse geboten sind. Keines dieser Momente tritt aber dem Verkaufe unter den beschränkenden Bestimmungen in folgenden Punkten (— nur an einem Bauer — nur in toto — ohne Belastung mit Restkaufgeldern) entgegen. Die Einwilligung der Frau repräsentirt die Rücksicht auf die stabilen Interessen der Familie, zu deren Vertretung der conservative weibliche Sinn vorzüglich geeignet ist, und welche der individuellen Willkür als berechtigte Schranke auferlegt werden soll. (Mir scheint, dass Verwandte, und wenn diese es nicht ausüben wollen, die Gemeinde ein Vorkaufsrecht, wie es in einigen Staaten besteht, geniessen sollten, Descendenten auch ein Rückkaufsrecht zum Kaufpreise, wie es in Norwegen ehemalige Bauernkinder 20 Jahre nach dem Kauf in jedem Zeitpunkt dieser Periode haben.)

b) Die Forderung, dass jedes Bauergut mit dem Rücken besessen werde, bedarf für jene, welche die wirthschaftliche, sociale, moralische und politische Wichtigkeit eines wirklichen Bauernstandes anerkennen, kaum einer Motivirung. Der Boden des Vaterlandes soll als ein Heiligthum gepflegt, und nicht gleich einem Börsenpapier zum Gegenstand einer Speculation erniedrigt werden. (Der Bauernstand ist jener, in dem Boden und persönliche Arbeit des Besitzers untrennbar sind.)

c) Das Verbot der Theilung geht gleichfalls aus der erhaltenden Tendenz des Agrarrechtes hervor. Die aufsteigende Klassenbewegung soll ermöglicht, die absteigende gehemmt werden, d. h. es soll Jedem der Weg offen stehen, die nächst höhere Stufe der socialen Leiter zu erklimmen: Der besitzlose Arbeiter soll Häusler, dieser Bauer, der Bauer Mittel- und Grossgrundbesitzer werden können; aber auf der einmal erreichten Stufe soll Jeder und jede Familie festhalten, am Herabgleiten gehemmt werden. (Mit Ausnahme des Grossgrundbesitzes, da es in Ungarn zu viele Latifundien giebt und von jeher gab, wesshalb das historische, alte ungarische Erbrecht auch gleiche Erbtheilung unter den Söhnen der ungarischen Adeligen anordnete. Hingegen durfte nur ein Bauernsohn den Hof annehmen — er musste ihn unter sehr interessanten Bedingungen kaufen. Es würde mich zu weit führen, hier diesen charakteristischen Unterschied zu motiviren.) Will eine Familie den eingenommenen Posten durch freiwilligen Verkauf verlassen, so

thut sie es nicht ohne einen Stellvertreter (in diesem Falle einen neuen Bauer, oder einen Zuwachs an Wohlstand für einen Bauern) zu hinterlassen, und der gesellschaftliche Vortheil dessen, was sie erreicht hat, bleibt dem Lande erhalten. Könnte es aber zugelassen werden, dass Bauerngüter aus was immer für Gründen getheilt werden, so läge die Gefahr der Auflösung eines Theiles des Bauernstandes nahe, wie wir es unter dem heutigen Rechte thatsächlich sich vollziehen sehen. Fraglich ist nur, ob jedes — auch das grössere — Bauerngut untheilbar sein, oder ob die Theilung bis zur $^1/_4$ Session zulässig sein, und bloss bei dieser Minimalgrenze der Untheilbarkeit eintreten solle; das alte ungarische Bauernrecht hatte in letzterem Sinne entschieden; bloss die $^1/_2$ oder $^1/_4$ Session war untheilbar; waren für eine solche mehrere natürliche Erben da, so wurde unter ihnen eine Art Licitation vorgenommen, und derjenige, der den Miterben die grösste Abfindung bot, erhielt den Besitz zugesprochen. Heute sprechen insbesondere die landwirthschaftlichen Concurrenzverhältnisse dafür, dass jedes Bauerngut in seiner einmal erreichten Grösse untheilbar sei; das normale Mass der amerikanischen Farmen (etwa 100 Joch), welches den Maschinenbetrieb zulässt, macht es nämlich höchst wünschenswerth, dass auch unsere Bauerngüter im Durchschnitt eine ähnliche Ausdehnung erreichen; die Gesetzgebung soll daher die Tendenz der Bauerngüter zum Zerfall in Parzellen schon früher bekämpfen, als das Minimum der $^1/_4$ Session erreicht ist.

d) Das Verbot hypothekarischer Belastung und

e) Der Execution wegen Schulden. Diese beiden in engster Correlation stehenden Grundsätze müssen im Zusammenhange mit anderen, das Creditbedürfniss bedeutend herabmindernden Sätzen des Agrarrechtes, und mit wirthschaftlichen Massregeln zur Sicherung des wirklich nothwendigen Credites ins Auge gefasst werden, worauf suo loco näher eingegangen werden wird, und durch welche die Besorgnisse, die sich an eine so radicale Reform knüpfen, im Wesentlichen widerlegt werden. Hier haben wir die principielle Seite der Sache ins Auge zu fassen.

Das Princip, dass der Bauer nicht solle von seinem Besitze vertrieben werden können, ist sowohl im germanischen, als im ungarischen Volksbewusstsein so tief begründet gewesen, dass es der ganzen rationalen Rechtsbildung als etwas Selbstverständliches erscheint.

Erst die moderne Schablone in der volkswirthschaftlichen Auf-

fassung, welche den wirthschaftlichen und socialen Unterschied zwischen Grundbesitz und mobilem Vermögen ignorirte, und der absolute Eigenthumsbegriff des römischen Rechtes haben das umgestossen.

Man hat sich nun an die neue Auffassung schnell gewöhnt, und glaubt einerseits, dass der Hypothekarcredit — daher auch die Exequirbarkeit — für jede Kategorie des Grundbesitzes unentbehrlich ist; andererseits findet man es ganz in der Ordnung, dass Jeder im eventuellen Verluste seines Besitzes die Folgen der Verschuldung trage, die er „freiwillig“ eingegangen ist.

Was die Unentbehrlichkeit des Hypothekar-Credites anbelangt, so lehrt die Erfahrung Englands, dessen Pächterklassen ohne diesen, mit blossem Personalcredit, die höchste Entwickelung intensiver Landwirthschaft erreicht hat, das Gegentheil.

Die Auffassung von der moralischen Berechtigung der Besitz-Austreibung wegen Schulden gründet sich wieder nur auf den römischen individualistischen Eigenthumsbegriff. Das neue Agrarrecht hingegen, welches die Familie in dauernder Repräsentation der Nation als den eigentlichen Haupteigenthümer betrachtet, kann es (ganz abgesehen von der höchst zweifelhaften Freiwilligkeit der meisten Ueberschuldungen, worüber Rodbertus und später Stein in den „drei Hauptfragen des Grundbesitzes“ lehrreiche Ausführungen hat) konsequenter Weise schon im Principe nicht zulassen, dass die Unwirthschaftlichkeit einer Generation die Familie für immer ihres Besitzes beraubte. Unser neues Agrarrecht kennt daher dem insolventen Besitzer gegenüber nicht die Execution, sondern blos die Sequestration, wie das die preussischen „Landschaften“ an Rittergütern gegenüber thatsächlich geübt haben. (Es war ein namenloses Unglück, dass die soeben 1848 erst von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die also doch ihre Freiheit zu benutzen nicht gelernt hatten, das Recht erhielten, sich zu verschulden und zu ruiniren, und das in einem Lande, in dem unter 14 Millionen Einwohnern 625 000 Juden zerstreut leben, welche in Kramläden und Schenken die Bauern mit List zum Schuldenmachen verführen und ihnen dann den Grund und Boden wegnehmen lassen. Wie weise ist, verglichen hiermit — in Cisleithanien und Deutschland hat man denselben Unverstand begangen — das rumänische Bauernemancipationsgesetz des Fürsten Cuza, dem zu Folge die Bauern von 1864 bis 1894 Zeit haben, sich mit den Gefahren der Freiheit vertraut zu machen, bevor diese sie erreichen können!

Das „Volk der Denker“ hat von Barbaren (Chinesen) und Semibarbaren (Rumänen und Serben) noch viel zu lernen!)

Aber auch abgesehen von unserem Rechtsprincipe ist die Einschränkung der Creditfähigkeit — oder sagen wir deutlicher: die Erschwerung des Schuldenmachens —, welche aus dieser Reform folgt, wirthschaftlich und moralisch gerechtfertigt.

Durch die Freiheit der Hypothekar-Verschuldung geniesst der Grundbesitzer einen Credit, welcher von seiner wirthschaftlichen Tüchtigkeit und moralischen Verlässlichkeit unabhängig ist; er kann ein schlechter Landwirth, er kann ein Verschwender, er kann ein Lump oder selbst ein Verbrecher sein: so lange er noch über ein Gut zur Belastung verfügt, ist er creditfähig, d. h. es steht ihm frei, sich selbst den Folgen seiner Unwirthschaftlichkeit und Unmoralität zu entziehen, und dieselben auf alle künftigen Generationen seiner Familie zu überwälzen. Wir fragen nicht, ob das sittlich ist, ob es moralisirend einwirken kann; wir fragen blos: wo bleibt da jenes grosse Princip der wirthschaftlichen Selbst-Verantwortlichkeit, auf das die klassische National-Oekonomie so gewaltig pocht?

Zur Förderung der wirthschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit kann nur jener Zustand wirken, den unser neues Agrarrecht beschaffen will, und unter dessen Bestand die englische Pächterwirthschaft gross geworden ist, wonach die Creditfähigkeit von dem Vertrauen in eben diese wirthschaftliche und sittliche Tüchtigkeit, und in dem Wirthschaftserfolg abhängt, welcher von diesen Eigenschaften zu erwarten ist. Diese Basis des Credites giebt demselben auch das richtige Ausmass: Jeder ist soweit creditfähig, als der voraussichtliche Erfolg seines Wirthschaftens Deckung bietet, also soweit sein bereits, nach Erhaltung der Familie erübrigtes Einkommen reicht. Ist nicht jeder Credit ungesund, und früher oder später zerstörend, der über dieses Mass hinausgeht? (Meiner Ansicht nach ist nicht das ersparte bewegliche Vermögen oder Einkommen die einzige oder hauptsächlichste Basis eines nützlichen Personalcredits für Landwirthe, der englische Farmer besitzt z. B. diese Garantie nicht einmal, da nach dem law of distress seine fahrende Habe dem Grundherrn für verfallene Pacht als privilegirte Hypothek schon gehören kann, sondern die Reproductionsfähigkeit des dem Landmanne dargeliehenen Capitals in seiner tüchtigen Hand und das Vertrauen auf dessen Redlichkeit.)

f) Das Verbot der Erwerbung von mehr als 4 Sessionen

gründet sich auf die Wichtigkeit der Erhaltung bäuerlicher Wirthschaften. Das Aufsteigen des reich gewordenen Bauern in die Klasse der mittleren Grundbesitzer kann geschehen durch Verkauf seiner vier Sessionen an einen Rückensitzer oder Bauern und Ankauf eines Mittelgutes; aber der Status der bäuerlichen Gutsmasse soll nicht vermindert werden. (Ungarn besitzt, wie statistisch nachgewiesen, nur eine äusserst geringe Zahl spann- und maschinenfähiger Bauernhöfe und ist deren Vermehrung, nicht aber ihr Aufgehen in Mittel- und Grossgrundbesitz, durchaus erstrebenswerth.)

Die wesentlichen Consequenzen dieser Rechtsordnung für das bäuerliche Erbrecht ergeben sich von selbst. Ab intestato erbt der älteste Sohn das ganze liegende Gut sammt Instruction; das bewegliche Gut wird gleich getheilt und überdies wird das Gesetz für die übrigen Geschwister in Proportion zur freien Grundrente des Gutes eine Leibrente auf Lebenszeit für die anderen Erben — niemals Capital-Abfindungen — bestimmen, jedoch so, dass eine bestimmte Quote der Grundrente dem Anerben stets lastenfrei verbleibt. Besteht das Gut nur aus 1/4 Session, so hat der Anerbe, ausser der Theilung der beweglichen Habe, gar keine anderen Verpflichtungen gegen die Miterben als dieselben, so lange sie minderjährig und erwerbsunfähig sind, als wäre er der Vater, zu erhalten, ihnen auch bei späteren Unglücksfällen eine Zufluchtsstätte zu bieten. Der Erblasser kann an diesen Bestimmungen durch Testament nur insofern ändern, als er den Anerben ohne Rücksicht auf Erstgeburt bestimmen, über die bewegliche Habe und über die Leibrenten der Miterben Verfügungen treffen kann. Das Gut theilen oder über das gesetzliche Ausmass mit Leibrenten belasten, darf er nicht.

Ueber die beiden andern Klassen des Grundbesitzes können wir uns nach dem bisher Gesagten kürzer fassen.

b) Häuslerbesitz

ist jeder Besitz unter 1/4 Session. Das Bestehen von solchen ist von socialer Wichtigkeit, weil durch dieselben der ländliche Arbeiter Aussicht hat, Besitzer zu werden, und wenigstens seinen Sohn oder Enkel in die Klasse der Bauern aufsteigen zu sehen, was für denselben der grösste Sporn zur fortwährenden Ausübung aller wirthschaftlichen Tugenden und das wesentlichste Element für seine Zufriedenheit sein wird.

Aus dieser socialen Function des Häuslerbesitzes geht hervor,

dass derselbe leicht erworben und leicht vermehrt werden soll, während andererseits seine wirthschaftliche Natur der Parzellirung widerstrebt, da er ja ohnedies nicht hinreicht, einer Familie selbstständige Existenz zu sichern; auch kann man nicht verlangen, dass er mit dem Rücken besessen werde, da der Besitzer häufig ständig ansässiger Arbeiter auf einer grösseren Wirthschaft sein wird. Es muss aber irgend ein Correctiv gefunden werden gegen die Gefahr des massenhaften Ankaufes von Häuslerbesitz durch den Dorfjuden, wenn nicht etwa das Correctiv schon darin gegeben ist, dass 1) der Häuslerbesitz wegen Schulden nicht exequirt werden kann und 2) so wie durch Accumulirung desselben $^1/_4$ Session entstanden ist, das Bauernrecht in Kraft tritt, mit der Verpflichtung, mit dem Rücken zu besitzen.

Es wird daher für den Häuslerbesitz das gegenwärtig geltende Recht in Geltung bleiben, mit der einzigen Beschränkung, dass auch dieser nicht hypothekarisch belastet und nicht exequirt werden darf, vermöge des Grundsatzes, dass keine Familie von der einmal erreichten Stufe der socialen Leiter herabgeworfen werden soll. (Sie sei denn eine reiche Grossgrundbesitzer Familie.)

Da nun Häuslerbesitz sich zu Bauernbesitz agglomeriren kann, — dieser aber nicht in Häuslerbesitz zerfallen darf, — entsteht möglicherweise die Gefahr, dass in einem Comitate oder im Umkreise einer Gemeinde kein Häuslerbesitz vorhanden ist, und daher der Uebergang des Landarbeiters zum Besitz unmöglich wird.

Diesem Uebelstande soll das Comitat dadurch abhelfen können, dass es in einem solchen Falle die Geltung der Untheilbarkeit für die Bauerngüter so lange suspendirt, bis durch den Zerfall einiger Bauernsessionen das gewünschte Quantum von Parzellen wieder vorhanden ist.

c) Mittlerer Grundbesitz.

Es ist in der Einleitung auf die eminente nationale Bedeutung dieser Klasse hingewiesen worden. Ist das anerkannt, und zeigt andererseits die Erfahrung, dass dieselbe unter dem geltenden Rechte zu verschwinden droht, so mag man noch so sehr hervorheben, dass sie ihr Loos durch ihre grossen Fehler selbst verschuldet: es bleibt darum — abgesehen von der Ungerechtigkeit — die Aufgabe der Gesetzgebung, eine Klasse, welche der Hauptpfeiler des nationalen Bestandes ist, selbst gegen ihre eigenen Untugenden zu schützen, zur Wirthschaftlichkeit zu erziehen, zu ihrem

Heile zu zwingen. Wenn irgendwo, so ist es hier am Platze, der Parole: „Erleichterung des Credites", den Grundsatz: „Erschwerung des Schuldenmachens", entgegenstellen.

Für die Definition des mittleren Grundbesitzes fehlt jeder historische Anhaltspunkt; privatrechtlich gab es nie eine solche Klasse, wenn dieselbe sich politisch, social und wirthschaftlich vom Grossgrundbesitz auch in der Vergangenheit sehr genau scheiden lässt. Wirthschaftlich-social können wir mittleren Grundbesitz denjenigen nennen, welcher einer Familie unabhängige Existenz auf ihrem ländlichen Wohnsitze, nach Art der Lebensweise gebildeter Klassen zu sichern im Stande ist, ohne kosmopolitischen Luxus zu gestatten. Man kann annehmen, dass bei dem Maximum des Bauernbesitzes (4 Sessionen) diese Definition schon anwendbar ist; die Maximalgrenze des Mittelbesitzes (etwa 600 bis 800 Joch) muss das Comitat, mit Genehmigung der Regierung, bestimmen. Ueber dieses Maximum hinaus hört aber die Nothwendigkeit besonderen Schutzes durch die Gesetzgebung auf, und bleibt das gegenwärtige Recht in Geltung.

Der mittlere Grundbesitz kann mit Einwilligung der Frau verkauft werden, er kann auch (durch Verkauf und Erbgang?) getheilt werden, jedoch nur in Theile von mindestens vier Sessionen Ausdehnung (welche dann sofort dem Bauernrechte anheimfallen), darf jedoch nicht hypothekarisch belastet und nicht Schulden halber exequirt werden. (Nur würde ich empfehlen, dass bei Subhastationen der Familie soviel unbelasteter Grund nebst Baulichkeit und Fundus Instructus bleiben, also eximirt sein muss, wie ihn die Comitatsverordnung für das Maximum des Mittel-Grundbesitzes bestimmt haben wird.)

Die Beschränkungen gegenüber dem heute geltenden Rechte, welche in diesen Grundsätzen enthalten sind, haben ihre principielle Rechtfertigung bereits bei Besprechung des Bauernrechtes gefunden. Die Abweichungen derselben vom Bauernrechte fliessen mit solcher Evidenz aus der verschiedenen wirthschaftlichen Natur beider Klassen vom Grundbesitz, dass eine besondere Motivirung auch für diese unnöthig ist.

Aus obigen Grundsätzen — zusammengehalten mit demjenigen, was über Bauern-Erbrecht gesagt wurde, lassen sich die erbrechtlichen Bestimmungen für den mittleren Grundbesitz ableiten:

Es soll aber der mittlere Grundbesitz auch eine Institution zu seinem Schutze gebrauchen dürfen, die bisher dem Grossgrundbesitz vorbehalten war. Jeder mittlere Besitzer soll das Recht haben, mit Zustimmung des Comitats, ein Fideicommiss zu erreichen, das nur mit Zustimmung des Comitats aufgehoben werden kann.

Grossgrundbesitzer sollen keinen mittleren Grundbesitz kaufen und nur einen solchen erben können, damit nicht allmählich der grosse Grundbesitz den mittleren aufsauge."

Im Anschluss an diese Arbeit, haben die beiden ungarischen Herren mit mir auch Uebergangsbestimmungen und den Plan einer Schuldentlastung des ungarischen bäuerlichen und mittleren Grundbesitzes festgestellt, die ich hier mittheilen könnte. Ich ziehe jedoch vor, eine Arbeit hier folgen zu lassen, die ich mit zwei österreichischen Herren über eine zweckmässige Schuldentlastung des cisleithanischen ländlichen Grundbesitzes ausgearbeitet habe. Dieselbe dürfte für Deutschland interessanter sein, weil die österreichischen Verhältnisse den deutschen ähnlicher sind, als die ungarischen.

Diese Arbeit, zum Theil im „Vaterland" vom 15. August 1882 erschienen, lautet:

„Die Gesammtbelastung allen Grundbesitzes von Cisleithanien betrug im Jahre 1857 1354 Millionen Gulden, die Mehrbelastung von 1870 bis 1880 beträgt 967 Millionen Gulden, macht zusammen 2321 Millionen Gulden, wozu noch die unbekannte Mehrbelastung aus der Periode 1858 bis 1869 kommt. In der Periode 1870 bis 1880 betrug letztere durchschnittlich rund 88 Millionen per Jahr; diese Zahl auf die zwölfjährige Periode 1858 bis 1869 angewendet, würde 1056 Millionen Gulden ergeben, mit obigen 2321 Gulden zusammen also 3377 Millionen Gulden Gesammtgrundschuld. Möglicherweise war die Schuldzunahme von 1858 bis 1869 nicht so gross, obschon zwei grosse Kriege in sie fallen, die den Grundbesitzern besondere Opfer auferlegten. Dass aber der österreichische Grundbesitz über drei Milliarden Gulden Hypothekarschulden trägt, wird man annehmen können. Von 967 Millionen Neubelastung trägt der ländliche Grundbesitz 662 Millionen, also über zwei Drittel. Mithin wird die ländliche Hypothekarschuld Cis-Oesterreichs mindestens 2000 Millionen Gulden betragen. Zum Zinsfusse von circa sechs Percent durchschnittlich macht das 120 Millionen Gulden Schuldzinsen jährlich! Dazu kommen 36.5 Millionen Gulden Grund-

steuer und mindestens ebensoviel Hausklassensteuer, Landeszuschläge zu beiden und Gemeindesteuern. So erhalten wir eine Steuer- und Zinsbelastung des grossen und kleinen ländlichen Grundbesitzes von 193 Millionen Gulden. Da die 36·5 Millionen Gulden Grundsteuer 22·1 Percent des Katastralreinertrages ausmachen, so beträgt der gesammte Katastralreinertrag des cis-österreichischen grossen und kleinen, verschuldbaren und gebundenen, also unverschuldbaren Grundbesitzes nur 165 Millionen Gulden. Dieser erreicht gewiss oft nicht den vollen wirklichen Reinertrag; andererseits sind viele Grundstücke namentlich solche der todten Hand und Fideicommisse, gar nicht oder gering verschuldet, woraus folgt, dass sehr viele Grundstücke stark überschuldet sein müssen — — einen Beweis dafür liefert ja die grosse Zahl der Subhastationen und Subhastations-Ausfälle.

Tritt eine durch Gesetz decretirte Schliessung des Schuldenstandes des kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitzes und eine systematische, geordnete, allgemeine Schuldentlastung durch eine Reichsschuldentlastungsanstalt ein, welche die sichere erste Hypothek, bis zu den zwei Drittel des Katastralwerthes, in Schuldentlastungs-Obligationen convertirt, die durch erste Specialhypotheken und die Länder-Subsidiarhaft garantirt werden, so würde man diese Fonds, da Grundentlastungs-Obligationen, mit 5 Percent verzinslich, 105 bis 110 Percent stehen, mit $4^1/_2$ Percent verzinslich und $^1/_2$ Percent amortisabel den Gläubigern zu Pari einhändigen können, ohne ihre Interessen zu verletzen, da sie beim Verkaufe wohl auch, und jedenfalls bei der Ausloosung behufs Amortisation, 100 baar dafür erhalten würden. Die Grundbesitzer würden somit nur 5 Percent an Zins und Amortisation zahlen. Der Staat müsste, im Interesse der Rettung des werthvollen Standes der Grundbesitzer, die Verwaltung des Schuldentlastungs-Institutes umsonst besorgen, ein sehr kleines Opfer, wenn man bedenkt, welche Opfer er und die Gläubiger der Bauern — die Grundherren — bei der Grundentlastung nach 1848 einst brachten. Die Gläubiger der ersten Hypothek würden bei der projectirten Schuldentlastung gar keine Opfer bringen. Eine Reform geht eben schonender mit „erworbenen Rechten“ um, als eine Revolution.

Nehmen wir an, die Operation erstreckt sich auf $1^1/_2$ Milliarden Grundschulden, was wir nach den oben gebrachten Zahlen über die wahrscheinliche Höhe der Grundverschuldung wohl thun dürfen, so würden die jetzigen Grundbesitzer — gegen sechs Per-

cent Zinsen, die sie jetzt durchschnittlich zahlen dürften — ein Percent, Summe 15 Millionen Gulden jährlich, ersparen und dennoch ihre Schulden mit $1/2$ Percent jährlich amortisiren. In dem Masse, als die erste Hypothek amortisirt wird, würde die zweite in den freigewordenen Beleihungslocus der ersten einrücken und ebenfalls amortisirt werden! So würde, zwar langsam, aber sicher, die ganze Hypothekenschuld des kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitzes getilgt werden, ohne dass der Staat, d. h. die Steuerzahler, Zuschuss leisteten, wobei die Schuldner noch jährlich mindestens den halben, in manchen Fällen mehr als den ganzen Betrag der jetzt gezahlten Grundsteuer — welche für verschuldeten Klein- und Mittelbesitz sicher keine 30 Millionen Gulden beträgt — jährlich ersparten und die Gläubiger der ersten, nunmehr durch die Länder garantirten Hypothek ein Fonds au porteur erhielten, das sie zu Pari verkaufen können, wenn ihnen $4^1/2$ Percent Zinsen nicht genügen.

Die Gläubiger zweiter Hypothek, d. h. aller Forderungen, welche nach der ersten garantirten noch intabulirt sind, würden das Recht verlieren, den Zwangsverkauf zu beantragen. Zahlt ihnen der Schuldner die Zinsen nicht, so würden sie nur die Sequestration durch die Schuldentlastungs-Anstalt beantragen können. Will sich der Bauer die nicht gefallen lassen, so tritt Zwangsverkauf ein, wie bis jetzt. Consentirt der Bauer, so wird seine Wirthschaft unter Aufsicht des Sequesters gestellt und der Ueberschuss vom Reinertrage über die nothwendigen Bedürfnisse der bäuerlichen Familie wird zur Verzinsung der zweiten Hypotheken verwendet, so lange, bis diese in den frei gewordenen Locus der theilweise amortisirten ersten Hypothek rücken und ihre Besitzer Schuldentlastungs-Obligationen erhalten, durch deren Verkauf sie in den Besitz des verschriebenen Baarcapitales gelangen.

Ein ausgiebig durch das Gesetz bemessenes Existenzminimum bäuerlichen Besitzes, nebst nothwendigem Fundus instructus, wäre auch bei Erbgängen nicht zu belasten, das darüber hinausgehende Vermögen des Erblassers aber wohl, am zweckmässigsten in Form von Leibrenten für die Abzufindenden.

Der freihändige Verkauf wäre — natürlich nur mit Zustimmung der Frau — dem Bauer stets zu gestatten, doch so, dass keine Mehrbelastung durch Eintragung von Restkaufsgeldern, gegen den bisherigen Hypothekarlastenstand, eintritt, abgefundenen Erben aber ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

Mit der Schuldentlastungs-Anstalt wäre eine Reichs-, oder wären Landescultur-Rentenbanken zu verbinden, welche den Bauern im Nothfalle Betriebscapital und Meliorationsgelder leihen würden, die allen anderen Hypotheken voranrücken und schneller als die folgenden amortisirt werden müssten. Die zweckmässige Verwendung so dargeliehener Gelder muss von Vertrauensmännern der Culturrentenanstalt überwacht werden.

Wir machen also die Landwirthe nicht „creditlos", gewähren ihnen aber auch nicht die Möglichkeit, einen leichtsinnigen Consumcredit zu geniessen, der die Liederlichkeit fördert und den Ruin beschleunigt. Für die gewährten Credite giebt die Rentenanstalt Rentenbriefe, Lettres au porteur, aus mit fixem Zins und schneller Amortisation.

Für alle diese Operationen brauchen wir die Hilfe irgend einer Actienbank oder eines sonstigen Institutes zur Erzeugung von angenehmen Gründertantièmen, tugendhaftem Agio und arbeitsloser Verwaltungsrathsbesoldung nicht und erreichen doch Sicherheit des Grundbesitzes, billigen Hypothekar- und Betriebscredit sowie allmählige Schuldenentlastung."

Während ich in dieser Weise an einer Agrarreform für Ungarn und Oesterreich mit Männern beider Staaten gemeinsam arbeitete, die den Zweck hat, die nationalen Stämme derselben im ererbten Grundbesitz zu erhalten und den Arbeitern derselben die Erwerbung von solchen zu ermöglichen, brachte das von der berüchtigten „Länderbank" unterhaltene Blatt, die alte „Presse", welche dem Ministerium Taaffe officiöse Dienste leistet und von ihm, vielleicht sogar auch von der ungarischen Regierung zuweilen inspirirt wird, einen Artikel gegen die antisemitische Bewegung, der von ganz anderen Ansichten bezüglich unserer agrarischen Entwickelung ausgeht. Es heisst da:

„Man kann getrost behaupten, dass jene Gesellen, die entweder niemals völlig zurechnungsfähig waren oder einen Theil ihrer Zurechnungsfähigkeit im Weinglase begraben haben und heute „Hep, Hep" rufen, nicht ernsthaft zu nehmen sind, dass aber jene Mängel im wirthschaftlichen Systeme Ost-Europas, deren noch nicht genügend festgestellte Ursachen sich in den Köpfen von Tausenden als „Judenfrage" darstellen, mit zu den socialen Leiden gehören, an denen die Völker zwischen der Elbe und dem Dnieper laboriren. Jene socialen Leiden aber sind mit Hetzen ebensowenig zu curiren, als mit den Phrasen von Duldung, Aufklärung und Gleichberech-

tigung, mit denen jene Kreise die Sache abthun wollen, die überhaupt jeder Erörterung socialer Fragen abhold sind.

Schon die scharfgezogenen örtlichen Grenzen, auf die der sogenannte Anti-Semitismus beschränkt ist, charakterisiren ihn als eine rein sociale Bewegung, als eine Brodfrage. Es ist die Brodfrage des Mittelstandes an das Grosscapital, die Frage des bedrohten Grundwerthes an die Herrschaft der mobilen Werthe. Was hat die Judenschaft damit zu thun? In wirthschaftlich gesund entwickelten Ländern, unter Culturvölkern, die selbst lernen arbeiten, sparen und Capital ansammeln, in Frankreich, England, Italien und dem westlichen Deutschland gar nichts. In wirthschaftlich zurückgebliebenen Ländern und unter halbcivilisirten Völkern, die es nicht verstehen, zu lernen, zu arbeiten, zu sparen und Capital anzusammeln, sehr viel. Hier besetzen die Juden zum grossen Theile die Stellen der wirthschaftlichen Arbeit, die von den Eingebornen leer gelassen wurden, und in dem Ausmasse, in welchem die Expropriation sich vollzieht, mehren sich die Klagen der Unterdrücker von ehedem über die Unterdrückung von heute. So erscheint die sogenannte Judenfrage ebenso verschieden als die Verhältnisse, die sie erzeugt haben. In Ungarn war es ein verschwenderischer Adel, der seinen Grund vernachlässigte und den Besitz an Leute verlor, die gestern allerdings Wucherer waren, heute aber solche Landwirthe sind, wie es ihre Vorgänger im Besitze niemals waren, und die mit reichlichen Zinsen dem Lande an Wohlstand und Steuerkraft zurückgeben, was sie dem Volke vielleicht genommen haben. Ein ähnlicher Expropriations-Process vollzieht sich zum Theile im bäuerlichen Grundbesitze Galiziens. Auch hier wird der verkommene Makler zum tüchtigen Landwirth.

... Was verlangen nun die Leute, welche um Schutz rufen gegen eine selbstverschuldete (so?) wirthschaftliche Expropriation? Sie verlangen Ausnahmemassregeln, künstliche wirthschaftliche Stauungen und Schleusen. Da wo „der Jude“ Grundbesitz hat, soll ihm die Erwerbung von Grund und Boden wieder verboten und er auf den Wucher wieder zurückgedrängt werden; wo er nur Gewerbe und Handel treibt, soll ihm auch dieses genommen und das Geschäft durch das nothwendige Vorschieben von Strohmännern vertheuert werden. Es ist das eine Forderung nach wirthschaftlichem Zurückdrängen der Länder zu Gunsten der wirthschaftlichen Erholung der Völker. Werden damit die Kleingewerbsleute, die

bisher beschränkt, unbeholfen und ungebildet der Concurrenz erlagen, gescheiter, findiger, gebildeter werden? Wird die Faulheit, Indolenz und Verschwendung unter dem Bewusstsein schützender Privilegien verschwinden? Ist es das Gefühl der Sicherheit, welches zurückgebliebene Nationen jemals zur Arbeit angespornt hat? Man wird damit die Länder zu Grunde richten und den Völkern nicht helfen. Gerade der Osten Europas bedarf des rührigen und erwerbslüsternen Ferments der Judenschaft, wenn er den gewaltigen Vorsprung einholen will, den die christlichen Culturnationen des Westens im Zeitalter der Maschinen und Eisenbahnen gewonnen haben, und für die sociale Frage, die bequeme Köpfe, indem sie ein Karnikel statt einer Lösung suchten, zur Judenfrage gemacht haben, giebt es nur ein Recept, dessen sich der glücklichere Westen des Welttheils schon früher bedient hat: „Lernen, arbeiten und sparen."

Ich will in diesem Buche die Judenfrage nicht behandeln. Vielleicht ein ander Mal! Das Blatt wird natürlich von Juden redigirt. Wenn England und Frankreich von den Juden nicht so leidet wie der Osten, so kommt es daher, dass man dort die Juden zur Zeit des Krieges der zwei Rosen, hier zur Zeit der Jeanne d'Arc austrieb, sie erst seit noch nicht 100 Jahren daselbst wieder zugelassen und nicht so zahlreich sind, wie die in Berlin und Wien wohnenden Juden zusammengenommen. Es sass nicht dort, wie im Osten, neben zehn Producenten ein Wucherer von Profession, der auf den Moment der Noth des Einen von ihnen gierig lauerte, um ihn abzuschlachten.

Den Ungarn gönne ich, für ihre thörichte Judenfreundschaft, das Compliment, das ihnen oben gemacht wird und gratulire ihnen zu dem neuen Grundadel — sie werden wirklich dort meist baronisirt, sowie sie reich geworden sind — aus Leuten, „die gestern allerdings Wucherer waren!"

Die beiden ungarischen Magnaten und ich hatten allerdings diesen Adel vom Stamme „Nimm" nicht im Auge, als wir von ihm, als dem „Träger des nationalen Gedankens" sprachen.

In der Agrarreform, welche ich plante und deren Grundsätze ich oben mittheile, ist durchaus nichts Antisemitisches: Jeder Jude kann, wie jeder Christ oder Muselmann, Häusler-, Bauern-, Mittel- oder Grossgrundbesitz erwerben, aber hat er solchen erworben, so muss auch z. B. der jüdische Bauer sich demselben Agrarrecht unterwerfen wie der christliche Bauer. Besitzt ein Jude verschul-

deten Mittel- oder bäuerlichen Besitz, so kommt ihm die Schuldentlastung genau so zu gute wie einem christlichen Grundbesitzer derselben Kategorie. Auch kann und darf ein Jude einen Bauernhof von einem christlichen Bauer kaufen. Nur muss er in diesem Falle ihn ebenso mit dem Rücken besitzen, wie wenn ihn ein Christ kaufte.

Wir wollen einfach dem Ausschlachten der Bauern durch Juden ein Ende machen, es den Juden aber durchaus nicht verbieten, selbst Bauern oder Gutsbesitzer zu werden.

Auch die Convertirung der kleinen Schulden mit hohem Zinse in eine grosse, garantirte Grundschuld mit niedrigerem Zinse ist keine antisemitische Massregel, so wenig wie eine communistische: Die amerikanische Union hat ihre hoch verzinsliche Staatsschuld in niedriger verzinsliche convertirt, Ungarn und Frankreich convertiren jetzt ebenfalls, Frankreich die 5procentige in eine $4^1/_2$procentige Staatsschuld. — Wir wollen dem Wucher gegen die Grundbesitzer ein Ende machen, gleichgültig, ob der Grundbesitzer Jude oder Christ, und ob der Wucherer Christ oder Jude ist. Wenn jüdische Blätter dies als Antisemitismus denunciren, so geben sie damit zu, dass es den Juden nicht darum zu thun ist, selbst Landwirthschaft zu treiben, sondern Grundbesitzer auszusaugen und den Grundbesitz auszuschlachten.

Graf Géza Andrassy hat das Verdienst, diese wichtige Frage zuerst an competenter Stelle, im ungarischen Landwirthschaftlichen Verein, Januar 1883, unter Einreichung einer Broschüre, auf die Tagesordnung gebracht zu haben.

Die Grundsätze zu einem Agrarprogramm, welche Graf Géza Andrassy in seiner ungarischen Broschüre über Homestead-Exemptionsgesetze damals zusammenfasste, lauten:

„Als Grundsatz muss die Untheilbarkeit des bäuerlichen Besitzes ausgesprochen werden. Unter bäuerlichem Besitze wurde früher bei uns ländlicher Besitz von einer Viertelsession bis vier Sessionen verstanden.

Der Bauer kann diesen Besitz mit Einwilligung seiner Frau verkaufen. Den Geschwistern ist jedoch das Vorkaufsrecht einzuräumen.

Die Belastung dieses Besitzes mit neuen Schulden soll nicht gestattet sein.

Die auf diesen Besitzungen schon jetzt lastenden Schulden wären, insofern die Verzinsung derselben durch das Erträgniss des

Besitzes gesichert erscheint — zu dessen Beurtheilung in jedem Comitate eine Commission einzusetzen wäre — durch eine ungarische Schuldentlastungsbank zu übernehmen, wenn dies der Besitzer oder ein Gläubiger wünscht. Wenn der Besitzer in die Uebernahme der Lasten durch die Bank nicht einwilligt, so könnte sein Besitz im Sinne der jetzigen Gesetze verkauft werden.

Die durch die Bank übernommenen Lasten wären in folgender Weise zu tilgen:

Die Bank händigt denjenigen Gläubigern, deren Forderungen in den ersten zwei Drittheilen des Werthes des Grundbesitzes gedeckt sind, bis zum vollen Betrage ihrer Forderungen Pfandbriefe ein, die mit $4^1/_2$ Percent verzinst und mit einem halben Percent amortisirt werden. Der Schuldner zahlt an die Bank 5 Percent und eine Verwaltungsgebühr, durch welche die Kosten der Bank gedeckt werden. Zahlt der Schuldner diese Raten nicht pünktlich, so sequestrirt die Bank den Besitz und verpachtet denselben an den Meistbietenden. Der Besitz bleibt auch ferner der Familie des Schuldners erhalten.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen in den zwei Drittheilen des Werthes keine Deckung finden, dürften aller Wahrscheinlichkeit nach im Falle eines Zwangsverkaufes nach den jetzigen Gesetzen gar nichts erhalten. Diese Gläubiger würden daher keinen Nachtheil erleiden, wenn ausgesprochen würde, dass dieselben das Kündigungsrecht ihrer Forderungen — jedoch nicht die Forderung selbst — verlieren. Diese Forderungen treten an die Stelle der ersten Hypothek in dem Masse, wie diese getilgt wird, so dass die Bank die späteren Hypotheken übernimmt, sobald ein Theil der ersten Hypothek amortisirt ist. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Lasten von der Bank übernommen sein werden. Zahlt inzwischen der Schuldner den späteren Gläubigern jene Zinsen nicht, welche vereinbart sind, jedoch das gesetzliche Mass nicht überschreiten dürfen, so hat der Gläubiger das Recht, das Grundstück durch die Bank auf seine eigenen Kosten sequestriren zu lassen.

Zur Befriedigung des in Fällen der Noth, Missernten etc. eintretenden Bedürfnisses des Personalcredites der Bauern, sowie zu Meliorationen des Grundbesitzes soll eine Landescultur-Rentenanstalt mit selbstständigen Unterabtheilungen für jedes Comitat errichtet werden.

Die Unterabtheilungen hätten darüber zu bestimmen, wie viel

Geld einem nothleidenden Bauer geliehen werden soll; die Unterabtheilungen hätten ferner die nützliche Anwendung der Gelder zu überwachen, die Zinsen und Tilgungsraten einzucassiren.

Im Falle von Erbgängen darf der Bauernhof nicht getheilt werden, sondern soll sammt gesammtem Fundus instructus an einen Erben übergehen.

Von der Grundrente erhält der Anerbe nach Abrechnung der Steuern und Zinsen ein Dritttheil im Voraus; die übrigen zwei Drittel werden unter alle Erben getheilt, aber nicht in Capital umgerechnet, sondern bloss in der Weise, dass den Erben die Bezahlung des entsprechenden Theiles der Rente zugesichert wird. Der Bezug der Rente gebührt jedoch diesem Erben nur lebenslänglich und fällt nach dem Ableben desselben die Rente an den Anerben zurück.

Die Eltern können testamentarisch bestimmen, welches von ihren Kindern Anerbe sein soll. Ab intestato ist der älteste Sohn Anerbe.

Der Verein wolle erwägen:

1. Ob gleiche Bestimmungen zum Schutze des Kleinadels für Mittelgrundbesitzer nicht als zweckmässig erachtet würden;
2. ob diese Besitze nicht in ähnlicher Weise gegen Zwangsverkauf und hypothekarische Belastung zu schützen und zu entlasten wären."

Soweit ist diese Angelegenheit von ungarischen Aristokraten und Grossgrundbesitzern, unter meiner Mitwirkung, bis jetzt gefördert worden. Sie haben den Grossgrundbesitz nicht in das Programm ihrer Reformpläne einbezogen. Dieses wird aber wahrscheinlich demnächst von anderer Seite geschehen, und ich muss der Vollständigkeit wegen erwähnen, nach welcher Richtung hin es geschehen dürfte:

Während in Ungarn der kleine und mittlere Grundbesitzerstand an Schulden zu Grunde geht und das Eigenthumsrecht an seinem Besitz in die Hände der Geldleute, vielfach der Juden, übergeht, hält sich ein Theil des privaten Grossgrundbesitzes, ein anderer Theil wechselt ebenfalls den Besitzer. Allein die Frage nach der Existenzberechtigung des privaten Grossgrundbesitzes in seiner heutigen pflichtenlosen Form wird von den Radicalen Ungarns demnächst gestellt, zunächst wohl nur für das Kirchengut aufgeworfen werden.

Ueber zwei Drittel des nutzbaren Bodens von Ungarn besteht

aus Grossgrundbesitz, sei es des Adels, sei es der todten Hand. Nun ist der feudale Charakter des ungarischen Grossgrundbesitzes — wie der des meisten deutschen — vollkommen klar. Er wurde von der Krone als Entschädigung, Besoldung für militairisch-administrative Staatsdienste verliehen. Damit der Adelige diese leisten könne, blieb er nicht nur steuerfrei, sondern der Bauer musste ihm auch frohnden. Man wolle hiermit vergleichen, was ich im Anhange unter „Schweden" hierüber mittheile!

In Oesterreich hört man nicht selten die sonderbare Aeusserung, der Adel habe den Bauern Land geschenkt oder unter Bedingungen überlassen. Wenn man auf die Namen achtet, wird man finden, dass die Bauern stets nationale, der Adel oft fremde Namen trägt. Also war der Bauer vor dem Adel da. In Böhmen und manchen anderen Theilen Cisleithaniens ist der grundbesitzende Adel jung und stammt sein Grundbesitz meist aus Belehnung durch die Krone mit jenen Gütern, die im dreissigjährigen Kriege den rebellischen alten Adeiigen abgenommen waren. In Ungarn ist dies noch viel mehr der Fall und ist die letzte grossartige derartige Verleihung erst im vorigen Jahrhundert nach dem letzten Adelsaufstande vor sich gegangen. Es ist hauptsächlich junger Adel der österreichischen Partei, welcher den Grossgrundbesitz Ungarns heute inne hat. Natürlich war dieser verliehene Grundbesitz mit Lasten aller möglichen Art an den Staat bedacht.

Wie ich im Anhange unter „Schweden" ausführe, ist die Confiscirung von „Grundherrschaften" ebenso legal und im historischen Recht begründet, wie die Wiederverleihung dieser Grundherrschaften an andere Personen. Der Rechtstitel, welchen der junge Adel Oesterreich-Ungarns an den ihm sonach erst vor verhältnissmässig kurzer Zeit verliehenen Grund und Boden besitzt, ist also ganz unanfechtbar. Aber er giebt nichts, er verleiht nur, revocirbar und unter Bedingungen, die der Verleiher, d. h. der Staat, der Eigenthümer, zu bestimmen hat.

Nun ist die militairisch-administrative Last vom Adel abgenommen und auf die Gesammtheit der Nation übertragen worden, in Ungarn wie in Deutschland. Daraus folgt, dass der Adel auch die Entschädigung für diese Dienste, d. h. seinen Grundbesitz, an die Gemeinsamkeit, d. h. an den Staat, hätte abtreten müssen. Das ist nun nirgends geschehen, sondern man hat nicht nur dem Adel jenen Grundbesitz gelassen, sondern ihn für den Verlust der bäuerlichen Frohnden und — z. B. in Preussen — für Uebernahme

der gleichen Grundsteuerpflicht mit bäuerlichem Besitz — noch dazu entschädigt. Es ist dies ein reines Geschenk, das der Staat dem Adel gemacht hat. Allein vom conservativen Standpunkt aus ist es nunmehr ein erworbenes Recht und nicht weiter discutirbar, obschon nichts weiter als ein verjährtes Unrecht. Jedoch folgt, dass der Besitzer eines solchen, durch Verjährung aus Unrecht in Recht verwandelten Grossgrundbesitzes sich in seinen Ansprüchen an den Staat sehr vorsichtig verhalten sollte. Wie kann und darf er z. B. die Erhöhung jener Grundrente, die er heute pflichtenlos als reines Geschenk der Nation, und nicht mehr, wie früher, als Besoldung für Dienste, geniesst, auf weitere Unkosten der Nation durch agrarische, oder wie neulich in Deutschland, durch Holzzölle beanspruchen. Das ist nicht nur unverschämt, sondern dumm, denn es muss dahin führen, dass man das Recht auf Bezug einer Grundrente überhaupt durch den heutigen privaten und früheren feudalen Grossgrundbesitzer aufwirft.

Der Nutzniesser eines verjährten Unrechts, eines freien Geschenks, sollte nicht nur mit grosser Bescheidenheit im politischen Leben auftreten, sondern er sollte auch dieses Geschenk zum Besten des Landes und Volkes benutzen. Er am wenigsten hat das Recht abutendi seines Grossgrundbesitzes — selbst wenn er ihn um Capital erkauft hätte, da er offenbar kein höheres Recht am Grund und Boden durch Kauf erwerben konnte, als sein Verkäufer daran besass, d. h. ein feudales, d. h. ein Pflichten, Dienste auferlegendes.

Es folgt also, dass der ungarische — und deutsche — Grossgrundbesitzer sociale Pflichten hat.

Das sagt auch No. X. 2. des „Conseil des Études“ des französischen „Oeuvre ouvrière catholique“ über die Rechte der „propriété“:

Der Grundbesitz: „réalise le mieux cette notion que le chef de famille est le dispensateur, le grand économe des richesses, et non le maître ad nutum, ce qui facilite l'abus; elle crée plus fortement cette classe des autorités sociales qui perpétuent l'apprentissage du dévoument dès la première enfance; le côté moral de la propriété apparait plus fortement, la balance des jouissances et des devoirs étant plus parfaite.“

Man wird nun wieder im sogenannten conservativen Lager eine grosse Verketzerung gegen mich versuchen, weil ich es wage, die Wahrheit über die rechtliche Natur der „Rittergüter“ zu sagen. Immerhin! Aber dann soll man gleich auch das „Oeuvre“ der

Herren Grafen de Mun, Ségur, Breda, Marquis La Tour du Pin, Roque feuille etc. für radical erklären, weil sein Conseil d'études von den Grundbesitzern fordert, was ich ihm wohlwollend rathe und empfehle.

Wenn der Grossgrundbesitzer jetzt — wie im alten Römerreiche — und seit dem bisher nicht, das formale Recht hat, abutendi des Bodens, und wenn er keine Pflicht, weil Grundbesitzer, gegen seine Mitmenschen hat, so sollte er sich erinnern, dass jenes altrömische Privatgrundbesitzrecht starb, denn es war pflichtenlos, und kein „Anrecht" erhält sich auf die Dauer, das nicht auch durch Pflichten balancirt würde. Es erscheint als ein die Gesammtheit belastendes Monopol und geht in der Regel durch einen Gewaltact zu Grunde. Ich billige den letzteren nicht, werde mich nicht an ihm betheiligen, aber ich sehe ihn kommen!

Denselben Gedanken äussert jener Mann, der sich und den man für den incarnirten Vertreter des historischen Rechtes und der Legitimität hält, der Herr Graf v. Chambord, in einem Briefe, den er 1849 an den Marquis v. Bausset schrieb: „Que les droits ne peuvent naître que de l'accomplissement du devoir." Worin bestehen nun jene Pflichten, welche der moderne Grossgrundbesitzer erfüllen sollte?

Nun, zunächst darin, dass er ist, was er heisst, d. h. Besitzer, ein Mann, der auf seinem Grundbesitz sitzt, wie sein feudaler Vorgänger es thun musste, wollte er seine administrativen Pflichten — Ausübung der Justiz, Polizei, Steuererhebung — erfüllen. Daraus folgt, dass ein solcher Mann nicht, wie es viele thun, in Italien, England, Paris leben und dort die Revenüen seiner Güter in Ungarn verzehren darf. Dadurch schädigt er den Staat um den Betrag der indirecten Steuern, die seinen Consum belasten würden, wenn er in Ungarn lebte, und auf die der arme ungarische Staatsschatz einen vollen Anspruch hat. Denn derselbe hat nicht nur Recht auf die directen, sondern auch auf die indirecten Steuern von jedem Ungarn. Der Absentee aber entzieht ihm letztere und wendet sie einem andern Staate zu. Eine Steuer auf Absentees ist also aus diesem Grunde vollkommen legitim. Der Absentee entzieht der inländischen Production ferner die Capitalien, welche er im Auslande verzehrt und schädigt dadurch den ungarischen Nationalreichthum, hindert die Entwickelung der ungarischen Industrie. Der Absentee kann die socialen Pflichten des „dévouement", der „charité chrétienne", wovon im Oeuvre soviel die Rede ist, gegen

die Bewohner seiner Latifundien nicht erfüllen. Es ist klar, dass eine Arbeitsgesetzgebung, welche auch den Landarbeitern gerecht wird, in einem Lande mit überwiegendem Grossgrundbesitz und mit vielen „abwesenden“ Grossgrundbesitzern sehr nothwendig geworden ist. Niemand, der die Wohnungen und die Lebensweise der ungarischen Berischen kennt, wird das leugnen. Endlich aber ist der Hauptgrund, welcher gegen die Absentee-Wirthschaft spricht, der folgende:

Wo mehr als ein Drittel des besten Ackers eines Landes Grossgrundbesitz ist, wo dieses Land nur ein ackerbautreibendes, nur Ackerbau-Producte exportirendes Land ist, wo also Nationalreichthum und auch Steuercapacität allein fast auf dem Ackerbau beruht, ist es eine Lebensfrage für den Staat, also sein höchstes Gesetz, dass der Ackerbau überall, namentlich aber auf den grossen Gütern, in rationellster und intensivester Weise betrieben werde, damit der Staat — auch seinen Gläubigern gegenüber — solvent bleibe.

Nun ist das aber auf sehr vielen Grossgrundbesitzungen, und namentlich auf jenen der Absentees, nicht der Fall. Entweder sind sie kurzfristig an Pächter verpachtet, welche Raubbau treiben, oder sie sind ohne genügendes Betriebscapital, ohne genügenden Fundus Instructus, bewirthschaftet, oft von Beamten, die jeder gründlichen landwirthschaftlichen Ausbildung entbehren. Es ist klar, dass durch diese bodenlose Misswirthschaft, die in Ungarn auf adeligen Gütern und namentlich auf Gütern solcher, die einen „kosmopolitischen Luxus treiben“, die sich, ohne anderen Zweck und anderes Ziel, als Amusement, in der Welt umhertreiben, jedes patriotischen Pflichtgefühls bar, ein grosser Theil des besten ungarischen Bodens durch mangelhaften und durch Raubbau verwüstet und Nationalreichthum und Steuerkraft des Landes geschwächt werden. Dass gegen solchen Unfug, solchen Abusus von Grund und Boden, durch strenge Gesetze einzuschreiten sei, ev. durch Sequestrirung der Latifundien solcher Leute, die notorisch schlecht bewirthschaftet werden, durch Verbot des Absenteeismus oder enorme Besteuerung desselben, durch Auferlegung von Normalpachtcontracten, wie jener der preussischen Domänenverpachtungen, welche die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers sichern, durch die Verpflichtung zur Anstellung geprüfter, technisch gebildeter Wirthschafts- und Forstbeamten, durch die Erzwingung von Befolgung geprüfter und von Staatstechnikern gebilligter Wirthschaftspläne, scheint vom conservativen Standpunkte

aus geboten. Man soll mir nicht vorwerfen, ich forderte Unerhörtes. In Preussen stehen alle grossen Forsten, welche Privateigenthum sind, unter Staatsaufsicht; ihre Besitzer dürfen nur solche Forstbeamte anstellen, welche eine Staatsausbildung genossen und Prüfungen gemacht haben. Die Pläne des Forstumtriebes müssen von der Provinzial-Forstbehörde gebilligt werden, und die Forstbeamten, obschon vom Besitzer der Forst angestellt und besoldet, dürfen auch auf dessen Befehl nicht von jenem obrigkeitlich gebilligten Plane abgehen. Greift dadurch der Staat in die Eigenthumssphäre der Forstbesitzer ungebührlich ein, dass er sie, im allgemeinen Interesse zwingt, die Forstwirthschaft rationell, d. h. so, dass sie ihnen selbst eine sichere und hohe Rente bringt, zu betreiben? Gewiss nicht! Allein dies ist ein neuer Beweis dafür, dass auch heute noch der Staat Obereigenthümer alles Bodens ist — was übrigens auch daraus hervorgeht, dass er überall sich gestattet, Grundeigenthum zu expropriiren für Anlagen von allgemeinem Nutzen.

Wo nun die Staatsexistenz auf rationellem Anbau von Grund und Boden beruht, wo ein Drittel desselben adeligen Grossgrundbesitzern gehört, da muss ein rationeller Anbau desselben durch Staatsaufsicht erzwungen werden, wie er auf den preussischen Domänen, die im Durchschnitt besser bewirthschaftet sind, als Privatgüter, auch erzwungen wird.

Geschieht es nicht, so wird das Recht der ungarischen Grossgrundbesitzer an sich verloren gehen, wie jenes der englischen abwesenden Besitzer irischer Landgüter zur Zeit verloren geht: Ein Recht, das ohne Pflichterfüllung genossen wird, stirbt. Je weiter sich ein Grundbesitzer von seinem Besitz entfernt, je mehr er Zwischenpersonen, Beamte, Pächter, zwischen seinen Grundbesitz und sich einschiebt, desto lockerer macht er den Zusammenhang zwischen dem Grundbesitz und sich und desto näher rückt der Moment, in welchem er den Besitz verliert. Niemand sollte mehr als einen grossen Besitz haben und er sollte ihn selbst bewirthschaften, auf ihm leben. Es sei denn, seine Besitzungen bilden ein wirthschaftliches Ganze, wie jene drei Herrschaften des einzigen Magnaten von Ungarn, der auch Grossindustrieller ist: Er fabricirt Eisen auf einer Herrschaft, bezieht die Kohlen dazu aus der anderen und zieht das Zugvieh für beide auf der dritten Herrschaft. Er hat die Löhne auf das Dreifache dessen erhöht, was sie in industrielosen Gegenden betragen, hat dadurch Wohlstand von über 1000 Familien geschaffen, sich selbst ein fürstliches Einkommen, dem Staat

Nationalreichthum, dem Fiscus weit höhere Steuern verschafft, als sie ein Absentee auf jenen selben drei Herrschaften erzeugen würde. Was jener Graf im Zempliner und Gömörer Comitat zum Wohl des Landes und zu seinem eignen that, sollten die Grossgrundbesitzer im Allgemeinen thun — sonst geräth ihr Besitzrecht in Gefahr. Diese gedankenlosen und genusssüchtigen Absentees schädigen auch ihre tüchtigen Standesgenossen: Denn jene Steuersolidarität, welche man liberalerseits am russischen Mir beklagt, Kraft deren ein fleissiger Bauer Steuern für den faulen Bauer zahlen muss, besteht unter den ungarischen Producenten als Gemeinheit auch: Da viele Absentees weniger Einkommen aus ihren Latifundien ziehen, als sie bei Fleiss thun könnten, muss der Procentsatz der Steuer vom Nationaleinkommen höher sein, als er es sonst zu sein brauchte, d. h. der fleissige Grossgrundbesitzer muss heute mehr Steuern zahlen, als er zu zahlen brauchte, wenn alle seine Standesgenossen so hohe Erträge aus ihren Latifundien zögen, als es die Natur des Bodens zulässt. So schädigt der liederliche direct seinen tüchtigen Standesgenossen. Natürlich leiden auch Eisenbahn-Gesellschaften durch mangelndes Transportquantum von Getreide, der Handelsstand durch mangelhaftes Exportgetreide von den schlecht bewirthschafteten Latifundien. Die steigende Staatsschuld Ungarns wird aber die Regierung bald nöthigen, die schlecht wirthschaftenden Grossgrundbesitzer zu zwingen, dass sie aus ihrem Boden jene Revenüen ziehen, die er natürlicher Weise zu bringen vermag. Dadurch wird ihr Eigenthumsrecht noch nicht angetastet, dass man sie zwingt, es in vernünftiger Weise anzuwenden. — Wenn die Conservativen dies nicht anregen, so werden zweifellos die Radicalen es thun — aber in ihrer Weise!

Wie ich schon in der Vorrede sagte: Nichts ist revolutionärer als der starre, bornirte Conservatismus, der sich auf das augenblicklich bestehende positive Recht stützt, kein Titelchen davon aufgeben, es nicht reformiren will und dadurch eine Katastrophe heraufbeschwört, welche das Recht selbst wegschwemmt. Jedes positive Recht aber ist reformbedürftig, sowie es einen Zustand künstlich aufrecht erhält, welcher mit der Natur der Dinge und ihrem Zweck im Widerspruch steht. Der Zweck des Bodens ist, bei Erhaltung dauerhafter Fruchtbarkeit möglichst viel Producte mit Aufwand möglichst weniger Auslagen hervorzubringen. Dieser Zweck wird jetzt nicht erreicht.

Schluss.

Der Liberalismus hat eine grosse Anzahl eminenter Schriftsteller im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hervorgebracht, welche alle Theile eines liberalen Wirthschaftsprogrammes in klarster Weise entwickelt haben. Auf Grund dieses Programmes ist ein System von Gesetzen und Institutionen entstanden, das in sich abgeschlossen und als etwas Vollkommenes dasteht. Dieses System hat Grosses gewirkt und hat auch viel Unheil angerichtet, es war aber bedeutend, wie seine theoretische Grundlage.

Es beseitigte die directe Herrschaft eines Individuums über das andere, schränkte den Eigenthumsbegriff ein, indem es aus der Zahl jener Objecte, welche in das Eigenthum eingehen können, den Menschen ausschloss, entwickelte leider dafür den Eigenthumsbegriff bezüglich der anderen Objecte, namentlich des Grund und Bodens, zu einem absoluten. Es brachte den Grundsatz, dass die Völker über ihr Schicksal selbst zu entscheiden haben, zu einer formalen, jedoch sachwidrig sich vollziehenden Anerkennung. Es stellt das Product über den Producenten, den Reichthum über den Menschen.

Die Idee des „Nationalreichthums“, von der es erfüllt ist, ist eine Lüge und bedeutet thatsächlich unerhörten und wachsenden Reichthum Einzelner in der Nation auf Kosten der Uebrigen. — Dennoch bezeichnet die grosse französische Revolution den bedeutendsten Fortschritt der Menschheit nach Entstehen des Christenthums. Als im Mittelalter die Kirche entartete, indem sie ständisch wurde, als der unchristliche Begriff des „Kirchenfürsten“ und eine an Reichthum und politischer Macht sich über einander ständisch gliedernde Hierarchie entstand, deren Spitzen durchaus dem Geburtsadel angehörten, die Kirche somit den ihr eigenen Begriff der „Brüderlichkeit“ aller Menschen selbst aufgab, entstand in deutschen Landen Adel und daneben Unfreiheit des Bauern, Verhältnisse, die nur in Staaten, welche früher römisch waren, originell sind, den

Sachsen aber unbekannt waren, wie allen anderen germanischen und skandinavischen Stämmen, und die sich desshalb auch nicht allgemein bei ihnen einführten, z. B. in Norwegen und Island nicht. Diese unchristliche Entwickelung der Unfreiheit vollzog sich unter Schutz einer reich und mächtig gewordenen Kirche, deren Fürsten vielfach, wie in Frankreich namentlich seit Ludwig XIV., überhaupt nichts Priesterliches mehr an sich hatten. Da hat die grosse Revolution dasselbe mit einem blutigen Schlage gethan, was das Urchristenthum in Jahrhunderten that, — sie stellte die persönliche Freiheit aller Menschen und die Gleichheit Aller vor dem Gesetz wieder her. Dass heute ein Marquis als Soldat oder Beamter unter dem in höherem Range stehenden Sohne eines Bauern seiner früheren Domäne dient, dass letzterer ihm satisfactionsfähig ist, ist eine ungeheuerere Veränderung, als wenn die drohende sociale Revolution das Einkommen von Rothschild und von seinem Portier gleich macht. Dies sind nur quantitative Verschiedenheiten — die Revolution von 1789 beseitigte principielle, qualitative. Sie war nothwendig, weil die Kirche ihre Schuldigkeit seit Jahrhunderten nicht mehr that. Die neue wird unvermeidlich, wenn die Kirche nicht bald ihren vollen socialen Inhalt wieder findet, wozu v. Ketteler und Schings einen so hoffnungsvollen Anfang gemacht haben. Leider fanden sie bis jetzt keine Nachfolger.

Das durch die Revolution geschaffene liberale System wird angegriffen von Theoretikern, wie Marx, die durchaus ebenbürtig neben A. Smith und Ricardo stehen, und die ein communistisches Programm entworfen haben, oder vielmehr zwei solche, ein centralistisches und ein communal-föderatives. Millionen Arbeiter sind in vielen Ländern Europas bereit, für diese Programme zu kämpfen und sie zur Ausführung zu bringen, wie sie früher für das Programm des Liberalismus kämpften.

Eingekeilt in fürchterlicher Enge stehen wir Conservativen zwischen diesen beiden feindlichen Brüdern, denn Brüder sind sie, erwachsen aus dem Schoosse jener Mutter Natur, welche nach ihrer Ansicht ihre Sprossen „gleich und gut“ ans Licht der Sonne bringt, daher die gleichen Menschenrechte, im Gegensatz zum historischen, erworbenen Recht, die kosmopolitische Gesellschaftstheorie im Gegensatz zur Nationalstaatstheorie.

Gestehen wir es nur, wir sind „geistig arm“, verglichen mit unseren Widersachern, und haben desshalb, auf Grund der Bergpredigt, gegründete Aussicht — — dass das Himmelreich unser

sein wird — aber die Erde dürfte bald jenen beiden Kämpfenden gehören, und ich bin nicht der Ansicht, die das in den Kreisen meiner theuren Would-be-Parteigenossen so beliebte Blatt für Cocotten-Conservatismus, der „Figaro", vertritt, dass uns, dem „fröhlichen Dritten", dabei gebratene Aepfel und goldene Nüsse in den Schooss fallen werden, ohne dass wir uns auch nur darum zu bücken hätten. Ich befürchte, bei dem in Aussicht stehenden Kampf zwischen „Danton dem Satten" und „Robespierre dem Hungrigen" werden uns ganz andere Dinge an den Kopf fliegen. Für bequeme Leute ist die Theorie des „Figaro" gemacht; sie wirkt wie Opium.

Wir haben keine Theoretiker einer conservativen Wirthschaftspolitik, die sich annähernd mit den oben Genannten und Anderen jener beiden Parteien messen könnten. Périn hat versucht ein System, ich, im „Emancipationskampf," ein Programm aufzustellen. Sonst ist mir, ausser zahlreichen und meist unbedeutenden Monographien über diese oder jene sogenannte „sociale Frage" nichts Umfassendes von Bedeutung bekannt geworden, es sei denn aus Périns und meinen Arbeiten — „entlehnt". Ob Herr Périn sich für einen ebenbürtigen Gegner von Karl Marx hält, weiss ich nicht; dass ich an diesen eminenten Gelehrten nicht heranreiche, weiss ich genau, obschon ich das volle Selbstbewusstsein eines fleissigen Mannes habe.

Was nun Périn und mich anlangt, so sind dessen Anhänger mit mir während meines Pariser Aufenthaltes im Jahre 1878 hart an einander gekommen, und merkwürdiger Weise hat das französische „Oeuvre" Périns Ansicht, die dort herrschend war, fallen lassen, während die deutsche Centrumspartei sich ihr mehr genähert hat. Er selbst hat inzwischen durch ein neues Werk sein älteres über den Reichthum bei den christlichen Nationen so interpretirt, dass er fast bis auf meinen Standpunkt gekommen ist. Er hat theoretisch den Rückzug angetreten von seinem rein individualistisch-christlichen auf meinen mehr staatlich-christlichen Standpunkt. Es ist wirklich unzeitgemäss, die Menschheit in zwei Klassen zu theilen: Unternehmer = Almosenspender und Arbeiter = Almosenempfänger, Anzubettelnde und Bettler. Die Arbeit giebt Recht auf Lohn, nicht Hoffnung auf Almosen. Vor das Gesetz gehören beide, der Unternehmer und der Arbeiter. Von einem „Patron" kann und darf überhaupt nicht die Rede sein, wohl aber hoffentlich bald einmal wieder von einem „Meister" und seinem „Gesellen", die „ihm zugesellt", also ihm natura gleich sind, von seinen „com-

pagnons". Die „Patronage" gehört nicht in das „Recht der Arbeit", noch viel weniger kann sie ein solches entbehrlich machen. Im Januar 1883 proclamirte Graf Albert de Mun als des „Oeuvre" Forderung: „Patronage, Genossenschaft und Gesetzgebung". Die letzteren beiden Programmpunkte sind seit 1878 hinzugekommen. bis dahin war die Patronage und die „usine chrétienne" des Herrn Harmel Alles, und dies Alles blieb natürlich ohne jede Anziehungskraft auf die Arbeiter, die man doch gewinnen wollte.

In den theilweise werthvollen Arbeiten des „Oeuvre" schwimmen die Begriffe maître und patron stets undefinirt neben und durch einander. Offenbar existirt so lange keine klare Theorie, kann kein System existiren, als man für dieselbe Function zwei Worte hat — oder als man mit demselben Worte zwei verschiedene Begriffe verbindet. Ferner ist darin — im Gegensatze zu den Arbeitern — von classes supérieures, zuweilen von classes dirigeantes die Rede. Solche Klassen kennt das Christenthum sowenig, wie das geltende französische Recht, Privatrecht, Criminalrecht, politisches oder Wahlrecht. Sie dürften in „conservativen" Schriften nicht vorkommen, denn sie haben keine historische Berechtigung. Die heutigen classes dirigeantes haben keine Geschichte und werden keine Zukunft haben. Sie sind einfach die Addition einer Anzahl reicher Individuen ohne irgend welche besondere gleiche Eigenschaften der Persönlichkeiten. Allein die brutale und zufällige Thatsache des Besitzes einer bedeutenden Capitalsumme classirt resp. ihre Abwesenheit declassirt. Mit einer Classe von Persönlichkeiten, die nicht durch der Persönlichkeit immanente Eigenschaften differencirt sind, kann sich weder die Gesellschaftswissenschaft noch die Politik befassen; das sie differencirende Moment fällt unter die Güterlehre und rechtlich in das Capitel vom Privateigenthum. Eine sociale Autorität für zufällige Besitzer von Capital vindiciren wollen, wird immer fruchtlos bleiben. Meiner Ansicht nach wird das „Oeuvre" solange garnichts ausrichten — wie es denn 12 Jahre ohne jeden practischen Erfolg auf die Arbeiterwelt bereits existirt — als es nicht die Begriffe patron und classes dirigeantes gänzlich über Bord geworfen hat: In der Welt der Arbeit classirt nur das verschiedene Mass der Fähigkeit zur Arbeit. Nach christlichen Begriffen — vergl. den h. Thomas — giebt der Besitz dem Besitzer keinerlei Autorität über seine Nebenmenschen, im Gegentheil legt er dem Besitzer Pflichten gegen andere Menschen auf: „non debet homo habere res exteriores et proprias, sed ut communes . . . in necessitate aliorum." Der Be-

griff einer, kraft des Besitzes Rechte über andere Menschen ausübenden, „patronisirenden", ça veut dire „herrschenden", wenn wir einmal offen und ehrlich reden, Classe dirigeante steht in unlösbarem Widerspruch mit der Eigenthumslehre des h. Thomas. Will das Oeuvre die reiche Classe richtig bezeichnen, nach ihrer christlichen Aufgabe, so muss es dieselbe nicht obere oder dirigirende, sondern helfende und dienende nennen, denn der Besitz legt ihr die Pflicht auf, Besitzloseren zu dienen, die Besitzlosigkeit giebt der armen Classe ein Recht auf Beanspruchung der Dienste der besitzenden Classe. Jeder Versuch einer soit-disant christlichen Reform wird scheitern, bevor man nicht sich vollkommen klar darüber geworden, dass das Eigenthum nicht Rechte, sondern Pflichten verleiht. Davon, dass es einer beliebigen Persönlichkeit Autorität über eine tüchtigere, wenn auch ärmere, geben sollte, kann gar keine Rede sein, ist im Widerspruch mit dem ersten Buch Mosis, wonach der Mensch über die Erde, die Güter, herrschen soll, nicht das Gut über den Menschen.

Uebrigens regiert ja heute die classe dirigeante, das heisst die Classe der Besitzenden, über Staat und Gesellschaft in Frankreich — aber herzlich schlecht! Es zeigt sich, dass die classe dirigeante sich selbst nicht beherrschen kann, und wer keine Selbstbeherrschung übt, kann offenbar nicht auf die Dauer Andere beherrschen. Niemals aber giebt Besitz dem Besitzer die rein moralische Kraft der Selbstbeherrschung! Wer von den Classes dirigeantes das Heil erwartet, soll die Hände in den Schooss legen und ganz ruhig sein, denn diese Classe dirigeante ist heute in Frankreich allmächtig, dessen Ideal ist also verwirklicht!

Doch zurück zu Périn und mir!

Eine grössere Einheit in der Theorie ist also hergestellt, hat aber noch keine systematische, irgendwie genügende Darstellung gefunden. Ob Herr Périn seine Idee von der Productivität des Capitals, die im Gegensatze zur katholischen Lehre steht, noch festhält, weiss ich nicht, muss auf sie jedoch weiterhin, bei Würdigung des Bontoux-Schwindels wieder zurückkommen.

Das von mir 1873/75 im „Emancipationskampf" entwickelte Programm war für jene Zeit und für ein Reich, Deutschland, volllständig und genügend. Allein es passt nicht für alle Länder, es war, mit List zu reden, ein deutsch-nationales System der politischen Oekonomie. Und es passt nicht auf die jetzige Zeit, selbst nicht mehr für Deutschland.

Ohne Schamröthe mache ich dies letztere Geständniss, denn auch die älteren, berühmten Systeme, der Mercantilismus, Physiokratismus, das Manchestersystem sind local-temporäre Systeme gewesen, „historische Kategorien", um mit Karl Marx, dem Lassalle diesen Ausdruck für das Capital „entlehnt" hat, zu sprechen, keine allgemeinen und ewigen. In unserer Zeit lebt man schnell und die verbesserten Transport- und Productionsmittel einerseits, die ungeheure und in den einzelnen Staaten verschiedene Capitalsvernichtung in unproductiver Verwendung für militärisch-büreaukratische Ausgaben andererseits haben die wirthschaftliche Situation der Nationen zu einander so gründlich seit einem Dutzend Jahren verschoben, dass heute wirthschaftspolitisch für einen Staat unzweckmässig ist, was damals zweckmässig war. Die nationale politische Oekonomie ist aber die Lehre von der zweckmässigen Wirthschaftspolitik einer gegebenen Nation in einer gegebenen Periode.

Jedoch ist es von mehr als historischem Interesse hier festzustellen, was ich bis 1875 in Deutschland anstrebte:

Ein Bündniss der Interessenstände Grundbesitzer — Industrielle — Handwerker — Arbeiter

gegen die Rentiers und Banquiers.

Es sollten erreicht werden:

1. Für die Grundbesitzer: Verbesserte Agrargesetzgebung (Erbgesetze, Schuldgesetze), Steuerermässigung, Ordnung des Credits, Colonisirung grundbesitzender Arbeiter, aber kein agrarischer Schutzzoll.
2. Für Industrielle: Zünftige Organisation, hinlänglicher Schutzzoll mit Berücksichtigung der besten Arbeitsgesetzgebung der Welt, die einzuführen wäre, und der durch sie veranlassten Kosten, also der sociale Schutzzoll nebst dem Handels- und Productionsvertrage, d. h. Anbahnung internationaler Schutzgesetze für die Arbeiter, daneben Creditorganisation und solche Gesetze.
3. Für die Handwerker: Die autonome Zwangszunft.
4. Für die Arbeiter: Soweit nicht schon in Obigem enthalten: Abschaffung aller indirecten Steuern auf nothwendige Lebensmittel, vollständige Versammlungs- und Associationsfreiheit, freier wissenschaftlicher und technischer Unterricht, gesicherte aufsteigende Klassenbewegung durch Einführung der professionellen Hierarchie, des „Meisters in

die Fabrik", sociales Aufsteigen nur auf Grund von Leistung, nicht von Besitz, der wohl Rente, niemals aber Autorität erzeugen soll.

5. Für die „Börse" im weitesten Sinne: Strenge Actien- und Bankerottgesetze, welche jeden Schwindel unnachsichtlich strafen, Wuchergesetze mit entehrenden Criminalstrafen, proportionale Besteuerung für Einkommen und Besitzwechsel wie bei Immobilien, Entziehung der Eisenbahnen, Versicherungen und Banken durch Staat oder Interessengruppen, Amortisirung der Staatsschuld.

Nachdem ich mit von Wedell-Malchow, Graf Udo Stollberg, von Kardorff, mit Industriellen und Anderen gewisse dieser Punkte besprochen und eine Einigung möglich erschien, haben diese sich mit Fürst Bismarck und der Bankwelt für folgende Punkte im Herbst 1876 geeinigt: Coalition des Grossgrundbesitzes, der Industriellen und der Bankwelt zur Erzielung agrarischer Schutzzölle, höherer industrieller Schutzzölle, Vermehrung der indirecten Abgaben von Artikeln des Massenconsums, Uebernahme von schlecht rentirenden Eisenbahnen durch den Staat zu hohem Ankaufspreise, Beschränkung der Versammlungs- und anderen Freiheiten der Arbeiter durch das Socialistengesetz.

Hiermit wirthschaftet diese Coalition, die „Ordnungspartei", d. h. die Partei der reichen Leute, weiter. Für mein Programm konnte man seiner Zeit genügend Arbeiter gewinnen, um des socialen Friedens ziemlich sicher zu sein. Jetzt ist das zu spät. Ob jene Coalition deren durch Stöcker und A. Wagner einfangen wird — ist ihre Sache.

Was von meinem Programm aus 1873/76 gilt, ist noch mehr zutreffend für die älteren Theorien des Dr. Rodbertus, den die liberale Presse, z. B. das Wiener „Tageblatt", den „Heiligen" derjenigen wirthschaftlichen Reaction nennt, welche in Oesterreich begonnen hat, gesetzgeberisch zu werden, in Deutschland rumort, in Ungarn Parlament und Presse beunruhigt, in Frankreich jeden Tag eclatiren kann, und die überall von Männern gemacht wird, die mir persönlich befreundet oder doch genau bekannt sind — Herr Stöcker braucht hiergegen nicht zu protestiren. Diese „heitere Figur" in diesem Schauspiel, das vielleicht als Trauerspiel endet, vielleicht auch nicht — entstand durch generatio aequivoca. Ich habe mit ihr nichts zu schaffen.

Diese unleugbar existirende wirthschaftliche Reaction hat mit

den Rodbertus'schen Theorien nichts zu thun, sondern sie operirt eklektisch mit einzelnen Massregeln meines alten Programms und seiner Fortsetzung, die es seither in der periodischen Presse durch mich gefunden hat, z. B. Homestead-Exemptions.

Die grosse, weltgeschichtliche Thatsache der schnellen Entstehung eines nichtmilitairischen Continents jenseits des Atlantischen Oceans mit vollkommeneren Communications- und Productionsmitteln als sie Europa hat, einer Bevölkerung von 53 Millionen gebildeter Menschen und einer Jahresvolksvermehrung von 2 pCt., dessen ganzes Nationaleinkommen fast zu Zwecken neuer Production verwendet wird, während daneben gleichzeitig in Europa die Staaten alle schnell ihre Militairmacht vermehren, sich feindlicher gegen einander abschliessen, sich straff administrativ centralisiren, ihre Bureaukratie vermehren, neue Schulden machen, einen enormen und jährlich wachsenden Theil des nationalen Einkommens für Aufrechterhaltung jener unproductiven Zwecke verwenden, also zur Production immer weniger Capital, relativ zu Amerika, übrig haben, aber doch ihre Bevölkerung rascher vermehren, als das der Production zugemessene Capital — hat einen Widerspruch und Gegensatz zwischen der amerikanischen und europäischen Wirthschaft erzeugt, der sich in der bekannten Erscheinung der Concurrenzunfähigkeit des continentalen europäischen Ackerbaues mit dem amerikanischen zeigt.

Gleichzeitig steigerte sich die continental-europäische Concurrenzunfähigkeit der Industrie gegenüber jener Englands, weil dieses Land seine Arbeiter nicht in ihren besten Ausbildungsjahren in die Casernen steckt und nicht nur aus dem Ertrag der national-grossbritannischen Production und desselben Handels, sondern auch aus seinen Colonien und endlich aus den Zinsen der in Amerika und Europa, sowie in anderen Continenten leihweise placirten Capitalien sein Capital rasend schnell vermehrt und seiner fest etablirten, mit besten Absatzmitteln und Agenturen versehenen Industrie zu immer billigeren Zinsen zur Verfügung stellt. Da auch England seine Staatsschulden langsam vermindert hat, so sind die Steuern pro Kopf der Bevölkerung daselbst gefallen und fast alle Zölle auf Lebensmittel aufgehoben. Man kann also billiger produciren als auf dem europäischen Continent.

Von Amerika droht eine ähnliche Concurrenz, Indien und Australien betheiligen sich an dem wirthschaftlichen Kampf gegen uns. Das Industriemonopol Europas, das es hatte, als es seinen

Nahrungsmittelbedarf noch selbst deckte und die anderen Erdtheile durch Colonial- und Handelspolitik ausbeutete, entschwindet, und das Nahrungsmitteldeficit wächst. Der Continent von Europa verarmt. „Die Krone ist von uns genommen", und doch leben wir auf grösserem Fusse als damals, da wir das Monopol der Maschinenarbeit hatten!

Die Handelsbilanz des Landes mit der geschicktesten, fleissigsten, sparsamsten Bevölkerung, Frankreichs, ergiebt für

	Cerealien.	Wein.
Import		
1873 . . .	229 Mill. Fr.	28 Mill. Fr.
1882 . . .	524 „ „	351 „ „
Export		
1873 . . .	375 Mill. Fr.	281 Mill. Fr.
1882 . . .	61 „ „	256 „ „

Industriewaaren

	Import.	Export.
1873 . . .	384 Mill. Fr.	2.028 Mill. Fr.
1882 . . .	673 „ „	1.857 „ „

Im Jahre 1873 ergaben Cerealien und Wein noch 399 Mill. Mehrexport, die Industriewaaren 1.644 Mill., Summa 2.043 Mill. Mehrexport.

Im Jahre 1882 ergaben Cerealien und Wein 558 Mill. Mehrimport, Waaren nur 1.184 Mehrexport, so dass sich der Mehrexport aus beiden Productionszweigen auf 626 Mill. reducirt. — Es ist gewiss auffallend, dass Frankreich bereits mehr Wein importirt, als exportirt. Seine Handelsbilanz hat sich auffallend verschlechtert.

Der Fabrikant, M. Verley, schrieb April 1883 im „National":

„Je ferai observer que l'emploi de la vapeur a remplacé la force musculaire. Aujourd'hui, dans tous les tissages et filatures, il y a plus de femmes et de jeunes filles que d'hommes; il s'agit de surveiller le travail mécanique, et une jeune fille peut surveiller deux métiers; pour les bons ouvriers, ils sont remplacés par de bons métiers mécaniques.

Nos exportations diminuent, parce que tous les pays fabriquent mécaniquement comme la France, ce qui n'existait pas il y a quinze à vingt ans.

Il faut malheureusement s'attendre à voir continuer la diminution de nos exportations à mesure que les étrangers feront du progrès.

La fabrication du mérinos et du cachemire est toujours entrée, pour un grand chiffre, dans nos exportations. Voici les étrangers qui commencent aussi cette fabrication et qui la lanceront grandement."

Allerdings ist die wirkliche Lage Frankreichs besser, weil Paris eine Art Welthauptstadt, jetzt schon der regelmässige Aufenthaltsort vieler Amerikaner ist, in dem die Fremden für enorme Summen französische Waaren kaufen. Diese, der französischen Industrie zu Gute kommenden Summen giebt die Ausfuhrstatistik nicht an.

Deutschland aber hat solche Einnahmen so gut wie gar nicht und es hat auch nicht den Handels- und Rhedereigewinn, den man bei Beurtheilung der englischen Handelsbilanz stets berücksichtigen muss. Dagegen exportirt Deutschland bereits unter dem Kostenpreise. „Um damit zu räumen," verkaufen deutsche Fabrikanten Waaren an das Ausland nicht nur billiger, als an deutsche Consumenten, sondern oft sogar unter dem Herstellungspreise. Wohin ein solches Geschäftsverfahren führt, ist bekannt.

Soweit dieser Export möglich ist, weil die deutschen Arbeiter weniger Lohn für dieselbe Arbeit erhalten, als die französischen, exportirt man Fleisch und Knochen, Gesundheit und Leben deutscher Arbeiter in diesen Waaren, denn der französische Arbeiter lebt bereits sehr mässig und sein Lohn übersteigt selten jenes Mass, das das „eherne Lohngesetz" als jenes des nothwendigen Unterhaltes einer gesunden, sich regelmässig erneuernden Arbeiterbevölkerung festsetzt. Grössere Sterblichkeit, verminderte Zahl tauglicher Rekruten, successive Herabsetzung des Militärmasses wird die Folge sein. Die Löhne erhöht man nicht, die Lebensmittel vertheuert man durch Zölle, also vermindert man den Reallohn. Immer mehr greift die Kinderarbeit um sich, da man die Schulstrafen stillschweigend sistirt. Hierdurch drückt man sogar auf den Geldlohn. So sinkt der Reallohn auf längere Zeit unter das Niveau des ehernen Lohngesetzes und der Export von Arbeiterleben in der fertigen Waare beginnt.

Allein diese menschliche Substanz deckt den Ausfall nicht. Die Differenz zwischen den Erzeugungskosten der Waare und ihrem Erlöse im Auslande zu Ungunsten des deutschen Fabrikanten ist so gross, dass sich dieser mit seinen Gewerksgenossen coalirt und die deutschen Consumenten einen unnatürlich hohen Preis zahlen lässt, was Dank dem Schutzzoll möglich ist: Jetzt bringt zwar der deutsche Fabrikant seinen Verlust beim Export an das Ausland im hohen Preise der in Deutschland abgesetzten Waaren herein,

allein die deutschen Consumenten tragen den Verlust: Verlust am deutschen Nationalreichthum bleibt es immer!

Dieser Export unter dem Kostenpreise schädigt also Deutschland.

Neuerlich hat man in Paris beim Consulat eine Art Staats-Agentur für Absatz deutscher Waaren in Frankreich organisirt, die ein ganzes Bataillon „Staatscommis-Voyageurs" beschäftigt, zum grossen Aerger der französischen Fabrikanten. Dies ist ein ganz practisches Stück Staatssocialismus: Staatliche Organisirung des Exports der Industrieerzeugnisse Deutschlands. Sehr gut, wenn es nur nicht durch Unterbieten zu Schleuderpreisen geschähe, dass man deutschen Waaren Terrain im Auslande erobert!

Auch verliert Deutschland seine Ersparungen: Die früher in Frankfurt und Berlin gehandelten österreichischen Fonds wandern mehr und mehr nach Paris, wie aus dem Orte, wo der Coupon gezahlt wird, hervorgeht. Deutschland zehrt am ersparten Capital früherer Jahre.

Aehnliche Erscheinungen, wie die französische, zeigt die englische Handelsbilanz, historisch betrachtet. Die Werthsumme des Waarenexports pro Kopf der Bevölkerung fällt, und da spricht A. Wagner in Wien noch im März 1883 von einer „steigenden Productivität der nationalen Arbeit"! Sie existirt — in Amerika! England und Frankreich leben schon, wie die italienischen verfallenden Handelsrepubliken seit dem 16. Jahrhundert, von Zinsen im Ausland placirter Capitalien, vom Coupon, die östlichen Staaten Europas — vom Credit, d. h. von der Verpfändung ihres Grund- und anderen Vermögens an westeuropäische Capitalisten. Die Staatseinkünfte der meisten europäischen Staaten decken die Ausgaben nicht mehr. Diese zerfallen in 3 Theile: 1. Verwaltungsausgaben, laufende, d. h. nothwendige Ausgaben für die Gegenwart, zur Aufrechterhaltung des bestehenden staatlich-gesellschaftlichen Organismus, ein schwaches Drittel der Gesammtausgaben bildend. 2. Verzinsung der Staatsschuld, d. h. Amortisation und Zins des auf den Staatenbildungsprozess verwandten Capitals, Amortisation der staatlichen „Erziehungskosten", Ausgaben für die Vergangenheit. 3. Militär- und Flottenbudget, d. h. Assecuranzprämie für die Zukunft des bestehenden staatlich-gesellschaftlichen Systems, Ausgaben für die Zukunft desselben. Die beiden letzteren Ausgaben wachsen und verschlingen schon mehr als zwei Drittel aller Staatsausgaben. Von beiden hat Amerika sehr wenig. Alle diese Aus-

gaben aber entstehen schliesslich in Steuern, und diese Steuern gehen in die Productionskosten ein, werden Theil derselben, vertheuern also den Preis der Waaren und machen diese concurrenzunfähig gegenüber amerikanischer Waaren, in deren Productionskosten weniger Steuern stecken.

Trotz der enormen Vermehrung, welche die Steuern in Europa erfahren, so dass sie zuweilen mehr als das Einkommen verschlingen und bereits in den Capitalsstock der Producenten, sehr oft in das zum gesunden Leben nöthige Existenzminimum des Arbeiters eingreifen, decken sie fast nirgends den Staatsbedarf, so dass ein permanentes Deficit permanent zum Contrahiren neuer Staatsschulden zwingt. Diese belasten in ihren Zinsen die Production der folgenden Jahre wiederum steigend. Sie belasten noch ungeborene Menschen und kommt das Staatsschuldenrecht in Widerspruch mit dem geltenden Privatrecht. Kein Kind ist verpflichtet, die Schulden eines mit einem Vermögensdeficit behafteten, gestorbenen Vaters zu zahlen. Die neue Generation soll aber die von der alten Generation gemachten Schulden verzinsen, sie darf die Erbschaft nicht cum beneficio inventarii antreten. Sie wird es auf die Dauer nicht thun, denn — sie wird es einfach nicht können. Sie würde, jene Staatsschulden verzinsend, den Preis ihrer Arbeitsproducte so hoch stellen müssen, dass sie keinen Käufer dafür fände, d. h. ihre ganze Production würde ins Stocken gerathen.

Nebenbei möchte ich den Liberalen, welche zur Vermehrung der Staatsschuld überall so erheblich beigetragen haben und einer Discussion über ihr Wesen sogern aus dem Wege gehen, doch zu Gemüthe führen, dass die Staatsschuld eine staatssocialistische Institution ersten Ranges ist: Wenn man das Ausgabebudget eines Franzosen — sehr hoch — auf 500 Francs pro Jahr rechnet, so ernährt der Staat Frankreich durch seine Rente jährlich 2.600.000 Menschen! Ist das noch kein Staatssocialismus, wenn in einem Lande von 37 Millionen Einwohnern 2.6 Millionen Menschen arbeitslos an der Staatskrippe stehen und aus ihr arbeitslos Jahr ein, Jahr aus, fressen? Und die Zahl dieser Staatspensionäre wächst fortwährend: So theilt sich die moderne Gesellschaft in zwei Klassen: Staatsschuldeneigner, die an der Staatskrippe stehen und daraus essen und misera contribuens plebs, welche diese Staatskrippe fortwährend wieder füllt.

Dies ist die Situation des Continents von Europa, wo jene, durch die französische Revolution und ihre Folgen frei gewordene

capitallose Persönlichkeit gegen das neue Industrie-, Bank- und Fondscapital und die meist mit ihm verbündete Staatsmacht kämpft. Das Wachsen dieser einzigen neuen ökonomischen Kategorie, die der Anwendung der Dampfkraft ihr Entstehen verdankt — denn Grundbesitz, Grundrente, Handwerk, Lohn, Handels- und Rhedereicapital kannte und meisterte die Menschheit längst — diese neue Kategorie also, welche wir zu beherrschen und der Menschheit dienstbar, nützlich zu machen noch nicht gelernt haben, definirt, erkannt, denuncirt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst des soeben dahingeschiedenen grossen Gelehrten Karl Marx. Sie ist die Krebskrankheit der an „Civilisation vorgeschrittenen europäischen Staaten“.

An der Peripherie derselben giebt es in den „zurückgebliebenen“ Staaten Irland, Skandinavien theilweise, Russland, Balkanländer, Ungarn, Oesterreich theilweise, Italien und Spanien die agrarische Frage, d. h. den Kampf des nach Freiheit ringenden kleinen Grundbesitzes gegen die Reste der alten Grundherrlichkeit. Diese agrarische Frage hat auch die Aufgabe zu lösen, was aus jenem Privatgrossgrundbesitz werden soll, der sich aus der mit persönlichen Leistungen und sachlichen Abgaben belasteten Grundherrlichkeit vollkommen pflichtenlos losschälte und nun aus Gehalt eine freie Grundrente machte. Kann sie, ohne neue sociale Pflichten, von Dauer sein? Und wem muss sie anheimfallen, bei der gleichen Behandlung von Grundbesitz und Capital? Denn ausser jenen beiden Fragen giebt es noch jene der Grundschuld, der Hypothek, den Kampf zwischen Grundbesitz und Capital, das Sichloslösen des Grundwerthes vom Grundbesitz, kurz, den uralten Kampf zwischen Stadt und Land — aber nicht mehr mit dem Flitzbogen des Privatwuchers, sondern dem Zündnadelgewehr der Hypotheken-Actien-Bank in der Hand der Städter. —

Dies ist das Totale der socialen Frage Europas, die überhaupt nur Marx, Rodbertus, L. v. Stein, Le Play und ich, ihr Freund und Schüler, in ihrem vollen Umfange kannten.

Dies ist eine verzweifelte Situation, bei der einem in Deutschland oder Oesterreich lebenden conservativen Nationalökonomen und Socialpolitiker — was noch nicht dasselbe ist — die Haare grau werden können!

Schritt für Schritt bin ich dem Uebel nachgestiegen und habe einen Damm dagegen theoretisch aufzuführen versucht. Die Anerkennung des Fleisses wird man mir nicht versagen können.

An dem Krebs des Militärismus kann der Nationalökonom nichts ändern. Aber constatiren muss er, dass auch die Diplomaten, deren Sache es gewesen wäre, dieses Uebel nur zu steigern wussten.

Während ich diese Zeilen schreibe, geht das Gerücht durch die Presse, Fürst Bismarck habe eine Coalition der mitteleuropäischen Mächte geschaffen, zum Zwecke einer allgemeinen Entwaffnung. Wenn es der Fall wäre, würde es nur beweisen, was ich ja nie bezweifelt habe, dass der gesunde Menschenverstand dieses diplomatisirenden Landwirthes mehr werth ist, als die öde Büchergelehrsamkeit der Kathedersocialisten. Hat doch A. Wagner noch im März 1883 den Militärismus als etwas Unabänderliches hingestellt.

Die jetzige Situation Deutschlands ist mir schon lange als unhaltbar bekannt und ich habe desshalb auch auf den Gedanken verzichtet, in ein Land zurück zu kehren, wo der grösste Scharfsinn und das tiefste nationalökonomische Wissen Schiffbruch leiden müssten: Sollte Fürst Bismarck aber die Militärlast erheblich vermindern, die Maigesetze und das Socialistengesetz aufheben, so würde ich wieder Hoffnung fassen und damit den Wunsch Kraft gewinnen sehen, wieder in mein Vaterland zurück zu kehren. Die Einschränkung des Militärismus wäre der beste Staatssocialismus, dessen sich Fürst Bismarck schuldig machen könnte — — den Rest würden wir ihm allenfalls machen helfen!

An dem Büreaukratismus hätte der Socialpolitiker die bessernde Hand legen können, wenn eine in der Deklassirung begriffene Bevölkerung des Selfgovernment fähig wäre! Doch dies ist nur möglich bei weitverbreitetem, gesicherten Wohlstand oder Mittelbesitz. Rodbertus war weitsichtiger als ich, als er mir meine Schwärmerei für „den Rückschritt" von der Büreaukratie zur Selbstverwaltung höhnisch vorwarf: Ist die Scheidung der sich zersetzenden Gesellschaft in die beiden Klassen — Millionen Arme und Hunderte Reiche — unvermeidlich, so brauchen Letztere eine wohldressirte, rücksichtslose, durch besondere Gesetze in ihrer, des Staates Majestät repräsentirenden Amts- und Beamtenwürde geschützte, von Polizei und Militair umgebene Büreaukratie, um die Masse der Proletarier von Staatswegen in Ordnung zu halten.

Die industrielle Krisis von 1873 nahm kein Ende und drohte regelmässiger Zustand zu werden. Ich einigte mich mit Rodbertus und Geheimrath Wagener dahin, 1) eine Ansicht der deutschen „nationalökonomischen Wissenschaft" über die Ursachen dieser

Krisis und die Mittel zu ihrer Abhülfe zu provociren, 2) eine neue Art der Handelspolitik zu empfehlen, deren Natur aus Rodbertus' Briefe vom 3. October 1875 hervorgeht, und die mir damals angemessen schien, sowohl der Industrie Deutschlands auf die Beine zu helfen, als auch den socialen Frieden zwischen Unternehmern und Industriearbeitern wieder herzustellen. A. Wagner verweigerte furchtsam seine Unterschrift.

Ad 1 behauptete Rodbertus in seinem Briefe vom 3. October 1872 bereits, dass diese „Elite unserer Wissenschaft und unserer glücklichen praktischen Routine, wie er höhnisch schreibt, sich auf dem I. Eisenacher Kathedersocialisten-Congress, den ich mit gründen half — den Internationalen und den Freihändlern gegenüber gleichfalls in der socialen Frage blamirt habe".

Wir Beide waren uns über den Schwindel, welchen diese Bücherwurm-Volkswirthe trieben, indem sie so thun, als wüssten sie etwas von der Welt- und Volkswirthschaft unserer Zeit, vollkommen klar. Man vergleiche auch die Kritik der Kathedersocialisten durch Rodbertus in seinem Briefe an Schönberg, den ich im „Emancipationskampf" mittheilte.

Nun erklärten im October 1875 die Kathedersocialisten auf ihrem Congress, dass sie sich nicht vorbereitet hätten, über die Krisis von 1873 zu sprechen, auch nicht, mein Referat darüber, das ich ihnen anbot, anzuhören und zu discutiren. Sie beschlossen, eine Commission zu diesem Zwecke einzusetzen und auf ihrem nächsten, baldig einzuberufenden Congress diese Angelegenheit zu erledigen. Sie haben nie eine solche Commission eingesetzt, nie diesen Congress einberufen und dadurch praktisch abgedankt, ihre Unfähigkeit, ein Urtheil über eine wirthschaftliche Krisis abzugeben, die sie selbst mit durchlebt haben, offen eingestanden. Soweit sie „Wissenschaftliches" schreiben, ist es Compilation aus Werken von Männern, die Was wussten; soweit sie über Actuelles schreiben, sind es elende Tendenzschriften, durch die sie einer Tagesströmung oder einem mächtigen Manne Dienste leisten wollen; wie denn eine Sündflut solcher Pamphlete zur Unterstützung dessen erschienen ist, was sie die neue Bismarck'sche sociale Reformaera nennen. Ueber letztere habe ich mich im „Emancipationskampf", Band I., ausgesprochen.

Ad 2 empfahl ich „eine socialistische Massregel für Arbeiter, eingewickelt in eine schutzzöllnerische Massregel für Unternehmer", wie Rodbertus am 3. October 1875 schrieb, den socialen Schutz-

zoll, den Handels- und Productionsvertrag, incl. einer internationalen Arbeitsgesetzgebung.

Diesen Gedanken habe ich durch viele Artikel später im Wiener „Vaterland“ ausgeführt, wie ich damals hoffte, mit Billigung der Partei dieses Blattes. Als sie später aus der Opposition in die Regierungspartei übergegangen war, hat sie dennoch den gemeinen Schutzzoll, und sogar einen auf nothwendige Lebensmittel, und erhöhte Finanzzölle auf solche votiren geholfen, nach dem Vorgange der Conservativen und Centrumspartei Deutschlands. Wenn liberale Zeitungen und Abgeordnete, wie z. B. Russ in Wien, mich für die dermalige deutsche oder österreichische Wirthschaftspolitik verantwortlich machen, weil diese oder jene einzelne Massregel von ihr durchgeführt wird, die ich auch einmal empfohlen habe, so thun sie mir bitter Unrecht. Man muss mein System als ein Ganzes ausführen, wie das liberale System so ausgeführt wurde, oder man soll die Hand davon lassen. Es verträgt keinen Eklekticismus. Eine oder mehrere einzelne Massregeln daraus können die Situation nur verschlimmern.

Sogenannte Conservative in Oesterreich haben mit mir ein unschönes Spiel getrieben. Sie haben, soweit das von ihnen abhing, so lange sie in der Opposition waren, es schweigend geduldet, dass ich den Arbeitern und kleinen Leuten Reformen in Aussicht stellte, wenn jene sogenannten Conservativen in der Majorität sein würden. Hatte und habe ich doch bei der Masse immer noch Vertrauen. Dies hat man recht geschickt ausgebeutet. Allein jetzt läuten die Glocken ganz anders! Die Herren sind Minister, Statthalter, Landeshauptmann, was weiss ich, geworden, und von den durch mich in Aussicht gestellten socialen Reformen ist, auch nur mit Ach und Krach, die Gewerbeordnung durchgeführt, die jenen Conservativen keinen Kreuzer kostet, denn die Handwerker selbst sollen ja die Kosten der Organisation der Gewerbe tragen und die Handwerkskassen selbst füllen. — Nun, die Popularität dieser Conservativen ist auch schon verschwunden und sie werden bald die verdiente Erfahrung machen, dass auch sie nur gearbeitet haben, wider Willen aber sehr erfolgreich — — pour le roi de Prusse. Ich bitte Oesterreichs Volk um Verzeihung, das ich im guten Glauben täuschte, und hoffe sie zu erhalten, denn die neue, antisociale, pseudoconservative, rein capitalistische Taaffe-Dunajewsky-Falkenhayn-Rappaport'sche Politik habe ich ja nicht mitgemacht!

Es giebt keinen bewussteren Gegner der deutschen und österreichischen Zoll- und Steuerpolitik als mich.

Darauf habe ich 1878 in Paris den Kampf gegen die Périn-Harmel'sche, wie individualistische, private, charitative Richtung aufgenommen und der Ansicht von der Nothwendigkeit gesetzlicher Reformmassregeln zum Siege unter den dortigen Conservativen verholfen. Graf Breda und seine Freunde vertreten diese Ansicht dort. Als ich noch in Paris war, wurde ich in Oesterreich von einem Mitgliede der Partei, für die ich arbeitete, desavouirt und trennte mich von ihr, man bekehrte sich aber zu meiner Ansicht und gestattete mir, sie weiter in Wien zu entwickeln, bis man dort die verderblichen agrarischen Schutzzölle einführte.

Schon früher hatte ich in Wien die Archive und Hofbibliothek benutzt, um über die mittelalterliche Handwerksgesetzgebung zu schreiben. In Paris studirte ich — der erste Preusse nach 1870 — in den Staatsarchiven die Geschichte der französischen Handwerkszünfte, corporations des arts et métiers, von Philipp dem Schönen bis Ludwig XVI. und wies in beiden, hierüber im „Vaterland" theilweise publicirten Artikeln nach, dass der Absolutismus und die Büreaukratie die Zünfte ruinirt haben, in Deutschland wie in Frankreich. Ferner, dass ursprünglich auch eine Organisation der Industrie bestand, und dass wir die Reorganisation beider Arbeitszweige anzustreben haben. Ich glaube, dass der Schöpfer der österreichischen Gewerbeordnung von 1882/83, Graf Egbert Belcredi, diese Ansichten theilt und durchzuführen suchen wird. Wenn der Abgeordnete Russ und die liberale Presse Wiens behaupten, der Prinz Alois Liechtenstein vertrete diese Theorie am reinsten im österreichischen Parlament, so hat der Prinz Grund, mich zu desavouiren, wie ich ihn desavouire. Er hat weder theoretisch mit uns, noch practisch mit Belcredi und Zallinger in der Gewerbe-Commission gearbeitet und discreditirt uns alle durch eine höchst unüberlegte Rede, deren practische Consequenzen zu ziehen ihm jedenfalls sehr schwer fallen würde. Diese Art von aristokratischem Social-Dilettantismus kann man sich nicht energisch genug von den Rockschössen abschütteln.

Gleichzeitig erkannte ich die Thatsache der amerikanischen Concurrenz-Ueberlegenheit in Agriculturproducten, stellte von Paris und 1879 auch von England aus — ihre die Grundrente vernichtende Wirkung auf Europa zahlenmässig fest.

Darauf folgte, wie gesagt, meine Studienreise und die Empfehlung des Homestead-Exemptions-Principes.

Wenn ich hier diese persönlichen Erlebnisse aufzähle, so erfülle ich einfach eine historische Pflicht. An jedes von mir beendete Studium knüpft eine angestrebte oder vollzogene Agitation oder Gesetzgebung in einem der von mir bereisten Länder an; letztere, wie z. B. die Homestead-Bewegung in Ungarn, ist unverständlich, wenn man nicht meine Reise nach Amerika kennt.

Für Deutschland wird es schwer sein, sich aus meinem System Viel anzueignen, ohne anderweitigen grossen socialen Schaden anzurichten.

Ich will mit unseren volkswirthschaftlichen Antiquaren in einer Sprache reden, die sie gelernt haben, und zwar über die agrarische Frage.

Ricardo sagt: „Auf verschiedenen Stufen der bürgerlichen Gesellschaft geschieht die Anhäufung von Capital, oder die Ansammlung der Mittel, um Arbeit anzuwenden, mehr oder weniger rasch und muss in allen Fällen von den hervorbringenden Kräften der Arbeit abhängen. Diese aber sind allgemein am grössten, wann Ueberfluss an fruchtbarem Boden ist. In solchen Zeitabschnitten geht die Capitalansammlung oft so rasch vor sich, dass die Herbeischaffung von Arbeitern nicht mit derselben Schnelligkeit geschehen kann, wie die des Capitals . . .

Der Volkswohlstand nimmt in denjenigen Ländern am reissendsten zu, wo der verfügbare Boden am fruchtbarsten, die Einfuhr (von Lebensmitteln) am ungehindertsten ist, durch landwirthschaftliche Gewerbesverbesserungen das Erzeugniss ohne Vergrösserung der verhältnissmässigen Arbeitsmenge vermehrt werden kann und folglich die Zunahme der Rente gering ist."

In solcher Lage befindet sich ganz Amerika, denn schon werden die Eisenbahnen in einem 10000 Meilen per Jahr überschreitenden Masse in Canada, Mexico und den La Plata Ländern gebaut und, da erstere beiden Länder geordnete Zustände haben, im Moment, dass diese Zustände in Verwirrung geriethen, zweifellos von der Union pacificirt und annectirt würden, da sie weit mehr fruchtbaren Boden besitzen, als die Union, der fruchtbare Boden der letzteren aber auch noch nicht vollkommen occupirt und nur zum sehr kleinen Theile cultivirt ist, all' dieser nordamerikanische Boden im Mittel aber seine Producte um denselben Transportpreis nach England und Frankreich befördert sehen kann, wie jene der ungarischen

Theissebene, so kann dieser Zustand der Capitalansammlung in Amerika und der hohen Löhne daselbst, welche Ricardo aus jener ableitet, noch einige Generationen dauern, d. h. durch eine längere Periode, als für welche ich ein Wirthschaftsprogramm zu machen gedenke. Für meine Urenkel will ich mir den Kopf nicht zerbrechen. Wer sich in Europa damit trösten will, dass auch Amerika einst übervölkert sein oder sich durch Raubbau erschöpfen werde, mag es ja in Gottes Namen thun! Der fruchtbare Boden von Mexico, der Union und Canada kann 850 Millionen Menschen ernähren und ist dann noch nicht voll so dicht bevölkert, wie Oesterreich-Ungarn heute — und dennoch exportirt Oesterreich-Ungarn Lebensmittel. Der Export solcher aus Nordamerika wird also erst aufzuhören brauchen, wenn dieser Halbcontinent 1000 Millionen Einwohner hat. — Was den Raubbau anlangt, so wird er in Ost-Europa mehr getrieben als in Amerika.

Wir haben also vorläufig noch mit einer grossen Capitalvermehrung in Amerika durch Mehrexport zu rechnen, und das sogar für Generationen!

Fast all' jenes Capital nun geht dort wieder in die Production über, da — die Union nur 23.000 Mann Soldaten hält, Canada ein Paar Tausend und Mexico auch nicht viele. Für Australien gilt dasselbe, wie für die Union.

Von einem nicht militärisch-bureaukratischen Deutschland, wenn es das Glück hätte, so zu sein, würde dennoch folgende These Ricardos gelten: „.... in längst bevölkerten und bebauten Ländern, in welchen zufolge der Abnahme des Angebotes an Roherzeugnissen alle Uebel einer dichten Bevölkerung erduldet werden ... wächst die Bevölkerung schneller als die Mittel zu ihrer Unterhaltung. Jede neue Anstrengung der Gewerb- und Betriebsamkeit wird, wenn sie nicht von einer Verminderung des Zuwachssatzes der Bevölkerung begleitet ist, das Uebel nur noch vermehren, denn die Hervorbringung kann mit ihr nicht Schritt halten. Bei einer sich um die Unterhaltsmittel drängenden Bevölkerung, ist das einzige Abhilfsmittel, entweder eine Herabsetzung der Grösse der Bevölkerung, oder eine raschere Ansammlung von Capital."

In Deutschland ist aller Boden bebaut, die zu Lebensmitteln gebauten Roherzeugnisse nehmen nicht zu, sondern ab, da man jährlich mehr Boden mit Rüben und Kartoffeln anbaut, um Zucker und Spiritus für den Export daraus zu ziehen, die Masse der producirten Lebensmittel nimmt also ab, dazu wächst die Bevölkerung,

trotz der Auswanderung, schnell; das Capital des Landes wird jährlich zu einem wachsenden Theil für unproductive Zwecke verwendet, so seine Arbeitskraft — für Militär, Bureaukratie. Das Capital, welches für die Production übrig bleibt, wächst also sehr langsam — wenn überhaupt.

Im Finanzjahr 1882/83, endend 30. Juni 1883, hat die Unionsregierung, die Regierung von 53 Millionen Menschen ausgegeben:

für den Civildienst	18·0	Mill.	D.
„ den diplomatischen Verkehr	1·3	„	„
„ Militär, Fluss- und Hafen-Correctionen, Arsenale	43·5	„	„
„ Marine, Flottenbauhöfe	15·0	„	„
„ Bauten und Steuererhebung	34·5	„	„
„ District Columbia (Hauptstadt)	3·3	„	„
	115·6	Mill.	D.

Hiermit vergleiche man freundlichst dieselben Posten der europäischen Budgets!

Die Unionsschulden vermindern sich um über 100 Millionen Dollars pro Jahr und betragen nur noch etwa 1500 Millionen Dollars oder 7500 Millionen Franken mit ca. 55 Millionen Dollars oder 275 Millionen Franken Zinsen.

Nach einer Angabe, welche ich für zu niedrig halte, schulden

Frankreich	30.997	Millionen Franken
Oesterreich-Ungarn	11.150	„ „
Spanien	11.000	„ „
Italien	10.660	„ „
Russland	6.797	„ „
Deutschland	4.254	„ „
Holland	1.996	„ „
Belgien	1.127	„ „
Summa	77.981	Millionen Franken.

Die Zinsen dürften ca. 4000 Millionen Franken jährlich betragen — 800 Millionen Dollars. Die Ausgaben Frankreichs für die Staatsschuld betrug 1883: 1317 Millionen Francs = 263 Mill. Dollars oder 7.7 Dollars pro Kopf der Bevölkerung — gegen ca. 1 Dollar in den Vereinigten Staaten! — Dazu kommen die Schulden und Zinsen der nicht genannten Continental-Staaten, dann der Provinzen, Kreise, Municipalitäten.

Im Jahre 1880 waren in der Union 114.000 Personen als Offiziere, Soldaten, Mannschaften der Kriegsmarine, Polizisten, Beamte, Hülfspersonal der Unions-, Einzelstaaten-, Counties-, Land-

district-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen angestellt. Nicht mehr als 114.000 Personen, um den ganzen öffentlichen Dienst eines Continents, der von über 50 Millionen Menschen und daneben noch von Wilden, bewohnt wird, zu versehen.

In Oesterreich gab es 1883: 1 Feldmarschall, 29 Feldzeugmeister, 80 Feldmarschalllieutenants, in Summa 19.729 Offiziere, 2.966 Cadetten, bei der Kriegsmarine 1 Admiral, 2 Vice-, 8 Contreadmiräle, Summa 265 Seeoffiziere und 126 Cadetten, in Flotte, Heer und Gensdarmerie 25.841 Offiziere und Cadetten — d. h. mehr Offiziere, als die ganze Unionsarmee Menschen hat! — Es gab in Cisleithanien 49.137 Beamte und Amtsdiener mit 47.327.000 fl. Gehalt, dazu Finanz- und Gefängnissbeamte 7.658, deren Gehalt mir unbekannt ist, dazu Civilliste in beiden Reichshälften ca. 9 Millionen fl., dazu zahlreiche Beamte der Kronländer, der Gemeinden und Städte! — Die russische Armee hatte 1881 33.782 Offiziere und 858.000 Gemeine.

Diese Masse der unproductiven europäischen Bevölkerung, damit die Steuerlast, damit die Theuerung der Lebensbedürfnissbefriedigungsmittel, steigt in Europa, in der Union hat man Zölle und indirecte Steuern um einige 70 Millionen herabgesetzt und dadurch neuerlich die Consumartikel der Masse billiger gemacht! Die Schuldentilgung im letzten Jahre betrug 166 Millionen Dollars!

Der europäische Continent zahlt in einem Friedensjahr 640 Millionen Dollars, incl. England 810 Millionen Dollars für Kriegszwecke. Oesterreich und Deutschland können 2.600.000 Mann Soldaten, ohne Landsturm, auf die Beine stellen. Die Ausgaben für die Bureaukratie und Staatsschuld kommen dazu. Das ist Schwindel erregend! Daneben jenes wachsende, rein ökonomische Gemeinwesen in Amerika — das nimmt uns, auch ohne einen europäischen Krieg, den letzten goldenen Trauring ab. Ein Krieg mit unseren Militärmassen, und daneben das fröhlich sich aller unsere Märkte aneignende Amerika, muss Europa in den Zustand versetzen, in welchem sich Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege befand. Mein national-ökonomisches Gewissen zwingt mich, **die völlige Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes von Europa offen auszusprechen.** Dagegen helfen keine Zünfte, keine Börsensteuer, ja, auch keine Homestead-Exemptions. Es ist mir in hohem Grade betrübend und befremdlich gewesen, dass A. Wagner im März 1883 in seinem Agitations-Vortrage sich mit dem Militärismus als mit einer unabänderlichen Thatsache befreundete, mit dem die Nationalökonomie sich abfinden müsse. Sie kann das nicht! Bleibt

der Militärismus und der Bureaukratismus in Europa bestehen, so mögen die Nationalökonomen Europas ruhig auswandern, sie werden dort nutzlos sein und dessen Ruin nicht aufhalten. Beide und die Staatsschuld vermehren die Steuern, bis sie in das Productionscapital eingreifen. So wie sie dies thun, hört die Production, sowohl im Gewerbe, wie in der Landwirthschaft auf. Gegen dieses Gesetz der Volkswirthschaft giebt es gar kein Mittel, es lässt keine dauernde Ausnahmen zu. So wie Steuer und Schuldzins mehr als den Reingewinn der Unternehmung verzehrt, stirbt die Unternehmung. Der Bauer verhungert oder zieht fort. Sein Acker bewächst mit Unkraut. Diese Wüstenbildung vollzog sich in Mesopotamien, sie hat in Ungarn schon begonnen und ihre Spuren sind bis ins Herz von Bayern zu verfolgen. Mit dem Militärismus, der Hauptursache der künstlichen Wüstenbildung von Staats wegen, darf sich kein Nationalökonom abfinden.

Zwischen der amerikanischen und deutschen Landwirthschaft besteht ferner der grosse Unterschied, dass erstere auf billigem, fruchtbarem Boden arbeitet, letztere auf theuerem und vielfach erschöpftem. Erstere auf fast steuerfreiem, letztere auf hoch besteuertem. Wichtiger aber ist noch der Umstand, dass die amerikanischen Grundherren meist schuldenfreie Besitzer und gleichzeitig interessirte und intelligente Arbeiter auf ihren Farmen von normaler Bauernhofsgrösse sind und die Arbeit durchweg mit den besten Maschinen verrichten. In Deutschland ist von Allem das Gegentheil der Fall.

Ueber die Wirkung der Einführung von Maschinen in die Landwirthschaft sagt Ricardo: „.. die Verbesserungen im Ackerbau sind von doppelter Art: Solche, welche die hervorbringenden Kräfte des Bodens vermehren, und solche, die uns in den Stand setzen, vermittelst Verbesserung unserer Geräthschaften die Erzeugnisse des Bodens mit weniger Arbeit zu erlangen. Beide führen zu einem Sinken der Preise der Roherzeugnisse; beide berühren die Rente.. Es giebt landwirthschaftliche Verbesserungen, welche den verhältnissmässigen Tauschwerth der Erzeugnisse verkleinern können, ohne die Getreideernte zu verringern.. Von dieser Art sind die Verbesserungen der landwirthschaftlichen Geräthe, wie z. B. des Pfluges, der Dreschmaschine...“

Wenn Amerika Weizen mit Maschinen baut (mit selbstbindenden Mähemaschinen z. B.), Deutschland mit Handarbeit, so ist es

klar, dass entweder der Lohn oder die Grundrente oder beide in Deutschland kleiner werden müssen, als in Amerika, weil mehr Menschenarbeit in einen Centner deutschen, als in einen Centner amerikanischen Weizen eingeht, der Preis beider von gleicher Qualität auf demselben Markte aber derselbe ist. Für die Grösse des Consums landwirthschaftlicher Maschinen durch die amerikanische Landwirthschaft spricht folgende Zusammenstellung:

In der Union gab es 1870 Fabriken zur Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen	2076	— 1880: 1943.
Das darin investirte Capital betrug 1870	34 Mill. D.,	1880: 62 Mill. D.
Der Werth des verarbeiteten Rohmaterials	21 „ „	1880: 31 „ „
An Löhnen wurde gezahlt . . .	12.1 „ „	1880: 15.3 „ „
Beschäftigte Arbeiter	25.249;	1880: 39.580.

Erzeugt wurden 1880: 54.000 selbstbindende, 35.000 ablegende, 25.000 Grasmähmaschinen. Die Zahl der Fabriken vermindert, ihre Leistungsfähigkeit erhöht sich.

Hieraus wird ersichtlich, wie diese Industrie in 10 Jahren zugenommen hat und welche Ausdehnung sie besitzt. Natürlich giebt die ganz oberflächliche Gewerbeaufnahme in Deutschland im Jahre 1875 hierüber — einfach keinen Aufschluss! Ob unsere Statistiker bloss immer ihre eigenen früheren Arbeiten lesen, die zur Zeit Dieterici's ja auch auf der Höhe der Wissenschaft standen? Einen amerikanischen Census haben sie natürlich nie durchgeblättert. Aber dass sie auch die officielle französische Industriestatistik nicht kennen, oder wenn dies der Fall ist, sich nicht schämen, hinter den Franzosen so himmelweit zurückzubleiben, wie sie schon zurück waren, ehe Le Play's Schüler und mein geehrter Freund, Mr. Cheysson, die amtliche Statistik reformirte — das fällt mir bei den selbstbewussten Berlinern doch sehr auf!

Noch muss ich auf einen ungeheuren Unterschied zwischen Amerika und dem europäischen Continent aufmerksam machen, der beweist, dass Amerika viel christlicher, also viel glücklicher ist als Europa.

Das Zinsenverbot der christlichen Kirche in einer Zeit, da sie noch voll Gotteswerk that und noch nicht ihren Pact mit den Reichen und Mächtigen der Erde geschlossen hatte, bedeutet, dass der Antheil der Arbeit am Productionsertrage hoch sein solle. In ihm steckt die socialistische Forderung: Der Arbeit ihr voller Er-

trag als Lohn. Sollte sich eine der christlichen Kirchen wieder ihres socialen Gehaltes **ganz** erinnern und auf dem von Bischof v. Ketteler betretenen Wege weiter wandeln — Domcapitular Moufang und Freiherr von Hertling wandern auf ihm zurück — so wird die **Einheit** der christlichen Kirche, von Staat und Kirche und der Friede in der Gesellschaft wieder hergestellt werden. Aber es war komisch zu sehen, dass Leute von Geist, welche die Zinsenverbote der Concilien ernsthaft-gläubig discutirten, an dem 78 percentigen Gründeragio der Bontoux'schen Schwindelgründungen keinen Anstoss nahmen. So sehr ist der Sinn auch Guter vom Bösen schon inficirt, dass sie unbewusst Böses thun — wenn's Gewinn in Aussicht stellt!

Man nehme mir die Bemerkung nicht übel, die Kirche habe ihren Pact mit den Reichen und Mächtigen geschlossen. Die Reformation wäre nie nothwendig geworden, wenn sie das nicht gethan hätte, wenn sie nicht selbst reich und mächtig, ständisch, geworden wäre. Die protestantischen Staatskirchen sind überhaupt nie etwas Anderes gewesen, als Werkzeuge der Mächtigen. Die katholische Kirche ist heute auf der Rückkehr zu ihrem gesunden Ausgangsprincip und **ihr Clerus ist dort gut, wo er arm ist.** Er ist am wenigsten seines „Priesterberufes" eingedenk, wo er reich und mächtig ist, in Ungarn. Und Tisza schreckte ihn Ende Januar 1883 mit der Drohung, dass, wenn man an dem bestehenden confessionellen Verhältnisse rüttle, der ungarische Clerus nie wieder jene reiche und mächtige Position erhalten werde, deren er sich jetzt erfreue. Das ist richtig, und die Furcht, sie zu verlieren, hält viele hohe Prälaten im Gefolge der liberalen Partei, sogar des Judenthums. Sie sind Popularitätshascher. Nicht Alle, aber Viele. Das Christenthum ist die Religion der Armen, und es ist ein Widersinn, dasselbe durch Reiche und Mächtige predigen zu lassen. In dem Schwachen (Priester) ist der Herr mächtig!

Die moderne Welt und ihr Recht gestattet den Zins in beliebiger Höhe. Erst neuerlich hat man hier und da in Europa die Wuchergesetze wieder eingeführt. In Amerika hat man sie nie aufgehoben. Daher und wegen der Liens und der Exemptionsgesetze, welche den Schuldner vor wirthschaftlicher Vernichtung schützen, behielt dort die Arbeit capitalbildende Kraft, während sie ihr in Europa abhanden kam. Das ist Menschenverstandswerk, nicht Ausfluss eines Naturgesetzes.

Europa unterwirft auch das **grösste Werkzeug** der Ur-

production, den Grund und Boden, der Verschuldung, der Zinsherrschaft, lässt den Werth sich von ihm ablösen und macht diesen zum Spielpapier der Börse. Amerika liess in den meisten Staaten das Entail durch Testament zu und entzog durch die Homestead-Exemptionsgesetze, sowie die Bankerottgesetze, welche dem Schuldner von 100—1000 Dollars Werth persönlichen, beweglichen Vermögens — verschieden in den einzelnen Staaten — gegen Schuldexecution sichern, einen grossen Theil des Grund und Bodens der Herrschaft des Capitals sicherte, die Existenz einer selbstständigen, wirthschaftlichen Persönlichkeit gegen vollkommene Vernichtung. Die in Europa stattfindende völlige Ausplünderung eines Schuldners durch die Staatsgewalt, die Vernichtung einer bisher selbstständigen wirthschaftlichen Persönlichkeit durch den Steuer- und Schuldexecutor, ist eine obrigkeitliche Abdeckerei.

Zwar fehlt immer noch eine Statistik derselben, allein im Auftrage des Westphälischen Bauernvereins hat Gutsbesitzer Winkelmann im September 1882 einen Bericht über die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Westphalen erstattet, worüber ein sehr reichsfreundliches Blatt — der „Deutsche Reichs-Anzeiger" — vom 30. April 1883 Folgendes mittheilt: „In dem zweiten Abschnitte dieser verdienstlichen Arbeit, welcher sich mit dem Regierungsbezirk Arnsberg beschäftigt, führt der Verfasser aus, dass die hypothekarische Verschuldung der Bauerngüter sehr bedeutend sei und mit jedem Jahre steige. Am höchsten sei dieselbe in den Gebirgskreisen, namentlich im Kreise Brilon, Altena, Meschede, Olpe und Wittgenstein, etwas geringer in den Kreisen Arnsberg, Hagen und Iserlohn, die geringste Verschuldung habe wohl Platz gegriffen in den Kreisen Bochum, Dortmund, Hamm und Lippstadt. In den zuerst genannten Gebirgskreisen sei der Grundbesitz derartig im Werthe gesunken, dass die Gläubiger ihre hergeliehenen Capitalien desshalb nicht realisirten, weil die wirthschaftliche Decadence der einzelnen Gemeinden und der Steuerdruck so gross geworden seien, dass Subhastationen von irgend bedeutender Zahl gänzlich erfolglos sein würden. Diese Verschuldung habe ihren Anfang in den letzten 50 Jahren genommen und datire meistens von dem Zeitpunkte, wo die bäuerlichen Besitzungen aus einem Erbpachtsverhältniss in freies Eigenthum übergegangen seien, und habe seitdem immer mehr zugenommen. Als Gründe der Verschuldung werden folgende angeführt: Für die Gebirgskreise Altena, Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, Hagen

und Iserlohn: Die Veränderung der Verkehrs- und Industrieverhältnisse, Eisenbahnen u. s. w., die Verlegung alter Verkehrsverhältnisse und Wege, Werthlosigkeit der Holzkohle resp. Aufhören des Köhlereibetriebes, Ruin der kleinen Eisen- und Stahlindustrie, und Verlegung derselben in das Kohlenrevier; ferner: Falsche Veranlagung der Grundsteuer in Bezug besonders auf die Waldungen; sehr erhöhte Wirthschaftskosten in Folge der Industrie, und massloss erhöhte Communalbedürfnisse, insbesondere Schullasten bei fallenden Einnahmen. Für Siegen und Wittgenstein tritt sodann die Theilbarkeit des Grundbesitzes und in Folge dessen Eintragung der Erbportionen und der Restkaufgelder hinzu. Für productive Anlagen und Meliorationen habe diese Gegend keine Schulden gemacht, da die Verhältnisse hierzu zu armselig seien.

Für die besseren Gegenden der übrigen Kreise seien die Gründe besonders die so sehr erhöhten Wirthschaftskosten, Löhne u. s. w., zu hohe Taxe bei Erbtheilungen, zu hohe Ankäufe von Parzellen in den vorangegangenen guten Jahren 1852—1870; und bei einer grossen Anzahl von Höfen, besonders auf dem sog. Hellweg, zu kostspielig ausgeführte Bauten. Für alle aber gemeinsam sei der Hauptgrund des Rückganges und Steigerung der Schulden, das gegenwärtige Steuersystem und die allgemeine Wechselfähigkeit.

Die staatliche Grundsteuer sei zu tragen, besonders dort, wo dieselbe einigermassen richtig veranlagt sei; den Ruin des kleinen Grundbesitzes führe der Zuschlag herbei, welcher für alle möglichen Bedürfnisse auf dieselbe gemacht werde. Da es so weit gekommen, dass durch Zuschläge zur Grundsteuer von einem verschuldeten Grundbesitzer mehr Steuer verlangt werden könne, als das fragliche Grundstück einbringe, so sei der Untergang der kleinen und mittleren Grundgesitzer nur noch eine Frage der Zeit. In vielen Fällen zahle hier der Grundbesitzer 1500—2000% (fünfzehnhundert bis zweitausend Procent) seiner Klassen- resp. Einkommensteuer an allen möglichen Steuerarten. Es sei durch die alles dominirenden Interessen der liberalen Städte Mode geworden, diese als allein durch die Communalsteuer bedrückt hinzustellen. Da den meisten Ignoranten das Verhältniss der Klassensteuer zur Grundsteuer unbekannt sei, so glaubten diese (und das sei die Majorität), ein Steuerzuschlag von 600 pCt. zur Klassen- u. s. w. Steuer wäre exorbitant, während die Landgemeinde nur 200 pCt. auf die Grundsteuer schlägt und so für geringer belastet angesehen werde.

Der Verfasser erläutert seine Behauptungen näher durch 23 ver-

schiedene Beispiele aus den Gemeinden Eisborn, Estinghausen, Rumbeck, Vosswinkel, Holzen und Hövel, Kreis Arnsberg, dem Amte Langendreer, Kreis Bochum, dem Amte Eversberg, Kreis Meschede, Herbeck, Kreis Hagen und Wolbeck, Kreis Münster, und bezeichnet dieselben als authentisch, weil von Verwaltungsbeamten mitgetheilt. Der Verfasser schreibt u. A.: Nimmt man die Klassen- resp. Einkommensteuer als Principal-Staatssteuer an, so werden vom Grundbesitz häufig 2- bis 3000 pCt. der Klassen- resp. Einkommensteuer an Gesammtsteuern entrichtet. Je grösser die Verschuldung und also je niedriger der Klassensteuersatz einerseits, und je grösser die Communalaufschläge andererseits sind, desto höher steigt dieser Procentsatz. Z. B.:

N. N., Landwirth zu Holzen, zahlt 72 Mark Klassensteuer; Grösse des Besitzes 116 ha, wenig oder gar nicht verschuldet.

Derselbe zahlt ferner:

a. Grundsteuer	122.26	M.
b. Gebäudesteuer	5.60	„
c. Communalsteuer	464.26	„
d. Schulsteuer	78.20	„
e. Kirchensteuer	69.95	„
Sa.	740.27	M.

also 1028 pCt. seiner Klassensteuer.

N. N., Landwirth in derselben Gemeinde Holzen, bezahlt 42 Mark Klassensteuer; Grösse des Besitzes 172 ha; sehr verschuldet.

Derselbe zahlt ferner an:

a. Grundsteuer	164.02	M.
b. Gebäudesteuer	8.40	„
c. Communalsteuer	497.98	„
d. Schulsteuer	119.50	„
e. Kirchensteuer	75.04	„
Sa.	864.94	M.

also 2059,3 pCt. seiner Klassensteuer.

N. N., Landwirth zu Rumbeck, bezahlt 30 Mark Klassensteuer; Grösse des Besitzes 142 ha; sehr verschuldet.

Derselbe zahlt ferner an:

a. Grundsteuer	284.00	M.
b. Gebäudesteuer	29.00	„
c. Communalsteuer incl. Schulsteuer	611.00	„
Sa.	824.00	M.

also 2746,6 pCt. seiner Klassensteuer.

N. N., Gutsbesitzer zu Albersloh, bezahlt 60 Mark Klassensteuer, wozu er in folgender Weise richtig veranlagt ist:

I. Einnahme.

a. an Pacht	4153.00 M.	
b. Ertrag von 54 ha Wiesen und Holz mit 1224 M. Reinertrag	2000.00 „	
		6153.00 M.

II. Ausgabe.

a. an nachgewiesenen Schuldenzinsen	2700.00 M.	
b. Staats-, Grund- und Gebäudesteuer	419.00 „	
c. Bau- und Reparaturkosten (1/8 Nutzungswerth)	151.00 „	
d. Arbeitslohn u. Verwaltung (Wiesen und Holz in eigener Bewirthschaftung)	300.00 „	
		3570.00 M.

so dass sich das steuerpflichtige Netto-Einkommen auf 2583.00 M. jährlich stellt; also Steuersatz: 60 Mark.

Derselbe zahlt ferner:

1. Grundsteuer	383.58 M.
2. Gebäudesteuer	36.29 „
3. Communalbeischläge auf die Grundsteuer .	773.83 „
4. Communalbeischläge auf die Gebäudesteuer .	35.15 „
5. Communaleinkommensteuer	145.44 „
Sa.	1374.29 M.

also 2290 pCt. seiner Klassensteuer.

Weiter wird in dem Berichte bemerkt, dass die Zahl der wohlhabenden Bauern, welche noch Activcapitalien besässen, immer mehr zusammenschwinde. Ausser mit Hypotheken seien die Bauern noch mit vielen anderen Schulden belastet. Mancher, welcher eine gute Hypothek zu billigem Zinsfuss noch nehmen könne, ziehe es vor, das Geld zu hohen Procenten gegen Handschein zu leihen und lege so den Grund zu seinem Ruin. Diese Schulden seien sehr bedeutend. Ebenso bedeutend seien die Wechselschulden, bedeutender wie Mancher glaube. Eine grosse Menge von Hypothekenschulden seien ursprünglich Wechselschulden, so dass die Summe der Hypotheken durchaus nicht dass Capital repräsentire, welches dem Grundbesitze zugeflossen sei, vielmehr ein viel geringeres. Manche eingetragene Schuld habe ihren Anfang und Ursache in einem

Wechsel, welcher nicht mehr als 100 gegolten habe, während die Hypothek jetz auf 1000 laute. Daher müsse die allgemeine Wechselfähigkeit in erster Reihe mit zu den Ursachen der Verschuldung des Grundbesitzes gerechnet werden. Bäuerliche Darlehnskassen nach Raiffeisen'schen System seien leider bis jetzt erst sehr wenige in den Kreisen Wittgenstein, Iserlohn und Meschede vorhanden.

Was das bäuerliche Erbrecht in jener Gegend betrifft, so führt der Bericht aus, der Erbgang vollziehe sich bei den mittleren und grösseren Bauernhöfen im Allgemeinen nach dem bestehenden Recht mit der Absicht, den Hof ungetheilt zu erhalten, wobei häufig die Abfindungen an die Geschwister zu hoch bemessen würden. In den vom fränkischen Stamme bewohnten Kreisen Siegen und Wittgenstein sei die allgemeine Theilbarkeit Recht und sei hier sehr häufig Naturaltheilung, sogar bei Häusern eingetreten, welche im übrigen Theile des Regierungsbezirks zu den grossen Seltenheiten gehöre. Im sächsischen Theile sei es Regel, auch bei den kleineren Besitzungen, dass ein Kind das Gut übernehme, wobei es sich bei den kleineren Höfen oft herausstelle, dass die Schuldenlast so gross sei, dass eine Abfindung nur in Bezug auf das Inventar stattzufinden habe. Das nun in Kraft getretene Gesetz, die Landgüterrolle für Westfalen u. s. w. vom 30. April 1882, werde hoffentlich in der Weise hier günstig wirken, dass die Bauern ihre Höfe fortan in die Güterrolle eintragen lassen und dadurch auch in den südlichen Theilen die Naturaltheilung immer seltener werde. Ein häufiger Güterhandel unter Lebenden finde nicht statt. Der dortige Bauernstand hänge zähe an seinem Besitze und wechsele denselben ungern. Verkäufe geschähen fast immer aus Noth, wenn wirthschaftsfähige Besitzer existirten, oder in Folge Erbtheilung, wenn bei den Erben kein Landwirth sei, oder gegen hohe Preise, wenn die Industrie die Flächen benutzen wolle. Der bei Weitem grösste Theil des Grund und Bodens sei in Händen, welche ihn ererbt oder aus der Erbschaftsmasse übernommen hätten. Da wenige Bauerngüter zum Verkaufe kämen, sei die Frage, ob die Verschuldung mit dem Besitzwechsel sich steigere, nicht leicht zu beantworten. Meistens werde diese Steigerung eintreten. Bei Besitzwechsel durch Erbschaft werde sich die Verschuldung fast immer steigern, weil die Taxen meistens zu hoch seien, und fast immer zufällige Verkaufswerthe, welche durch die Grundbedürfnisse der Industrie entständen, zu Grunde gelegt würden und weder Taxatoren noch Gerichtsbehörden von dem Rentenwerthe der Grundstücke einen Begriff

hätten. Eigentliche Güterschlächterei finde dort wie überall statt; in den industriellen Kreisen auch solche, welche von den Besitzern selbst getrieben werde, denen Arbeitermangel und Steuerdruck die Existenz als Landwirthe unmöglich gemacht hätten, oder die hohen Preise für Baustellen etc. ausnutzten, um sich anderweitig wieder anzukaufen. Bei der Zähigkeit, mit welcher der dortige Bauer an seinem Erbe hänge, fänden viele Wucherer es vortheilhafter, den Landwirth für sich arbeiten zu lassen, und ihm über das nackte Leben Alles abzunehmen, was er erarbeite, als sich auf zweifelhafte Güterschlächterei einzulassen. In vielen der ärmeren Gebirgsgegenden fehlten zudem bereits die Käufer. Der Ankauf bäuerlicher Besitzungen Seitens grösserer Güter kommt vor, sei aber selten in Bezug auf Höfe. Der Ankauf von Grundbesitz mit Gebäuden werde möglichst vermieden. Die in den letzten Jahrzehnten von solchen angekauften bäuerlichen Grundstücke seien fast alle Markenantheile, Haide oder devastirter Waldboden, welcher meilenweit von dem Hofe des ersten Besitzers entfernt liege. Diese Art Käufe sei ziemlich häufig. Ankäufe zur Bildung neuerer grösserer Ackergüter seien kaum vorgekommen, wohl aber seien durch solche grössere Waldcomplexe zu Forstgütern zusammengekauft, z. B. im Kreise Arnsberg und Meschede. Solche Besitzwechsel seien nothwendige Consequenz der waldverwüstenden Markentheilungen. Die für Grund und Boden üblichen Verkaufstellen seien in den Schwindeljahren enorm gestiegen gewesen, seien aber seit 4 Jahren ebenso viel wieder gefallen und gingen noch immer mehr herunter."

Endlich vermehren, wie schon nachgewiesen, die continentaleuropäischen Staaten — nicht England, es zahlt ab — fortwährend ihre Staatsschulden, Communalschulden und deren Zinslast; Amerika aber zahlt Beide ab und verringert sie. Die Staatsschuld ist eine Schuld, welche die Steuerzahler bei den Capitalisten, d. h. die Producenten bei den Nichtproducenten, Rentnern, die Armen bei den Reichen machen, und ihr Zins ist ein Tribut der Ersteren an die Letzteren. Sie erzeugt eine unpersönliche Schuldknechtschaft ganzer Völker durch eine internationale Rentnerklasse, meist Juden. „Les juifs, rois de l'époque" schrieb der ehrliche Toussenel schon vor vierzig Jahren. Was würde er heute schreiben? Ihr Millennium ist angebrochen, aber es wird auch wieder aufhören und nicht etwa tausend Jahre dauern.

Der wahre Liberalismus bekämpft dies mit Thomas Jefferson, und die Amerikaner folgen ihm in ihrer Praxis. Der europäische

Liberalismus fördert die Privat- und Staatsverschuldung, weil er längst ein Lakai des Capitalismus wurde.

Die sogenannten Liberalen beschuldigen mich und die wenigen anderen conservativen Schriftsteller der Uebertreibung, wenn wir von Steuer- oder Schuldenknechtschaft sprechen. Nun, es lässt sich beweisen, dass Steuer und Zins Leibeigenschaft schon wiederholt geschaffen haben. Sie „enteignen" den Boden dem Bauer, und der begiebt sich, um auf ihm bleiben zu können, in die Dienstbarkeit des Bodenbesitzers, die schliesslich gewohnheitsmässig erblich wird, und aus der der Staat dann ein Recht, das der Leibeigenschaft, macht.

Das ist seit der Völkerwanderung zuerst in Italien geschehen, wo das römische Recht am frühesten galt und die gleiche Erbtheilung verschuldete Zwergwirthschaften schuf. Dies Princip der Zerstückelung und Parzellenwirthschaft erzeugt nun seinem Gegensatz, die Zusammenlegung, das Latifundium. Dann kamen nämlich die Kleinstaaten mit solchen Commassationsgesetzen, wie man sie jetzt in Oesterreich auch vor hat, um dem unwirthschaftlichen Parzellenwesen ein Ende zu machen. Denn kein Appelliren an den Patriotismus und an andere Gefühle der Menschen kann eine Wirthschaftsmethode aufrecht erhalten, welche die Producteinheit theurer herstellt, als eine andere Methode, mit deren Erzeugnissen jene concurriren muss. Dies ist ein wirthschaftliches Naturgesetz, aber ein Erbgesetz, ein Hypothekengesetz ist kein Naturgesetz; dieses kann man ändern, jenes nicht. Die Reichen kauften in Italien die verschuldeten Parzellen zusammen und bildeten Latifundien daraus, die sie in Fideicommisse verwandelten. Die früheren Bauern wurden allmählich Leibeigene und sind heute zwar vor dem Gesetz „frei", aber thatsächlich Sclaven, besitzlose Colonen.

In Franken scheint der Vorgang gerade so gewesen zu sein, wie Freiherr von Stein behauptet.

G. L. von Maurer berichtet, dass die Grundherrschaften der Deutschen, der Freien, die Frohnhöfe, ursprünglich gleich gross in jeder Gemeinde waren, dass aber die Leistungen an den Staat die Unfreiheit der Schwachen und schliesslich deren Leibeigenschaft, das Wachsen der Frohnhöfe der Einen zu Latifundien auf Kosten der Frohnhöfe der Anderen erzeugten. Hier schuf also die Steuer Knechtschaft, daneben einen Adel und dessen Herrschaft, sie ver-

wandelte „freie Heimstätten“ in Latifundien und unfreie Zwergbauernhöfe.

In Frankreich ist das ganz anders gewesen: die Sclaverei der Bauern existirte, als die Franken das Land eroberten und dort sich als feudaler Grundadel, der einige reiche römische Elemente recipirte, etablirten. Unter Einfluss der Kirche verwandelte sich diese Sclaverei in die mildere Form der Leibeigenschaft, und die Verschuldung des Adels in den letzten Jahrhunderten vor der grossen Revolution veranlasste den Freikauf vieler Leibeigenen. Die Revolution hob die Leibeigenschaft von selbst auf. Und seither ist keine neue Unfreiheit des Bauern entstanden, weil er, trotz wachsender Steuern und abnehmender Grundrente, Dank seiner Sparsamkeit und dem Zweikinder-, sogar vielfach schon Einkindersystem, nicht in Schulden geräth.

Frankreich ist ferner desshalb interessant, weil hier die sonst überall statthabende Verwandlung der feudalen Grundherrlichkeit in römisch-rechtliches, absolutes, pflichtenloses, privates Grundeigenthum so gut wie garnicht erfolgte und es solche Grossgrundbesitzungen in Frankreich wenige giebt.

Gegen den fränkischen Grundadel hat der Staat lange und consequent bis zu seiner ökonomisch-politischen, vollständigen Vernichtung gearbeitet. Man muss stets bedenken, dass der Adel in allen von Germanen eroberten ehemals römischen Ländern — Spanien, Lombardei, Frankreich — aus einer anderen, der germanischen Race bestand, als die unterworfene Nation. Dass er natürlich nur unter sich heirathete, um sich nicht mit der niederen, unterworfenen Race zu mischen, dass er allein Grundherr war, weil dieser obrigkeitliche Pflichten — Militärdienst, Polizei, Justiz — zu erfüllen hatte, die sich die Eroberer vorbehielten. Dass, da die Kirche Grundherrin wurde, die hohen Kirchenämter dem Adel zustehen mussten, da nur die fremde, d. h. adelige, fränkische Race die Aufgaben der Grundherrlichkeit lösen durfte. In Deutschland, wo es keine unterworfene Race gab, gab es auch keinen Uradel. Er bildete sich aus demselben Volke parasitisch, missbräuchlich, durch Erblichwerden der unbotmässigen Beamten bei Verfall der Kaisermacht. Ihm war Jeder aus dem Volke waffenfähig und ebenbürtig, bis er später das dem fränkisch-französisch-spanischen Adel nothwendige Verfahren der ständisch-ebenbürtigen Sichabschliessung nachäffte. Wo es keine unterworfene Race und keine andere siegreiche Race giebt, kann es auch keinen Adel geben, der ja etwas

Anderes ist als das Gros der Nation. Nicht der Titel macht den Adel, sondern die Race, — wie heute den Juden.

Seit dem Abenteurer schlimmster Sorte auf dem deutschen Königsthron, Maximilian, dem „letzten Ritter“, kam der Unfug des Briefadels auf: der König sagt zu Jemand, er solle und seine Nachkommenschaft von jetzt „edel“, besser, mehr sein als andere Leute. Als ob ein Mensch einen anderen Menschen durch Ernennung in seiner Qualität verbessern könne! Man ist edel oder gemein, aber man kann nicht durch einen Anderen zum „Edlen“ oder „Gemeinen“ ernannt oder degradirt werden. Freilich ist es geschehen und geschieht weiter, allein es geschieht ja viel Unsinn, und dieser Briefadel hat mit dem historischen Grundadel, dem Inhaber der Grundherrlichkeit, aus dem sich der Grossgrundbesitzer unserer Tage entwickelt hat, garnichts gemein als einen sinnlosen Titel.

In England vollzog sich diese Verwandlung des mit Pflichten belasteten feudalen Grundherrn — of knights service — in den privaten, lastenlosen Grundrenten beziehenden Grossgrundbesitzer durch einen Schacher der Adeligen mit Karl II. Stuart, der um diesen Preis vom Adel wieder als König anerkannt wurde. Adel und König verriethen das Volk, dem sie die Last der feudalen Grundbesitzer nunmehr aufbürdeten.

Das Volk in Frankreich, die Celten, hasste im Adel nicht nur einen privilegirten Stand, sondern eine andere Race, die fränkische, und verfolgte sie; so that das Königthum, das sich stets caesaro-demokratisch im Kampf gegen die Stände verhielt, sich auf die celtische Masse stützte. Zunächst gestattete der König, dass auch Roturiers, d. h. Celten, Romanen, Nichtadelige, Grundherren werden, verschuldeten Adeligen Grundbesitz abkaufen konnten. Dies geschah lange vor der Revolution.

Dann entstand die physiokratische Theorie, um die Steuerpflicht der Grundherren wissenschaftlich festzustellen. Wenn die ohnehin verschwenderisch lebenden adeligen Grundherren auch noch Steuern zu zahlen haben, werden sie um so eher den Grundbesitz an Roturiers verkaufen müssen. — Die Grundsteuer ist ein Mittel im Kampfe des Volkes gegen den adeligen Grundherrn, der sich in den Grundbesitzer unserer Tage verwandelt hat. Ihre Einführung bedeutet stets einen wichtigen Sieg der Demokratie gegen die Aristokratie.

Darauf folgt die Flucht vieler Adeligen aus Frankreich und die Confiscirung ihres Grundbesitzes, sowie des Kirchengutes, des Patrimoniums ihrer jüngeren Söhne.

Endlich wird, zur vollständigen Vernichtung des Restes von Grundadel, die gleiche Erbtheilung eingeführt. Nun folgen noch die Hypotheken-Banken und — aus ist es mit dem Grundadel Frankreichs! Die celtischen Bauern haben die fränkischen Adeligen besiegt. In Spanien und Italien dauert der agrarische Kampf der unterworfenen Race gegen die fremden, also adeligen Sieger und Grundherren noch fort.

In Frankreich ist also der Vorgang anders, als im ganzen übrigen Europa: Der feudale Grundherr kann sich nicht in den modernen Privat-Grossgrundbesitzer verwandeln. Er verschwindet und sein Besitz zerstückelt sich in freibäuerliche Parzellen.

Ganz anders im übrigem Europa, wo die Bauern entweder unfrei werden oder die Bauernhöfe von Latifundien verschlungen werden.

In England sind die Copyholders so enteignet und zu Tenants at will hinabgebracht worden, in Schottland die Clanmitglieder durch ihre Häuptlinge.

Belägew behauptet — ich verstehe kein Russisch und kann ihn also nicht controliren — dass im 16. Jahrhundert diejenigen Kleingrundbesitzer, welche Privatgüter besassen, diese unter dem Steuerdruck an grosse Herren abtraten. Die Gemeindebauern wurden dann, seit Regierungsantritt der Romanoff's, der Steuereintreibung wegen, an die Scholle geschrieben, Leibeigene. Hier erzeugte der Steuerfiscus Leibeigenschaft.

So hat nachweisbar Steuer und Zins Unfreiheit erzeugt.

In Mähren kauft der regierende Fürst Liechtenstein mit seinen enormen Revenüen, von denen er persönlich sehr wenig und für Zwecke von Gemeinnutzen garnichts verbraucht, kleine und grosse Güter zusammen, und verpachtet sie dann kurzfristig. Er besitzt ca. den zwölften Theil Mährens. In Amerika nennt man solche Leute „Landhaie — landsharks“.

In Oesterreich und Ungarn vermindert sich die Zahl der Grundbesitzer und steigt gleichzeitig, innerhalb dieser verminderten Zahl, die Zahl der enorm reichen und unverschuldeten Latifundienbesitzer und jene der verschuldeten Zwerggrundbesitzer. In der Militärgrenze wirkt, nach Aufhebung der Hauscommunionen, Steuer und Zins auf die Enteignung der Grundbesitzer gemeinsam und mit dem erwähnten Erfolge hin.

Die wachsende Steuerlast in Deutschland, die gleiche Erbtheilung, die aus beiden folgende Verschuldung der Mittel- und Kleingrundbesitzer muss dort ähnliche Zustände schaffen, welche

den Wunsch nach Einführung des Agrarc
machen und die Deutschen den Russen ı
deren Armeen dieser neue Code Bakunin
den Wunsch jener, die einen kurzen Nu
Grundbesitzer ziehen, die zahlenmässig
Ruins hintanzuhalten. Aber wo die amt
der russischen von 1877/80 zurückbleibt -
tistiker schweigen, werden die Socialdemo

In Mesopotamien hat die Steuer Wüs
starben oder wanderten weg. Aehnliche
sehen, und ich habe bei Grosswardein ein
137, 1867 einige 70, jetzt 35 Feuerstellen
berge zum grösseren Theil aufgelassen un
waren. Steuer und Zins tödten erst den I
sind Wüste bildend!

Ich will ein Steuerbeispiel aus dem
Jahre 1883 anführen:

Ein Kleinbauer, Viertelsessionist, bes
30 Parzellen zerstückelt

Acker	8	Joch	1081
Wiesen und Gärten	1	„	1102
Weinberg	—	„	1031
Summa	11	Joch	14

Der eingeschätzte Katastralreinertrag
Die Abgaben des Bauern pro Jahr s

I. Staatssteuern

Für Ackerfeld und Wiesen Reineinkomme
Grundsteuer . . . .
Weinberg, Reineinnahme 7.23 fl.
Steuer . . . .
Haussteuer . . . .
Personalerwerbssteuer II. Klasse . . . .
Einkommensteuer . . . .
Verzehrungssteuer . . . .

II. Comitatssteue

Für Comitatsarbeiten an Wegen etc. .
Für Krankenpflege . . . .
Militäreinquartierungssteuer . . . . .

III. Gemeindesteuern.

Gemeindesteuer	4.68 fl.	
An die Geistlichkeit (Zehnt)	4.05 „	
Schulsteuer	1.95 „	
Für Gemeindearbeiten	1.80 „	
Für den Grenzfeldhüter	0.30 „	
		12.78 fl.

IV. Abgaben verschiedener Natur.

An die Geistlichkeit Sold baar 50 Kreuzer, Naturalien 3 fl.	3.50 fl.	
Dem Cantor baar 25 Kr., in Natura 1.50 fl.	1.75 „	
Dem Glöckner in Natura	0.75 „	
Dem Feldhüter für die Saaten	1.50 „	
Begräbnisse, Taufen, Heirathen sind extra zu zahlen.		
		7.50 fl.

Summa nothwendiger Steuern und Abgaben	54.575 fl.
Dazu dem Gemeindehirten für 4 Haupt Rindvieh	3.00 fl.
Weinzehntablösung	6.64 „
Weidezehnt	0.735 „
Summa	10.375 fl.

Summa der Lasten	64.95 fl.
Ab Einnahme	50.12 „
Deficit	14.83 fl.

Der Mann zahlt also schon fast 15 fl. jährlich aus seinem Arbeitslohn, d. h. der Grundbesitz hat jeden Verkaufswerth verloren!

In Ungarn hat sich jener Theil der productiv thätigen erwachsenen Bevölkerung, welcher sich mit Ackerbau und Forstwirthschaft beschäftigt, in den 10 Jahren 1870/80 von 4.417.574 Seelen auf 3.669.117, d. h. um 748.457 Seelen oder 23 pCt. vermindert, und das in einem Ackerbaulande, dessen Industrie kaum wächst und dessen Landbevölkerung stets zu dünn war. Da die Zahl der Gewerbetreibenden sich gleichzeitig nur um 142.000 Seelen vermehrte, so sind 600.000 Menschen aus der Landwirthschaft geschieden, ohne im Gewerbe sich nützlich zu machen. Ein höchst trauriges Bild! Ich begreife, weshalb die deutsche amtliche Statistik die altersgrauen Züge der deutschen Gesellschaft mit einem grünen, dichten Schleier verdeckt. Wehe, wenn der Schleier dieses Bildes von Sais gelüftet wird und das Volk — die Wahrheit

sieht! Ich aber und meine sociale Schule, wir wollen der Wahrheit dienen!

In der Union vermehrte sich die Zahl der in der Industrie Arbeitenden von 1870—80 von 2.053.000 auf 2.738.000, der in der Landwirthschaft Arbeitenden von 5.922.000 auf 10.710.000. Warum wissen wir von der Veränderung der letzteren Zahl in Deutschland nichts?

Es mag hier nicht unbelehrend sein, die mit den wichtigsten Getreidearten bebauten Flächen einiger Länder mitzutheilen.

	Bodenbenutzung. 1000 Hectare			
	Deutschland 1878	Ungarn 1882	Vereinigte Staaten 1877	Vereinigte Staaten 1880
Roggen	6.051	1.347	564	707
Weizen	1.819	2.600	10.508	15.194
Gerste	1.622	1.011	645	737
Hafer	3.754	1.041	5.130	6.475
Kartoffeln	2.758	402	717	737
Mais	—	1.974	20.147	25.327
Summa	16.004	8.375	37.711	49.177

Die Vermehrung der Cerealienproduction der Union steht gradezu beispiellos da. Ich lasse eine Uebersicht hier folgen, bemerke aber, dass das Jahr 1881 eine vollkommene Missernte ergab, also ein ausnahmsweise schlechtes Quantitätsverhältniss.

Jahr	Totalproduction Mill. Bushels	Bebaute Fläche je 1000 Acres	Werth der Ernte 1000 Dollars
1871	1.528	65.061	911.845
1872	1.664	68.280	874.594
1873	1.538	74.112	919.217
1874	1.454	80.051	1.015.530
1875	2.032	86.863	1.030.277
1876	1.962	93.920	935.008
1877	2.178	93.150	1.035.571
1878	2.302	100.956	913.975
1879	2.437	102.960	1.245.127
1880	2.718	120.926	1.361.497
1881	2.066	123.388	1.470.948
Summa	21.884	1.008.971	11.713.584
Durchschnitt	1.989	91.742	1.064.871

Die Ackerfläche wächst constant und in den letzten Jahren sehr schnell. Der Werth der Producteinheit fällt, der des Gesammtproducts steigt.

	Ernteertrag in je 1000 Metercentnern			
	Deutschland 1881	Ungarn 1882	Union 1877	Union 1882
Roggen.	54.484	15.137	5.250	5.000
Weizen.	20.591	37.144	98.334	137.700
Gerste	20.761	12.982	7.240	9.450
Hafer	37.597	9.276	56.840	65.400
Kartoffeln	?	*) 1.581	?	?
Mais	*) 13.484	28.266	332.380	392.400
Summa	146.917	104.386	500.044	609.950

Pro Kopf der Bevölkerung Metercentner dieser Getreide:
Deutschland 1881 Ungarn 1882 Union 1882
= 3.2 = ca. 7 = 11.1

Das Missverhältniss in diesen Zahlen zu Ungunsten Deutschlands mit seinen 45 Millionen Einwohnern ist zu gross, um noch hervorgehoben zu werden. Incl. Canada kann die Union noch bis ins nächste Jahrhundert hinein im selben Verhältniss mehr Boden in Anbau nehmen, als von 1877 bis 1880. Und die deutschen, schwedischen, norwegischen, dänischen Einwanderer, sowie die englischen, helfen dabei. Von Deutschland aber wandert man aus.

Ueber die Zahl derer, die sich vor den Segnungen der deutschen Politik nach Amerika retten, erfährt man auch wenig, denn das ist zu der beliebten Selbstbeweihräucherung ungeeignetes Material. In Amerika hat man aber Forschungen hierüber angestellt, die das folgende Resultat ergaben. Die deutsche Einwanderung in die Union betrug: 1780—1790: 10.000, 1790—1800: 5000, 1800—1810: 5000, 1810—1820: 10.000, 1820—1830: 6761, 1830—1840: 152.454, 1840—1850: 434.626, 1850—1860: 951.667, 1860—1870: 822.007, 1870—1880: 758.698, 1881: 249.572 Personen.

Die vier folgenden Elemente bilden das deutsche Element in den Vereinigten Staaten: Die in Deutschland Gebornen 1.966.742,

*) Erbsen, Wicken, Bohnen, Lupinen, Buchweizen, Spelz.

die erste in Amerika geborne Generation 1.751.107, die Nachkommen der vor 1780 eingewanderten Deutschen 2.500.000, die Nachkommen der nach 1780 eingewanderten Deutschen, mit Ausschluss der ersten Generation 500.000, zusammen 6.717.849.

Elsass-Lothringen hat 1.566.000 Einwohner, Schleswig-Holstein 1.127.000, beide zusammen haben 2.693.000 Einwohner. Durch unsere Kriege haben wir also in diesem Jahrhundert noch nicht die Hälfte jener Deutschen dem deutschen Reiche anerobert, welche die Vereinigten Staaten uns durch ihre bessere Politik entzogen haben, und diese Entziehung dauert fort, trotz der Massregeln gegen die Auswanderungsagenten. In die Wohnungen der ehemaligen deutschen Landarbeiter Mecklenburgs, Brandenburgs, Pommerns aber ziehen — mit Läusen bedeckte Polen. Sie bleiben schon permanent da. Ihre Sprache bürgert sich ein. Besondere Missionen muss die katholische Kirche ihretwegen einrichten. Die neue deutsche „Reformaera" polonisirt Norddeutschland! Und trotzdem fällt die Pachtsumme bei jeder neuen Domänenverpachtung daselbst. Wer aber diese Verhältnisse schildert, wie sie sind, um wirkliche Abhilfsmassregeln vorzuschlagen, wird nicht widerlegt — denn dazu reicht weder das Beweismaterial noch die Wissenschaft der „Reichsfreunde" hin, sondern als „Reichsfeind" gebrandmarkt, man sendet ihm alljährlich seinen Steckbrief nach.

Und da giebt es Schwindler oder Dummköpfe, die von unserer Zeit, als von einer aufgeklärten und fortschrittlichen reden. Es ist eine Zeit des tiefsten Verfalls. Politische und ökonomische Unfreiheit nimmt zu. Man straft nicht mehr bloss die böse That, sondern auch die für böse erklärte Gesinnung, heute des Socialisten, morgen des Katholiken, und übermorgen des — Liberalen.

Wie soll nun die Wirthschaftspolitik Deutschlands werden, damit es doch mit Amerika concurriren könne? Das ist gewiss eine Preisfrage für die Kathedersocialisten, besonders, wenn sie es nicht mit dem Fürsten Bismarck verderben und z. B. seinen Getreidezoll nicht angreifen wollen. —

Obschon —

Ricardo sagt: „So ausgedehnt auch ein Land sein mag (das ist Deutschland), wo der Boden von ärmlicher Beschaffenheit (ist der Fall in Hinterpommern, mit Respect zu sagen, in den zahlreichen ausgedehnten Gebirgen) und die Einfuhr von Nahrungsmitteln verboten ist (das ist noch nicht der Fall, aber mit Zoll belegt. Indess macht man Fortschritte — auf dem abschüssigen Wege. Die Einfuhr

amerikanischer Schweinezuchtproducte ist verboten worden. Davon haben nur Serben, Rumänen und Ungarn Vortheil, welche nun das Monopol der Versorgung Deutschlands erhalten, da dieses Land ohne Mais niemals wieder seinen Bedarf an Schweinen selbst decken kann. Stutzend wirkt es, dass auch Mastmaterial für Schweine, welches ebenfalls zum Theil regelmässig importirt werden muss, mit Zoll belegt ist! Förderung der Production durch Verzollung des Rohmaterials ... ist das neudeutscher Colbertismus? Je n'en comprends plus rien — c'est trop fort pour moi! C'est à vous, M. A. Wagner et Schmoller!) so werden doch die mässigsten Capitalansammlungen von grossen Herabsetzungen des Gewinnsatzes (habe ich immer behauptet, dass der Kornzoll die deutsche Industrie ruiniren wird, da die mit ihrem Gewinn stirbt — aus Patriotismus strickt die Industrie uns keine Strümpfe) und von einem raschen Steigen der Rente begleitet sein.“ Freilich, die Grundrente steigt künstlich dadurch, und um diesen Preis haben die Agrarier eine That gethan, die sich meiner Ansicht nach am deutschen Grundbesitzerstand bitter rächen wird. Dies ist wahrlich das Linsengericht Esau's, an dem nicht nur das Erstgeburts-, sondern jedes Erbrecht an Grund und Boden scheitern kann.

Ueberdies ist auch die durch Schutzzoll erlangte Steigerung der Grundrente durch den billigeren Maschinenbetrieb in Amerika wieder wett gemacht; eine neue Erhöhung der Agrarschutzzölle wird durch eine Verstärkung der Concurrenz — Hinzutritt Canadas, Mexicos — wett gemacht, die deutsche Grundrente demnach wieder hinabgedrückt, die Industrie aber noch mehr concurrenzunfähig mit der englischen gemacht werden. Ist doch heut das Leben auf demselben standard of life in England schon weit billiger als in Centraleuropa. Ich will die europäischen Städte nach der Theuerung klassificiren und kann es, da ich in allen lange lebte: am theuersten ist Pest, dann folgt Wien, dann Berlin, dann Paris, dann London, dann folgen die italienischen und schweizerischen Städte — wenn man dort nicht als Fremder lebt.

Wie die eklektische Uebertragung einer oder der anderen, von mir in einem System, das mit keinem Agrar-, sondern mit einem socialen Schutzzoll rechnet, empfohlenen Massregel in das mit Militarismus, Bureaukratie und Agrarzoll gesegnete Deutschland wirken muss, darüber werde ich mich vorsichtiger Weise ausschweigen, sonst werde ich abermals als „Reichsfeind“ durch die Schmutzspalten der Reptilienpresse gezogen.

Was Adolf Wagner in seiner Jungfernrede im preussischen Abgeordnetenhause sagte, war sachlich, aber als Debut eines Would be Reformators ärmlich. Wie kann man von der Steuerform reden, ohne die Steuerfähigkeit und die Verwendung der Steuern zur Reproduction vorher erwogen zu haben? Das dürfen Leute thun wie Schmoller, Brentano, Lasker, Richter; — Minnigerode und Nathusius können auch das nicht einmal. Aber wer die Ehre hatte, mit Rodbertus, Wagener und mir längeren Umgang zu haben, sollte uns nicht so öffentlich blosstellen!

Als ich vor Jahren im „Vaterland" den Gedanken sachlich und ziffermässig begründete: „Europa verarmt", d. h. der Continent von Europa, höhnte die „Neue Freie Presse" darüber.

Sötbeer, ein citirbarer „Reichsfreund" — dieser Umstand gilt für deutsche „Denker" gleichzeitig als Qualification zu competentem Urtheil — berechnet das Einkommen des preussischen Volkes im Jahre 1881 auf 8.228 Millionen Mark, d. h. um 4.7 Procent mehr als 1876. Die Bevölkerung betrug 1881: 26.716.000 Einwohner, d. h. um 7.6 Procent mehr als 1876. Die Bevölkerung ist also um 2.9 Procent schneller gewachsen, als das Einkommen, d. h. das Volk verarmt! Daneben ist der Preis der Lebensmittel theurer als er 1876 war, mithin muss das Volk aus doppeltem Grunde schlechter leben, als es 1876 leben konnte.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Union wurde geschätzt auf 7.135 Millionen Dollars im Jahre 1850 = 310 Dollars per Kopf, 1860 auf 16.159 Millionen Dollars = 514 Dollars per Kopf; 1870 auf 30.068 Millionen Dollars = 777 Dollars per Kopf, aber Papiergeld, und 1880 auf 55.500 Millionen Dollars oder 1050 Dollars per Kopf Gold.

Warum haben wir in Deutschland nicht ähnliche Zahlen? Weil wir gar keine haben, denn wir wollen ja den Verarmungsprocess nicht constatiren.

Colbert hat die kaufmännische Buchführung, das Bilanzziehen in die Staatswirthschaft eingeführt. Ich habe mich redlich bemüht, dieses System auf die Gesammtheit der Productivklassen anzuwenden, desshalb Handelsstatistik, Verschuldungsstatistik, Zwangsverkaufstatistik selbst getrieben, empfohlen und in Oesterreich auch wesentlich gefördert.

Es ist freilich schade um das Papier, welches ich jetzt vergeuden muss, um das „Volk der Denker" vor dem Professor Schmoller zu warnen, aber bei dem Einflusse, den er besitzt und

dadurch auf die bedauernswerthe akademische Jugend Deutschlands ausübt, ist es leider nothwendig.

Er kennt, was wir in Oesterreich geleistet haben, um Klarheit über die amerikanische Agrargesetzgebung einerseits, das Verkommen der Grundbesitzer in Europa andrerseits zu verbreiten, denn er citirt Stein und v. Vogelsang, mich natürlich nicht, denn er fürchtet mich wie die Sünde, nachdem ich ihn und Brentano auf dem letzten Kathedersocialisten-Congress mit ihrem Antrag auf Einsetzung einer Krisis-Untersuchungscommission reinfallen liess. Beim Diner nach dieser grossen Thorheit derselben sagte ich einem mir befreundeten Professor: „Unglücklicher, jetzt habt Ihr Gift genossen, denn Niemand von Euch wird sich in jene Commission wählen lassen, da er dann der Welt nachweisen müsste, dass er von den Ursachen der Krisis garnichts versteht.“ So ist es geschehen. Mit diesem Beschluss haben die Kathedersocialisten sich japanesisch umgebracht, sich selbst den Bauch aufgeschlitzt.

Nun, obschon Schmoller unsere Arbeiten kennt, sucht er doch planmässig eine Reform zu verhüten. Ich will dieses Manöver aufdecken. Etwas Gutes zu hindern, hat dieser „Forscher“ gerade Verstand genug. Aber das zieht bei mir nicht und ich reisse ihm rücksichtslos die Maske ab.

Thäte ich das blos, schmähte ich die Professoren der Nationalökonomie blos, wiese ich blos ihre Unfähigkeit nach, so könnte man mich einen boshaften Menschen und Grobian nennen. Aber da ich, um so tadeln zu können, grosse Studienreisen gemacht, mich bei den grössten Nationalökonomen, Rodbertus, L. v. Stein, Le Play, Karl Marx persönlich belehrt, die Bibliotheken und Archive von Genf, Bern, Wien, Pest, Paris, London, Washington und Ottawa durchforscht und als Resultat dieser Studien nicht nur eine Unmasse origineller und zuverlässiger Statistik, oft aus Geschäftsbüchern der grössten Kaufherren der Welt direct abgeschrieben, mit gebracht, daneben die in diesem Bande vorliegenden Gesetze entdeckt habe, so spreche ich mit der ganzen Autorität eines wohlunterrichteten, über seine Ziele vollkommen klaren Mannes, der mit Entrüstung faule Bücherwürmer, die von der Welt nichts wissen, mit dem Fusse beiseite tritt, wenn sie ihm die Ausführung hochpatriotischer Reformpläne vereiteln wollen.

Schmoller giebt ein Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft etc.“ heraus. Im I. Hefte 1882 erwähnt er die amerikanischen Heimstätten-Exemptionsgesetze, Seite 278, gerade

mit 6 Zeilen; dann kritisirt dieser Zwerg Seite 279 den Riesen Rodbertus, weil „er an grosser Unklarheit litt". Danke! Rodbertus hatte ganz Recht, bei steigender Grundrente, und er erlebte die fallende Grundrente unserer Tage gar nicht.

Schmoller hat Rodbertus' Theorie gerade so wenig verstanden, wie Schäffle die Werththeorie von Karl Marx.

Dann entschliesst er sich, ein Paar vornehm zustimmende Worte über die von Baron Vogelsang, nach Diebl, publicirte Grundentlastungs-Idee zu sagen, gerade 20 Zeilen in einem Aufsatz von 37 Seiten!

Diesem einzig practischen Vorschlag bricht er die Spitze ab, indem mit ihm auf gleicher Linie ein confuses, durch kein Beispiel in der Wirklichkeit als möglich motivirtes Project von Dr. Stolp behandelt und nun

fasst er sein professorales, officiell anerkanntes, also unfehlbares Urtheil über diese „Zukunftsbilder", deren Durchführung „nur unter den glücklichsten Verhältnissen denkbar ist", zusammen und empfiehlt ein Schock heterogener Massregeln, namentlich auch Selbsthilfe und Credit, um in diesem Wust von Spreu die Homestead-Exemption und den armen Baron Vogelsang zu ersticken.

Dies leitet er mit den Worten ein: „Zunächst sind wir die Lebenden, und der Lebende hat Recht (in Deutschland hat der gut lebende, officielle, angestellte Professor Recht, weil Niemand gegen ihn auftreten darf, ohne sich dem Ruin auszusetzen. Aber noch lebt ein gänzlich unerschrockener Mann — tout d'une pièce — im Auslande, dessen Kritik dies national-öconomische Professorenthum nicht ersticken kann —) und zumal ein Volk, wie wir Deutschen, hat, trotz aller Schwierigkeiten der Gegenwart, keine Ursache zu verzagen. (So schmeicheln diese officiösen „Gelehrten" der deutschen Nation. Die Selbstvergötterung, welche man in Deutschland treibt, seit man 1866 und 1870 siegreich war, geht über Alles, was die früher von uns desshalb verspottete „grande nation" darin je geleistet hat. In diesem Buche, und auch im Emancipationskampf I., 2. Auflage, Schlusscapitel, habe ich nachgewiesen, wie weit wir in Statistik, Gesetzgebung und Verwaltung, ja auch schon im positiven Wissen, hinter anderen Nationen zurückstehen. Wir haben allen Grund, was unser Selbstbewusstsein anlangt, zur Einkehr, unsre sogenannte Wissenschaft zur Umkehr.) Auch unsere agrarischen Zustände sind, trotz aller dunklen Punkte, immer noch kerngesunde, mit England und Russland verglichen" —

sagt Schmoller dann weiter. Da er von Russland nichts weiss, ist dies keine Lüge, sondern nur unrichtig. „Kerngesund!" Weiss dieser sogenannte „Gelehrte", wie viele deutsche Grundbesitzer jährlich zwangsweise von den Höfen, Schulden halber vertrieben werden, wie viele sich selbst abmeiern, freihändig — ihre Güter verkaufen, bevor man diese Güter unter den Hammer bringt? Was weiss er davon, wieviel „Werth" des deutschen Bodens schon nicht mehr den Besitzern, sondern den Gläubigern gehört? Wie darf sich ein Professor der Nationalökonomie unterstehen, eine solche Behauptung aufzustellen, die er nicht zahlenmässig beweisen kann? Das ist ja kein Professor mehr, das ist ein „Priester" der Nationalökonomie, welcher ein amtliches, approbirtes Dogma verkündet, an das er beweislos Glauben verlangt. Unter diesem Spruch des Nationalökonomie-Papstes ex cathedra kann ganz gut ein Wort stehen, gleich dem letzten Satze jedes czarischen Ukas: „So sei es!" oder eines Befehls des Kaisers des himmlischen Reiches, des „Sohnes der Sonne": „Tremble and obey!" — Wer Zweifel daran wagt, verzichte auf Stellung und Namen in Deutschland, wer tadelt, mache sich auf einen der modernen Majestätsbeleidigungsprozesse gefasst, verurtheilt wegen „Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Berufs". Vermessenheit ist es, von einem reichsfreundlichen Professor den Zahlenbeweis für reichsfreundliche Behauptungen zu verlangen. Die müssen geglaubt werden! Natürlich! Denn bewiesen werden — können sie nicht!

„Kernfaul" sind die deutschen Grundbesitzverhältnisse, das folgt — obschon ichs statistisch direct auch nicht beweisen kann — aus der Analogie mit Oesterreich, aus der neuesten bayerischen Zwangsverkauf-Statistik. Und dass diese Kernfäule eintreten würde, hat schon Freiherr von Stein vor 70 Jahren vorhergesagt. Weiterhin spricht Schmoller von einer „eventuellen Schaffung des kapitalistischen Grundentlastungsrechtes"; o ja, eventuell, sonst kommt sicher der Agrarcommunismus, der für das deutsche Volk, nicht für „christlich-jüdische Wucherer", wie Freiherr von Stein sagt, tausendmal wohlthätiger sein würde, als die Schuldknechtschaft der Grundbesitzer. Endlich empfiehlt er eine Agrarstatistik, als ob Rodbertus und ich die nicht vor gerade 10 Jahren schon durch den Congress der Landwirthe für nothwendig hätten erklären lassen; und zwar eine vergleichende für Perioden einer 40jährigen Vergangenheit, aber Schmoller verlangt sie — — „durch eine parlamentarische Enquête." Er soll mal' den Brief von Rodbertus

an Friedenthal lesen, den ich in „Briefe etc. von Rodbertus“ publicirt habe!

Im 2. Heft desselben Jahrbuches lässt er auch den Rest des guten Eindruckes, den die 20 Zeilen, welche er im I. Hefte über Exemption und Grundentlastung gesagt, hätten erregen und hinterlassen können, durch einen Herrn Bernardi zerstören, welcher eine übrigens lesenswerthe, doch trostlose, wie mir scheint recht fleissige Skizze über den grauenhaften Zustand der italienischen Bauern mittheilt. Bernardi ist vollkommen Pessimist. Er sagt: „Allerdings, derartige agrarische Gesetze, die den Bauer schützen und heben wollen, Gesetze, wie sie die besser regierten nördlichen Staaten Europas vom 16.—19. Jahrhundert, aber doch überwiegend in der Zeit des unumschränkten Königthums erlebten, sind in unseren modernen, konstitutionellen Staaten (altersgrauen, greisenhaft-eitlen Staaten, wäre richtiger) mit ihrer Parteibildung und den mehr oder weniger stets in den Parteien zum Ausdruck kommenden Klasseninteressen der Besitzenden (dieser Bernardi hat augenscheinlich historische Kenntnisse und dabei einen durch Nichts corrumpirten Blick über unsere Zeit geworfen), sind auch bei der ganzen sonstigen Gestaltung unserer heutigen volkswirthschaftlichen Verhältnisse sehr schwer durchzuführen. (Ich glaube, Bernardi ist Historiker mit einigen nationalökonomischen Kenntnissen, nicht Nationalökonom mit guten historischen Kenntnissen. Nun, auch das Erstere ist schon sehr löblich! Man vergleiche mit Bernardi's so nüchterner Würdigung der besseren Vergangenheit die reichsfreundlichen historischen Phantasien eines Treitschke!) Darum appellirt man mit Recht (?!) heute besonders gern an die private Initiation, an den genossenschaftlichen Unternehmungsgeist“.

Hier steckt Bernardi ganz im liberalen Stiefel, und deshalb hat Schmoller seine Arbeit wohl auch nur aufgenommen. Wenn der einsichtige Leichenredner der italienischen Bauern die indischen rumänischen, serbischen, amerikanischen Homestead - Exemptionsgesetze gelesen haben wird, dürfte er mit mir der Ansicht sein, dass gegen Uebel, welche die Gesetzgebung geschaffen, nicht die Selbsthilfe der Individuen, nicht individuelle Tüchtigkeit, sondern ebenfalls wieder nur Gesetze helfen können, diese aber auch möglich sind. Wirthschaftlicher Individualismus kann sich nur durch Socialismus der Gesetzgebung halten, d. h. die Gesetzgebung muss die Gesellschaft mit Zugrundelegung des Principes einer gesicherten aufsteigenden Klassenbewegung, welche dem Drange der Persön-

lichkeit, sich zu entwickeln, auszuzeichnen, entspricht, so ordnen, dass die Besitzsphäre der wirthschaftlichen Individualität unverletzlich werde, und dass das Grössengesetz des Capitals an den Schranken von positiven Gesetzen sich bricht, die das kleine Capital vor der Macht der Attraction des Grosscapitals schützten. Alle guten Gesetze haben ja den Grund, die Schwachen gegen die Starken, die Kleinen gegen die Grossen, die Gesellschaft gegen die Monopolisten zu schützen. Der Staat soll die selbstständige wirthschaftliche Individualität jedes Tüchtigen garantiren und ihre Entwickelung zu grösserem Wohlstande fördern. Das ist gesunder Staatssocialismus mit Beibehaltung der individuellen Production und des Privateigenthums.

Diesen Abschnitt kann ich nicht schliessen, ohne den Ideengang des letzten der drei grossen Nationalökonomen unserer Zeit, Le Play, Marx, L. v. Stein, und des einzigen Ueberlebenden derselben theils aufzunehmen, theils zu bekämpfen. Stein hat die Wandelung im Wirthschaftsleben der Welt und ihre Forderungen an den Staat mit dem grössten Verständniss verfolgt. Er weiss, dass die Natur dieser sich ändernden Verhältnisse in der Weltwirthschaft ein neues Wirthschaftsrecht schaffen muss und untersucht in drei Vorträgen, die er im November 1882 in Wien hielt, die Agrarfrage des Continents. Ich lasse hier die Hauptstellen seines Ideenganges folgen:

„So lange es eine Geschichte der Menschheit gegeben hat, hat jede Gemeinschaft es anerkannt, dass sie dies absolute Einzelrecht bis zu einem gewissen Grade dem allgemeinen Interesse zum Opfer bringen müsse. Oder, wie wir jetzt sagen können, dass überhaupt keine Verwaltung denkbar sei, wenn die absolute Unverletzlichkeit und absolute Unantastbarkeit des Rechts und der Lebenssphäre des Einzelnen auch für diese Verwaltung unbedingt zu gelten habe.

Andererseits ist es eben so klar, dass wenn diese rechtliche Selbstständigkeit des Einzelnen einfach aufgehoben oder ohne feste Grenzen dem Willen eines andern, sei es auch des Staates unterworfen würde, die Entwickelung der individuellen Kraft und Selbstständigkeit, auf denen schliesslich ja doch die Kraft und Selbstständigkeit jeder Gemeinschaft und damit ihrer persönlichen Gestalt, des Staates, beruht, in ihrer entscheidenden Grundlage erschüttert, ja vernichtet werden würde. Denn die Geschichte der grössten wie der kleinsten Staaten aller Zeiten lehrt uns, dass der Untergang derselben stets dann beginnt, wenn ihre Gewalt über die Freiheit der Individualität, welche durch das Einzelrecht geschützt

ist, als eine unbegrenzte anerkannt wird. In Wahrheit geht jeder Staat immer erst zu Grunde an der Vernichtung der freien Kraft der Individuen, die ihn erfüllen, bilden und vertheidigen.

In der That scheint es wohl kaum bestreitbar, dass es in Bodentheilung, Erbrecht, Credit und Schuldrecht sich erst in zweiter Linie um die Productivität der Landwirthschaft, in erster aber gewiss um das bürgerliche Rechtsleben derselben handelt, und zwar in der Weise, dass im Sinne des höchsten allgemeinen Interesses, von dem ja auch die ganze Landwirthschaft ein integrirender Theil ist, die Beschränkung des freien Eigenthums- und Verkehrsrechtes durch das öffentliche Verwaltungsrecht der Landwirthschaft geboten erscheint. Das ist der Punkt, auf welchem die speciellen „Fragen" mit der allgemeinen Verwaltung in Lehre und Recht in ihre natürliche Verbindung treten. Soll jenes Verwaltungsrecht der Landwirthschaft das freie Einzelrecht wirklich in Theilbarkeit, Erbschaft und Schuldwesen beschränken, so muss diese Berechtigung des Staates mit Gesetzgebung und Vollziehung grade hier eingreifen, auch gerade hier, also in dem Wesen der Landwirthschaft und ihrem Verhältniss zum gesammten Leben der Gemeinschaft diejenigen Bedingungen finden, durch welche solche Massregeln des landwirhschaftlichen Verwaltungsrechtes nun nicht mehr blos als ein Recht, sondern auch als gerecht erscheinen. Und damit stehen wir vor der eigentlichen Formulirung der Fragen: „Ist es überhaupt wahr, dass die höchsten Interessen der Gemeinschaft eine Beschränkung der freien Bewegung des individuellen Interesses und seines landwirthlichen Verkehrsrechtes fordern, und wie weit wird diese Beschränkung des Privatrechtes durch das Verwaltungsrecht zu gehen haben".

Das allgemeine europäische Princip des Lehnrechtes so gut als das örtliche des Landrechtes schlossen zum Theil ganz, zum Theil für den grössten Theil des Grundbesitzes sowohl die Theilung als den Verkehr in demselben aus. Es war nun gar kein Zweifel, dass das der gesunden Entwicklung der landwirthschaftlichen Productivität, welche durch die physiocratische Schule an die Spitze sogar der gesammten Nationalökonomie gestellt war, im höchsten Grade hemmend entgegentrat. Die Untheilbarkeit einerseits und die Unverlierbarkeit andererseits jedes einmal erworbenen Grundbesitzes machte nicht nur die Entwickelung des richtigen landwirthschaftlichen Betriebes allenthalben schwer, wenn nicht unmöglich, durch das streng festgehaltene Princip des fideicommissarischen Be-

sitzes einer Classe der Bevölkerung, welche gerade durch das Recht der Unverlierbarkeit des Besitzes zu einer arbeitslosen Existenz gelangte, die nicht bloss die Mutter von höchst gefährlichen Vorurtheilen, sondern auch von einer Unwirthschaftlichkeit jener Grundbesitzer wurde, von der unsere Zeit kaum noch eine klare Vorstellung hat. Das allgemeine Princip Adam Smith's von der Freiheit aller Capitalsbewegung traf daher in seiner Anwendung auf den Grundbesitz keineswegs blos das aus der Geschlechterordnung herstammende Vorrecht des Grundbesitzers, sondern auch die privilegirte, die ganze Gemeinschaft im höchsten Grade gefährdende Stellung der Grundherren; und gerade hier wurde dasselbe daher aus einem ursprünglich rein nationalökonomischen Grundsatz zu einem socialen. Das praktische Recht des free trade hat in diesem Sinne den gewaltigsten, entscheidenden Stoss gegen die ganze alte Gesellschaftsordnung geführt. Nicht dass Adam Smith das bestehende Recht als solches angegriffen oder gar die Lehre von Freiheit und Gleichheit gepredigt hätte; ihm ist beides nie eingefallen. Wohl aber haben wenig Menschen für dieselben in der praktischen Welt mehr gethan, als er. Denn seine Lehre, dass ein Aufschwung der ganzen Volkswohlfahrt überhaupt nicht denkbar sei ohne Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung, stellte die beiden grössten Factoren der Rechtsbildung einander direct, und zwar als unversöhnliche Gegensätze gegenüber, die unabweisbare Förderung des volkswirthschaftlichen Fortschrittes und Volksreichthums einerseits, und die Achtung vor dem bestehenden Rechte des Besitzes andererseits. Und da der letztere nicht vermochte seine Zeit zu begreifen, während an der höchsten Berechtigung des ersteren kein Denkender mehr zu zweifeln im Stande war, so musste jener Kampf zwischen beiden Principien entstehen, den wir alle kennen; es war die Revolution, die eben desshalb mit unwiderstehlicher Gewalt nicht blos alle Privilegien in gewerblicher und in wirthschaftlicher Beziehung vernichtete, sondern auch zuerst dem Gedanken Raum schaffte, dass der Grund und Boden jeder anderen Art des Besitzes gleich sei, und daher auch das gleiche Recht mit jedem anderen Capitale haben müsse. Das ist der Punkt, auf welchem die grosse Lehre von Adam Smith weit über das Gebiet der rein wirthschaftlichen Factoren hinausgriff, und ohne dass er selbst eine Ahnung davon hatte, den gewaltigen Uebergang von der damaligen ständischen Gesellschaftsordnung zur freien staatsbürgerlichen anbahnte.

Wenn die Idee der Landwirthschaftspflege als eine der grossen Aufgaben des Staates aus der physiocratischen Schule sich entwickelte, ist Adam Smith es gewesen, den wir als Gründer der neuen Idee des Landwirthschaftsrechtes ansehen müssen. Das Princip dieses neuen Landwirthschaftsrechtes in directem Gegensatze zu dem bestehenden Rechte des Grundes und Bodens aber war der Satz, dass Grund und Boden schliesslich selbst nichts anderes sei, als eine andere Form des wirthschaftlichen Capitals, dass die erste Bedingung der Entwickelung dieses Capitals die freie Bewegung desselben sein müsse, und dass daher jede Beschränkung dieser Bewegung ein Unrecht gegen die obersten Principien der Volkswirthschaft sei. Und drücken wir das nun mit der heutigen Bezeichnung aus, in der sich die ganze Auffassung des industriellen Systems in unserer Zeit und Jedem verständlich zusammenfasst, so werden wir sagen, dass mit Adam Smith das Princip des reinen, aus seiner Schule hervorgegangenen Landwirthschaftsrechtes die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes geworden ist. Fasse ich das in einem Worte zusammen, so werden wir sagen, dass in dieser Auffassung seit den Physiocraten und Adam Smith der Grund und Boden seine alte Stellung verloren hat, und in Landwirthschaftspflege wie in Landwirthschaftsrecht nur noch als eine bestimmte Form des Capitals in der volkswirthschaftlichen Productivität erscheint.

Die scheinbare Einfachheit, die in diesem Satze liegt, löst sich aber selbst vom Standpunkt des reinen Capitalismus sofort auf, wenn man sich erinnert, dass das Capital an sich in seinem Stoffe zwei tief verschiedene Grundformen hat. Wir haben sie aber in den zwei Worten des Geldcapitals und des Grundcapitals bezeichnet. Eigentlich hat die ganze Richtung, von der wir bisher gesprochen, sich gerade um diesen Unterschied nicht gekümmert; Capital war für sie Capital, und ihre Consequenz war daher auch für die neue Rechtsbildung eine sehr einfache. Sie forderte naturgemäss, gegenüber der bestehenden Thatsache der Verschiedenheit in dem Rechte des Grund und Bodens von den anderen Formen des Capitals, die volle Gleichheit des Rechtes aller Arten des Capitals.

Alles das, was wir unter der vollen Freiheit des Capitals verstehen mögen, empfängt seine rechtliche Verwirklichung darin, dass der Besitzer des Capitals vollkommen berechtigt ist, ganz nach seinem persönlichen Ermessen über das Capital im Ganzen wie in

seinen Theilen zu verfügen, und zwar stets in der Weise, dass aus seiner persönlichen Verfügung für dritte unantastbare Privatrechte gewonnen werden. Die Freiheit des Capitals macht dasselbe daher zu einem Gegenstande des an sich unbeschränkten Verkehrs, und dasjenige Landwirthschaftsrecht, welches somit den juristischen Ausdruck jenes Principes bildet, ist das rein privatrechtliche Landwirthschaftsrecht, das zwischen der Scholle Erde und der Geldsumme, welche ihren Werth vertritt, gar keinen rechtlichen Unterschied anerkennt.

Dasjenige grosse Rechtssystem, welches jenen Standpunkt des reinen Privatrechts, der vollen und durch nichts begrenzten individuellen Freiheit in der Verfügung über jede Art von Eigenthum auf allen Punkten mit einer wunderbar zu nennenden Schärfe festhält und durchführt, und jedes wie immer geartete Verständniss von Principien und elementaren Kräften von sich fern hält, aus denen irgend eine Beschränkung dieser individuellen Freiheit entspringen könnte, ist die römische Rechtslehre.

Sie werden nun leicht begreifen, dass die ganze römische Jurisprudenz, welche wenigstens bis zur Mitte unseres Jahrhunderts die gesammte Rechtsbildung unserer Jugend durch und durch beherrschte, und gleichsam als eine alte Dynastie von Grundsätzen und Lehren vornehm auf alles andere herabsah, was sie nicht begriff, jener Idee der absoluten Freiheit der Verfügung über das Grundcapital mit offenen Armen entgegenkam. Ihr erschien jede Beschränkung der letzteren als eine Vergewaltigung des Rechts. Von der Idee, dass die Gemeinschaft der Menschen an und für sich ein Recht haben kann und müsse, oder dass die Natur der verschiedenen Dinge der organische Grund für die Bildung eines verschiedenen Rechtes sein könne und müsse, hielt sie ihre Vorstellungen und Lehren fern. So wenig sie daher auch von Nationalökonomie, Grundcapital und öffentlichem Leben verstand, so war sie doch ihrer beschränkten Natur nach die absolute Gegnerin des Gedankens, dass es ein anderes Privatrecht geben könne, als das römische. Was es daneben in Weltgeschichte und Wirklichkeit noch sonst für Rechtsbildungen gebe, berührte diese Wissenschaft nicht.

Die Folge davon war in der rein juristischen Welt die Vorstellung, dass jenes Recht der vollen individuellen Freiheit in der persönlichen Verfügung über das Capital überhaupt, also auch über das Grundcapital, das eigentliche und wahre Recht überhaupt sei.

So wie daher der Gedanke entstand, dass diese römisch-recht-

liche absolute Freiheit unserer Zeit auch auf dem Gebiete des Privatrechtes nicht mehr ganz entspreche, ergänzte sich von selbst durch das Zusammenwirken der obigen Factoren die Vorstellung, dass irgend eine Beschränkung jener Freiheit überhaupt kein bürgerliches Recht mehr sei, sondern nur als ein öffentliches Recht erkannt werden müsse. Würde das Gesammtwohl durch jenes absolute Privatrecht bedroht, oder in seiner Entwickelung gehindert, so müsse an die Stelle der Privatrechtsbildung jetzt der Staat einschreiten, nicht die Natur des Capitals, sondern die Verwaltung allein könne ein neues Recht hier bilden. Und wir können jetzt mit aller Bestimmtheit sagen, was diese theoretische römische Jurisprudenz speciell auf unserem Gebiete geleistet hat. Sie ist vollkommen unfähig, ein anderes als ein rein negatives Resultat zu suchen und zu finden. Sie hat die ganze Rechtswissenschaft von jeder Theilnahme an unserer Frage abgehalten; sie hat jeden Gedanken an eine privatrechtliche Lösung derselben abgestreift; aber dafür hat sie die letztere auch formell für eine Aufgabe des Verwaltungsrechts und der Verwaltungslehre gemacht."

Wie steht nun, nach Stein, die Nationalökonomie zum römischen Recht?

„Das Princip des unbeschränkten Verkehrsrechtes in Grund und Boden war da — war es in wahrer Harmonie mit seiner Substanz, diesem Grund und Boden selber? Es war nicht zu leugnen, dass dieser Grund und Boden ein Capital sei und die allgemeine Natur desselben habe; allein forderte dasselbe nicht vermöge seiner besonderen Natur ein besonderes Capitalsrecht, eine Beschränkung jener absoluten individuellen Freiheit in der Verfügung über die Substanz selber? Das war der Punkt, auf welchem man anfing zu zweifeln an der absoluten Richtigkeit der Principien jener Lehre: man musste sich, und zwar zunächst vom Standpunkte der reinen Landwirthschaftslehre aus und in der täglichen Anschauung der wirklichen Verhältnisse sagen, dass noch ganz wirthschaftlich genommen der Grund und Boden nicht die volle Qualität der übrigen Formen des Capitals habe; dass er vor allen Dingen in seiner Fläche so klein werden könne, dass seine Productivität einmal für allemal an derjenigen Grenze aufhöre, wo die Unterhaltungskosten der auf seine Production verwendeten Arbeitskraft den ganzen Ertrag desselben aufzehren müsse, so dass für den Besitzer selbst sowie für das gesammte Güterleben des Volkes kein Ueberschuss mehr verbleibe. Diese Rechnung war eigentlich sehr leicht aufzu-

stellen. Sie aber trat damit jenen Principien des unbeschränkten Verkehrs direct entgegen; sie fand auch bald die beiden Namen, welche eigentlich zu historischen Worten geworden sind, und von denen wir annehmen, dass jeder gebildete Landwirth eine weitere Erklärung derselben nicht bedürfen wird. Das sind die „Güterschlächterei“ und die „Zwergwirthschaft“.

Es kam nun darauf an, auch dieser Frage ihren specifischen Namen zu geben. Wir kennen diesen Namen Alle. Es war der der „freien Theilbarkeit des Grundbesitzes“.

Jenes Gefühl, das von Anfang an in Deutschland diesen Grundsatz mit steigendem Misstrauen betrachtet hatte, kam ganz natürlich dazu, zuerst und vor Allem diese Theilbarkeit vom rein volkswirthschaftlichen Standpunkte zu betrachten. Nicht in welchem organischen Verhältniss sie zur Geschichte und zum Volksthum stehe, sondern ob sie „nationalökonomisch nützlich oder schädlich sei“, war daher die Frage. Auf dieser Basis steht noch jene ganze Literatur. . . Eines wird, wie es uns wenigstens scheint, durch die Arbeiten wie durch die Thatsachen dieser Epoche, die bis in die neueste Zeit geht und mit ihr nur zu oft verschmolzen wird, festgestellt. Es mag sein, wie die Theorie lehrt, dass die Natur des Grundbesitzes wesentlich von der des Geldcapitals unterschieden ist; aber es ist auf Grundlage sowohl der reinen Nationalökonomie als auf der der Statistik der Beweis nicht zu liefern und nicht geliefert worden, dass das Wesen der rationellen Landwirthschaft eine verwaltungsrechtliche Beschränkung des freien Privatverkehrs in Grundcapital fordert, oder dass die freie Theilbarkeit im Namen des Verwaltungsrechtes aufgehoben werden müsse. Die reine Nationalökonomie wird sich nie dazu bestimmen, von der Gesetzgebung die Bildung eines landwirthschaftlichen Rechtes mit Aufhebung der freien Güterbewegung zu fordern, und es nie vermögen, die Nothwendigkeit derselben von ihrem speciellen Standpunkte aus zu begründen.“

Hier bin ich nun entschieden anderer Meinung als der von mir sonst so geschätzte Nationalökonom v. Stein: Die Erfahrung lehrt, dass die Productivität des Grundbesitzes in der Zeit der Maschinen mit seiner Grösse wächst, mit seiner Kleinheit abnimmt. Das Ausmass einer Bauernstelle ist nicht mehr der „spannfähige“, sondern der „maschinenfähige“ Hof. Der Bauer muss nicht nur ein Gespann Pferde, er muss Säemaschinen und selbstbindende Mähemaschinen besitzen und erhalten können: Die normale, natio-

nalökonomisch gerechtfertigte Grösse eines Bauernhofes ist die amerikanische Homestead von 160 Acres für einen mit seinen Familienmitgliedern arbeitenden Bauer.

Diese Farm wird in Zukunft mit jenem europäischen Grossgrundbesitz wirthschaftlich concurriren müssen, der gross genug ist, eine Dampfdreschmaschine, einen Dampfpflug und natürlich genügende Säemaschinen und selbstbindende Mähemaschinen zu halten.

So glaube ich, dass die Nationalökonomie, von ihrem Standpunkte: Förderung der Productivität der Landwirthschaft, aus, sehr wohl ein Minimum für kleinen und ein solches für grossen Grundbesitz feststellen kann und wird.

Stein fährt fort: „Es ist klar, dass, wenn wir aus guten Gründen gegenwärtig von einer neuen Anregung der Frage nach der Zukunft des Grundbesitzes sprechen, die dazu bestimmt ist, die Anregung zur Bildung eines neuen Landwirthschaftsrechtes zu geben, ein ganz neues Element sich Geltung verschaffen musste. Und das ist wirklich geschehen.

Sie kennen alle dies Element, das zugleich so alt wie die Weltgeschichte und doch zugleich für uns ein neues ist. Es ist die Schuldenlast des Grundbesitzes.

Wenn wir dabei fragen, was das Alte in demselben ist, so werden wir einfach sagen, dass die Hypotheken auf dem Grundbesitz zu allen Zeiten, welche die Geschichte kennt, dagewesen sind und stets genau in derselben Weise gewirkt haben, wie heutzutage. Wenn sie aber fragen, was denn eigentlich das Neue ist, so hat auch hierfür die neue Zeit ein eigenes Wort gefunden, welches das alte und das neue Wesen jener Schuldbelastung zugleich bezeichnet. Es ist das der Uebergang vom Schuldenwesen zum Creditwesen des Grundbesitzes.

Das eigentliche Schuldenwesen des Grundbesitzes ist diejenige Verschuldung desselben, welche zu ihrer Grundlage noch die alte historische Untheilbarkeit des Grundbesitzes hat; das neue Creditwesen dagegen entsteht da, wo das Grundstück wie jedes andere Object theilbar wird und daher gegenüber dem Gläubiger nichts ist als jedes andere Capital. Die Schulden des ersteren haben daher den Character einer Grundschuld, die des letzteren den Character einer geschäftlichen, kaufmännischen Schuld. Die Natur der Sache bringt es nun mit sich, dass die letztere beständig geneigt ist, in die erstere überzugehen, das heisst die Sicherung für die entfallende

Forderung in der Eintragung in das Grundbuch zu suchen. Eine äussere Grenze zwischen beiden kann man daher eben nur in dem Unterschiede zwischen Grundbuchs- und persönlichen Schulden suchen. Der innere Unterschied aber ist namentlich in seinen Folgen ein sehr ernster. Es ist die Natur jeder Schuld, dass sie gegen Empfang einer baaren Geldsumme contrahirt und sie selbst sowohl als ihre Zinsen nur in baarem Gelde abgetragen werden kann. Sowie dagegen der Credit hinzutritt, empfängt der Besitzer die Möglichkeit, gegen blosses Schuldversprechen — also namentlich gegen Wechsel — Geld zu erhalten, und mithin auch mit solchem Schuldversprechen Schuldzahlungen zu machen, ohne dass nothwendig aus dem Credit eine Schuld wird. Die Folge davon ist, dass die eigentlichen Schulden nur ausnahmsweise über den Werth des Grundbesitzes hinausgehen, während der Credit sich nur ausnahmsweise um diesen materiellen Werth kümmert, sondern nichts im Auge hat als die Zahlungsfähigkeit am bestimmten Termin. Diese Zahlungspflicht selbst nun unterscheidet sich für beide Begriffe so, dass eine Rückzahlung der Schuld regelmässig entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise eintritt, da sie durch den Werth des Besitzes gedeckt ist, so dass der Besitzer überhaupt nur so viel baares Geld braucht, als die Zinsen fordern. Bei dem Credit muss er dagegen jedesmal nicht blos die Zinsen, sondern auch das Capital selbst an dem bestimmten Termin erlegen. Bei der Schuld muss er daher sicher, beim Credit auch zahlungsfähig sein. Wie das alles sehr practisch wird, will ich gleich bezeichnen.

Sie wissen, dass wir alle darin einig sind, dass ohne den Credit und sein Recht die ganze gewerbliche Welt gar nicht bestehen könnte, während es gerade der Credit ist, der bei dem Landwirthe neben seiner guten auch seine sehr ernsten Seiten hat. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass der Gewerbsmann in dem Verkaufe seiner Waare nicht blos seinen Verdienst, sondern auch den ganzen Betrag zurückbekommt, für den er den Rohstoff gekauft hat; jeder Käufer zahlt ihm gleichsam pro rata das Creditcapital zurück, mit welchem er producirt hat. Eben darum kann er auch die stets kurzen Zahlungsfristen — z. B. seiner Wechsel — einhalten. Wenn aber der Landwirth seinen Grundbesitz als eine blosse Capitalsform betrachtet und ein Creditcapital auf die Production desselben verwendet, so ist er vermöge der Natur des Grundes und Bodens gezwungen, das creditirte Anlagecapital nicht durch die Substanz seiner Güter, sondern nur durch den Preis seines Ertrages

zurückzuzahlen. Wir sehen nun bei dem rationellen Landwirthe gerne, dass er selbst eben darauf rechnet, und daher auch dazu im Stande ist. Dem entsprechend sollte es Grundsatz des landwirthschaftlichen Creditwesens sein, nie mehr Credit zu benützen, als er durch den Preis seiner Producte rückzahlen kann. Allein auch dem besten Rechner kann das missglücken. Tritt daher jetzt für den Credit der Zahlungstermin ein, so bedarf es eben des baaren Geldes; und da er nun zwar Gut aber kein Geld hat, so muss er unter denjenigen Bedingungen Geld suchen, welche das Geldcapital ihm vorschreibt. Nun kann dies Geldcapital seine eigene Natur ebenso wenig ändern, als jedes andere Ding der Welt. Das Gesetz aber, welches das Geldcapital absolut regiert, besteht darin, dass es seine Zinsen in dem Grade höher ansetzt, als ihm die Sicherheit in der Rückzahlung geringer erscheint; und daraus folgt das zweite Gesetz, dass es, wenn es zum bestimmten Termin seine Zahlung nicht bekommt, zum gerichtlichen Verkauf des Gutes schreitet. So lange nun der Grundbesitzer noch schuldenfreies Gut hat, wird er einfach die Rückzahlung des Credits dadurch möglich machen, dass er eben Schulden in das Grundbuch eintragen lässt; wir sagen, dass er die Creditschuld durch eine Hypothekarschuld consolidirt. Wenn das aber aufhört, so bleibt ihm dann nichts anderes übrig, als entweder jede Bedingung des Geldcapitals zu acceptiren, oder sein Gut zu versteigern. Die Consequenz ist unabweisbar. Da nun aber auch das Geldcapital höchst ungern zur letzten Execution übergeht, so ergiebt sich practisch, dass der Grundbesitzer, einmal von der Hypothekarschuld zur Creditschuld übergehend, die Forderung der letzteren mit den regelmässigen Erträgnissen seiner Arbeit zahlen muss. Führen wir diesen Gedanken practisch durch, so ergiebt sich als letztes Resultat, dass vermöge des Fortschreitens des Creditwesens der Grundbesitzer den gesammten Ertrag seines Besitzes an den Geldbesitzer abgeben, und damit aus einem wirklichen Besitzer zu einem Scheinbesitzer, in Wahrheit aber zum Dienstmann des Geldcapitals geworden ist. Das ist der Gang, den diese Dinge nehmen. Niemand vermag dabei dem Einen oder dem Anderen gerechte Vorwürfe zu machen. In der That, ist einmal der Grundbesitz ein gewerbliches Capital, so ist diese langsam arbeitende Consequenz des Creditverhältnisses zuletzt unausweichlich gegeben.

Die natürliche Antwort auf diese Darstellung, deren Bedeutung wohl Niemand leugnet, scheint nun vollkommen nahe zu liegen.

Der Grundbesitzer soll eben keine Schulden machen. Macht er sie aber, so soll er sich ganz einfach dem Rechte jedes Schuldners unterwerfen. Wie man sich bettet, so schläft man.

Nun ist das ganz richtig. Allein hier ist der Punkt, wo wir auf die frühere Darstellung zurückkommen müssen.

Das Princip, dass der Grundbesitz nichts anderes sei als eine besondere Form des Geldcapitals, hat zur unabweisbaren Folge zunächst, dass in jedem Erbfalle das Gut auf ein Geldcapital geschätzt, und dann annähernd gleich unter die Kinder vertheilt wird. Ich brauche nicht zu sagen, dass kein Grundbesitzer in der Lage ist, so viel auf seinem Gute zu erwerben, dass der älteste Sohn das Gut übernehmen und seine Geschwister zugleich auszahlen kann. Jenes Princip hat daher die ganz unvermeidliche Folge, dass bei jedem Todesfalle die Schuldbelastung des Gutes in dem Masse wächst, in welchem die Zahl der Leibeserben grösser ist. Dasselbe geschieht dann bei dem Gutserben und wieder bei dessen Gutserben. So entsteht die erste Gruppe von eigentlichen Schulden, die sich auch ohne alles Zuthun des Besitzers vermehren, und die zuerst Rodbertus als die Familienschulden bezeichnet hat. Die zweite Gruppe von Schulden, deren Entstehen der Besitzer nicht verschuldet, wird durch das gebildet, was Sie als Restkaufschillinge kennen. Die dritte Gruppe endlich umfasst alles das, was der Besitzer durch neue Verwendungen auf die productiven Kräfte seines Besitzes ausgeben muss. Alle eigentlichen reellen Schulden des Grundbesitzes zerfallen in diese drei Arten. Die erste Art ist die, welche der Besitzer nicht vermeiden kann, er mag wollen oder nicht; die zweite Art ist nicht zu vermeiden, so lange der Werth verkäuflicher Grundbesitze nicht auf ein Minimum herabsinken soll, weil allein der Restkaufschilling dem thätigen Manne mit geringem Geldcapital die Möglichkeit bietet, seine Arbeitskraft geltend zu machen; die dritte Art wird unvermeidlich, wenn der Besitzer die Concurrenz mit anderen bestehen soll. Sie sind also alle zugleich da. Alle aber haben die gemeinsame Eigenschaft, sich um die wirklichen Ertragspreise des Besitzes nicht zu kümmern. Die Zinsen, eventuell die Abzahlungen werden in baarem Gelde rücksichtslos gefordert, mag der Preis von Korn und Fleisch sein, welcher er will. Nun hat doch schliesslich der Besitzer auf irgend einen Durchschnittspreis rechnen müssen, indem er das Gut übernahm, Sowie nun dieser Preis sinkt, tritt der Geldbedarf ein. Jetzt muss er sich an das Geldcapital wenden. Es entsteht die Creditschuld. Und das ist

nun der Moment, in welchem jene Abhängigkeit des Grundbesitzes vom Geldcapital eintritt, deren Consequenz wir bezeichnet haben. Es ist die, auf der Capitalsqualität des Grundbesitzes beruhende und durch die volle Strenge des Privatrechtes unantastbar geschützte Tributpflichtigkeit und Dienstabhängigkeit des Grundbesitzes vom Geldcapital.

Diese aber steigert sich noch durch ein zweites Moment. Das sind die Steuern. Wir können uns hier nicht auf den tiefen Unterschied der directen und indirecten Steuern einlassen. Wir wollen nur das Moment hervorheben, was hier grade in letzter Zeit mit so ernster Bedeutung auftritt. Das sind die örtlichen Zuschläge. Es wäre viel darüber zu sagen; die Betrachtung derselben müsste Gegenstand einer eigenen Behandlung bilden. Aber diese Steuern haben für unsere Frage gerade die eine Seite, welche ihre Bedenklichkeit in hohem Masse vermehrt. Sie wollen gerade wie die Zinsen der Schulden und das Capital des Credits, in baarem Gelde gezahlt sein. Der Erwerb gerade des baaren Geldes aber ist vom Ertrag und vom Marktpreis abhängig; der Betrag der Steuern kümmert sich aber wenig um diese Quelle, aus welcher sie doch stammen. So steigt die regelmässige Zahlungspflicht. Die Preise der landwirthschaftlichen Producte aber steigen nicht in gleichem Verhältniss, denn die Nachfrage nach ihnen hat ihre feste Grenze in der Summe der Bevölkerung, in der zwar Jeder hundert Röcke und zehn Zimmer statt eines einzigen, nicht aber hundert Pfund Brot und Fleisch statt eines täglich gebrauchen kann, mag auch der Einzelne so reich sein als er will. Das gewerbliche Capital kann daher durch Preissteigerung und Verkauf den Anforderungen der Zahlungen stets bis zu einem gewissen Grade folgen, und wenn der Gewerbsmann mit der einen Production es nicht vermag, geht er zur anderen über. Der Landwirth kann beides nicht. Sowie daher mit der naturgemässen Zunahme der Verschuldung auch noch die Steuern steigen, so kommt mit der Creditschuld allmählich der Augenblick heran, wo er seinen Besitz nicht mehr „halten“ kann. — Ich wäre glücklich, wenn das, was ich hier sage, nicht nur zu richtig wäre.

Und jetzt denke ich mir, wird es möglich sein, den Charakter dessen zu bezeichnen, was unsere Gegenwart auf diesem Gebiete bewegt. Ich kann mich auch hier nicht auf Einzelnes einlassen, aber das Ganze wird ihnen selber dies Einzelne verständlich machen: ich aber muss zum Schlusse eilen.

Jener Charakter nämlich besteht offenbar darin, dass, wie wir uns wissenschaftlich ausdrücken müssen, in unserem Jahrhundert der Werth sich von dem Gute, dem Grundbesitze, in der Weise getrennt hat, dass der frühere Grundbesitzer nur noch den Besitz des Gutes, die Gläubiger aber in ihren Forderungen den Werth desselben in Händen haben. Dieser Process ist nicht etwa die Folge von schlechter Landwirthschaft, denn in der That ist die ganze Landwirthschaft nie so rationell betrieben worden, als in unserer Zeit. Es ist ebenso verkehrt, ihn als die Folge der Habgier des Geldcapitals anzusehen. Es ist vollständig unmöglich, die ewige Natur desselben zu ändern, gleichviel, ob dasselbe wie in Hellas und Rom in den Händen der Patrizier, oder wie bei uns in den Händen der Capitalisten ist. Sondern es ist die Folge davon, dass man dem gesammten Grundbesitz die Aufgabe gestellt hat, sich als reines Geldcapital zu betrachten, und daher wie dieses das gleiche Schulden-, Credit- und Zahlungswesen zu übernehmen. Wäre das Grundcapital gleichartig mit dem Geldcapital, so wäre dieser Process ein ganz wohlberechtigter. Aber wäre es eben gleich mit diesem, so müsste es auch dieselben Eigenschaften haben wie dieses; das heisst, es müsste wie dieses erstens die Fähigkeit besitzen, dass Jedermann durch Thätigkeit und Sparsamkeit aus jedem kleinen Capital ein grösseres, ja ein grosses machen kann; und zweitens müsste es die Fähigkeit haben, sich den Consequenzen der Verschuldung zu entziehen, theils indem es sich im entscheidenden Augenblicke verbirgt, theils indem es seine Production in Quantität und Qualität in gleichem Masse mit dem wachsenden Masse der Zahlungen vermehrt, und daher gegen die Auftheilung gleichgültig sein kann. Nun ist es das aber nicht. Dennoch steht es rechtlich mit demselben auf gleichem Boden. Die Folge ist unabweisbar; sie ist die Herrschaft des Geldcapitals und die Dienstbarkeit des Grundcapitals. Oder anders gesagt, das Grundcapital hat zwar keineswegs seine Erwerbsfähigkeit, wohl aber seine capitalbildende Kraft an das Geldcapital verloren, und verliert es täglich mehr."

Diese Analyse der Zeitkrankheit halte ich hier vollkommen zutreffend und glaube, dass die Krankheit nur durch ein neues Agrarrecht, mag dies nun durch Reform individualistisch, mag es durch die Revolution communistisch sich gestalten, curirt werden kann. Aber sollte es individualistisch geschehen, so wird keine pflichtenlose Grundrente geschaffen werden dürfen, welche von ge-

sellschaftlichen Drohnen, Absentees, im Auslande verprasst werden darf. Darin bin ich mit L. v. Stein ganz einig, der sagt:

„Ich habe die volle Ueberzeugung, dass wir an der Linie angelangt sind, hinter welcher diese tiefliegende sociale Bedeutung des Grundbesitzes zur Geltung gelangen, und sein eigengeartetes Recht bilden will. Ich bin endlich überzeugt, dass dieses Streben nicht von heute stammt, sondern dass dasselbe dem ganzen grossen Völkergeschlecht angehört, dem wir mit dem Beginne der europäischen Geschichte in den freien Hellenen begegnen, und dessen Nachkommen, die freien Nordamerikaner wie die Angelsachsen in Indien, die Heimstättegesetze mit ihrem öffentlichen Rechte des Grundbesitzes als von Königthum wie Republiken gleichmässig anerkanntes Palladium ihrer socialen Entwickelung gesetzlich und vor den Augen des erstaunten Europas für Ländergebiete aufgestellt haben, die grösser sind, als unser ganzer Welttheil. Ich habe diese Ueberzeugung mit ihrer grossen historischen Basis an einem anderen Orte offen und laut genug ausgesprochen, und im Dienste der grossen Frage auch meine Anschauung über den Inhalt und die Verwirklichung einer solchen rechtlichen Ordnung des Grundbesitzes neben die von anderen gestellt. Aber das, womit ich schliessen muss, ist doch etwas anderes. Der Grundbesitz ist ein socialer Begriff und fordert als solcher eine Begrenzung des Rechtes der individuellen Freiheit. Aber wenn er diese Begrenzung blos seiner selbst willen forderte, so würde er das erreichen als etwas, um dessentwillen er uns als eine Restauration mittelalterlicher, ständischer Gesellschaftsprincipien zu seinem Gegner haben würde. Will er ein Recht für seine sociale Function, so soll er auch diese sociale Function sich zum Bewusstsein bringen. Er soll wissen, dass es keine socialen Rechte ohne sociale Pflichten giebt. Das ist das grösste in der Anschauung jenes grossen Lehrers, des Aristoteles, bei dem Jahrhunderte unserer Bildung dankbar in die Schule gegangen sind, dass er zuerst alles Recht der Menschen mit der sittlichen Pflicht, dem Ethos, unzertrennlich für alle Zeiten verbunden hat. Und wenn wir jetzt das Recht des Grundbesitzes erstreben und verwirklichen, so wird die zweite Aufgabe uns nie erlassen werden, das specifische Ethos des Grundbesitzes, wie es Xenophon geahnt, zu einem dominirenden Theile unseres Bewusstseins und unserer Lehre zu machen!"

Herr von Minnigerode wird sich, nach seiner Holzzollrede zu schliessen, „garnicht scheuen" zu erklären, dass die sociale Pflicht

des Grossgrundbesitzers darin besteht, Branntwein und Zucker für das Ausland zu bauen und für sein Korn und Fleisch höhere Schutzzölle zu fordern!

In Oesterreich liegen die Verhältnisse etwas anders und besser, in Ungarn viel besser als in Deutschland. Diese Länder haben reichlich eigene Nahrungsmittel, dort wirkt das Unheil des agrarischen Schutzzolles nur selten. Die gütige Natur des Bodens hat daselbst gut gemacht, was sie an den Köpfen der Menschen hier und da fehlen liess. Stiefmütterlich hier, mütterlich da. Allein, man sollte doch nicht allzu viel auf ihre Nachsicht pochen.

Was der Abgeordnete Sochor und manches liberale Blatt gegen die Wiedereinführung der Zünfte gesagt, ist ausserordentlich richtig, so lange sie eine isolirte Massregel bleiben. Sie gehören in ein vollkommenes System, oder sie schaden. Graf Egbert Belcredi sagte nach seinem Siege in der Gewerbe-Ordnungs-Abstimmung, jetzt begännen die Schwierigkeiten erst. Der Mann ist fast der einzige in Cisleithanien, der dies genau kennt. Der Abschluss eines Zollbündnisses auf 10 Jahre mit Ungarn, wie es ist, macht es aber nahezu unmöglich, die nöthigen Ergänzungen der Zunft zu schaffen. Das habe ich Männern von Einfluss dort oft genug und rechtzeitig gesagt, sie gewarnt, jenes Zollbündniss anzunehmen, bevor sie ihre sociale Gesetzgebung fertig hätten. Damit hätte es noch keine Eile, meinten sie. Seit die Bergwerksarbeiter in Böhmen und Mähren in continuirlichem Strike und fast in Rebellion sind, seit die Wiener Arbeiter dem Militär im November 1882 kleine Schlachten lieferten, findet ein Kirchthurmrennen zwischen der Regierung und der Vereinigten Linken um die Gunst der Arbeiter statt, was noch schlimmere Folgen haben kann, als die bisherige Unthäthigkeit Beider. Erstere legt einen Gesetzentwurf vor, worin sie den Bergarbeitern — wohl weil sie so schön rebellirt haben — den zehnstündigen Normalarbeitstag anbietet. Wenn nun die übergangenen anderen Fabrikarbeiter nicht auch rebelliren, damit sie ebenfalls Etwas bekommen, so müssen sie durchaus von dem intellectuellen Caliber der Leute sein, die eine so unkluge Politik treiben!

Uebrigens wird man gut thun, im „Emancipationskampf", Band II, Seite 49 nachzulesen, was der damalige Ministerpräsident Graf Taaffe dem Arbeiterführer Pfeiffer nach der grossen Arbeiterdemonstration vom 13. December 1869 sagte. Um die conservative Qualification des damaligen österreichischen Ministeriums zu kenn-

zeichnen, will ich eine Stelle aus Taaffes damaligen Reden mittheilen: „Durch solche Demonstrationen wird es einer Regierung, insbesondere einer liberalen, unmöglich, die gewünschten Institutionen ins Leben zu rufen, indem dadurch von anderer, namentlich von klerikaler Seite, Gegendemonstrationen hervorgerufen werden."

Der Herr Graf Taaffe hat vollkommen geschwenkt. Er nennt sein Ministerium heute ein conservatives, und er bewilligt den Normalarbeitstag, weil die Bergarbeiter demonstrirten, endlich ist er sehr gut mit den Klerikalen.

Daraus will ich gewiss dem Grafen Taaffe keinen Vorwurf machen, denn man kann frühere Irrthümer einsehen und gutmachen wollen. Nur möchte ich nicht die falsche Idee aufkommen lassen, dass das gegenwärtige Ministerium in Oesterreich ein conservatives in dem Sinne sei, wie ich ein solches mir denke. In der „Rechten" des Parlaments daselbst giebt es Männer, die dieser meiner Auffassung entsprechen, im Ministerium keinen Einzigen.

Ich muss diese Rechte und die conservative Presse Oesterreichs gegen einen nichtswürdigen Angriff in Schutz nehmen, den man in diesem Augenblick auf sie macht, in welchem der Schwindler Bontoux — sehr milde — zu nur 5 Jahren Gefängniss verurtheilt worden ist.

Mit einem Hohn, der die Rechte des österreichischen Parlaments mit Unrecht trifft, leitartikelt der jüdisch-liberale „Pester Lloyd" über den Fall Bontoux am 22. December 1882, etwa in der Tonart: „Wir sind ja Alle gleich ...... ehrlich!"

Er sagt:

„Und genau so, wie es die gehässigste Lüge allein vermag, für den Massenschwindel, der dem Jahre 1873 voranging, den Liberalismus verantwortlich zu machen, genau so wäre es sträflich, einen Zusammenhang zwischen der jetzt herrschenden conservativen Strömung und dem System Bontoux zu suchen. Nichts ist natürlicher, als dass die Vertreter der streitbaren Finanz an jene politische Richtung anknüpften, die eben im Zenith des Erfolges steht und dass die politischen Machthaber des Tages sich der Erwägung nicht verschliessen, dass von jenem berühmten Giftbaum der Börse auch etliche gesunde Früchte zu erhalten wären — wer könnte ihnen das verdenken? .... Bontoux' kurzes Glück hat ihn gehindert, in Deutschland und Russland jene Pläne zu realisiren, von denen nur die ersten flüchtigen Umrisse zu erblicken waren; in Oesterreich jedoch und theilweise auch in Ungarn

wirkte sein Erscheinen mit der Kraft einer tiefgehenden Umwälzung in allen Theilen der Volkswirthschaft, ja es fehlte nicht viel und die Staatswirthschaft selbst wäre durch ihn bedenklich influencirt worden. Das ist nicht als Vorwurf gesagt; denn Bontoux wurde eben durch sein Schicksal erreicht, ehe er Zeit gehabt hatte, auf Kosten des Staates auch nur das erste seiner grossen Abenteuer auszuführen. Da seine Laufbahn rechtzeitig für uns endete, gemahnt uns an dieselbe nur eine kurze, aber wohlthätige Erholung und ein Hervortreten von vielen gesunden wirthschaftlichen Trieben. . . . Es ist also ohne Groll, dass wir von ihm sprechen können und so haben wir zu constatiren, dass wenig fehlte und Eugen Bontoux wäre in Oesterreich zu einem grossen politischen Factor geworden, der dann auch für Ungarn nicht hätte gleichgültig bleiben können. Darin liegt das kostbare Einbekenntniss, dass den Vertretern der neuen Richtung denn doch nicht so wohlig zu Muthe ist, wie man nach ihren Declarationen glauben sollte. Schliesslich waren sie auf dem Wege ganz mit denselben Mitteln, ganz dieselben Ziele anzustreben, wie ihre liberalen Vorgänger; wenn sie auf dem Wege Halt machen mussten, so lag die Ursache sicherlich nicht in ihnen. Kaum hatte die Corruption einige Zeit gerastet, sollte sie wieder auferstehen, diesmal freilich um eine Staatsordnung zu festigen, (?) welche seit langen Jahren schon als völlig beseitigt gegolten hatte. Und nur inmitten des Marasmus, der in Politik und Wirthschaft, in Auffassungen und Stimmungen auf das Jahr 1873 gefolgt war, war es möglich, dass ein Finanzmann, der nicht einmal in den ersten Rang gehörte, zu einer Macht gelangte, wie sie vordem ganzen Gruppen, ja der Vereinigung der höchsten finanziellen Intelligenzen kaum zugefallen war. Die Plutocratie, die jetzt ein vertrauenerweckendes Prädicat angenommen hatte, drohte Alles — Alles in ihren Bannkreis zu ziehen und die erste Macht im Staate zu werden. Und was immer man dem beseitigten Regime nachsagen mochte, ein solches Ueberwuchern des Einflusses einer einzelnen Persönlichkeit hätte es niemals ermöglicht. Das ist constatirt, wie gesagt, ohne jeden Vorwurf."

Was der „Lloyd" über den Einfluss Bontoux in Oesterreich sagt, ist vollkommen richtig. Allein auf die „Rechte" im Parlament hat er keinen geübt und auf den grössten und einflussreichsten Theil der conservativen Presse in Oesterreich auch nicht — wohl aber in Frankreich. Der Czechenclub, und nach ihm, glaube ich, auch

der Liechtenstein'sche, beschloss sogar, wer sich irgend wie bei der Länderbank betheilige, habe den Club zu verlassen. Angegriffen hat ihn in Wien nur das „Vaterland“, in der Provinz ein Theil, und kein kleiner der katholischen Presse. Die Berliner „Germania“ hat eine Bontoux lobende Wiener Correspondenz gebracht und nicht widerrufen. Die französische conservative Presse hat sich fast ausnahmslos für den Heros des „christlichen Agios“ compromittirt. Die liberalen Wiener Blätter haben zum Theil Reclame für ihn gemacht, ich glaube, die „Wiener Allgemeine“ allein griff ihn ebenfalls an. Gefördert wurde Bontoux von der Regierung.

Was Max Wirth in seiner Geschichte der Handelskrisen über die Affaire Bontoux sagt, ist Alles richtig, aber es erschöpft die Sache nicht. Leute, welche den Verfasser eines Buches über politische Gründerei in Deutschland nach Oesterreich riefen und mit ihm 5 Jahre arbeiteten, werden nicht erwarten, dass er über eine nichtswürdige politische Gründerei in Oesterreich den Lot'schen Schammantel deckt. Ich habe vollkommen das Recht, über diesen gemeinen Schwindel die Wahrheit zu sagen und Niemand hat das Recht, mich deshalb der Indiscretion zu zeihen.

Die Katholiken auf jenem Gebiet, auf dem das alte Römerreich einst existirte und auf dem die capitalistischen Ideen des römischen Rechts nie ganz vom christlichen, canonischen Recht besiegt wurden, sind durch und durch Capitalliberale und schwören auf Périn, der im Nachtrage zu seinem Werk über den Reichthum unter den christlichen Nationen die Dreistigkeit hat, vielen Concilsbeschlüssen gegen den Zins das Rechtsgutachten einiger italienischen päpstlichen Juristen entgegen zu stellen. Die rein deutschen Katholiken und die Lutheraner haben die Unproductivität des Capitals hochgehalten: Jene zwei Anschauungen über Capital und Zins stehen sich im Centrum gegenüber. Windthorst und Schorlemer-Alst vertreten, nebst rheinischen und schlesischen Industriellen, darin die Capitalistenpartei. Jene beiden setzten einen Fractionsbeschluss gegen die Fortsetzung meiner Antigründerartikel in der „Germania“ durch. Dieser Beschluss und seine Folgen veranlasste den Redactionswechsel in der „Germania“. Der redliche Priester, Dr. Majunke, der die „Germania“ auf über 8000 Abonnenten gebracht hatte, trat zurück. Dr. Franz, Sohn und Bruder von Baumwolle spinnenden Fabrikanten, der, wie mir ein anderer katholischer Redacteur eines grösseren Blattes als die „Germania“ sagte, „die sociale Frage vom Standpunkt des Spinnereibesitzers auffasste“, ersetzte Majunke in

der Redaction, stellte den Feldzug gegen die Gründer ein und liess seine Wiener Correspondenten für die Schwindelei des Bontoux Reklame machen, während meine ehrenwerthen Collegen in der Redaction des Wiener Vaterland, Jnthal, Taschner, Baron Vogelsang und ich ihn denuncirten.

Nun zur Affaire Bontoux!

Schon im Winter 1877/78 kam ein belgisch-französischer Aristokrat, Mitglied der „katholischen" Bank „Union", die in Paris und Rom functionirte, nach Wien, um österreichische Katholiken, Aristokraten zur Theilnahme an dieser Bank zu interessiren und sie auch in Wien zu etabliren. Einflussreiche Aristokraten Oesterreichs, an die er sich wandte, consultirten mich und ich rieth ab. Er wandte sich später an deutsche Katholiken und suchte die katholischen Vorschuss- und andere Kassen mit der „Union" in Verbindung zu bringen. Der Geistliche Bongartz, Redacteur der „Christlich-socialen Blätter", frug mich Sommer 1878 in Paris, wo wir Beide die Ausstellung besuchten, um meine Ansicht. Ich rieth ab und weiss, dass die Herren Röckerath und Lingens auch davor gewarnt haben.

Mit Recht und Grund, denn ich stellte bald fest, dass die „Union" schon fest geritten war, ohne Grund hohe Dividende vertheilte, während ihre Gelder durch Mitglieder der Verwaltung in eigenen Geschäften festgelegt waren, und dass man in Oesterreich und Deutschland Geld gesucht hatte, die fast insolvente Bank wieder flott zu machen.

Da dies nicht gelang, so unternahm es Bontoux. Er verwandelte die „Union" in die „Union générale" und kam nach Oesterreich, dort weiter zu gründen. Ich warnte Jeden, der mich hören wollte vor dem Unternehmen und constatire, dass der sogenannte conservative Minister, Graf Falkenhayn, diese Warnungen kennen konnte. — Trotzdem blieb er in einem Ministerium, das Bontoux die Concession zur Länderbank gab. Ich kann noch mit mehr Details aufwarten, wenn man es wünschen sollte.

In der Rechten des Abgeordneten- und Herrenhauses sitzen einige ernste, hochgebildete und zur Reform fest entschlossene Männer, die sich mehr und mehr um Graf Egbert Belcredi schaaren, diesen eisernen Mann, der, gegen sehr hervorragende Männer in der Rechten die Zunft wieder geschaffen hat und der erste Mann in Europa ist, dem es gelang, ein conservatives Fundamentalgesetz wieder herzustellen. Die Redaction des „Vaterland"

hat in der Zoll- und Steuerfrage sich leider gefügt. Aber abgesehen von diesem Opfer an die Opportunität, ist das Blatt heute nach meinem Scheiden von demselben, wie es das auch schon vor meinem Eintritt in die Redaction war, das tüchtigste, ernsteste Blatt conservativer Richtung, in dem auch heute noch die sociale Frage mit mehr Urtheil behandelt wird, als in irgend einem anderen Blatte des Continents. Kleine Widerwärtigkeiten werden mich nie verhindern, jenen drei Männern, v. Vogelsang, Inthal und Taschner es auszusprechen, dass es eine Ehre und ein Vergnügen war, mit so integren, wahrhaft christlichen, patriotischen, fleissigen und einsichtigen Schriftstellern zusammen zu arbeiten. Somit sind in der conservativen Partei und Presse Oesterreichs alle Elemente zur socialen Reform vorhanden. Möge sie ihnen gelingen!

In der Frage des Agrarrechts befanden sich Graf Taaffe und Graf Hohenwart im Jahre 1881, wie aus einer Interpellation des Letzteren und Antwort des Ersteren hervorgeht, noch in dem alten, heillosen Irrthum, dass dem Stande der Grundbesitzer durch „mehr und billigeren Credit" zu helfen sei. Begreiflich, denn wie kann ein activer Politiker heut zu Tage noch Bücher lesen, noch mehr wissen, als er wusste, bevor er in's politische Leben eintrat?

Eine Statistik der Gesammtgrundverschuldung ist im Frühjahr 1882 angeordnet, doch in so unwissenschaftlicher Weise, dass aus ihr sehr wenig zu lernen sein wird. Man muss schuldenfreien Besitz ausscheiden. Beim verschuldeten auch die Steuern — neben den Zinsen — dagegen den Reinertrag feststellen und nun die Bilanz ziehen. Das amtliche Material ist dazu vorhanden, nur kein wissenschaftlicher Kopf in der Regierung, es sachgemäss zu ordnen.

In der Schulfrage befindet sich die Rechte und Regierung auf abschüssigem Wege: Wie darf eine conservative, monarchische Regierung die Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre herabsetzen wollen! Man mag die Seminarien, ihren und der Gemeindeschulen Lehrplan zweckmässiger einrichten, aber die Kinder schon mit 12, anstatt mit 14 Jahren aus der Schule in die Tagesarbeit befördern — ist heillos unvorsichtig und schlecht. Der von Graf Falkenhayn verfasste Herrenhausbericht wird Niemand über die Tendenz dieses Gesetzes täuschen, dadurch, dass es die Herabsetzung der Schulpflicht eine „Erleichterung" derselben nennt. Man sagt, man thue es der Bauern wegen, die die Kinderarbeit nicht entbehren können. Thut man es vielleicht auch etwa der Latifundienbesitzer wegen, welche die billige Kinderarbeit beim Zuckerrübenbau bestens ausbeuten?

Einen Rath will ich mir gestatten: Bestimmungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter, Arbeitslocale, Frauen- und Kinderarbeit, Normalarbeitstag von 10 Tagesstunden, von nur 8 Stunden während 24 bei Tag- und Nachtarbeit, Arbeitsinspectoren, hohe Geld- und daneben allemal Gefängnissstrafen des wirklichen Fabrikbesitzers in Uebertretungsfällen, müssen die ersten weiteren Schritte der socialen Gesetzgebung sein. Man muss diese Gesetze sofort auf die Rübenzuckerfabriken ausdehnen, in welchen die grauenhaftesten Zustände herrschen, wenn man sich nicht den Vorwurf der Heuchelei zuziehen will, und man muss für die Feldarbeit der Kinder und Frauen auf Rübenboden ähnliche Gesetze schaffen, wie sie in England gegen das Gangsystem erlassen wurden. Was an Scheusslichkeit in der Rübenindustrie auf dem patriarchalischen Grossgrundbesitz geschieht, übertrifft alle Horreurs der anderen Fabrikindustrien. Da arbeiten Männer und Frauen, oft fast nackt, beisammen, Sonntag und Wochentag, Tag und Nacht, 12 und an Sonntagen hier und da 18 Stunden hinter einander. Dasselbe gilt von den Rübengütern Deutschlands.

Der letzte Aufsatz, den ich dem „Vaterland" einreichte, ist darin leider nicht mehr abgedruckt worden. Ich setzte auseinander, dass die Einführung des Dampfpfluges und der Nachtarbeit desselben bei künstlichem Licht unvermeidlich sei, wenn er besser und billiger arbeite als der jetzt gebrauchte Pflug, dass aber hier, wie bei jedem Betrieb, der Tag und Nacht dauert, drei Arbeiterschichten sollten angewendet werden, von denen jede in je 24 Stunden nur 8 Stunden hinter einander zu arbeiten und 16 Stunden zu ruhen habe. Ein solches Gesetz — auch für Landwirthschaft — halte ich für das erste der nothwendigen Arbeitsgesetze. Ueberhaupt muss es auch staatliche Arbeitsinspectoren für das Land geben und Gesetze, namentlich über die Wohnungen der Landarbeiter.

In Ungarn ist eine Reform viel einfacher, weil sie sich hier nur auf Grundbesitzer und Handwerker erstreckt und das Land Hilfsmittel besitzt.

Leider geht ein Theil des österreichisch-ungarischen Adels so und da unter, wie und wo nach Taine der Untergang des französischen Adels des vorigen Jahrhunderts stattfand — im Salon und auf der Jagd. Ihm bleiben weder Zeit, noch Kraft, noch Gedanken für die Arbeit, welche dieses Land jetzt von jedem Patrioten fordern sollte. Für's Vaterland das Leben lassen — gleich,

wenn's sein muss; für den hier sehr reizbaren Ehrbegriff auch — aber für's Vaterland täglich zwei Stunden ernsthaft geistig arbeiten — niemals — niemals — niemals! Und die Aelteren ziehen oft energischere junge Männer ihres Standes in ihr schales, inhaltloses, wenn auch prunkvolles, gänzlich nichtiges Treiben mit hinein; dies ist vollkommen frevelhaft. Natürlich giebt es sehr ehrenvolle Ausnahmen — allein die sind in dem engen Kreise mit noch engerem Gesichtskreise, den sie selbstbewusst „die Welt“ (où l'on s'ennuye) nennen, seltene Gäste oder Fremde und dort oft Gegenstand schaler Witze von Menschen, denen Graf Albert Apponyi im Abgeordnetenhause sagte: Der Adel habe durch seine höhere sociale Position grössere Pflichten gegen sein Vaterland zu erfüllen, als andere Leute. Heut zu Tage muss man das werth sein, was man gilt — oder die Geltung hört auf. Uebrigens sind die schlechten Witze in der „Welt“ von Nachkommen ehemaliger wirklicher Aristokraten über die wirklichen Aristokraten ausserhalb der Welt aus dem Gefühl des Aergers darüber hervorgegangen, dass erstere recht gut wissen — wie gering letztere von ihnen denken und wie sehr sie sich in der geistlosen Gesellschaft ersterer langweilen, wenn sie dieselbe einmal theilen müssen. Doch ist der ungarische Adel dem deutsch-österreichischen an Energie und politischer Begabung weit überlegen, nicht an Privatwirthschaftlichkeit — wenn er auch nicht solche Männer bis jetzt hervorgebracht hat, wie Belcredi in Oesterreich.

Der ungarische Adel hat keinen anerkannten Führer in der socialen Reformbewegung, wie der französische in de Mun, der österreichische in Egbert Belcredi, der deutsch-katholische in von Schorlemer-Alst. Es herrscht vielmehr keine geringe Eifersucht unter Solchen, die allen Grund hätten, sich zu unterstützen. Gesprochen wird zwar viel von Reform, aber es ist selten sehr klar, nur das war mir oft klar, dass der Sprecher der Reform sein Familienwappen aufdrücken möchte. Ja auch ganz löblich, wenn er nur dadurch die Arbeiten Anderer nicht hindert. So sind sie noch zu keiner That gekommen; einer der Jüngsten unter ihnen, Graf Géza Andrassy, ist, zu allgemeiner Ueberraschung, noch am weitesten gegangen, aber bisher eher auf Einschüchterungsversuche als auf Förderung gestossen, ohne sich jedoch abschrecken zu lassen. Das Verhalten dieser Adeligen erinnert mich in fataler Weise an das der Vorfahren derselben, die von 1789—1848 über die Aufhebung der Leibeigenschaft redeten und sich dann später bitter

beklagten, dass Kossuth sie 1848 „übereilt“ aufhob. Er hätte sich noch ein Jahrzehnt Zeit lassen und die Sache hübsch bedächtig machen sollen, meinen sie! Natürlich würden sie auch dieses Jahrzehnt ebenso geräuschvoll-thatenlos verbandelt haben! Dass ihnen die Revolution 1848 überhaupt über den Leib kam und soviel Unheil anrichtete, war gerechte Strafe ihrer Unfähigkeit zur Reform in jener sechzigjährigen Zeit der Gnade, in der es ihnen gewisslich nicht an Warnungen gefehlt hat. So ist auch jetzt Gefahr, dass die „äusserste Linke“ sich der Exemptions- und Entlastungsidee bemächtigt und ganz etwas Anderes daraus macht, als sie es bis jetzt ist und sehr wohl bleiben könnte. Schon hat Verhovay davon im Abgeordnetenhause gesprochen. Geschieht ein Unheil damit, so wasche ich meine Hände in Unschuld und constatire, dass man zwar meine Idee acceptirt, bezüglich ihrer Ausführung aber alle meine Rathschläge in den Wind geschlagen hat, mit dem Bemerken, es eile nicht. Ich glaube, es eilt sehr. Der Radikalen wegen und des Krieges mit Russland wegen, der am Himmel hängt und sicher den Agrarcommunismus in die slavisch-walachischen Gegenden Ungarns mindestens tragen wird. Man wird gut thun, sich mit der Ansicht zu befreunden, dass dem Grafen Andrassy die Ehre der Initiative gebührt, und dessen Idee möglichst correct ausführen zu helfen.

Der Mangel eines national-öconomisch durchgebildeten Führers der Conservativen zeigte sich bei der Wuchergesetzdebatte im Januar 1883.

Bevor ich auf diese characteristische Debatte eingehe, will ich feststellen, dass man mit dem Wucher natürlich nicht fertig wird, wenn man nicht auf dem Boden des christlichen Staates steht!

Alle Staaten machen jetzt Anstrengungen, den Wucher zu unterdrücken. Wie können sie das auf dem Boden des „Toleranzstaates“? Warum ist die Judenemancipation unerträglich? Jede Religion bildet ein ihr eigenthümliches Gewissen. Das Gewissen ist der oberste und stets zu Gericht sitzende Richter des Individuums: Es urtheilt nach einem andern Sittengesetz beim Juden, dem jüdischen, nach einem andern Sittengesetz, dem christlichen, beim und im Christen. Wie können ein Jude und ein Christ als Deputirte zusammen ein Gesetz über eine Materie — z. B. den Zins — machen, über welche der innere Richter eines Jeden von ihnen anders urtheilt?

Wie kann ein jüdischer Bezirksrichter über einen Wucherfall

gerecht urtheilen, wenn das Gesetz, nach dem er zu sprechen hat, von christlichen Abgeordneten gemacht wurde — und umgekehrt?

Desshalb ist die Emancipation unhaltbar, weil sie keine Gleichheit der Gewissen schaffen kann!

Ich bin ein Christ und — — Ketzer. Ich frage nicht die Concilien, nicht die Päpste, ich frage die Evangelien:

Lucas 4. 18: „Der Geist des Herrn ist bei mir, derhalben er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkünden das Evangelium den Armen, zu heilen die zerstossenen Herzen, zu predigen den Gefangenen, dass sie los sein sollen.“

Das übersetze ich in das Gesetz: „Die Schuldhaft ist aufgehoben.“

Lucas 6. 35: „Doch aber liebet eure Feinde; thut wohl und leihet, dass ihr nichts dafür hoffet.“

Das übersetze ich in das Gesetz: „Der Wucher gehört in's Zuchthaus.“

Die europäische Civilisation seit der Völkerwanderung beruht auf dem Christenthum. Geben wir dies auf, so gehen diese europäischen Völker zu Grunde, wie das Römerreich zu Grunde ging und — Ungarn zu Grunde gehen wird, wenn jene Ansichten dort weiter herrschen werden, zu denen sich Tisza in der Wucherdebatte bekannte.

Der „Pester Lloyd“ und seine Parteigenossen im Abgeordnetenhause behaupteten, ein gesetzliches Zinsmaximum werde in jedem Lande zum Zinsminimum: — in New-York ist seit 1878 das Maximum von 7 auf 6 pCt. herabgesetzt, in Illinois, Indiana, Ohio wird es bei Creditgeschäften selten erreicht. Sie behaupteten, es sei unmöglich, in einem Lande für verschiedene Gegenden verschiedene Zinsmaxima festzusetzen, oder verschiedene für Personal- und Hypothekencredit: Letzteres ist in Preussen der Fall gewesen, so lange das Landrecht galt, Beides ist in Amerika in den Einzelstaaten, die sehr verschiedene Zinsmaxima haben, der Fall und existirte zur Landrechtszeit in Preussen, wo das Maximum im westlichen Theile der Monarchie ein niedrigeres war als im östlichen. Leider hat die conservative Partei Ungarns keinen Mann von genügendem Wissen im Parlament gehabt, um diese Irrthümer der Gegner sofort aufzudecken.

Die Regierung ist im liberalen Fahrwasser. Sie hat einem Wuchergesetz zugestimmt, das eine Scheinmassregel ist: Kein Zinsmaximum, Wucher nur Vergehen, selbst wenn gewohnheitsmässiger

nicht ein Verbrechen, Verfolgung nicht ex officio durch den Staatsanwalt, sondern nur auf Antrag des Geschädigten. Dergleichen thut man nur, wenn man den Wucherern nicht an den Kragen gehen will. Die Regierung hat ferner, wie ich schon früher erwähnte, die Aufhebung der Hauscommunionen in der Militärgrenze lediglich im Interesse der Geldverleiher daselbst proponirt. Herr von Tisza hat endlich im December 1882 in seiner Rede gegen den Grafen Albert Apponyi, der etwas unvorsichtig von einem nothwendigen Tropfen socialistischen Oels gesprochen und auffallender Weise den Fürsten Bismarck socialer Reformen verdächtigt hatte, geäussert, die Regierung werde weder die „Freiheit des Grundbesitzes“, noch die „Freiheit der Arbeit“ antasten, also weder Homestead-Exemption, noch Gewerbeordnung mit obligatorischer Zunft billigen. Von der Tisza'schen Regierung sind also Reformen, wie ich sie für nöthig halte, leider nicht vorauszusehen, und doch ist Herr von Tisza heute für Ungarn so sehr der „nothwendige und einzig mögliche Mann“, wie Bismarck für Deutschland — unzweifelhaft ein Mann von bedeutendem Talent.

Graf Alexander Karolyi und das Ministerium wollen den Grundbesitzerstand auch noch durch „mehr und billigeren Credit“ retten. Sie mögen den ersten der von mir publicirten Briefe des Dr. Rodbertus vom Jahre 1870 lesen: Trotz jenes „letzten Versuches“ mit einem falschen System, das wir vor 13 Jahren in Berlin machten, Rodbertus und ich schon damals bekämpften, das auch so gründlich dort fehlschlägt, um Bismarck zu veranlassen, „Bauernbriefe“ dagegen zu schreiben, wollen diese ungarischen Adeligen heute einen „allerletzten“ Versuch mit einem potenzirt gefährlichen System machen: Solidarisch haftbare Genossenschaftler und Genossenschaften unten, eine grosse Judencapitalbank oben, nicht genirt durch Zinsmaximum, kein Risico tragend, da sie nur jenen solventen Genossenschaften leiht. So wird die ganze kleine Productionswelt durch solche „Afterreform“, sollte sie durchgeführt werden, abhängig von dem Grosscapital in Pest. Die Solidarhaft ruinirt dann bei einer Krisis die soliden „kleinen Leute“, und an den unsoliden ist doch nur eine kurze Existenzfristung möglich. Die Capitalistenpartei weiss recht gut, wesshalb sie kein Zinsmaximum will: Weder Tisza noch Graf Paul Széchényi, noch Graf Alexander Karolyi haben volkswirthschaftliches Wissen genug, um diesen Plan der Börsenpartei zu durchschauen. Sie kennen die einzelnen Stadien des Kampfes „zwischen Stadt und Land“ nicht,

die sich in Deutschland abspielten und in denen sowohl die Stadt, wie das Land, von bewussten und mit allen Mitteln der Wissenschaft ausgerüsteten Männern vertreten waren. Wir hatten doch andere Gegner als die Leute vom „Lloyd"! Man mag von Miquel's Character so denken — wie ich: ein gewandter Börsenadvocat war er doch. Diese ungarischen Magnaten kennen die ökonomischen Einrichtungen besser verwalteter Länder nicht. Ihnen dürfen jene oberflächlichen Journalisten keck Behauptungen in's Gesicht werfen, die durchweg beweislos dastehen und nur die Süffisance und Dreistigkeit ihrer Autoren für sich haben, und an diesen fehlt es den Börsen- und Pressjuden bekanntlich nicht. Diese ungarischen Aristokraten, welche zwischen der Hetzjagd des Vormittags und dem Ball der Nacht auch noch am Vaterland herum retten, machen mir immer den Eindruck des v. Kardorff — der ohne genügenden Ballast „gegen den Strom schwamm", der Graf Bethusy, Minnigerode, v. d. Goltz . . . Viel guter Wille, aber zu wenig Zeit am Studiertisch!

Und doch!:

Es ist nicht ohne Wehmuth, dass ich von diesem alten Reich, Oesterreich-Ungarn und von manchem edlen Menschen darin scheide. Viel Gutes und Tüchtiges ringt hier mit unendlichen Schwierigkeiten; ich selbst bin drin kaum gescheiter geworden — darum ging ich so oft auf Reisen — wohl aber, hoffe ich, besser! Und ist das nicht Staatsaufgabe, die Menschen zu bessern, die in ihm leben? Ich kann an seinen Untergang nicht glauben, so dunkle Wolken auch sich an seinem Horizont wieder aufthürmen.

Und vor Allem will ich constatiren: Im Vergleich zu seinen Nachbarn giebt es wirklich viel Freiheit in Oesterreich! Man hat Wenig von Dem befolgt, wozu ich rieth — vielleicht beurtheilte ich Fremder die Schwierigkeiten unrichtig — doch aber Einiges befolgte man. Dafür aber hat man mich lange genug schreiben und sprechen lassen, was und wie ich wollte und wofür man mich in Deutschland bis auf 100 Jahre nach meinem Tode in Plötzensee vergraben hätte.

Noch hoffe ich, dieses alte, christliche Reich aus drohenden Kämpfen kräftiger hervorgehen zu sehen und wünsche, dass es noch manchem fremden Ehrenmanne eine so gastfreie Zuflucht gewähren möge, wie mir, der sein Vaterland verlassen musste, weil er seine Gesinnung nicht der officiell festgestellten Wahrheit anpassen wollte. Selbst wenn sie mit derselben Treue ihm dienen sollten, wie ich es

that, so werden sie mit dem Bewusstsein von ihm scheiden, noch nicht dankbar genug gewesen zu sein.

Aber ich kann dies Buch nicht beenden, ohne mit schwerem Herzen zu gestehen, dass die Aussichten auf eine sociale Reform und daraus folgende friedliche gesellschaftliche Fortentwickelung der Verhältnisse in Europa wirklich sehr geringe sind.

Es ist unmöglich, dass man zwei verschiedene Arten von Moral, eine freie für die oberen — eine strenge für die unteren Gesellschaftsklassen aufrecht erhalte.

Nun ist es characteristisch für Diebstahl, Betrug oder Raub, dass Jemand sich eines Anderen Vermögen ganz oder theilweise aneignet, ohne entsprechende Gegenleistung. Geschieht dies im Kleinen, so wird der Aneigner natürlich bestraft. Geschieht es Hunderttausende- oder Millionenweise, durch Stockwatering, Agiotage, Zeitgeschäft und Cornering, Durchsetzen von Staatsconcession für monopolisirende Betriebe, von Schutzzöllen über den wirklich nöthigen Schutz hinaus etc., so folgt eher und öfter Anerkennung, Ordens- und Adelsverleihung als Strafe. Dieser Widerspruch wird sich auf die Dauer nicht halten lassen.

Ferner ist schon zuviel Reichthum in einzelnen Händen aufgehäuft, und er wächst trotzdem rasend schnell weiter, verschlingt kleine Vermögen und wirft ein Einkommen von solcher Grösse ab, dass der Besitzer es im vernünftigen Genuss nicht mehr consumiren kann. Es macht ihm Last und schädigt Andere. So wurde „Wohlthat Plage, Vernunft Wahnsinn“! Es beeinflusst Regierungen und Parlamente. Nur wenn es consentirt, werden diese seinem weiteren wahnsinnigen Wachsen Einhalt thun können. Wenn diesem Wachsen nicht Einhalt gethan wird, so ist die communistische Periode unvermeidlich. Die Frage spitzt sich also so zu:

Werden die Millionäre „sich begnügen“? Werden sie dem verhängnissvollen Wachsen ihrer Millionen selbst durch Gesetze Einhalt thun lassen oder nicht?

Ich fürchte, sie werden es nicht thun, denn sie haben mich verfolgt, der sie schützen wollte, indem ich ihnen ihre Gemeingefährlichkeit nahm.

Nun, wenn dies Werk die sociale Reform nicht befördern sollte, so wird es immerhin eine gute Geschichtsquelle für den Historiker der Gründungs- und Milliardenzeit sein. Was für heillose Patrone des Cultus vom goldnen Kalbe habe ich nicht erlebt, kritisirt? Mitglieder der goldenen Internationale waren zu meiner Zeit: Die

Pereires, Mirès, Landgrand-Dumonceau, Strousberg, Philippart, Bleichröder, Hansemann, Oppenheim, Bamberger, Miquel, Bennigsen, die Herzoge Ujest, Ratibor, Fürsten Biron und Putbus, die Rothschilde immer oben an, Baron Hirsch, Bontoux und die ihnen ergebenen Staatsmänner. Sie haben für den Sieg des Communismus mehr gewirkt als Baboeuf, Karl Marx und Bakunin zusammengenommen. Jene Landaristokraten, welche so gern gegen den Cultus des „goldenen Kalbes" sich echauffiren, thun selbst ihre sociale Aufgabe nicht und vergessen, dass sie selbst zum guten Theil als „goldene Oechslein" auf die Welt kamen.

Sie haben auch die oberste Gesellschaftsschicht corrumpirt: Der älteste Adelstitel oder berühmteste Gelehrtenname — ohne Gold wiegt im „Salon" der „Welt" den reichen Mann, dessen Reichthum aus welcher Action immer stammen möge, nicht mehr auf: Der Mensch wird nicht mehr nach seinem inneren Werth, nur noch nach seinem äusseren Werth geschätzt, die Sache über den Menschen gestellt.

Wenn dergleichen „Unmenschliches" geschieht, so ist das Ende der Blüthe einer Culturepoche stets da.

Ich will, weil's leider so sehr auf unsere Zeit passt, einige Sätze aus der Einleitung eines englischen Denkers, Froude, zu einer Skizze von Julius Cäsars Leben an den Schluss meiner schwermüthigen „Warnung" an Conservative und solche, die es sein und dafür gehalten werden möchten, setzen:

„We talk often foolishly of the necessities of things, and we blame circumstances for the consequences of our own folies and vices. . . Human nature is equal to much, but not to every thing. . . . When the control of reason is once removed, the catastrophe is no longer distant, and then nations, like all organised creations, all forms of life, from the meanest flower to the highest human institution, pass through the inevitably recurring stages of growth and transformation and decay. . . But he (the physician) may check the progress of evil if he can recognise the symptoms in time. . . The age of Cato and Pompey, of Cicero and Julius Caesar . . . the blossoming period of the old civilisation, when the intellect was trained to the highest point . . an age of material progress and material civilisation . . of civil liberty and intellectual culture . . of pamphlets and epigrams, of salons and dinner parties, of senatorial majorities and electoral corruption. The highest offices of state were open — in theory — to the meanest citizen; they

were confined, in fact, to those who had the longest purses, or the most ready use of tongue on popular platforms. Distinctions of birth had been exchanged for distinctions of wealth. The struggles between plebeians and patricians for equality of privilege were over, and a new division had been formed between the party of property and a party who desired a change in the structure of society. The free cultivators were disappearing from the soil. . . The rich were extravagant, for life had ceased to have particular interest, except for its material pleasures (Pferde, Wild, Vierfüssler, Frauen vom horizontalen Handwerk, Karten, Duelle auf fünfzig Schritt mit Reiterpistolen, Equipagenluxus, fünfzig gallonirte Lakaien im Schloss und kein einziger brauchbarer Kammerdiener, ein voller Bibliothekenschrank und kein Schlüssel dazu, die Unterhaltung — stets auf allen Vieren). The occupation of the higher classes was to obtain money without labor (Verwaltungsrathsstellen, Gründertantièmen, Betheiligungen), and to spend it in idle enjoyment. Patriotism survived on the lips, but patriotism meant the ascendency of the party, which would maintain the existing order of things („Die Ordnung garantire ich“, Napoleon III. Die überall herrschende „Ordnungspartei“ der „Zöllner und Gründer“ unserer Tage.) . . The whole spiritual athmosphere was saturated with cant — cant moral, cant political, cant religious. . . Rome at any rate had grown ripe for judgment.“

So has Europe and Europeans: Ruere in servitium!

Anhang.

Im April und Mai 1883 habe ich die Nationalbibliothek von Paris nach Material durchsucht, was ich zweckmässig diesem Buche noch hinzufügen möchte und das Folgende gefunden:

Ein Exemplar der **„Observations sur la Virginie, par M. J.... (Jefferson), traduites de l'Anglais par Morellet, Paris 1786“.** Dies Buch ist ursprünglich 1782 unter dem Titel „Notes on Virginia“ erschienen.

Darin finde ich:

Seite 278: „Les débiteurs hors d'état de payer, et faisant un abandon entier et fidele de tous leurs effets sont relâchés de prison, et leur personne à l'abri de toute contrainte pour toutes dettes antérieures; mais toute propriété qu'ils peuvent acquérir dans la suite peut-être réclamé par leur créanciers.“

Die Schuldhaft ist also schon damals in Virginien aufgehoben gewesen.

Seite 284: „Sous la monarchie, les esclaves et les terres pouvaient être substitués; mais par un acte de la première assemblée républicaine, tous les grèves et substitutions, tant présens qu'avenir, ont été rétablis dans le droit de disposer librement de tous les biens substitués... La propriété des esclaves se transmet comme celle des terres, par succession et par douaire. Lorsque la succession est du père au fils, l'héritier est obligé de payer en argent, à chacun de ses pères et soeurs, une portion de leur valeur, partagé en autant de parts que lui même et ses frères et soeurs font de têtes.“

Seite 285: „Les lettres de-change protestées portent un intérêt de 10 pour 100, à compter du jour de leur date. Il n'est permis à personne, en aucun autre cas, de prendre plus de 5 pour 100 par an d'intérêt simple de tout prêt en argent.“

Ueber die damals stattfindende Revision der virginischen Gesetze heist es u. A. Sie solle: Seite 290: „Changer les lois de

successions, de manière que les terres de toute personne morte sans avoir fait de testament, soient partagées egalement entre tous ses enfans ou représentans au même degré. De rendre les esclaves l'objet de ce partage, comme tous les autres bien-meubles."

Endlich enthält die mitgetheilte Verfassung von Virginien die Bestimmung, dass die Confiscirung von Vermögen — auch von Grundbesitz — fortan unstatthaft ist. Meines Wissens ist diese, durch die Revolution geschaffene Constitution die erste, welche das Obereigenthum des Staates an den Boden auf diese Weise aufgiebt. Für Conservative wird es lehrreich sein zu wissen, dass das absolute Eigenthumsrecht an Grossgrundbesitz revolutionären Ursprunges ist.

Amerikanische Homestead.

In dem „Bulletin de la Société de Législation comparée", Jahrgang 1878, fand ich im Mai 1883 einen 12 Seiten langen Aufsatz von M. Joliot über die Homestead-Exemption, der dem Leser meines Buches nichts Neues bietet, aber eine gute Darstellung der Materie, wie sie bis dahin lag, giebt. Mir war bis jetzt dieser Aufsatz unbekannt. Den deutschen Juristen muss er es wohl auch gewesen sein. Ich erwähne ihn nur, um dem fleissigen Franzosen die Ehre der Priorität mir gegenüber zu lassen. Natürlich enthält sein Aufsatz keinen Text eines Exemptionsgesetzes.

Finnland.

In Finnland herrscht die uralte Gewohnheit, dass ein bejahrter Bauer seinem mannbaren Sohne den Hof zu mässigem Preise verkauft, sich aber das Recht vorbehält, auf dem Hofe zu wohnen und eine bestimmte Naturalrente zu beziehen. Da nun der Besitznachfolger unter ähnlichen Umständen oft den Hof verkaufte, so fand es sich, dass mancher Bauernhofsbesitzer mehrere Bauernpensionäre zu ernähren hatte und dadurch leistungsunfähig wurde. Ein Gesetz vom Jahre 1864 bestimmt, dass fortan nur ein Leibrentenvertrag auf einen Hof hypothecirt werden darf.

Um die zu grosse Bodenzersplitterung zu verhüten, bestimmt ein Gesetz von 1864, dass kein Hof weiter getheilt werden darf als bis zu einer Minimalgrösse, die hinreicht, eine Familie von 3 Personen zu ernähren.

Norwegen.

Wenn eine Familie durch 20 Jahre ein Grundstück besessen hat und es verkauft, so behalten die Descendenten und Agnaten durch 3 Jahre — nicht, wie ich oben in diesem Werke sagte, durch 20 Jahre — das Rückkaufsrecht nach Taxe. Seit 1860 gilt gleiches Erbrecht der Kinder, aber nach dem „Asaedesret“ genannten Recht darf der erste Erbe (ältestes Kind) den ganzen Grundbesitz beanspruchen und den anderen Erben nach mässiger Taxe herauszahlen. Besteht das Erbe aus mehreren Grundstücken, darf er das beste wählen, der zweite Erbe das zweitbeste. So besteht thatsächlich ein bevorzugter Anerbe. In Norwegen hat es niemals Leibeigenschaft oder Hörigkeit gegeben. Auch sind dort erst in ziemlich später Zeit, und nicht mehr als 3 adelige Familien, entstanden, wovon heute noch ein Graf — Jarlsberg — und ein Baron existiren, deren Güter Fideicommisse sind. Nach einem Gesetz dieses Jahrhunderts sterben auch diese Adelstitel mit ihren dermaligen Trägern aus, so dass binnen Kurzem es wieder keinen Adeligen in Norwegen geben wird.

Dänemark.

In Dänemark ist die Leibeigenschaft zwar von Deutschland aus auch eingedrungen, doch in sehr gemässigter Form und ohne die persönliche Freiheit des Bauern ganz zu vernichten. Derselbe wurde mit vollendetem 40. Jahre seines Lebens freizügig.

Schweden.

In Schweden ist der rein feudale Besitztitel über Grund und Boden, welcher den germanischen Stämmen seit Beginn des fränkischen Königthums eigenthümlich, also ihr historisches Agrarrecht ist, noch deutlich ersichtlich, indem bis auf den heutigen Tag im schwedischen Grundbuche — Jordebok — der Grundbesitz in Mantals eingetheilt ist: Jeder Mantal hatte für den Krieg einen Mann zu stellen. Jede Besitzung oder Hemman enthielt einen oder mehrere Mantals. So sehr wurde der Grund und Boden als Volkseigenthum angesehen, dass der Besitzer sein Hemman durchaus nicht an wen er wollte veräussern durfte, sondern dass es dazu der Zustimmung des ganzen Thing, der Gauversammlung, bedurfte. — Schon 1810 und mehr noch 1878 hat man das geändert und der Boden ist jetzt absolutes Privateigenthum, allein er

ist es nicht ursprünglich, sondern durch diese Gesetze. Hier zeigt es sich recht, wie sehr das Eigenthum eine „historische Kategorie“ und wie sehr es dem Wechsel unterworfen ist! Glaubt man wirklich, es habe zu unseren Tagen eine endgültige Form erhalten? — Die amerikanischen Exemptionen beweisen, dass auch diese absolute Form einer Einschränkung fähig ist, ohne dass man desshalb zum Communismus gelangen müsse. Was Schweden bis 1810 hatte — ist „Nationalisation of land“.

Niemals hat ja ein Individuum ein Land in Besitz genommen, sondern stets ein Stamm oder ein Volk, das natürlich den Boden als sein Eigenthum ansah und dessen Nutzniess an alle Mitglieder des erobernden oder besitzenden Volkes unter gewissen Bedingungen überliess. Man wolle vergleichen, was ich ab Seite 182 über den Grundbesitz der noch in Amerika unter dem Schutze der Union lebenden Indianer mittheile: Auch hier wird die ganze Reserve als Eigenthum des Stammes angesehen, wovon ein Theil unter gewissen Bedingungen von einer Familie als Farm benutzt, aber z. B. nur an ein anderes Stammesmitglied veräussert werden kann. Kein weisser Amerikaner darf eine solche Farm kaufen — natürlich auch kein Jude. Sind darum die republikanischen Amerikaner Antisemiten? Wenn die Ungarn z. B. Jeden vom Erwerb von ungarischem Boden ausschlössen, der kein Ungar ist, so thäten sie nur dasselbe, was für Indianerreservationen Gesetz ist, aber die „Alte Presse“ in Wien würde das Antisemitismus nennen, was doch nur Fortsetzung des alten historischen Rechtes der Nation ist.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erwähnt Ende Mai 1883, dass Labouchère und die englischen Radikalen das Besitzrecht auf Grossgrundbesitz in England principiell angreifen und signalisirt dies als eine sociale Gefahr. Ich habe bereits in früheren Werken unter Anführung einer Broschüre des Mr. Hyndmann und des Antrages des Tischler Widmer auf dem Trades-Unions-Congress mitgetheilt, dass die „Nationalisation of land“ in England nicht von der Tagesordnung verschwinden werde.

Dennoch ist der englische Grossgrundbesitz nicht einmal ein solches, rein pflichtenloses Monopol, wie der continentale, denn die englischen Lords tragen nach wie vor die Last der localen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Armenpflege. Sie wälzten sich nur die Militärlast ab.

Damit die „Norddeutsche“ mich nicht in ähnlich unsachgemässer Weise jetzt angreife, wie die „Kreuzzeitung“ zur Zeit des

v. Nathusius, weil ich den Norm
feststellen, dass m. A. der Cons
seiner Zeit anerkennen, nicht ab
dem legalen Wege reformfähig h
aber in der Geschichte seines e
frägt es sich, wann fängt diese (

Die Liberalen Europas, von
Die Anhänger des „Roy" in Fran
nie eine klare Antwort gegeben,
von Ludwig XIV., höchstens von
Grundsätzen, welche das Staa
Karl d. G. beherrschten, finde ic

Ich glaube, die Geschichte
an, wann und wo es sich auf d
es heute noch bewohnt. Und in
eigenen Raceneigenschaften in s
reinsten ausgeprägt. Der Volksg
der Zeit seiner Jugend — — we

Hier ist es die Individualitä
setz macht. Später wird es meh
sitzes. Je älter ein Volk wird,
sönlichkeit, desto mehr und schn
welche die Sache dirigiren, den
Materie gewinnt Macht über den
ist der Beginn des Verfalles. Si
so tritt, beim Volke, wie bei der
Zelle sondert sich von Zelle und
meisternde, zusammenhaltende Leb
Individualismus hat über den Soci

Ich gehe also zu den Anfäng
Stämme zurück und lade die „No
Werke eines nichts weniger als r
gründlichere Studien über deutsch
armen Journalisten es leider zu t
Georg Ludwig von Maurer.

Er constatirt, dass die Deuts
Sklaven hatten, die wohl meist v
Dass sie die unterworfenen Völk
um einen Theil ihrer Freiheit bra
ihnen noch persönlich freien Baue

Völkern abstammten und dass ihre gelinde Hörigkeit sich erst allmählich in die harte Leibeigenschaft — in Deutschland — verwandelte. Dies ist der umgekehrte Weg wie in Frankreich, wo aus dem römischen Sklaven der Bauer wird.

Die Deutschen aber waren freie, gleiche Männer und wohnten auf den Frohnhöfen, zu denen Bauernhöfe der Leten gehörten und auf denen auch Sklaven lebten. Diese Frohnhöfe sind die Zellen, aus denen die Grossgrundbesitzungen unserer Tage erstanden sind.

Im IV. Bande seiner „Geschichte der Frohnhöfe" etc. sagt v. Maurer Seite 462: „Die Frohnhöfe aller freien Leute waren ursprünglich in derselben Gemeinde gleich gross und hatten alle dieselbe Verfassung."

Da haben wir die gleiche amerikanische Homestead unserer Tage!

Diese gleichen Frohnhöfe konnten nicht gross sein. Wenn unter den alten Deutschen — neben der Markgenossenschaft — auch, was die Communisten nicht zugeben wollen, Privateigenthum an Grundbesitz, eben jene Frohnhöfe, existirte, so waren diese Besitzungen doch zahlreich und gleich und lässt nicht schliessen, dass es einen deutschen Mann ohne solchen Grundbesitz gegeben habe.

Maurer sagt, dass der Deutsche diesen Hof zu vollem, freiem Eigenthum hatte — das behauptet bekanntlich auch Jefferson — dass der Staat erst mit Entwickelung der Königsmacht ein Obereigenthum sich zuschrieb (was er erst seit der virginischen Verfassung aufgab), dass die Leistungen an den Staat — heute würden wir sagen, die Steuern — zur Latifundienbildung führten, dass viele freie deutsche Frohnhofsbesitzer desshalb erst Mannen, dann Leibeigene reicherer Frohnhofsbesitzer wurden (I. Seite 274—300). Maurer zählt dann aber auch die Leistungen auf, welche diese Grossgrundherren nun dem Staate schuldeten — Seite 309—442 — Criminal- und Civilrechtspflege, Armenpflege, Kriegsdienst, Brückenbau, Wegebau, Naturallieferungen an den königlichen Hof, Herbergspflicht des Königs und seiner Sendboten... Ist dafür die geschehene „Ablösung des pommerschen Lehnpferdes" ein Aequivalent gewesen?

Mit dem einfachen Denunciren der Tendenz der Radikalen, den jetzigen pflichtenlosen Grossgrundbesitz zu beseitigen, wird die „Norddeutsche" Nichts beweisen. Diese Tendenz besteht und wird wachsen, wenn mit dem Grundbesitz nicht wieder sociale oder politische Pflichten besonderer Art verbunden werden, wie sie es zu allen Zeiten seit der Völkerwanderung bis zur französischen Revo-

lution waren. Es geht nicht, dass die Conservativen diese Revolution zwar sonst bekämpfen, aber diese eine süsse Frucht derselben, den pflichtenlosen Grossgrundbesitz, stillvergnügt in die Tasche stecken. Er ist seiner Natur nach nur haltbar, wenn er für das ganze Volk Besonderes leistet.

Man wird also wohl mir zugeben, dass ich guten Grund habe, den jetzigen Grossgrundbesitzern **Mässigung** anzurathen. Sie dürfen keinen Abusus mit ihrem Besitz treiben, müssen ihn rationell cultiviren, nur solche Producte darauf bauen, die das Volk gebraucht, nicht Schnaps und Zucker für das Ausland, während z. B. Deutschland Brodkorn importiren muss. Am allerwenigsten dürfen sie eine künstliche Erhöhung der Grundrente durch agrarische Schutzzölle in solchem Falle fordern, welche jene Mitglieder des eigenen Volkes belasten, die ohnehin durch das Erblichwerden des privaten Grundbesitzes vom Mitbesitz am nationalen Boden ausgeschlossen sind. Man spricht gern jetzt in Deutschland von „der nationalen Arbeit“, man soll bedenken, dass es auch einen „nationalen Boden“ giebt!



Alphabetisches Inhalts-Verzeichniss.

Druck von C. Dünnhaupt in Görlitz.

Druck von C. Dünnhaupt in Görlitz.

